



UNIVERSITÉ DU
LUXEMBOURG

PhD-FLSHASE-2012-17

The Faculty of Language and Literature, Humanities, Arts and Education

DISSERTATION

Defense held on 23/11/2012 in Walferdange

to obtain the degree of

DOCTEUR

DE L'UNIVERSITÉ DU LUXEMBOURG
EN SCIENCES DE L'ÉDUCATION

by

CHRISTIAN HAAG

born on 10 December 1980 in Trier (Germany)

WANDEL UND DIFFERENZIERUNG VON KINDHEIT
ALS RE-INSTITUTIONALISIERUNG.

EINE ANALYSE DER REFORMPOLITIK ZUR KLEINKINDBETREUUNG IN LUXEMBURG

Dissertation defense committee

Prof. Dr. Michael-Sebastian Honig, Dissertation supervisor
Université du Luxembourg

Prof. Dr. Helmut Willems, Chairman
Université du Luxembourg

Prof. Dr. Dieter Ferring
Université du Luxembourg

Prof. Dr. Johanna Mierendorff
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ilona Ostner
Georg-August-Universität Göttingen

Danksagung

Allen Personen, die zum Gelingen dieser Dissertation beigetragen haben, gebührt an dieser Stelle mein herzlichster Dank.

Unter diesen gilt an erster Stelle ein besonders herzlicher Dank Prof. Dr. Michael-Sebastian Honig, der mir dieses Dissertationsprojekt ermöglicht und mich in zahlreichen, aufschlussreichen und vor allem überaus konstruktiven Gesprächen und Diskussionen bei der Entwicklung des Ansatzes und der Konzeption der Arbeit begleitet und unterstützt hat.

Ein herzlicher Dank gilt zudem den Mitgliedern des *Comité d'encadrement de thèse* Prof. Dr. Dieter Ferring und Prof. Dr. Helmut Willems für die freundliche Betreuung der Arbeit sowie für wichtige fachliche Anregungen und Impulse.

Ebenso möchte ich mich herzlich bei den Mitgliedern der *Jury de thèse* Prof. Dr. Johanna Mierendorff (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Dr. Ilona Ostner (Georg-August-Universität Göttingen) für die anregenden und konstruktiven Gespräche in Halle und Göttingen bedanken. Prof. Dr. Johanna Mierendorff gilt darüber hinaus mein Dank für das Zweitgutachten der Dissertation.

Zudem möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung *Conciliation Vie familiale – Vie professionnelle* des *Ministère de la Famille et de l'Intégration* für wichtige Hintergrundinformationen zum Verständnis der Luxemburger Kindertagesbetreuung meinen Dank aussprechen.

Ein lieber Dank geht außerdem an meine gegenwärtigen und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen der *Fakultät für Sprachwissenschaften und Literatur, Geisteswissenschaften, Kunst und Erziehungswissenschaften* an der Universität Luxemburg, darin insbesondere die der *Integrative Research Unit on Social and Individual Development*, die mich im fachlichen Austausch stets tatkräftig und hilfsbereit unterstützt haben. Darunter haben meine Luxemburger Kolleginnen und Kollegen einen großen Beitrag geleistet, um mich vor allem mit den Besonderheiten des Großherzogtums vertraut zu machen. Mein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen Céline Dujardin, M.Ed., Dr. Anja Leist und Dr. Marie Schneider.

Nicht zuletzt gilt ein ganz lieber und herzlicher Dank Nina und Luke sowie Doris und Peter, die mich während und vor allem in der Abschlussphase des Dissertationsprojektes bedingungslos unterstützt und gestärkt und sehr viel Verständnis für meine geistige und körperliche Abwesenheit aufgebracht haben. Neben aller notwendigen Abstraktion wissenschaftlicher Arbeit, lassen sie mich stets den unschätzbaren subjektiven Wert einer Familie erfahren.

Wasserliesch, im September 2012

Christian Haag

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
------------------	---

ERSTER TEIL:

DIE POLITIK ZUR KLEINKINDBETREUUNG IN KINDHEITSTHEORETISCHER PERSPEKTIVE

1	Kleinkindbetreuung ist die Antwort – aber was war die Frage?	
	Politische Entgrenzung des frühpädagogischen Betreuungsbegriffs	13
1.1	Eindimensionalität der Kleinkindbetreuung als Kindertagesbetreuung ..	15
1.2	Die politische Relevanz eines erweiterten Begriffs der Kleinkindbetreuung: Informelle, semi-formale und formale Betreuungsarbeit	25
2	Politik zur Kleinkindbetreuung im wohlfahrtsstaatlichen Kontext	37
2.1	Begriff und Wandel des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat	38
2.1.1	Begriffsbestimmungen zur wohlfahrtsstaatlichen Kontextualisierung: Wohlfahrtsstaat und Wohlfahrtsproduktion	38
2.1.2	Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Erwerbsarbeit und Privathaushalt	46
2.2	Politik zur Kleinkindbetreuung im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung	57
2.2.1	Politisch-Normative Annahmen wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung: Vom Male-Breadwinner zum Adult-Worker Model	58
2.2.2	Kleinkindbetreuung als Instrument einer Work-Family Balance Policy: Typische wohlfahrtspolitische Reaktionsmuster und deren Vereinheitlichung auf der Ebene der Europäischen Union	62
2.2.3	Dimensionen der Politik zur Kleinkindbetreuung: Zeit, Geld und Dienste für Betreuung	71

3	Theoretischer Ansatz der Re-Institutionalisierung von Kindheit	75
3.1	Kindheitsbegriffe und Forschungszugänge der Kindheitssoziologie	76
3.1.1	Sozialstrukturelle Soziologie der Kindheit und Lebensverhältnisse von Kindern	78
3.1.2	Soziologie und Alltagswelt der Kinder	81
3.1.3	Dekonstruktive Soziologie der Kindheit	83
3.2	Dekonstruktion von Kindheit in Politik und Recht: Ansätze einer dekonstruktiven Soziologie der Kindheit	85
3.2.1	Politisch konstruierte Kindheit der Early childhood care and education ..	93
3.2.2	Politisch konstruierte Kindheit organisierter frühkindlicher Bildung	96
3.2.3	Politisch konstruierte Kindheit jugendrechtlicher Regulierungen der Kindertagesbetreuung	103
3.3	Doppelter Kindheitsbegriff in einer differenztheoretischen Perspektive	105
3.3.1	Eine Unterscheidung, die Kinder als Kinder erkennbar macht: Die Kind-Erwachsenen-Opposition	106
3.3.2	Unterscheidungen in der Unterscheidung: Differentielle Kindheiten eines doppelten Kindheitsbegriffes	118
3.4	Modifikation und Differenzierung des Kindheitsmusters als kulturell-kognitive Re-Institutionalisierung	123
3.4.1	Von der Kindheit als Institution zur Re-Institutionalisierung von Kindheit	124
3.4.2	Der Institutionenbegriff im Horizont der kognitiven Wende in den Sozialwissenschaften	128
3.4.3	Die Weiterentwicklung des wissenssoziologischen Begriffs der Institutionalisierung im soziologischen Neo-Institutionalismus	137

ZWEITER TEIL:
RE-INSTITUTIONALISIERUNG FRÜHER KINDHEIT
DURCH DIE POLITIK ZUR KLEINKINDBETREUUNG IN LUXEMBURG

4	Methodologische Rahmung und methodisches Vorgehen der Untersuchung.....	145
4.1	Auswahl der relevanten rechtlichen Regulierungen des Cash for care und der Care services in der Form von Rechtsdokumenten	151
4.2	Untersuchungsschritte zur Rekonstruktion des Deutungsmusters Kindheit	156
4.3	Gesamttabelle rechtlicher Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in den Dimensionen Cash for care und Care services von 1988 bis 2012.	158
5	Deskription der wohlfahrtspolitisch-rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg.....	165
5.1	Rechtliche Basisunterscheidungen des Status Kind	165
5.2	Erste betreuungspolitische Phase von 1988 bis 1998: Erziehungszulage.....	171
5.2.1	Cash for care: Allocation d'éducation seit 1988.....	171
5.3	Zweite betreuungspolitische Phase von 1998 bis 2005: Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, Kindertageseinrichtungen, Elternurlaub	175
5.3.1	Care services: Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques seit 1998.....	175
5.3.2	Care services: Gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants seit 1999	179
5.3.3	Cash for care: Congé parental und Indemnité de congé parental seit 1999	184
5.4	Dritte Phase von 2005 bis 2012: Maison relais pour enfants, Tagespflege, fakultative Früherziehung und Gutscheinsystem	190
5.4.1	Care services: Maisons relais pour enfants seit 2005.....	190
5.4.2	Care services: Assistance parentale seit 2007.....	193
5.4.3	Care services: Éducation précoce seit 2009	196
5.4.4	Cash for care: Chèque-service accueil seit 2009.....	202

6	Phasen der Re-Institutionalisierung früher Kindheit in politisch-rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg	209
6.1	Das ›häuslich betreute Kleinkind‹ und das ›Kleinkind einkommensschwacher Haushalte‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der ersten betreuungspolitischen Phase	209
6.2	Das kommerziell oder gemeinnützig betreute und das häuslich ›betreute Kleinkind erwerbstätiger Eltern‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der zweiten betreuungspolitischen Phase...	214
6.3	Bestärkung des kommerziell oder gemeinnützig ›betreuten Kleinkindes erwerbstätiger Eltern‹ und das Aufkommen des ›rechtlich individualisierten Kleinkindes‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der dritten betreuungspolitischen Phase.....	224
7	Schlussbetrachtung: Re-Institutionalisierung als Vermarktlichung der frühen Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung.....	233
7.1	Ausprägungen des re-institutionalisierten Musters früher Kindheit im Großherzogtum Luxemburg seit 1988.....	235
7.2	Diskussion der Untersuchungsergebnisse und Fragen weiterführender Forschung.....	244
	Literaturverzeichnis	255
	Anhang I: Verzeichnis der Gesetze und Rechtsverordnungen	279
	Anhang II: Der Prozess rechtlicher Regulierung im Luxemburger Kontext politischer Stabilität und Konsensorientierung	283
	Anhang III: Der hybride Luxemburger Wohlfahrtsstaat zwischen den Wohlfahrtswelten.....	293

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Politik zur Kleinkindbetreuung im Großherzogtum Luxemburg und fokussiert die politische Gestaltung des Wandels und des Wechselverhältnisses der Betreuung von nicht-schulpflichtigen Kindern in Familien, in Organisationen außerfamiliärer und nicht-schulischer Tageseinrichtungen, in familienähnlicher Tagespflege sowie in Einrichtungen fakultativer Früherziehung. Vor dem Hintergrund europäischer politischer Trends sowie den nationalen Besonderheiten steht das Ziel im Vordergrund, die Luxemburger Politik zur Kleinkindbetreuung im Laufe der 1990er und 2000er Jahre systematisch unter dem Gesichtspunkt ihrer Konsequenzen für Wandel und Differenzierung der Kindheit als kulturelles Muster zu betrachten. Die Arbeit fokussiert die Auswirkungen der Politik und ihrer Regulierungen der Kleinkindbetreuung auf die Normierung und Strukturierung der frühen Kindheit. Die Untersuchung wird dabei von der zentralen These geleitet, dass die politischen Regelungen und Maßnahmen zur Luxemburger Kleinkindbetreuung, die im Kontext des Wandels wirtschaftlicher Produktionsverhältnisse und familialer Lebensformen stehen, seit Ende der 1990er Jahre auf eine modifizierte Konstitution und Ausdifferenzierung früher Kindheit zwischen familialer Betreuung sowie den Organisationsformen der Tagesbetreuung und Früherziehung hinauslaufen. Der Wandel und die Differenzierung früher Kindheit vollziehen sich durch eine Veränderung des rechtlichen Status von Kleinkindern und der Verlagerung ihrer gesellschaftlichen Position zwischen Familie, Staat und Arbeitsmarkt. Dabei gewinnt der Arbeitsmarkt für die frühe Kindheit an Bedeutung, indem die Abhängigkeit von Kleinkindern vom Erwerbseinkommen der Eltern anwächst, der Teilarbeitsmarkt professioneller Betreuung für Kleinkinder an Bedeutung gewinnt und ihre Relevanz als zukünftige Arbeitskraft zunimmt.

Die nationale Politik orientiert sich an transnationalen Vorgaben der Europäischen Union (EU), teils auch an den Vorschlägen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und überträgt sie auf die nationalstaatliche Situation Luxemburgs im Sinne einer »Europäisierung des Aufwachsens« (Ostner, 2009). Während in den 1990er Jahren der Akzent der EU-Politik stärker auf der Förderung der Betreuung von Kleinkindern in der Familie lag, so setzt sie in den 2000er Jahren vermehrt auf die Förderung organisierter Formen außerfamiliärer frühkindlicher Betreuung und Erziehung (Lewis, 2009c). Am deutlichsten sichtbar wird diese Politik in Luxemburg in dem beeindruckenden quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und vorschulischen Erziehung seit den Beschlüssen der europäischen Staats- und Regierungschefs in Lissabon (Europäischer Rat, 2000) und Barcelona (Europäischer Rat, 2002). Die supranationalen Vorgaben und Beschlüsse treffen jedoch auf nationale Besonderheiten. Nationalstaatliche Systeme der Betreuung und Erziehung variieren stark innerhalb Europas, was ihre Vergleichbarkeit in systematischer und auch empirischer Hinsicht erschwert (Plantenga u. a., 2008; Scheiwe und Willekens, 2009).

In Luxemburg haben sich neben der familialen Kleinkindbetreuung die administrativen Strukturen und Organisationsformen der außerfamiliären frühkindlichen Betreuung sowie der vorschulischen Erziehung unsystematisch und aufgrund des Einflusses unterschiedlicher Traditionen entwickelt und weisen eine hohe Diversität auf. Sie ist bestimmt durch zahlreiche Trennungen und Grenzziehungen administrativer und organisationaler Art: zwischen privat und öffentlich, zwischen informell, semi-formal und formal, zwischen Tagesbetreuung und Vorschulerziehung, zwischen familienpolitischer und bildungspolitischer Zuständigkeit sowie zwischen gewerblicher, gemeinnütziger und öffentlicher Trägerschaft (Honig und Haag, 2011). Anders als die vorschulische Erziehung, erfüllt die Tagesbetreuung primär eine Dienstleistungsfunktion für Eltern und Familien. Ein kohärenter und expliziter (non-formaler) Bildungsauftrag ist – anders als in der vorschulischen Erziehung – gegenwärtig mehr Programm als Wirklichkeit im Betreuungsalltag von Tageseinrichtungen. Eine weitere Besonderheit der luxemburgischen Betreuungspolitik besteht darin, dass die quantitative Expansion und der Strukturwandel insbesondere der Kindertagesbetreuung bisher nicht durch einen wissenschaftlich fundierten frühpädagogischen Diskurs begleitet wurden, sondern sich fast ausschließlich im Horizont gesellschaftspolitischer Zielsetzungen vollzogen (Honig, 2012b). Neben den zentralen und verbreiteten Herausforderungen einer Überalterung der Gesellschaft sowie der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und einer darauf bezogenen Sicherung von Beschäftigung, stehen in Luxemburg zudem Fragen sozialer Inklusion von sozioökonomisch benachteiligten oder nicht luxemburgischen Bevölkerungsgruppen im Vordergrund. Das Großherzogtum ist ein vergleichsweise wohlhabendes Land mit einem hohen Lebensstandard, zugleich

ein überaus kleines Land, in dem auf einer Fläche von gut 2.500 km² gerade einmal etwas mehr als eine halbe Million Menschen leben. Mehr als ein Fünftel der Bevölkerung besitzt nicht die luxemburgische Nationalität.

Die Politik zur Kleinkindbetreuung zielte bislang am wenigsten unmittelbar, geschweige denn ausschließlich auf Kinder ab. Dennoch betreffen sie einen politischen Handlungsbereich, dessen Veränderung die Lebensverhältnisse von Kindern und vor allem das Kindheitsmuster entscheidend tangiert und maßgeblich beeinflusst. Der Bedeutungszuwachs des Dienstleistungssektors oder die Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses sowie der strukturelle Wandel von Familienformen und Haushalten, wirken sich auf den Stellenwert von Familie – neben der Schule – als zentrale Determinante moderner Kindheit aus. Ihre Bedeutung wird durch die den Arbeitsmarkt begleitenden politischen Maßnahmen zur Kleinkindbetreuung verändert, erweitert und differenziert. Kleinkindbetreuung im weitesten Sinne sowie die Kindertagesbetreuung und Früherziehung im Besonderen, sind dabei in erster Linie politische Instrumente. Die Ausgestaltung dieser Instrumente ist Gegenstand eines gesellschaftspolitischen Schauplatzes und damit eines Diskussions- und Handlungskontextes, in dem über Kleinkinder hinaus ganz unterschiedliche Interessen, Motive und Ziele aufeinandertreffen – seien sie arbeitsmarkt-, sozial-, familien-, gleichstellungs-, demografie-, bildungs- oder professionspolitischer Art (Michel, 2002). Die Gestaltung der Praxis in frühpädagogischen Einrichtungen wird somit durch die politische Instrumentierung der Kleinkindbetreuung allererst definiert. Eine frühpädagogische Engführung der Perspektive auf das Kind und seine Entwicklungs-, Lern- und Bildungsprozesse in Organisationen der Tagesbetreuung und Vorschulerziehung verdeckt somit die weitgehende Relevanz, die der Kleinkindbetreuung als politisches Instrument für die Gestaltung des kulturellen Musters früher Kindheit zukommt.

Um dieser Engführung zu entgehen wählt die Dissertation einen kindheitssoziologischen, im Besonderen differenztheoretischen Zugang (Honig, 2009a, 2009b; A. James und James, 2004). Kinder werden als Kinder erst durch die relationale Differenz gegenüber Erwachsenen positioniert und wahrnehmbar (Jenks, 1996/2005). In einer differenztheoretischen Perspektive fungiert Kindheit als Erkenntnismuster durch die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen. Diese Unterscheidung stellt eine historische und soziale Konstruktion dar, die durch Differenzierungen zwischen erwachsenen Personen und der nachwachsenden Generation immer wieder aufs Neue erzeugt und hergestellt wird. Die »Entdeckung der Kindheit« (Ariès, 1975) ist das Resultat einer fortschreitenden Unterscheidungspraxis, die Kinder in ein bestimmtes Verhältnis gegenüber der Welt der Erwachsenen setzt und sie etwa – anders als in vormodernen Gesellschaften – vom wirtschaftlichen Produktionsprozess und von Erwerbstätigkeit ausschließt. Die soziale und kulturelle Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen, die vermeintlich

natürlich gegebene Unterschiede zwischen ihnen sozial relevant macht, stellt eine soziale Institution dar, an die kulturell variierende Organisationsformen des Aufwachsens wie Einrichtungen der Betreuung und Erziehung geknüpft sind (Nemitz, 1996). Vor diesem Hintergrund fasst die Dissertation die soziale Konstruktion von Kindheit als Prozess ihrer Institutionalisierung im Horizont spezialisierter Maßnahmen der Organisation des Aufwachsens (Zeher, 2009a, b). Dabei stützt sich die Arbeit auf die kulturtheoretische Weiterentwicklung klassischer institutionentheoretischer Ansätze durch den Anfang der 1980er Jahre aufkommenden und gegenwärtig an Bedeutung gewinnenden neuen soziologischen Institutionalismus (Zucker, 1977). Dieser Ansatz betrachtet über die regulativen und normativen Bestandteile von Institutionen hinaus, ihre kulturell-kognitive Konstitution in ihrer Bedeutung zur Stabilisierung von Handeln (Scott, 2008). Das Konzept der Institutionalisierung versteht sich nicht wie in klassischen Ansätzen als ein rein durch Gesetze oder gültige Normen erzeugter Vorgang, sondern darüber hinaus als ein wissenssoziologischer Prozess von habituellem Handeln und implizitem Wissen (Berger und Luckmann, 1969/2010; Douglas, 1991), der auch Normen und Gesetze konstituiert.

Kindheit erschließt sich in dieser institutionentheoretischen Perspektive als ein kulturelles, epistemisches Muster, in dem Prozesse der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen organisiert werden und sich als Wissen über ihre relationalen Unterschiede ausdrückt. Veränderungen dieses Wissens und der Unterscheidungsprozesse stellen sich als institutioneller Wandel und damit als Re-Institutionalisierung dar. Die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen geht jedoch nicht darin auf, eine Unterscheidung zwischen einer jüngeren und einer älteren Generation zu sein. In Kindheit als Erkenntnismuster ist ebenso ein Wissen eingelagert, das unterschiedliche Kindergruppen voneinander differenziert. Diese Zusammenhänge verdeutlichen sich anhand von typischen Unterscheidungen, auf dessen Grundlage etwa Politik Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Kindergruppen hervorbringt: etwa grundlegend biologisch in Bezug auf die kindliche Entwicklung, rechtlich in Bezug auf die Zuweisung eines Status oder sozial in Bezug auf die Positionierung. Die zentrale vertikale Unterscheidung der Erwachsenen- und Kindergeneration ist in diesem Sinne die zwischen den Status der Voll- und Minderjährigen, an die unterschiedliche Rechte und Pflichten gebunden sind. Diese Unterscheidung ist darüber hinaus konstitutiv für weitere horizontale Unterscheidungen verschiedener Gruppen von Kindern innerhalb der nachwachsenden Generation: etwa jüngere versus ältere Kinder, Vorschul- versus Schulkinder, arme versus reiche Kinder oder einheimische versus ausländische Kinder. So sind etwa Altersgrenzen konstitutiv für die Organisation des Betreuungs- und Bildungssystems oder die Unterscheidung von Kindergruppen konstitutiv für bestimmte pädagogische Fördermaßnahmen.

Durch Unterscheidungen werden rechtliche und soziale Unterschiede erzeugt und manifestiert, die bloß physischen Unterschieden von Kindern Bedeutung verleihen, etwa in Bezug auf die Tatsache ihrer physischen Entwicklung. Die politisch erzeugten Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Kindergruppen repräsentieren ein implizites, institutionalisiertes Wissen um Kindheit als kulturelles Muster. In Prozessen der Re-Institutionalisierung drücken sich Modifizierungen dieses Musters aus. Die Konstitution von Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung als Re-Institutionalisierung aufzufassen, erlaubt somit Aussagen darüber wie zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort Kinder im Unterschied zu Erwachsenen gedacht werden und wie sich dieses Denken verändert.

Dieser Ansatz ist ungewöhnlich. Die Forschung zur Betreuung, Erziehung und Bildung in früher Kindheit wird von der Entwicklungs- und Pädagogischen Psychologie, der (Sozial-) Pädiatrie und seit einigen Jahren auch der Hirnforschung dominiert. Wie die im engeren Sinne frühpädagogische Forschung, verstehen sie die Betreuung von Kindern mehrheitlich als eine Aufgabe pädagogischer Gestaltung in Organisationen der Tagesbetreuung und Vorschulerziehung und blenden ihren wohlfahrtspolitischen Zusammenhang aus. Der gewählte kindheitstheoretische Zugang hingegen öffnet über diese Organisationen hinaus den Blick auf die politische Regulierung des wohlfahrtsstaatlichen Kontextes, in dem sich die frühpädagogische Gestaltungsaufgabe erst stellt. Die Politik ist demnach ein zentraler – wenn auch nicht der einzige – Akteur der Gestaltung von Kindheit im Modus der Kleinkindbetreuung. Sie leistet einen eigenständigen und fundamentalen Beitrag zur Erzeugung eines kulturspezifischen Kindheitsmusters und verändert und differenziert es durch ihre Regulierungen zur Kleinkindbetreuung (Mierendorff, 2010). Diesen Zusammenhang als Re-Institutionalisierung zu konzipieren erlaubt eine Sicht auf den kulturellen Bedeutungswandel und die Differenzierung der Vorstellungen von Kleinkindern, die Veränderung des Wissens um Kindheit und die Art und Weise wie Kindheit gedacht wird. Im Sinne des differenztheoretischen Denkansatzes basiert die Politik zur Kleinkindbetreuung grundsätzlich auf der epistemischen Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen, mit der Personen der nachwachsenden Generation der Status ›Kind‹ zugeschrieben wird. Sie konkretisiert und operationalisiert diese Differenzierung jedoch in der angewandten Unterscheidung zwischen Kindern und einem ausgewählten Teil der Erwachsenenbevölkerung, nämlich der leiblichen und rechtlich legitimierten Eltern als primäre Bezugspersonen sowie Sorge- und Erziehungsberechtigte von Kindern.

Vor dem Hintergrund dieses Ansatzes der Re-Institutionalisierung von Kindheit schließt sich die Frage an, in welcher theoretischen Perspektive die Politik der Kleinkindbetreuung und die Dimensionen ihrer politischen Regulierung als ein

abgrenzbarer Handlungsbereich sichtbar werden. Es bleibt zu klären, worauf eine Politik zur Kleinkindbetreuung antwortet und worauf sie reagiert, wenn es nicht vordergründig Kinder sind. Die vorliegende Arbeit stellt den Prozess der Re-Institutionalisierung von Kindheit in den Kontext des Wandels und der Umstrukturierung moderner Wohlfahrtsstaaten. Hierzu erfolgt der Bezug auf die vergleichende Forschung zu Wohlfahrtsstaaten und Wohlfahrtspolitiken, vorwiegend solcher westlich geprägter Staaten. Der Kontext des wohlfahrtsstaatlichen Wandels umfasst das veränderte Verhältnis zwischen Familie, Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat (Ostner und Schmitt, 2008). Neben der Tertiarisierung von Arbeitsmärkten (Kaufmann, 1997), sind die Pluralisierung von Familienformen sowie der Wandel der Arbeitsteilung zwischen bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Betreuungsarbeit von männlichen und weiblichen Haushaltsmitgliedern maßgebliche Entwicklungsphänomene (Lewis, 2001).

Die politische Umstrukturierung stellt darauf bezogen strategische Reaktionsmuster auf den wohlfahrtsstaatlichen Wandel dar, in denen unterschiedliche nationalstaatliche Lösungen für strukturelle Defizite zum Tragen kommen (Mahon, 2002). Diese Umstrukturierung verändert damit aber auch grundlegend das Verhältnis von Eltern, Staat und Kind und damit die pädagogische Form der Kindheit (Lewis, 2006). Die Sozialpolitik reagiert unter anderem auf ein strukturelles Betreuungsdefizit post-fordistischer familialer Lebensformen (Honig, 2007) sowie auf die für Familien und ihre Mitglieder entstehenden neuen, auf die soziale Sicherung durch Erwerbstätigkeit bezogenen Unsicherheiten und Risiken (Bonoli, 2007). Der strukturelle Wandel des Arbeitsmarktes und der Familienformen sowie die darauf bezogenen politischen Strategien, eröffnen den theoretischen Horizont der wohlfahrtsstaatlichen Determinanten von Kindheit, vor dem sich ihre Re-Institutionalisierung vollzieht.

Innerhalb der Europäischen Union und vor dem Hintergrund EU-politischer Richtlinien zeigen sich dabei unterschiedliche Wahlmöglichkeiten, um mit spezifischen politischen Strategien auf die Herausforderung des wohlfahrtsstaatlichen Wandels zu reagieren; Kleinkindbetreuung verdeutlicht sich in den 1990er und 2000er Jahren vordergründig als ein Instrument einer Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie (Work-family balance policy, Lewis, 2009b). Adressaten dieser Politik sind prinzipiell Eltern, und aufgrund des geschlechter-bias in der Verteilung zwischen Erwerbs- und Betreuungsarbeit sind es faktisch vor allem Mütter. Die politischen Regulierungen wirken sich damit innerhalb von Familien auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern aus. Die Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie lässt sich vor allem durch zwei zentrale, empirisch relevante Dimensionen und deren wechselseitige Schwerpunktsetzung charakterisieren, deren Justierung auch die Eltern-Kind-Relation verändert. Es handelt sich um die Verhältnisbestimmung zwischen Dienstleistungsangeboten

organisierter Kleinkindbetreuung einerseits sowie staatlicher Transferleistungen zur monetären Unterstützung von Familien zur Betreuung der eigenen Kinder andererseits (*childcare services* und *cash for care*, Lewis, 2009b). Damit wird der Terminus der Kleinkindbetreuung politisch sowohl in seiner infrastrukturellen Dimension von Bildungsangeboten und Betreuungsdienstleistungen, als auch in seiner Dimension der monetären Förderung durch Sozialtransfers betrachtet. Die konkrete politische Ausgestaltung der Kleinkindbetreuung betrifft dabei die jeweilige Schwerpunktsetzung von und wechselseitige Verhältnisbestimmung zwischen *Childcare services* (etwa Tageseinrichtungen, Tagespflege, vorschulische Früherziehung) und *Cash for care* (etwa Elterngeld, Finanzierung von Elternurlaub, Betreuungsgutscheine). In diesen beiden Dimensionen und der in ihnen enthaltenen spezifischen Organisationsformen der Kleinkindbetreuung und –erziehung, erfolgt die operative Re-Institutionalisierung des Kindheitsmusters im Horizont einschlägiger politischer Regulierungen und der mit ihnen aufgerufenen Maßnahmen. Entlang dieser beiden Dimensionen und ihrer Wechselseitigkeit, verdeutlicht sich eine Veränderung und Differenzierung des impliziten Wissens um Kindheit, das sich anhand der Unterscheidungen zwischen Kindern und Eltern – als Repräsentanten der Erwachsenengesellschaft – sowie anhand von Unterscheidungen unterschiedlicher Gruppen von Kindern herleiten lässt.

Dieser Bezug eröffnet einerseits den wohlfahrtsstaatlichen Interpretationskontext, in dem die Problemstellung verortet wird. Zum anderen erschließt er der empirischen Untersuchung seine entscheidenden und in Bezug auf die Betreuung von Kleinkindern politisch relevanten Untersuchungsdimensionen. Die Analyse der Re-Institutionalisierung von Kindheit in der Politik zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg erfolgt durch eine qualitative Dokumentenanalyse, die vor allem die inhaltliche Ausrichtung der Politik des Gesetzgebers in Bezug auf die Kleinkindbetreuung seit Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre bis in die Gegenwart fokussiert. Zu den einschlägigen zu analysierenden Dokumenten gehören vor allem Gesetzestexte und die daraus abgeleiteten Rechtsverordnungen, die im Horizont einer Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie die Kleinkindbetreuung durch spezifische Maßnahmen regulieren. Sie repräsentieren als Ergebnis eines Gesetzgebungsprozesses eine ›dokumentarische Wirklichkeit‹ (Wolff, 2012) der Administration und Organisation der Betreuung von Kleinkindern in und außerhalb von Familien.

Unter methodischen Gesichtspunkten werden in dieser dokumentarischen Wirklichkeit der rechtlichen Regulierungen in Anlehnung an die Analyse von Deutungsmustern (Lüders und Meuser, 1997), Muster der Unterscheidung zwischen Kindern und Eltern sowie zwischen unterschiedlichen Kindern herausgearbeitet. Dabei unterscheidet die Untersuchung zwei Ebenen. Zunächst wird die Ebene der rechtlichen Gestaltung und Normierung des politischen Handlungsbereichs der

Kleinkindbetreuung beschrieben. Dann werden auf einer zweiten Ebene die darin enthaltenen impliziten Vorstellungen von Kleinkindern herausgearbeitet. Im Hinblick auf die Dimension sozialstaatlicher Transferzahlungen (Cash for care) beziehen sich die ausgewählten Dokumente vor allem auf die Leistungen im Rahmen des Erziehungsgeldes (*allocation d'éducation*, seit 1988) und der finanziellen Entschädigung bei Inanspruchnahme eines Elternurlaubs (*indemnité de congé parental*, seit 1999). Darüber hinaus wird die staatliche Alimentation eines Gutscheinsystems für die Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen (*chèque-service accueil*, seit 2009) in dieser Dimension berücksichtigt. In Bezug auf die Dimension der Infrastruktur (Care services) rekurren die ausgewählten Dokumente auf die, der obligatorischen Vorschule vorangehenden, fakultativen Früherziehung (*éducation précoce*, seit 1998), der diversen Organisationsformen der Tageseinrichtungen (*structures d'accueil*, das sind vor allem kommerzielle oder gemeinnützige *crèches*, seit 1998 gesondert gesetzlich geregelt; kommunale *maisons relais pour enfants*, seit 2005) sowie auf die Tagespflege durch Tageseltern (*assistance parentale*, seit 2007 gesetzlich formalisiert).

Anhand dieser rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung und ihrer Entwicklung über den Untersuchungszeitraum hinweg, wird das Luxemburger System zwischen Bildungsangeboten und Betreuungsdienstleistungen einerseits sowie der familienunterstützenden Transferzahlungen andererseits seit Ende der 1980er Jahren expliziert. Die darin zum Ausdruck kommende Veränderung und Ausdifferenzierung der Relationierung von Kindern und Eltern sowie der Unterscheidung unterschiedlicher Kindergruppen, verdeutlichen eine Modifizierung und Differenzierung der impliziten Vorstellungen von Kleinkindern und damit eine Re-Institutionalisierung der frühen Kindheit als kulturelles Muster. Im Ergebnis zeigt sich, dass für das kulturelle Muster der frühen Kindheit die Abhängigkeit und die Bindung an den Arbeitsmarkt eine hervorgehobene Bedeutung erlangt. Dies ist schließlich als *Vermarktlichung* früher Kindheit zu interpretieren.

Diese Arbeit stellt ein Wissensfundament und eine Grundlage des Verstehens der Besonderheiten und Eigenheiten der weitgehend unerforschten luxemburgischen Situation der Kleinkindbetreuung dar und schafft Anschlussmöglichkeiten für die frühpädagogische, die kindheitssoziologische und die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung. Sie bildet sowohl in ihrer systematischen Ausrichtung als auch in ihrer empirischen Fundierung zudem eine wichtige Wissensgrundlage für weitere, auch anwendungsbezogene Forschung in diesem expandierenden und gesellschaftspolitisch relevanten Feld. Sie erlaubt es weiterführender Forschung die Besonderheiten und vielfältigen gesellschaftspolitischen Bezüge der Kleinkindbetreuung in Rechnung zu stellen, etwa zum Aufbau einer systematischen und datengestützten Dauerbeobachtung und der Vergleichbarkeit mit anderen Betreuungs- und Erziehungssystemen, aber auch zur reflexiven Implementierung aus-

ländischer pädagogischer Konzepte und Programme oder der konkreten Gestaltung von Praxis der Betreuung und Erziehung in Einrichtungen. Nicht zuletzt eröffnet sie eine theoretische Anschlussperspektive für eine Forschung, die vor dem Hintergrund der Rolle der Politik, ebenso die Re-Institutionalisierung von Kindheit in pädagogischer Praxis von Professionellen, der Gestaltung der Kleinkindbetreuung durch Eltern und der alltagskulturellen Praxis von Kindern betrachtet.

Die Arbeit umfasst zwei Teile. Der *erste Teil* entwickelt den kindheitstheoretischen Forschungsansatz vor dem Hintergrund der Problemstellung der Politik zur Kleinkindbetreuung im Kontext moderner Wohlfahrtsstaaten. Ausgehend von einer Entgrenzung des verengten frühpädagogischen Betreuungsbegriffs, wird dieser im *1. Kapitel* zunächst in seiner Relevanz aus der Perspektive der Politik betrachtet und rekonstruiert. Das *2. Kapitel* stellt sodann die Politik zur Kleinkindbetreuung in den Kontext des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat und betrachtet die politischen Veränderungen im Zuge wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung. Im *3. Kapitel* wird im kindheitssoziologischen Forschungszusammenhang und der dort diskutierten dekonstruktiven Forschung zur Kleinkindbetreuung und -erziehung, der Ansatz der Re-Institutionalisierung von Kindheit entfaltet. Dies erfolgt vor einem differenztheoretischen Hintergrund anhand eines doppelten Kindheitsbegriffs als kulturelles Muster, der sowohl die generationale Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern, als auch die intragenerationale Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Kindern enthält.

Der *zweite Teil* beginnt im *4. Kapitel* mit der Darlegung der methodologischen und methodischen Grundlagen der Untersuchung der rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg und unterteilt den Untersuchungszeitraum in drei betreuungspolitische Phasen. Das *5. Kapitel* nimmt entlang dieser Phasen zunächst eine Beschreibung der rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg vor und verdeutlicht ihre Genealogie. Im *6. Kapitel* erfolgt die Analyse der Re-Institutionalisierung früher Kindheit in den politisch-rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung entlang der identifizierten Ausprägungen des institutionalisierten kulturellen Kindheitsmusters und markiert die entscheidenden Schnittstellen, Überschneidungen und Überlagerungen der betreuungspolitischen Phasen. Das *7. Kapitel* führt die Ergebnisse der Untersuchung zusammen und stellt sie zur Diskussion.

Erster Teil

Die Politik zur Kleinkindbetreuung
in kindheitstheoretischer Perspektive

1 Kleinkindbetreuung ist die Antwort – aber was war die Frage? Politische Entgrenzung des frühpädagogischen Betreuungsbegriffs

Der Begriff *Kleinkindbetreuung* wird in dieser Arbeit keinesfalls zufällig gewählt, sondern möchte eine Unterscheidung treffen gegenüber dem weitläufigen, vor allem im frühpädagogischen Diskurs mehrheitlich ex- oder implizit aufgerufenen Begriff der *Kindertagesbetreuung*. Während ersterer die Betreuung von Kindern mehrdimensional fassen möchte, reduziert der zweite Terminus Phänomene der Kleinkindbetreuung auf ihre organisierten und einrichtungsbezogenen Formen sowie deren professionelle pädagogische Praxis. Im Mittelpunkt der folgenden Erörterungen steht die Differenz zwischen einem frühpädagogisch verengten Begriff von Kleinkindbetreuung, wie er vor allem in der deutschen Frühpädagogik reproduziert und als Fachterminus auch nur unpräzise kommuniziert wird, und einem politischen Begriff der Kleinkindbetreuung, in dem eine Entgrenzung und Erweiterung des frühpädagogischen Betreuungsbegriffs vor dem Hintergrund der Mehrdimensionalität von Betreuungsphänomenen vorgenommen wird. Für die Politik, die in dieser Untersuchung in ihrer Relevanz für die Konstitution, Modifikation und Ausdifferenzierung des Kindheitsmusters betrachtet wird, ist Kleinkindbetreuung darüber hinaus eine funktionale und keine unmittelbar auf das Kind bezogene Antwort auf vielfältige gesellschaftspolitische Probleme. Die Kleinkindbetreuung wird damit zu einem politischen, vor allem wohlfahrtspolitischen Instrument, um bestimmte strategische Politikziele als Reaktion auf die wahrgenommenen Probleme zu erreichen, die durch Kleinkindbetreuung gelöst werden sollen. Die Frühpädagogik versteht Kleinkindbetreuung hingegen alleinig als organisierte pädagogische Gestaltungsaufgabe in den engen Grenzen von Organisationsformen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und widmet sich vorwiegend normativen Fragen der pädagogischen Ausgestaltung der Berufspraxis

der Betreuung von Kindern.¹ Die politischen Rahmenbedingungen werden lediglich als äußere, rechtliche und administrative Gegebenheiten und Vorgaben hingenommen ohne sie als Bedingung der Möglichkeit frühpädagogischer Praxis zu identifizieren. Stattdessen geht diese Arbeit davon aus, dass pädagogische Praxis in ihren Möglichkeiten und Grenzen allererst durch die Politik zur Kleinkindbetreuung definiert wird, die ihren politischen Einfluss- und Regulierungsbereich keinesfalls auf die Tagesbetreuung von Kindern beschränkt. Diese politische Definition wird allerdings auch nur dann sichtbar, wenn sich der Fokus auf die Realpolitik konzentriert und sich die fachlichen Debatten nicht auf die Erfordernisse und Aufgabenbestimmungen für eine auf das Kind bezogene oder um das Kind zentrierte *mögliche* oder *erforderliche* Politik reduzieren.

Die Frühpädagogik verliert eine entscheidende Grenze ihres Handlungsfeldes weitestgehend aus dem Blick. Sie bezieht sich auf Organisationen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, blendet dabei aber – von Ausnahmen abgesehen – informelle Formen von Betreuung, vor allem durch die Eltern, systematisch aus. Die Politik, insbesondere die Sozialpolitik, hat diese Grenze jedoch deutlich vor Augen, ja: denkt Kleinkindbetreuung im Kontext von Familienpolitik zunächst vom familialen Kontext aus, bevor sie ihr Augenmerk auf organisierte, formelle Formen der Kleinkindbetreuung richtet. Im Kontext der Herausforderungen der Interdependenzen von elterlicher, vor allem mütterlicher Erwerbstätigkeit sowie den häuslichen Verpflichtungen der Betreuung von Kindern, ist Kleinkindbetreuung Gegenstand einer Politik zur Balancierung von Erwerbsleben und einem Leben mit Kindern. Die Frühpädagogik sieht diesen Zusammenhang, antwortet aber lediglich mit einer Betreuung der Kinder außerhalb des häuslichen Kontextes und macht diesen nicht selbst zum Gegenstand frühpädagogischer Auseinandersetzung. Vor diesem Hintergrund erscheint das frühpädagogische Betreuungsverständnis als eindimensional in Bezug auf die Komplexität von Phänomenen der Betreuung von Kindern. In konzeptioneller Hinsicht bedarf es darum eines politisch rekonstruierten Verständnisses von Kleinkindbetreuung, das sich in seiner Mehrdimensionalität entfaltet und die Gleichzeitigkeit von informeller und formeller Betreuung im Begriff *Kleinkindbetreuung* aufnimmt. Für die vorliegende Arbeit ist es dabei von zentraler Bedeutung, dass Kleinkindbetreuung nicht nur Kindertagesbetreuung meint, sondern auch die Betreuung von Kindern im häuslichen Kontext berücksichtigt, sofern diese wohlfahrtspolitisch aufgegriffen wird,

¹ Trotz des Fokus auf die deutschsprachige Frühpädagogik, zeigt ein Blick auf die internationale Diskussion ebenso eine Fokussierung von Gestaltungsaufgaben der *Early Years Education* und der Selbstvergewisserung der historisch-pädagogischen und ideengeschichtlichen Klassiker, Fragen curricularer Gestaltung, einer Betreuungspolitik als Gestaltungsaufgabe oder eine wissenschaftliche Forschung, die sich vordergründig auf Fragen der Effektivität frühpädagogischer Programme und Maßnahmen bezieht (vgl. hierzu das umfassende internationale vierbändige Kompendium *Early Years Education*, hrsg. von Parker-Rees und Willan, 2005).

aber ebenso die Grenze zum Bildungssystem aufgreift, sofern darin vor dem Eintreten der Schulpflicht bereits Maßnahmen der Früherziehung stattfinden, die Kleinkinder betreffen.

Die politische Rekonstruktion entfaltet sich im Folgenden in zwei Schritten. Zunächst bezieht sich die Argumentation kritisch auf die deutsche frühpädagogische Diskussion und deren dominanten Rekurs auf und ihr Verständnis von Kleinkindbetreuung als Kindertagesbetreuung. In einem zweiten Argumentationsschritt wird das frühpädagogische Verständnis von Kleinkindbetreuung konfrontiert und irritiert mit der Wahrnehmung des Problemzusammenhangs der Kleinkindbetreuung wie er sich auf der Ebene des wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhangs in seiner Vielfalt darstellt. Von dort aus erfolgt die Rekonstruktion und Entgrenzung des Begriffs der Kleinkindbetreuung im Kontext seiner terminologischen Diskussion wie sie innerhalb der Wohlfahrtsstaatsforschung geführt wird. Diese begriffliche Erweiterung des frühpädagogischen Betreuungsbegriffs sowie seine Rekonstruktion als *Kleinkindbetreuung* sowie seiner zentralen, wohlfahrtspolitisch relevanten Dimensionen, die der weiteren Untersuchung zugrunde gelegt werden, leitet über in die Erörterung des wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhangs der Untersuchung sowie der inhaltlichen Konkretisierung der Wohlfahrtspolitik, die auf die Kleinkindbetreuung rekurriert.

1.1 Eindimensionalität der Kleinkindbetreuung als Kindertagesbetreuung

In einem ersten Schritt werden zunächst die terminologischen Grundlagen referiert wie sie innerhalb der Frühpädagogik als *Kindertagesbetreuung* zum Gegenstand gemacht werden. Dazu werden einschlägige Beiträge aus Handbüchern herangezogen, um anhand von systematisierenden Überblicksdarstellungen eine repräsentative Skizze zum Stand der Diskussion und Forschung zu zeichnen und kritisch zu würdigen. Die Darstellung wird dabei von den Fragen geleitet, wie Kleinkindbetreuung in der deutschsprachigen Frühpädagogik thematisiert wird, was die zentralen Termini sind und wie diese bestimmt werden, worin die theoretischen Grundlagen und Bezüge bestehen, auf die sich die Frühpädagogik stützt sowie wie sich die empirische Forschung gestaltet und welche Befunde sie bereithält. Für die Erörterung ist dabei die These leitend, dass es der deutschsprachigen Frühpädagogik an konzeptioneller Schärfe mangelt, weil sie sich ihren Gegenstand primär von administrativen und juristischen Rahmenbedingungen vorgeben lässt und dieser folglich für eine erziehungswissenschaftliche Forschung theoretisch und terminologisch unklar bleibt. Die vorliegende Untersuchung hingegen macht gerade die administrative, vor allem juristische Rahmung im Kontext der Politik zur Kleinkindbetreuung zu ihrem Gegenstand und betrachtet diese unter einer kindheitstheoretischen Forschungsperspektive wie in ihr Kindheit politisch gedacht wird.

Der Begriff *Kleinkindbetreuung* dient hier zunächst als heuristischer Arbeits- und Sammelbegriff, um die unterschiedlichen öffentlich organisierten und ebenso informellen Formen und Kontexte der Betreuung und Erziehung von Kindern in einem Oberbegriff zusammenzufassen. Eine Darstellung des State of the Art ist in der gegenwärtigen Situation der frühpädagogischen Forschung und Praxis mit der Herausforderung konfrontiert, sich mit einem Gegenstandsbereich auseinanderzusetzen, der sehr heterogen und uneinheitlich sowie von starken Veränderungen gekennzeichnet ist.² Systematische Darstellungen der Kleinkindbetreuung organisieren sich dabei anhand unterschiedlicher Fachbegriffe, worin die Heterogenität im Besonderen zum Ausdruck kommt. Ungeachtet dessen werden im Folgenden in Bezug auf den frühpädagogischen Diskussionszusammenhang die heterogenen Bezeichnungen auf einen terminologischen Grundkonsens gebracht, der sich der Organisationsstruktur der frühkindlichen Betreuung und Erziehung verdankt. Dabei wird als Oberbegriff der Terminus der *Kindertagesbetreuung* aufgegriffen, der sich wiederum unterteilt in die Organisationsformen der *Kindertageseinrichtungen* und der *Kindertagespflege* (siehe unten).

Das *Handwörterbuch Erziehungswissenschaft* (Andresen u. a., 2009) identifiziert Kleinkindbetreuung mit dem Titel *Frühkindliche Erziehung*, rekonstruiert sie jedoch in der Darstellung als »frühkindliche Bildung« und zwar in ihrer historischen Entwicklung, in ihrer gegenwärtigen Neubestimmung sowie Ausgestaltung und berücksichtigt zudem Besonderheiten anderer europäischer Staaten (Wustmann, 2009). Auch im *Handbuch Bildungsforschung* (Tippelt und Schmidt, 2010) tritt die Kleinkindbetreuung als *Bildung in frühpädagogischen Institutionen hervor* (Schmidt, Roßbach und Sechtig, 2010). Der Schwerpunkt dieser Auseinandersetzung liegt vor allem auf Forschungsbefunden einer *frühpädagogischen Bildungsforschung* in Bezug auf Einstellungen und Berufspraxis frühpädagogischer Fachkräfte, der Inanspruchnahme von frühpädagogischen Angeboten sowie in Bezug auf Auswirkungen frühpädagogischer Maßnahmen auf die kindliche Entwicklung. Seit den Reformen der 1970er Jahre kennt das deutsche Bildungssystem Einrichtungen der Kleinkindbetreuung konzeptionell als Elementarbereich, auch wenn sie der Administration der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet ist. In der Überblicksdarstellung *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland* (Cortina u. a., 2008) taucht sie darum unter dem Begriff *Vorschulische Erziehung* auf (Roßbach, 2008). Neben einer Bezugnahme auf den europäischen Kontext, werden die Entwicklung und die Gestaltung der vorschulischen Erziehung dargestellt sowie auf curriculare und konzeptionelle Grundlagen eingegangen. Als Elementarbereich des Bildungswesens widmet sich die Darstellung

² Ein Beispiel für die Uneinheitlichkeit zeigt sich darin, dass die Betreuung von Klein- und Vorschulkindern im Zusammenhang der Frühpädagogik diskutiert, dort aber ebenso die außerschulische Betreuung von Kindern im Schulalter berücksichtigt wird, die im engeren Sinne außerhalb der Grenzen der *Frühpädagogik* liegen.

im Besonderen dem Übergang in den Primarbereich des Bildungssystems. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Fragen der frühpädagogischen Qualität und der Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung. Ebenso auf das Bildungssystem bezogen und im Kontext internationaler Vergleichsstudien in der Grundschule entstanden, wird die frühkindliche Betreuung, Erziehung und Bildung im Kontext quantitativ-empirischer Bildungsforschung im Überblicksbeitrag *Der vorschulische Bildungsbereich im internationalen und nationalen Vergleich* (Fried und Voss, 2010) im Sammelband *IGLU 2006 – die Grundschule auf dem Prüfstand. Vertiefende Analysen zu Rahmenbedingungen schulischen Lernens* (Bos u. a., 2010) zum Gegenstand der Durchsicht von zentralen Forschungsbefunden. Vor allem im Rekurs auf nationale und internationale, teils Längsschnitts- und Effektivitätsstudien, diskutiert dieser Beitrag Forschungsbefunde zum Einfluss der Erziehung in vorschulischen Einrichtungen sowie darüber hinaus im Kontext der vorschulischen Erziehung im Elternhaus und hier im Besondern in Bezug auf einschlägige Einflussfaktoren des häuslichen Settings wie etwa dem sozioökonomischen Status. Im Fokus stehen dabei die Auswirkungen und Einflüsse auf die Kompetenzen und Leistungen von Kindern in der, an die organisierte und familiäre Vorschulerziehung anschließenden Grundschule.

Als klassisches Handlungsfeld sozialpädagogischer Professionen taucht die Kleinkindbetreuung unter dem Titel *Kindertagesbetreuung – Frühpädagogik* (Thiersch, 2011) zudem im *Handbuch Soziale Arbeit* auf (Otto und Thiersch, 2011). Der Beitrag beleuchtet den strukturellen Rahmen und die Funktionsbestimmung der Kindertagesbetreuung, betrachtet sie in ihrer historischen Entwicklung sowie im europäischen Kontext und hebt im Besonderen Fragen der Bildungsfunktion in der Kindertagesbetreuung hervor. Seit 2006 liegt zudem ein eigenes Handbuch und Nachschlagewerk für die *Pädagogik in der frühen Kindheit* vor, das inzwischen in zweiter Auflage erschienen ist und auf eine Initiative der Kommission *Pädagogik der frühen Kindheit* in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zurückgeht (Fried und Roux, 2009). Das Handbuch richtet sich in mehreren Perspektiven verstärkt auf die pädagogische Praxis und die Frühpädagogik als professionelles Arbeits- und Handlungsfeld. Zu diesen Perspektiven gehören Beiträge zu Kind und Kindheit, zur pädagogischen Programmatik und Ansätzen, zu konzeptionellen Grundlagen für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsbereichen, zur Relevanz professioneller Hilfen in der Frühpädagogik, historische und strukturelle Aspekte frühpädagogischer Institutionen sowie zum Berufsfeld und der Professionalisierung der Frühpädagogik. Von besonderem Interesse ist dabei der Beitrag zu *Funktionen der institutionellen Früherziehung. Bildung, Erziehung, Betreuung, Prävention* (Laewen, 2009).

In systematischen Darstellungen kristallisiert sich in der verwendeten Begriffsvielfalt und in begrifflichen Neubestimmungen ein zentraler Oberbegriff heraus,

der die frühkindliche Betreuung sowie Erziehung und Bildung in sich aufnimmt. *Kindertagesbetreuung* ist der Fachausdruck zur Rahmung von Betreuung, Erziehung und Bildung außerhalb der – und das ist ein entscheidendes Kennzeichen der Diskussion – Kernfamilie und des Bildungssystems, in dem sich die frühpädagogischen Auseinandersetzungen überwiegend bewegen (prägnant bei Thiersch, 2011). Der Begriff Kindertagesbetreuung umfasst dabei unterschiedliche Organisationsformen der Kleinkindbetreuung, wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert zwischen sozialer Hilfe und öffentlicher Erziehung entwickelt haben. Auch wenn die Darstellungen um pädagogische Grundbegriffe wie Erziehung oder Bildung organisiert werden, kreisen sie letztlich um das Gefüge an Einrichtungen und Maßnahmen, welche Kinder für einen Teil des Tages in formalisierten oder weniger formalisierten Settings betreuen. Die Kindertagesbetreuung umfasst zum einen die organisierte Betreuung und Erziehung in *Kindertageseinrichtungen* mit entsprechend ausgebildetem Fachpersonal (vorwiegend Erzieherinnen) sowie zum anderen in der familienähnlichen *Kindertagespflege* mit vergleichsweise gering qualifizierten Tagesmüttern – und kaum Tagesvätern (für die systematischen und terminologischen Zusammenhänge siehe auch Oberhuemer und Schreyer, 2010, S. 72–80). Letztere stellt eine Betreuung von Kindern dar, die anders als in Tageseinrichtungen in familienähnlichen Settings stattfindet. Sie gewinnt gegenwärtig im Horizont der politischen Ausbaubestrebung der Kindertagesbetreuung aufgrund ihrer flankierenden Möglichkeit an Gewicht, zusätzliche Betreuungsplätze für den politisch antizipierten Bedarf zu schaffen (Thiersch, 2011, S. 736).

Der traditionelle (deutsche) *Kindergarten* ist die Kindertageseinrichtung schlechthin. Als Alternative zu den *Bewahranstalten* und *christlichen Kleinkinderschulen* im 19. Jahrhundert, geht der Kindergarten auf den Pädagogen Friedrich W. A. Fröbel (1782–1852) zurück, hat die Theoriegeschichte der sozialpädagogischen Tradition der Kindertagesbetreuung maßgeblich geprägt und bis heute über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden (Roßbach, 2008, S. 285). Mit zunehmenden Vergleichen internationaler Betreuungssysteme, liefern der Kindergarten und die mit ihm verbundene sozialpädagogische Tradition die Bezeichnung für einen eigenständigen Typ der organisierten Kleinkindbetreuung. Neben Betreuungssystemen, die als »Vorschultypen« bezeichnet werden (Scheiwe, 2009), gehören neben Deutschland auch zahlreiche andere Staaten wie etwa Dänemark zum »Kindergartentyp«; so erfolgt auch die Unterscheidung zwischen einer *Early education tradition*, einer in Vorschulen organisierten und auf die Schulvorbereitung der Kinder gerichtete Tradition, und einer *Social pedagogy tradition*, in der der Kindergarten als sozialpädagogisches Programm verortet ist (Roßbach, 2008, S. 285; Wustmann, 2009, S. 322). Die Dominanz des Kindergartens als Teil kindlicher Normalbiografie (Fried und Voss, 2010; Rauschenbach, 2011) und als die am stärksten frequentierte Einrichtungsform, scheint es dann auch zu rechtferti-

gen, den Ausdruck Kindergarten indifferent als Stellvertreter für sämtliche Einrichtungsformen der Tagesbetreuung zu verwenden (Thiersch, 2011, S. 736). Der Kindergarten ist gemeint, wenn ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zugleich als Elementarbereich des Bildungswesens ausgewiesen wird (Roßbach, 2008). Die Zielgruppe des Kindergartens sind Personen zwischen drei Jahren und dem Eintreten der gesetzlichen Schulpflicht – wobei gegenwärtig zunehmend auch Jüngere aufgenommen werden –, die diese Tageseinrichtung entweder halb- oder ganztags besuchen. Jüngere Kinder hingegen, in der Regel in einem Alter bis zu drei Jahren, werden in so genannten *Kinderkrippen* betreut. Interessanterweise firmieren unter der frühpädagogischen Kindertagesbetreuung zudem auch *Kindertagesbetreuungen*, die über das Vorschulalter hinaus auch schulpflichtige Kinder bis zu 14 Jahren adressieren und eine Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten ermöglichen.

Kennzeichnend für die frühpädagogische und erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzung mit organisierter Kindertagesbetreuung ist eine funktionale Dualität ihres Selbstverständnisses und ihrer Aufgaben. Es handelt sich dabei um die – nicht zwangsläufig konfliktfreie und zudem an unterschiedlichen Adressaten orientierte – Gegenüberstellung der Funktionen der Ermöglichung der »Vereinbarkeit von Familie und Beruf«, vorwiegend für Mütter, sowie der »frühen Bildung« von Kindern (Thiersch, 2011). Während die erste Funktion darauf gerichtet ist, eine Dienstleistung breitzustellen, die es beiden Eltern ermöglichen soll, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und zum Haushaltseinkommen beizutragen – ehemals als Nothilfe vor allem für einkommensschwache Haushalte –, wachsen in den vergangenen Jahren, vor allem angetrieben durch das schlechte Abschneiden in internationalen Vergleichsstudien, die Ansprüche an die gleichzeitige bildungsbezogene Förderung kindlichen Lernens und Kompetenzen (vgl. zur Doppelfunktion auch Joos, 2002). Die beiden Topoi der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der frühen Bildung erfahren dabei je nach Diskussionskontext eine unterschiedliche Gewichtung, die mit der jeweiligen Perspektive und der begrifflichen Bestimmung der Kindertagesbetreuung einhergeht. Während in einem sozialpädagogisch bestimmten Zusammenhang die bereits in der historischen Entwicklung vorfindliche doppelte Motivlage von »Bildungsmotiv« und »Haushaltsmotiv« (Reyer, 1987) auch als nach wie vor gültige Funktionen der Kleinkindbetreuung bestimmt werden (Thiersch, 2011, S. 736 f.), werden in allgemein erziehungswissenschaftlichen Zusammenhängen stärker Aspekte frühkindlicher Bildung betont (Wustmann, 2009). In der empirischen Bildungsforschung bleibt zudem der Bezug auf die haushaltsbezogene Funktion gänzlich außen vor (Schmidt, Roßbach und Sechtig, 2010).

Mit dem Begriff der Kindertagesbetreuung trifft die frühpädagogische Diskussion eine Unterscheidung, durch die Prozesse der Betreuung und Erziehung durch die

Eltern und in der Kernfamilie ausgeschlossen werden. Zwar wird die Kernfamilie zu den Betreuungs- und Erziehungsumwelten von Kindern und damit zur »vorschulischen Erziehung« gezählt, jedoch wird sie mehrheitlich in Überblicksdarstellungen keiner gesonderten Betrachtung im Sinne einer eigenständigen Betreuungsfunktion unterzogen (explizit bei Roßbach, 2008, S. 283; implizit bei Thiersch, 2011; Wustmann, 2009). Eine Ausnahme bildet die Darstellung von Fried und Voss (2010), die klar zwischen institutioneller und häuslicher Vorschulerziehung unterscheiden und die primäre Funktion für die Erziehung der Kinder – hier nicht im engeren Sinne für die Betreuung gemeint – durch die Eltern betont wird. Die explizite Einbeziehung der Familie neben der vorschulischen Erziehung im Kindergarten, ist dabei dem Forschungskontext geschuldet. Im Rahmen quantitativer Bildungsforschung und internationaler Vergleichsstudien ist das Erkenntnisinteresse an den familiären Auswirkungen für den Bildungserfolg gestiegen, und es wird verdeutlicht, dass sich sowohl die organisierte als auch die familiäre Erziehung vor Beginn der Schule auf die Lesekompetenz von Grundschulern auswirkt (Fried und Voss, 2010).

Abgesehen von dieser Ausnahme, ist die Kindertagesbetreuung in dem Sinne klassisch sozialpädagogisch ausgerichtet, wie sie *ex negativo* zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Gertrud Bäumer in Abgrenzung zu Familie und Schule bestimmt wurde und damit auch die gesetzlichen Entwicklungen des damaligen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, heute Kinder- und Jugendhilfegesetz, mitbestimmt hat (Bäumer, 1929). So gewinnt offensichtlich die sozialpädagogische Tradition der Kindertagesbetreuung auch heute noch ihre Identität durch diese Abgrenzung, auch wenn im Laufe des 20. Jahrhunderts die Position der Eltern und ihre Verantwortung in Bezug auf die Erziehung der Kinder gegenüber öffentlichen Einrichtungen gestiegen ist (Mierendorff, 2010). Daran knüpft sich die Frage nach den konzeptionellen Ressourcen an, mit der Darstellungen der frühpädagogischen Kindertagesbetreuung ihr Arbeitsfeld umreißen. Dabei wird deutlich, dass die Bestimmung dessen, was Kindertagesbetreuung in ihren Einrichtungsformen und Aufgaben ist, eine hohe Übereinstimmung mit den Formulierungen im achten Buch der deutschen Sozialgesetzgebung findet (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das führt zugleich dazu, dass zur Bestimmung dessen, was neben der Pflege und Betreuung von Kindern unter Erziehung und Bildung zu verstehen ist, implizit das SGB VIII paraphrasiert wird (Roßbach, 2008, S. 285)³ oder explizit

³ »Bildung und Erziehung beziehen sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und die Ausbildung von Werthaltungen; sie umfassen die Bereitstellung eines den kindlichen Bedürfnissen entsprechenden, die Entwicklung herausfordernden sozialen und räumlich-materiell angemessenen Erfahrungsraums« (Roßbach, 2008, S. 285). Im Artikel 3 des § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) heißt es: »Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähig-

als gesetzliche Vorgaben zitiert wird (§ 22, Thiersch, 2011, S. 735). Die Betreuung, Erziehung und Bildung außerhalb der Familie sowie außerhalb der Schule gewinnt somit ihre innere Ordnung an Einrichtungen und Aufgaben durch die gültigen administrativ-gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen. Was jedoch genau unter den Termini Betreuung, Erziehung und Bildung zu verstehen ist, bleibt ebenso wie im Gesetz unbestimmt.

Der internationale Bezug wird lediglich in einer Gegenüberstellung europäischer Systeme der Kleinkindbetreuung vollzogen, in der vergleichend zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier zentraler Typen, der Vorschul- und der sozialpädagogischen Tradition folgend (siehe oben), herausgestellt werden. Interessanterweise wird der Einfluss der deutschen Geschichte der Kleinkinderziehung mit dem Kindergarten in seiner Wirkung auf andere Staaten erkannt. Welche Wirkungen der europäische Kontext jedoch auf die deutsche Situation hat, bleibt hingegen weitgehend unreflektiert. In diesem Zusammenhang bleibt etwa der starke Einfluss einer europäischen Arbeitsmarktpolitik auf die Strukturen und Funktionen informeller und formaler, öffentlich organisierter Kleinkindbetreuung unerkannt. Der europäische Kontext stellt sich nämlich nicht in der Form ausgewählter Einzelstaaten und ihrer Systeme der Kleinkindbetreuung heraus, sondern ebenso als politische Institution der Europäischen Union (EU) als ein Bündnis unterschiedlicher Staaten mit gemeinsam verabschiedeten und geteilten politischen Richtlinien, die seit mehr als zehn Jahren Konsequenzen für die nationalen Systeme der Betreuung und Erziehung haben. Die starke gesetzlich-administrative Bindung der deutschsprachigen Frühpädagogik weist somit ein unreflektiertes Verständnis dessen auf, was sich im Zuge einer europäischen Richtlinienpolitik in den gesetzlichen Grundlagen manifestiert und wie stark dadurch die von der Frühpädagogik wahrgenommene Gestaltungsaufgabe pädagogischer Praxis definiert wird (siehe etwa die Gesetze zur Novellierung des SGB VIII: TAG 2004, KICK 2005, KiföG 2008). Diese Änderungen werden hingenommen, in ihrem Gehalt und ihrer Bedeutung für die Frühpädagogik jedoch keiner tiefergehenden Betrachtung unterzogen.

Die begriffliche Unklarheit und Unbestimmtheit werden innerhalb der Frühpädagogik jedoch auch in Ausnahmen als kritischer Punkt herausgestellt (Laewen, 2002, S. 24; 2009, S. 96). Man könnte pointiert formulieren, dass die Frühpädagogik keinen klaren und eindeutigen Begriff von dem hat, was ihr Gegenstand ist: die frühkindliche Betreuung, Erziehung und Bildung. Sofern diese Unklarheiten bestehen bleiben, stoßen somit auch die pädagogische Praxis und die an ihr orientierten

keiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen« (In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011, letzter Zugriff: 28.09.2012, http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII).

tierte Forschung an Grenzen. Der Soziologe (sic!) Hans-Joachim Laewen (2009) hat darum auch einen Beitrag zur kritischen Klärung dieser Begriffe primär für die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis geleistet. So stellt er den *Betreuungsbegriff* in seiner Bedeutung als wechselseitige, nicht einseitige Abhängigkeit von Kindern und Erwachsenen und ebenso in Bezug auf die Wahrung der Autonomie von Kindern heraus. Damit löst er den Begriff aus seinem vorherrschenden alltagssprachlichen Verständnis. Den *Bildungsbegriff* hingegen rekonstruiert er im Sinne der neuhumanistischen Tradition Wilhelm v. Humboldts (1767–1835) und weist damit Bildungsprozesse als kindliche Konstruktionsprozesse eines »inneren Weltmodells« (S. 98) aus. Mit dem *Begriff der Erziehung* hingegen wird die Rolle von Erwachsenen und Erziehern bestimmt, die keinen unmittelbaren Zugriff auf die Konstruktionsprozesse von Kindern haben, jedoch ihre Aufgabe im Arrangieren von kindlichen Umwelten und Interaktionen mit Kindern finden (S. 100). Vor diesem Hintergrund schafft Laewen für die pädagogische Praxis – nicht für die Forschung – Arbeitsbegriffe, die nicht lediglich die allgemein geteilte und gesetzlich verankerte Trias von Betreuung, Erziehung und Bildung reproduzieren und voraussetzen, sondern handlungstheoretisch aufeinander beziehen: »Erziehung, die auf Bildung zielt und sich auf Betreuung stützt« (Laewen, 2009, S. 100). Es wird deutlich, dass die Art der Begriffsbestimmung zugleich ein bestimmtes Bild vom Kind mittransportiert (hilflos versus eigenständig), das diesen Betreuung-, Bildungs- und Erziehungsvorstellungen innewohnt (Laewen, 2009, S. 97).

Der Begriff der Betreuung als eine unter mehreren Funktionen institutioneller Früherziehung auszuweisen, grenzt ihn von der Mehrheit der unbestimmten Begriffsverwendung ab und leistet eine terminologische Präzisierung. Er überschreitet dabei ein Begriffsverständnis, das Betreuung als asymmetrische Beziehung zwischen einem ›hilflosen‹ und ›abhängigen‹ Kind sowie einer überlegenen erwachsenen Person beschreibt. Dieses Begriffsverständnis entspricht demnach nicht dem Bild vom kompetenten Kind, wie es als Anspruch für Kindertageseinrichtungen formuliert wird. Ein zeitgemäßer Betreuungsbegriff bezieht sich demnach nicht auf Hilflosigkeit und Abhängigkeit, sondern ist zu verstehen als »Verhältnis wechselseitiger Anerkennung von Bedürfnissen und Interessen« (Laewen, 2009, S. 98). Im Diskussionszusammenhang der Frühpädagogik wird hier jedoch nicht mit einem empirischen, sondern mit einem normativen Begriff von Betreuung argumentiert, der einen Anspruch an Beziehungen von Professionellen gegenüber Kindern formuliert. Betreuung als Funktion der Früherziehung reduziert sich dabei auf das interpersonelle Geschehen zwischen Kindern und Erwachsenen im Kontext von Einrichtungen der Tagesbetreuung.

In dieser Richtung fokussiert auch Liegle (2008) einen interpersonellen Betreuungsbegriff und stellt ihn in den Zusammenhang einer frühpädagogischen Didaktik und eines professionellen Aufgabenverständnisses pädagogischer Fachkräfte in

Tageseinrichtungen: »Systematisch betrachtet stellt Betreuung (Sorge, care) einen integralen Teil der ›Erziehung‹ dar. Insofern schließt Didaktik als Theorie (professionellen) erzieherischen Handelns auch eine Didaktik der Betreuung ein« (Liegle, 2008, S. 101). Laewen und Liegle sehen den Ursprung von Betreuungstätigkeiten – und das ist entscheidend – in den Sorgetätigkeiten von Eltern, buchstabieren diese Tätigkeiten jedoch für Professionelle und ihre Beziehung zu Kindern in frühpädagogischen Einrichtungen der Tagesbetreuung aus. Der primäre Ausgangspunkt für Tätigkeiten der Betreuung, der Sorge und Pflege, wird bei den Eltern gesehen und von dort aus auf die Professionalisierung dieser Tätigkeiten übertragen. Damit wird der Familie respektive dem häuslichen Setting und der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern – wenn auch zur Bestimmung organisierter pädagogischer Praxis – ein eigenständiger Stellenwert zuerkannt.

Trotz der Präzisierung des Betreuungsbegriffs im Kontext anderer Funktionen der organisierten Kleinkinderziehung, stellt dieses Begriffsverständnis dennoch eine reduzierte Perspektive auf Betreuungsphänomene dar, die sich ausschließlich auf die professionelle Praxis in pädagogischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung konzentriert. Zudem findet eine normative Begriffsbestimmung statt, die lediglich einer evaluativen Betrachtung, nicht aber einer deskriptiv-analytischen Sichtweise gerecht werden kann. Rauschenbach hat bereits im Jahr 2000 darauf hingewiesen, dass dieses dominierende Verständnis von Betreuung lediglich auf die pädagogische Binnenwelt von Tageseinrichtungen Bezug nimmt, jedoch die äußeren politischen und sozialen Strukturen und Bedingungen ausspart, auf welche diese Binnenwelt angewiesen ist, durch die diese Binnenwelt gesteuert wird und die das Geschehen innerhalb pädagogischer Einrichtungen politisch und rechtlich rahmen. Es fehlt demnach an einer »bildungspolitischen, jugendhilfepolitischen und (für diese Arbeit im Besonderen relevant) *sozialpolitischen Perspektive*, [...] in der Kindertageseinrichtungen zu einem Bestandteil im System der sozialen Infrastruktur, zu einem Baustein der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen werden« (Rauschenbach, 2000, S. 174, Erg. u. Hervorh. CH).

Eine solche Außenperspektive auf die Binnenwelt frühpädagogischer Einrichtungen hat vor allem mit einem empirischen und deskriptiv-analytischen Anliegen die Bildungsberichterstattung in Deutschland aufgenommen. Dieses Instrument der wissenschaftlichen Expertise und Politikberatung hat seit seiner Einführung im Jahr 2006 die frühkindliche Betreuung, Erziehung und Bildung als Bestandteil einer integrativen Sicht auf das deutsche Bildungssystem einbezogen (Konsortium Bildungsberichterstattung, 2006, S. 33 ff.). So betrachtet die neueste Ausgabe des deutschen Bildungsberichts die Strukturen frühkindlicher Betreuung, Erziehung und Bildung durch einen Außenblick (Autorengruppe Bildungsberichterstattung,

2010, S. 45–60). Hier werden einerseits die Angebotsformen der Kindertagesbetreuung und Früherziehung dargestellt, differenziert nach adressierten Altersgruppen, der Trägerstruktur in der Unterscheidung von gemeinnützig und gewerblich sowie nach der Anzahl der öffentlich geförderten Tagespflegepersonen. Andererseits wird die Darstellung des verfügbaren Angebots ergänzt und erweitert durch die Beteiligung der Kinder der entsprechenden Bevölkerungsgruppen.⁴ Die Beteiligung wird dabei nach dem Alter der Kinder, nach regionalen Unterschieden, nach dem Ausmaß der täglichen Betreuungszeit, nach Kindern mit Behinderung und Kindern mit Migrationshintergrund differenziert. Der frühpädagogische Bereich wird damit in einen Gesamtzusammenhang mit dem gesamten Bildungssystem gebracht. Demnach werden auch die Beteiligung der Kinder an den Angeboten der Infrastruktur *expressis verbis* als *Bildungsbeteiligung* aufgefasst und die dahinter liegenden sozialen Verhältnisse und Bedingungen berücksichtigt. In dieser Außenperspektive auf frühpädagogische Einrichtungen dienen politische Steuerungsmaßnahmen, wie etwa der Ausbau von Angebotsformen, die öffentliche Subventionierung von Tagespflegepersonen oder die Einführung eines Elterngeldes, als wichtige Verständnisgrundlage, um die Entwicklung der Strukturen interpretieren zu können. Allerdings erfolgt der Bezug auf die Kleinkindbetreuung hier dezidiert unter einer Perspektive des Bildungssystems und spart ebenfalls die Relevanz der Familie als eigenständige Betreuungsinstanz aus.

Hier verdeutlicht sich eine entscheidende Erweiterung der Perspektive auf Betreuungsphänomene, die bereits ansatzweise deutlich machen kann, dass es sich bei dem Betreuungsbegriff um ein mehrdimensionales Konstrukt handelt. Betreuungsphänomene sind demnach nicht nur als Praxis in Betreuungseinrichtungen oder in den interpersonellen Beziehungen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern zu sehen. Sie sind ebenso außerhalb der professionellen Organisationsformen der Kindertagesbetreuung im Zusammenhang von familialen Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern sowie zugleich – und auch darauf rekurrierend – auf der strukturellen und politischen Ebene des Betreuungs- und Bildungssystems zu verorten. So wichtig diese Erweiterung der Perspektive auf die Tagesbetreuung von Kindern auch ist, sind damit dennoch nicht alle relevanten Perspektiven ausgeschöpft. Die Erweiterung der Sichtweise durch die Bildungsberichterstattung ist dabei konzentriert auf das Bildungssystem und dessen pädagogischen Einrichtungen und kann auch nur von dort aus die Infrastruktur der Kleinkindbetreuung betrachten. »Kindheit (wird dabei) lediglich als pädagogisch organisierte Lebensphase des Lernens und der Entwicklung betrachtet« (Honig, 2011). Phänomene der Betreuung von Kindern gehen jedoch nicht in den Maßnahmen und Dienstleistungen auf, die sich im Rahmen des Systems der frühkind-

⁴ Darüber hinaus betrachtet der Bildungsbericht 2010 auch gesondert das pädagogische Personal im frühpädagogischen Bereich sowie den Übergang in die Schule. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit, werden diese Aspekte an dieser Stelle ausgespart.

lichen Betreuung und Erziehung und professionellen Organisationsformen der Kindertagesbetreuung finden lassen. Kleinkindbetreuung ist zunächst und vor allem auch Teil von interpersonellen, informellen familialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In struktureller und politischer Perspektive wird diese Erweiterung auf Phänomene der Kleinkindbetreuung berücksichtigt und zum Gegenstand einer Politik zur Kleinkindbetreuung gemacht. Ein frühpädagogischer Betreuungsbegriff bietet jedoch keine konzeptionelle Grundlage, um die Vielfalt der Phänomene der Kleinkindbetreuung in ihrer Mehrdimensionalität zu berücksichtigen. Kleinkindbetreuung ist zwar auch, aber nicht nur Kindertagesbetreuung.

1.2 Die politische Relevanz eines erweiterten Begriffs der Kleinkindbetreuung: Informelle, semi-formale und formale Betreuungsarbeit

Ein frühpädagogischer Blick auf die Betreuung von Kindern, der sich vordergründig auf Interaktionen und deren Gestaltung in Einrichtungen der Tagesbetreuung richtet und auch die entscheidenden Außenbeziehungen wie etwa zur Schule, Gemeinde oder Familie lediglich in ihrer pädagogischen Bedeutsamkeit betrachtet, weist einen entscheidenden blinden Fleck auf. Mehrheitlich führen frühpädagogische Argumentationen – wenn überhaupt – die vielfältigen gesellschaftspolitischen Problem- und Diskussionszusammenhänge der elterlichen – vor allem mütterlichen – Problematik der Harmonisierung von Familie und Beruf, die demografische Entwicklung, damit einhergehend sinkende Geburtenziffern und die Überalterung der Gesellschaft, oder auch ökonomische Armutslagen von Familien und Kindern sowie die Bildungsarmut des Nachwuchses, lediglich als Rahmenbedingungen auf, vor deren Hintergrund sich frühpädagogische Praxis vollzieht und auf die sie reagiert. Diese Rahmenbedingungen und ihre Wirkungen auf das frühpädagogische Handlungsfeld werden jedoch kaum reflektiert. Dieser frühpädagogische Blickwinkel wird hier keinesfalls disqualifiziert, sondern soll um eine Perspektive erweitert werden, in der diese Problem- und Diskussionszusammenhänge in einem anderen Licht erscheinen und weitaus aussagekräftiger sind. Darum ist für die vorliegende Arbeit der Zusammenhang zwischen Kleinkindbetreuung und Kindheit weitaus aufschlussreicher, wenn ihre politische Relevanz und nicht ihre frühpädagogische Gestaltung in Anschlag gebracht wird. Vor diesem Hintergrund wird es möglich, die Relevanz der Kleinkindbetreuung für das kulturelle Muster früher Kindheit aus Sicht der politischen Problemwahrnehmung abstecken zu können.

Ein soziologischer Blick auf Wohlfahrtsstaaten und Wohlfahrtspolitiken (siehe Kap. 2), in dessen Kontext die Betreuung von Kindern gegenwärtig einen gewachsenen Stellenwert besitzt, klärt darüber auf, dass die Gemengelage von familien-, arbeitsmarkt-, demografie-, armuts- und bildungspolitischen Herausforde-

rungen nicht lediglich die gesellschaftliche Rahmung der, in Einrichtungen organisierten Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern darstellt. Der scheinbar unschuldige und harmlose Begriff der *Kleinkindbetreuung* wird stattdessen in vielerlei Hinsicht und weitreichend als, vor allem gesellschaftspolitisches Problemlösungsmuster instrumentalisiert (vgl. auch Honig, 2012a). In diesem multiplen politischen Problemgeflecht, in dem sich Kleinkindbetreuung – in welcher Form auch immer – als eine Maßnahme zur Erreichung unterschiedlicher, teils divergierender Ziele darstellt, sind damit notwendigerweise zahlreiche Probleme und Konflikte eingelagert. Das betrifft nicht nur das *strukturelle Betreuungsdefizit* (Honig, 2007, S. 358 ff.) moderner Wohlfahrtsstaaten, nach dem die familialen Konflikte durch die gewachsenen Verpflichtungen gegenüber Erwerbstätigkeit und der Sorge um pflegebedürftige Familienmitglieder nicht ausreichend kompensiert werden können. Es betrifft ebenso eine Vielfalt an Dilemmata, die sich aufgrund unterschiedlicher Interessen und Interessensgruppen im Feld der Kleinkindbetreuung ergeben und vor allem diskursiv ausgetragen werden (v. a. aus Sicht des feministischer Forschung Michel, 2002). Kleinkindbetreuung ist somit nicht nur ein frühpädagogischer, sondern vor allem auch ein gesellschaftspolitischer Schauplatz, in dem die Frühpädagogik und ihre Vertreter nur eine von mehreren Positionen innehat. Zu den zentralen Knotenpunkten der Dilemmata und Interessenskonflikte gehören etwa die folgenden (Michel, 2002).

Zu einem der zentralen, vor allem für die feministische Wohlfahrtsstaatsforschung relevanten Knotenpunkt gehört die Gleichheit respektive Ungleichheit zwischen Männern und Frauen bzw. Vätern und Mütter in Bezug auf die innerhäusliche Verteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Betreuungsarbeit, die nach wie vor eine Benachteiligung von Frauen respektive Mütter darstellt (vgl. auch Lewis, 2009a). Die Betreuung, Sorge und Pflege von abhängigen Personen wie Kindern rekuriert zudem auf die moralische, emotionale und auf intime Beziehungen gerichtete Besonderheit von Betreuungsarbeit gegenüber anderen, vor allem im Unterschied zu professionalisierten Arbeits- und Dienstleistungsformen sowie die damit einhergehende Schwierigkeit, unbezahlte Betreuungsarbeit lediglich zu kommodifizieren, also als Dienstleistungsware in den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl. auch Lewis, 2009b; Ostner, 2011). Vor diesem Hintergrund zeigen sich als weiterer Knotenpunkt zudem die unterschiedlichen elterlichen Idealvorstellungen in Bezug auf die adäquate Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt oder in außerhäuslichen Betreuungseinrichtungen. Dieser Knotenpunkt betrifft darüber hinaus die Begrenzung der Umsetzung dieser Idealvorstellungen aufgrund der Abhängigkeit moderner Haushalte mit Kindern von mehr als nur einem Erwerbseinkommen und dem damit wachsenden Druck, die doppelte elterliche Erwerbstätigkeit in Einklang zu bringen mit einem, den Idealvorstellungen entsprechenden Leben mit Kindern (vgl. auch Pfau-

Effinger, 2006). In diesem Kontext wird zudem der Konflikt deutlich zwischen einer häuslichen, mütterlichen Betreuung von Kindern und den gewachsenen Anforderungen an stetige Erwerbsbiografien sowie die entstehenden sozialen Ungleichheiten zwischen hoch und gering qualifizierten Frauen, die vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Ambitionen von einer häuslichen Kleinkindbetreuung unterschiedlichen Gebrauch machen.

Darüber hinaus zeigt sich als weiterer Knotenpunkt der Dilemmata die sozialstrukturelle Ungleichheit im kommodifizierten Betreuungsmarkt, in dem professionelle Betreuungsarbeit fast ausschließlich von Frauen geleistet wird, sich der Teilarbeitsmarkt der Betreuung jedoch durch deutlich niedrigere Gehaltsstrukturen auszeichnet als in anderen Dienstleistungsbereichen (vgl. auch Lewis, 2009b). Ferner steht die gewachsene Notwendigkeit der außerhäuslichen Betreuung von Kindern im Gegensatz zu einer wahrgenommenen fragwürdigen Qualität dieser organisierten Betreuung, vor allem von Kleinkindern. Die Koppelung der, an der Nachfrage orientierten Dienstleistung der Kleinkindbetreuung mit dem wachsenden Anspruch der Bildungsförderung von Kindern (der Shift von einem Betreuungs- zu einem pädagogischen Diskurs, vgl. Moss, 2006) tritt zudem in einen Widerspruch mit dem, für Wohlfahrtsstaaten grundlegenden Anspruch auf Gerechtigkeit von Bildungschancen, wobei andererseits mit einer selbstverständlichen Anerkennung wie sie etwa die Schulpflicht erfährt, in Bezug auf die Betreuung von, vor allem kleinen Kindern, nicht gerechnet werden kann und diese meist freiwilligen Charakter besitzt. Nicht zuletzt sehen sich moderne Wohlfahrtsstaaten vor allem auch mit der Frage der Finanzierung von Kleinkindbetreuung konfrontiert sowie der entsprechenden finanziellen Verteilung zwischen den relevanten Akteuren wie den Familien bzw. Eltern, aber auch dem Staat selbst und unter Umständen auch dem Arbeitsmarkt.

In dieser Skizze von einschlägigen Problemen im Kontext der Kleinkindbetreuung, wie sie vor allem eine soziologische Sicht auf den Wohlfahrtsstaat und seine Politik erlaubt, macht zudem deutlich wie sich in diesen Problemzusammenhängen unterschiedliche Interessen, Interessensgruppen und deren Vertreter konfligierend und ungleich einflussreich gegenüberstehen. Dazu gehören etwa Eltern, im Besonderen Mütter und feministische Interessensgruppen, Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Professionelle und Fachvertreter auf dem Teilarbeitsmarkt der Kleinkindbetreuung, politische Parteien und Verbände, die Regierungen und deren Vertreter selbst, aber auch wissenschaftliche Vertreter aus unterschiedlichen auf Kinder bezogenen Disziplinen wie Medizin, Psychologie oder Pädagogik. Die Bedeutung von Kindern hängt dabei vom jeweiligen Problemzusammenhang ab; ihre vermeintlichen, nur stellvertretend in Anschlag gebrachten Interessen werden dabei teils für eigene Positionen instrumentalisiert, weil etwa die Stärkung der eigenen Position mit der Argumentation von kindlichen Bedürf-

nissen weitaus mächtiger ist als etwa Forderungen der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Michel, 2002). Dennoch zeigt sich in der Gesamtschau der Problem- und Interessenslagen, dass sowohl im politischen als auch im pädagogisch-praktischen Handlungsfeld der Kleinkinderziehung und -betreuung, Kinder *als Kinder*, mit ihren Interessen und Bedürfnissen, immer noch eine nachgeordnete Position innehaben (Honig, 2012b; Lewis, 2006).

Nicht die Frühpädagogik, sondern die diese rahmende und regulierende Politik greift die zahlreichen gesellschaftspolitischen Problemzusammenhänge auf – je nach Position mehr oder weniger stark – und ist damit konfrontiert; sie schafft Leitlinien und Maßnahmen, um in dieser Gemengelage durch die Regulierung und politische Gestaltung der Kleinkindbetreuung auf die gegebenen Herausforderungen zu reagieren. Um etwas über Kindheit, insbesondere die frühe Kindheit und die Re-Institutionalisierung des kulturellen Kindheitsmusters aussagen zu können, wird somit eine wohlfahrtsstaatliche und wohlfahrtspolitische Rahmung erforderlich, die über die Grenzen einer rein frühpädagogischen Perspektive hinaus führt. Die skizzierten diskursiven Knotenpunkte rekurren dabei auf die erweiterten Problemzusammenhänge der Kleinkindbetreuung, auf die sich die Politik beziehen oder beziehen muss. Auch wenn die vorliegende Arbeit keine Diskursanalyse der Thematisierungen der Kleinkindbetreuung durch unterschiedliche Interessensvertreter darstellt, so sind in diesen Problemthematisierungen jedoch zentrale Gesichtspunkte enthalten, die in die inhaltliche Bestimmung einer Politik zur Kleinkindbetreuung eingehen.

Vor diesem Hintergrund wird es erforderlich, den Begriff der Kleinkindbetreuung wohlfahrtspolitisch und für den wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhang zu konkretisieren und zu rekonstruieren und damit den engen frühpädagogischen Bedeutungsgehalt zu entgrenzen. Damit wird die Frage aufgeworfen, worin eben nicht nur der frühpädagogische Handlungsbereich, sondern darüber hinaus der politisch relevante Handlungsbereich der Kleinkindbetreuung besteht, und wie die Politik die Kleinkindbetreuung in diesem Zusammenhang inhaltlich fasst. Dieser Handlungsbereich eröffnet sich, indem im Hinblick auf Phänomene der Kleinkindbetreuung einerseits danach gefragt wird, in welchen sozialen Beziehungen Phänomene der Kleinkindbetreuung auszumachen sind, wodurch sich diese Beziehungen auszeichnen und worin sich differente Beziehungen unterscheiden. Von dort aus ist zu fragen, in welchen strukturellen und kontextuellen Zusammenhängen diese sozialen Beziehungen bestehen und sich wechselseitig ergänzen, ausschließen oder beeinflussen. In diesem Geflecht eröffnet sich der gesellschaftliche Handlungsbereich, den die Politik in Bezug auf die Betreuung von Kindern vor Augen hat und ihre wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen und Leistungen in Anschlag bringt, um diesen Bereich zu gestalten und zu regulieren.

Es ist keinesfalls eine Selbstverständlichkeit, Kleinkindbetreuung alleinig als eine rein professionelle, in dafür spezialisierten Betreuungseinrichtungen sich vollziehende Praxis zu verstehen. Der zentrale Ausgangspunkt für Betreuungstätigkeiten sind die familiären Beziehungen, vor allem zwischen Eltern und Kindern (Pfau-Effinger, 2006). Wie bereits mit Laewen (2009) und Liegle (2008) angedeutet, geht aller Professionalisierung und auch Pädagogisierung von Betreuungstätigkeiten die ursprüngliche Betreuungstätigkeit voraus, die sich zwischen Eltern – insbesondere der Mutter – und Kindern in einem privaten und intimen Kontext vollzieht. Aber gerade darin sind die Schwierigkeiten zu identifizieren wie Betreuung (in der englischen Fachdiskussion »Care«) zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher und soziologisch-politikwissenschaftlicher Forschung werden kann. Betreuung scheint in seiner inhaltlichen Bestimmung alles mögliche zu umfassen und als »Allerweltsreparaturarbeit« keiner Spezifizierung der betreuenden Tätigkeiten zu unterliegen; sie konkretisiert sich zudem als eine »Beziehungs- und Gefühlsarbeit« in zwischenmenschlichen Interaktionen, die den Anschein einer unhinterfragten alltäglichen Selbstverständlichkeit besitzt (im Rekurs auf Jean C. Tronto, Ostner, 2011).

Diese Auffassungen von Betreuungstätigkeiten repräsentieren den geringen Status, den diese Tätigkeiten besitzen. Zentrale Gesichtspunkte geraten damit aus dem Blick wie etwa die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in der Verteilung von Betreuungstätigkeiten oder dem geringen gesellschaftlichen Prestige von professioneller Betreuung wie sie vor allem von der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung aufgegriffen werden. Betreuung respektive Care ist vor allem mit vermeintlich naturgegebenen Tätigkeiten von Frauen konnotiert, die keiner besonderen Qualifizierung oder Kompetenz zu bedürfen scheinen, die aber entsprechend aufgrund der vermeintlichen Selbstverständlichkeit eine nur geringe Anerkennung erfahren (vgl. auch Brückner, 2010). Phänomene der Betreuung von Kindern umfassen alltägliche und im Privaten vollzogene Tätigkeiten, die sich in zwischenmenschlichen, intimen, sozial-emotional aufgeladenen und moralisch-verpflichtenden Beziehungen abspielen. Phänomene der Betreuung verlagern sich jedoch auch zunehmend, angetrieben durch wohlfahrtsstaatliche und wohlfahrtspolitische Tendenzen, aus der Privatsphäre heraus und werden in wachsendem Maße formalisiert und in den Bereich bezahlter Erwerbsarbeit integriert (und damit kommodifiziert, Lewis, 2009b). Dies erzeugt zugleich eine professionelle Distanz in den sozialen Beziehungen zwischen einer betreuungsbedürftigen und einer betreuenden Person und verändert den Charakter der Beziehungen entscheidend. »Care wird als gesellschaftlich relevante sphärenübergreifende reproduktive Arbeit angesehen, deren geringe Wertschätzung ... u. a. durch Formalisierung, Professionalisierung und Neuverteilung überwunden werden kann« (Ostner, 2011, S. 476 f.). Betreuung von Kindern ist somit sowohl der intimen häuslichen Pri-

vatsphäre als auch der öffentlichen außerhäuslichen Sphäre zuzuordnen. Die öffentliche ersetzt dabei keinesfalls die private Sphäre, sondern beide existieren gleichzeitig und rekurren wechselseitig aufeinander. Im Rahmen einer aktiven Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik versuchen moderne Wohlfahrtsstaaten jedoch zunehmend, die schon immer informell ausgeführten Betreuungstätigkeiten, durch professionelle zu erweitern, um somit Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaft zu stärken und auf diesem Wege die öffentlichen Einnahmen zu erhöhen (Lewis, 2009b).

Die zum Mindesten zweiwertige *Nature of Care Work* (Lewis, 2009b, S. 77) in den qualitativen Unterschieden zwischen privaten und professionellen Beziehungen der Betreuung, stellen jedoch eine zentrale Herausforderung moderner Wohlfahrtsstaaten dar, wonach private Betreuungsbeziehungen nicht ohne Weiteres durch professionelle Betreuungsverhältnisse ersetzt werden können (ebd.). Der sozial-emotionale und verpflichtende Charakter von privaten Betreuungsbeziehungen spiegelt sich in unterschiedlichen Arrangements innerhalb sozialer Netzwerke der Kleinkindbetreuung wider, die vor allem aus Angehörigen und Verwandten, aber auch aus Freunden und Nachbarn bestehen. Vor allem Großeltern übernehmen einen gewichtigen Teil der Betreuung von Kindern (vgl. Igel, 2011) und leisten somit einen entscheidenden unentgeltlichen Beitrag, der sich sowohl von seiner Qualität als auch seinem quantitativen Umfang nur bedingt durch professionelle Betreuungsverhältnisse substituieren lässt (Lewis, 2009b, S. 77). Die in den meisten Staaten Europas lediglich partiell vorhandene, teils nur halbtags verfügbare Betreuung durch professionelle Dienstleistungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder, werden nach wie vor mit diesem verwandtschaftlichen Netzwerk verknüpft, um zeitliche Lücken der Kleinkindbetreuung bei Erwerbstätigkeit beider Eltern zu schließen (ebd., S. 77 f.; vgl. hierzu für Deutschland Schreiber, 2005). Das öffentlich zugängliche Angebot kann häufig den Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten nicht decken und muss durch das Beziehungsnetzwerk kompensiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf schattenwirtschaftliche Arrangements zurückgegriffen, deren Betreuungstätigkeiten außerhalb des offiziellen Arbeitsmarktes liegen.

Zudem empfinden Frauen respektive Mütter eine qualitativ andere Verpflichtung zur Betreuung der eigenen Kinder als dies bei Vätern der Fall ist. »Women's reputations as carers are often socially and culturally important, which may weaken their negotiating power at home and in the labour market« (Lewis, 2009b, S. 78). Für sie besteht in soziokultureller Hinsicht ein größerer Druck, Verpflichtungen der Betreuung von Kindern im häuslichen Kontext wahrzunehmen und darum auf Erwerbstätigkeit und Karriereambitionen zu verzichten oder diese zumindest zeitlich einzuschränken. Die Politik ist somit mit dem grundsätzlichen Problem konfrontiert – jenseits des normativ Wünschbaren –, dass sich private Betreuungsbe-

ziehungen und -verpflichtungen nicht ohne weiteres einem Arbeitsmarkt der Kleinkindbetreuung zuführen lassen, sondern der Notwendigkeit der Vermittlung dieser beiden interdependenten Formen der Kleinkindbetreuung gerecht werden müssen.

Um das Geflecht der Interdependenzen zwischen unterschiedlichen privaten und professionalisierten Betreuungsbeziehungen und -tätigkeiten der Kleinkindbetreuung in ihren Konstellationen begrifflich fassen zu können, sei hierzu eine Terminologie aus der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung aufgegriffen, mit der zentrale und wohlfahrtspolitisch relevante Unterscheidungen getroffen werden können (Pfau-Effinger, 2006). Betreuungstätigkeiten werden in dieser Terminologie als *Betreuungsarbeit* verstanden, vor allem um den wechselseitigen Bezug zu Erwerbsarbeit sowie die damit für Volkswirtschaften und die Gesellschaft im Gesamten erbrachte Leistung in Anschlag zu bringen (vgl. hierzu auch Daly und Lewis, 2000; grundlegend Ostner, 1982). Die erste Unterscheidung betrifft dabei die zwischen unbezahlter, nicht monetär entgoltenen (Unpaid Care Work) sowie bezahlter, volkswirtschaftlich berücksichtigter *Betreuungsarbeit* (Paid Care Work) (vgl. hierzu auch Lewis, Campbell und Huerta, 2008); vor allem die zunehmende Verlagerung von Tätigkeiten der Kleinkindbetreuung auf den Arbeitsmarkt, also die Kommodifizierung von *Betreuungsarbeit* (Lewis, 2009b), repräsentiert Formen bezahlter und entgoltenen *Betreuungsarbeit*.

Eine weitere zentrale Unterscheidung betrifft zudem den Grad der Formalisierung und Generalisierung der *Betreuungsarbeit*, die nicht zwangsläufig mit der Unterscheidung zwischen unbezahlter und bezahlter *Betreuungsarbeit* einhergeht. Den Ausgangspunkt bilden dabei die *Betreuungstätigkeiten* in familiären, verwandtschaftlichen oder diesen ähnlichen Beziehungen, die als informelle *Betreuungsarbeit* respektive *Informal Unpaid Care Work* bezeichnet werden und diachron sowie synchron aller professionalisierten *Betreuungsarbeit* vorausgehen (Pfau-Effinger, 2006, S. 138 f.). Davon unterschieden wird die formale, meist bezahlte *Betreuung* von Kindern, die als personenbezogene Dienstleistung – meist im Sozial- oder Erziehungssektor der Kindertagesbetreuung – angeboten wird und damit in den Arbeitsmarkt integriert ist; sie ist professionalisiert, beruht auf entsprechenden Qualifikationsanforderungen und wird als *Formal Paid Care Work* bezeichnet (Pfau-Effinger, 2006, S. 139). Die Unterscheidung zwischen informell-unbezahlten und formal-bezahlten Formen der *Betreuungsarbeit* rekurriert somit auf die beiden Sphären der Privatheit und Öffentlichkeit und verweist damit auf die Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit von *Betreuungsarbeit*. Denn informelle *Betreuungsarbeit* ...

... is linked to the traditional model of the housewife marriage and is essentially characterized by the fact that it is unpaid, takes place in the family household out of the public eye and results in the marginalization or exclusion of those who

provide it. In contrast, paid work is seen as the core of social integration and is also seen as the key factor determining social recognition, the earnings of income and the acquisition of prestige (Pfau-Effinger, 2006, S. 138).

Das Wechselverhältnis zwischen dem Grad der Formalisierung von Betreuungsarbeit und seiner monetären Entschädigung geht jedoch nicht in dieser zweiwertigen Unterscheidung auf. Neben informeller und formaler Betreuungsarbeit ist ein intermediärer Bereich zu identifizieren, der sich auf politische Maßnahmen zurückführen lässt, welche auf die fehlende Entschädigung von informeller Betreuungsarbeit abhebt, ohne sie zugleich zu formalisieren. Die Betreuungsarbeit in familiären Beziehungen erfährt dabei eine wohlfahrtsstaatliche finanzielle Unterstützung und Alimentierung wie sie durch Familienleistungen in Bezug auf spezifische Regelungen der Beurlaubung und Freistellung von Erwerbspflichten von Eltern gewährleistet werden. Dabei handelt es sich um so genannte *Leave Schemes* oder *Parental Leave* wie den deutschen Elternurlaub, der finanziell durch den Staat alimentiert wird. Diese im informellen Kontext des Haushalts erbrachte, aber dennoch finanziell durch den Staat entschädigte Form der Betreuungsarbeit lässt sich klassifizieren als *Semi-formal Types of Care Work* (Pfau-Effinger, 2006, S. 139 f.). Über diese wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen wird somit auch die ursprünglich informelle Betreuungsarbeit in Privathaushalten sichtbar und teils ihrer Marginalisierung entzogen.⁵

Im Gegensatz zur Betreuung von pflegebedürftigen erwachsenen Personen mit körperlichen, geistigen oder vor allem altersbedingten Einschränkungen, zeichnet sich die Betreuung von Kindern durch einen weiteren zentralen Aspekt aus. Kleinkindbetreuung wird programmatisch eben nicht nur als Betreuung verstanden, sondern zugleich als Maßnahme der Erziehung von Kindern und der Förderung kindlicher Lern- und Bildungsprozesse (siehe Kap. 1.1, Laewen, 2009). Der Funktion der Betreuung als (soziale) Dienstleistung von Tageseinrichtungen, um Eltern Möglichkeiten zu eröffnen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird zunehmend und vor allem im Horizont öffentlicher, politischer und fachlicher Debatten mit Anforderungen der frühen Bildung und des Kompetenzerwerbs konfrontiert (Joos, 2002; Moss, 2006). Vor allem vor dem Hintergrund internationaler Vergleichsstudien wie PISA oder IGLU werden im wachsenden Maße Fragen der Bildungsbedeutsamkeit sowie der Möglichkeiten der frühzeitigen Bildungsförde-

⁵ Neben diesen drei Konfigurationen zwischen informell, semi-formal und formal sowie unbezahlt und bezahlt, unterscheidet Pfau-Effinger (2006, S. 140) zudem eine *Commodification without Formalisation*. Damit sind Formen bezahlter Betreuungsarbeit gemeint, die allerdings keine Formalisierung aufweisen. Hierzu zählen vor allem schattenwirtschaftliche Arrangements wie sie durch Hausangestellte getroffen werden, um einen Teil der Betreuungsarbeit jenseits des offiziellen Arbeitsmarktes zu leisten. Auch diese Form entzieht sich der öffentlichen Sichtbarkeit und stellt in Bezug auf die Rechtssituation auf dem Arbeitsmarkt eine illegale Form der Betreuungsarbeit dar. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Hausangestellte zugleich offiziell angemeldet sind.

rung durch die Kindertagesbetreuung aufgeworfen. Jedoch ist für die deutsche Situation festzustellen, dass sowohl die Dienstleistungsfunktion als auch die Anforderungen an die Bildung und Kompetenzförderung durch die Kleinkinderziehung historisch und programmatisch stets nebeneinanderher existieren und wechselseitig aufeinander bezogen sind; sowohl das *Haushaltsmotiv* als auch das *Bildungsmotiv* organisierter Kleinkinderziehung sind seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert Ausgangspunkt programmatischer Erwägungen (siehe Kap. 1.1, Reyer, 1987). Während die frühpädagogische Diskussion, im Kontext der zunehmend wachsenden äußeren Bildungsanforderungen durch öffentliche und politische Debatten, den Begriff der Bildung konzeptionell überwiegend programmatisch als Selbstbildung von Kindern fasst (Laewen, 2009), werden diese Anforderungen vonseiten des Wohlfahrtsstaates und der Politik als zukunftsorientierte Investition in das Humankapital der Gesellschaft gesehen (Olk, 2007). Dabei ist die Annahme leitend, dass Investitionen in die frühe Bildung und Förderung von Kindern, ihren Erfolg im Bildungssystem und daran anschließend auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und somit zukünftige volkswirtschaftliche Erträge zu erwarten sind, welche die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Volkswirtschaft sichern.

Mit der Kategorisierung von unterschiedlichen Betreuungsbeziehungen und -tätigkeiten zwischen informell, semi-formal und formal im Hintergrund sowie der Erweiterung um das pädagogische Moment der Kleinkindbetreuung, eröffnet sich eine Perspektive, die deutlich über ein frühpädagogisches Verständnis hinausreicht und diejenigen Aspekte in den Vordergrund rückt, die Gegenstand der inhaltlichen Bestimmung einer Politik zur Kleinkindbetreuung sind. Damit wird ein Rahmen eröffnet, der die zahlreichen mikrosoziologischen Aspekte der Kleinkindbetreuung auf ihre strukturellen und makrosozialen Zusammenhänge bezieht und die politischer Einwirkungen unterliegen (vgl. hierzu auch das wohlfahrtsstaatliche Konzept *Social Care* nach Daly und Lewis, 2000; vgl. auch Ostner, 2011). Dieser Rahmen erlaubt es somit, die strukturellen und interdependenten Formen der Kleinkindbetreuung zu identifizieren, die innerhalb eines nationalstaatlichen Kontextes für die jeweilige Politik zur Kleinkindbetreuung relevant sind und berücksichtigt werden.

Um diesen strukturellen Zusammenhang unterschiedlicher, politisch relevanter Formen der Kleinkindbetreuung zu verdeutlichen sowie die Interdependenzen zwischen Betreuungsformen zu veranschaulichen, sei zu illustrativen Zwecken ein Vergleich zwischen europäischen Staaten im Hinblick auf die Versorgung mit Möglichkeiten der Kleinkindbetreuung im hier erweiterten Sinne herangezogen (Plantenga u. a., 2008). Hintergrund dieses Vergleichs sind die für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union festgesetzten Ausbauziele für Angebote der Kindertagesbetreuung wie sie im Rahmen der Lissabon-Strategie (Europäischer Rat, 2000) in den Barcelona-Zielen (Europäischer Rat, 2002) festgelegt sind (im Detail

siehe Kap. 2.2.2). Dabei zeigen sich zunächst deutliche Unterschiede zwischen den Betreuungssystemen der ausgewählten 25 Staaten im Hinblick auf die Möglichkeiten informeller, semi-formaler und formaler Betreuungsformen sowie in Bezug auf die jeweilige nationalstaatliche Tradition der vorschulischen Betreuung und Erziehung (sozialpädagogisch oder vorschulisch, vgl. Scheiwe, 2009). Zugleich wird ebenso deutlich, dass unterschiedliche Betreuungsformen auch innerhalb einzelner nationalstaatlicher Betreuungssysteme nebeneinanderher bestehen, sich überlagern und gegenseitig beeinflussen können. Neben den Tageseinrichtungen für Kinder, werden zugleich auch Organisationsformen der Vorschulerziehung berücksichtigt sowie die bestehenden Möglichkeiten des Elternurlaubs. Auf diesem Wege wird eine Verknüpfung möglich, welche die bestehenden Angebote der Kleinkindbetreuung mit der Sicht der Nachfrageseiten der Eltern verknüpft.

A relatively low percentage of children enrolled in childcare services, for example, should be assessed differently if the same country offers an extensive system of parental leave and/or a low admission age for (pre-primary) education. An informed assessment of childcare services, therefore, necessitates a broad focus on care, taking into account differences in institutional framework (Plantenga u. a., 2008, S. 28).

Daran wird deutlich, dass die strukturellen Zusammenhänge von Angeboten und Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung sowie vor allem auch Alternativen zur Betreuung von Kindern über die Betreuung in formalen Tageseinrichtungen oder formaler Tagespflege hinausgehen kann und ein ganzes Netz von Möglichkeiten eröffnet, die in ihrer Wechselseitigkeit zu betrachten sind. Je nach nationalstaatlichem System richten sich die Nutzung und auch die Nicht-Nutzung von Angeboten der Tagesbetreuung auch danach, welche weiteren Optionen existieren. So kann etwa ein bestehendes semi-formales Angebot an *Leave Schemes* wie einem bezahlten Elternurlaub oder auch Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, zu einem unterschiedlichen Nutzungsverhalten seitens der Eltern führen, was sich wiederum auf die Nachfrage nach Dienstleistungsangeboten der Kindertagesbetreuung auswirkt. Um also die jeweilige Konfiguration der auf die Betreuung von Kindern gerichteten Maßnahmen innerhalb eines nationalstaatlichen Kontextes erfassen zu können, die im Horizont politischer Gestaltung der Kleinkindbetreuung berücksichtigt werden, reicht eine auf die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gerichtete, frühpädagogische Perspektive nicht aus.

Wie deutlich wurde, ist eine Politik mit vielfältigen gesellschaftspolitischen Problemzusammenhängen konfrontiert, auf die sie im Modus der Gestaltung der Kleinkindbetreuung reagieren und Lösungen finden muss. Die frühpädagogische Gestaltung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen erscheint dabei nur als ein Gegenstandsbereich unter mehreren. Um einen gegenstandsadäquaten Zugang

zu Betreuungsphänomenen zu gewinnen, muss demnach ein erweitertes Verständnis von Kleinkindbetreuung zugrunde gelegt werden, um eine darauf gerichtete Politik untersuchen zu können. Hierzu bietet sich eine Begrifflichkeit von Kleinkindbetreuung an wie sie in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung vorgeschlagen wird. Sie erlaubt es, die Mehrdimensionalität von Betreuungsphänomenen terminologisch zu fassen und einer soziologischen Untersuchung der Politik zugänglich zu machen. In Bezug auf den wohlfahrtsstaatlichen Kontext und die diesen gestaltende Wohlfahrtspolitik, ist die Betreuung von Kindern als Betreuungsarbeit aufzufassen die in unterschiedlichen Kontexten und damit mit einem unterschiedlichen Grad der Formalisierung erfolgt. Neben der informellen und unbezahlten Betreuungsarbeit in privaten Kontexten, die grundsätzlich die Ausgangsbasis der wohlfahrtspolitischen Bezugnahme auf Kleinkindbetreuung bilden, kristallisieren sich vor allem die semi-formale, zwar im informell-privaten Kontext vollzogene, jedoch staatlich alimentierte Betreuungsarbeit heraus sowie darüber hinaus die formalisierte und monetär entgeltene Betreuungsarbeit außerhalb des informell-privaten Kontextes. In dieser Konzeptualisierung finden sich auch die Organisationsformen der Kindertagesbetreuung, die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege als formale Betreuung wieder. Das politisch relevante Verständnis von Kleinkindbetreuung geht jedoch nicht in diesen spezifischen Organisationsformen auf, sondern erweitert das Spektrum um die Dimension der komplementären, semi-formalen Betreuung von Kleinkindern jenseits dieser Organisationsformen.

2 Politik zur Kleinkindbetreuung im wohlfahrtsstaatlichen Kontext

Das erste Kapitel hat zunächst eine Entgrenzung des frühpädagogischen Begriffs der Kindertagesbetreuung vollzogen. Aus einer Perspektive der politischen Problemwahrnehmung erfolgte daraufhin eine Erweiterung des Begriffs der Kleinkindbetreuung in seinen informellen, semi-formalen und formalen Dimensionen, an die auch der frühpädagogisch verengte Begriff der Kleinkindbetreuung angeschlossen ist. Eine solche Begriffserweiterung aus der Perspektive der Politik verweist über frühpädagogische Einrichtungen und deren Praxis hinaus auf den wohlfahrtsstaatlichen Kontext, auf den sich die Politik bezieht. Mit einer soziologischen Perspektive auf Politik konkretisiert sich dieser Kontext in unterschiedlichen Sphären der Herstellung individueller und kollektiver Wohlfahrt. Dazu zählen der Markt der Erwerbsarbeit, die Privatsphäre des Haushalts sowie der Wohlfahrtsstaat selbst. Für diesen Kontext weist die Wohlfahrtsstaatsforschung insbesondere seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts deutliche Veränderungen auf. Diese wirken sich auch maßgeblich auf die Situation der Betreuung von Kleinkindern aus, welche die drei Sphären vor neue Herausforderungen stellt. Zu einer der zentralen Herausforderungen zählt dabei die Harmonisierung eines Erwerbslebens und einem Leben mit Kindern. Die Kleinkindbetreuung, vor allem in ihrer semi-formalen und formalen Dimension, wird dabei zu einem zentralen Gestaltungsfeld von Wohlfahrtspolitik, um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Das folgende Kapitel 2.1 führt zunächst die relevanten Termini soziologischer Wohlfahrtsstaatsforschung ein, um einen deskriptiv-analytischen Zugang zum wohlfahrtsstaatlichen Kontext zu ermöglichen. Das anschließende Kapitel 2.2 richtet den Fokus dann auf die wohlfahrtspolitischen Reaktionsweisen, mit denen sich der Wohlfahrtsstaat auf die Herausforderungen bezieht. Im Vordergrund steht dabei eine soziologische Perspektive

auf die Politik zur Balancierung von Erwerbs- und Familienleben auf der Ebene der Europäischen Union. Diese Forschungsperspektive liefert die zentralen Dimensionen der Kleinkindbetreuung, die für den weiteren Verlauf dieser Untersuchung von Relevanz sind.⁶

2.1 Begriff und Wandel des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat

2.1.1 *Begriffsbestimmungen zur wohlfahrtsstaatlichen Kontextualisierung: Wohlfahrtsstaat und Wohlfahrtsproduktion*

Das folgende Kapitel ruft die zentralen Termini auf, die für die Erörterung des wohlfahrtsstaatlichen Kontextes sowie für die Konkretisierung des Kontextes der Politik zur Kleinkindbetreuung erforderlich sind. Dazu werden im Rekurs auf die soziologische Politikwissenschaft und die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung die Begriffe Wohlfahrtsstaat und Wohlfahrtsproduktion bestimmt. Der zentrale, den Fachtermini vorangestellte Begriff der *Wohlfahrt* nimmt in den folgenden terminologischen Bestimmungen eine dominante Rolle ein. Er wird in dieser Arbeit jedoch nicht als eigenständige objekttheoretische und empirische Analysekatgorie genutzt oder als Forschungsinteresse ausgewiesen, wie es etwa in anderen Untersuchungen in Bezug auf die Wohlfahrt und das Wohlbefinden von Kindern im Horizont von Lebenslagenkonzepten und der empirischen Lebensverhältnisse von Kindern geschieht (vgl. etwa Joos, 2001; Leu, 2002). Der normative Wohlfahrtsbegriff findet keine Anwendung als empirisch zu operationalisierende Forschungskategorie, sondern als Gegenstand und Aufgabenbereich wohlfahrtsstaatlicher Politik, die wiederum in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den zentralen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung darstellt. Die Wohlfahrt und das Wohlergehen der Staatsbürger und des gesamten politischen Gemeinwesens zum Ziel, wird die Politik daraufhin untersucht, wie im Modus der Regulierung und Sicherstellung der Wohlfahrtsproduktion, hier im Besonderen im Modus einer Politik zur Kleinkindbetreuung, das Kindheitsmuster zum Ausdruck kommt sowie modifiziert und differenziert wird. Diese Untersuchung beteiligt sich somit nicht

⁶ Die Auseinandersetzung mit den politischen Reaktionsweisen auf die Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Kontextes rekurriert im Folgenden auf Forschungsarbeiten der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung, vor allem solcher, die sich auf geschlechtsspezifische Ungleichheit in Bezug auf Erwerbs- und Betreuungsarbeit konzentrieren. Das macht eine Übertragung auf die generationale Differenzierung zwischen Kindern und Erwachsenen erforderlich (siehe unten). Zudem wird es in den folgenden Ausführungen nicht möglich sein, auf die zahlreichen empirischen Details und Unterschiede einzelner europäischer Wohlfahrtsstaaten einzugehen, die in diesen Forschungsarbeiten einer differenzierten Analyse unterzogen werden. Stattdessen werden allgemeine Trends und zentrale Tendenzen für Nord- und Westeuropa aufgezeigt, vor allem aber auf der Politik-Ebene der Europäischen Union.

an den normativen Debatten, wie individuelle oder kollektive Wohlfahrt für die Bevölkerung oder insbesondere für Kinder zu definieren sind, sondern macht die Wohlfahrtspolitik und die in ihr vollzogenen normativen Bestimmungen zum Gegenstand, um danach zu fragen wie in dieser politischen Normierung und Regulierung Kinder und Kindheit gedacht werden. Der Forschungszugang ist somit ein dezidiert deskriptiv-analytischer.

Der zu fokussierende wohlfahrtsstaatliche Analyserahmen, der hier mit Kaufmann (2003) als *Arrangement der Wohlfahrtsproduktion* oder dem *wohlfahrtsstaatlichen Arrangement* begrifflich gefasst wird, spannt sich zwischen den drei zentralen wohlfahrtsstaatlichen Sektoren des Arbeitsmarktes, des Staates und der Familienhaushalte auf, dem so genannten *Wohlfahrtsdreieck* (Evers, 1990). Diese drei Sektoren sowie ihre interdependente Konfiguration werden als Bezugspunkt wohlfahrtsstaatlicher Politik gesehen, jedoch nicht als Referenz der wissenschaftlichen Analyse. Die Politik zur Kleinkindbetreuung rekurriert auf das jeweilige Verhältnis zwischen diesen drei Sektoren, und die jeweiligen Schwerpunktsetzungen der Politik erlauben Aussagen über die Beschaffenheit und inhaltliche Ausrichtung von Politik, etwa eine Stärkung des Marktes, der Familienhaushalte oder des Staates innerhalb dieses Dreiecks. Die drei Sektoren konkretisieren sich dabei auf zwei Ebenen: einerseits auf einer empirischen und strukturellen Ebene, auf der sich Veränderungen der Sektoren ausfindig machen lassen, die sich auch auf das Wechselverhältnis aller drei Sektoren zueinander auswirken; andererseits auf der Ebene der normativen politischen Gestaltung, Steuerung und Regulierung der Sektoren und ihres Verhältnisses zueinander, eine politisch intendierte Betonung des Arbeitsmarktes, des Staates oder der Familienhaushalte. Die wohlfahrtsstaatliche Kontextualisierung durch das Wohlfahrtsdreieck zwischen Familienhaushalten, Arbeitsmarkt und Staat entstammt dabei der typologischen Forschung zu Wohlfahrtsstaaten, die unterschiedliche Typen im Hinblick auf die spezifische Konfiguration zwischen den drei Sektoren identifiziert (im Überblick Kaufmann, 2003, S. 21; prominentestes Beispiel Esping-Andersen, 1990, 1998; vgl. zu einer kritischen Sicht auch Ostner, 1998). Der Rekurs auf eine solche wohlfahrtsstaatliche Kontextualisierung der Politik zur Kleinkindbetreuung setzt jedoch einen analytisch tragfähigen Begriff des Wohlfahrtsstaates sowie der Wohlfahrtsproduktion voraus, der zwar den analytischen Bezug zu spezifischen, politischen und normativen Programmatiken eines Wohlfahrtsstaates erlaubt, selbst aber keiner normativen Bestimmung anheimfällt.

Franz-Xaver Kaufmann (2009a, 2009b) entwickelt in Abgrenzung von einer normativen Bestimmung, einen systematischen und soziologischen Begriff des *Wohlfahrtsstaates*. Er bestimmt den Terminus als ...

... die politische Verfassung von Gesellschaften des privatkapitalistisch gesteuerten Modernisierungstyps, die die Folgeprobleme ihrer Modernisierung auf der Individualebene mit Hilfe der Einräumung von sozialen Rechten und der Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen zur Gewährleistung dieser Rechte zu lösen versucht (Kaufmann, 2009b, S. 234).

Diese Begriffsbestimmung versteht die staatliche Verantwortung für ausnahmslos sämtliche Mitglieder und Staatsbürger eines politischen Gemeinwesens »und sieht in der Entwicklung des Wohlfahrtsstaates vor allem den Ausbau sozialer Rechte als Korrelat zu den älteren individuellen Freiheitsrechten« (Kaufmann, 2009b, S. 230). Damit grenzt sich das vertretene Verständnis vom Wohlfahrtsstaat von solchen Paradigmen ab, die in ihm entweder die staatliche Fürsorge nur für die von Armut betroffene Bevölkerung (v. a. Großbritannien) oder im Besonderen die soziale Situation der Arbeiter (v. a. Deutschland) als Herausforderung für Armenfürsorge, sozialversicherungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Regelungen sieht (ebd., S. 230). Das Medium Recht besitzt in diesem Verständnis eine hervorgehobene Bedeutung für die soziale Organisation des Wohlfahrtsstaates, aber ebenso sind spezifische wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen oder formale Organisationen relevant, mit denen die Inanspruchnahme der Rechte sichergestellt wird.

Die Bereitstellung und Garantie sozialer Sicherheit ist im Begriffsverständnis des Wohlfahrtsstaates nach Kaufmann somit keine partikulare Aufgabe für einen bestimmten Teil der Bevölkerung, sondern eine universelle Herausforderung für das gesamte betreffende Gemeinwesen. Kaufmann betont jedoch die Unterscheidung gegenüber ideologischen Vorstellungen des Wohlfahrtsstaates, etwa als umfassender Versorgerstaat (v. a. Skandinavien), die vor allem im Kontext ideologischer Diskurse zur *Krise* des Wohlfahrtsstaates herangezogen werden. So handelt es sich bei den Begriffen *Sozialpolitik* oder *Sozialstaat* um »ideelle Konstrukte« (Kaufmann, 2009b, S. 232) des speziell deutschen Wohlfahrtsstaates – Konstrukte, die mehr über die historische, normative und programmatische Ausrichtung dieses Wohlfahrtsstaates in Bezug auf spezifische Problemlagen aussagen (seit dem 19. Jahrhundert die soziale Frage und die Arbeiterfrage), als einen systematisch-begrifflichen und deskriptiv-analytischen Begriff des Wohlfahrtsstaates zu begründen. »Wir unterscheiden ... zwischen ... *Wohlfahrtsstaat* als objektsprachlicher Bezeichnung und ... *Wohlfahrtsstaatlichkeit* als theoretischem Begriff zur Kennzeichnung der spezifischen Programmatik von Wohlfahrtsstaaten« (Kaufmann, 2003, S. 16; vgl. auch Mierendorff, 2010). Aus diesem Grunde wird hier darauf verzichtet, die Begriffe *Sozialstaat* oder *Sozialpolitik* unbesehen auf einen nicht deutschen Kontext zu übertragen. Es wird stattdessen die international gebräuchliche Begrifflichkeit des Wohlfahrtsstaates (*Welfare state*) als deskriptiv-analytische Kategorie übernommen. Der (deutsche) Sozialstaat ist somit ein empirischer Einzelfall und eine Variante innerhalb der

Kategorie Wohlfahrtsstaat, und die (deutsche) Sozialpolitik wiederum ein spezifisch nationalstaatliches Programm der Wohlfahrtsstaatlichkeit.

Weniger eindeutig ist hingegen die Bestimmung des Begriffes der *Wohlfahrt* selbst. Entsprechend der soziologisch-systematischen Definition des Wohlfahrtsstaates handelt es sich dabei nicht um eine selektive Perspektive auf die Situation ausgewählter Bevölkerungsgruppen wie Arbeiter oder von Armut betroffener Staatsbürger. Ebenso wie sich der Begriff des Wohlfahrtsstaates als analytischer Terminus auf die Gesamtbevölkerung bezieht, rekurriert auch die Analyse der politischen Zielperspektive in Bezug auf die Wohlfahrt sowohl auf den individuellen als auch auf den kollektiven Nutzen und das Wohlergehen auf der Ebene des gesamten politischen Gemeinwesens. Vor diesem Hintergrund kann der Wohlfahrtsbegriff nicht eindeutig und final bestimmt werden, da kein einheitlicher und universell gültiger Maßstab für die Gesamtbevölkerung gültig sein kann, da die individuellen und normativen Präferenzen und Definitionen von Wohlfahrt nach unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und Lebensstilen notwendigerweise auseinandergehen. »Was auch immer unter individueller Wohlfahrt im einzelnen verstanden werden mag, der Ort menschlichen Wohlbefindens liegt in der uns direkt nie zugänglichen sinnlich-geistigen Erfahrungswelt jedes einzelnen Menschen« (Kaufmann, 2009c, S. 271). Ausgangsbasis sind dabei unterschiedliche, auch empirisch ausweisbare Einstellungen und Präferenzen individueller Wohlfahrt und individuellem Nutzen innerhalb der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist die normative und politische Bestimmung von individueller und kollektiver Wohlfahrt Gegenstand ständiger politischer und öffentlicher Diskurse und beruht in seiner jeweiligen Gültigkeit auf einem demokratisch zu legitimierenden und mehrheitsfähigen Konsens.

Als normatives Phänomen ist Wohlfahrt somit stets variabel und kontingent, nicht eindeutig zu definieren und Gegenstand von Aushandlungsprozessen. Vor diesem Hintergrund fasst Kaufmann (2009c, S. 271; Hervor. i. Orig.) den Begriff der *Wohlfahrt* in einem soziologisch-systematischen und deskriptiv-analytischen Sinne als »eine Problemformel öffentlicher Kommunikation ..., die sich auf die Vermittlung zwischen den partikularen Formen der Lebensführung (individueller Nutzen, CH) und dem Zustand bzw. den Entwicklungsperspektiven eines Gemeinwesens (kollektiver Nutzen, CH) bezieht«. Die Bestimmung dessen, was in einem demokratischen Gemeinwesen individuell und kollektiv sowie normativ als Wohlfahrt gilt, ist Anlass gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen und auch Konflikte, die von politischen Kräfteverhältnissen und dem Einfluss von gesellschaftlichen Interessensgruppen abhängen (siehe Kap. 1.2 zu den diskursiven Formationen der Kleinkindbetreuung bei Mahon, 2002). Die soziologisch-politische Analyse betrachtet hingegen die mehrdimensionalen Konfigurationen

zwischen der Betonung von kollektivem Nutzen gegenüber individuellem Nutzen⁷ und enthält sich dabei einer normativen (Mit-) Bestimmung, worin Wohlfahrt und Wohlergehen der Bevölkerung bestehen.

Auch wenn die Aushandlung und Definition individueller und kollektiver Wohlfahrt für ein ausgewähltes politisches Gemeinwesen in spezifischer und eigensinniger Weise erfolgt, so ist dennoch von einem minimalen normativen Grundkonsens auszugehen, der sich an den internationalen Menschenrechten ausrichtet. Inwiefern diese Normen respektiert und in adäquater Weise umgesetzt werden, muss dabei zunächst außen vor bleiben. In diesem Zusammenhang ist es vor allem Aufgabe und Ziel von Wohlfahrtsstaaten respektive Wohlfahrtsstaatlichkeit die Inklusion der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten, vor allem über die Einräumung spezifischer und allgemeiner Rechte. »Das Leitbild eines *soziale Teilhabeberechte gewährleistenden politischen Gemeinwesens* hat sich im Vorfeld der Gründung der Vereinten Nationen und im Zusammenhang mit der internationalen Doktrin der Menschenrechte entwickelt« (Kaufmann, 2003, S. 39; Hervorh. i. Orig.) wie sie in die UN-Menschenrechtserklärung von 1948 einging. Im Kontext internationaler Menschenrechte wurde ausgehend von einem Leitbild der »*internationalen Wohlfahrtsverantwortung*« (ebd., S. 39, Hervorh. i. Orig.) im Jahre 1966 zudem der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* geschlossen, der »eine Selbstverpflichtung der (ihn) ratifizierenden Staaten gegenüber ihren Bürgern (darstellt), diese Rechte nach ihren Möglichkeiten zu gewährleisten« (Kaufmann, 2003, S. 40, Erg. CH).⁸ Kaufmann (ebd.) fasst die entsprechenden Rechte wie folgt zusammen:

Wirtschaftliche Rechte: Recht auf Arbeit, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsrechte; *Soziale Rechte*: Recht auf soziale Sicherheit, Schutzrechte für Familie, Mütter und Kinder, Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Gesundheit; *Kulturelle Rechte*: Recht auf Bildung und Teilhabe am kulturellen Leben, Wissenschaftsfreiheit.

Allerdings besitzt diese internationale Konvention als Selbstverpflichtung der Staaten nur eine geringe Verbindlichkeit, da Klagen seitens von Staatsbürgern in Bezug auf die Nichteinhaltung dieser Konvention ausgeschlossen sind. Dennoch – und die Selbstverpflichtung von ratifizierenden Nationalstaaten angenommen – verdeutlicht diese internationale Konvention einen normativen Rahmen von Wohlfahrtsstaatlichkeit, der weit über die Adressierung einzelner Bevölkerungs-

⁷ Siehe hierzu die Vierfelder-Matrix bei Kaufmann (2009c, S. 272), die zwischen der jeweiligen Betonung der individuellen und/oder kollektiven Interessen, unterschiedliche soziologische Interpretationen darstellt. Werden beispielsweise die individuellen Interessen im Gleichgewicht mit den kollektiven Interessen gehalten, lässt sich von *Synergie* sprechen; die Überbetonung des kollektiven Interesses gegenüber individuellen Interessen kann hingegen zu Phänomenen der Ausbeutung führen.

⁸ Dieser Pakt wurde 1983 vom Großherzogtum Luxemburg ratifiziert.

gruppen hinausgeht. Von Interesse ist dabei insbesondere, dass *Bildung* und *kulturelle Teilhabe* ebenfalls als Teil einer *wohlfahrtsstaatlichen* Verantwortung angesehen werden. Dies geht über die typisch deutsche Trennung zwischen Sozialpolitik und Bildungspolitik hinaus, wobei in analytischer Perspektive eine Integration und Verschränkung von Sozialem und Bildung im Kontext von Wohlfahrtsstaatlichkeit zu vollziehen ist und in der internationalen Diskussion zu Wohlfahrtsstaaten ohnehin Eingang findet (vgl. auch Allmendinger, 1999; vgl. auch in Bezug auf die Debatte von materieller und Bildungsarmut im Kontext von PISA Merten, 2004).

Einen jeweils für ein politisches Gemeinwesen geltenden Konsens von individueller und kollektiver Wohlfahrt vorausgesetzt, ist es für die soziologische Analyse und die Spezifizierung des wohlfahrtsstaatlichen Analyserahmens entscheidend, die Mechanismen und Modi zu fokussieren, wie und durch welche Instanzen die normativ bestimmte Wohlfahrt und das Wohlergehen der gesamten Bevölkerung hergestellt, gesichert und garantiert werden. Damit rückt der weitere zentrale und basale Terminus der *Wohlfahrtsproduktion* als Kategorie einer systematisch-soziologischen Theorie des Wohlfahrtsstaates in den Blick, mit dem vor allem auch die staatliche Intervention zur Sicherstellung gesellschaftlicher Inklusion – vor allem durch die Gewährleistung sozialer Rechte – in den Fokus gerät. Ein nicht normativer Grundbegriff der »Wohlfahrtsproduktion« bezeichnet die Gesamtheit der Nutzen für Dritte stiftenden Transaktionen, seien sie öffentlicher oder privater Art, entgeltlich oder unentgeltlich, formell oder informell« (Kaufmann, 2003, S. 42 f.). Unterschiedliche Wohlfahrtsstaaten kennzeichnet im Vergleich dabei eine differente Schwerpunktsetzung in der Relevanz unterschiedlicher wohlfahrtsstaatlicher Instanzen und Teilsysteme – mit Ostner (2008) auch als *Institutionen des Bedarfsausgleichs* bezeichnet – für die Wohlfahrtsproduktion, die sich zwischen dem Arbeitsmarkt, dem Staat selbst, aber auch privaten und assoziativen respektive verbandlichen Formen aufteilt (Kaufmann, 2003). Die jeweilige, für ein politisches Gemeinwesen existente Gestalt der Aufteilung zwischen den Teilsystemen bezeichnet Kaufmann (2003) als *Arrangement der Wohlfahrtsproduktion*, das vor allem auch von den gegebenen politischen Rahmenbedingungen und der jeweils gültigen wohlfahrtsstaatlichen Programmatik beeinflusst wird, die in unterschiedlichen Wohlfahrtsstaaten zu differenten Ausformungen und Bedeutungsverschiebungen zwischen den Teilsysteme führen: Betonung der erwerbswirtschaftlichen (Arbeitsmarkt), der wohlfahrtsstaatlichen (Staat) oder der privaten (Familienhaushalt) Formen der Wohlfahrtsproduktion (vgl. auch Kaufmann, 2009c, S. 274 ff.; vgl. auch Blum, 2012). Unabhängig von der jeweiligen relativen Gewichtung der einzelnen Teilsysteme, leisten in der hier erörterten theoretischen Perspektive alle drei einen eigenständigen Beitrag zur Wohlfahrtsproduktion.

Die Perspektive auf die Trias von Arbeitsmarkt, Staat und Privathaushalten als *Wohlfahrtsdreieck* (Evers, 1990; vgl. auch Ostner, 1998) und die theoretische Perspektive auf eine gemischte Wohlfahrtsproduktion im Konzert der drei Teilsysteme im Sinne eines *Wohlfahrtspluralismus* (Evers, 1993; Evers und Olk, 1996), ist dabei keinesfalls selbstverständlich und nicht immer Gegenstand der Wohlfahrtsstaatsforschung gewesen. Die Forschung zu Wohlfahrtsstaaten, vor allem in einer komparatistischen und typologischen Perspektive, fokussiert in ihren Analysen bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein lediglich die beiden Sektoren des Arbeitsmarktes und des Staates als Produzenten und Garanten individueller und kollektiver Wohlfahrt. Unberücksichtigt bleiben bis dahin die Familie und informelle soziale Netzwerke als eigenständige und eigensinnige Mitproduzenten und ebenso Garanten von Wohlfahrt, durch die ein Versagen des Marktes oder des Staates durch familiäre und soziale Netzwerke aufgefangen werden können. Während in der angelsächsischen Forschungstradition an der Trias festgehalten und als Markt, Staat und Familie ausgewiesen wird (vgl. in Bezug auf Arbeitsmarkt-, Familien- und Sozialpolitik etwa Lewis, 2009b; Mahon, 2002; Ostner und Schmitt, 2008), so hat sich vor allem im Horizont der spezifisch deutschen, korporatistisch verfassten Wohlfahrtsstaatlichkeit und dem damit einhergehenden Subsidiaritätsprinzip, eine Forschungsperspektive herausgebildet, die diese Trias um den Bereich von Non-profit-Organisationen als eigenständiges Teilsystem der Wohlfahrtsproduktion erweitert. Neben Markt, Staat und Familie rücken somit auch gemeinnützige Organisationsformen wie soziale Dienste in den Blick dieses theoretischen Zugangs (vgl. forschungsprogrammatisch Evers, 1993; Evers und Olk, 1996, Evers, 2011; im Besonderen für die Kindertagesbetreuung und den Non-Profit-Sektor der Kindertageseinrichtungen Evers, 2008). Da sich die weitere Erörterung des wohlfahrtsstaatlichen und wohlfahrtspolitischen Kontextes jedoch nahezu ausschließlich auf die angelsächsische Diskussion bezieht und in dieser Untersuchung weniger die administrativen Organisationsformen der Wohlfahrtsproduktion im Vordergrund stehen, sondern die politische und rechtliche Regulierung des Wohlfahrtsdreiecks, wird im Folgenden an der Trias von Markt, Staat und Haushalt festgehalten. Die vierte, sogenannte *intermediäre Instanz* des Non-Profit-Sektors (Evers, 1990) wird *per definitionem* als Zwischeninstanz zwischen Staat und Privathaushalten eingeordnet, die Familien durch soziale Dienste und durch auf dem Arbeitsmarkt angebotene und nachgefragte Professionen personenbezogener sozialer Dienstleistungen unterstützt und zugleich durch den Staat reguliert, gesteuert und subventioniert wird.

Hervorzuheben ist jedoch im Besonderen die konzeptionell neu entstandene Relevanz der Familie respektive der Privathaushalte als eigenständige Analysekategorie der Wohlfahrtsstaatsforschung. Privathaushalte werden nun »nicht mehr (nur als) bloße Empfänger von Gütern und anderen Leistungen, nicht mehr als Konsu-

menten (gesehen), sondern rück(t)en mit ihrem aktiven Beitrag zu ihrer eigenen (Eigenarbeit, i. Orig.) und der gesellschaftlichen Wohlfahrt in den Blickpunkt« (Ostner, 2008, S. 52; Anpassung u. Erg. CH).⁹ In einer systemtheoretischen Perspektive »ist Familie der institutionelle Ort von Privatheit« dessen »gesellschaftsweit institutionalisierte exklusive Leistung« in der »Verknüpfung von Fortpflanzung und Primärsozialisation (gesehen und anerkannt wird), für die sich erst im zwanzigsten Jahrhundert der eigenständige Normkomplex ›verantwortete Elternschaft‹ mit hoher Verbindlichkeit ausdifferenziert hat« (Kaufmann, 2009c, S. 279; Erg. CH) – auch wenn sich zugleich die Verbindlichkeit von *Partnerschaft* – als Ehegemeinschaft von Eltern – aufgelöst hat (ebd.). Im Sinne der demografischen Reproduktionsleistung erfüllt die Familie in ihren Außenbeziehungen zum Gemeinwesen die zentrale Funktion, in quantitativer und qualitativer Hinsicht die gesellschaftliche Nachkommenschaft zu sichern (ebd.). So sind vor allem der Arbeitsmarkt und die Systeme sozialer Sicherung in ihren Funktionsweisen von einer ausreichenden und – im Zusammenwirken von Familie und (Aus-) Bildungssystem – qualifizierten Nachkommenschaft abhängig. In ihren Innenbeziehungen erfüllt die Familie darüber hinaus die zentrale Funktionen der »wechselseitigen Hilfe und sozialen Anerkennung sowie der Regeneration von Humanvermögen« (Kaufmann, 2009c, S. 289).¹⁰ In systematischer Hinsicht zeigt sich dabei die Relevanz der Familie in Bezug auf die Wechselseitigkeit und Gleichzeitigkeit der Förderung und Produktion der individuellen Wohlfahrt, also in Bezug auf den Nachwuchs, sowie der kollektiven Wohlfahrt, also in Bezug auf das gesamte Gemeinwesen. Der individuelle Nutzen leistet zugleich einen Beitrag zum kollektiven Nutzen und *vice versa*.

Die Terminologie, mit der die Instanzen innerhalb des Wohlfahrtsdreiecks respektive des Arrangements der Wohlfahrtsproduktion bezeichnet werden, variiert jedoch je nach Forschungsverständnis. Während unter dem Gesichtspunkt des Wohlfahrtspluralismus mehrheitlich von der Trias von Markt, Staat und Haushalt

⁹ Auch wenn aufgrund der starken typologischen Reduktion verschiedentlich kritisiert, wird diese *Wohlfahrtstriade* zum zentralen Bezugspunkt in den *Three Worlds of Welfare Capitalism* von Gøsta Esping-Andersen (1990, 1998). Die typischen Wohlfahrtsregime leiten sich aus der jeweiligen Relevanzsetzung des Arbeitsmarktes, des Staates und der Familie ab.

¹⁰ Für die analytische Erfassung der politischen und wohlfahrtsstaatlichen Zielperspektive gerät damit der zentrale Begriff des *Humanvermögens einer Gesellschaft* in den Blick, den Kaufmann (2009c, S. 280, Hervorh. i. Orig.) als »... Gesamtheit der Kompetenzen ihrer Mitglieder (definiert), insoweit sie diese – vermittelt über die Interaktion mit den Einrichtungen der verschiedenen gesellschaftlichen Funktionssysteme – in den gesamtgesellschaftlichen Leistungszusammenhang einbringen«. Wohlfahrtspolitik verfolgt dabei das zentrale Interesse der »Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Humanvermögen« (ebd.) und realisiert dieses Interesse in entsprechenden politischen Maßnahmen. In diesem Sinne ordnet sich der Begriff des Humanvermögens auch in die konzeptionelle Perspektive auf die Verfassung und politische Gestaltung der Wohlfahrtsproduktion ein, wenn diese als »alle diejenigen Aktivitäten (verstanden werden), die zur Erhaltung und Entwicklung von Humanvermögen beitragen« (Kaufmann, 2009c, S. 281; Hervorh. i. Orig.; Erg. CH).

gesprochen wird, so wird der Haushalt in Untersuchungen mit familienpolitischen Erkenntnisinteressen häufig auch mit Familie ersetzt. Auch Kaufmann spricht vom gesellschaftlichen Teilsystem der *Familie*. Familie ist allerdings ein stark normativ aufgeladener und darum nur begrenzt analytisch tragfähiger Begriff. Familie gilt letztlich als die Lebens- und Gemeinschaftsform wie sie sich als Norm und Idee innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft als bürgerliche *Kleinfamilie* im 19. Jahrhundert entwickelt und etabliert hat (Herrmann, 1997), ohne jedoch zugleich universelle und empirische Gültigkeit für alle Privathaushalte mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten zu besitzen. Insofern sind auch Konzepte der (De-) Familisierung einer kritischen Prüfung zu unterziehen (vgl. vor allem für die Kindheitssoziologie Zeiher, 2009a, b), weil sich der Grad und das Ausmaß der Familisierung oder De-Familisierung auf eine bürgerliche Norm zu beziehen scheint, die ohnehin nur begrenzte empirische Gültigkeit besitzt und nur eine von mehreren möglichen Lebensgemeinschaftsformen ist. Um solche Schwierigkeiten für die vorliegende Untersuchung zu vermeiden, wird – auch entgegen der Begriffswahl in den referierten und diskutierten Forschungsarbeiten – auf den deskriptiven Begriff des Haushalts respektive Privathaushalts mit Kindern zurückgegriffen. Dieser umfasst unterschiedliche Lebens- und Gemeinschaftsformen mit Erwachsenen und Kindern, auch jenseits der klassischen, auf die Gleichzeitigkeit von Ehegemeinschaft und Elternschaft beruhenden Kleinfamilie der verheirateten Eltern mit ihren (zwei bis drei) leiblichen Kindern.

2.1.2 *Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Erwerbsarbeit und Privathaushalt*

Das wohlfahrtsstaatliche Arrangement zwischen Arbeitsmarkt, Staat und Privathaushalten mit Kindern hat sich in den meisten west- und nordeuropäischen Staaten der Europäischen Union in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem in zweierlei Hinsicht geändert. Dies betrifft sowohl Änderungen innerhalb der einzelnen Teilsysteme des Wohlfahrtsdreieckes, als auch Änderungen in ihrer Wechselseitigkeit. In Bezug auf den Arbeitsmarkt lässt sich seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts eine stark zunehmende Tertiarisierung feststellen und damit eine wachsende Bedeutung des Dienstleistungssektors gegenüber dem primären (Landwirtschaft) und sekundären (Industrie) Sektor. In Privathaushalten mit Kindern kommt es aufgrund veränderter Konstellationen von Partnerschaft und Elternschaft sowie aufgrund veränderter demografischer Entwicklungen zu einer Pluralisierung und Differenzierung von Lebens- und Gemeinschaftsformen auf Haushaltsebene – auch als Pluralisierung von Familienformen bezeichnet. Hierzu zählen etwa die Auflösung im Sinne der klassischen bürgerlichen Familiennorm (der Ehegatten mit ihren leiblichen Kindern) und einem Anstieg von Privathaushalten mit Kindern, in denen ein Elternteil alleinerziehend ist, nach

Trennung und Scheidung eine neue Partnerschaft eingeht und unter Umständen hier auch weitere Kinder in den neuen Haushalt wechseln. Dazu gehört ebenso eine demografische Entwicklung, nach der Mütter zu einem späteren Zeitpunkt und im Durchschnitt weniger Kinder gebären und sich grundlegend das demografisch relevante Reproduktionsverhalten verändert.

Im Wechselverhältnis zwischen Arbeitsmarkt und Privathaushalten mit Kindern kommt es zudem zu neuen Kompositionen auf der Haushaltsebene in Bezug auf die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Die Veränderung der Arbeitsteilung zwischen männlichen und weiblichen Elternteilen betreffen die bezahlte Erwerbsarbeit auf dem auf wirtschaftliche Produktion bezogenen Arbeitsmarkt zur Sicherung des Haushaltseinkommens (und auch der sozialen Absicherung, je nach Staat, aller Haushaltsmitglieder) sowie die unbezahlte Haushalts- und Betreuungsarbeit in der auf demografische Reproduktion bezogenen Privatsphäre innerhalb des Haushalts. Darüber hinaus zeigen sich auch Phänomene des Wandels und der Restrukturierung des Staates als dritte Instanz des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements. Hierzu zählt einerseits der eigene Beitrag des Staates innerhalb der Wohlfahrtsproduktion, aber ebenso die politische Gestaltung, Steuerung und Regulierung des Gesamtzusammenhangs, um auf Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Privathaushalte sowie vor allem auf deren Wechselseitigkeit mit politischen Maßnahmen und rechtlichen Regulierungen zu reagieren. Aufgrund der besonderen Relevanz, die dem Wohlfahrtsstaat und seiner spezifischen Politik in diesem Zusammenhang zukommt, wird auf die staatlichen und politischen Reaktionsweisen und die Strategien in Kapitel 2.2 gesondert eingegangen. Sie rekurren auf und beeinflussen das Verhältnis zwischen Arbeitsmarkt, Privathaushalt und dem Staat selbst. Dabei zielen sie nicht zwangsläufig und unmittelbar auf Kinder ab. Dennoch wird zu zeigen sein, dass sich Veränderungen zwischen den drei wohlfahrtsstaatlichen Instanzen ebenso auf das Verhältnis zwischen Kindern, dem Haushalt – insbesondere repräsentiert durch die Eltern und Sorgeberechtigten – und dem Staat auswirkt, und in diesem Kontext sich auf der Ebene der Politik die Re-Institutionalisierung von Kindheit vollzieht. Bevor jedoch die politische Reaktion auf das wohlfahrtsstaatliche Arrangement einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen ist, werden zunächst die Besonderheiten der Entwicklungen auf dem postindustriellen Arbeitsmarkt, der Zusammensetzung der Privathaushalte mit Kindern und der Komposition geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung auf der Ebene von Privathaushalten mit Kindern, in ihren zentralen Charakteristika gesondert betrachtet.

2.1.2.1 Postindustrielle Tertiarisierung des Arbeitsmarktes

Ebenso wie die Industrialisierung in Europa seit Mitte des 18. und vor allem im Laufe des 19. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse und die Strukturen der erwerbstätigen Bevölkerung einschneidend verändert und den bis dahin dominanten Bereich der agrarischen Produktionsweise ablöst, so zeigen sich vergleichbare Entwicklungen der Verlagerung im Laufe des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein. Neben dem bestehenden primären (Agrarwirtschaft) und dem sekundären (Industrie) Wirtschaftssektor, hat sich vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg ein an Bedeutung gewinnender tertiärer Sektor der Dienstleistungen und Dienstleistungsberufe innerhalb der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse herausgebildet und etabliert. Dieses Phänomen versteht sich als eine wachsende post-industrielle *Tertiarisierung* und *De-Industrialisierung* der wirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsmärkte (Kaufmann, 1997, S. 54; vgl. auch Bonoli, 2007). Diese Tertiarisierung zählt dabei zu den zentralen Herausforderungen moderner Wohlfahrtsstaaten und ihrer wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung wie etwa auch die wachsende internationale und globale, wirtschaftliche und politische Einbindung und Verflechtung von Nationalstaaten oder die Entwicklung der Bevölkerungsdemografie und dem damit einhergehenden Wandel der Altersstruktur (Kaufmann, 1997). Im Vergleich zu agrarischen oder industriellen Produktionsweisen, gehen im Zuge der Tertiarisierung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt eine »Veränderung der Arbeitsinhalte und zunehmende Qualifikationsanforderungen an die Arbeitskräfte« in den Dienstleistungsberufen einher, die ebenso zu wachsenden Ansprüchen an Motivation und Flexibilität der Arbeitnehmer führen (Kaufmann, 1997, S. 54 f.). Zugleich lässt sich die vorhandene Arbeitskraft aus dem an Bedeutung einbüßenden sekundären Industriesektor nicht ohne weiteres in den Arbeitsmarkt des Dienstleistungssektors transferieren, was einerseits zu einem Anstieg von Erwerbslosigkeit, vor allem der Industriearbeiterschaft führt, andererseits nur bedingt durch alternative Beschäftigungsverhältnisse kompensiert werden kann, die darüber hinaus auf einem geringen Qualifikations- und damit Einkommensniveau beruhen (Bonoli, 2007, S. 498 f.).

Mit Kaufmann (1997) lassen sich zudem zwei weitere zentrale Konsequenzen aus der Tertiarisierung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt ableiten, die vor allem einen markanten Unterschied zu industriellen wirtschaftlichen Produktionsweisen darstellen. Zum einen besteht ein markanter Unterschied gegenüber sekundären Produktionsweisen in der *Entwicklung von Produktivität und der Rationalisierung* innerhalb des tertiären Wirtschaftssektors (ebd.). Für Dienstleistungsberufe, insbesondere für solche personenbezogener Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitssystem, verursachen die Steigerung der Produktivität und ihre Rationalisierung im Sinne einer Steigerung der Qualität der Leistungen, höhere Kosten, da »ihrer Rationalisierung ... aufgrund menschlicher Kommunikation als

Effektivitätsbedingung enge Grenzen gesetzt (sind)« (Kaufmann, 1997, S. 55; Anpassung CH). Während mit einer Produktivitätssteigerung und Rationalisierung industrieller Produktionsprozesse eine Senkung der Kosten einhergeht, zeichnen sich vor allem personenbezogene Dienstleistungen umgekehrt durch einen höheren monetären Aufwand aus, um eine Steigerung ihrer ›Produktivität‹ und ›Rationalisierung‹ zu erreichen. Ein weiterer markanter Unterschied betrifft die »*wachsende Bedeutung weiblicher Normalarbeitsverhältnisse*« (Kaufmann, 1997, S. 55) und damit der starke Anstieg an weiblichen Personen innerhalb der erwerbstätigen Bevölkerung (Bonoli, 2007, S. 499 f.),¹¹ die sich zunehmend auf das gesamte erwerbsfähige Alter von Frauen und auf alle soziale Schichten ausdehnt. Dieser Bedeutungszuwachs steht dabei im Zusammenhang mit einem Anstieg der weiblichen Beteiligung an bildungs- und ausbildungsbezogenen Qualifizierungsprozessen und der Präferenz für Dienstleistungsberufe, im Besonderen personenbezogener Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen (Kaufmann, 1997).

Die Veränderungen weiblicher Erwerbstätigkeit zeigen sich besonders deutlich in nord- und westeuropäischen Staaten und differenzieren sich gegenüber männlicher Erwerbstätigkeit in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Erwerbsbeteiligung aus. Generell lässt sich dabei ein deutlicher Anstieg in der weiblichen Erwerbsbeteiligung im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts identifizieren, der vor allem von den skandinavischen Staaten angeführt wird. »The increase in female employment started much earlier in the Nordic countries¹² than in many of the non-Nordic European countries,¹³ especially in (West) Germany« (Ostner und Schmitt, 2008, S. 25). Der westliche Teil der Bundesrepublik zeigt dabei gegenüber den nordischen Ländern eine Verzögerung um rund zwei Dekaden, auch wenn hier der generelle Anstieg ebenso Gültigkeit besitzt. Die zentraleuropäischen Staaten zeigen zudem einen höheren Anteil an weiblicher Teilzeiterwerbstätigkeit, während die nordischen Länder sich in stärkerem Maße durch eine Vollzeiterwerbstätigkeit der weiblichen Bevölkerung auszeichnen. Zu differenzieren ist ferner zwischen der allgemeinen Erwerbstätigkeit von Frauen und der darin enthaltenen Gruppe von Frauen mit Kindern. In den meisten nordischen Ländern wird ein größerer Anteil an Müttern von Kindern und Kleinkinder sichtbar, der bereits zeitnah nach der Geburt des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgeht, gegenüber Müttern in den westeuropäischen Staaten, die ihren Eintritt in den Arbeitsmarkt nach der Geburt des Kindes weiter hinauszögern (S. 26). Das gleiche Ungleichgewicht zwischen

¹¹ Frauen waren auch zuvor erwerbstätig, vor allem in unteren sozialen Schichten, um einen zusätzlich notwendigen Beitrag zum Haushaltseinkommen zu leisten. Die Betonung liegt hier auf dem Wachstum und damit einer Normalisierung weiblicher Arbeitsverhältnisse auch über alle Sozialschichten hinweg.

¹² In der referierten Studie handelt es sich dabei um Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

¹³ Das sind hier Deutschland, die Niederlande und Großbritannien.

den betrachteten Staaten zeigt sich auch in Bezug auf die Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern, die in den nordischen Arbeitsmärkten stärker vertreten sind als etwa in den britischen, deutschen oder niederländischen (S. 26 f.).

Die Arbeitsmärkte post-industrieller Wohlfahrtsstaaten sind neben der De-Industrialisierung und Tertiarisierung sowie dem Wachstum des Anteils weiblicher Personen an allen Arbeitskräften, zudem durch eine wachsende Destandardisierung von Erwerbsarbeit gekennzeichnet (Bonoli, 2007, S. 500 f.). Diese löst sich zunehmend vom überwiegend von Männern besetzten *Normalarbeitsverhältnis* ab, das in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität im 20. Jahrhundert, nach Ende des Zweiten Weltkriegs bis in die 1960er Jahre hinein, weitreichende Gültigkeit besitzt. Das Normalarbeitsverhältnis zeichnet sich durch Berufskarrieren und -verläufe aus, die sich kennzeichnen lassen durch »full-time, continuous employment from an early age and with a steadily rising salary« – Kennzeichen, die ein beständiges und stabiles Haushaltseinkommen garantieren und auf denen auch die Funktionsweise der Systeme sozialer Sicherung und der Renten beruht (Bonoli, 2007, S. 500). Im Umkehrschluss zeichnen sich Erwerbs- und Berufsbiografien zunehmend durch eine post-fordistische Flexibilität aus, in der vermehrt auch Teilzeiterwerbstätigkeit, befristete Beschäftigungsverhältnisse, die Beschäftigung bei mehr als einem Arbeitgeber oder häufigere Wechsel der Arbeitsverhältnisse auftreten. Zudem verzögert sich der Eintritt in das Erwerbsleben zunehmend durch die Verlängerung von Ausbildungs- und Qualifizierungsphasen, wobei jedoch eine höhere Qualifikation nicht mehr zwangsläufig Garant für ein höheres respektive steigendes Erwerbseinkommen ist. Im Allgemeinen werden Beschäftigungsverhältnisse und Erwerbsbiografien zunehmend unsicherer, was mit einem Anstieg von Erwerbslosigkeit, teils auch Langzeit- und anhaltender struktureller Arbeitslosigkeit einhergeht (vgl. auch Kaufmann, 1997).

2.1.2.2 *Pluralisierung der Zusammensetzung von Haushalten mit Kindern*

Neben Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sind im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement ebenso deutliche Veränderungen innerhalb der Privathaushalte mit Kindern zu identifizieren, die in der Forschung übergreifend als Pluralisierung von Familienformen ausgewiesen werden. Im Kontext von *Family change* spricht Lewis (2009a, S. 4) für die Staaten Nord- und Westeuropas von einer gewachsenen »family fluidity«, with people moving in and out of marriage and cohabitation ... resulting in a growing proportion of lone-mother families«. Vor allem Lebensgemeinschaften mit alleinerziehenden Eltern markieren eine zentrale Veränderung der Zusammensetzung von Haushalten mit Kindern, die im wachsenden Maße auch Gegenstand von Wohlfahrtspolitik werden, weil sie generell und aufgrund des reduzierten Erwerbseinkommens ein erhöhtes Armutsrisiko implizieren

(vgl. etwa Lewis, 1998). Ganz allgemein gründet die Pluralisierung der Zusammensetzung von Haushalten mit Kindern auf der zunehmenden Entkoppelung von Partnerschaft und Elternschaft (Kaufmann, 2009c), aber ebenso auf einem einschneidend veränderten Reproduktionsverhalten.

Die Veränderungen der Zusammensetzung von Haushalten mit Kindern lassen sich auf mehrere Faktoren zurückführen, die vor allem für nord- und westeuropäische Staaten der EU zutreffen (Bradshaw und Hatland, 2006, S. 2; vgl. auch Finch, 2006). Zum einen spielen die Fortschritte der hormonellen Empfängnisverhütung, vor allem seit der Einführung von Ovulationshemmern in den 1960er Jahren, eine entscheidende Rolle, die eine zuverlässige und effektive Kontrolle und Hinauszögerung von Schwangerschaften erlaubt. Damit gehen eine Senkung der Fertilitätsrate und ein deutlich wahrnehmbarer Geburtenrückgang einher, der auch im Kontext der demografischen Entwicklung und der Überalterung der Bevölkerungsstruktur diskutiert wird (vgl. Schäfers, 2004). Zum zweiten spielt der Bedeutungsverlust der ehelichen Lebensgemeinschaft als einzig gültige Sozialform der Kinderzeugung und -erziehung eine entscheidende Rolle. Dieser Bedeutungsverlust führt zugleich zu einem »later marriage age, later first births, premarital cohabitation, more births outside marriage, increased relationship breakdown, divorce and separation, a rapid increase in lone motherhood and non-resident parenting, and more repartnering« (S. 2). Damit verbunden sind ebenso veränderte Einstellungen und Werte, die vor allem auf das Spannungsverhältnis zwischen individuellen und familiären Interessen rekurrieren sowie auf unterschiedliche Rollenverständnisse von Mann und Frau. Nicht zuletzt ist ein entscheidender Faktor ebenso der wachsende Anspruch der Gleichheit zwischen Mann und Frau sowie der wachsende Wunsch von Frauen nach politischer, sozialer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Diese Entwicklungen lassen sich anhand unterschiedlicher Indikatoren für Staaten Nord- und Westeuropas für das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts ausweisen, die Rückschlüsse auf die Veränderungen der Zusammensetzung von Haushalten mit Kindern zulassen (vgl. Ostner und Schmitt, 2008, S. 14 ff.). Hierzu zählt eine allgemeine Entwicklung hin zu einer Hinauszögerung von Ehebündnissen sowie zugleich ein genereller Rückgang der Eheschließungen (S. 15). Zudem kommt in wachsenden Scheidungsraten eine zunehmende Diskontinuität von Ehegemeinschaften zum Ausdruck, die im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts stetig angestiegen ist (S. 16). Zugleich geht damit eine Steigerung von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften einher, wobei sich dabei der Befund zeigt, dass dies in skandinavischen Staaten Europas deutlich stärker ausgeprägt ist als in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich oder in der Bundesrepublik Deutschland (S. 17). Zugleich wächst auch der Anteil an Haushalten mit alleinerziehenden Eltern, der im Vereinigten Königreich und in den neuen Ländern der Bundesrepublik

Deutschland besonders ausgeprägt ist (S. 19). Darüber hinaus zeigen sich auch Veränderungen im Hinblick auf demografische Indikatoren, im Besonderen in Bezug auf die Geburtenrate (Ostner und Schmitt, 2008, S. 19 ff.). So wird in skandinavischen sowie westeuropäischen Staaten ein Absinken der Geburtenrate im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts deutlich. Zudem steigt das durchschnittliche Alter von Frauen – bei Männern noch stärker – bei der Geburt des ersten Kindes seit den 1970er Jahren an (S. 19). Außerdem zeigt sich für die betrachteten Staaten ein stetiger Zuwachs außerehelicher Geburten, und in Bezug auf den zentralen Indikator der Geburtenrate ein Herabsinken unterhalb der notwendigen demografischen Reproduktionsrate (S. 20). In der Zusammenschau der empirischen Befunde verdeutlichen sich somit »delayed parenthood, decreasing birth rates, and changing family ideals resulting in decreasing fertility in all countries compared. More men and also more women (albeit to a relatively lower degree) remain childless« (Ostner und Schmitt, 2008, S. 23).

2.1.2.3 *Veränderung der Haushaltskompositionen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung*

Die vorangehenden Ausführungen rekurrieren zunächst selektiv auf die beiden Instanzen des Arbeitsmarktes und der Privathaushalte mit Kindern innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements. Von gesteigertem Interesse sind nun die Interdependenzen, die sich zwischen dem Arbeitsmarkt und Privathaushalten aufzeigen und kategorisieren lassen. Während die Betrachtung der Zusammensetzung der Haushalte im Sinne von Lebens- und Gemeinschaftsformen im Fokus stand, zielt der Begriff der Haushaltskomposition geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung nun auf das Verhältnis zwischen Erwerbsarbeit (*Paid work*) und Betreuungsarbeit (*Unpaid care work*) zwischen den Geschlechtern auf der Ebene des Haushalts (vgl. Kapitel 1.2). Sowohl in ideeller und normativer Hinsicht als auch in empirischer und faktischer Ausprägung, unterscheidet die Wohlfahrtsstaatsforschung diverse Typen von Haushaltskompositionen, die als Ergebnis des (normativ gültigen oder realisierten) Verhältnisses zwischen der Einbindung von Eltern auf dem Arbeitsmarkt zum Einkommenserwerb einerseits (wirtschaftliche Produktionssphäre) und der Erfüllung von Verpflichtungen innerhalb des Haushalts gegenüber nicht erwerbstätigen, der Sorge, Pflege und Betreuung bedürftigen Personen, hier: der Kinder andererseits (demografische Reproduktionssphäre). Zentral für die normative Bestimmung und auch faktische Realisierung von Haushaltskompositionen ist dabei eine weitgehend politisch-ideologisch und empirisch gültige Ungleichheit zwischen den Geschlechtern:

Women and, during recent decades, mothers in particular, have increased their participation in the labour market greatly, but men have not increased their participation in unpaid household work to a matching degree. The issue under-

lying work-family balance is that of the gendered divisions of paid and unpaid work, which has also long been a fundamental source of gender inequalities (Lewis, 2009a, S. 1).

In einer weit verbreiteten Typologie werden in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung differente Kompositionen von Haushalten mit Kindern in Bezug auf Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit terminologisch in spezifischen Modellen verdichtet. Wegweisend ist dabei ein Beitrag von Jane Lewis (2001), in dem sie zwischen dem *Male-Breadwinner Model*, dem *Dual-Breadwinner Model*, dem *Dual-Career Model* und dem *Single-Earner Model* unterscheidet.¹⁴

- Das Male-Breadwinner Model lässt sich *ex negativo* auch als Female-Housekeeper oder Female-Carer Model bezeichnen. Dieses Modell rekuriert auf eine Haushaltskomposition, die auf das Erwerbseinkommen durch Vollzeitbeschäftigung in einem Normalarbeitsverhältnis des Ehegatten (und Vater) setzt und zugleich auf eine Ehegattin (und Mutter) die ausschließlich den Reproduktionspflichten im Haushalt und in Bezug auf die Betreuung des Nachwuchses nachkommt und somit keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dieses Modell setzt die Gleichzeitigkeit von Eltern- und Partnerschaft voraus und sieht eine klassische, bürgerlich-familiale Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern vor. (Ebd.)
- Im Dual-Breadwinner Model sorgt neben dem männlichen Ernährer auch der weibliche Elternpart für einen Teil des erforderlichen Haushaltseinkommens durch Erwerbsarbeit. Allerdings wird diese Erwerbsarbeit nur durch eine Teilzeitbeschäftigung realisiert. Dieses Modell wird dabei nochmals in drei Teilmodelle untergliedert, die sich nach dem Umfang der Teilzeiterwerbstätigkeit (kurz oder lang) unterscheiden und auch eine Kombination aus der Teilzeiterwerbstätigkeit beider Eltern vorsehen. Die Reduzierung der Zeit für die erforderliche Betreuungsarbeit muss zugleich durch unterstützende verwandtschaftliche und soziale Netzwerke sowie durch staatliche, gemeinnützige oder privatwirtschaftliche Dienste und Dienstleistungen kompensiert werden. (Ebd.)
- Das Dual-Career Model rekuriert auf die Vollzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile. Die Arbeit der Betreuung der Kinder wird im Mix aus sozialen und verwandtschaftlichen Netzwerken sowie staatlicher, gemeinnütziger oder privatwirtschaftlicher Angebote übernommen. (Ebd.)
- Das Single-Earner Model beschreibt die besondere Situation alleinerziehender Eltern – Lewis bezieht sich ausschließlich auf Mütter – die entweder einer Voll- oder einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen und in Bezug auf die Be-

¹⁴ Vergleiche hierzu auch die Weiterentwicklung und Differenzierung der Modelle von Haas (2005) im Hinblick auf ihre Umsetzung in Haushalten, auf ihre Relevanz innerhalb der Politik sowie ihre generelle kulturelle Bedeutung; unterschieden werden hier zwischen einem *traditional breadwinner model*, einem *modified breadwinner model*, einem *egalitarian employment model*, einem *universal carer model* und einem *role reversal model* (S. 495 ff.).

treuarbeit staatlich oder vonseiten verwandtschaftlicher und sozialer Netzwerke unterstützt werden. Ausgehend von dem geringeren Einkommen alleinerziehender Eltern kommen dabei privatwirtschaftliche Angebote der Kleinkindbetreuung für dieses Modell nicht in Frage.¹⁵ (Ebd.)

Diese Modelle rekurren – sowohl in normativen Annahmen sowie in der Realisierung im Alltag von Haushalten mit Kindern – auf das Spannungsverhältnis zwischen der Sicherung eines ausreichenden Haushaltseinkommens durch Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt und der gleichzeitigen Verpflichtung der Betreuung, Sorge und Pflege von Kindern im Privathaushalt. Zugleich werfen diese Modelle die Frage auf, wie sich das Spannungsverhältnis auf die Geschlechter im Haushalt aufteilt und wer welchen Beitrag leistet, wenn der Haushalt um Kinder erweitert wird. »(A) married or cohabiting couple who reach a satisfactory accommodation as joint earners prior to having children must usually renegotiate their financial and care contributions to family life once children arrive« (Lewis, 2009a, S. 4; Anpassung CH). Dabei ist festzustellen, dass diese Neuverhandlung häufig einhergeht mit einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit oder dem Eingehen einer gering qualifizierten Beschäftigung durch die Frau respektive Mutter, »which may cause tensions at the household level and may result in inequalities as social provision of all kinds becomes more firmly attached to labour market participation« (ebd.). Eine Verringerung der Arbeitszeit sowie die Besetzung einer Beschäftigung auf geringerem Qualifikationsniveau gehen nicht nur einher mit einem für diese Person geringeren Erwerbseinkommen, sondern zugleich mit geringeren Ansprüchen und Bezügen aus den Systemen sozialer Sicherung und Alterssicherung. Zugleich steigt damit die wirtschaftliche Abhängigkeit dieser Person – in der Regel der Mutter – vom (männlichen) Hauptverdiener.

Die Differenzierung der geschlechtsspezifischen Haushaltskompositionen der Arbeitsteilung nach Lewis (2001) verdeutlicht die besondere Relevanz des Umfangs der Arbeitszeit in der Bestimmung der unterschiedlichen Modelle. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass das Dual-Breadwinner Model in einem unterschiedlichen Umfang der Arbeitszeiten von Mann und Frau tiefgehend zu differenzieren ist. Diese Differenzierung lässt sich auch in empirischen Untersuchungen ausweisen, die entscheidend auf die Möglichkeiten und Grenzen der Harmonisierung eines Lebens mit Kindern im Haushalt sowie einem Erwerbsleben hinweisen, aber ebenso die besondere Situation von Frauen respektive Müttern, die diese zeitlich differenten Arbeitszeiten vor allem betreffen (vgl. hierzu und zum Folgenden Lewis, Campbell und Huerta, 2008). In den skandinavischen

¹⁵ In dieser Charakterisierung kommen implizit Besonderheiten des britischen Wohlfahrtsstaates zum Ausdruck, in dem die privatwirtschaftlich getragene und angebotene Kinderbetreuung einen weitaus größeren Stellenwert besitzt als etwa in Deutschland. Kinderbetreuung ist in diesem Zusammenhang auch eine Frage der vorhandenen finanziellen Mittel.

Staaten Dänemark, Finnland und Schweden ist überwiegend eine Haushaltskomposition auszumachen, nach der beide Elternteile im Haushalt einer Vollzeit-erwerbstätigkeit nachgehen. In Frankreich und den Niederlanden etwa herrscht hingegen ein Muster der Haushaltskomposition vor, das auf einer Vollzeit-erwerbstätigkeit eines und der Teilzeiterwerbstätigkeit des anderen Elternteils beruht. Allerdings zeigen sich hier die Besonderheiten des Umfangs der Arbeitszeit in Bezug auf die Frauen respektive Mütter. In Frankreich erreicht die Teilzeiterwerb-stätigkeit der Mütter in der Mehrheit beinahe den Umfang einer Vollzeit-erwerb-stätigkeit, wohingegen in den Niederlanden mehr als die Hälfte der Frauen respektive Mütter einer Halbtags-erwerb-stätigkeit nachgehen (Lewis, Campbell und Huer-
ta, 2008, S. 28).

Während in den meisten Staaten Westeuropas die Politik noch nachhaltig und normativ auf dem Modell des Male-Breadwinner aufbaut,¹⁶ hat sich dennoch »the nature of the contributions that adults make to families ... changed dramatically« (Lewis, 2009a, S. 4). Empirisch hat sich in den Staaten Westeuropas faktisch ein Haushaltsmodell durchgesetzt, das auf zwei Erwerbseinkommen setzt: dem durch Vollzeit-erwerb-stätigkeit erworbenen Einkommen des Mannes sowie dem meist geringeren Einkommen der Frau, das durch verschiedene Formen, in unterschiedlichem zeitlichen Umfang und meist prekärer Erwerb-stätigkeit erwirtschaftet wird (ebd.; vgl. bereits Lewis, 2001). Europaweit variieren somit die realisierten Modelle der Haushaltskompositionen, in dem sich das Dual-Breadwinner Model differenziert in ein »one-and-a-half earner model« und ein »one-and-three-quarter earner model«, um die Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit auf der Haushaltsebene in Einklang zu bringen (Lewis, 2009a, S. 4). Die Vollzeit-erwerb-stätigkeit des Mannes wird in diesen Modellen um eine halb- oder dreivierteltägige Erwerb-stätigkeit der Frau ergänzt und die verbleibende Zeit für die Betreuungsarbeit aufgewendet. »Some form of part-time work for women has historically been the main way of reconciling work and family responsibilities in much of Western and Northern Europe« (Lewis, 2009a, S. 4). Nur in ganz unterschiedlicher Weise werden in den Staaten Europas diese gelebten Haushaltsmodelle von politischen Leistungen und Maßnahmen begleitet, um die im Haushalt informell geleistete Betreuung-
arbeit zu substituieren. Der faktische Bedeutungsverlust des Male-Breadwinner Model und seine Ablösung durch ein, wenn auch teils unvollständiges Dual-Earner Model, verursacht in modernen Wohlfahrtsstaaten das Folgeproblem einer *Care crisis* (Michel und Mahon, 2002) beziehungsweise eines *Care gap* (Lewis, 2009a) oder *strukturellen Betreuungsdefizits* (Honig, 2004, 2007). Während das Male-Breadwinner Model in Bezug auf die Betreuung von Kindern

¹⁶ Dies wird besonders eindrücklich in Staaten wie Deutschland, in denen die Sozialversicherung nicht auf jedes Individuum bezogen ist wie etwa in Schweden, sondern an die Erwerb-stätigkeit geknüpft ist und dabei auf die nicht erwerb-stätigen Haushaltsmitglieder übertragen wird.

im Haushalt funktional ist und hier die Aufgaben zwischen Mann und Frau eindeutig verteilt, führt die doppelte Erwerbstätigkeit beider Eltern zu einer strukturellen, weil tiefgreifenden und anhaltenden Leerstelle der Betreuung von Kindern. Diese Leerstelle kann nur begrenzt durch Betreuungsleistungen und -dienste außerhalb des Haushalts aufgefangen werden und steigert zugleich vor allem für Frauen die Opportunitätskosten aufgrund der doppelten Erwerbs- und Betreuungspflichten.

Bei aller hier erforderlichen Verallgemeinerung, muss dennoch der Hinweis auf Variationen erfolgen, die sich aus einer differenzierenden Sichtweise auf einzelne Staaten Europas ergeben und auch auffällige Ausnahmen verdeutlichen. Auch wenn hier nicht im Detail auf diese Besonderheiten eingegangen werden kann und den Rahmen der Untersuchung überschreiten, so sei dennoch auf einen entscheidenden Umstand hingewiesen, der auch vielfach Gegenstand der Forschung ist. »It is very difficult to establish how far these different patterns are voluntary and how far they are the product of structural constraints or ideas about what should and should not be done« (Lewis, 2009a, S. 5). Neben einer strukturellen Sicht werden somit auch Fragen relevant, welche die Einstellungen und Präferenzen von Eltern in Bezug auf das Spannungsverhältnis betreffen, durch ein doppeltes Gehalt das Haushaltseinkommen sichern und den Betreuungsverpflichtungen nachkommen zu müssen. Zudem werden in diesem Zusammenhang auch solche Fragen relevant, welche die Aspirationen für Berufskarrieren und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Haushaltsmitglieder – insbesondere der Frauen – sowie der Einstellung gegenüber einer dem Kind angemessenen, häuslichen oder außerhäuslichen Betreuung betreffen (vgl. entsprechend zu *Cultural Models for a ›Good Childhood‹* im Kontext der Kleinkindbetreuung Pfau-Effinger, 2006).

Die beschriebenen Transformationen des Arbeitsmarktes, die Veränderungen der Haushaltszusammensetzung sowie die Interdependenz zwischen Arbeitsmarkt und Privathaushalten in der Form unterschiedlicher, für Frauen teils prekären Erwerbs- und Haushaltskompositionen, um Betreuungs- und Erwerbspflichten vereinbar zu machen, haben neue Unsicherheiten und neue Bedarfe, in der Terminologie vergleichender Wohlfahrtsstaatsforschung: *neue soziale Risiken* erzeugt (vgl. Bonoli, 2005, 2007; Lewis, 2006). In Zeiten vorwiegend industrieller Produktionsverhältnisse zählen zu den dominanten ›alten‹ sozialen Risiken, die der (staatlichen) Absicherung bedürfen, vorwiegend Erwerbslosigkeit, Krankheit und Senium (vgl. Marten, Neyer und Ostner, 2012). Die beschriebenen Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts gehen einher mit weiteren, neuen Risikofaktoren postindustrieller Produktionsverhältnisse, im Besonderen für Frauen im Horizont der Tertiarisierung der Arbeitsmärkte

aufgrund ihrer gewachsenen Erwerbsbeteiligung (Bonoli, 2005, S. 433). Diese Risiken stehen somit in einem engen Zusammenhang mit den Veränderungen von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Haushaltskomposition. Giuliano Bonoli (2005) zählt zu den neuen sozialen Risiken, neben familiären Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Personen, geringe oder fehlende Qualifizierung oder eine unzureichende soziale Absicherung, vor allem die Herausforderungen im Kontext der Vereinbarkeit von Erwerbsleben und einem Leben mit Kindern sowie die alleinerziehende Elternschaft (S. 433–435; vgl. auch Lewis, 2006).

Das sowohl normativ als auch faktisch bis in die 1970er Jahre hinein weitgehend gültige (nord- und westeuropäische) Male-Breadwinner Model, das eine klare Verteilung der Verpflichtungen männlicher bezahlter Erwerbsarbeit und weiblicher unbezahlter Betreuungsarbeit vorsieht, wird im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in wachsendem Maße durch die Zunahme weiblicher Erwerbstätiger und des Bedeutungsverlustes von Normalarbeitsverhältnissen aufgelöst. »The domestic and child care work that used to be performed on an unpaid basis by housewives now needs to be externalised« (Bonoli, 2005, S. 433). Das entstehende Spannungsverhältnis in Bezug auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungspflichten, das vorwiegend Mütter betrifft, entsteht vor allem im Kontext fehlender außerfamiliärer Alternativen zur Substitution der Betreuungsarbeit und somit in der Notwendigkeit, Erwerbsarbeit und damit das Haushaltseinkommen zu reduzieren und materielle Wohlfahrt einzubüßen. Für alleinerziehende Eltern respektive Mütter stellt sich diese Situation in besonders verschärfter Form da, weil sich die Notwendigkeiten für Einkommenserwerb und Betreuungsarbeit in der Regel auf eine Person im Haushalt konzentrieren und mit Einkommenseinbußen und Armutsrisiken einhergehen.

2.2 Politik zur Kleinkindbetreuung im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung

Vor dem Hintergrund des veränderten wohlfahrtsstaatlichen Arrangements, fokussiert die weitere Argumentation die Art und Weise, wie europäische Wohlfahrtsstaaten auf diese Veränderungen durch eine Politik zur Kleinkindbetreuung reagieren. Dazu werden zunächst die politischen Basisannahmen erörtert, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitsmarkt und Privathaushalt richten. In diesem Zusammenhang wird die politische Orientierung an der Norm des männlichen Ernährers durch eine normative Ausrichtung am Modell des Adult-Worker deutlich, in dem die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen eingegeben werden. Diese Verschiebung ist Ausdruck einer wohlfahrtsstaatlichen Restrukturierung, in der Zielsetzungen dominieren, die im politischen Programm des »aktivierenden« Wohlfahrtsstaates primär auf die Förderung von Beschäfti-

gung und Beschäftigungsfähigkeit abzielen. Im Zuge dessen gewinnt eine Politik der Balancierung von Erwerbs- und Betreuungspflichten zunehmend an Bedeutung. Die semi-formale und formale Kleinkindbetreuung (siehe Kap. 1) stellt dabei ein zentrales Instrument dieser Politik dar. Eine Politik der Balancierung von Erwerbs- und Betreuungspflichten, die im weitesten Sinne ebenso die Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen einschließt, umfasst dabei zugleich die für diese Arbeit zentrale Politik zur Kleinkindbetreuung.

Während sich die politische Instrumentierung der Kleinkindbetreuung zunächst zwischen verschiedenen Wohlfahrtsstaaten unterscheidet, so zeigt sich zugleich eine starke Vereinheitlichung auf der supranationalen Ebene der Europäischen Union, die zunehmend und maßgeblich die nationalstaatlichen Politiken bestimmt. Dabei verdeutlicht sich eine markante und einschneidende Verlagerung der Politik zur Kleinkindbetreuung. Die wohlfahrtsstaatliche Förderung der häuslichen Betreuung von Kleinkindern durch die Eltern wird mit dem Wechsel von den 1990er in die 2000er Jahre durch eine Politik ersetzt, die primär auf die Förderung des Ausbaus der außerhäuslichen Kleinkindbetreuung in Einrichtungen gerichtet ist. Dieser Schnitt in der Politik stellt dabei eine entscheidende Markierung dar. Ausgehend von der EU-Politik zur Balancierung von Erwerbs- und Betreuungspflichten respektive zur Kleinkindbetreuung, werden abschließend die zentralen und mit Blick auf diese Politik relevanten Dimensionen der Kleinkindbetreuung herausgearbeitet. Der zeitliche Schnitt der Verschiebung und die Dimensionen der Kleinkindbetreuung werden für die weitere Untersuchung der Luxemburger Politik zur Kleinkindbetreuung leitend sein.

2.2.1 Politisch-Normative Annahmen wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung: Vom Male-Breadwinner zum Adult-Worker Model

Die Transformationen des Arbeitsmärkten, die veränderte Zusammensetzung von Privathaushalten und die Differenzierung von Haushaltskompositionen sowie das Aufkommen und die Verschärfung neuer sozialer Risiken und die wachsende finanzielle Last öffentlicher Haushalte, sind die zentralen Ausgangsprobleme für wohlfahrtspolitische Umstrukturierungen moderner Wohlfahrtsstaaten (*Welfare state restructuring, Welfare state change*). Darauf bezogen ändern sich die zentralen Annahmen der Politik in Bezug auf die Zusammenhänge von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat sowie die daraus erforderlich werdenden wohlfahrtsstaatliche Programmatik und Reaktionsweise (Lewis, 2006a, 2009a, Mahon, 2002). Das Male-Breadwinner Model gilt für das 20. Jahrhundert in der Politik der meisten europäischen Wohlfahrtsstaaten als die zentrale Norm der Arbeitsteilung der Geschlechter auf Haushaltsebene, deren Realisierung die weitgehende materielle und soziale Versorgung aller Mitglieder des Haushalts und die

Produktion ihrer Wohlfahrt garantiert. Das Normalarbeitsverhältnis des männlichen Ernährers sichert ein ausreichendes Haushaltseinkommen sowie die materielle Wohlfahrt der abhängigen Haushaltsangehörigen. Zugleich ist mit der Erwerbstätigkeit des männlichen Ernährers der Schutz aller Haushaltsmitglieder durch eine entsprechende Konfiguration der Systeme sozialer Sicherung gewährleistet. Den Erfordernissen der Sorge, Betreuung und Pflege von Kindern wird zugleich durch die Mutter im Haushalt Rechnung getragen, die grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Die Norm des Male-Breadwinner Model, die daraus abgeleiteten Basisannahmen sowie seine weitgehende Funktionalität innerhalb moderner Wohlfahrtsstaaten ist dabei leitend für die konkrete Ausrichtung der Politik vor allem der nord- und westeuropäischen Staaten im 20. Jahrhundert, die diese Norm über das System sozialer Sicherung oder des Steuersystems begünstigt und stabilisiert. Die Zurückhaltung von Angeboten der außerhäuslichen Betreuung und Erziehung von Kleinkindern vor dem Eintreten in die Schule sowie von Schulkindern außerhalb der Schulzeiten – allenfalls als soziale Nothilfe vorgesehen –, aber auch die Halbtagsschule und der Halbtagskindergarten bauen auf dieser kulturellen und politischen Norm der Haushaltskomposition auf, weil sie stets die Präsenz des mütterlichen Elternteils im Haushalt voraussetzen (Zymek, 2003). Anders wäre eine solche universale Organisation des Betreuungs- und Bildungssystems nicht möglich, wie es etwa in der Bundesrepublik Deutschland im 20. Jahrhundert üblich ist. Dieser politisch-normativen Orientierung entgeht jedoch, dass auch während der weitgehenden Gültigkeit dieser Norm, ein Teil der Bevölkerung diese aus haushaltsökonomischen Gründen nicht erfüllen kann oder aus persönlichen, erwerbsbiografischen und voluntativen Gründen nicht erfüllen möchte (Lewis, 2009a). Der Rückgang des Male-Breadwinner Model vollzieht sich zunächst auf empirischer Ebene durch das veränderte Erwerbsverhalten von Müttern innerhalb von Privathaushalten mit Kindern, während Väter ihr Verhalten nicht ändern, was nicht nur zu Konflikten der Alltagsorganisation auf der Ebene des Haushalts führt, sondern auch zu Konflikten mit den normativen Basisannahmen der Politik (siehe oben; Lewis, 2001). Die fortschreitende Auflösung des gelebten Male-Breadwinner Model verläuft dabei in den europäischen Staaten des 20. Jahrhunderts mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, was auch durch die jeweiligen nationalstaatlichen Politiken unterstützt oder gehemmt wird. So gehört Schweden etwa zu den Staaten, in denen dieser Prozess besonders rasch im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts vollzogen wird und Deutschland hingegen zu den konservativen Ländern, die vergleichsweise lange an der traditionellen Norm der Haushaltskomposition festhalten (Ostner und Schmitt, 2008).

Die Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses, die zunehmende Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen sowie der verstärkte Eintritt von Frauen in den Arbeits-

markt unter denselben oder gar verstärkten Unsicherheiten, steigert dabei vor allem die Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt in Bezug auf die individuelle und monetäre Wohlfahrtsproduktion sowie die Absicherung gegenüber sozialen Risiken. »(A)longside labour market and family change, welfare state restructuring has made the welfare of all adults, male and female, increasingly dependent on their success in the labour market at a time of increasing flexibilisation« (Lewis, 2006, S. 8). Die zentrale individuelle (und auch kollektive) Wohlfahrtsproduktion durch Erwerbsarbeit wird somit zunehmend und für alle Erwachsenen riskanter und die wohlfahrtsstaatliche Kompensation und Absicherung dieser Risiken zunehmend aufwendiger. Die wohlfahrtsstaatliche Restrukturierung konzentriert sich in diesem Zusammenhang vor allem auf eine beschäftigungsfördernde und aktivierende Arbeitsmarktpolitik, um die Wohlfahrtsproduktion nicht ausschließlich durch den überkommenen Wohlfahrtsstaat, sondern durch Erwerbsarbeit zu sichern (*Welfare to work*). »Der herkömmliche reaktiv-kompensatorische »sorgende« Staat zielte darauf ab, die negativen Folgen marktwirtschaftlicher Prozesse sozial abzufedern und soziale Risiken insbesondere für die abhängig Beschäftigten durch Ausbau von Schutzrechten und die Gewährung von Lohnersatzleistungen zu bekämpfen« (Olk, 2007, S. 44). Diese passive und auf soziale Notlagen gerichtete Wohlfahrtsstaatlichkeit wird in Europa durch eine aktivierende Wohlfahrtspolitik ersetzt, die anstelle einer Umverteilung von öffentlichen Mitteln auf sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, stärker Maßnahmen ergreift, um die Beschäftigungsfähigkeit und damit die Integration in den Arbeitsmarkt und die eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen. Einer Schwächung der Wohlfahrtsproduktion soll somit bereits präventiv durch aktivierende Beschäftigungsmaßnahmen entgegnet werden.

In dieser aktivierenden Arbeitsmarktpolitik sind zudem weitere politische Motive eingelagert, wie etwa die Stabilisierung der Systeme sozialer Sicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die Erhöhung des Steueraufkommens, der Wirtschaftsleistung und des Wirtschaftswachstums sowie der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Märkten, die vor allem durch die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen erreicht werden soll; aber auch unter demografischen Gesichtspunkten gehört die Steigerung der Fertilitätsrate zu den politischen Motiven, um dem Geburtenrückgang und dem demografischen Wandel entgegen zu wirken (vgl. auch Lewis, 2009a). Diese politische Umstellung ist Teil einer *sozialen Investitionsstrategie* als wohlfahrtsstaatliches Programm, mit der wohlfahrtsstaatliche Ausgaben an ihrem zu erwarteten zukünftigen volkswirtschaftlichen Ertrag und der Steigerung wirtschaftlicher Produktivität gemessen werden (eine Formel, die auf Anthony Giddens zurückgeht, vgl. Olk, 2007). Der Investition in die gegenwärtige und zukünftige Beschäftigungsfähigkeit der Bevölkerung, mit Kaufmann (2009c) in das *Humanvermögen* oder bildungsökonomisch gespro-

chen in das Humankapital (Hummelsheim und Timmermann, 2010), sowie die Herstellung von Wohlfahrt und sozialer Sicherheit durch Erwerbstätigkeit wird dabei der Vorrang eingeräumt. Reduziert werden sollen hingegen wohlfahrtsstaatliche Ausgaben, die als Ausfallbürgschaft für Verluste fungieren, die aufgrund sozialer Notlagen entstehen (vor allem Einkommensarmut) und in ökonomischen Terms gesprochen keine gewinnbringenden, volkswirtschaftlich relevanten Erträge versprechen. Die Verantwortung für soziale Sicherheit wird somit zunehmend auf die erwerbsfähige Bevölkerung verlagert.

Mit dieser Neuausrichtung europäischer Wohlfahrtsstaatlichkeit verliert die Norm des Male-Breadwinner Model für die Politik ihre Gültigkeit. Anstelle dessen richten sich die politischen Maßnahmen zur Sicherung der Wohlfahrt durch Erwerbsarbeit auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit aller für Erwerbstätigkeit in Frage kommenden Personen, vor allem auf nicht erwerbstätige Mütter. Damit wird ein Modell der Haushaltskomposition zur Norm erhoben, das auf die Subsistenzsicherung durch beide Eltern gerichtet ist. Die Garantie sozialer Sicherheit durch den Wohlfahrtsstaat wird dabei zunehmend abgelöst von einer Sicherheit durch eine flexible Beteiligung von Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt, was politisch in die Formeln ›Welfare to work‹ oder ›Flexicurity‹ – als Begriffskombination aus Flexibilität und Sicherheit – gefasst wird (Lewis, 2009a, S. 7). In diesem Kontext kommt es zu einer durch die Politik vorangetriebenen ökonomischen und rechtlichen Individualisierung, mit der die Unabhängigkeit von Frauen respektive Müttern von ihrem Ehegatten verstärkt wird (Lewis, 2009a, S. 8 f.). Auch wenn unterschiedliche politische Ziele die wohlfahrtsstaatliche Umstrukturierung begleiten, so etwa die sinkenden Geburtenziffern und die Überalterung der Gesellschaft mit den Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme, oder auch Fragen der frühen Förderung und Bildung von Kindern als Grundlage für den qualifizierten Nachwuchs auf dem zukünftigen Arbeitsmarkt, so sind dennoch die politischen Maßnahmen im Rekurs auf Privathaushalte mit Kindern vor allem vom Ziel der Beschäftigungsförderung und der Orientierung an einem *Adult-Worker Model* geleitet, das die Erwerbstätigkeit aller erwachsenen erwerbsfähigen Personen vorsieht (Lewis, 2009a, S. 9).

Ebenso wie bei dem ehemals normativ gültigen Male-Breadwinner Model, existiert bei diesem Model ein Konflikt zwischen den normativen politischen Annahmen sowie den faktischen geschlechtsspezifischen Haushaltskompositionen und realen Lebensverhältnissen von Haushalten. Dieser Konflikt drückt sich vor allem im ungelösten Problem der Sorge, Pflege und Betreuung von Kindern aus, denn nach wie vor bleiben die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern respektive Müttern und Vätern in Bezug auf die Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit bestehen. Die Lasten im Hinblick auf die Vereinbarung eines Lebens mit Kindern und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit tragen weiter-

hin mehrheitlich die Mütter – neben der Alltagsorganisation im Haushalt, vor allem vermittelt über geringere Einkommen, kürzere Arbeitszeiten und prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Die wachsende Notwendigkeit und Verpflichtung von Frauen respektive Müttern im Sinne des Adult-Worker Model einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird dabei nur geringfügig und komplementär über das Verhalten von Männern bezüglich Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit kompensiert. Die verstärkte Partizipation von Müttern auf dem Arbeitsmarkt geht dabei nicht mit einer wachsenden Beteiligung von Vätern im Bereich der Betreuungsarbeit einher (vgl. Lewis, 2009a). In Bezug auf die Politik bleibt somit die Frage offen, wie und mit welchen konkreten Maßnahmen und Leistungen die Realisierung dieses politisch-normativen Adult-Worker Model möglich wird. Diese Frage stellt sich im Besonderen im Horizont des neu entstandenen sozialen Risikos, ein Leben mit Kindern und Beruf nicht vereinbaren zu können. Dieser Problemkomplex ist Gegenstand von Arbeitsmarkt-, Familien- und Sozialpolitik und Gegenstand der Gewährung neuer sozialer Rechte, die in ihrer Gesamtheit mit Lewis (2009a, b) im Term des Politikfeldes der *Work and Family Balance Policy* gefasst werden.¹⁷

2.2.2 *Kleinkindbetreuung als Instrument einer Work-Family Balance Policy: Typische wohlfahrtspolitische Reaktionsmuster und deren Vereinheitlichung auf der Ebene der Europäischen Union*

Die Unsicherheiten, die im Kontext der Vereinbarkeit eines Lebens mit Kindern und der Erwerbstätigkeit beider Elternteile bestehen und im Zusammenhang des Bedeutungsverlusts des Male-Breadwinner Model verstärkt die Mütter betreffen, wurden als zentrales neues soziales Risiko postindustrieller Gesellschaften ausgewiesen (siehe Kap. 2.1.2.3, Bonoli, 2005, 2007). Eine Work-Family Balance Policy stellt eine wohlfahrtspolitische Reaktion dar, um dieses Risiko aufzufangen und abzufedern. Sie konkretisiert sich in diversen Maßnahmen und Leistungen, die den Konflikt minimieren, der in der gleichzeitigen Berufs- und Betreuungsverpflichtung von Eltern, vor allem von Müttern besteht. Kennzeichnend für diese Politik sind der zunehmend starke Bezug auf den Arbeitsmarkt und die Förderung von Beschäftigung sowie die zugleich zurückgehende Bedeutung von ehemals sozialfürsorgischen oder gleichstellungspolitischen Zielen (Lewis, 2009a). Die Kleinkindbetreuung, wie sie in Kapitel 1 aus der Perspektive der Politik bestimmt wurde, gehört im Kontext von Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung zu einem zentralen Instrument einer Work-Family Balance Policy. Während die

¹⁷ Es handelt sich dabei um einen von Lewis bestimmten Fachterminus für ein politisches Handlungsfeld, das für die Politik inhaltlich im Rekurs auf Arbeit respektive Erwerbstätigkeit und auf ›Familie‹ respektive dem Privathaushalt mit Kindern konkretisiert wird. Auch wenn die bisherige und weitere Argumentation auf die Begriffswahl ›Familie‹ verzichtet (siehe Kap. 2.1.1), so muss der Begriff als Teil dieses Terminus jedoch erhalten bleiben.

vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung mit diesem Politikfeld auch die Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Familien- und Haushaltsmitglieder vor Augen hat, so stehen hier ausschließlich Fragen der Kleinkindbetreuung im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund fasst die vorliegende Arbeit die Work-Family Balance Policy in den konstruierten Begriff der Politik zur Kleinkindbetreuung, die einen Überschneidungsbereich von Arbeitsmarkt-, Sozial-, Familien- und – im Falle der Betreuung von Kleinkindern zunehmend auch – Bildungspolitik bildet.

Für die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung sind vor allem die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Staaten in ihren wohlfahrtspolitischen Reaktionen auf das neu entstandene Risiko von hervorgehobenem Interesse. In diesem Zusammenhang werden die wohlfahrtspolitischen Reaktionen dahingehend betrachtet, ob sie als Reaktionsmuster in Einklang zu bringen sind mit Wohlfahrtsregimen wie sie durch typologische Methoden der Wohlfahrtsstaatsforschung herausgearbeitet werden (Kaufmann, 2003, S. 21). Zu den prominentesten Arbeiten gehört dabei die Typologie der drei Wohlfahrtswelten von Esping-Andersen (1990, 1998), die vor allem in der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung im Besonderen in Bezug auf die *Work-Family Balance Policy* (Lewis, 2009b) oder die *Politics of Child Care* (Mahon, 2002) angewendet werden.

Nach Esping-Andersen werden der *liberale*, *sozialdemokratische* und *korporatistische* Wohlfahrtsstaatstyp voneinander unterschieden, die ihre jeweiligen typischen Eigenschaften ihrer spezifisch historischen Entwicklung und Konstitutionsbedingungen verdanken und sich vor diesem Hintergrund durch eine vergleichsweise homogene, an ihre jeweilige Tradition gebundene Wohlfahrtspolitik auszeichnen (Path dependency, Pfadabhängigkeit). Die zentralen Kriterien, auf denen die Konstruktion der Typen beruht und die innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Markt, Staat und Privathaushalt untersucht werden, betreffen die Individualisierung der Staatsbürger über die Sicherstellung soziale Rechte unabhängig von ihrer Einbindung am Arbeitsmarkt sowie damit einhergehend das Ausmaß sozialer Stratifizierung der Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit (soziale Rechte und De-Kommodifizierung, System der Stratifizierung, Esping-Andersen, 1998).

Wohlfahrtsstaaten unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer Prinzipien der Berechtigung und Stratifizierung. Hieraus resultieren qualitativ verschiedene Arrangements zwischen Staat, Markt und Familie. Die feststellbaren Variationen zwischen einzelnen Wohlfahrtsstaaten sind daher nicht linear verteilt, sondern lassen sich in Regime-Typen bündeln (Esping-Andersen, 1998, S. 43).

Eine Erweiterung der relevanten Untersuchungskriterien zum Vergleich von Wohlfahrtsregimen betrifft die Frage, inwiefern die Wohlfahrtsproduktion durch Erwerbsarbeit und die im Haushalt anfallenden Verpflichtungen für Betreuungs-

arbeit voneinander entkoppelt sind; dieses Kriterium wird anhand des normativen Familienbegriffs in den Terminus der *Defamilization* gefasst und betrifft die Auslagerung von Betreuungsarbeit aus dem Privathaushalt (Esping-Andersen, 1999; Mahon, 2002).

Diese Kriterien sind für die feministische Forschung von besonderem Interesse, wenn im Kontext von Work-Family Balance Policy oder Politics of Child Care Fragen der ökonomischen und rechtlichen Individualisierung von Frauen sowie Fragen sozialer Ungleichheit gegenüber Männern aufgeworfen werden (siehe Kap. 2.1.2.3). Allerdings hat vor allem diese feministische Wohlfahrtsstaatsforschung die Grenzen der Typologie der drei Wohlfahrtswelten deutlich gemacht. Einerseits blendet die Reduktion auf drei Regimetypen wichtige Differenzen zwischen Staaten innerhalb eines Typs aus (Lewis, 2009b, S. 72). Zudem sieht sie in dieser Typologie zugleich eine Normativität in Bezug auf die ›beste‹ und ›vorbildhafte‹ Wohlfahrtswelt – bei Esping-Andersen die Sozialdemokratische, vor allem repräsentiert durch Schweden – im Sinne einer Rezeptur für Nachzügler (Mahon, 2002, S. 7). Ferner orientiert sich diese Typologie primär an der Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt, ungeachtet der damit einhergehenden entstehenden und stabilisierenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern auf der Ebene des Privathaushalts. Auch wenn diese Typologie von der feministischen Wohlfahrtsstaatsforschung nicht als hinreichend für den systematischen Vergleich von Staaten angesehen wird, so kann sie dennoch wichtige Hinweise zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf wohlfahrtspolitische Reaktionsweisen im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung liefern. Da die vorliegende Untersuchung in ihrem weiteren Verlauf den Einzelfall des Großherzogtums Luxemburg fokussiert, werden im Besonderen die Bedingungen westeuropäischer Wohlfahrtsstaaten berücksichtigt. Da das Großherzogtum in seinen Wurzeln zudem weitgehend – wenn auch nicht in allen Details und damit die Grenzen der Typologie bestätigend (siehe Anhang III) – als korporatistischer Wohlfahrtsstaat gilt (Hartmann-Hirsch, 2009), so sei vorgreifend die Aufmerksamkeit vor allem auf die Charakterisierung dieses Typs gelenkt.

Kennzeichnend für das liberale Regime, zu dem etwa Großbritannien zählt, sind seine marktliberale Politik und seine Konzentration auf den Arbeitsmarkt als zentraler Wohlfahrtsproduzent innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Markt, Staat und Familie. Im liberalen Regimetyp existieren allenfalls eine »bedarfsgeprüfte Sozialfürsorge« für Einkommensschwache, grundsätzlich »niedrige Transferleistungen und ebenfalls bescheidene Sozialversicherungsprogramme« (Esping-Andersen, 1998, S. 43). Die starke Bindung der Wohlfahrt an die Erwerbstätigkeit führt zur Einschränkung sozialer Rechte (nur für bestimmte bedürftige Bevölkerungsgruppen) unabhängig vom liberalen Arbeitsmarkt, und die stigmatisierende Wirkung von sozialfürsorgerischen Leistungen für Bedürftige

steigert die soziale Stratifizierung der Sozialstruktur. Der Staat greift hier nur minimal in die Gesetze des Marktes, insbesondere des Arbeitsmarktes ein. Auch in Bezug auf die Kleinkindbetreuung setzt das liberale Regime auf den Markt und die Mechanismen von Nachfrage und Angebot und weniger auf den Einfluss, die Maßnahmen und Leistungen des Wohlfahrtsstaates selbst (Mahon, 2002, S. 6). Angebote und Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung sind primär über kommerzielle Marktstrukturen organisiert. Die starken Erfordernisse, die Wohlfahrt auf dem Arbeitsmarkt zu sichern, erhöht vor diesem Hintergrund die Defamilisierung, wobei die Betreuungsarbeit über den Markt eingekauft werden muss und nicht Teil wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Dienste ist (Mahon, 2002, S. 6).

Im krassen Gegensatz hierzu steht das sozialdemokratische Regime, zu dem etwa Norwegen und Schweden gehören, in dem der Wohlfahrtsstaat – anders als im liberalen Regimetype – eine gewichtige Rolle in der Wohlfahrtsproduktion einnimmt. Soziale Rechte werden universell für alle Bevölkerungsschichten garantiert, sodass wohlfahrtsstaatliche Leistungen nicht nur auf die unteren Schichten bezogen sind, sondern ebenso den Ansprüchen der Mittelschichten gerecht werden. Die Wohlfahrt ist in diesem Regimetype entkoppelt von der Erwerbstätigkeit, und die soziale Sicherung wird in einem für alle Staatsbürger einheitlichen System zusammengefasst. Der sozialdemokratische Anspruch richtet sich auf die »Gleichheit auf höchstem Niveau«, sodass stratifizierende Momente der Sozialstruktur minimiert werden. Zugleich ist dieser Regimetype auf ein hohes Maß an Einnahmen durch Steuern angewiesen, um die generösen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und Dienste zur Garantie sozialer Rechte finanzieren zu können (Esping-Andersen, 1998).

Dieser Wohlfahrtsstaat trägt eine große Verantwortung für soziale Dienste – und dies nicht nur, um den Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen, sondern auch, um den Frauen die Möglichkeit zu bieten, sich für die Erwerbsarbeit statt für ihren Haushalt zu entscheiden (Esping-Andersen, 1998, S. 45).

Durch die generösen wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und ein umfassendes Netz sozialer Dienste, zeichnet sich dieser Regimetype durch eine starke Defamilisierung aus. Das starke Beschäftigungswachstum wird auch von dem umfangreichen Anteil der Arbeitsplätze im Bereich personenbezogener sozialer Dienstleistungen gesichert. »Publicly provided and financed child care constitutes an important component of this regimes's social infrastructure« (Mahon, 2002, S. 6). Betreuungsarbeit wird in diesem Regimetype aus dem Haushalt ausgelagert und durch wohlfahrtsstaatliche, personenbezogene soziale Dienstleistungen übernommen. Staaten dieses Regimetyps gehören dabei zu den Vorreitern in der Auflösung des Male-Breadwinner Model in Bezug auf das Verhalten von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung auf der Haushaltsebene.

Der korporatistische Regimetyyp, zu dem etwa Deutschland und Frankreich gehören, beruht auf den historischen korporatistischen Strukturen von statusbezogenen Interessensgruppen auf dem Arbeitsmarkt, seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gewährung sozialer Rechte und damit verbunden auch großzügige Sozialleistungen gelten hier, anders als im sozialdemokratischen Regimetyyp, nicht universell, sondern sind – in Weiterentwicklung des korporatistischen Systems – an den sozialen Status und an die Erwerbstätigkeit gebunden. Damit besteht hier keine Entkoppelung von sozialen Rechten und der Stellung im Erwerbssystem, sondern die differenten Berechtigungen wirken über die Statusbindung sozial stratifizierend. Vor dem Hintergrund seiner historischen Entwicklung ist der korporatistische Regimetyyp zudem von katholisch-konfessioneller Weltanschauung beeinflusst, »woraus sich eine starke Verpflichtung zugunsten der Aufrechterhaltung traditionaler Familienformen ergibt« (Esping-Andersen, 1998, S. 44). Dies impliziert eine klassische Arbeitsteilung auf der Haushaltsebene zwischen männlicher Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt und unbezahlter weiblicher Betreuungsarbeit im Haushalt – die Stabilisierung des klassischen Male-Breadwinner-Modell.

Nicht erwerbstätige Frauen sind üblicherweise aus der Sozialversicherung ausgeschlossen, familienpolitische Leistungen ermutigen zur Mutterschaft. Kindertageseinrichtungen und ähnliche familienbezogene Dienste sind deutlich unterentwickelt, und das »Subsidiaritätsprinzip« ist Garant dafür, daß der Staat nur dann eingreift, wenn die Selbsthilfetätigkeit der Familie erschöpft ist (Esping-Andersen, 1998, S. 44).

Innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements findet eine Betonung der Privathaushalte und des Wohlfahrtsstaates statt, wohingegen der Markt in seiner Rolle der Wohlfahrtsproduktion zurückgedrängt wird. Tendenzen der Zurückdrängung der Privathaushalte in Bezug auf die Wohlfahrtsproduktion, also das Kriterium der Defamilisierung, sehen sich hier mit den größten wohlfahrtsstaatlichen Widerständen konfrontiert. Der Sektor personenbezogener sozialer Dienstleistungen, insbesondere der Kindertagesbetreuung, ist – entsprechend der Bestätigung und Stabilisierung des Male-Breadwinner Modells – weitgehend unterentwickelt und »families (mothers, grandparents, or even fathers in the »free« time) are assumed to be the dominant source of ... (child) care« (Mahon, 2002, S. 7, Ausl. u. Erg. CH). Vor allem die zeitliche Organisation des Betreuungs- und Bildungssystems als Halbtagsbetreuung- respektive -schule, zwingt Eltern, insbesondere Mütter, die Erwerbsarbeit zu reduzieren (siehe auch Kap. 2.1.2.3, Zymek, 2003).

Die Typologie von Esping-Andersen besteht inzwischen über mehr als 20 Jahre. Neben den Kritikpunkten der Varianzen von Staaten innerhalb eines Regimetyyps und der starken Parteilichkeit für den sozialdemokratischen Weg, besteht ein entscheidender Kritikpunkt zudem in einer historisch-diachronen Perspektive. Die mit dieser Typologie unterstellte Abhängigkeit der gegenwärtigen Entscheidungen

von den historischen Konfigurationsbedingungen des wohlfahrtsstaatlichen Regimetyps, hält gegenwärtigen Forschungsbefunden vergleichender Wohlfahrtsstaatsforschung nur noch bedingt stand. Unter der besonderen Berücksichtigung des dominanten oder fehlenden Einflusses konfessioneller Weltanschauungen, kommen andere Arbeiten, die ebenfalls nach Pfadabhängigkeiten suchen, zu anderen Ergebnissen; so etwa markante Unterschiede zwischen dem laizistischen Frankreich und dem nach wie vor stark durch die katholische Kirche bestimmten Deutschland – beides Staaten des korporatistischen Regimetyps (Bahle, 2009). Im Besonderen hat sich auch die feministische vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung diesen Kritikpunkt bearbeitet. Die Gleichheit zwischen Mann und Frau wird dabei nicht als alleinig über die gleichberechtigte Erwerbsbeteiligung abgerechnet; stattdessen, und damit auch die elterlichen Einstellungen und Präferenzen berücksichtigend, wird unter Gleichstellungsgesichtspunkten die kritische Frage aufgeworfen, inwiefern eine wirkliche Entscheidungsmöglichkeit für Frauen besteht, auch für Betreuungsarbeit und gegen Erwerbsarbeit und umgekehrt votieren zu können (Lewis, 2009b, 73).

Zudem hat sich inzwischen, vor allem im Staatenverbund von supranationalen Zusammenschlüssen wie der EU, ein politisches Klima herauskristallisiert, das die Eigenheiten von Wohlfahrtsstaaten, der Rationalität einheitlicher und gemeinsamer Motive, Ziele und Strategien unterordnet – ungeachtet der Widerstände, die hieraus erwachsen. Trotz aller Differenzen in den spezifischen Rationalitäten unterschiedlicher Wohlfahrtsregime, lassen sich auf der überstaatlichen Ebene der Europäischen Union für die Mitgliedsstaaten einheitliche politische Leitlinien für eine Work-Family Balance Policy ausmachen, die als Konsens der Mitglieder für diese Staaten richtungsweisende Gültigkeit besitzen. Die Transformation des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements ist auch auf dieser Ebene Gegenstand eines wohlfahrtspolitischen Wandels, um auf die Transformationen und ihre Folgen zu reagieren. Innerhalb dieses EU-politischen Rahmens sind die Umsetzung und Ausgestaltung den Mitgliedsstaaten jedoch weitgehend frei gestellt, so lange sie sich an der strategischen Ausrichtung und der gesetzten Ziele auf überstaatlicher Ebene orientieren. Da in der vorliegenden Arbeit kein systematischer Vergleich unterschiedlicher Staaten vorgenommen, sondern ein einzelner Staat betrachtet wird, werden somit nur die konkreten Umsetzungen dieses Einzelfalls im Horizont der EU-Politik für die Untersuchung relevant sein.

Für die Work-Family Balance Policy respektive die Politik zur Kleinkindbetreuung auf der Ebene der EU ist eine entscheidende Verlagerung festzustellen, welche die Orientierung an einem Adult-Worker Model markant zum Ausdruck bringt und vor allem die ökonomische Orientierung der Politik und ihre Fokussierung der aktiven Förderung von Beschäftigung und Erwerbstätigkeit unter den Motiven von Wirtschaftswachstum, internationaler Konkurrenzfähigkeit und dem

Aufhalten des demografischen Wandels verdeutlicht. Der Arbeitsmarkt wird dabei zum zentralen Garanten individueller und kollektiver Wohlfahrtsproduktion und sozialer Sicherheit sowie zum entscheidenden Integrationsfaktor. Lewis (2009a) lokalisiert diesen *Policy Shift* auf der Ebene der EU um die Wende zum 21. Jahrhundert, wobei erste Anzeichen bereits im Laufe der 1990er Jahre auszumachen sind. Die Work-Family Balance Policy auf der Ebene der EU ...

... provides a particularly clear-cut illustration of a shift away from work and family policies as part of an approach to equal opportunities ... and towards a more instrumentalist, employment-driven approach that is more in line with wider welfare state restructuring (Lewis, 2009a, S. 10; Ausl. CH).

Der Policy Shift verdeutlicht dabei eindrücklich die Umstellung und Modernisierung der EU-Politik, um sie den Herausforderungen der sozioökonomischen und demografischen Veränderungen anzupassen und die Volkswirtschaft durch aktive Arbeitsmarktpolitik zu stärken. Lewis (2009a, S. 11) identifiziert dabei zwei zentrale Aspekte, die den Shift in der Politik markieren: Zum einen wird die allgemeine Orientierung der EU-Politik an der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann durch eine stärkere Förderung mütterlicher Erwerbstätigkeit ersetzt.¹⁸ Zum anderen vollziehen sich ein Wechsel in den politischen Instrumenten und damit eine Schwerpunktverlagerung. Diese Verlagerung vollzieht sich von der staatlich alimentierten Freistellungen der Eltern vom Arbeitsmarkt zur häuslichen Betreuung von Kleinkindern (*Parental leave, Elternurlaub*),¹⁹ hin zu einer stärkeren Förderung der Infrastruktur der Kindertagesbetreuung (*Childcare Services*), durch welche die mütterliche Erwerbstätigkeit erleichtert werden soll. Die zentrale Logik der inhaltlichen Ausrichtung der EU-Politik ist entsprechend der Norm des Adult Worker Model dezidiert an Erwerbstätigkeit und Beschäftigung orientiert, vor allem der Frauen und Mütter, die gegenüber Männern in geringerem Maße in den Arbeitsmarkt integriert sind (*Employment-driven approach*).

Hierzu seien zwei Beispiele angeführt, anhand derer sich dieser Shift verdeutlichen lässt und die für die vorliegende Untersuchung von entscheidender Relevanz sind. Im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie (European Employment Strategy, EES) wurde 1996 eine Richtlinie zu *Leave Schemes* verabschiedet (Rat der Europäischen Union, 1996). Der Elternurlaub (*Parental leave*) wird darin als »wichtiges Mittel angesehen, Berufs- und Familienleben zu vereinbaren und Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern«. Diese Richtlinie ist darauf gerichtet, Minimalregelungen für die Mitgliedsstaaten festzulegen, nach denen beiden Elternteilen ein Recht auf einen staatlich alimentierten Elternurlaub in Voll- oder in Teilzeit gewährt werden soll, um sich durch

¹⁸ Wie vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen deutlich wurde, stellt das nicht zwangsläufig eine Stärkung der Chancengleichheit dar.

¹⁹ Diese Freistellung wird ohnehin fast ausschließlich von Frauen wahrgenommen.

die zeitweise Abwesenheit vom Arbeitsmarkt der häuslichen Betreuung der Kinder widmen zu können; mit der Maßgabe, dass dieser nicht von einem auf den anderen Elternteil übertragbar sein darf, werden somit auch stärker Männer angesprochen, um die Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu fördern; da jedoch die Festlegung des finanziellen Umfangs der Kompensation der Freistellung vom Arbeitsmarkt den Mitgliedsländern überlassen bleibt und die staatliche Alimentierung in der Regel zu gering ausfällt, ist die Maßnahme für (meist besser verdienende) Männer weniger attraktiv (Lewis, 2009a, S. 12).

Im März 2000 wurde in einer Sondertagung in Lissabon die nach dem Tagungsort benannte Lissabon-Strategie durch die europäischen Staates- und Regierungschefs verabschiedet (Europäischer Rat, 2000). Diese Strategie für die Mitgliedsstaaten der EU richtet sich primär auf eine Förderung und Stärkung von Wirtschaft und Beschäftigung. Im Kontext dieses ökonomischen Movens, zielt sie zudem auf die Stärkung sozialer Kohäsion, um den »Übergang zu einer wettbewerbsfähigen, dynamischen und wissensbasierten Wirtschaft« (S. 3) zu gewährleisten. Die Lissabon-Strategie repräsentiert ein politisches Programm eines aktiven und aktivierenden Wohlfahrtsstaates, der durch soziale Investitionen in das Humanvermögen respektive das Humankapital, eine neue »Wirtschaftsform (konstituiert, in der) die schon bestehenden sozialen Probleme Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung und Armut nicht noch verschärft« (S. 8; Erg. CH) werden.

Neben älteren erwerbsfähigen, aber erwerbslosen Personen, richtet diese Strategie ebenso ihren Fokus auf die unterentwickelte Erwerbsbeteiligung von Frauen in der EU. Als aktive Beschäftigungsstrategie verpflichtet sich der »Europäische Rat ... in einer sich herausbildenden neuen Gesellschaft mit besseren individuellen Wahlmöglichkeiten für Frauen und Männer ein Ziel für Vollbeschäftigung in Europa (zu) setzen« (Europäischer Rat, 2000, S. 2, Ausl. u. Erg. CH). Hierzu wird auch ein zentrales konkretes Ziel benannt, nach dem »die Beschäftigungsquote der Frauen von heute (2000, CH) durchschnittlich 51 % bis 2010 auf über 60 % anzuheben« (S. 10) ist. Zwei Jahre später werden vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundlegung der Lissabon-Strategie vom Europäischen Rat bei einer Tagung in Barcelona konkrete Entwicklungsziele für die Mitgliedsstaaten definiert, die es bis zum Jahr 2010 zu erreichen gilt (Europäischer Rat, 2002). Dabei ist das Ziel von besonderem Interesse, dass – in Einklang mit der jeweilig bestehenden Nachfrage – die Mitgliedsländer die Versorgung mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung fördern sollen, sodass sich »bis 2010 für mindesten 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung« (S. 12) stehen. Die starke Orientierung an Beschäftigung vor allem in Bezug auf Frauen, deren Gleichstellung gegenüber Männern politisch ausschließlich über Beschäftigung herzustellen ist, kann zudem der folgende Absatz illustrieren:

(Der Vorsitz des Rates) weist darauf hin, dass weiter an der *Gleichstellung von Männern und Frauen* gearbeitet werden muss, indem Maßnahmen ergriffen werden, die den Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt und ihre dauerhafte Beschäftigung erleichtern und Diskriminierungen vermeiden. Es ist daher wichtig, verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, durch die sich Familien- und Berufsleben in Einklang bringen lassen, insbesondere durch die Schaffung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere betreuungsbedürftige Personen (Europäischer Rat, 2002, S. 47; Erg. CH).

Die Herstellung der ›Gleichstellung‹ von Männern und Frauen wird in dieser Strategie ausschließlich über die Integration in den Arbeitsmarkt möglich, die durch die Bereitstellung von einrichtungsbezogenen Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder begleitet werden muss. Alternativen dazu, wie die informelle Betreuung von Kleinkindern im eigenen Haushalt unter Berücksichtigung der Chancengleichheit von Mann und Frau, werden hier nicht mehr vorgesehen. Im Kontext der Lissabon-Strategie und der Ziele von Barcelona geraten Fragen der Chancengleichheit von Männern und Frauen, jenseits von Beschäftigung und im Hinblick auf die Gleichzeitigkeit von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Betreuungsarbeit, gänzlich aus dem Blick. Der Fokus der EU-Politik richtet sich primär auf die Förderung von Beschäftigung; die zuvor bestehenden Möglichkeiten der Freistellung von Erwerbstätigkeit durch einen Elternurlaub, soll politisch durch die Förderung des Ausbaus der Infrastruktur an Kinderbetreuungseinrichtungen ersetzt werden (Lewis, 2009a, S. 13). Geschlechtergleichstellung über ein voluntatives Element, das Eltern respektive Müttern die Wahl für oder gegen Betreuungs- oder Erwerbsarbeit lässt, ist hier nicht vorgesehen.

Der EU-politische Rahmen verdeutlicht eindrücklich, dass die wohlfahrtsstaatlichen Reaktionsmuster auf die sozioökonomischen und soziodemografischen Veränderungen gegenwärtig nur noch begrenzt einer Regimetyologie zuzuordnen sind. Der starke Bezug auf die Förderung der Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, in Richtung der Realisierung eines Adult Worker Model zur Programmierung des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements sowie die Instrumentierung durch Maßnahmen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Privatsphäre von Haushalten mit Kindern, zeigt hier eine klare Richtung, die Unterschiede zwischen den Regimetypen, wie sie in Kap. 2.2.1 ausgeführt wurden, wenn auch nicht vollständig, so doch weitestgehend einebnen. Die Politik zur Work-Family Balance hat in ihren Inhalten somit eine klare ökonomische, auf den Arbeitsmarkt rekurrierende beschäftigungspolitische Ausrichtung, um die Wohlfahrtsproduktion innerhalb des europäischen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zu gewährleisten. Realisiert wird diese Ausrichtung durch die organisierte und formale Kleinkindbetreuung, die hier als politisches Instrument funktionalisiert wird.

2.2.3 Dimensionen der Politik zur Kleinkindbetreuung: Zeit, Geld und Dienste für Betreuung

Die Entgrenzung und Erweiterung des frühpädagogischen Begriffs der Kleinkindbetreuung, wie sie mit der Unterscheidung zwischen informeller, semi-formaler und formaler Betreuung im ersten Kapitel vorgenommen wurde, lässt sich im Kontext einer Work-Family Balance Policy und der darin aufgehenden Politik zur Kleinkindbetreuung konkretisieren. Zugleich wird deutlich, wie in der Wohlfahrtspolitik die Kleinkindbetreuung zum Instrument wird, um auf die Veränderungen des Arrangements von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat zu reagieren. Den entstehenden neuen sozialen Unsicherheiten und Risiken, zuvorderst die Herausforderung, Erwerbs- und Betreuungspflichten in Einklang zu bringen, werden wohlfahrtspolitisch durch die Gewährung neuer sozialer Rechte der Eltern entgegnet (siehe Kap. 2.1.2.3, Bonoli, 2005, 2007). In Bezug auf das politisch relevante Bedeutungsspektrum der Kleinkindbetreuung, das die informelle Betreuung in der ›unsichtbaren‹ Privatsphäre sowie die wohlfahrtsstaatlich geförderte semi-formale Betreuung im Haushalt und formale Betreuung außerhalb des Haushalt umfasst, konkretisiert sich in diesen elterlichen Rechten: Zum einen das soziale Anspruchsrecht auf die Betreuung von Kleinkindern im eigenen Haushalt und zum anderen das soziale Recht auf außerhäusliche Kleinkindbetreuung (Pfau-Effinger, 2006). Vor dem Hintergrund dieser Anspruchsrechte ist eine Work-Family Balance Policy und die darin enthaltene Politik zur Kleinkindbetreuung dahingehend zu befragen, wie in ihr die Gewährung dieser Anspruchsrechte realisiert wird.

In Anlehnung an die international-vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung, lässt sich mit Lewis (2009b) eine nationalstaatliche Politik zur Kleinkindbetreuung im Hinblick auf drei zentrale Dimensionen betrachten: (1) in der Dimension der *Arbeitszeitpolitik (Working Time)* zur Gestaltung von elterlichen Erwerbszeiten, um auf informellem Wege eine Kleinkindbetreuung zu ermöglichen; (2) in der Dimension der *Geldpolitik (Money, Cash for care)* zur staatlich-finanziellen Stärkung der Kaufkraft der Eltern – etwa durch ein Gutscheinsystem – für den Einkauf von Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung; zur direkten staatlichen Subventionierung solcher Dienstleistungen; oder zur staatlichen Alimentierung der temporären Freistellung von Erwerbsarbeit, um eine semi-formale Kleinkindbetreuung im Rahmen eines Elternurlaubs im eigenen Haushalt leisten zu können; sowie (3) in der Dimension einer *Infrastrukturpolitik (Childcare services)* zur staatlichen Subventionierung von Dienstleistern der formalen Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen oder in Bezug auf die Unterhaltung von eigenen Einrichtungen durch den Staat selbst (Lewis, 2009b, S. 83; vgl. für Deutschland, Österreich und die Schweiz im Vergleich auch Marten, Neyer und Ostner, 2012).

Die erste Dimension *Working time* der Politik zur Kleinkindbetreuung im Kontext einer Work-Family Balance Policy betrifft die Regulierung von Arbeitszeiten sowie die Gewährung von arbeitsfreier Zeit zur Ausübung informeller, familialer Betreuungsarbeit (Lewis, 2009b, S. 83). Hierbei geht es vor allem um den politischen Einfluss auf das Verhältnis zwischen Privathaushalt und Arbeitsmarkt zur Erleichterung der Harmonisierung von Erwerbspflichten und Betreuungspflichten gegenüber den eigenen Kindern. Zeitlich weiter reichende Freistellungen von Erwerbsarbeit sind häufig gekoppelt an eine entsprechende staatliche Alimentierung, sodass sich hier eine Überschneidung mit der zweiten Dimension des *Cash for care* eröffnet. Das hängt vom jeweiligen wohlfahrtsstaatlichen Kontext und seiner politischen Konfiguration ab. Im konservativ-korporatistischen deutschen Wohlfahrtsstaat etwa lässt sich das sogenannte *Elterngeld*, das eine wohlfahrtsstaatliche Alimentierung einer mehrmonatigen Freistellung der Eltern von der Erwerbsarbeit darstellt, zugleich als Zeit- und Geldpolitik ausweisen (Marten, Neyer und Ostner, 2012). Für die vorliegende Untersuchung wird zu prüfen sein, ob der in seiner Grundkonstitution konservativ-korporatistische Luxemburger Wohlfahrtsstaat hier eine ähnliche Konfiguration aufweist.

Die zweite Dimension *Cash for care* betrifft monetäre wohlfahrtsstaatliche Leistungen, um die Kaufkraft für die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung seitens der Eltern zu stärken oder um die bestehende Infrastruktur an Dienstleistern finanziell zu subventionieren. Vor allem aber richtet sich diese Dimension auf die Kompensation von Einkommensausfällen im Zusammenhang mit Freistellungen der Eltern von einer bestehenden Erwerbstätigkeit, um im eigenen Haushalt und auf semi-formaler Basis die Betreuung von Kindern zu leisten; hierzu zählen so genannte *Leave Schemes* wie der Elternurlaub (Lewis, 2009b, S. 83). An dieser Stelle werden die Grenzen eines rein frühpädagogischen Verständnisses von Kleinkindbetreuung sichtbar, das vor allem für die staatlich unterstützte, semi-formale Betreuung von Kleinkindern im elterlichen Haushalt keinen eigenständigen Begriff hat. Hier wird somit ein fundamentaler Unterschied in der Definition von Kleinkindbetreuung offensichtlich, wie er sich im Vergleich einer frühpädagogischen und einer wohlfahrtspolitischen Bestimmung ausdrückt. In einer politischen, instrumentellen Perspektive muss jedoch ein erweiterter Begriff von Kleinkindbetreuung vorausgesetzt werden, der auch eine informelle Betreuung im eigenen Haushalt erfassen kann. Je nach nationalstaatlicher Konfiguration, beeinflussen sich Betreuungsdienstleistungen und die staatliche Finanzierung eines Elternurlaubs wechselseitig, vor allem in Bezug auf das elterliche Verhalten, wenn alternative Wahlmöglichkeiten bestehen (Plantenga u. a., 2008, S. 33; siehe Kap. 1.2).

Die dritte Dimension *Childcare services* betrifft konkrete Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung, die der Wohlfahrtsstaat selbst zur Verfügung stellt oder die

von privaten Dienstleistern angeboten werden, aber durch den Staat reguliert oder kofinanziert werden können (Lewis, 2009b, S. 83). In frühpädagogischen Terms gesprochen handelt es sich dabei um die Kindertagesbetreuung schlechthin, wie sie als eigentliches Gegenstandsfeld der Frühpädagogik erscheint. Hierzu sind Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege sowie darüber hinaus ebenso – je nach national-staatlichem Kontext und Tradition – auch (fakultative) vorschulische Einrichtungen zu zählen. Auch wenn hier zwischen Betreuungsdienstleistung als Teil des Sozialsystems und der Vorschule als Teil des Bildungssystems je nach nationaler Tradition unterschieden werden muss (Scheiwe, 2009), so können sich dennoch Einrichtungen der Tagesbetreuung und Einrichtungen vorschulischer Erziehung wechselseitig beeinflussen. Das betrifft vor allem das Verhältnis von Betreuungszeiten und elterlichen Arbeitszeiten, wenn es für Eltern darum geht, die jeweils notwendige Kombination für das eigene Kind vor dem Hintergrund elterlicher Erwerbspflichten zu wählen (Plantenga u. a., 2008). Entsprechend dieser Unterscheidungen von Einrichtungsformen ist die Dimension der Dienstleistungen entsprechend zu differenzieren.

Eine Politik zur Kleinkindbetreuung lässt sich anhand dieser drei Dimensionen beschreiben und charakterisieren, um im Vergleich mit anderen Wohlfahrtsstaaten sowie im Hinblick auf die zeitliche Entwicklung innerhalb eines Wohlfahrtsstaates auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin zu analysieren (vgl. Lewis, 2009c; Marten, Neyer und Ostner, 2012). Der in Kapitel 2.2 mit Lewis (2009b) verdeutlichte Policy Shift zur Kleinkindbetreuung auf der Ebene der EU, stellt eine Verlagerung des Schwerpunktes in diesen drei Dimensionen dar. Er besteht darin, dass im Laufe der 1990er Jahre etwa durch die Richtlinie zum Elternurlaub primär die Dimension des *Cash for Care* betont wurde. In den 2000er findet dann im Horizont der Lissabon-Strategie eine deutliche Verlagerung auf die Dimension der *Care services* statt, ohne dass die Dimension des *Cash for care* noch Relevanz besitzt. Die Interpretation dieses Wechsels erfolgt dabei vor dem Hintergrund beschäftigungspolitischer Motive und einer aktivierenden Politik, die das Motiv der Gleichheit der Geschlechter in Bezug auf die Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit zugunsten einer ausschließlichen Förderung von Beschäftigung und des Adult-Worker Model verabschiedet hat (Lewis, 2009a). Die Konkretisierung innerhalb der Mitgliedsstaaten vollzieht sich jedoch auf unterschiedliche Weise und muss die jeweiligen nationalstaatlichen Besonderheiten und Traditionen berücksichtigen (vgl. etwa in Bezug auf das Verhältnis von Elternurlaub, Tageseinrichtung und vorschulische Einrichtungen ex. Plantenga u. a., 2008). Für den zweiten Teil der Arbeit wird in der Untersuchung der Luxemburger Politik zur Kleinkindbetreuung danach zu fragen sein, wie sich dort die Ausgestaltung der drei Dimensionen über den betrachteten Untersuchungszeitraum der 1990er und 2000er Jahre vollzieht. Die Untersuchung fokussiert jedoch nicht die Diffe-

renz zwischen den Geschlechtern und die daraus resultierenden Ungleichheiten, sondern auf die Differenz zwischen der Erwachsenen- und der Kindergeneration. Das Erkenntnisinteresse ist kein politikwissenschaftliches oder im engeren Sinne politikfeldanalytisches (vgl. Schneider und Janning, 2006), sondern ein kindheitssoziologisches.

3 Theoretischer Ansatz der Re-Institutionalisierung von Kindheit

Die vorliegende Untersuchung wählt einen kindheitstheoretischen Zugang zum politischen Gegenstandsbereich der Politik zur Kleinkindbetreuung im Großherzogtum Luxemburg, die im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Restrukturierung auf die veränderten Verhältnisse innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements reagiert. Wie durch und in dieser Politik sowie im Rahmen ihrer Gestaltung der Kleinkindbetreuung, das Kleinkind gedacht wird und sich im Zuge der politischen Veränderungen zugleich das Denken über Kleinkinder ändert, steht dabei im Mittelpunkt der Untersuchung. Vor dem Hintergrund, dass es in der Politik zur Kleinkindbetreuung um vieles geht, am wenigsten jedoch um Kinder, stellt eine entscheidende Herausforderung dar. Ausgehend von der Kindheitssoziologie und der in ihr diskutierten Kindheitsbegriffe und Forschungszugänge, begründen die folgenden Ausführungen den Forschungsansatz dieser Arbeit mit zwei zentralen Konzepten. In Abgrenzung und Erweiterung von Ansätzen, die in Kindern Objekte von Forschung sehen, wird ein Kindheitsbegriff aufgegriffen, der das Erkennen von Kindern als Kinder betont und dieses Erkennen in der Relation und der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen sieht. Dieser Kindheitsbegriff hat darüber hinaus eine doppelte Stoßrichtung, indem er das Erkennen in der Relation und Unterscheidung auch auf unterschiedliche Kinder anwendet. Kindheit wird sowohl in der generationalen Relation, als auch in Relationen zwischen unterschiedlichen Kindern einer Generation gesehen.

Dieser doppelte Kindheitsbegriff mündet in den vorgestellten Ansatz der Institutionalisierung und des institutionellen Wandels von Kindheit, wie er anhand der Politik zur Kleinkindbetreuung nachgezeichnet werden soll. Dieser Ansatz versteht Institutionalisierung als einen Prozess, in dem sich die verfestigten und unhinterfragten Relationen zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen

unterschiedlichen Kindern über die Zeit verändern und weiter ausdifferenzieren. Der Prozess der Institutionalisierung wird nicht über allgemeingültige Normen und Werte oder über feststehende Regeln und Gesetzmäßigkeiten vollzogenen, sondern vollzieht sich über implizite, kulturell verfestigte und kognitive Kategorisierungen und Typisierungen, die das Denken über Kinder in Relation zu Erwachsenen und zu anderen, verschiedenen Kindern beinhalten. Entscheidend ist dabei, wie sich das Denken und die Denkweisen verändern und differenzieren. Dieser Ansatz wird auf die Politik zur Kleinkindbetreuung übertragen, um sie dahingehend zu untersuchen, wie sie implizit Relationen und Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen – im Rahmen von Kleinkindbetreuung der Eltern – sowie zwischen unterschiedlichen Kindern vornimmt, in denen das Muster früher Kindheit als Ergebnis dieser Relationen zum Ausdruck kommt. Die These vom Wandel und der Ausdifferenzierung von Kindheit als, in der Politik vollzogene Institutionalisierung, rekuriert dabei auf eine auf der EU-Ebene markante betreuungspolitische Umbruchsphase und richtet sich darauf, wie sich diese Umbruchsphase in einem ausgewählten nationalstaatlichen Kontext gestaltet und auf das darin gültige Muster von Kindheit auswirkt.

3.1 Kindheitsbegriffe und Forschungszugänge der Kindheitssoziologie

Der theoretische Ansatz der Re-Institutionalisierung von Kindheit versteht sich als ein kindheitssoziologischer Beitrag im weitreichenden Feld der Kindheitsforschung. Die Kindheitssoziologie ist eine vergleichsweise junge Teildisziplin der Soziologie, die sich erst in den 1980er Jahren vor allem in Großbritannien, Skandinavien und auch in Deutschland herausbildet. Kennzeichnend für das paradigmatische Selbstverständnis der Kindheitssoziologie ist die Abgrenzung gegenüber den im 20. Jahrhundert dominanten klassischen Theorien der Sozialisation nach Parsons und der Entwicklungspsychologie nach Piaget (vgl. hierzu exemplarisch Alanen, 1988; Hengst, 1981; Honig, 1999a; A. James, Jenks und Prout, 1998; A. James und Prout, 1990/1997; Jenks, 1996/2005; Qvortrup, 1985; Zeiher, 1996). Gegenwärtig hat sich der kindheitssoziologische Diskussionszusammen international als Social Studies of Childhood etabliert (Qvortrup, Corsaro und Honig, 2009). Auch die deutschsprachige kindheitssoziologische Forschung ist durch prominente Protagonisten innerhalb der Social Studies of Childhood repräsentiert (vgl. etwa die Sammelbände Hengst und Zeiher, 2005b; Honig, 2009c).

Gegenüber der Sozialisationstheorie und Entwicklungspsychologie formuliert die Kindheitssoziologie ein als ›neu‹²⁰ deklariertes Paradigma, Kinder und Kindheit wissenschaftlich zu denken. Zur forschungsprogrammatischen Ausrichtung zählen dabei vor allem die Beiträge im Sammelband *Constructing and Reconstructing Childhood*, herausgegeben von Allison James und Alan Prout (1990/1997), die bis in die Gegenwart zu den Protagonisten der Kindheitssoziologie zählen (vgl. auch James, Jenks und Prout, 1998). In ihrem Beitrag *A New Paradigm for the Sociology of Childhood? Provenance, Promise and Problems* explizieren Prout und James (1997, zu den folgenden Paraphrasierungen siehe S. 8) die zentralen Prämissen des kindheitssoziologischen Paradigmas.

Die erste Prämisse führt die grundlegende Differenz zwischen Natur und Kultur ein, indem Kindheit als *soziale Konstruktion* und somit als gesellschaftlich hergestellt gefasst wird. Kindheit stellt einen historisch wie kulturell vergleichend variablen, nicht natürlichen und nicht universell gültigen Kontext für im Aufwachsen begriffene Menschen dar. Sie wird zudem als *eigenständige Kategorie sozialwissenschaftlicher Analyse* bestimmt, die jedoch nicht zu trennen ist von anderen Analysekatégorien wie Klasse, Geschlecht oder Ethnie. Die dritte Prämisse rekurriert auf die Feststellung, dass die Welt und die Kultur von Kindern einen *eigenständigen Wert aus eigenem Recht* für sozialwissenschaftliche Forschung und unabhängig von erwachsenen Sichtweisen besitzt. Die vierte Prämisse sieht Kinder nicht als passive Gesellschaftsmitglieder, sondern in ihrer *aktiven Beteiligung* in Prozessen der Herstellung und Beeinflussung ihrer eigenen sozialen Umwelt. Eine weitere Prämisse misst vor allem qualitativer, offener und nicht standardisierter *ethnografischer Forschung* einen gehobenen Stellenwert für die Kindheitssoziologie bei, um die Möglichkeiten zu schaffen, die Sichtweisen von Kindern und deren aktive Beteiligung im Forschungsprozess zu gewährleisten. Diese können in standardisierten und vorstrukturierten, experimentellen oder befragenden quantitativen Forschungsdesigns nicht ausreichend erfasst werden. Die letzte Prämisse rekurriert sodann auf ein doppeltes Verstehen gesellschaftlicher Wirklichkeit im Sinne der *Doppelten Hermeneutik* (Anthony Giddens), sowohl auf der Ebene von wissenschaftlichem Verstehen als auch des Verstehens auf der Ebene von Alltagserfahrungen und Alltagswissen sozialer Akteure, Kindheit in der Gesellschaft zu rekonstruieren. Diese sechs differenzierten Prämissen der Kindheitssoziologie werden an anderer Stelle auf drei zentrale Prämissen komprimiert:

The first premise is that childhood is socially constructed, the second is that children are worthy of study in their own right, and the third is that children are com-

²⁰ Bühler-Niederberger weist darauf hin, dass es sich dabei nicht im engeren Sinne um eine ›neue‹ Kindheitssoziologie handelt, da es zuvor keine korrespondierende ›alte‹ Kindheitssoziologie gab (Bühler-Niederberger, 2011a).

petent social actors who may have a particular perspective on the social world that we, as adults, might find worth listening to (James und James, 2001, S. 26).

Die Prämissen des neuen Paradigmas der Kindheitssoziologie heben somit grundsätzlich auf die gesellschaftlichen Konstruktionsprozesse von Kindheit ab sowie darauf, dass Kinder in sozialwissenschaftlicher Forschung marginalisiert sind und sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wissenschaft bis dahin nur einen passiven Status einnehmen. Trotz ihres programmatischen Charakters für die gesamte Kindheitssoziologie, werden die Prämissen jedoch nicht zwangsläufig von allen Forschungsansätzen geteilt, sondern gehen in variierender Schwerpunktsetzung in unterschiedliche Forschungszugänge ein.

Die in der kindheitssoziologischen Forschung gegenwärtig dominierenden Kindheitsbegriffe und Forschungszugänge lassen sich in systematisierender Absicht in drei Ansätze unterteilen. Alanen (2001, 2005) benennt drei Forschungsansätze, die sich in ihrem objekttheoretischen Bezug auf Kinder respektive Kindheit sowie in ihren methodologischen Ausgangsannahmen und dem methodischen Vorgehen voneinander unterscheiden lassen. Die Forschungszugänge der Kindheitssoziologie sind zu unterteilen in eine *structural sociology of childhood*, eine *sociology of children* sowie eine *deconstructive sociology of childhood* (Alanen, 2001, S. 12–14; für den deutschsprachigen Raum vgl. Alanen, 2005). Diese Dreiteilung der Kindheitssoziologie und ihrer Forschung gilt inzwischen als Gemeinplatz und wird ebenso in der deutschsprachigen Fachdiskussion als *Soziologie der Kinder*, *sozialstrukturelle Soziologie der Kindheit* und *dekonstruktive Soziologie der Kindheit* reproduziert (Hengst und Zeiher, 2005, S. 13–18; vgl. auch Betz, 2008; Bühler-Niederberger, 2011b; Hengst, 2008; Kelle, 2009; Lange und Alt, 2009). Die folgenden Erörterungen werden diese drei Zugänge in Bezug auf die Konstitution ihres Gegenstandes *Kinder* respektive *Kindheit* sowie ihren theoretischen und methodologischen Grundannahmen charakterisieren. Um den in dieser Arbeit entwickelten kindheitstheoretischen Ansatz und der in ihm verwendete Begriff von Kindheit innerhalb der Kindheitssoziologie verorten zu können, greifen die folgenden Ausführungen zunächst die bestehenden kindheitssoziologischen Forschungszugänge und die darin enthaltenen Kindheitsbegriffe auf. Aufgrund der zentralen Bedeutung, die dabei einer dekonstruktiven Sichtweise auf Kindheit für die vorliegende Arbeit zukommt, nimmt dieser Ansatz auch den größeren Raum ein.

3.1.1 *Sozialstrukturelle Soziologie der Kindheit und Lebensverhältnisse von Kindern*

Das prominenteste Forschungsunternehmen einer *sozialstrukturellen Soziologie der Kindheit* (Alanen, 2001, S. 13) stellt das Anfang der 1990er Jahre durchgeführte international-vergleichende Projekt *Kindheit als soziales Phänomen* von

Jens Qvortrup und anderen dar, das eine sozialstrukturelle und komparatistische Sicht auf Kindheit, Sozialpolitik und Wohlfahrt von Kindern in 16 Industrienationen umsetzt (vgl. hierzu Qvortrup u. a., 1994). Für Deutschland ist zudem die Anfang der 1990er Jahre durchgeführte Untersuchung von Bernhard Nauck und Hans Bertram einschlägig, die den Titel *Kinder in Deutschland – Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich* trägt (vgl. hierzu Nauck und Bertram, 1995). Eine stärker wohlfahrtstheoretische Begründung erfährt die sozialstrukturelle Forschung zudem durch die Arbeit *Die soziale Lage der Kinder* von Magdalena Joos, in der konzeptionell die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden von Kindern in den Vordergrund gerückt werden (vgl. Joos, 2001). Diese Arbeiten realisieren sich unter Bezug auf eine kindheitssoziologische Perspektive dabei vordergründig als eine Sozialberichterstattung zu strukturellen Lebensverhältnissen und Lebensbedingungen von Kindern innerhalb der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung (vgl. zur Einordnung innerhalb der Kindheitsforschung Walper und Tippelt, 2010).

Dieser sozialstrukturelle Forschungsansatz, der primär mit quantitativen Forschungsmethoden arbeitet, bezieht sich nur mittelbar auf Kinder und deren Alltags- und Lebenswelt. Im Vordergrund stehen vielmehr die gesellschaftlichen Lebensumstände, Lebenslagen und Lebensverhältnisse von Kindern, die als Möglichkeiten und Grenzen des kindlichen Lebens und Handelns interpretiert werden. Es geht darum, Kinder als Teil der Sozialstruktur sichtbar zu machen und Kindheit als eine eigenständige sozialstrukturelle, generationale Kategorie zu etablieren – vergleichbar mit den in der Sozialstrukturanalyse üblichen Kategorien Geschlecht, Sozialschicht oder Ethnie (vgl. zur Sozialstrukturanalyse allgemein Geißler, 2011; Schäfers, 2004). Die Untersuchung richtet sich somit weniger auf die Perspektive von Kindern im engeren Sinne, sondern auf deren gesellschaftliche Position sowie ihren ökonomischen, rechtlichen und politischen Status. Auf diesem Wege wird eine *Kind-Zentrierung* vollzogen, die in vorhandenen Daten den Blick auf Kinder in den Fokus rückt. Die Position und der Status von Kindern können mit diesem Blick auf die gesamte Altersspanne ausgedehnt werden. Auf diesem Abstraktions- und Aggregationsniveau werden dann auch ›kind-zentrierte‹ Aussagen über die Lebensverhältnisse von Säuglingen und Kleinkindern möglich. Bereits für Neugeborene lässt sich aus struktureller Sicht ein Bild zeichnen, das die ökonomischen und sozialen Lebensumstände sowie deren rechtliche Position verdeutlicht.

Diese Forschung zielt seit ihren Anfängen auf eine begriffliche und konzeptionelle Emanzipation von Kindern in sozialwissenschaftlichen, vor allem sozialstrukturellen Untersuchungen, in denen sie nur eine randständige Bedeutung haben (vgl. bereits Qvortrup, 1985). Zudem zielt sie auf eine gesellschaftspolitische Emanzipation von Kindern durch den Ausweis ihrer Benachteiligung innerhalb der ge-

sellschaftlichen Ressourcenverteilung. Damit wird die Wahrnehmung von Kindern aus eigenem Recht sowie die Eigenständigkeit *der* Kindheit als Lebensform und zentraler Bestandteil der generationalen Ordnung (Alanen, 2005) postuliert – in ihrer Eigenständigkeit im Unterschied zum Erwachsensein. In diesem Verständnis werden Kinder im weitesten Sinne als eigenständige soziale Akteure mitgedacht. Als ›Akteure‹ im engeren, handlungstheoretischen Sinne kommen sie jedoch nur im Kollektiv vor – als Teil der Bevölkerungsgruppe Kinder und Angehörige der Lebensform Kindheit. Makrosoziale Strukturen und Prozesse werden dahingehend untersucht wie sie den Alltag und das Leben von Kindern bestimmen. Die dominierende Gegenstandsperspektive der strukturellen Forschung stellt sich *Kindheit als eine strukturelle Form* (vgl. v. a. Qvortrup, 2009) vor, die für die Personengruppe der Kinder innerhalb einer Gesellschaft einheitlich und homogen ist, und an welche die gesellschaftliche Verteilung von Macht, Teilhabe und Ressourcen gebunden ist. Kindheit wird damit in ihrer Besonderheit gegenüber der Erwachsenengesellschaft gesehen und als Differenz zwischen Generationen hervorgehoben.

Unter methodischen Gesichtspunkten geht es einer strukturellen Forschung zunächst darum, Kinder in den vorhandenen sozialwissenschaftlichen Daten sowie den amtlichen Statistiken sichtbar zu machen, in denen Kinder nicht explizit vorkommen. Zu diesen Datenquellen zählen allgemeine und bei Erwachsenen durchgeführte Bevölkerungsumfragen, aber auch Bevölkerungs-, Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsstatistiken. Selbst wenn es sich dabei um Daten handelt, die nicht durch ein Forschungskonzept generiert werden, so liegt ihnen jedoch ein implizites, durch Politik geleitetes Konzept zugrunde, das bestimmt, was erhoben wird und was nicht (vgl. Sgritta, 2005). Die politische Relevanz oder Irrelevanz von Fragen, die Kinder betreffen sowie die in Politik identifizierten Probleme und Herausforderungen, beeinflussen somit die verfügbaren Daten über Kinder. Eine solche Forschung, die sich vordergründig auf vorhandene amtsstatistische Daten oder sozialwissenschaftliche Bevölkerungsbefragungen stützt, ist seit ihren Anfängen in ihren Sekundäranalysen mit der Herausforderung konfrontiert, die übliche Analyse auf der Ebene von Haushalten bzw. Familien auf Kinder als Beobachtungs- und Analyseeinheit zu verlagern. Damit wird die Frage relevant, was bestimmte Lebensumstände für einzelne Kinder bedeuten und nicht für den gesamten Haushalt und die Familie (vgl. auch Lange und Mierendorff, 2009a, b). Daten von Bevölkerungsumfragen oder amtsstatistische Daten zu verwenden erbringt den Vorteil, auf eine repräsentative Stichprobe oder gar eine Vollerhebung der Bevölkerung zurückgreifen zu können. Von dort aus lassen sich zuverlässige und generalisierende Aussagen über Lebensverhältnisse von Kindern treffen.

Darüber hinaus besteht ein weiterer Schwerpunkt einer strukturellen Forschung darin, eine Weiterentwicklung von wohlfahrtstheoretischen Konzepten der Le-

benslage, der Lebensqualität und dem Wohlbefinden auf die Bevölkerungsgruppe der Kinder zu übertragen (*child well-being*) (siehe zur *Child Indicators Movement* Ben-Arieh, 2008; Bradshaw, Hoelscher und Richardson, 2007). *Kindheit als Lebenslage* oder die *soziale Lage von Kindern* (vgl. Joos, 2001; Leu, 2002) entspricht diesem wohlfahrtstheoretischen Verständnis. In diesem Forschungskontext wird versucht, die gegebenen strukturellen Lebensverhältnisse als Handlungsspielräume und -möglichkeiten von Kindern zu deuten und mit deren subjektivem Wohlbefinden und ihrer subjektiven Sicht auf diese Möglichkeiten zu verknüpfen. Zu zentralen Bereichen kindlicher Lebensverhältnisse gehören etwa die Auswirkungen des demografischen Wandels, die Familie bzw. Familienformen und -strukturen, die organisierte Betreuung, Erziehung und Bildung, das Bildungssystem, Freizeitangebote, Arbeit von Kindern sowie die ökonomischen Verhältnisse, vor allem in Bezug auf Armutsverhältnisse von Kindern (vgl. Joos, 2001). Während in allgemeinen Bevölkerungsumfragen die subjektive Sicht der befragten Erwachsenen erfasst wird, verdeutlicht die strukturelle Kindheitsforschung jedoch das entscheidende Desiderat, dass zu dieser subjektiven Sicht von Kindern kaum Informationen vorliegen.

Kindheit stellt in einem strukturellen Ansatz zunächst eine soziale und generationale Unterscheidungskategorie gegenüber dem Erwachsensein dar, auf welche die Kindheitssoziologie aufmerksam gemacht hat. Die Eigenständigkeit und »konzeptuelle Autonomie« (Qvortrup, 1994) von Kindheit als soziale Strukturkategorie herausgestellt und sozialwissenschaftlich begründet zu haben, ist einer der entscheidenden Verdienste dieses kindheitssoziologischen Forschungsansatzes. Andererseits – und darin ist die Einseitigkeit zu erkennen – kennt dieser Ansatz Kindheit als Struktur immer nur als die eine homogene Kindheit im *Singular*. Die Entwicklung von Lebenslagenansätzen, vor allem aber auch die Kindheitsforschung, die an die sozialstrukturelle Sozialisations- und Ungleichheitsforschung anknüpft, kann jedoch eindrücklich nachweisen, dass Kindheit ein vielfältiges Phänomen ist. Kindheit konkretisiert sich dann in unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Erfahrungskontexten von Kindern, die im Hinblick auf Unterschiede im sozioökonomischen Status, in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit, aber vor allem auch in Bezug auf Unterschiede in Alltagspraktiken von Kindern *ungleiche Kindheiten* im *Plural* erzeugen (vgl. v. a. Betz, 2008, 2009b, 2011 sowie Betz und Mierendorff, 2011).

3.1.2 *Soziologie und Alltagswelt der Kinder*

Der zweite prominente und einflussreiche Forschungsansatz innerhalb des Forschungsfeldes der Kindheitssoziologie konkretisiert sich im engeren Sinne als eine *Soziologie der Kinder* (Alanen, 2001, S. 12). In einem dezidiert kindersozio-

logischen Zugang kommen vor allem drei zentrale Kennzeichen des aufkommenden neuen Paradigmas der Kindheitssoziologie zum Ausdruck, wie es sich in seiner Entwicklung seit den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts abzeichnet: die Relevanz der, von der Erwachsenenwelt unabhängigen Forschung kindlicher Kulturen und Interaktionsformen aus eigenem Recht; die Eigenaktivität von Kindern in der Gestaltung ihres Alltagslebens und ihrer sozialen Beziehungen gegenüber einem passiven gesellschaftlichen Status; sowie die besondere Relevanz ethnografischer Methoden zur aktiven Beteiligung von Kindern in der Erzeugung empirischer Daten über Kinder, gegenüber experimentellen und vorstrukturierten Forschungsdesigns (Prout und James, 1997, S. 8). Bei diesem Forschungsansatz kommt es vordergründig zu einer Fokussierung »des Alltagslebens, der Erfahrungen und des Wissens von Kindern« (Alanen, 2005, S. 68), die Kinder als Gegenstand von Forschung programmatisch und explizit als aktive Forschungs*subjekte* adressieren (Hengst und Zeiher, 2005a, S. 14) und damit die Kontraposition markieren zu strukturfunktionalistischen oder klassischen entwicklungspsychologischen Zugriffen auf Kinder als passive Forschungs*objekte*. Erkenntnistheoretisch betrachtet handelt es sich dabei vor allem um eine phänomenologische, subjektivistische und handlungstheoretische Forschung kindlicher Lebens- und Sozialwelten.

Die zentrale Prämisse dieses Forschungsansatzes besteht darin, Kinder als fähige, autonome und wissende soziale Akteure zu verstehen. Die forschungsleitende Formel vom *Kind als Akteur* spiegelt dabei Forschungsmotivation und -interesse am »eigenständige(n), kompetente(n) Handeln« von »deutungsmächtige(n)« Kindern wider, ihrer »Kreativität, Vitalität und Energie« (Hengst und Zeiher, 2005a, S. 13 f.), trotz und entgegen ihrer Marginalisierung in Gesellschaft, Politik und Wissenschaft. Der zentrale, vor allem forschungsprogrammatisch relevante Begriff in diesem Zusammenhang ist dabei die kindliche Handlungsfähigkeit und -mächtigkeit, im angelsächsischen Sprachraum als *agency* bezeichnet – teils auch nicht übersetzt im deutschen übernommen. Innerhalb der Kindheitssoziologie werden in diesem Begriff »the most important theoretical developments in the recent history of childhood studies – the shift to seeing children as social actors« (A. James, 2009, S. 34) gesehen. In einem kindheitssoziologischen Ansatz wird *Kindheit* somit primär als *Lebensweise* von Kindern konzeptualisiert (Kelle, 2009, S. 468). Methodisch ist damit der Anspruch verbunden, erfahrungswissenschaftlich unmittelbar *aus der Perspektive von Kindern* zu forschen (zur Perspektivität in der Kindheitsforschung, vgl. Honig, 1999b; Honig, Lange und Leu, 1999). Zu den zentralen Herausforderungen gehören dabei vor allem die methodische Bearbeitung und Nivellierung des asymmetrischen Verhältnisses zwischen beforschten Kindern und forschenden Erwachsenen (vgl. Mandell, 1988).

3.1.3 Dekonstruktive Soziologie der Kindheit

Ein dritter Forschungsansatz innerhalb der Kindheitssoziologie stellt die sozialkonstruktivistische und post-positivistische *deconstructive sociology of childhood* dar (Alanen, 2001), die aus wissenssoziologischen, konstruktivistischen und diskursanalytischen Forschungsprogrammen hervorgeht (vgl. zu diesem Forschungsansatz auch Bühler-Niederberger, 2011b; Kelle, 2009). Aufgrund seiner Relevanz für die vorliegende Untersuchung, wird dieser Darstellung einen gesonderten Stellenwert in der Argumentation eingeräumt. Die Attribute und Zuschreibungen Kind und Kindheit werden in diesem Forschungszugang grundsätzlich in Frage gestellt und ihrer vermeintlichen Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit entzogen. Die dekonstruktive Soziologie der Kindheit widmet sich sozialen und kulturellen »Repräsentationen von Kindheit« sowie den »rhetorischen Formulierungen in wissenschaftlichen« Arbeiten oder nicht-wissenschaftlichen, etwa medialen oder politischen Texten und den darin erzeugten »Bildern von Kindheit« (Betz, 2008, S. 76). Der Forschungsgegenstand wird weder in Erfahrungen und Handlungen von Kindern in ihrer unmittelbaren, mikrosozialen Alltags- und Lebenswelt aufgesucht, noch in ihren makrosozialen und strukturellen respektive sozioökonomischen Lebensbedingungen und -verhältnissen. Zum Gegenstand von Forschung werden stattdessen kognitive und kommunizierte Vorstellungen, Ideen, Leitbilder und Wissensformen von Kindern und von Kindheit im Sinne sozialer und kultureller Konstruktionen (James, Jenks und Prout, 1998; Jenks, 1996/2005; Prout und James, 1997).

In diesem Forschungsverständnis ist der Begriff Kindheit – jenseits von strukturellen Bedingungen des Kinderlebens und von realen Kindern – vordergründig ein kognitiv-kulturelles und sozial konstruiertes »semantisches Phänomen« (Hengst und Zeiher, 2005, S. 17), dessen Bedeutungs- und Sinngehalt es zu erschließen und in seiner gesellschaftlichen Funktion zu untersuchen gilt. In systematisierender Absicht lässt sich die dekonstruktive Kindheitssoziologie nochmals in drei Zugänge unterteilen (vgl. hierzu und zu Folgendem Hengst und Zeiher, 2005, S. 14–15): Die *Diskursanalyse*, den *Konstruktivismus* und den *Dekonstruktivismus*. Gemeinsam ist diesen drei Ansätzen der grundsätzliche Zweifel an einer positivistischen und objektivistischen Realität sowie an der Unabhängigkeit von »Wahrheiten« (hier explizit im Plural) vom Kontext und der Situation ihrer Generierung, Gültigkeit und Verbreitung. Diese Wahrheiten sind stets eingebettet in und abhängig von ihrem gesellschaftlichen Kontext, von unterschiedlichen sozialen Positionen von Diskursakteuren und damit ebenso abhängig von gültigen »Machtverhältnissen« (ebd.).

- Die *Diskursanalyse* untersucht »Annahmen, rhetorische Strategien und blinde Flecke« von diskursiven Thematisierungen von Kindern und Kindheit zum

Zwecke der Darlegung von vermeintlich unumstößlichen Wahrheiten und habitualisierten Handlungs- und Sprachvollzügen in mündlichen Äußerungen und schriftlichen Darstellungen (ebd.).

- Ein *sozialkonstruktivistisches* Vorgehen rekurriert auf die Koppelung und die Interdependenz von mentalen Konstruktionen, die in Diskursen zu Kindheit zum Ausdruck kommen, sowie sozialer Handlungspraxis und sozialen Organisationsformen des Umgangs mit Kindern (ebd.). Durch diese Koppelung soll forschungsstrategisch die sozialtheoretisch problematische Opposition von Makro- und Mikrosoziologie überwunden werden (Prout, 2004).
- Ein *dekonstruktives* Vorgehen bricht binäre Codierungen von vorherrschenden, mit natürlich-universaler Gültigkeit versehener und als gesellschaftlich ›wahr‹ geltenden Gegensätzen auf, die sich in mentalen Denkkonzepten und daran gebundenen Vorstellungen, Einstellungen und Werthaltungen manifestieren; in der Kindheitssoziologie ist dies vor allem die auf hierarchische Machtverhältnisse zurückgehende Opposition von Kindern und Erwachsenen (Hengst und Zeiher, 2005, S. 15). Die Herausforderung von Forschung besteht darin, die Konstruktionen von Kindheit in der Form von binär codierten Imaginationen, Kindheitsbildern und -modellen »zu ›dekonstruieren, indem sie die Akteure dieser Vorstellungen benennt, die dahinter stehenden Interessen und die historischen Umstände der Produktion, Interpretation und praktischen Umsetzung von Kindheitsrhetoriken aufdeckt« (Hengst, 2008, S. 564).

Soziale und kulturelle Konstruktionen stehen in Differenz zu den biologisch und natürlichen respektive psychischen und physischen Eigenschaften der Nachkommenschaft, referieren und rekurrieren in ihrem Konstruktionsprozess jedoch auf eben jene leiblichen Besonderheiten aufwachsender Menschen. Entscheidend ist somit die Trennung zwischen dem (kleinen) Menschen als biologisch determiniertem Entwicklungswesen und dem semantischen Attribut ›Kind‹ in seiner sozialen Bedeutungszuschreibung sowie als Repräsentant eines sozialen, historisch und räumlich variierenden Phänomens Kindheit (vgl. Honig, 1999a, S. 20). Kindheit als soziale Konstruktion zu untersuchen bedeutet, »exploring the ways in which the immaturity of children is conceived and articulated in particular societies into culturally specific sets of ideas and philosophies, attitudes and practices which combine to define the ›nature of childhood« (Prout und James, 1997, S. 1). Kind und Kindheit als Konstrukt aufzufassen »macht eine empirische Kindheitsforschung möglich, die nicht immer schon weiß, was und wie Kinder sind, die vielmehr fragt, wie Kinder zu »Kindern« werden, wie sie ihre soziokulturelle Bestimmtheit erlangen« (Honig, 2009b, S. 41). Methodologisch erschlossen werden Kindheitskonstruktionen sozial- respektive kulturwissenschaftlich im Sinne der dekonstruktiven Kindheitsforschung über »semiotische, diskursive Formationen« (Alanen, 2005, S. 68), die ein kontingentes und über die Zeit veränderliches sozi-

okulturelles und nicht enzyklopädisches Wissen über Kinder und Kindheit transportieren und als »kulturelle Scripts« (Alanen, 2005, S. 68) auf Kinder bezogene soziale Handlungspraktiken legitimieren. Die soziokulturellen, vor allem durch Erwachsene vollzogenen Konstruktionen von Kindern und von Kindheit, werden im Forschungsprozess als für die soziale Handlungs- und Kommunikationspraxis vermeintlich allgemeingültige, natürliche und ontologische Wahrheiten in ihrer historisch und kulturell kontingenten Beschaffenheit rekonstruiert respektive dekonstruiert. Somit werden sie von ihrem weitläufigen ontologischen Status und der Vorstellung einer Natürlichkeit von Kindheit sowie der Natur des Kindes befreit.

Forschungsansätze einer dekonstruktiven Kindheitssoziologie verstehen Kindheit somit nicht als eine bestimmte strukturelle Lebensform (Qvortrup, 2009) oder als sozioökonomische Lebenslage (Joos, 2001). Ebenso wenig fassen sie unter Kindheit eine für Kinder spezifische Lebensweise und Art der Lebensführung (zur Übersicht objekttheoretischer Ansätze vgl. Kelle, 2009). Der Terminus Kindheit gewinnt stattdessen seine Bedeutung für Forschung als eine, im institutionalisierten Lebenslauf verankerte diachrone Lebensphase, die eine spezifische, von Zeit und Raum abhängige Gestalt annimmt (etwa als pädagogisches Moratorium nach Zinnecker, 2000), oder Kindheit manifestiert sich in einem gegenwartsdiagnostischen Sinne als spezifische Form der Thematisierung von Kindern und der Lebensphase Kindheit als Diskurs (Kelle, 2009). Vor diesem Hintergrund wird es möglich, Kindheit nicht nur in Bezug auf das Objekt Kind zu verstehen, sondern Prozesse des Erkennens von Kindern *als Kinder* zu untersuchen und die soziokulturellen Prozesse zu verstehen, in denen sich diese Erkenntnisprozesse vollziehen. Somit wird es im Horizont einer dekonstruktiven Kindheitssoziologie möglich, Kindheit als ein kulturbedingtes und historisch variables Erkenntnismuster zu bestimmen – einem Muster, mit dem Kinder als Kinder und Repräsentanten von Kindheit allererst wahrgenommen werden können.

3.2 Dekonstruktion von Kindheit in Politik und Recht: Ansätze einer dekonstruktiven Soziologie der Kindheit

Das folgende Kapitel greift zentrale Forschungsansätze auf, die sich einer dekonstruktiven Soziologie der Kindheit zuordnen lassen. Die Auswahl dieser Arbeiten ergibt sich vor allem aufgrund der Bedeutung, die der Konstruktion von Kindheit durch Politik und durch regulierendes Recht eingeräumt wird. Dabei sind vor allem zwei Forschungsansätze von entscheidender Bedeutung: zum einen das im angelsächsischen Sprachraum entwickelte Forschungsprogramm einer *Cultural politics of childhood* (James und James, 2004) sowie das kindheitssoziologische Forschungsprogramm einer *wohlfahrtsstaatstheoretischen Kindheitsforschung*

(Mierendorff, 2010). Zum einen zeigt eine Cultural politics of childhood auf, wie durch Politik und im Medium des Rechts Prozesse der Zuschreibung, Herstellung und Veränderung von Kindheit vollzogen werden. Die wohlfahrtsstaatstheoretische Kindheitsforschung zeigt darüber hinaus einen konzeptionellen Zugriff auf das Verhältnis von Wohlfahrtsstaat und Kindheit und verdeutlicht, wie durch Recht die Bedingungen von Kindheit reguliert werden. Im Anschluss an die Darstellung dieser Forschungsansätze, werden drei Forschungsbeispiele aufgegriffen, welche die Konstruktion von Kindheit in politischen und rechtlichen Zusammenhängen veranschaulichen.

Adrian L. James und Allison James gehören mit dem von ihnen entwickelten Forschungsprogramm der *Cultural politics of childhood* zu den einflussreichen Vertretern innerhalb der dekonstruktiven Ansätze der Kindheitssoziologie. Dieses Programm zielt auf die Verschränkung von handlungs- und strukturtheoretischen Ansätzen und hebt dabei auf die Gleichzeitigkeit einer strukturell einheitlichen Kindheit als kulturspezifische Lebensform von Kindern und der dennoch von Kindern handlungspraktisch erfahrbaren Vielfalt gelebter Kindheiten ab. Für die programmatische Entwicklung der Social Studies of Childhood konstatieren A. James und A. L. James (2001, S. 27) die Relevanz der »twin recognition that childhood is, at one and the same time, common to all children but also fragmented by the diversity of children's everyday lives«. Vor allem in ihrer Veröffentlichung *Constructing Childhood. Theory, Policy and Social Practice* (A. James und James, 2004) haben sie dieses Programm entfaltet und wenden es auf die kindlichen Lebens- und Handlungsbereiche der Schule und der Familie sowie in Bezug auf Fragen kindlicher Gesundheit und Kriminalität in Großbritannien an (vgl. auch Blair, 2005; McNamee, James und James, 2005). Anhand dieser konkreten Bereiche verfolgen A. James und James (2004, S. 3) das Ziel, »to explore and explain how children's behaviour and, consequently, their childhood social experiences are shaped and controlled by adults«. Das Forschungsprogramm der cultural politics of childhood bezieht sich auf die Verschränkung eines gegebenen nationalstaatlichen und kulturell geprägten Kontextes, die darin vollzogenen relevanten Handlungs- und Verhaltensweisen sowie die in diesem Kontext ablaufenden politischen Prozesse – eine Verschränkung in der sich die Herstellung von Kindheit auf kulturspezifische Weise und historisch variabel vollzieht (A. James und James, 2008, S. 37).

Für das Verständnis des Konzepts der cultural politics of childhood ist dabei vor allem hervorzuheben, dass der Begriff *politics*²¹ auch, aber nicht ausschließlich

²¹ Der Begriff Politics – im Englischen unterschieden von Polity und Policy – rekuriert auf »den politischen Prozess, das Interagieren und Verhandeln von Akteuren« (zur Abgrenzung der drei

auf politische Akteure wie etwa Regierungs- oder Parteienvertreter abhebt, sondern darüber hinaus die Perspektive öffnet für ein ganzes, politisch reguliertes Gemeinwesen und die darin befindlichen Akteure. So zeigen A. James und James (2004) diese Prozesse der *politics* eindrücklich an konkreten, wenn auch extremen Beispielen auf. Die Ereignisse im Zusammenhang des Verschwindens zweier Kinder und der spätere Fund ihrer Leichen, stellt dabei ein äußerst tragisches Ereignis dar. An diesem wird deutlich, wie die Missachtung der von Erwachsenen ausgesprochenen Ge- und Verbote bezüglich des Verlassens der vertrauten Umgebung oder dem Folgen fremder Personen von Kindern, innerhalb der britischen Gesellschaft weitreichende Konsequenzen durch die im Anschluss daran politisch eingeführten Kontrollmechanismen für alle Kinder und die Formung von Kindheit haben. Einen besonderen Einfluss besitzen dabei auch die, der Einführung von Kontrollmechanismen vorangehenden Darstellungen, Einschätzungen und Diskussionen der Geschehnisse in öffentlichen Medien und die dadurch mittransportierten Bilder und Vorstellungen von Kindern. Trotz der Außenseiterposition und Inaktivität von Kindern in politischen Aushandlungs- und Gestaltungsprozessen, sind Kinder dennoch keinesfalls frei von den sich daraus ergebenden Folgen. Im rechtlichen Status der Minderjährigen sind Kinder »not spared from (immediate and mediate) effects of political acts that adults perpetrate, whether this be in their interests or simply as bi-lateral ›damage‹ (...) of adult-centred agendas« (A. James und James, 2005, S. 3; Erg. u. Ausl. CH).

Auch wenn die vorliegende Untersuchung keine direkte Umsetzung des Programms der Cultural politics of childhood verfolgt, so bietet es dennoch zentrale konzeptionelle Anknüpfungspunkte, die für die Anschlussfähigkeit und Weiterentwicklung der vorliegenden Arbeit entscheidend sind. Dies betrifft unter anderem Teilaspekte der ausgewiesenen Kernelemente des Ansatzes und der durch sie vollzogenen sozialen Konstitution von Kindheit. Das erste Kernelement rekurriert dabei auf die kulturspezifischen Bestimmungsfaktoren von Kindheit (*cultural determinants of childhood*), die abheben auf »the social status to which children are assigned, as well as the influences children themselves might have over their position as children during childhood in any society« (A. James und James, 2004, S. 6 f.; Hervorh. i. Orig.). Dieses erste Kernelement kann sich dabei in vielerlei Hinsicht konkretisieren. Dazu gehören die Beschaffenheit von Familien- und Haushaltsstrukturen, die Eigenschaften des Bildungs- und Erziehungssystems und die politischen und ökonomischen Bedingungen eines kulturellen Kontextes. Aber ebenso zählen dazu spezifische Vorstellungen über Erziehung, Gesundheit und Wohlbefinden von Kindern sowie die diskursiven Formen der Bestimmung des-

Begriffe Sauer, 2006, S. 142). Über die engere Definition des akademischen Faches der Politikwissenschaften hinaus, bedeutet politics im weitesten Sinne seines sprachlichen Gebrauchs »the activity through which people make, preserve and amend the general rules under which they live (and) (...) the study of this activity« (Heywood, 2000, S. 33; Erg. u. Ausl. CH).

sen, was Kinder in Gegenwart und Zukunft in dem jeweiligen Kontext repräsentieren (A. James und James, 2004, S. 6).

Das zweite Kernelement zur Untersuchung von cultural politics of childhood rekurriert auf die Frage wie die kulturellen Determinanten und Diskursformen von Kindheit sichtbar werden und weitreichende Geltung für Kinder und Kindheit erlangen. »Here, we shall argue, that the key mechanism is that of Law, broadly conceived of as processes of social ordering« (A. James und James, 2004, S. 7). In Bezug auf das zweite Kernelement geht es um die mit dem Anschein von Gesetzmäßigkeit auftretenden »implizite Habitualisierung von Gewohnheiten« und »Routinisierung von Traditionen«, die jedoch nicht nur im diffusen Alltagshandeln eingelagert sind, sondern ebenso ihren Ausdruck in der inhaltlichen Bestimmung von Politiken (*social policies*) finden. Darüber hinaus erfahren sie ihre explizite Definition und Kodierung in Regulierungen des Rechts. Entscheidend ist dabei, dass sich die kulturelle Konstitution von Kindheit nicht nur unmittelbar durch Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung per se ausspricht, sondern ebenso die kulturell gegebenen Selbstverständlichkeiten, ihre unausgesprochenen Gewohnheiten und Routinen des Wahrnehmens, Denkens und Handelns in Bezug auf Kinder und Kindheit, unterschwellig in Politik und Gesetzgebung einfließen. Die Konstitution von Kindheit erschließt sich somit nicht unmittelbar über konkrete legalistische Regulierungen, sondern über das diesen Regulierungen zugrundeliegende implizite Wissen um Kinder und Kindheit als Teil der sozialen (und damit auch generationalen) Ordnung. In diesem Sinne verstehen A. James und James (2001) an anderer Stelle das Kindheitskonzept als »kumulative Geschichte der Formulierung von Sozialpolitiken« und deren Gesetze und konstatieren dazu,

(...) that law is a dynamic mechanism that articulates and mediates the relationship between the individual and the state, between adults and children, between adulthood and childhood, between the common and the diverse, and between social policies and social practices, while also providing the continuities between pasts, presents, and futures. (S. 35)

Gesetzliche Regelungen schaffen und erneuern soziale Ordnung und unterstellen die Vielfalt des Alltagslebens einem gemeinsamen Prinzip (A. James und A. L. James, 2001, S. 34). In diesem Sinne erfolgt im Modus der Sozialpolitik und der entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die Verknüpfung von Kindheit und Erwachsensein als Teil der Sozialstruktur mit der Ebene des Alltagshandelns von Kindern und Erwachsenen. Dieses zweite Kernelement der Cultural politics of childhood lenkt somit die Aufmerksamkeit auf die staatliche Rolle der Regulierung der kulturellen Determinanten und Diskursformen von Kindheit durch Sozialpolitik, wie sie das Leben von Kindern umgibt und beeinflusst und wie sie Kindheit damit formt und strukturiert. In dieser Verschränkung von Sozialstruktur, Sozialpolitik und sozialem Handeln ist die Konstitution und Herstellung von

Kindheit innerhalb eines politischen Gemeinwesens und seinen Akteuren zu sehen (politics im weitesten Sinne). Dennoch ist diese Verschränkung zentraler Gegenstand politischer Gestaltung, der darin sich ausdrückenden und gültigen Interessen und Überzeugungen sowie ihrer konkreten legislativen Durchsetzung (A. James und James, 2004, S. 7). Auch wenn der angelsächsische Begriff und das Verständnis von politics den Blick auch auf andere relevante Akteure und deren Beitrag zur Herstellung von Kindheit öffnet, so kommen den politischen Akteuren und der Sozialpolitik eines Nationalstaates aufgrund ihres Einflusses in der Analyse eine entscheidende Bedeutung zu.

Als Teil eines umfassenden Forschungsprogramms geht die Konzeption zur Analyse von cultural politics of childhood mit ihrem dritten Kernelement weit über die Untersuchung struktureller und kultureller Determinanten von Kindheit, Diskursformen zu Kindern und Kindheit sowie der sozialpolitischen und gesetzlichen Regulierung von Kindheit, hinaus. Das dritte Kernelement greift die Untersuchung der unmittelbaren Alltagserfahrung der beiden ersten Kernelemente durch Kinder selbst auf, vor allem aber die Einflussmöglichkeiten von Kindern gegenüber den Bestimmungen, der Kontrolle, Erziehung und Sozialisation durch Erwachsene. In Bezug auf die vielfältigen kulturellen Determinanten, Prozesse sozialer Ordnung und Kontrolle sowie den regulierenden Rahmenbedingungen von Kindheit durch Erwachsene, ist für A. James und James vor allem die Frage relevant, inwiefern »children themselves can influence the form and direction these take. (...) A cultural politics of childhood thus engages with and tries to capture this important dimension of childhood« (A. James und James, 2004, S. 7 f.). Im Vordergrund stehen dabei jedoch vielmehr normative Fragen, wie Erwachsene gegenüber Kindern Möglichkeiten der Einflussnahme eröffnen oder verschließen, und weniger die Frage, welche Erfahrungen Kinder machen und welchen Einfluss sie ausüben. A. James und James rekurrieren hier auf ein Verständnis kindlicher Agency (vgl. auch A. James, 2009), das Kinder entsprechend den Prämissen der Kindheitssoziologie als eigenständige soziale Akteure sieht, mit dem jedoch der normative Anspruch der Handlungsbefähigung von Kindern einhergeht.

Das Forschungsprogramm einer Cultural politics of childhood macht, neben der Ebene der Alltagserfahrungen von Kindern, auf die Relevanz der strukturellen und wohlfahrtspolitischen Beeinflussung der Bedingungen von Kindheit aufmerksam. In struktureller Hinsicht geht es dabei vor allem um die gesellschaftliche Position von Kindern in der Relation von Familie und Schulsystem, vermittelt über ihren sozialen Status. Zudem zeigt sich die Formung von Kindheit durch sozialen und rechtlichen Gesetzmäßigkeiten. Diese manifestieren sich in Routinen und Gewohnheiten des Wahrnehmens und Denkens von Kindern sowie in öffentlichen Thematisierungen und Diskursen über Kinder, die auch in politische Prozesse der Gesetzgebung einfließen und zugleich die Relation zwischen Kindern

und Erwachsenen konstituieren. Entscheidend für die Formung und Veränderung von Kindheit sind dabei »changes in ways of thinking about children – about what they need, what they represent and what they will become« (James und James, 2005, S. 4). Kognitive Konstruktionsprozesse sind somit entscheidend für die Konstitution von Kindheit im Sinne der Cultural Politics of Childhood.

Innerhalb der deutschsprachigen Kindheitssoziologie hat sich mit der Studie »Kindheit und Wohlfahrtsstaat« von Johanna Mierendorff (2010) zudem eine de-respektive rekonstruktive Forschung herausgebildet und etabliert, die in Anlehnung an eine soziologische Politikforschung das Strukturmuster moderner Kindheit in seiner Herausbildung und seinem Wandel im westdeutschen Teil der Bundesrepublik untersucht. Gegenstand sind dabei die rechtlichen Regulierungen des Jugendrechts, des Jugendschutzes und der Jugendstrafe. Die historische Studie erstreckt sich über das gesamte 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein und untersucht anhand der rechtlichen Regulierungen die Relevanz des deutschen Wohlfahrtsstaates für die Generalisierung und Ausweitung des modernen Kindheitsmusters in der fortschreitenden Verrechtlichung von Politik- und Handlungsfeldern, die Kinder und Jugendliche betreffen. Als Reibungsfläche der Argumentation dienen dabei vor allem die Thesen des Verschwindens der Kindheit (Neil Postman) sowie der – innerhalb der Wohlfahrtsstaatsforschung vorgetragenen – De-Familialisierung von Kindheit.

Trotz der Einordnung der Arbeit in die Tradition einer soziologischen Politikforschung, ist das Erkenntnisinteresse primär auf die Relation von Kindheit und Wohlfahrtsstaat gerichtet und verortet sich im disziplinären Kontext der New sociology of childhood (Mierendorff, 2010, S. 15 ff.). Von dort aus teilt die Arbeit die Prämissen der Kindheitssoziologie, die sich vor allem auf die soziale und kulturelle Konstruktion und damit Kontingenz von Kindheit bezieht sowie die damit einhergehende Historizität und Veränderbarkeit von Kindheit. Ferner versteht sie Kindheit als Teil der generationalen Ordnung einer Gesellschaft, die in ihrer Einheit die Gegenüberstellung von Kindern und Erwachsenen vornimmt und damit die relationale Bestimmung von Kindheit im Unterschied zum Erwachsensein erlaubt. Jenseits der Debatten darüber, ob es die eine einheitliche Form der Kindheit für alle Kinder gibt oder ob sich unterschiedliche, differentielle Kindheiten im Plural identifizieren lassen (vgl. hierzu Alanen, 2005; Qvortrup, 2009), fasst die Untersuchung der Relation von Kindheit und Wohlfahrtsstaat, Kindheit ebenso als gesellschaftliche Struktur, deren Spezifik sich in der Einheitlichkeit im Medium des Rechts, in Kommunikationsformen über Kinder oder in Selbstverständnissen von Kindereinrichtungen finden lässt (Mierendorff, 2010, S. 21).

Zentral für die Untersuchung ist vor dem kindheitssoziologischen Hintergrund das verwendete Verständnis von Kindheit. Im Mittelpunkt steht dabei das kulturelle *Kindheitsmuster der Moderne* respektive das *Strukturmuster moderner Kindheit* (Mierendorff, 2010, S. 22 f.). Zentral für dieses Muster, das sich im Laufe des 20. Jahrhunderts als normatives Muster verfestigt, ist durch vier Dimensionen charakterisiert (Mierendorff, 2010, S. 23): *Scholarisierung / Pädagogisierung, Familialisierung, Institutionalisierte Altershierarchie* und *De-Kommodifizierung*. Die Scholarisierung von Kindheit verweist auf die einschneidende Relevanz von Schule und schulischem Lernen, die Kindheit als *Bildungsmoratorium* (Zinnecker, 2000), als »Schutz-, Schon- und Lernraum für alle Kinder« (Mierendorff, 2010, S. 25) jenseits von Erwerbsarbeit konstituiert. »Fortschreitende Scholarisierung war immer zugleich *fortschreitende Pädagogisierung* der Kindheit« (Mierendorff, 2010, S. 26), die gegenwärtig verstärkt auch das Kindsein vor und außerhalb der Schule erfasst und sich in Formen des informellen und non-formalen Lernens in Familie, Freizeit und sozialpädagogischen Institutionen ausbreitet (vgl. auch BMFSFJ, 2005). Die Scholarisierung bestimmt im hohen Maße das Kindheitsmuster der Moderne, ist umfangreich gesetzlich geregelt, und zudem greift die Logik der Scholarisierung und Pädagogisierung von Kindheit über die Schule hinaus in andere Lebensbereiche von Kindern hinein (Mierendorff, 2010, S. 26). Das zweite entscheidende Merkmal der Familialisierung bezieht sich darauf, dass für das Kindsein die Privatsphäre der Familie der zentrale Bezugspunkt darstellt, der auch dann erhalten bleibt, wenn im wachsenden Maße außerfamiliale Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen wie Schule oder Kindertageseinrichtungen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Anzeichen einer »Erosion des Musters der Familialisierung« (Mierendorff, 2010, S. 30) auszumachen sind, die sich auf die Erosion des Familienmodells beziehen, nach dem die Hausfrau und Mutter sich ausschließlich Haushalt und Kindererziehung widmet, sieht Mierendorff (2010) dennoch den zentralen, ideellen und rechtlichen Bezugspunkt und die Primärverantwortung der Familie nicht in Frage gestellt (S. 31).

Die Institutionalisierung einer hierarchischen Altersgradierung bezieht sich ferner auf die Bindung von rechtlichen Regulierungen an das Alter als zentrales, vor allem juristisches »Maß« für Unterscheidungen in Bezug auf Rechte und Pflichten von Minderjährigen. »Kindheit ist kulturell, sozial und politisch als Phase der Minderjährigkeit konstruiert, die durch ausdifferenzierte Altersregeln genau bestimmt ist« (Mierendorff, 2010, S. 25). Die Bindung der gesetzlichen Schulpflicht an ein bestimmtes juristisches Alter ist wohl das prominenteste Beispiel. Als weiteres und innovatives Charakteristikum des modernen Kindheitsmusters sieht Mierendorff (2010) mit Esping-Andersen zudem die De-Kommodifizierung von Kindheit, worunter die Unabhängigkeit von Kindern vom Arbeitsmarkt respektive ihre Abhängigkeit von Eltern und dem Wohlfahrtsstaat gefasst werden. Die öko-

nomische Abhängigkeit von Kindern macht sie »im umfassenden Sinne zu Sozialleistungsempfänger« (Mierendorff, 2010, S. 28), die neben den materiellen Grundlagen des Familienhaushalts ebenso auf öffentliche und sozialstaatliche Leistungen angewiesen sind.

Zentral für die Studie von Mierendorff (2010, S. 60 f.) ist dabei die Verknüpfung des modernen Kulturmusters Kindheit mit den Motiven und Maßnahmen des modernen – im deutschen Fall konservativ-korporatistischen – Wohlfahrtsstaates. Die Konzeption des Wohlfahrtsstaates, seines Programms und seiner *Wohlfahrtsstaatlichkeit* besteht in dieser Studie darin, dass er nicht Kindheit an sich, sondern die Bedingungen von Kindheit in ihrer Gesamtheit beeinflusst. Es sind demnach nicht einzelne Kinder betreffende Handlungsfelder wie Betreuung, Erziehung, Bildung, Hilfe, Schutz oder Sanktionen von Kindern, in denen der Wohlfahrtsstaat selektiv Bezug auf Kindheit nimmt. Stattdessen ist es »die Reproduktion von Kindheit oder besser der gesellschaftlichen, kulturellen wie politischen Bedingungen ihrer Reproduktion, die strukturelle Herausforderung für alle die Politiken ist, die Kindheit und deren Ausgestaltung berühren« (Mierendorff, 2010, S. 61; Hervorh. i. Orig.). Das primäre Interesse des Wohlfahrtsstaates besteht in der Sicherung der Ordnung der Gesellschaft und ihrem Wirtschaftssystem (Mierendorff, 2010, S. 60). Prämisse für diese Ordnung – so Mierendorff – ist in der Aufrechterhaltung der generationalen Ordnung, der wohlfahrtsstaatlichen Ordnungsleistung und Relationierung zwischen der Erwachsenen- und Kindergeneration zu sehen. Auf diesem Wege wird die Sicherung der generationalen Ordnung implizit zur Intention der Regulierung und Steuerung des Wohlfahrtsstaates. Die Herausforderungen des Wohlfahrtsstaates, um diese Ordnungsleistung über politische Steuerungs- und Regulierungsmechanismen zu vollbringen und die generationale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu sichern, besteht dabei in vier zentralen Bereichen: dem »Erhalt des Vitalvermögens, der Grundlegung zentraler Orientierungen, der Förderung von zukünftiger Arbeitskraft und Elternschaft sowie der Regulierung der Zahl der zukünftigen Arbeitskräfte und Eltern« (Mierendorff, 2010, S. 63–64).

Diese wohlfahrtsstaatstheoretische Kindheitsforschung fokussiert den engen Zusammenhang, die Wechselbeziehung und Relation, zwischen Staat und Kindheit. Die Studie fokussiert die entscheidende Relevanz rechtlicher Regulierungen, die Kinder und Jugendliche betreffen sowie deren Auswirkungen auf das Muster moderner Kindheit. Die Charakterisierung dieses Musters macht dabei auf zentrale Dimensionen von Kindheit aufmerksam, die nicht nur die Relation von Wohlfahrtsstaat und Kindheit hervorheben, sondern auch die Gestaltung der Bedingungen von Kindheit in der Relation etwa zur Familie oder zum Arbeitsmarkt. Für die Generalisierung des Kindheitsmusters der Bundesrepublik Deutschland tritt dabei vor allem die Aufrechterhaltung des Bezugs zur familialen Privatsphäre hervor

sowie die Distanz und Unabhängigkeit zum Arbeitsmarkt, indem Kindheit grundsätzlich in ihrer Marktunabhängigkeit betont wird. Die Studie richtet den Blick auf rechtliche Regulierungen, die explizit auf Kinder und Jugendliche rekurrieren und deren rechtlichen Status betreffen. Die Gestaltung der Relation von Wohlfahrtsstaat und Kindheit hat dabei stets explizit Kinder vor Augen.

Die weitere Erörterung fokussiert, vor dem Hintergrund der beiden Forschungsansätze der *Cultural politics of childhood* sowie der wohlfahrtsstaatstheoretischen Kindheitsforschung, nun den thematischen Bereich, in dem die Problemstellung der Betreuung von Kindern (siehe Kap. 1) im Horizont politischer Diskurse sowie rechtlicher Regulierungen untersucht wird. Hierzu werden drei exemplarische Forschungsarbeiten herangezogen, in denen mit der Perspektive auf Politik und Recht die Betreuung von Kindern im Horizont dekonstruktiver Ansätze der Kindheitssoziologie untersucht werden. Dazu wird zunächst die angelsächsische Forschung zur Dekonstruktion früher Kindheit aufgegriffen, wie sie mit der Forschungsperspektive der *Cultural politics of childhood* den Bereich frühkindlicher Betreuung und Erziehung (*Early childhood care and education*) untersucht. Im Anschluss daran richtet die Erörterung ihren Blick auf entsprechende Forschung in Deutschland, die anschlussfähig ist an das angelsächsische Forschungsprogramm und eine Rekonstruktion von Kindheitsbildern in politischen Dokumenten zur frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung vollzieht. Innerhalb des Forschungsansatzes der wohlfahrtsstaatstheoretischen Kindheitsforschung und der in ihr fokussierten Relation von Wohlfahrtsstaat und Kindheit, wird dann abschließend der Teilbereich rechtlicher Regulierungen der Kindertagesbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen.

3.2.1 Politisch konstruierte Kindheit der Early childhood care and education

Allison James (2008) hat als Mitbegründerin des Forschungsprogramms der Dekonstruktion von *cultural politics of childhood* (A. James und James, 2004) diese theoretische Perspektive auch auf den frühkindlichen und frühpädagogisch gerahmten Bereich in Großbritannien übertragen und ihn im Sinne von *cultural politics of early childhood education* spezifiziert. Dieser Beitrag ist vor allem deswegen relevant, weil er die Diversität des britischen Betreuungssystems in den Zusammenhang mit der multiperspektivischen Konstruktion von ›guter‹ Kindheit stellt. Die Diversität des britischen Betreuungssystems verweist auf die markante Besonderheit nationaler Systemkonfigurationen der Kindertagesbetreuung und vorschulischen Erziehung. In Großbritannien existieren einerseits staatliche Angebote wie *nursery schools*, *nursery classes* oder *reception classes* sowie andererseits private Angebote wie *play groups* bzw. *preschools*, *private nurseries* bzw.

prep schools, private day nurseries oder child minders. Darüber hinaus weist der Beitrag von A. James (2008) in den diversen Organisationsformen von *childcare* unterschiedliche rekonstruierbare Handlungslogiken aus, die zwischen Konzepten von *care*, *education* und *schooling* liegen. In Bezug auf den angelsächsischen Kontext sind diese Handlungslogiken als *betreuen*, *erziehen* und *unterrichten* zu übersetzen, die den unterschiedlichen Organisationsformen für Kinder zugrunde liegen. Die Diskussion von A. James (2008) steht dabei im Horizont von britischen Regierungsplänen, ein integriertes Angebot der Betreuung *und* Erziehung, aber auch der Familienunterstützung und der Gesundheitsversorgung in der organisatorischen Form von *Children's Centres* (im Deutschen würde man von Kinderhäusern sprechen) einzuführen, die die bestehenden Organisationsformen ablösen sollen. Dabei handelt es sich um den weiterführenden Ausbau der international bekannten britischen *Excellence Centres*. Allerdings scheint die Umsetzung dieser ambitionierten Pläne den damit gesteckten Zielen zum weitreichenden Ausbau zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags noch drastisch hinterher zu hängen (A. James, 2008, para. 1).

Der Beitrag folgt dabei der These, dass der bestehenden spezifisch nationalen Konzeption und Gestaltung der Kleinkindbetreuung (*childcare*) die Problematisierung vorangehen muss, welche Vorstellungen und Konstruktionen vom Kind und von Kindheit sich in den jeweiligen angebotenen Dienstleistungen bzw. Organisationsformen ausdrücken und manifestieren (A. James, 2008, para. 3). Während dieser Zusammenhang auch für die konkrete praktische Gestaltung frühpädagogischer Settings fruchtbar gemacht wird (etwa zum Bild des Kindes und des Pädagogen als Ko-Konstrukteure von Wissen im Sinne eines pädagogischen Programms, vgl. auch Dahlberg, 2010), so verfolgt der Beitrag von A. James (2008) eine kritisch-dekonstruktive Vorgehensweise der bestehenden, vor allem politisch forcierten Gestaltung dieser Settings. Demnach ist die Frage nach den Vorstellungen über die Art und Weise der Kleinkindbetreuung in theoretischer Hinsicht zunächst gebunden an die Frage nach den damit transportierten Vorstellungen über den zugeschriebenen »social status of children«, inwiefern damit zum Zweiten dieser zugeschriebene soziale Status »is expressed in the social order« und zum Dritten die Frage nach »children's experiences of these processes and of the regulatory framework through which their status of ›child‹ is established« (A. James, 2008, para. 3).

Im Sinne der *cultural politics of childhood* zielt die These darauf ab, wie Vorstellungen von Kindern und Kindheit eingelassen sind in die jeweilige Politik und die daraus hervorgehende Gesetzgebung, die einerseits eine kulturspezifisch einheitliche Form von Kindheit voraussetzen und andererseits in ihren Auswirkungen die Erfahrungen von Kindern in ihrem gelebten Alltag unterschiedlich beeinflussen. Für das britische Betreuungssystem für bis zu fünfjährige Kinder betrachtet A.

James (2008) dabei die variablen Konstruktionen ›guter‹ britischer Kindheiten im Horizont der genannten, im Betreuungssystem dominanten Konzepte von betreuen, erziehen und unterrichten. Diese Auseinandersetzung zeigt dabei auf, dass »the status of ›child‹ is realized as either an object of familial socialization, social control or educative training« (A. James, 2008, para. 5). Die familiäre Sozialisation durch *Betreuung*, die Mechanismen sozialer Kontrolle durch *Erziehung* sowie die Ausbildung von Kindern durch *Unterrichtung* stellen dabei unterschiedliche Handlungslogiken der sozialen Ordnung dar, die auf eine unterschiedliche Art und Weise Erfahrungen von Kindern in dem jeweils gegebenen Kontext bestimmen und strukturieren (A. James, 2008, para 5).

In einem weiteren Beitrag überträgt James (2011) die Untersuchung ausschließlich auf die englischen Nursery Schools, im Besonderen auf den Zusammenhang des Konzepts der ›Kindzentriertheit‹ (*child-centredness*) und daran gebundene Vorstellungen vom Kind und von Kindheit in der englischen Bildungspolitik. Über die Kindheitskonzeptionen der Politik hinaus, verfolgt der Beitrag den Anspruch, die Auswirkungen dieser Konzeptionen auf das Kinderleben abzuschätzen, auch wenn dieser empirisch nicht ausgewiesen werden kann. Mit Jenks (1996/2005) macht der Beitrag darauf aufmerksam, dass Kinder stets die gesellschaftliche Zukunft repräsentieren, dass »the state's interests in children is always about the nation's future« (A. James, 2011, S. 111). Allerdings ist diese Feststellung für die frühe Kindheit insofern zu differenzieren, indem es zu fragen gilt wie der Staat die Zukunft projiziert; in Bezug auf die Einführung eines *Foundation Stage Curriculum* zeigt sich, dass sich diese Projektion vor allem in staatlicher Besorgnis um die Zukunft ausdrückt und Kinder die Zukunftsbefürchtungen in Bezug auf mangelnde zu erwartende biografische Sicherheiten in der Gegenwart zu tragen haben (A. James, 2011, S. 111 f.). Hier tritt die Ambivalenz einer naturalisierten und als selbstverständlich genutzten Rhetorik der Kindzentriertheit in den Vordergrund, die weniger im eigentlichen Sinne den kindlichen Bedürfnissen gerecht wird als vielmehr auf die langfristigen Erfordernisse des Staates gerichtet ist (A. James, 2011, S. 114).

Auch wenn sprachlich kaum eindeutiger das Kind im Fokus zu stehen scheint, so lässt der Begriff dennoch interpretativen Spielraum darüber zu, was genau unter Kindzentriertheit zu verstehen ist und wie sie ausgestaltet wird. Die Rhetorik der Kindzentriertheit im politischen Diskurszusammenhang wird dabei im Rekurs auf Chung und Walsh (2000) im Hinblick auf typische und auch historisch relevante Subjektpositionen dekonstruiert, die in ihrer jeweiligen Bedeutung Kindern einen unterschiedlichen sozialen Status zuschreiben und unterschiedliche Interpretationen von ›Kindzentriertheit‹ erlauben. Die drei referierten Subjektpositionen lassen sich in Anlehnung an James (2011, S. 117–120) wie folgt skizzieren: Eine erste, die auf die Klassiker Friedrich Froebel und Jean-Jacques Rousseau zurückgeht

und welche die Eigenaktivität des Kindes betont (»The child as agent«, S. 117 f.); eine entwicklungspsychologisch verankerte, an der Entwicklung von Curricula orientierte individualistische Subjektposition, die in Europa auf Maria Montessori und in den USA auf John Dewey zurückgeht (»The child as an individual«, S. 118 f.); sowie eine dritte Subjektposition, in der die staatlichen Interessen die Interessen und Bedürfnisse von Kindern überwiegen und die durch staatliche Aufsicht und Kontrolle sowie durch Mess- und Begutachtungsverfahren die effiziente Entwicklung zum erwachsenen und (damit wirtschaftlich) effektiven Bürger impliziert (»The child as future citizen«, S. 119 f.).

In Bezug auf die konkrete politische Situation in England schließen sich diese Subjektpositionen jedoch nicht gegenseitig aus, sondern eröffnen ein Kontinuum, in dem Schwerpunktverlagerungen bestimmter Positionen erfolgen, wie James (2011) anhand von Politikeraussagen in britischen Tageszeitungen aber auch anhand des besagten Basiscurriculum verdeutlicht. Der Beitrag kommt dabei zu folgendem Schluss: »With its focus on outcomes and measurement, the Foundation Stage curriculum, in both its design and its delivery, threatens to leave little room for the agentic child« (A. James, 2011, S. 125). Damit wird jedoch weniger analytisch argumentiert, als vielmehr eindeutig eine normative Bewertung der ersten Subjektposition (»The child as agent«) zum Ausdruck gebracht, in der diese gegenüber der Orientierung am zukünftigen Bürger durch die Verschulung kindlichen Lernens an Bedeutung verliert. Die Einschätzung, dass die gegenwärtigen Bedürfnisse von Kindern durch die Zukunft als Erwachsene definiert werden, wird dann mit der irritierenden Aussage begleitet, dass in dieser zukunftsorientierten Subjektposition »the child has little agency« (A. James, 2011, S. 120). Dieser normative Möglichkeitsbegriff kindlicher Handlungsfähigkeit (deren Herstellung als Aufgabe von Politik gesehen wird), unterstellt einen skalierbaren Begriff von mehr oder weniger Handlungsfähigkeit, kann aber andererseits keine Perspektive auf die Wirklichkeit kindlichen Handelns ausweisen, wie also Kinder in den gegebenen Möglichkeiten und Grenzen, die ihnen zugeschriebene Position aufgreifen und verarbeiten, etwa als Teil ihrer Kinderkultur oder ihres interpretativen Umgangs mit der Erwachsenenwelt und der ihnen zugeschriebenen Position.

3.2.2 Politisch konstruierte Kindheit organisierter frühkindlicher Bildung

Im Horizont einer primär dekonstruktiven Kindheitssoziologie und -forschung ist neben diesen angelsächsischen Arbeiten für die vorliegende Untersuchung darüber hinaus ein deutsches Forschungsprojekt von Relevanz, das im Mittelpunkt der weiteren Ausführungen stehen wird. Es handelt sich dabei um das Projekt »Leitbilder guter Kindheit und ungleiches Kinderleben« mit dem Akronym *edu-*

care unter der Leitung von Tanja Betz.²² Dieses derzeit an der Universität Frankfurt laufende Forschungsprojekt untersucht mit einem multiperspektivischen Ansatz die unterschiedlichen Sichtweisen relevanter Akteure respektive Gruppen von Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen im Feld der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht diese sowohl theoretisch als auch empirisch aufeinander. Zu den zentralen Akteuren gehören die Politik, das Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen, das Lehrpersonal in Grundschulen sowie darüber hinaus Eltern und nicht zuletzt Kinder selbst. In dieser multiperspektivischen Betrachtung zielt das Projekt im Kern auf den Zusammenhang zwischen dominierenden, impliziten wie expliziten Vorstellungen und Leitbildern ›guter‹ Kindheit einerseits und der handlungspraktischen Ausgestaltung von bildungsbezogener Ungleichheit im Modus frühkindlicher Betreuung, Erziehung und Bildung im Leben von Kindern andererseits. Von besonderem Interesse sind dabei die Variationen und Kontingenzen von Kindheitsbildern zwischen den unterschiedlichen Akteursgruppen sowie die Konflikte, die daraus im Feld der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung entstehen, damit Ungleichheiten im Kinderleben erzeugen und reproduzieren (zu konfligierenden »Kindheitsprofilen« von Fachkräften und Eltern vor dem Hintergrund bildungspolitischer Diskurse vgl. Betz, 2010).

Der theoretisch-konzeptionelle Zugang beruht dabei auf einer weitreichenden und vielfältigen Bezugnahme auf unterschiedliche Stränge der Kindheitsforschung, Bildungsforschung und Ungleichheitsforschung. Er führt damit eine sozialwissenschaftliche, empirische Forschung zu bildungsbedingten ungleichen Kindheiten fort, die im Horizont der Entwicklungen der sozialstrukturellen Sozialisationsforschung steht und der darin wachsenden Bedeutung von Milieukonzepten in ihrer Vermittlung von sozialstruktureller Position und lebensweltlichen Settings (Grundmann u. a., 2006; Grundmann u. a., 2003). Diese Forschung greift zudem die theoretische Perspektive einer dekonstruktiven Kindheitssoziologie auf, wie sie unter anderem das Programm der Cultural politics of childhood repräsentiert (A. James und James, 2004). Sie weist somit auf mehreren Ebenen Momente der Bildungsungleichheit in Kindheit und im Kinderleben empirisch aus (Betz, 2008). Einer der deutlichsten empirischen Befunde besteht dabei in der Intersektionalität von sozialer bzw. sozioökonomischer Herkunft sowie von ethnischer bzw. migrationsbedingter Herkunft (Betz, 2011). Zudem stehen diese Arbeiten gleichsam im Zusammenhang einer ebenso dekonstruktiven Sicht auf die Forschungspraxis der Kindheitsforschung selbst, in denen die Konstruktionen bestimmter und idealisierter Kindheiten sowohl auf konzeptioneller als auch auf methodischer Ebene von Survey-Erhebungen der Kindheitsforschung ausgewiesen und reflexiv eingeholt werden (Betz, 2009a).

²² www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we2/professionalisierung/Projekt_educare.html (28.09.2012).

Die Relevanz des Projektes *educare* ergibt sich für die Argumentation dieser Arbeit vor allem aus den laufenden Forschungsarbeiten sowie den bisherigen Forschungsergebnissen zu politischen Leitbildern von Kindheit, die anschlussfähig sind an eine dekonstruktive Kindheitssoziologie und -forschung. Dabei stand bisher in diesem Projektzusammenhang in einer ersten Phase vor allem die Rekonstruktion solcher politischen Leitbilder im Vordergrund, um von dort aus in weiteren anstehenden Projektphasen einerseits die Besonderheiten von familialen Betreuungsarrangements auf der Ebene des gesamten Bundesgebietes zu rekonstruieren (de Moll und Betz, 2012), um sodann auf die empirische Ebene der Befragung von Fach- und Lehrkräften sowie von Eltern und Kindern einer ausgewählten Stichprobe zu wechseln (siehe Fußnote 19). Da für die vorliegende Untersuchung vordergründig die inzwischen abgeschlossenen Analysen zu politischen Leitbildern von Bedeutung sind, werden diese Arbeiten im Folgenden eingehender betrachtet.

In ihrem Beitrag »Die diskursanalytische Rekonstruktion von politischen Leitbildern bildungsbezogener ›guter Kindheit‹«, der im Zusammenhang des vorgestellten Projektes veröffentlicht wurde, gehen Bischoff und Betz (2011) zunächst auf die theoretischen, methodischen und methodologischen Grundlagen der relevanten diskursanalytischen Rekonstruktion politischer Leitbilder ein und verdeutlichen die Vorgehensweise unter Bezug auf die entsprechende – wenn auch noch rudimentäre – diskursanalytische Forschung zu Kindheit und frühkindlicher Betreuung, Erziehung und Bildung an einem konkreten Materialbeispiel, dem 8. Migrationsbericht. Die Veröffentlichung von Bischoff und Betz (2011) hat dabei einen weitgehend grundagentheoretischen und vorbereitenden Charakter für weitere diskursanalytische Arbeiten innerhalb des Forschungsprojekts. Die Verwendung des Begriffs der Rekonstruktion anstelle der Dekonstruktion ist in der hier referierten Studie dem gewählten methodischen, diskursanalytischen Vorgehen geschuldet. Der Beitrag steht im Zusammenhang mit solchen Arbeiten, die sich mit Kindheitsbildern insbesondere in Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung auseinandersetzen und im Horizont des Ausbaus und der Expansion von Tageseinrichtungen für Kinder eine zunehmenden »De-Familialisierung und Sozialpädagogisierung« von Kindheitsbildern konstatieren (Joos, 2006).

Im Unterschied zu den erörterten britischen Arbeiten, wird für die Untersuchung von Bischoff und Betz (2011) deutlich, dass mit dem expliziten theoretischen Blick auf bildungsbezogene Ungleichheit, der besonderen deutschen Situation Rechnung getragen wird, indem der Untersuchungsfokus auf Leitbilder ›guter‹ und vor allem bildungsbezogener Kindheit gerichtet ist. Damit sind Leitbilder einer »Bildungskindheit in öffentlich verantworteten Institutionen« gemeint (Betz, 2010, S. 123). Beim Bildungsbegriff handelt es sich jedoch um einen typisch deutschen Begriff, der somit auch die deutsche Diskussion um die frühkindliche

Betreuung, Erziehung und eben Bildung prägt. Bereits ein Blick auf die sprachliche Übersetzungspraxis in Bezug auf die internationale Diskussion kann diesen Zusammenhang indizieren, da der angelsächsische Ausdruck *early childhood education and care* (OECD, 2001, 2006) für Deutschland wie selbstverständlich in frühkindliche Betreuung, Erziehung *und Bildung* übersetzt und damit erweitert wird (vgl. auch BMFSFJ, 2005; BMFSFJ und DJI, 2004; OECD, 2004). In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, wie der in der Besonderheit der deutschen Tradition stehende, semantisch weitgreifende Begriff der ›Bildung‹ (vgl. etwa für die humanistische Tradition Benner, 2003) im politischen Diskurs zur *frühkindlichen Bildung* im Horizont einer sozialinvestiven Politik seine philosophischen Wurzeln zu verlieren scheint. Der Verlust geht zu Gunsten einer Ökonomisierung von Bildung im Modus der sozialstaatlichen Investition in Humankapital (Klinkhammer, 2010). Vor allem für Deutschland scheint die international keinesfalls selbstverständliche Koppelung von ›Kindheit‹ und ›Bildung‹ (siehe die begriffliche Unterscheidung zwischen care, education und schooling bei A. James, 2008) im besonderen Maße nahe zu liegen, wie sie das Projekt educare in den Vordergrund seiner Untersuchung rückt.

Im Projektzusammenhang von educare fragen Bischoff und Betz (2011) im Besonderen nach der Rekonstruktion der »›offiziellen‹ Leitbilder ›guter‹ Kindheit« (S. 1) in politischen Dokumenten der Bundesrepublik sowie nach den damit verbundenen »implizit und explizit enthaltenen Handlungsaufforderungen« (S. 2), mit denen die unterschiedlichen Akteure wie Fach- und Lehrkräfte, Eltern und Kinder adressiert werden. Darüber hinaus ist die Frage relevant, wie durch die als Norm zu verstehenden politischen Leitbilder die »außerfamiliale Förderung zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten (...), (dennoch) Ungleichheiten erst mit erzeugt und verfestigt« (S. 2). Vor diesem Hintergrund richtet sich die Fragestellung weiterführend auch darauf, wie durch politische Leitbilder das Leben von Kindern »strukturiert wird und Kindheiten sich verändern (sollen)« (S. 2, Erg. i. Orig.). Die auf diesem Wege zu eruierten »Vorstellungen/Wissensbestände von ›guter‹ Kindheit« (S. 2) beruhen dabei auf den Prämissen, »dass die in den (politischen, CH) Dokumenten (d. i. Pläne, Programme, Berichte, CH) erzeugten Annahmen, Strategien und Maßnahmen einen weitreichenden Einfluss auf bildungspolitische Veränderungen und die Ausgestaltung der öffentlich verantworteten (Früh-) Erziehung/Bildung haben, also soziale Prozesse aktiv mitgestalten« (S. 2), und darüber hinaus auch »Einfluss auf die Strukturierung der Vorstellungen, Haltungen und Praktiken der sozialen Akteure« (S. 2) ausüben.

Mit diesem angenommenen Konnex zwischen verbreiteten politischen Leitbildern von Kindheit, vor allem in Bezug auf Bildung einerseits und der Handlungsebene von Akteuren andererseits, ist diese rekonstruktive Untersuchung auf einer Linie mit anderen Diskurs- und Rhetorikanalysen, die ebenfalls auf die Vermittlung

zwischen diskursiver und handlungspraktischer Ebene abheben. So konstatiert auch Lange (2010), dass in Gegenwartsgesellschaften Expertenwissen und Diskursformen »in das Alltagsleben (eindringen) und (...) in empirisch zu ermittelndem Ausmaß die Lebensführung von Erwachsenen und vermittelt über diese auch diejenigen von Kindern und Jugendlichen (gestalten)« (S. 93; Ausl. u. Erg. CH). Die diskursive Ebene von Leitbildern, etwa in Wissenschaft, Politik oder auch Fachpraxis, ist demnach keine isolierte kognitive Welt für sich, sondern hat deutliche und merkliche Implikationen für konkretes Handeln in sozialer Praxis.

Die Untersuchung zur Rekonstruktion des konstruierten, im politischen Diskurs eingelagerten Wissens in der Form politischer Pläne, Programme und Berichte am Beispiel des 8. Migrationsberichts von Bischoff und Betz (2011), kommt in Bezug auf die auch handlungspraktisch relevante politische Konstruktion ›bildungsbezogener Kindheit‹ zu dem zentralen, wenn auch noch vorläufigen Ergebnis, dass es vor allem die Handlungsebene und hier im Besonderen die Eltern sind, durch die auf die Probleme der Gerechtigkeit der Chancen im Bildungssystem problemlösend reagiert werden soll (S. 44). Damit sind vor allem Aufforderungen verbunden, Kinder stärker dem vorschulischen System der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung als Lösung bildungssystembezogener Probleme zuzuführen. Überspitzt formuliert ließe sich das Ergebnis damit auf die ambivalente Aussage komprimieren, dass die bekannten und empirisch ausgewiesenen Probleme im Bildungssystem (Reproduktion von Ungleichheit), wiederum durch das Bildungssystem lösbar zu sein scheinen. Eine besondere Relevanz kommt dabei der organisierten frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung zu, als angenommenes – wenn auch administrativ der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnetes und nach wie vor nicht vollständig integriertes – Teilsystem des Bildungswesens. Ein weiteres zentrales Ergebnis bezieht sich auf die spezifisch defizitäre Konstruktion der Gruppe von Migranten als »Problemgruppe in Opposition zu einer ›Normalgesellschaft‹ ohne Migrationshintergrund« (Bischoff und Betz, 2011, S. 44). Allerdings muss hier erneut darauf hingewiesen werden, dass das vorgeführte exemplarische Material sich im Besonderen auf Fragen der Migration richtet (siehe oben) und damit für den weiteren Verlauf des Forschungsprojektes zunächst einen vorläufig selektiven Zugang verfolgt.

Im Kontext des Projektes *educare* ist im Anschluss an Bischoff und Betz (2011) die weiterführende diskursanalytische Untersuchung »Bilder ›guter Kindheit‹ in Regierungsdokumenten« von Maeße (2011) von zentraler Bedeutung. Die Untersuchung greift dabei die dargelegten Fragestellungen zu ›offiziellen‹ Leitbildern, der Adressierung von Akteuren oder der Normierung und Strukturierung des Kinderlebens von Bischoff und Betz auf. Die Untersuchung von Maeße (2011) führt

in der Projektphase der Rekonstruktion politischer Leitbilder die zentralen Ergebnisse auf der Grundlage umfassender und einschlägiger politischer Veröffentlichungen wie Berichte, Pläne, Programme oder Beschlüsse des Bildungs-, Familien-, Sozial-, Integrations-, Kinder- und Jugendressort der Bundesrepublik Deutschland zusammen und komprimiert sie auf typische Diskursmuster.²³ Diese typischen Muster drücken dabei spezifische Erwartungshaltungen gegenüber Kindern aus, etwa in Bezug auf Kompetenzerwerb oder gesellschaftliche Integration, verwenden unterschiedliche Termini, um Kinder im jeweils spezifischen Diskurs sichtbar zu machen, etwa als Schulabsolventen oder als Teilnehmer in der Kindertagesbetreuung, oder bringen Kinder in einen Zusammenhang mit »sozialen Problemen« wie etwa Armut oder Migration (Maeße, 2011, S. 2). Anhand der politischen Dokumente lassen sich dabei fünf Diskurstypen extrahieren, die sich durch unterschiedliche Quellen des Wissens, der durch den Diskurs adressierten Personen (auch Eltern und Fachkräfte), der verwendeten zentralen Begrifflichkeiten und die in ihnen enthaltenen Weltbilder charakterisieren lassen (S. 3). Diese Charakterisierung der Diskurstypen erfolgt nach Maeße (2011, S. 3–6) wie in der folgenden Skizze dargestellt:

- Der modernisierungs- und sozialisationstheoretische »Kompetenzdiskurs« ist stark durch pädagogische und psychologische Expertisen fundiert. In ihm dominiert das »kompetente Kind« als Leitbild ›guter Kindheit‹, einem Kind, das sich in vielfältigen Settings und Prozessen der ›Betreuung‹, ›Erziehung‹ und ›Bildung‹ umfangreiche personale, soziale und fachliche Kompetenzen aneignet.
- Gegenüber dem Kompetenzdiskurs scheinbar ambivalent und unterlegen verhält sich der »traditionelle Familiendiskurs«, in dem weniger ein Experten- als vielmehr ein alltägliches Wissen von emotionalen reziproken Beziehungen vorherrscht. In diesem Diskurs manifestiert sich eine Imagination des »wohlbehüteten oder glücklichen Kindes«, geleitet durch ein »romantisches Weltbild« der Gemeinschaft von Familienmitgliedern und Akteuren im sozialen Nahraum von Familien.
- Der auf einem kulturellen Differenzwissen der allochthonen (›wir‹) und autochthonen (›sie‹) Bevölkerung, ihrer Herkunft und Sprache basierender »Integrationsdiskurs«, bringt eine ›ideale‹ und ›gute‹ Kindheit‹ des »integrierten Kindes« zum Vorschein. Besonders augenfällig in diesem Diskurs ist dabei die Gleichsetzung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten von ›Integration‹ und ›Bildung‹ im Sinne einer ›Integration durch Bildung‹.

²³ Als exemplarische Dokumente sind etwa zu nennen: Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2008, der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht von 2005, der Siebte Familienbericht von 2006 oder der Bildungsbericht »Bildung in Deutschland« von 2010, der Nationale Integrationsplan von 2007 oder der Gemeinsame Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen von 2004.

- Ein sozialstrukturell-analytisches Expertenwissen promoviert einen »Armutsdiskurs« und befördert die Idealvorstellung eines »wohlhabenden Kindes« bzw. eines Kindes »wohlhabender Eltern«, das sich im Diskurs *ex negativo* und in Kontrast zu den Vorstellungen vom »armen Kind« bzw. dem »Kind aus bildungsfernen Schichten« ergibt. Das zugrundeliegende Weltbild stützt sich auf die Annahme der Möglichkeit, Armutsverhältnisse und sozioökonomische Ungleichheit durch Bildung bearbeiten zu können.
- Überaus interessant ist die Feststellung eines, die Bedingungen »guter« Kindheit quantifizierenden »Statistikdiskurses« und dessen Erzeugung des »messbaren Kindes«. Das den Diskurs steuernde Wissen ist dabei vor allem demografischer, bildungsökonomischer und sozialstruktureller Art. Statistische Quantifizierungen werden demnach nicht als selbstverständliche Wahrheitsaussagen verstanden, sondern als kontingente Formen der Herstellung eines Wissens über Kindheit, etwa in Bezug auf die Entwicklung der Betreuungsplätze oder der Inanspruchnahme organisierter Betreuung, Erziehung und Bildung. Darüber hinaus besitzt dieser Diskurs eine Bedeutung in seinen »symbiotischen Beziehungen« zu den anderen Diskurstypen, der auf den unterstellten indikativen Wahrheitsgehalt statistischer Aussagen, der Messbarkeit und der Möglichkeit der Zukunftsprojektion von Phänomenen anderer Diskurstypen zurückführbar ist.

Im Horizont des Ziels der Herausarbeitung von Leitbildern einer politischen »guten« und bildungsbezogenen Kindheit, bestimmen und formen diese fünf Diskursmuster den allgemeinen und übergeordneten Diskurs zu »Bildung« und »Kindheit« in den zur Untersuchung stehenden politischen Dokumenten. Maeße (2011, S. 35) fasst auf dieser Feststellung aufbauend die zentralen Charakteristika wie folgt zusammen:

Der Kompetenzdiskurs ist (...) zukunftsorientiert, agiert souverän mit (...) legitimen Expertenwissen und ist (...) dominant. Der Familiendiskurs ist hysterisch, bezieht seine Legitimität aus diskursiver Subjektivität und ist defensiv. Der Integrationsdiskurs ist offensiv und aktiv. Der Armutsdiskurs ist fatalistisch und passiv.

Die konkreten Ergebnisse der darin sich ausdrückenden Idealbilder von Kindern sind jedoch aufgrund der Vielfalt der Dokumente und der Ambivalenzen zwischen den Diskursen nicht eindeutig, erlauben jedoch eine prägnante und eindruckliche, wenn auch optionale Verdichtung der Ergebnisse auf vier alternative Formen von Kindheit: das »bürgerliche Kind von weißen Akademikereltern«, das »Hartz IV-Kind der städtischen Ghettos«, das »katholische Kind vom Lande« und das »neoliberalen Kind«, das sich ausnahmslos über Leistung und gelungene Integration in die Gesellschaft definiert (Maeße, 2011, S. 37). Darüber hinaus ist auch für die Untersuchung von Maeße auf die zentrale Bedeutsamkeit des Bildungsbegriffs in

den ausgewählten Diskursformationen hinzuweisen. Neben der quantifizierenden Darstellbarkeit von ›Bildung‹ in einem Statistikdiskurs, sind die im Kompetenzdiskurs zu Tage tretende Relevanz von Bildungsprozessen auch das Mittel zur Bekämpfung gesellschaftlicher Probleme wie Armut oder ›mislungenen‹ Integration.

3.2.3 *Politisch konstruierte Kindheit jugendrechtlicher Regulierungen der Kindertagesbetreuung*

Anders als die Forschung zu Kindheit als Diskurs und deren Explikation von Vorstellungen und Leitbildern von Kindheit, richtet die Forschung zur wohlfahrtsstaatstheoretischen Kindheitsforschung den Blick auf Kindheit als kulturelles und strukturelle Muster und fragt nach der Relevanz des Wohlfahrtsstaates für die Gestaltung und Veränderung der Bedingungen von Kindheit in der Moderne. Die soziologische Politikforschung zum modernen Kindheitsmuster in rechtlichen, auf Wohlfahrtsstaatlichkeit bezogenen Regulierungen von Mierendorff (2010) umfasst einen weit gefassten Rechtsbereich, der sich auf das Recht zur Kinder- und Jugendhilfe, aber auch auf den Jugendschutz und die Jugendstrafe bezieht. Zur weiteren Diskussion wird vor dem Hintergrund der Fragestellung der vorliegenden Untersuchung, auf die zentralen Ergebnisse der Studie von Mierendorff eingegangen, die sich auf den Teilbereich der rechtlichen Regulierung der Kindertagesbetreuung außerhalb von Privathaushalt und Schulsystem beziehen, wie sie in Deutschland Gegenstand des Achten Sozialgesetzbuches respektive des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist (vor 1990 Jugendwohlfahrtsgesetz).

Die Untersuchung unterscheidet dabei zwischen den rechtlich erzeugten Vorstellungen von Aufgabe und Funktion der Kindertagesbetreuung einerseits sowie der Konsequenzen, die sich für das Muster moderner Kindheit ergeben. Für die Vorstellungen der Kindertagesbetreuung, wie sie in rechtlichen Regulierungen für das 20. Jahrhundert im (Reichs-) Jugendwohlfahrtsgesetz und ab 1990 im Kinder- und Jugendhilfegesetz zum Ausdruck kommen, zeigt sich dabei eine Entwicklung von einer Maßnahme der Nothilfe für sozioökonomisch schwach gestellte Familien hin zu einem weitreichenden Normalangebot der Betreuung und Bildung von Vorschulkindern (vgl. in Bezug auf die quantitative Entwicklung Rauschenbach, 2010). Diese Entwicklung des Wandels der Vorstellung zeigt sich im veränderten

... Bild (der Tagesbetreuung für Drei- bis Sechsjährige) einer der Familie nachgeordneten erzieherischen Versorgung im Falle des Ausfalls von Betreuung und Erziehung hin zum Bild ... als eigenständigem und vor allem notwendigen Bildungsangebot in der frühen Kindheit – ein Angebot, das in professionellen Settings stattfindet, die nicht von der Familie herstellbar sind« (Mierendorff, 2010, S. 145; Erg. CH).

Die Kindertagesbetreuung und ihre zugeschriebenen Aufgaben der Erziehung und Bildung, erreichen dabei in Bezug auf Kindheit den Status der Normalität – vergleichbar der Bedeutung der Schule. Diese Norm der vorschulischen und außerfamilialen Erziehung und Bildung im Kindesalter ist jedoch »bisher nicht im Sinne der *Schulpflicht* formuliert, sondern umgekehrt (seit 1996) als individueller *Rechtsanspruch des Kindes*« (Mierendorff, 2010, S. 145; Hervorh. i. Orig.), auch wenn dieses Recht stellvertretend für das Kind von den Eltern wahrgenommen werden muss.

In Bezug auf das Muster moderner Kindheit und seine zentralen Charakteristika (siehe Kap. 3.2), diskutiert Mierendorff diese Entwicklungen der Normsetzung der Kindertagesbetreuung – insbesondere des deutschen Kindergartens – im Horizont von prominenten Thesen, die sich auf die Entwicklung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsstaates beziehen. Im Vordergrund stehen dabei die *Familialisierung* und *Scholarisierung* von Kindheit. In den Hintergrund treten die *De-Kommodifizierung* von Kindheit und ihre *institutionalisierte Altershierarchie*, obwohl mit dem Bedeutungszuwachs von öffentlicher Tagesbetreuung Kinder verstärkt zu sozialstaatlichen Leistungsempfängern werden und mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz die Grenze durch das juristische Alter von drei Jahren verfestigt wird.

In Bezug auf die Relevanz der Familie stellt sich Mierendorff unter Berücksichtigung des Kindheitsmusters gegen die Einschätzung, dass die Auslagerung von Aufgaben der Betreuung und Erziehung aus dem familialen Zusammenhang zu einer De-Familialisierung führt (Mierendorff, 2010, S. 145; vgl. Ostner, 2008). Die Feststellung, dass die Letztverantwortung der Eltern im rechtlichen Sinne nicht aufgehoben wird und ihnen nach wie vor – trotz der Normalität des Kindergartens – die Entscheidung für oder gegen einen Besuch einer Tageseinrichtung obliegt, bindet Mierendorff (2010) stattdessen an eine Interpretation, die sich auf die »Neujustierung des Verhältnisses zwischen Familie und Staat« (Mierendorff, 2010, S. 145; vgl. hierzu auch Joos, 2003) beruft. Bei dieser Interpretation handelt es sich um eine wohlfahrtstheoretische Auslegung, die sich auf die Verantwortung für die individuelle Wohlfahrt von Kindern bezieht und dabei von einem Mix im Verhältnis zwischen Familie und Wohlfahrtsstaat ausgeht. Familie verliert somit nicht ihren Stellenwert für das moderne Kindheitsmuster, sondern gewinnt eine veränderte Rolle im wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhang. Der Bedeutungszuwachs öffentlicher, nicht-familialer Betreuung und Erziehung, drängt somit nicht die Familie in ihrer Relevanz zurück. Die Veränderung des Rechtsstatus des Kindes, also sein – wenn auch stellvertretend realisierter – Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, verändert somit die Position des Kindes und der Kindheit zwischen den Wohlfahrtsinstanzen Familie und Staat. Die Verstetigung der *Normalisierung einer Familienkindheit* bleibt auf der Ebene der Stärkung von Elternrech-

ten und ihrer zentralen Verantwortlichkeit für das Kind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erhalten, auch trotz der weitläufigen Erosion der klassischen bürgerlichen Familie als gesellschaftliche Norm, mit einem männlichen Ernährer und einer Hausfrau (vgl. auch Mierendorff, 2010, Kap. 5.7).

Die Verlagerung von Aufgaben der Betreuung, Erziehung und Bildung aus der Privatsphäre der Familie hinaus in öffentliche und professionelle Organisationen, befördert zudem die Entwicklung der Scholarisierung von Kindheit als weiteres charakteristisches Merkmal moderner Kindheit, was zu einer Ausdehnung und Vorverlagerung des *pädagogischen Moratoriums* der Kindheit führt (Mierendorff, 2010; Zinnecker, 2000). Scholarisierung rekurriert damit nicht nur auf die Schule, sondern erstreckt sich auch auf den Bereich der non-formalen Bildung in Kindertageseinrichtungen. Anders als in der ehemaligen DDR, in der Kindergärten explizit Teil des Bildungssystems waren, »war die westdeutsche frühe Kindheit explizit als ein von curricularer Bildung freier Schonraum »definiert« (Mierendorff, 2010, S. 146). Die gegenwärtige, politisch-rechtliche Situation verdeutlicht das Programm des *Sozialinvestitionsstaates* (Olk, 2007), schafft gesetzliche Rahmenbedingungen für ein Verständnis der Kindertagesbetreuung als staatliche Bildungsinvestition in die zukünftige Humanressource der Gesellschaft durch frühe Bildung und Förderung von Kindern. Auch hierbei handelt es sich inzwischen als eine generalisierte und durch zahlreiche gesellschaftliche Akteure getragene Norm der frühen Kindheit. Die Generalisierung dieser Norm für die frühe Kindheit und vermittelt über das Kinder- und Jugendrecht konnte sich allerdings erst über die Zeit allmählich entwickeln. Erst als die Kindertagesbetreuung unter dem konzeptionellen Dach frühkindlicher Bildung firmierte, ließe sich die Generalisierung dieser Norm in der Breite durchsetzen – eine Norm, die während der 1970er Jahre bereits in die Diskussion eingebracht wurde, sich jedoch nicht gegen gesellschaftliche Widerstände durchsetzen konnte (Mierendorff, 2010, S. 152). Mierendorff (2010) spricht von »einer allmählichen Pädagogisierung und Scholarisierung des Kinder- und Jugendhilferechts ..., durch die die Pädagogisierung und Scholarisierung von Kindheit als Grundmuster normativ gerahmt ... wurde« (S. 154).

3.3 Doppelter Kindheitsbegriff in einer differenztheoretischen Perspektive

Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit den Forschungszugängen und Kindheitsbegriffen der Kindheitssoziologie, insbesondere einem dekonstruktiven Zugang zu Kind und Kindheit, entfaltet das folgende Kapitel den differenztheoretischen Kindheitsbegriff, der dem Ansatz der Re-Institutionalisierung von Kindheit zugrunde gelegt wird. Ein doppelter Kindheitsbegriff erweitert dabei bestehende Begriffsverständnisse von Kindheit innerhalb der Kindheitssoziologie in zweifacher Weise. Zunächst wird der Kindheitsbegriff einer Transformation un-

terzogen, indem er nicht objekttheoretisch, sondern erkenntnistheoretisch als Form der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen gefasst wird. Des Weiteren bezieht sich das Doppelte des Kindheitsbegriff auf ein Verständnis von Kindheit, das es ermöglicht, in der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen, die zugleich eingelagerten Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Kollektiven von Kindern identifizieren zu können. Damit wird eine einseitige kategoriale Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen überschritten. Anhand dieser Konzeption des Kindheitsbegriffs wird es möglich, auch in einem erkenntnistheoretischen Zugang differenzielle Kindheiten im Plural voneinander unterscheiden zu können. Im Ergebnis des differenztheoretischen Ansatzes steht am Ende der Argumentation ein solch doppelter Kindheitsbegriff, der als kulturelles Erkenntnismuster verstanden wird.

Die Entfaltung des differenztheoretischen Kindheitsbegriffs als Erkenntnismuster beginnt dabei bei einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung der Voraussetzungen und Bedingungen der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen für die Pädagogik. Bereits Mitte der 1990er Jahre hat der Erziehungswissenschaftler Rolf Nemitz die fundamentale Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen als *Kritik der pädagogischen Differenz* formuliert, die anschlussfähig ist für die in der Kindheitssoziologie mehrfach geforderte differentialistische Perspektive von Kindheit. In diesem Zusammenhang spielt das kindheitssoziologische Konzept der generationalen Ordnung eine herausragende Rolle. Die differenztheoretische Fassung der generationalen Ordnung läuft darauf hinaus, einen erkenntnistheoretischen Begriff von Kindheit zu explizieren, der über ein Verständnis von Kindheit als Objekt hinausgeht und Kindheit als Wissens- und Erkenntnismuster bestimmt. Die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen zur Konstitution des Kindheitsmusters wird dabei angeschlossen an konzeptionelle Überlegungen, diese Unterscheidung zwischen Generationen um Unterscheidungen innerhalb einer Generation zu erweitern, vor allem in Bezug auf ungleiche Kindheiten.

3.3.1 *Eine Unterscheidung, die Kinder als Kinder erkennbar macht: Die Kind-Erwachsenen-Opposition*

Die weiteren Erörterungen zur Entwicklung des differenztheoretischen Kindheitsbegriffs bauen auf einer der zentralen kindheitssoziologischen Ausgangsproblemstellungen auf, die trotz ihrer Einfachheit in der Fragestellung, überaus voraussetzungsreich in ihrer Bearbeitung ist. Für die Forschung zu Kindern fasst der britische Soziologe Chris Jenks (1996/2005, S. 4) in seinem zentralen kindheitssoziologischen Werk *Childhood* dieses Ausgangsproblem pointiert in den folgenden Satz, der als fundamentale Kritik am Mainstream der Kindheitsforschung, im Be-

sonderen nach den klassischen sozialisationstheoretischen und entwicklungspsychologischen Paradigmen, zu verstehen ist:

It is as if the basic ontological questions ›What is a child?‹ and ›How is the child possible as such?‹ were, so to speak, satisfactorily answered in advance of the theorizing and then summarily dismissed.

Jenks formuliert diese Feststellung in Bezug auf seine Durchsicht der dominanten Forschungsrichtungen zu Kindern und Kindheit im 20. Jahrhundert aus einer Perspektive der ›Neuen‹ Kindheitssoziologie. Diese Kritik fordert provokativ dazu auf, die Frage zu stellen, wie einem Menschen überhaupt das Attribut ›Kind‹ zugeschrieben werden kann und damit hinter die Selbstverständlichkeit zurück zu fragen, mit der Kinder stets *als Kinder* wahrgenommen werden. Diese Selbstverständlichkeit, eben immer schon zu wissen, was ein Kind ist, wird somit grundsätzlich und fundamental in Frage gestellt und damit der Weg bereitet für eine dekonstruktive Forschung zu Kind und Kindheit, »die nicht immer schon weiß, was und wie Kinder sind« und die Frage aufwirft »wie Kinder zu »Kindern« werden« (Honig, 2009b, S. 41). Teilt man dieses Ausgangsproblem, so ist es kaum noch möglich, das Kind lediglich in der Dimension seiner Natürlichkeit und seinen physischen und psychischen Eigenschaften zu sehen. Neben diesen Eigenschaften eines Menschen, der im Wachstum begriffen ist, werden somit Fragen relevant, wie diesen natürlichen Umständen sozial und kulturell unterschiedliche Bedeutungen verliehen werden und wie sich diese Bedeutungen im historischen Verlauf im Sinne der *Historizität von Kindheit* verändern (Honig, 1999a).

Um die Ausgangsproblemstellung in einen differenztheoretischen Kindheitsbegriff zu überführen, wird im Folgenden zunächst die Problemstellung mit Hilfe einer erziehungswissenschaftlichen Fragestellung erörtert, die auf die *Kritik der pädagogischen Differenz* zwischen Kindern und Erwachsenen und damit auf eine für die Konstitution von Kindheit zentrale Differenz rekurriert. Erziehung (ebenso wie Betreuung), setzen stets eine asymmetrische Differenzierung voraus. Oder anders: Die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen ist die Bedingung der Möglichkeit (mit Luhmann, 1991) oder Notwendigkeit (mit Lenzen, 2002) von Erziehung. Die Unterscheidung von Kindern gegenüber Erwachsenen ist dabei *die pädagogische Differenz* schlechthin, die für die Geistes- und Humanwissenschaften grundlegend ist, und auf der sie ihre Gedanken- und Theoriegebäude in Bezug auf die Erziehung von Kindern zu Mitgliedern der Gesellschaft aufbaut: Kind ist dabei, wer (noch) nicht erwachsen ist, und Kind zu sein bedeutet, etwas zu sein, was man nicht ist, nämlich ein Erwachsener. Die Bezeichnung einer Person als »Kind« liefert implizit und zugleich einen Inhalt dessen mit, was mit dieser Bezeichnung davon unterschieden wird. Allerdings bleibt, wie bereits in dem Zitat von Jenks (siehe Kap. 3.3) deutlich wurde, die (eigentlich) simple Frage in den Geistes- und Humanwissenschaften unklar oder zumindest nicht hinreichend be-

gründet, was genau mit dieser Differenz voneinander getrennt wird. Was ist das überhaupt, ein Kind? Semiotisch gesprochen: Um was für ein Signifikat (das Bezeichnete) handelt es sich überhaupt, wenn der Signifikant »Kind« (die Bezeichnung) genutzt wird, also eine Unterscheidung von einem Nicht-Kind, das heißt einer erwachsenen Person, getroffen wird? Gleiches gilt für mitgeführte Attribute: kleines Kind, unreifes Kind, schutzbedürftiges Kind, erziehungsbedürftiges Kind, pflegebedürftiges Kind etc. Diese Frage lässt sich ebenso und analog für den »Erwachsenen« und die mit ihm mitgeführten Attribute stellen.

Was ein Kind ist, lässt sich somit in der Differenzierung dessen ausmachen, was ein Kind eben nicht ist. Ein solches differenztheoretisches Denken spielt etwa eine eminente Rolle in der Theorie sozialer Systeme Luhmanns (2002, Kap. II.2). Der theoretische Impuls für dieses differenztheoretische Denken verdankt sich einer Arbeit des Mathematikers George Spencer Brown und seinem zentralen Imperativ »Triff eine Unterscheidung« (*Laws of Form*, 1969/1997, S. 3). Für die vorliegende Arbeit ist dabei der Gedanke zentral, wie Unterscheidungen zu einer Herstellung von Unterschieden führen und wie durch Unterscheidungen gleichsam ein Inhalt und eine Bedeutung (mit Spencer Brown »Be-Inhaltung«) dessen mitgeliefert wird, was nicht nur innerhalb, sondern ebenso außerhalb der Differenz und damit jenseits der Unterscheidung liegt (Luhmann, 2002). In der Unterscheidung ist somit sowohl Bezeichnetes, als auch Unterschiedenes, also Nicht-Bezeichnetes, enthalten. Daraus begründet sich die Untersuchung der Unterscheidung bzw. der Differenz und nicht der durch sie unterschiedenen Substanzen, Personen, Subjekte oder ähnliches in ihren Wesensmerkmalen. Die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen erschließt sich dann als Einheit einer Differenz, weil sie eine inhaltliche Aussage zu beiden Seiten der Differenz in sich trägt. Der Inhalt dessen, was ein Kind ist, konkretisiert sich in seiner Bedeutung durch das, was es nicht ist, ein Erwachsener (Jenks, 1996/2005).

Eine solche differenztheoretische Perspektive findet sich ebenso in der Kindheitssoziologie. Auch sie formuliert eine Forschungsperspektive, die auf die Grenze, also die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen rekurriert und den Inhalt der Unterscheidung als die Einheit der Differenz darstellt. Mit Jenks (1996/2005, S. 3; Erg. CH):

The ›known‹ difference between these two social locations [the child and the adult] directs us towards an understanding of the identity contained within each; the contents are marked by the boundaries. The child, therefore, cannot be imagined except in relation to a conception of the adult, but essentially it becomes impossible to generate a well-defined sense of the adult, and indeed adult society, without first positioning the child.

Das in Anführungszeichen gesetzte und damit uneigentlich gemeinte Wort *known* meint hier kein explizites, sondern in einem wissenssoziologischen Sinne ein im-

plizites, nicht enzyklopädisches Wissen (*tacit knowledge*) um die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen, einer unterschwellig mitgeführten und wirksamen Grenzziehung. Damit verweist Jenks auf die Relevanz von Prozessen der Erkenntnis, die ein Wissen um die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen konstituiert. Eine weitere entscheidende Aussage im Zitat von Jenks besteht darin, dass die inhaltliche Aussage der Differenz durch die Grenze markiert wird. Die inhaltliche Bestimmung dessen, wer Kind und wer Erwachsener ist, erschließt sich über die Grenzziehung, damit über den Punkt, an dem Prozesse der Unterscheidung identifizierbare, gesellschaftlich gültige Unterschiede hervorbringen und manifestieren. Was ein Kind ist – gleichgültig ob als biologisches Menschenwesen, als Rechtssubjekt oder als Konstruktion von Pädagogen – erschließt sich demnach in der Einheit der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen. Somit ist die Markierung der Differenz der Schlüssel zur Erkenntnis dessen, was ein Kind ist.

Der Erziehungswissenschaftler Rolf Nemitz geht in seiner Dissertation mit dem Titel *Kinder und Erwachsene. Zur Kritik der pädagogischen Differenz* (1996) der eingangs gestellten Problemstellung theoretisch auf den Grund, was ein Kind ist und wie ein Kind zu einem Kind wird. Sie lässt sich vereinfachend wie folgt zusammenfassen: Was bleibt bei der Leitdifferenz der Erziehung, also der konstitutiven Unterscheidung von Kindern gegenüber Erwachsenen, an Realitätsgehalt der damit hervorgebrachten Unterschiede übrig (im Ansatz bereits Nemitz, 1985, S. 11–13; zentral in der Publikation seiner Dissertation Nemitz, 1996; pointiert und im Vergleich zur Differenz zwischen Männern und Frauen Nemitz, 2001). In der Untersuchung einschlägiger theoretischer Auseinandersetzungen zu Erziehung und zur Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen in den Geistes- und Humanwissenschaften, stellt Nemitz (1996) heraus, dass mit der Unterscheidung von Kindern gegenüber Erwachsenen, die in diesem Fall eine von Erwachsenen getroffene Unterscheidung ist, unterschwellig und stillschweigend reale Unterschiede zwischen diesen beiden Menschengruppen vorausgesetzt und mitgeführt, nicht aber selbst reflektiert werden. Vor allem die Pädagogik setzt somit durch Unterscheidungen in der Form des Wahrnehmens, Denkens und Handelns von bzw. über Erziehung, einen realen Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen voraus, ohne die Realität dieses Unterschieds zu hinterfragen. Nemitz (1996) spricht darum von der *Präsupposition der Kind-Erwachsenen-Opposition* in den Geistes- und Humanwissenschaften, die somit auch kongruent ist mit der Kritik von Jenks (siehe Kap. 3.3). Demnach scheint es sie schlicht und ergreifend zu geben: Kinder. Für die Pädagogik sind sie unterschwellig – trotz aller Reflexionen über den konstruktiven Charakter der Semantik »Kind« (Nemitz diskutiert hierzu Lenzen, 2002; Luhmann, 1991) – einfach da.

Nemitz (1996) schlägt vor dem Hintergrund dieser Frage eine theoretische Rekonstruktion der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen vor, um den Realitätsgehalt der Unterscheidung zu überprüfen und die realen Unterschiede sichtbar zu machen. Dabei muss er zunächst davon ausgehen, dass sie faktisch existent sind: Kinder und Erwachsene. Ihn interessiert aber nicht die Realität von Kindern und von Erwachsenen als solche, sondern der Realitätsgehalt der Differenz. Seine theoretische Rekonstruktion wird dabei von der These geleitet, dass es eine zweifache (nicht mehrfache) Teilung des Lebenslaufs in eine Phase des Kindseins und eine des Erwachsenseins gibt, dass sich ein relativ eindeutiger Zeitpunkt des Einschnitts dieser Teilung festlegen lässt und dass diese Teilung auf sämtliche in Frage kommende Personen eines Gemeinwesens ausnahmslos generalisierbar ist. Nemitz spricht von der »Gliederung«, der »Datierung« und dem »Geltungsbereich« der Kind-Erwachsenen-Differenz (Nemitz, 1996, S. 23–55). Die theoretische Rekonstruktion kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es lediglich solche Faktoren sind, die reale Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen ausweisen, die als Begründungsfolien von der Pädagogik nicht herangezogen werden (können), weil sie außerhalb ihres Einfluss- und Wirkungsbereichs liegen. Dabei handelt es sich einerseits um zwei *biologische, auf den Leib* von Kindern bezogene Dualismen, sowie um einen, auf das *neuzeitliche und moderne Rechtssystem* zurückgehenden Dualismus.

Unterschiede der Leiblichkeit beziehen sich auf den sichtbaren (hier nicht funktional und in Bezug auf die Reproduktion gemeinten) Unterschied der äußeren Genitalorgane, wie sie sich im Laufe der Pubertät manifestieren, sowie auf das Ende des Längenwachstums, nicht der bloßen Unterschiede der Größe des Körpers (Nemitz, 1996, S. 126). Unter sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive ist für diese Arbeit vor allem aber der rechtliche Dualismus von Relevanz. Dieser vollzieht sich durch die juristische Institution der Volljährigkeit, durch die eine Unterscheidung zwischen nicht-handlungsfähigen und handlungsfähigen Personen, zwischen (passiven) Staatsangehörigen und (aktiven) Staatsbürgern innerhalb eines Rechtssystems wirksam wird und somit reale, vom Rechtssystem zugeschriebene Unterschiede erzeugt (Nemitz, 1996, S. 127–132). Alle drei Faktoren erfüllen dabei die vorgegebenen Bedingungen für die Rekonstruktion der Kind-Erwachsenen-Differenz: einmal eine zweiwertige Gliederung zu erzeugen, zum anderen ein Datumsbereich festzulegen, in dem sich die Gliederung – gemessen am (gesetzlich gültigen) juristischen Alter – vollziehen lässt (allgemein im Zeitraum der Pubertät) sowie drittens eine allgemein gültige Gliederung und Datierung für alle Personen eines politisch-rechtlichen Gemeinwesens. Darin sieht Nemitz den Realitätsgehalt der Unterschiede, die durch Prozesse der Unterscheidung von Kindern gegenüber Erwachsenen entstehen. Diese sind dabei allem pädagogischen Handeln vorgegeben und entziehen sich dessen Möglichkeiten der Einflussnahme.

Auch wenn die Untersuchung dahingehend aufschlussreich ist, welche Konsequenzen das Resultat für die Pädagogik hat, eben als Kritik der pädagogischen Differenz und ihre biologischen und rechtlichen Grenzen, so wird für die vorliegende Untersuchung als entscheidender Ertrag der Argumentation von Nemitz der differenztheoretische Zugang für die Soziologie der Kindheit gesehen (siehe hierzu auch Honig, 2009a). Die Untersuchung von Nemitz unterstützt damit die Abgrenzung von einem rein pädagogischen Verständnis von Kleinkindbetreuung, das die juristischen Vorgaben als gegeben hinnimmt und nach deren pädagogischer-erzieherischer Ausgestaltung fragt. Darin zeigt sich ein reiner Möglichkeits- und Notwendigkeitsbegriff von Erziehung, der auf der gegebenen Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen gründet und diese voraussetzt, die Unterscheidung selbst und die mit ihr gegebenen Unterschiede aber nicht reflektiert. Die biologische und rechtliche Rekonstruktion der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen hingegen verdeutlicht, dass der Präsupposition der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen durch die Pädagogik ein Minimum an realen, aber eben nicht-pädagogischen Unterschieden zugrunde liegen: die beiden biologischen Dualismen der äußerlichen Entwicklung der Genitalorgane und dem Stillstand des Längenwachstums sowie der rechtssoziologische Dualismus zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern, beruhend auf der juristischen Institution der Volljährigkeit. Dabei handelt es sich um ein Merkmal, das sozial und kulturell variabel ist.

Die biologischen und rechtlichen Dualismen sind jedoch nicht mehr pädagogisch begründbar, sondern sind als reale Unterschiede und Gegebenheiten der pädagogischen Wahrnehmung des Unterschieds zwischen Kindern und Erwachsenen entgegengesetzt; sie sind damit unpädagogisch und außerhalb des pädagogischen Einflussbereichs. Die biologischen und rechtssoziologischen Dualismen sind das Ergebnis von Zuschreibungen von Attributen und Merkmalen, die den Unterschied markieren, jedoch nicht das Resultat von individuellen, von Kindern erbrachten Leistungen, welche die Pädagogik auf ihre Einwirkung zurückführt oder zumindest befördern möchte (Nemitz, 1996, S. 138–140). Die Zuschreibungen treten im Verlauf des Lebens unaufhaltsam und unumkehrbar ein, ohne (erzieherische) Einwirkung von außen. Dennoch bildet der Unterschied im biologischen und rechtlichen Sinne – in der Pädagogik unbesehen – die Grundlage für Erziehung und Pädagogik, indem der implizit wahrgenommene Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen erzieherisches Handeln ermöglicht, notwendig macht und damit rechtfertigt.

Andererseits wird deutlich, dass die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen und die Unterscheidung zwischen ihnen als die »pädagogische Differenz« nicht nur ein pädagogisches Phänomen darstellt, sondern auch und real nachvollziehbar auf Recht und damit auch auf Politik zurückzuführen ist. Vor diesem Hin-

tergrund erscheint Pädagogik und pädagogisches Handeln als ein isoliertes Geschehen. Außerhalb dieser isolierten Betrachtung – also auf der anderen Seite der nicht-pädagogischen Betrachtung –, stellen sich allerdings die relevanten Bezüge heraus, zwischen denen sich die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen konstituiert und hervorgebracht wird. Ungeachtet der leiblich-biologischen Dualismen, vollzieht sich die rechtssoziologische Rekonstruktion zunächst nur im Rahmen von Politik und Recht. Die Entwicklung des Rechtssystems steht jedoch im Kontext einer Ökonomisierung und Bürokratisierung im Zuge funktionaler Differenzierung moderner Gesellschaften. An diesem Punkt stellt sich die Verbindung her zwischen Staat, seiner Politik und seinem Recht sowie mit der Ökonomie und dem Markt (primär als Arbeitsmarkt). Die Herausbildung einer vorrangigen Stellung der Ökonomie im Zuge gesellschaftlicher funktionaler Differenzierung und der Herausbildung bürokratischer Organisationen, vollzieht sich jedoch nur in Differenz zu einer der Ökonomie entgegengesetzten, von ihr jedoch nicht unabhängigen Welt des Privaten, der intimen Kleinfamilie und ihrer Besonderheit nicht rein ökonomischer Beziehungen.

Rolf Nemitz ist kein Kindheitssoziologe, sondern Erziehungswissenschaftler. Dennoch ist die Untersuchung von Nemitz aufschlussreich und anschlussfähig für die Entwicklung eines differenztheoretischen Kindheitsbegriffs, da er die Opposition zwischen Kindern und Erwachsenen eben jenseits von Pädagogik in der Form nicht-pädagogischer, natürlicher und rechtlicher Differenzen fasst. Ferner sucht Nemitz nicht nach dem Gehalt, dem Wesen einer der beiden Seiten, also des Kindes oder des Erwachsenen; er fokussiert vielmehr die Differenz selbst, also die Grenze zwischen Kindern und Erwachsenen als zentraler Punkt der Konstitution von Kindern in Abgrenzung von Erwachsenen. Anschlussfähig ist diese Argumentation vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die Problemstellung der vorliegenden Arbeit explizit auf die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen bezieht, die Grundlage einer Politik der Kleinkindbetreuung ist und sich auf der Basis rechtlicher Regulierungen vollzieht. In der weiteren Erörterung erfolgt darum die Anbindung des differenziellen Denkens der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen im Kontext der kindheitssoziologischen Diskussion. Auch wenn manche Autoren für ein differenztheoretisches Denken in der Kindheitssoziologie plädieren, so steht dennoch dessen Umsetzung noch in seinen Anfängen. Entscheidend für einen differenztheoretischen Ansatz ist dabei die Verlagerung eines objekttheoretischen Zugangs zu Kind und Kindheit hin zu einer theoretischen Perspektive, die auf den Prozess des Erkennens von und des Wissens um Kind und Kindheit abhebt.

Vergleichbar mit der von Jenks (1996/2004) für die Kindheitssoziologie formulierten Ausgangsproblemstellung, wie sie eingangs des Kapitels zitiert wurde, arbeitet Honig (2009b) anhand klassischer Quellentexte von Charlotte Hardman, Enid Schildkrout und Matthew Speier heraus, dass die Klärungsfrage, was der Gegenstand der Kindheitssoziologie im engeren respektive der Kindheitsforschung im weiteren Sinne nun sei, eine entscheidende Frage unterschlägt, die es zuvor zu klären gilt. Bevor zu fragen ist, was ein Kind ist, gilt es zunächst zu fragen, wie im Wachstum begriffene Menschen überhaupt zu Kindern werden, und wie diese Menschen überhaupt als Kinder erkannt werden können. Die »Frage nach dem Kind (ist somit) eine epistemologische Frage ..., bevor sie eine objekttheoretische Frage werden kann« (Honig, 2009b, S. 32; Erg. u. Ausl. CH). Im Vordergrund steht demnach nicht das Problem der Bestimmung eines Kindes als Objekt von Forschung, sondern das Problem, wie spezifische Menschen als Kinder erkannt werden, wie sie durch Erkenntnisprozesse zum Objekt von sozialen und kulturellen Konstruktionsprozessen werden. Wie stellen sich eine Wahrnehmung und daraufhin ein Wissen ein, um kognitiv bestimmte Menschen als Kinder zu identifizieren, und welches Wissen liegt diesem Prozess des Erkennens von bestimmten Menschen als Kinder zu Grunde? Für die Diskussion in der Kindheitssoziologie stellt Honig (2009b) jedoch fest, dass trotz ihrer zentralen Einsicht in die Historizität und Konstruktivität von Kindheit, diese erkenntnisbezogene Frage nach dem Kind nicht bearbeitet wird und stattdessen in der kindheitssoziologischen Kritik an Sozialisationstheorien und Entwicklungspsychologie letztlich nur ein alternatives Objektverständnis vom Kind entgegengesetzt wird. Dieses versteht Kinder in Kontraposition zu Sozialisations- und Entwicklungstheorien nicht als passive Objekte, sondern als kompetente und autonome soziale Akteure (James, 2009). Einer kritisierten passiven Natur des Kindes in klassischen Theorien der Sozialisation und Entwicklungspsychologie, wird dann von der Kindheitssoziologie lediglich ein ebenso substantielles Verständnis von einer aktiven »Natur« des Kindes entgegengesetzt. Darin ist jedoch vor allem ein anwaltschaftliches Anliegen des Eintretens für Kinder gegen deren gesellschaftliche Marginalisierung zu sehen; die epistemologische Frage, wie Kinder zu Kindern werden und als solche erkannt werden, bleibt damit jedoch unbeantwortet.

Die erkenntnistheoretische Problemstellung in Bezug auf die Konstitution und Konstruktion von Kind und Kindheit stellt sich dabei in zweifacher Weise. Diese betrifft nicht-wissenschaftliche, handlungspraktische oder institutionelle, soziale, kulturelle oder politische Erkenntnisprozesse ebenso wie den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess. Im Horizont von Wissenschaft ist eine ebenso vollzogene soziale Konstruktion von Kindheit zu sehen, die jedoch nicht in der Lage ist, den Anspruch einer dekonstruktiven Kindheitssoziologie ebenso auf ihre eigene wissenschaftliche Praxis anzuwenden. Wie aufschlussreich eine auf sich selbst ge-

richtete Dekonstruktion von Forschung zu Kindern und Kindheit sein kann und wie einschneidend Verständnisse und Bilder von Kindern in den gesamten Forschungsprozess und dessen Ergebnisse einfließen, hat eindrücklich Betz (2009b) für die Survey-Forschung mit Kindern herausgearbeitet. Diese führen grundsätzlich das Bild einer »moderner Durchschnitts-kindheit« mit, das den Forschungsprozess bestimmt, jedoch nicht für die gesamte Kinderpopulation repräsentativ ist. Im Vordergrund der vorliegenden Untersuchung stehen jedoch vor allem politische Prozesse der Konstitution und Konstruktion vom Kind in einer erkenntnistheoretischen Perspektive auf Kindheit.

Objekttheoretische Bestimmungen reproduzieren lediglich Bilder von Kindern und Kindheit und fokussieren ausschließlich Kinder als solche. Es ist dann nur eine, wenn auch kontingente definitorische Frage, was ein Kind ist und was nicht. Die erkenntnistheoretische Frage nach dem Kind ist hingegen voraussetzungsreicher. Wie wird Kindheit erkannt und ein Wissen um Kindheit generiert? Wie wird durch die Verfestigung der Erkenntnisprozesse und durch die Reproduktion dieses Wissens die Hervorbringung von Kindheit verstetigt und über die Zeit modifiziert? Nemitz hat unter erziehungswissenschaftlicher Perspektive darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht das Kind oder der Erwachsene für sich ist, nach der es zu fragen gilt, sondern die Differenz, die beide in eine Relation zueinander setzt – eine Relation, durch die wechselseitig bestimmt wird, wer Kind und wer Erwachsener ist. Die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen besitzt auch innerhalb der Kindheitssoziologie ein prominentes konzeptionelles Pendant: in struktureller Perspektive ist Kindheit als generationale Einheit und Strukturkategorie zu sehen (Qvortrup, 2009) sowie zudem als Bestandteil der sozialen, vor allem der generationalen Ordnung zu verstehen (Alanen, 2005). Ebenso wie die Generalfrage nach dem Kind nicht objekttheoretisch sondern erkenntnistheoretisch gefasst werden muss, so ist auch dieses, für die Kindheitssoziologie zentrale Konzept der Relationierung der Generationen als Teil der Herstellung und des Erhalts sozialer Ordnung erkenntnis- und differenztheoretisch zu fassen.

Das Konzept der generationalen Ordnung, wie es von Leena Alanen (2001) in die kindheitssoziologische Diskussion eingebracht wurde, sieht bereits vom Anspruch her die Relationierung von Kindern und Erwachsenen vor und macht konzeptionell darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine Trennung von Generationen handelt, die für sich genommen gefasst und in ihren Merkmalen – zentral etwa über das Alter – bestimmt werden, sondern um eine wechselseitige und relationale Bestimmung des Verhältnisses zwischen Generationen als soziale Ordnungsleistung (Alanen, 2005, S. 72). In der kontinuierlichen Ordnungsleistung konstituiert sich Kindheit als Ergebnis dieser Relationierung von Kindern und Erwachsenen. »Die generationale Ordnung ist als eine Einheit zu verstehen, als andauernder Zusammenhang, deren Pole Kindheit und Erwachsenheit sind« (Mierendorff,

2010, S. 19). In dieser Ordnung werden werden Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen markiert und interdependente Referenzen des Ein- und Ausschlusses (wer Kind und wer Erwachsener ist) hergestellt. Kind und Erwachsener werden dabei nicht getrennt, sondern aufeinander bezogen, denn das eine ist als Unterscheidung ohne das andere nicht zu denken und umgekehrt. Das von Alanen vorgeschlagene Konzept der generationalen Ordnung rekurriert dabei »auf die komplexe Menge sozialer (relationaler) Prozesse, durch die einige Personen zu »Kindern« werden (oder als solche »konstruiert« werden), während andere zu »Erwachsenen« werden« (Alanen, 2005, S. 79; vgl. auch Honig, 1999a).

Die Leistung dieser konstruierten Relationierung will Alanen jedoch nicht rein strukturtheoretisch verstehen, auch wenn sie die generationale Ordnung – vergleichbar mit der strukturellen Kindheitssoziologie – auch synonym als generationale Struktur bezeichnet. Mit dem Anspruch der theoretischen und methodologischen Integration der unterschiedlichen Soziologien der Kindheit (siehe Kap. 3.1), möchte Alanen die Relationierung von Kindern und Erwachsenen in der Interdependenz zwischen einer strukturellen und einer handlungsorientierten Ebene integrieren (vgl. zum Anspruch der Aufhebung der Dichotomie zwischen struktur- und handlungstheoretischen Ansätzen in der Kindheitssoziologie siehe auch Prout, 2004). Darum konzipiert Alanen die generationale Ordnung als strukturelle Ordnung, die sich aber als Struktur im permanenten sozialen Prozess über handlungstheoretisch gefasste Konstruktionsleistungen herstellt. Auf der Handlungsebene werden damit alle Akteure der Erwachsenen- und Kindergruppe relevant; Alanen fasst diesen handlungstheoretischen Bezug auf soziale Akteure als *soziale Praxis* der Herstellung und des Erhalts generationaler Ordnung – grammatikalisch im Englischen mit der Verlaufsform respektive der Present progressive Form *generational ordering* bezeichnet (Alanen, 2005, S. 79). Das basale Ziel dieser Konzeption generationaler Ordnung besteht für Alanen allerdings in der grundsätzlichen Aufdeckung gesellschaftlicher Verteilung von Macht und Ohnmacht zwischen Kindern und Erwachsenen, verbunden mit dem Engagement, die Macht der Erwachsenen über Kinder aufzudecken und Kindern aus ihrer Ohnmacht gegenüber Erwachsenen zu verhelfen, sie in ihrem objekttheoretisch vermuteten Sein als kompetente und autonome Akteure zu stärken und ihnen zu Handlungsmächtigkeit zu verhelfen (Alanen, 2005, S. 80).

Dieser intentionale Bezugspunkt, den die Mehrheit der Kindheitssoziologen als Engagement für Kinder im- oder explizit teilt, bremst dabei jedoch die konzeptionelle Grundlegung der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen als deskriptiv-analytische, erkenntnisbezogene und wissensbasierte Relation aus. Die Parteilichkeit für Kinder stellt selbst eine erkenntnisbezogene Konstitution von Kindheit dar, kann sich selbst jedoch nicht mehr als Teil des Erkenntnisprozesses ausweisen. Über den Anspruch eines relationalen Denkens (Bourdieu, 1996) hin-

aus, wird erneut eine objekttheoretische Fassung des Wesens des Kindes als kompetenter, handlungsfähiger sozialer Akteur vollzogen (Alanen, 2005, S. 80), die in wissenssoziologischer Perspektive (Zinnecker, 1999) letztlich nur ein kontingentes unter vielen möglichen Bildern vom Kind und von Kindheit repräsentiert. Bestärkt wird dies durch eine handlungstheoretische Fassung des Konzepts generationaler Ordnung als soziale Handlungspraxis des *generationalen Ordners* (vgl. auch Bühler-Niederberger, 2011), sofern an der normativen Orientierung kindlicher Agency und Handlungsfähigkeit in ihrer Möglichkeit festgehalten, nicht aber die Wirklichkeit der Praktiken des generationalen Ordners fokussiert wird.

Dieser normative Anspruch der Möglichkeit von kindlicher Handlungsfähigkeit als Teil des Konzepts generationaler Ordnung ist jedoch einer kritischen Sichtweise zu unterziehen, die dazu auffordert, auch diesen Modus des Erkennens von Kindern als Kinder selbst zu hinterfragen und nicht als Gegeben hinzunehmen. Eine erkenntnis- und differenztheoretische Fassung des Konzepts generationaler Ordnung erlaubt es jedoch, die Relationierung von Kindern und Erwachsenen jenseits normativer und objekttheoretischer Annahmen als »institutionalisierte Praktiken der Unterscheidung (*generationing*)« aufzufassen, mit denen »(g)enerationale Ordnungen (sich) lösen ... von der (objekttheoretischen, CH) naturalen Bindung an »Jung und Alt«« (Honig, 2009b, S. 46). Institutionalisierte Praktiken der Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen setzen die Erkenntnis und das Wissen um deren Differenz voraus (siehe Kap. 3.3, Jenks, 1996/2005). Jenseits natürlicher Unterschiede – mit Nemitz etwa die Unterschiede zwischen wachsend und nicht mehr wachsend, nicht behaart sein und behaart sein – sind sozial und kulturell bedingte »Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen ... in differenztheoretischer Sicht Resultate einer (sozial institutionalisierten, CH) Unterscheidungspraxis« (Honig, 2009b, S. 46). Hierzu zählt auch die rechtliche Unterscheidungspraxis, die einen rechtlich codierten Unterschied zwischen Minder- und Volljährigen und somit zwischen Kindern und Erwachsenen festschreibt.

Das Politik- und Rechtssystem – ein System besetzt von Erwachsenen – erzeugt dabei eine unter mehreren Formen der Inkraftsetzung von Unterschieden durch Unterscheidungen und trägt auf staatlicher Ebene zur Hervorbringung, dem Erhalt und der Reproduktion der generationalen Ordnung als relationale Ordnung zwischen Kindern und Erwachsenen bei (Mierendorff, 2010). Die Jahre nach der Geburt sind dabei nicht lediglich das sukzessiv steigende nominelle Alter und ein Indikator für den Alterungsprozess, sondern das Alter erhält darüber hinaus eine eigene juristische Bedeutung. »It is ... through law rather than simply as a result of ageing process *per se*, that adults achieve ›adulthood‹ and their accompanying personhood« (James und James, 2004, S. 33, Ausl. CH; Hervorh. i. Orig). Wie bereits mit Nemitz verdeutlicht, ist hier vor allem die rechtliche Institution der Volljährigkeit maßgeblich für die Hervorbringung von Unterschieden durch das

politische und rechtliche System. Dabei handelt es sich jedoch um ein kontingentes und variables Kriterium, das sich über die Zeit ändern oder auch im interkulturellen Vergleich variieren kann (für Großbritannien etwa James und James, 2004, S. 34). Diese nicht natürliche Festschreibung über das juristische Alter variiert demnach über die Zeit und zwischen unterschiedlichen Nationalstaaten.

Understanding and exploring the implications of what Jenks calls the rather circular and ›binary reasoning‹ through which childhood is institutionalised in society lies, therefore, at the heart of a cultural politics of childhood for it is through this that ›the child‹ is *made* to represent ›difference and particularity‹. (James und James, 2004, S. 34, Hervorh. i. Orig.; Jenks, 1996/2005, S. 3)²⁴

Jedoch schließt sich daran die Frage an, wie die Differenz begrifflich und theoretisch-konzeptionell zu fassen ist und wie sie in der Herstellung von Unterschieden generalisierend wirksam wird. Es bedarf demnach einer theoretischen Perspektive, mit der diese Unterscheidungsprozesse erfasst werden und für die weitere Untersuchung fruchtbar gemacht werden können. Korrespondierend mit der Feststellung, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen um institutionalisierte Praktiken handelt (siehe oben, Honig, 2009b), ist an dieser Stelle der Vorschlag von Nemitz aufzugreifen, der eine Verbindung zwischen dem differenztheoretischen Zugang mit einem institutionentheoretischen Ansatz eröffnet, wenn er die Differenzierung zwischen Kindern und Erwachsenen wie folgt fasst:

Die Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen ist ... nicht eine bloße Vorstellung, ein Deutungsmuster, ein Wissensbestandteil, sondern eine *Institution*, die mit einem ganzen Bündel von Organisationen verknüpft ist – Fürsorge, Jugendgerichte, Jugendstrafanstalten usw. – und die mit einer Differenzierung in den Formen der Rechtsprechung und der Bestrafung einhergeht. (Nemitz, 1996, S. 129, Hervorh. CH)

Zu klären bleibt, wie der Terminus der *Institution* vor dem differenz- und erkenntnistheoretischen Hintergrund zu verstehen ist. Zudem stellt sich die Frage, welche Unterscheidung zwischen *Institution* und *Organisation* der zitierten Feststellung zugrunde liegt? Handelt es sich bei dem Phänomen der Institution um ein statisches und unveränderliches Gebilde, oder ist es nicht besser zu beschreiben als etwas Prozessuales (hier: wiederkehrender und modifizierender Unterscheidungen), das seine Stabilität dynamisch entwickelt und erhält? In welchem Verhältnis steht also das Substantiv *Institution* zu seinem Verb *institutionalisieren*, und worauf bezieht sich wiederum dessen Substantivierung *Institutionalisierung*? Bevor diesen Fragen auf den Grund gegangen wird, erfolgt zunächst die Einführung der Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Kindern, die in dem hier

²⁴ Siehe hierzu auch den folgenden Satz auf S. 34, in dem die Bedeutung von Sozialpolitik und Gesetzgebung hervorgehoben wird.

entfalteten Konzept von Kindheit als soziales und kulturelles Erkenntnismuster und des darin enthaltenen Wissens um die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen eingelassen ist.

3.3.2 Unterscheidungen in der Unterscheidung: Differentielle Kindheiten eines doppelten Kindheitsbegriffes

Für die Untersuchung der Relevanz der Politik zur Kleinkindbetreuung für die Konstitution und Modifikation von Kindheit als Erkenntnis- und Wissensmuster ist es jedoch unzureichend, lediglich zu beobachten wie Kinder in der Unterscheidung gegenüber Erwachsenen zu Kindern gemacht werden, sondern auch wie in dieser Unterscheidung zugleich unterschiedliche Kinder und Gruppen von Kindern konstituiert werden. Um diese Einseitigkeit aufheben zu können, bedarf es darum eines doppelten Kindheitsbegriffs, der in der Kindheitssoziologie bislang in weiten Teilen ein konzeptionelles Desiderat darstellt. Es ist nicht nur die Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen, die eine Institution darstellt und mit Organisationsformen des Aufwachsens verknüpft ist (Nemitz, 1996), sondern ebenso die Unterscheidung unterschiedlicher Kinder. Auch hierbei ist festzustellen, dass solche Unterscheidungen innerhalb der Kindergeneration konstitutiv sind für die Gestaltung des Aufwachsens von Kindern. Die Wahrnehmung und Konstitution von unterschiedlichen Kindern ist in modernen Gesellschaften an differenzierte Organisationsformen geknüpft, die sowohl altersgradiert wie auch in Bezug auf die Unterschiede innerhalb von Altersgruppen auf Kinder zugreifen. Prominente Beispiele sind etwa Mehrgliedrige Schulsysteme, welche Kinder programmatisch nach unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen voneinander trennen möchten; ein weiteres Beispiel ist dabei die gesonderte Beschulung von Kindern mit einem angenommenen oder diagnostizierten ›sonderpädagogischen Förderbedarf‹ aufgrund einer Behinderung.

Die Ausgangsfeststellung für die Diskussion für die Notwendigkeit eines doppelten Kindheitsbegriffs gründet in der starken Betonung der generationalen Differenz zwischen Kindheit und Erwachsensein wie sie die – vor allem anglophone – Kindheitssoziologie zur Verdeutlichung der Eigenständigkeit von Kindheit in Frontstellung zur klassischen Sozialisationstheorie und Entwicklungspsychologie betont. Damit einher geht jedoch ein konzeptioneller Verlust in Bezug auf die »Dezentrierung« (Hengst, 2005) und differentielle Beschaffenheit von Kindheit, durch die ebenso Unterschiede zwischen unterschiedlichen sowie innerhalb kindlicher Lebenswelten und Lebensverhältnisse sichtbar werden. Befunde der sozialstrukturellen Sozialisationsforschung und der daran anknüpfenden Kindheitsforschung und -soziologie können hierzu wichtige Hinweise geben, wie sich in Bezug auf das Konzept sozialer Ungleichheit ebenso ungleiche, multiple und damit

differenzielle Kindheiten manifestieren und die Lebenswelten und Lebensverhältnisse von Kindern bestimmen. Vor diesem Hintergrund machen vor allem deutschsprachige Kindheitssoziologen mit dem Background der sozialstrukturellen Sozialisationsforschung mehrfach darauf aufmerksam, dass die Ungleichheit in der Differenz der Generationen, also zwischen Kindheit und dem Erwachsensein, sowohl empirisch als auch konzeptionell mit einer Berücksichtigung der Ungleichheiten innerhalb der Kindergeneration einhergehen muss (konzeptionell Bühler-Niederberger, 2011a, b). Vor allem die Konfundierung und Intersektionalität von Dimensionen sozialer Ungleichheit – etwa soziale und/oder ethnische Herkunft – sind zu berücksichtigen (empirisch im Besonderen für ethnische Ungleichheiten Betz, 2008, 2011). »Die gesellschaftliche Definition und Realisation von Kindheit – und damit einer Grenzziehung zwischen den Generationen, im Sinne sozial konstruierter Altersgruppen – ist also mit weiteren Differenzen und Distinktionsbemühungen untrennbar verbunden« (Bühler-Niederberg, 2011, S. 296). Voraussetzung dafür sind, neben der für die Kindheitssoziologie maßgeblichen Kategorie Kindheit als ein Teil der generational-relationalen Ordnung, ebenso andere Differenzierungskategorien. Hierzu zählen das Geschlecht, der sozioökonomische Status, der soziokulturelle Hintergrund, die Nationalität respektive Ethnie, aber auch regionale und räumliche Differenzen, wie sie im Rahmen der Forschung zu sozialer Ungleichheit diskutiert werden (Hradil, 2001). Sie finden dabei etwa Anwendung in einer Soziologie der Kinder zur Herstellung ethnischer Differenz (Seele, 2012) oder auch in der strukturellen Kindheitsforschung unter Berücksichtigung mehrerer Dimensionen sozialer Ungleichheit unter Kindern (Betz, 2008).

Die maßgebliche Einsicht besteht darin, dass sich in der generationalen Differenz zwischen Erwachsenen und Kindern nicht nur zwei unterschiedliche Generationen herausbilden, die sich wechselseitig voraussetzen und im Moment der Unterscheidung definieren. Die Kindergeneration stellt kein homogenes Kollektiv dar, das sich in der Gesamtheit ausschließlich in der Abgrenzung von der Erwachsenenwelt bestimmt und nur auf sie bezogen ist. Kinder einer je zeitgenössischen Kindheit sind zugleich auch Genossen innerhalb einer Generation zu der Zeit, während der sie leben; in Anlehnung an das Generationenkonzept von Karl Mannheim (1928/1964) schlägt Hengst (2005, 2009) das Konzept der *differentiellen Zeitgenossenschaft* vor, das einerseits die Einheit einer Generation – als Genossen ihrer Zeit – verbindet mit deren differentiellen Ausprägungen. In einem lebensweltlichen Bezug auf Kinder ist darunter zu verstehen, dass Kinder als Angehörige einer Generation »auch Erfahrungen machen – und damit sind habitusprägende (kollektive) Erfahrungen gemeint –, die nicht ausschließlich oder primär durch ihre Positionierung in der generationalen Ordnung (also in Relation zu Erwachsenen, CH) vermittelt sind« (Hengst, 2005). Die Lebenswelten von Kindern sowie

auch deren Lebensverhältnisse sind somit nicht alleinig dadurch bestimmt, dass sie Kinder als einheitliches Kollektiv im Unterschied zum Kollektiv der Erwachsenen sind. Trotz des kollektiven Charakters machen Kinder innerhalb einer Generation ebenso unterschiedliche Erfahrungen, die von Erfahrungen anderer Kinder zu unterscheiden sind. Eindrücklich belegt werden kann dies anhand der Forschung zu milieuspezifischen Erfahrungsräumen von Kindern, die sich aufgrund ihrer sozialstrukturellen Konstitution unterschiedlicher familialer Lebensstile im Sinne von Sozialökologien des Aufwachsens, durch differente Lebens- und Handlungswelten von Kindern auszeichnen, die sich nicht von ihrem sozialstrukturellen Bezug entkoppeln lassen (Grundmann u. a., 2003; Betz, 2008). Der Begriff der *differentiellen Zeitgenossenschaft* hebt dabei sowohl theoretisch als auch empirisch hervor, dass Kinder als Teil der Kindergeneration etwas sie alle (als Generation) *Gemeinsames*, aber zugleich auch innerhalb der Kindergeneration etwas *Trennendes* besitzen, nach dem sich das Kinderkollektiv differenzieren lässt – prominent etwa anhand von Trennungen sozialer Ungleichheit (Hengst, 2005).

Nun rekurren diese Überlegungen auf Kindheitsbegriffe, die Kindheit entweder in ihrem alltäglichen und lebensweltlichen Bezug von Kindern verstehen oder als eine sozialstrukturelle Kategorie konzipieren. Zunehmend wachsen die Forschungsarbeiten, die sich diesem Forschungsdesiderat der Kindheitssoziologie annehmen, um differentielle und ungleiche Handlungspraktiken oder Lebensumstände von Kindern zu berücksichtigen. Von der Übertragung des Konzepts der differentiellen Zeitgenossenschaft auf diese objekttheoretischen Verständnisse von Kind und Kindheit, kann jedoch nicht zugleich auf differentielle Kindheiten im Sinne eines Erkenntnismusters und der differentiellen Konstruktion von Kindheiten im Plural geschlossen werden. Offen bleibt somit die Frage, wie dieses Konzept und der damit aufgeworfene doppelte Kindheitsbegriff ebenso für einen Ansatz begründbar wird, der einer dekonstruktiven Forschung zuzuordnen ist. Es bleibt zu klären, wie dieser doppelt-differentielle Kindheitsbegriff im Sinne dekonstruktiver Kindheitssoziologie ebenso als *discursive formation* oder als kulturelle Wissensform (Alanen, 2001) sowohl konzeptionell als auch empirisch aufzunehmen ist.

Mit Bezug auf das Konzept der differentiellen Zeitgenossenschaft, beruht der doppelte Kindheitsbegriff auf der Annahme, dass in gesellschaftlichen Konstitutions- und Konstruktionsprozessen von Kindern und Kindheit ebenso ein Wissensvorrat vorhanden ist, der auf Unterschiede zwischen Kindern abhebt und diese voneinander unterscheidbar macht. Ebenso wie die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen ein historisch variables Konstrukt darstellt, so unterliegen Differenzen innerhalb der Kindergeneration ebenso einem variablen gesellschaftlichen Konstruktionsprozess. Ein einleuchtendes Beispiel ist etwa in der Feststellung zu sehen, dass mit der Komplexität des diagnostischen Repertoires für Kin-

der mit Legasthenie zugleich auch die Anzahl der Kinder steigt, denen eine solche Diagnose zugeschrieben wird (Bühler-Niederberger, 2001). Die Unterscheidung zwischen legasthenischen und nicht legasthenischen Kindern ist somit keinem universalen Umstand geschuldet, sondern historisch kontingent. Ein weiteres prominentes Beispiel ist die Konstruktion des ›armen‹ Kindes – im Unterschied zu Kindern, denen dieses Attribut nicht zugeschrieben wird – in modernen wohlhabtskapitalistischen Staaten und der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Definitionen relativer – und nicht absoluter – Armut, vor deren Hintergrund sich die variable Konstitution des ›armen‹ Kindes in sozialpolitischen Debatten vollzieht (Honig und Ostner, 2001). Darin zeigt sich, dass es nicht nur statistische Konstrukte sind, die bestimmte Kinder in Haushalten unterhalb einer definierten Einkommensgrenze quantitativ als ›arm‹ ausweisen. Das statistische Wissen um arme Kinder geht ebenso in die politischen Debatten und Diskurse sowie in den Politikprozess und die Konstruktion spezifischer Maßnahmen ein, um sich dem gesellschaftspolitisch wahrgenommenen Problem von Kinderarmut anzunehmen. Ebenso zeigt die Diskussion des Forschungsstandes zur dekonstruktiven Kindheitssoziologie zur frühkindlichen Erziehung und Betreuung, dass in politische Diskurse (Bischoff und Betz, 2011; Maeße, 2011) und rechtliche Regulierungen (Mierendorff, 2010) ebenso ein – vorwiegend wissenschaftliches – Wissen von markanten Differenzen zwischen Kindern Einzug hält.

Die zahlreichen wissenschaftlichen und die Politik beratenden Expertisen, die mit mehr oder weniger Durchsetzungskraft Einzug in den Politikprozess halten (Lüders und Hornstein, 1997), zeigen neben den Schwierigkeiten ihrer politischen Implementation, ebenso ihre Wirkungsweise auf Politik. Dieses Wissen fließt in die öffentliche und politische Thematisierung und auch mediale und politische Rhetorik mit ein (vgl. etwa Bühler-Niederberger und Sünker, 2009), wird reproduziert und verbreitet sowie – je nach Durchsetzungskraft – in konkrete Maßnahmen transformiert, die spezifisch auf bestimmte Kindergruppen abzielen. Wissenschaftlich erforschte soziale Ungleichheit, aber auch andere Differenzkriterien (wie Lernförderbedarf) werden unter nicht-wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Vorzeichen und damit vor allem zum Zwecke der Politik (Bühler-Niederberger und Sünker, 2009) in ein nicht wissenschaftliches Wissen um diese Ungleichheit transformiert und in politische Prozesse eingespeist. Dass das gesamte wissenschaftliche Wissen, vor allem in Bezug auf soziale Ungleichheit, auch tatsächlich in den politischen Prozess eingebracht wird, hängt von der Opportunität der Problemlagen sozialer Ungleichheit mit der Politik ab respektive von der Bereitschaft der Politik, diese als politisch beeinflussbare Probleme anzuerkennen. Zwar stehen politische Maßnahmen – sofern sie auf Problemlagen sozialer Ungleichheit Bezug nehmen – nicht in einem direkten Wirkungszusammenhang mit der Lebenswelt und den Lebensverhältnisse von Kindern; dennoch leis-

ten sie, je nach der Form politischer Intervention wie etwa dem Recht (vgl. Kaufmann, 2009d), einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung der Bedingungen kindlicher Lebenswelten und Lebensverhältnisse (Mierendorff, 2010).

Die Relationierung zwischen Kindern und Erwachsenen, also der permanente Vollzug des generationalen Ordners, beruht somit erkenntnistheoretisch nicht nur auf einem Wissen um die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen, mit der institutionalisierte Unterscheidungen die generationale Ordnung erhalten und reproduzieren. Ausgehend vom Konzept der differentiellen Zeitgenossenschaft (Hengst, 2005) sind es nicht nur die differentiellen Lebensweisen von Kindern oder die differentiellen Lebensverhältnisse des Kindseins, sondern auch ein Wissen um bekannte und meist über wissenschaftliches Wissen beförderte, auf Ungleichheit bezogene Differenzen, die in den Prozess des Wahrnehmens und Erkennens von Kindern eingehen. Demnach geht es einer dekonstruktiven Kindheitssoziologie nicht nur um die Frage wie ein Mensch als Neuling der Gesellschaft zu einem Kind wird (vgl. Honig, 2009b, S. 41), sondern ebenso wie sich die Neulinge der Gesellschaft in – sofern bekannten – Merkmalen unterscheiden und das gesamte Kollektiv der Kinder nach diesen Merkmalen in Gruppierungen aufgeteilt wird. In die vertikale Unterscheidung der generational-relationalen Ordnung zwischen Kindern und Erwachsenen, sind somit zugleich horizontale und intragenerationale Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Kindern respektive Kindergruppen eingelagert.

Entgegen gängiger kindheitssoziologischer Gegenstandsbestimmungen, die Kindheit als Lebensweise von Kindern, als Lebensphase des Aufwachsens im Lebensverlauf, Kindheit als strukturelle Lebensform, Kindheit als sozioökonomische Lebenslage oder Kindheit als Diskurs fassen (vgl. Kelle, 2009), versteht die vorliegende Untersuchung vor dem Hintergrund der bisherigen Erörterungen Kindheit als soziales und kulturelles Erkenntnismuster, das auf einem impliziten Wissen um die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen beruht. Ausdruck dieses Wissens sind Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen, die im Anschluss an das Konzept der generational-relationalen Ordnung von Kindern und Erwachsenen als soziale Institution und als institutionalisierte Unterscheidungsprozesse zu konzeptualisieren sind. Im Horizont von Institutionalisierungsprozessen konstituiert sich Kindheit wissenssoziologisch als Erkenntnis- und Wissensmuster jenseits von individuellen und empirischen Kindern. Ebenso sind auch Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Kindern wie arm vs. reich, weiblich vs. männlich, allochthon vs. autochthon, ländliche vs. städtische wohnhaft, behindert vs. nicht behindert etc., als Institutionen zu konzipieren, an die unterschiedliche Organisationsformen des Aufwachsens geknüpft sind. Hierzu zählen

auch solche Unterscheidungen, die altersspezifisch verlaufen, wie etwa die Unterscheidung des Kinderkollektivs nach Schulkindern und Vorschulkindern oder Kleinkindern. Auch diese Unterscheidungen sind zu verstehen als institutionalisierte Unterscheidungsprozesse, die ein Erkennen und Wissen um Differenzen zwischen unterschiedlich wahrgenommenen Kindern voraussetzen und damit in einer doppelten Ausrichtung das soziale und kulturelle Erkenntnis- und Wissensmuster Kindheit konstituieren. Damit wird es möglich, im Sinne von Hengst (2005), nicht die gelebte und realisierte, sondern ebenso eine vorgestellte differentielle Zeitgenossenschaft als Konstruktion von Kindheit einzuholen.

Bevor die Übertragung dieses doppelten Kindheitsverständnisses auf den Untersuchungsgegenstand der Politik zur Kleinkindbetreuung und ihrer Relevanz für die Konstitution und Modifikation des Erkenntnismusters Kindheit übertragen wird, werden zunächst die erforderlichen und zentralen Grundlagen erörtert, die konzeptionell das Erkenntnismuster Kindheit in seiner Konstitution und Modifikation im Modus seiner sozialen Institutionalisierung erfassen. Die folgenden Argumentationsschritte rekonstruieren darum den Prozess der Konstitution und Modifikation des Kindheitsmusters im Horizont eines institutionentheoretischen Ansatzes.

3.4 Modifikation und Differenzierung des Kindheitsmusters als kulturell-kognitive Re-Institutionalisierung

Eingangs des 3. Kapitels standen vor dem Hintergrund des Paradigmas der Kindheitssoziologie, die in ihr dominanten Forschungsansätze im Vordergrund der Erörterung. Innerhalb dieser Forschungsansätze verortete sich die vorliegende Arbeit innerhalb der dekonstruktiven Ansätze. Ausgehend vom Forschungsstand der Dekonstruktion von Kindheit im Horizont frühkindlicher Betreuung und Erziehung, entfaltete die Argumentation in Abgrenzung zu objekttheoretischen Verständnissen von Kindheit, den differenztheoretisch gefassten doppelten Kindheitsbegriff als soziales und kulturelles Erkenntnis- und Wissensmuster. Die Basis dieses Kindheitsmusters bilden Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Kindergruppen, die auf einem impliziten Wissen um Kindheit oder genauer: um die Differenz zwischen Kindheit und Erwachsensein beruhen. Es wurde zuletzt bereits angedeutet, dass der Modus, in dem sich diese Unterscheidungsprozesse vollziehen, konzeptionell über einen institutionentheoretischen Zugang einzuholen ist. In der weiteren Argumentation wird nun zunächst der *Institutionenbegriff* in Bezug auf Kindheit geklärt, um von dort aus anhand der theoretischen Perspektive des Neo-Institutionalismus das für die Arbeit zentrale Konzept der Re-Institutionalisierung von Kindheit als Erkenntnis- und Wissensmuster zu entfalten.

Kindheit oder die »Kindheitsordnung« (Honig, 1999a; vgl. auch Honig, 2009b; Jenks, 1996/2005) wird in dieser Arbeit differenztheoretisch betrachtet, und zwar als Resultat von Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen. Die konzeptuelle Brücke zwischen empirisch wahrnehmbaren Unterscheidungen und einem epistemologischen Begriff der Kindheitsordnung, vollzieht die Argumentation ausgehend von Nemitz mithilfe des Begriffs der *Institution* und seiner prozessorientierten Weiterentwicklung im soziologischen Institutionalismus. Dafür stehen die verwendeten Begriffe der *Institutionalisierung* und dem der *Re-Institutionalisierung* respektive des *institutionellen Wandels*. Damit wird dieser institutionentheoretische Ansatz anschlussfähig an eine Theorie pädagogischer Organisationen, die in den Praktiken innerhalb der pädagogischen Organisationen, Prozesse der Institutionalisierung von Kindheit untersucht (Honig, 2012a).

Mit Nemitz (1996) ist die »Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen (...) eine *Institution*, die mit einem ganzen Bündel von *Organisationen* verknüpft ist« (siehe Kap. 3.3.1, Nemitz, 1996, S. 129, Ausl. u. Hervorh. CH). Dieser analytische Institutionenbegriff eröffnet somit eine konzeptionelle Perspektive auf Unterscheidungsprozesse, die sich in zugeschriebenen Unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen manifestieren. Der Vollzug der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen und die damit einhergehende Hervorbringung von Unterschieden, stehen jedoch nicht für sich, sondern befinden sich in einem Wechselverhältnis zum impliziten Wissen um sowie dem Erkennen von objektivierten Unterschieden. *Unterscheidungspraxis* sowie *Unterschiedswissen* rekurren somit wechselseitig aufeinander und modifizieren sich zeitlich dynamisch und prozessual. Unterscheidungspraktiken und Unterschiedswissen finden dabei in verschiedenen Settings und sozialen Orten ihren Ausdruck, wie etwa innerhalb von Familienbeziehungen zwischen Eltern und Kindern oder innerhalb von pädagogischen Organisationen zwischen Professionellen und Kindern. Im Vordergrund dieser Arbeit steht jedoch der politische Zusammenhang der Erwachsenengesellschaft, in dem sich im Zuge politischer Reformen der Kleinkindbetreuung eine Modifikation der Unterscheidung als Institution niederschlägt und auf diesem Wege die Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen relationiert werden. Primäre Indikatoren der Unterscheidungspraxis und des Unterschiedswissens sind gesetzliche Regelungen.

3.4.1 Von der Kindheit als Institution zur Re-Institutionalisierung von Kindheit

Die Semantik des Begriffs *Institution* weist im weitläufigen, alltäglichen Sprachgebrauch eine deutliche Differenz zu seiner Bedeutung als sozialwissenschaftlicher, insbesondere soziologischer Grundbegriff auf. In der Alltagssprache herrscht ein eher substantieller Begriff von Institution vor, mit dem eine Behörde oder Ein-

richtung, aber ebenso eine herausragende Persönlichkeit bezeichnet und deren zeitliche Dauerhaftigkeit hervorgehoben wird. Als soziologischer und nicht-substantieller Terminus unterscheidet er sich jedoch deutlich vom allgemeinen Sprachgebrauch und sieht hier von konkreten Organisationen oder Personen ab. Da im Weiteren eine tiefergehende Erörterung des Institutionenbegriffs erfolgt, der selbst innerhalb der sozialwissenschaftlichen Tradition und Diskussion eine vielfältige Ausprägung erfahren hat, soll an dieser Stelle lediglich einführend eine Minimaldefinition angeführt werden: »Institutionen stiften (demnach) Sinn, geben Weiterklärungen, bieten Legitimationen an und sind daher handlungsleitend und -stabilisierend« (Vester, 2009, S. 106, Erg. CH). Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass dieses Verständnis die Bezeichnung konkreter Organisationen oder Personen übersteigt. Diese Minimaldefinition steht dabei im Kontext eines klassischen Verständnisses wie es etwa Arnold Gehlen in den 1950er Jahren formulierte, wonach Institutionen für den an natürlichen Instinkten mangelnden Menschen eine Handlungsentlastung darstellen. In diesem Sinne werden etwa die Familie oder auch das Zivilrecht als Institutionen aufgefasst. Der Begriff der Organisation ist damit deutlich vom Begriff der Institution zu unterscheiden. Formale Organisationen stellen eine soziale Einheit dar, die einem Organisationszweck folgt, sich durch partielle und zeitlich begrenzte Mitgliedschaft auszeichnet und eine, in der Regel hierarchisch formierte, soziale Struktur aufweist; Wirtschaftsunternehmen, amtliche Behörden, Vereine oder Verbände gelten demnach im soziologischen Sinne als Organisationen (Vester, 2009, S. 106, 109).

Doch auch in der sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion findet sich häufig ein indifferenter Gebrauch der soziologischen Termini Institution und Organisation, so etwa in den Erziehungswissenschaften. Die formale Organisation der Kindertageseinrichtung wird ungeachtet des soziologischen Verständnisses ungeschwellig synonym mit dem Begriff der »Institution« bezeichnet. Aber auch die Kindheitssoziologie, wie sie in Kap. 3.1 im Anschluss an die frühpädagogische Diskussion betrachtet wurde, im Besonderen aber die strukturelle Soziologie der Kindheit, kennt einen entsprechend indifferenten Gebrauch der Terminologie. In dem prominenten Sammelband *Childhood Matters* (Qvortrup u. a., 1994), der zu den maßgeblichen Wegbereitern einer Neuen Kindheitssoziologie und einem Verständnis von Kindheit als soziales Phänomen zählt, findet sich ein explizit substantielles Institutionenverständnis (Näsman, 1994, S. 167, Hervorh. i. Orig.):

I use the concept »institution« here in a more restricted way than the broad sociological concept meaning basic societal entities, in which the family is looked upon as an institution. I shall, in the following, refer to organizations with goals, a work organization, a structure of decision-making, a staff, etc., that have children as their main target group and staff members oriented towards with children. These organizations take part in the distributive processes of the welfare state and are important in the social construction of childhood.

Ein vergleichbares Verständnis von Institution findet sich in einem weiteren Beitrag innerhalb dieses Sammelbandes, der ebenfalls die Institutionalisierung von Kindheit mit dem Bedeutungszuwachs von Betreuungs- und Bildungsinstitutionen gleichsetzt und damit unterschwellig die Relevanz etwa der Familie als Institution gegenüber Kindheit ausblendet (Frønes, 1994, S. 150 f.).

Auch gegenwärtig finden sich bei Vertretern einer strukturellen Kindheitssoziologie vergleichbare konzeptuelle Bestimmungen des Institutionenbegriffs. In einer Veröffentlichung im Kontext eines Forschungsprojektes, das die Entwicklungen in der skandinavischen frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung im Zusammenhang mit der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeitsmärkten untersucht, werden Institutionen als besondere Einrichtungen für, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen wie eben Kinder oder auch Senioren angesehen und der Prozess der Institutionalisierung mit dem gesellschaftlichen Bedeutungszuwachs eben dieser Institutionen gleichgesetzt (Kjørholt und Qvortrup, 2011; Qvortrup, 2011). Ein solches Verständnis impliziert die Vorstellung der ›Unterbringung von Kindern in Institutionen‹, die hier mit formalen Organisationen im soziologischen Sinne gleichgesetzt werden. Damit werden jedoch terminologische Unterscheidungen eingeebnet, die konzeptionelle und theoretische Differenzierungen erlauben. Die differenzierende Bestimmung der Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen als *Institution* sowie der Verknüpfung dieser Institution mit formalen *Organisationen* (siehe Kap. 3.3.1, vgl. Nemitz, 1996), würde somit konzeptionell bedeutungslos werden. In der Gleichsetzung von Institution und Organisation kann dann nicht sinnvollerweise von Kindheit respektive der Erwachsenen-Kind-Differenz als soziale Institution (Nemitz, 1996, S. 129) gesprochen werden, die allererst die Grundlage für spezifisch organisationales Handeln schafft.

Zwar stellt die weitgreifende und immer früher beginnende ›Unterbringung‹ von Kindern in Betreuungseinrichtungen ein Moment der Institutionalisierung von Kindheit als kulturelles Muster dar, jedoch geht diese über ein substantielles Verständnis hinaus und betrifft nicht nur die organisierte Betreuung und Bildung von Kindern in Einrichtungen. Zudem impliziert das zuvor zitierte Konzept der Institution eine, für analytische Zwecke problematische, weil anwaltschaftliche Position, die für ›eingeschlossene‹ Kinder und deren Rechte eintritt. Sie impliziert die normative Frage, ob Institutionen für Kinder schädlich sind und ob sie ihren Bedürfnissen (in der frühpädagogischen Variante) gerecht werden. Wie aber ebenso die Rechtssituation für Kinder, etwa die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Mierendorff, 2010), einen gesonderten Beitrag der Institutionalisierung von Kindheit auch jenseits von Betreuungseinrichtungen leistet, bleibt dabei unreflektiert. Mit dem hier referierten Institutionenverständnis wird somit der theoretisch-analytische Gehalt des Begriffs suspendiert, vor allem in seiner analytisch gehaltvollen Abgrenzung gegenüber dem Organisationsbegriff.

Helga Zeiher hingegen, die zu den Pionieren der deutschsprachigen Kindheitssoziologie zählt, orientiert sich mit ihrem Verständnis deutlich an der im engeren Sinne soziologischen Variante und überträgt dieses auf die Gegenstandskonstitution von Kindheit als Institution. »In gesamtgesellschaftlicher Perspektive betrachtet, zeigt sich (demnach) Kindheit als eine Konfiguration sozialer Prozesse, Diskurse und rechtlicher, zeitlicher und räumlicher Strukturen, die zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gesellschaft das Leben von Kindern formen« (Zeiher, 2009, S. 105, Erg. CH). In diesem Sinne kann dann *Kindheit* selbst als *gesellschaftliche Institution* aufgefasst werden und steht dem Verständnis nahe, Kindheit als Institution im Modus einer *cultural politics of childhood* diesseits und auch jenseits von Betreuungseinrichtungen zu untersuchen (siehe Kap. 3.2; A. James und James, 2004). Zeiher unterscheidet dabei explizit den Begriff der Organisation von dem der Institution und rekurriert auf einen nicht substantiellen Begriff der Institutionalisierung, der für kulturtheoretische Problemstellungen anschlussfähig ist. In diesem Verständnis kommt dann auch der Relevanz der Familie und dem Modus der Familisierung – neben dem Bedeutungszuwachs von Bildungseinrichtungen – als Prozess der Institutionalisierung von Kindheit ein eigenständiger Stellenwert in einem historisch wie auch interkulturell weitgreifenden *säkularen Trend* zu (Zeiher, 2009). Allerdings provoziert die Definition von Zeiher die Frage, was hier unter dem diffusen Begriff *Gesellschaft* und was unter dem Adjektiv *gesamtgesellschaftlich* zu verstehen ist, beziehungsweise worin sich ›Gesellschaft‹ oder ›Gesamtgesellschaft‹ als Kontext des Lebens von Kindern und der Kindheit als Institution konkretisiert. Ferner unterstellt das Institutionenverständnis von Zeiher einen unmittelbaren Bezug zwischen Prozessen der Institutionalisierung und der Formung des Kinderlebens. Im Anschluss an Mierendorff (2010) und der Untersuchung der Relevanz von kinder- und jugendrechtlichen Regulierungen, die sich als Modus der Institutionalisierung von Kindheit verstehen lassen, wird nicht das Leben von Kindern, sondern die Bedingungen von Kindheit beeinflusst. Damit zeigt sich die bereits in Kap. 3.3 diskutierte Problematik von objekttheoretischen Zugriffen auf Kinder und Kindheit, die stets – gleich ob ex- oder implizit – ein substantielles Verständnis vom Kind und von Kindheit mitführen. Mit dem Begriff der Institution wie ihn Zeiher vorschlägt, ist eine differenztheoretische Rekonstruktion ausgeschlossen, die sich nicht auf das Objekt Kind reduziert, sondern auf die Prozesse des Erkennens und der Herstellung von Kindern im Modus der relationalen Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen.

Es zeigt sich, dass selbst innerhalb der Grenzen einer Soziologie der Kindheit kein einheitlicher Begriff der Institution vorausgesetzt werden kann, auch wenn die Verwendung des Begriffs der Kindheit als Institution und der Institutionalisierung von Kindheit häufig verwendete Begriffe sind. Dennoch werden die institutionen-

theoretischen Grundlagen des jeweils verwendeten Begriffs kaum spezifiziert und expliziert. Damit bleibt die jeweilige Positionierung innerhalb der Vielfalt an soziologischen Konzepten weitestgehend unklar. Im hier verstandenen Sinne erlaubt das Konzept der Institution respektive der Institutionalisierung, die Prämisse der Kindheitssoziologie ernst zu nehmen, dass es sich bei einem Kind und bei Kindheit um ein Konstrukt und eine soziale und kulturelle Herstellungsleistung handelt, die es erkenntnistheoretisch und nicht objekttheoretisch zu konzipieren gilt (siehe Kap. 3.3, auch Honig, 2009b). Daraus folgt die Herausforderung für eine empirische Untersuchung die institutionentheoretische Diskussion aufzugreifen und von dort aus eine konzeptionelle und analytisch tragfähige Position und Konzeption zu entfalten, die an eine differenz- und erkenntnistheoretische Perspektive der Kindheitssoziologie anschlussfähig ist. Ertragreich scheint es dabei zu sein, die Entwicklungen in den Sozialwissenschaften in Bezug auf den Institutionenbegriff in den Blick zu nehmen.

3.4.2 *Der Institutionenbegriff im Horizont der kognitiven Wende in den Sozialwissenschaften*

Die Entwicklungen in den Sozialwissenschaften im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wirken sich entscheidend auf den Institutionenbegriff aus, der nun weniger an handlungstheoretischer, als vielmehr an wissenssoziologischer Relevanz gewinnt. Im Kontext des *cultural turn* (Jeffrey C. Alexander) in den Sozialwissenschaften und der *Transformation der Kulturtheorien* (Andreas Reckwitz) zum Verständnis und zur Erklärung menschlichen Handelns, vollzieht sich eine grundlegende sozialtheoretische Neuausrichtung auf kulturwissenschaftliche Problemstellungen. Im Vordergrund stehen dabei sozial geteilte Sinn-, Bedeutungs-, Symbol- und Wissenssysteme als Bedingung der Möglichkeit menschlichen Handelns (Reckwitz, 2008, S. 16 f.). An die Stelle klassischer zweckrationaler oder normorientierter Erklärungen, tritt nun eine kulturtheoretische Handlungserklärung (Reckwitz, 2003). In diesem Zusammenhang ist dabei im Besonderen eine Modifizierung der klassischen Wissenssoziologie festzustellen, wie sie vor allem von Karl Mannheim und Max Scheler zu Beginn des 20. Jahrhunderts begründet wurde (etwa Kneer, 2010). Kulturtheoretisch ausgerichtete Problemstellungen richten sich im Kontext der wissenssoziologischen Neuausrichtung auf die Relevanz von, im Alltag vorherrschenden impliziten *Wissensordnungen* und die diese Ordnungen fundierenden *kulturellen Schemata* – zu interpretierende Deutungsmuster oder zu entschlüsselnde symbolische Codes –, die menschliches Handeln und Verhalten verständlich und erklärbar machen (Reckwitz, 2008, Kap. 3.3). Das kulturtheoretische Verständnis von Wissen ist dabei entkoppelt vom philosophischen Wahrheitsbegriff, dem wissenssoziologischen Ideologiebegriff sowie von konkreten Inhalten des Wissens und richtet sich stattdessen auf handlungsleitende Wis-

sensformen als Sinn- und Deutungsmuster. Eine Besonderheit besteht darin, dass weniger rein intellektuelles, sondern vor allem auch alltägliches Wissen in seiner Relevanz für Handeln in den Blick wissenssoziologischer und kulturtheoretischer Problemstellungen gerät.

Diese *kognitive Wende* in den Sozialwissenschaften wirkt sich ebenso auf den Begriff der Institution aus. Neben klassischen handlungstheoretischen, an Zweckrationalität oder Normorientierung ausgerichteten Verständnissen, tritt nun darüber hinaus ein Institutionenbegriff, der *kulturell-kognitiv* begründet ist (Scott, 2008). Diese kognitive, auf Wissensformen gründende Wende institutionentheoretischer Ansätze, kommt vor allem in sozialanthropologischen sowie in sozialphänomenologischen Ansätzen zum Ausdruck. Von besonderem Interesse ist dabei die Arbeit der britischen Sozialanthropologin Mary Douglas, die durch ihre Feldforschung in Belgisch-Kongo und vor allem durch das daraus hervorgehende Hauptwerk *Purity and Danger* (1966) bekannt wurde. Ihre Entwicklung eines systematischen Institutionenbegriffs, die maßgeblich unter dem Einfluss der Soziologie Emile Durkheims sowie der wissenschaftssoziologischen Gedanken Ludwik Flecks stehen, finden sich in einem weiteren Werk mit dem programmatischen Titel *How Institutions Think* (1986), das Anfang der 1990er Jahre auch unter dem wortwörtlich übersetzten Titel *Wie Institutionen denken* (1991) in Deutschland veröffentlicht wurde. Neben der zentralen kognitiv-kulturellen Fundierung institutionellen Denkens, ist darüber hinaus die bei Douglas hervorsteckende differentialistische Betrachtung kognitiver symbolischer Klassifizierungssysteme hervorzuheben, die vor allem für eine differenz- und erkenntnistheoretische Betrachtung der Erwachsenen-Kind-Unterscheidung relevant ist. Ein weiteres zentrales Werk im Kontext der kognitiven Wende institutionentheoretischen Denkens ist der inzwischen in 23. Auflage erschiene und klassisch gewordene Band *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* von den durch die Sozialphänomenologie von Alfred Schütz beeinflussten Soziologen Peter L. Berger und Thomas Luckmann (1969/2010). Deren allgemeiner Anspruch und theoriegeschichtliche Verortung kommt im Untertitel *Eine Theorie der Wissenssoziologie* prägnant zum Ausdruck. Die zunächst drei Jahre zuvor in den Vereinigten Staaten publizierte Veröffentlichung mit dem Originaltitel *The Social Construction of Reality* (1966), vollzieht die Abgrenzung zur klassischen Wissenssoziologie, indem sie die intersubjektiv hergestellte sowie intra- und intergenerational geteilte gesellschaftliche Wirklichkeit im menschlichen Alltag zum Gegenstand einer Wissenssoziologie macht. Dabei handelt es sich um eine Wirklichkeit, die zwar auf kontingentem, aber dennoch für soziale Akteure als objektiv erfahrbarem und als solchem gültigen Wissen beruht. Die vorliegende Untersuchung bezieht sich zwar nicht auf alltägliche Wissensformen, sondern macht die Politik zu ihrem Gegenstand, die von einer Ebene des subjektiven Alltags deutlich abstrahiert.

Dennoch stellen die hier ausgewählten Konzeptionen eines soziologischen Institutionenbegriffs entscheidende theoretische Weichenstellungen dar, um die Institutionalisierung von Kindheit erkenntnistheoretisch und wissenssoziologisch zu fassen.

Eine *Theorie der Institutionen* sieht sich mit Douglas (1991) einer doppelten Herausforderung gegenüber. Einerseits verfolgt sie den Anspruch, das soziologische Verständnis menschlicher Erkenntnis zu befördern sowie andererseits eine Erkenntnistheorie zu entfalten, die die Untersuchung der Relevanz von Institutionen in ihren vielfältigen Formen sichtbar macht (S. 9). Dabei geht es um die Wechselseitigkeit von menschlichen Erkenntnisprozessen mit und durch Institutionen sowie dem wissenschaftlichen und systematischen Erkennen von Institutionen. Vor diesem Hintergrund wird plausibel, warum sich Douglas sowohl auf wissenssoziologische, als auch wissenschaftssoziologische Argumente stützt. Die Erörterung knüpft darum an der theoriehistorischen und soziologischen Leitdifferenz von Individuum und Gesellschaft an, wie sie in ihrer Interdependenz vor allem das Werk Durkheims bestimmt. Darüber hinaus greift Douglas die darauf aufbauende wissenschaftssoziologische Arbeit Ludwik Flecks²⁵ auf, die das Wechselverhältnis der Leitdifferenz auf die Herausbildung wissenschaftlicher Erkenntnis durch ein »Denkkollektiv« und einem dadurch beeinflussten »Denkstil« ausweist. Für Douglas entscheidend ist nun, dass das menschliche Denken generell seine Basis in sozialen Kollektiven hat und somit individuelles Denken – anders als es Theorien rationaler Wahlentscheidungen oder Demokratietheorien unterstellen – nicht losgelöst vom jeweils gegebenen soziokulturellen Kontext des Kollektivs verstanden werden kann. Stattdessen sind Sozialität und Denken in einem interdependenten Verhältnis zueinander zu verstehen. Denn ebenso lässt sich das Kollektive im Denken nicht losgelöst vom denkenden Einzelnen konzeptualisieren (Douglas, 1991, S. 30). Darin kommt eine dialektische Denkfigur zum Ausdruck, die keine unidirektionale Ausrichtung von individuellem Denken und Denkkollektiv oder *vice versa* unterstellt, sondern beide Seiten in ihrer Relationalität und Wechselseitigkeit untersucht.

Das »Durkheim-Fleck-Programm« – wie es Douglas verschiedentlich nennt – richtet sein Interesse primär auf die »Entstehung der sozialen Ordnung« (Douglas, 1991, S. 40). Eine für moderne Gesellschaften dominante Ausdrucksform sozialer Ordnung stellt dabei die gültige Arbeitsteilung dar sowie die spezifische Arbeitsteilung zwischen wirtschaftlicher Produktion und menschlicher Reproduktion, die unter anderem auch über die Unterscheidung zwischen Mann und Frau sozial organisiert wird. Diese Unterscheidung etabliert und institutionalisiert eine (mehr oder weniger) stabile Ordnung der Geschlechter als Basis gesellschaftlicher Ar-

²⁵ *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache, 1935/1980.*

beitsteilung. Eine Modifikation im Erkennen und Denken der Differenz von Mann und Frau führt dann auch zu einer in Grenzen modifizierten Institution der Geschlechterordnung. Diese Betrachtung der Unterscheidung zwischen Mann und Frau und deren Folgen für die soziale Ordnung ist übertragbar auf die Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern (Nemitz, 2001), in dem die gesellschaftliche Arbeitsteilung nicht nur im Hinblick auf die Geschlechterordnung, sondern ebenso im Hinblick auf die Generationenordnung betrachtet wird. In diesem Fall wird die kognitive Differenz von Mann und Frau um die Etablierung der Differenz zwischen Erwachsenen und Kindern erweitert. Vor diesem Hintergrund eröffnet sich ein Verständnis für die Entstehung sozialer Ordnung und gesellschaftlicher Arbeitsteilung in Bezug auf die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen seit der Neuzeit. In mittelalterlichen Gesellschaften galt diese Differenz als in geringerem Maße ausgeprägt und führte dazu, dass die Mitglieder der nachwachsenden Generationen in ihrer Ontogenese so bald als möglich in den wirtschaftlichen Produktionsprozess einbezogen wurden. Erst die handlungspraktische Genese der Erwachsenen-Kind-Differenz auf der Grundlage eines Wissens um und eines Erkennens der Unterschiede von Erwachsenen und Kindern – mit Ariès (1975) die »Entdeckung« von Kindheit – liefert die Begründung für den Ausschluss der nachwachsenden Generation von gesellschaftlichen Produktionspflichten. Die tatsächlichen Motive, etwa für das Verbot der Kinderarbeit, die nicht unbedingt und ausschließlich dem Kinderschutz, sondern ebenso der Konkurrenzsituation auf den Arbeitsmärkten während der Industrialisierung geschuldet waren, seien hier außen vor. Entscheidend ist die Wirksamkeit der Differenz als Institution (vgl. auch Nemitz, 1996).

Die Durchsetzungskraft einer Institution beruht auf der doppelten Ausrichtung, sowohl ein kognitiver, als auch ein sozialer Prozess zu sein. Dabei konkretisiert Douglas den mehrdeutigen und diffusen Begriff der Sozialität durch die Begriffe der Ökonomie und Politik (Douglas, 1991, Kap. 4). Institutionen lassen sich damit nicht in einem diffusen gegenüber von ›Individuum‹ und ›Gesellschaft‹ verorten, sondern das Kognitive und das Praktische einer Institution lassen sich präzisieren in ökonomischen und politischen Prozessen, etwa der gültigen gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Institutionen sind in diesem Sinne nicht den Mitgliedern einer Gesellschaft als starre Gesetzmäßigkeiten oder normative Erwartungen rein Äußerliches. Stattdessen sind Institutionen das Resultat des Wissens um Unterschiede und der praktischen Umsetzung von Unterscheidungen in (etwa) politischen und wirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und durch ihre politischen Mitglieder und Produzenten.

Dabei drängt sich die Frage nach der Legitimität von Institutionen auf. Gerade aufgrund der durch Wissen und Handeln hervorgebrachten Institutionen, sind in deren Entwicklung ebenso ihre Begründungen enthalten, die ihnen Stabilität ver-

leihen. Anders als explizite Begründungen von Institutionen im Sinne von Gesetzen oder Normen, sind in diesem kognitiven und kulturellen Verständnis von Institutionen deren Legitimität implizit in ihnen selbst angelegt. Institutionen und die diese konstituierenden Unterscheidungen referieren dabei auf als analog wahrgenommene natürlich-physische Unterschiede. Jegliche Institution bedarf einer ›Legitimationsformel‹, die »deren Richtigkeit in Vernunft und Natur gründet« (Douglas, 1991, S. 79 f.). Die Referenz einer Institution auf die vormenschlich gegebene und stets vorhandene Natur, kann demnach unhinterfragt und unbezweifelbar als Selbstverständlichkeit und unumstößliche Wahrheit angenommen werden (Douglas, 1991, S. 85). Die in der Natur analog wahrgenommenen Unterschiede der Geschlechter dienen somit der Legitimation geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, in der dem weiblichen Teil der Geschlechterordnung die vordergründige Reproduktion zugeschrieben wird. Damit erlangt ein »gesellschaftliches Prinzip durch eine physische Analogie« (Douglas, 1991, S. 85) seine Selbstverständlichkeit und Rechtmäßigkeit.

Zudem ist die Institution der Geschlechterordnung gekoppelt an die Generationenordnung und die Institution der Familie, die ihre Legitimität ebenfalls durch eine Referenz auf die Natur und das Prinzip der Nachkommenschaft begründet. So legitimiert sich die, auf der Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern aufbauende soziale Ordnung ebenso und implizit auf dem biologischen Dualismus zwischen Kindern und Erwachsenen (Nemitz, 1996, S. 126) sowie das handlungsrelevante Wissen um die Natur des Kindes als Entwicklungswesen. Auch wenn die Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen in erkenntnistheoretischer Perspektive jeglicher Natur entbehrt, so dienen natürliche respektive biologische Merkmale zugleich als Referent zur Begründung von Differenzierungen zwischen Kindern und Erwachsenen. An den biologischen Unterschieden zwischen Kindern und Erwachsenen hat sich vor und nach dem Verbot der Kinderarbeit nichts geändert. Jedoch hat sich die Legitimierung der Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen im historischen Verlauf geändert, die Kinder vom wirtschaftlichen Produktionsprozess ausschließt.

Die Referenz auf die Natur und die Herstellung von physischen Analogien begründet dabei jedoch keinesfalls ein naturalistisches Verständnis von Institutionen. Die physische »Ähnlichkeit, die brauchbare soziale Analogien abgeben, sind in erster Linie für die Legitimierung sozialer Institutionen gedacht, sie sollen keine Schlüsse auf die physikalische Welt ermöglichen« (Douglas, 1991, S. 91 f.). Soziale Ordnungen und die diese begründenden Institutionen sind historisch variable und in ihren Ausprägungen kontingent. Der sozial- und kulturgeschichtliche Wandel der Generationendifferenz gehört dabei zu den deutlichsten Belegen für diese Feststellung. Der Begriff Institution ist keine reale und substantielle, sondern eine analytische Kategorie. Beobachtungstheoretisch gesprochen findet das

Konzept der Institution Anwendung in einer Beobachtung zweiter Ordnung, also in einer forschenden Beobachtung von sozialen Akteuren und Beobachtern innerhalb sozialer Praxis. Insofern sind Wirklichkeitswahrnehmungen und -aussagen anhand der analytischen Kategorie der Institution, von solchen Wahrnehmungen der und Aussagen über die Wirklichkeit in sozialer Praxis zu unterscheiden. Eine naturalisierende Analogie für die Differenz von Erwachsenen und Kindern im personalen Miteinander begründet somit nicht gleichzeitig eine tatsächliche Natur des Kindes, sondern die kognitive und handlungsrelevante Referenz auf biologische Unterschiede.

Einen weiteren anthropologisch und wissenstheoretisch begründeten Beitrag für die kognitive Wende des Institutionenbegriffs ist in den einschlägigen Arbeiten von Peter L. Berger und Thomas Luckmann zu sehen (Berger und Kellner, 1965; Berger und Luckmann, 1969/2010). Während Douglas (1991) stärker eine Momentaufnahme von Institutionen in den Vordergrund rückt, so machen Berger und Luckmann (1969/2010) eine Prozessperspektive der *Institutionalisierung* stark. Auch diese Sichtweise nimmt ihren Ausgang von der grundsätzlichen Frage, wie sich soziale Ordnung über die Zeit manifestiert und stabilisiert, und wie sich diese Ordnung in den dem Menschen durch die Natur gesetzten Grenzen, aber dennoch von der Natur unabhängig, durch menschliche Tätigkeit etabliert. Unabhängig von den biologischen Konstanten menschlichen Daseins, bedarf eine Untersuchung der Herausbildung und Stabilisierung sozialer Ordnung nach Berger und Luckmann (1969/2010) einer analytischen Perspektive, die auf einer Theorie der Institutionalisierung gründet (S. 55 f.).

In ihrer Bestimmung des theoretischen Konzepts der Institutionalisierung gehen Berger und Luckmann (1969/2010) dabei bereits weit über das bis dahin in den Sozialwissenschaftlichen übliche Institutionenverständnis hinaus und öffnen es für seine wissenssoziologische und bei ihnen vor allem auf das Alltagshandeln bezogene Fundierung:

Institutionalisierung findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden. Jede Typisierung, die auf diese Weise vorgenommen wird, ist eine Institution. Für ihr Zustandekommen wichtig sind die Reziprozität der Typisierung und die Typik nicht nur der Akte, sondern auch der Akteure (S. 58).

Diese auf den ersten Blick sprachlich redundant erscheinende Formulierung, hat jedoch einen entscheidenden theoriestrategischen Gehalt. Zunächst ist festzuhalten, dass sämtlichen Prozessen der Institutionalisierung habitualisierte Handlungen vorausgehen. Als *Ursprung von Institutionalisierung* (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 56 ff.) sind dabei Habitualisierungen als routinierte, sich durch

Gewöhnung reproduzierende, dem Bewusstsein nicht unmittelbar zugängliche und auf Dauer gestellte menschliche Tätigkeiten zu verstehen, die keine gesonderte Reflexion des Handelns selbst voraussetzen und damit vor allem zeitliche Ressourcen im menschlichen Alltagshandeln freisetzen. Insofern handelt es sich bei einem Großteil menschlicher Tätigkeit um eingespielte und nicht eigens hinterfragte Handlungen. Damit sind jedoch keineswegs voluntative Bestandteile menschlichen Handelns ausgeschlossen. Vielmehr schafft die Komplexitätsreduktion durch Habitualisierungen Freiräume für improvisiertes und auf bewussten Entscheidungen beruhendes Handeln (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 57) – auch wenn davon auszugehen ist, dass selbst ›bewusst‹ getroffene Entscheidungen selbst einer gewissen Routine folgen können. Mit der Einführung des Begriffs der Habitualisierung wird bereits deutlich, wie sich das darauf aufbauende Verständnis von Institutionen und Institutionalisierung von den klassischen Ansätzen abgrenzt, die mit diesem Begriff auf eine durchweg zweckrationale oder normorientierte Handlungserklärung abzielen (siehe oben). Als wiederkehrende und typische Handlungen gehen Habitualisierungen in das gemeinsam geteilte implizite Handlungswissen einer Gesellschaft ein und abstrahieren dabei von konkreten Einzelpersonen oder Einzelhandlungen. Unabhängig von Einzelsubjekten wird somit für ein Kollektiv – ein Gemeinwesen, ein Staat, eine Gesellschaft – ein gemeinsam geteiltes Wissen generiert, das wiederum handlungsleitend für seine Mitglieder ist.

Das dialektische Verständnis von habitualisierten Handlungen und typisiertem Wissen, das der oben zitierten Bestimmung von Institutionalisierung innewohnt, betont deren Interdependenz und konzeptualisiert Handeln und Wissen somit nicht in einem unidirektionalen Verhältnis, wonach Wissen einseitig Handeln anleitet oder umgekehrt. In den Worten von Berger und Luckmann (1969/2010) handelt es sich dabei um »wechselseitige Typisierungen von Handlungen« (S. 58) im Wechselspiel zwischen *Produzent* und *Produkt*, zwischen *Hervorbringer* und *Hervorbringung*. Diesen Zusammenhang formulieren die Autoren in einer Kreisbewegung und der Gleichzeitigkeit von menschlicher *Externalisierung* und *Entäußerung*, *Objektivierung* und *Vergegenständlichung* von Wirklichkeit sowie wiederum durch menschliche *Internalisierung* und *Einverleibung* durch Sozialisation innerhalb einer gegebenen sozialen Ordnung: »*Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt*« (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 65, Hervorh. i. Orig.).

Der Begriff der Externalisierung bezieht sich dabei auf das Moment, durch das kollektives und habitualisiertes Handeln zu einer sozialen Wirklichkeit kristallisiert. Der Terminus der Objektivierung ist zudem nicht im Sinne des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs zu verstehen, sondern meint hier, dass die durch typisierte

Handlungen erzeugte Wirklichkeit eine intersubjektiv gültige Allgemeingültigkeit, Selbstverständlichkeit und einen faktischen Wahrheitsgehalt besitzt – auch wenn diese Wirklichkeit historisch und interkulturell kontingent ist.

Der Begriff der Internalisierung macht letztlich darauf aufmerksam, dass die von Akteuren durch Handeln konstruierte und als objektiv wahrgenommene Wirklichkeit auf die Akteure wiederum zurückwirkt und deren weitere Handlungen bestimmt und beeinflusst. Damit erweitert sich die synchrone Betrachtung von Externalisierung, Objektivierung und Internalisierung um eine diachrone und historische Perspektive. Eine soziale und durch Institutionen getragene Ordnung stabilisiert sich über die Zeit und wird auf Dauer gestellt, indem Institutionen im Prozess der Internalisierung durch Tradierung auch auf die nachwachsenden Generationen übertragen werden. Die als objektiv erfahrene Wirklichkeit erfährt durch ihre Tradierung somit auch in diachroner Hinsicht an Stabilität. Eine Momentaufnahme sozialer Institutionen wird somit erweitert um eine Sicht auf die historische Genese von Institutionalisierung und ihrer intersubjektiven und intergenerationalen, kognitiven und handlungspraktischen *Verwirklichung*.²⁶

Ein zentraler Gedanke in der theoretischen Begründung von Prozessen der Institutionalisierung sowie deren wissenssoziologischen Grundlegung besteht nun darin, dass die Herausbildung von Institutionen in ihrer Gesamtheit aus der Sicht wissenschaftlicher Betrachtung keinesfalls eine funktionale und schlüssige Einheit sämtlicher Institutionen aufweisen, obgleich dieser Zusammenhang vielmehr eine Leistung sozialer Akteure in der Herstellung von Wirklichkeit darstellt (etwa die Herstellung biografischer Stringenz in einer retrospektiven Betrachtung des Lebenslaufs, Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 67 f.). Vor allem vor dem Hintergrund wachsender gesellschaftlicher Arbeitsteilung und der damit einhergehenden Differenzierung unterschiedlicher Institutionenkomplexe, kann kaum von ihrer Einheit als ein schlüssiges Ganzes ausgegangen werden. Diese Zurückweisung der Funktionalität richtet sich dabei kritisch an das strukturfunktionale Paradigma in den Sozialwissenschaften. Mit dieser Feststellung geht aber auch die Besonderheit des Wissensbegriffs im Rahmen von Institutionalisierungsprozessen einher. Es handelt sich hierbei nicht um ein dezidiert theoretisches und wissenschaftliches Wissen, das einen funktionalen und stringenten Zusammenhang sozi-

²⁶ An dieser Stelle der Erörterung schließt sich die Frage der »Legitimation« einer institutionellen Ordnung an, die in einer synchronen Betrachtung sich jedem Akteur aus der Institution heraus selbst erschließt, in Bezug auf die neuen Generationen und deren Mangel an Erfahrung einer gesonderten Legitimation bedarf, die in ebenfalls »in Form kognitiver und normativer Interpretationen« (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 66) vorliegen. Für eine Fragestellung, die sich mit dem Anteil der nachwachsenden Generation an der Institution der Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern beschäftigt, handelt es sich dabei um eine institutionentheoretisch zentrale Problemstellung. Da diese Problematisierung aber nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, sei der Aspekt der intergenerationalen Legitimität hier ausgeklammert.

aler Institutionen ›gewaltsam‹ herstellt. Im Vordergrund steht stattdessen das alltägliche Wissen in sozialen Akten durch soziale Akteure.

Auch wenn Akteure nicht über »Institutionen« im soziologischen Sinne und *in actu* reflektieren, so sind die damit verbundenen Handlungen und die damit verbundene objektivierte Wirklichkeit dennoch der Reflexion eines jeden Einzelnen zugänglich, und erst auf dieser Ebene wird ein wechselseitiger Zusammenhang unterschiedlicher Institutionen erzeugt (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 69). Berger und Luckmann (1969/2010) sprechen in diesem Kontext von »reziproker Sinngebung bei Institutionalisierungsprozessen« (S. 68) und heben damit darauf ab, dass Relevanz und Bedeutung von Institutionen respektive die in ihnen vollzogenen Handlungen, keine ihnen äußerlichen Merkmale sind, sondern als Teil der Wirklichkeit als Relevanzen und Bedeutungen zugeschrieben und so in das geteilte Wissen integriert werden. Dieses sozial geteilte und als objektiv wahrgenommene Wissen drückt sich dabei am deutlichsten in symbolischen Zeichensystemen, vor allem in der Sprache aus, mit deren Hilfe die Schlüssigkeit und Einheit sozialen Handelns als institutionalisiertes Handeln hergestellt wird und sich das entsprechende Wissen um diese Institutionen sprachlich manifestiert (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 69).

Vor dort aus begründet sich die wissens- und nicht rein handlungstheoretische Betrachtung von Institutionalisierungsprozessen. »Wenn die Integration einer institutionalen Ordnung nur auf der Grundlage des »Wissens«, das ihre Mitglieder über sie haben, verstanden werden kann, so folgt daraus, daß die Analyse dieses »Wissens« für die Analyse der betreffenden institutionalen Ordnung entscheidend ist« (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 69). Die Setzung von Führungszeichen beim Begriff des Wissens verweist dabei auf die Abgrenzung von einem philosophischen und wissenschaftstheoretischen Wissensverständnis. Wissenschaftliches und theoretisches Wissen ist dabei nur ein marginaler Bestandteil des Wissens, das die gesellschaftliche Wirklichkeit und ihre Institutionen bestimmt. Von größerer Relevanz ist hingegen ein nichttheoretisches und alltägliches, zum Teil implizites Wissen, das Prozessen der Institutionalisierung zugrunde liegt (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 70). Dieses Wissen ist dabei eingebettet in die Produktion von Wirklichkeit durch ihre Produzenten und Rezipienten, die den Zusammenhang von Externalisierung, Objektivation und Internalisierung (siehe oben) an den sozial geteilten und vor allem sprachlich vermittelten Wissensbestand koppelt. Im Vollzug der kognitiven Wendung und der wissenssoziologischen Begründung einer Theorie der Institutionalisierung, erlangt somit vor allem der Begriff des Wissens im Prozess der Herstellung und gleichzeitigen Rezeption von Wirklichkeit eine maßgebliche Stellung. »Wissen über die Gesellschaft ist (...) *Verwirklichung* im doppelten Sinne des Wortes: Erfassen der objektivierten gesellschaftlichen Wirklichkeit und das ständige Produzieren eben dieser Wirklichkeit in einem« (Berger und Luckmann, 1969/2010, S. 71, Ausl. CH, Hervorh. i. Orig.).

3.4.3 *Die Weiterentwicklung des wissenssoziologischen Begriffs der Institutionalisierung im soziologischen Neo-Institutionalismus*

Die hier erörterte kulturtheoretische und wissenssoziologische Wendung des Institutionenbegriffs ist dabei einflussreich für die institutionentheoretischen Debatten im letzten Drittel des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Hierbei hat sich ein Diskussionszusammenhang des soziologischen Institutionalismus herauskristallisiert, der die kognitive Wende aufgreift und weiterentwickelt. Zur Abgrenzung gegenüber klassischen, an zweckrationalen und normorientiertem Handeln ausgerichteten Institutionentheorien, treten diese ›neuen‹ kulturwissenschaftlich begründeten Theorien in den Sozialwissenschaften unter dem Begriff des *Neo-Institutionalismus* auf, der sich forschungsprogrammatisch und empirisch seit Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre herausgebildet hat (Hasse und Krücken, 2005). Vorangetrieben wurde dieser neue soziologische Institutionalismus jedoch in dem konkreten Anwendungsbereich der Organisationstheorie, wobei eine eigene institutionentheoretische Auseinandersetzung mit den klassischen Vorläufern jedoch zu dieser Zeit noch weitestgehend ausblieb. Den Ausgangspunkt für die institutionalistische Wende in der Organisationstheorie bildeten dabei die inzwischen als klassisch geltenden US-amerikanischen Beiträge von Meyer und Rowan (1977), von DiMaggio und Powell (1983) sowie der Beitrag von Zucker (1977). Unter diesen neo-institutionalistischen Klassikern findet sich dabei lediglich bei Zucker (1977) eine Auseinandersetzung mit anthropologischen, ethnomethodologischen und phänomenologischen institutionentheoretischen Grundlagen.

Erst im Laufe der 1990er Jahre erfolgte eine explizite und weitreichende grundlagentheoretische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen zeitgenössischen Ansätzen des Institutionalismus sowie mit der Theorietradition klassischer Ansätze (DiMaggio und Powell, 1991; Scott, 2008; Tolbert und Zucker, 1996). Neben den Differenzen zwischen einem klassischen und einem neuen Institutionalismus, werden dabei vor allem auch Unterschiede zwischen einem dezidiert soziologischen Institutionalismus gegenüber einem solchen wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Provenienz herausgearbeitet, die neben zahlreichen anderen Unterschieden, vor allem noch stärker an einem zweckrationalen und normorientierten Paradigma orientiert sind. Inzwischen wird auch innerhalb der deutschsprachigen Organisationssoziologie zunehmend der, zunächst in den Vereinigten Staaten seinen Ausgang nehmenden, neuen soziologischen Institutionalismus rezipiert (Senge, 2007, 2011a, 2011b; Walgenbach, 2002). Aber ebenso in der Erziehungswissenschaft findet eine Auseinandersetzung mit neo-institutionalistischen Ansätzen statt (Koch, 2009; Koch und Schemmann, 2009), dient der Untersuchung der Auswirkungen globaler Bildungspolitik auf ideosynkratisch verfasste nationale Bildungssysteme (Tröhler, 2009) und wird innerhalb der frühpädagogi-

schen Diskussion für die Fundierung einer, am Feldbegriff orientierten Theorie pädagogischer Organisationen herangezogen (Honig, 2012a). Da in dieser Arbeit jedoch keine im engeren Sinne organisationstheoretischen Problemstellungen im Vordergrund stehen, begrenzen sich die weiteren Ausführungen auf die allgemeinen soziologischen Grundannahmen innerhalb des neuen Institutionalismus, vor allem aber auf die damit eingebrachte Prozessperspektive der Institutionalisierung zur Analyse institutionellen Wandels.

Die Auseinandersetzung mit den klassischen Vorläufern in der Soziologie, unter anderem mit Emile Durkheim, Max Weber oder Talcott Parsons, hat es erlaubt, die Besonderheiten und das Profil des neo-institutionalistischen Denkens in der Soziologie deutlicher als in den Anfängen herauszustellen. Unter anderem auch die unmittelbare Anknüpfung an die Sozialanthropologie etwa von Mary Douglas (siehe Kap. 3.4.2) oder Clifford Geertz sowie an die Sozialphänomenologie von Thomas L. Berger und Thomas Luckmann (siehe Kap. 3.4.2), haben einen wesentlichen Beitrag zur Profilierung des neuen soziologischen Institutionalismus geleistet. In einem einleitenden Überblick über das vielfältige Feld neo-institutionalistischer Ansätze, halten DiMaggio und Powell (1991) fest: »Not norms and values but taken-for-granted scripts, rules, and classifications are the stuff of which institutions are made« (S. 15). Hierin deutet sich die bereits in Kap. 3.4.2 beschriebene kognitive Wende an, die sich von zweckrationalen und normorientierten Handlungserklärungen distanziert und ein Institutionenverständnis entwickelt, das sich im Sinne der Argumentation von Berger und Luckmann (1969/2010) stärker auf das jedem als selbstverständlich gegebene, implizite Wissen und seine Typisierung bezieht sowie auf kognitive symbolische Klassifizierungen durch Institutionen abhebt (Douglas, 1991, Kap. 8). »Neoinstitutionalists tend to reject socialization theory, with its affectively »hot« imagery of identification and internalization. They prefer cooler implicit psychologies: cognitive models in which schemas and scripts lead decision makers to resist new evidence« (DiMaggio und Powell, 1991, S. 15).

Nun wird die Gültigkeit von Gesetzen und normativen Vorgaben nicht gänzlich suspendiert. Stattdessen werden sie in ihrer Relevanz stark relativiert, in dem der kognitive Aspekt des kulturell geteilten und weitgehend impliziten Wissens im Vordergrund der Betrachtung steht. Darum formuliert Richard W. Scott (2008) auch nach der Diskussion des Institutionalismus klassischer Provenienz, eine sehr allgemeine und weitreichende Definition des Institutionenbegriffs: »*Institutions are comprised of regulative, normative and cultural-cognitive elements that, together with associated activities and resources, provide stability and meaning to social life*« (S. 48, Hervorh. i. Orig.). Eine besondere Betonung erfährt dabei die Einführung von Symbolsystemen sowie Symbolisierungen durch Institutionen, womit die Aufmerksamkeit auf die Handlungspraxis ihrer Hervorbringung sowie

ihrer Reproduktion gerichtet wird (Scott, 2008, S. 49). Institutionen stellen demnach nicht nur Restriktionen für Handeln dar, wie klassischen Ansätzen unterstellt wird, sondern erleichtern und unterstützen ebenso Handlungspraxis (Scott, 2008, S. 50). Von der vorgestellten allgemeinen Definition von Institutionen, entwickelt Scott daraufhin eine Systematik zur Abgrenzung unterschiedlicher Ansätze und Schwerpunktsetzungen institutionentheoretischer Ansätze.

Diese Ansätze unterscheiden sich dabei vor allem in ihrer Priorisierung drei unterschiedlicher Modellierungen von Institutionen, die Scott als die »Three Pillars of Institutions« (Scott, 2008, S. 51) bezeichnet. Während klassische und teils auch wirtschafts- und politikwissenschaftliche Ansätze stärker auf eine *regulative* oder *normative* Modellierung abheben (1. und 2. Säule von Institutionen), kennzeichnet den neuen soziologischen Institutionalismus die Hervorhebung einer dritten Säule der *kulturell-kognitiven* Modellierung von Institutionen. In diesem Label wird bereits die Wechselwirkung zwischen Kognition eines Akteurs und dem kulturell geteilten Wissen einer Gemeinschaft von Akteuren angedeutet. In der Systematisierung der drei Säulen (siehe hierzu und zu den folgenden Paraphrasen Tabelle 3.1 in Scott, 2008, S. 51; Abbildung 3.A) kennzeichnet die kulturell-kognitive Modellierung von Institutionen die auf Selbstverständlichkeiten und sozial geteilten Verständnissen beruhenden Handlungen, gegenüber einer Ausrichtung an der regulativen Zweckmäßigkeit und der normativen sozialen Verpflichtung von Handlungen. Die Ordnungsleistung von Institutionen entsteht somit durch konstitutive, kulturell-kognitiv geteilte Schemata, gegenüber regulativen Regeln oder verpflichtenden Erwartungen. Die Durchsetzung dieser Ordnung erfolgt dabei durch nachahmendes Handeln, gegenüber der zwanghaften bzw. normierenden Wirkung von Regeln bzw. gesellschaftlichen Werten und Normen. Voraussetzungsreich in einer kulturell-kognitiven Modellierung von Institutionen sind unter anderem der Nachvollzug und die Indikation von Institutionen. Hier treten gemeinsam geteilte Vorstellungen, Überzeugungen und Handlungslogiken in den Vordergrund, gegenüber vorhandenen expliziten Regeln, Gesetzen oder Sanktionen respektive explizierte Werte und Normen.

Abbildung 3.A: Die »Three Pillars of Institutions« nach Scott

	<i>Regulative</i>	<i>Normative</i>	<i>Cultural-Cognitive</i>
<i>Basis of compliance</i>	Expedience	Social obligation	Taken-for-grantedness Shared understanding
<i>Basis of order</i>	Regulative rules	Binding expectations	Constitutive Schema
<i>Mechanisms</i>	Coercive	Normative	Mimetic
<i>Logic</i>	Instrumentality	Appropriateness	Orthodoxy
<i>Indicators</i>	Rules Laws Sanctions	Certification Accreditation	Common beliefs Shared logics of action Isomorphism
<i>Affect</i>	Fear Guilt/Innocence	Shame/Honor	Certainty/Confusion
<i>Basis of legitimacy</i>	Legally sanctioned	Morally governed	Comprehensible Recognizable Culturally supported

(Scott, 2008, Tabelle 3.1, S. 51):

Eine Besonderheit neo-institutionalistischer Ansätze besteht zudem darin, dass sie eine »Radikalisierung der Prozessperspektive« vollziehen und stärker Problemstellungen »institutionellen Wandels« fokussieren (Hasse und Krücken, 2005, S. 64). Der zentrale Begriff, in dem der Neo-Institutionalismus den Wandel von Institutionen in einer Prozessperspektive fasst, ist der der Re-Institutionalisierung (vgl. auch Zucker, 1977). Diese Ausrichtung geht dabei auf die bereits bei Berger und Luckmann (1969/2010) explizierte Handlungserklärung zurück, die im Aufbau einer sozialen und institutionalen Ordnung nicht vorrangig bewusst getroffene Entscheidungen sehen, sondern ihre Genese weitgehend als Resultat von repetierenden, dem Akteur nicht in unmittelbar zugänglichen Routinen und Habitualisierungen sehen. Bereits hier wurde die Prozessperspektive auf Institutionalisierung gegenüber einer statischen Momentaufnahme von Institutionen bevorzugt (siehe oben). Davon ausgehend stehen im Neo-Institutionalismus weniger die Neu- und Herausbildung von Institutionen im Vordergrund, sondern vielmehr Transformationen und Modifikationen bestehender institutionaler Ordnungen. Es geht dabei um die Genese von Institutionen, um deren Substitution oder Erweiterung oder aber um die Auflösung von Institutionen (institutionelle Entwicklung, Re-Institutionalisierung, De-Institutionalisierung, siehe hierzu Hasse und Krücken, 2005).

Bahnbrechend für die Öffnung institutionentheoretischer Ansätze für eine solche prozessuale Perspektive ist dabei eine Experimentalstudie von Lynne G. Zucker (1977, Reprint 1991). Diese Studie sensibilisiert für eine graduelle Auffassung

von Institutionalisierungsprozessen. Diese Prozesse vollziehen sich somit nicht in einem Entweder-oder, sondern es lassen sich unterschiedliche Grade der Institutionalisierung identifizieren, die ein Kontinuum zwischen stärkerer oder geringerer Institutionalisierung umfassen. Die von Berger und Luckmann (1969/2010) beschriebenen handlungsrelevanten Prozesse der Habitualisierung von Akten, die Objektivation von Wirklichkeit und die Internalisierung durch Akteure, variieren in dem Experimentaldesign der Studie von Zucker (1977) nach unterschiedlichen Handlungskontexten und die mit diesen variierenden Graden der Institutionalisierung (siehe hierzu auch Tolbert und Zucker, 1996). In dieser Studie sieht Zucker eine Stärkung der Hypothese *kultureller Persistenz* durch Institutionalisierungsprozesse, indem sie anhand des autokinetischen Experiments nachweisen kann, dass sich mit Zunahme des Institutionalisierungsgrades in unterschiedlichen Experimentalgruppen, auch eine stärkere Übertragung von kulturell bedingten Übereinkünften, deren Erhalt sowie deren Veränderungsresistenz feststellen lässt. Diese Studie steht vor allem unter dem Einfluss organisationstheoretischer Problemstellungen. Sie bestätigt jedoch darüber hinaus die Annahme eines graduellen und prozesshaften Verständnisses von Institutionalisierung sowie einer relativen kulturellen Stabilität eben dieser Prozesse.

Das in dieser Arbeit zu entfaltende Konzept der Re-Institutionalisierung geht von einem kindheitstheoretischen Ansatz aus, der keinen substantiellen Begriff vom Kind oder von Kindheit voraussetzt, sondern stattdessen eine differenz- und erkenntnistheoretische Perspektive einnimmt, in der sich die »Kindheitsordnung« (Honig, 1999a) in der Differenz und Relationalität von Erwachsenen und Kindern ausspricht. Die Konzeptualisierung der Erwachsenen-Kind-Differenz als Ergebnis von Unterscheidungen erfolgt dabei durch den Begriff der *Institution* (Nemitz, 1996). Die Unterscheidung geht zwar nicht darin auf, eine Vorstellung von und ein Wissen über Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen zu sein; diese Vorstellungen und dieses Wissen sind jedoch institutionentheoretisch betrachtet die Grundlage für Praktiken der Unterscheidung. Die sozial zugeschriebenen Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern sowie die daran gekoppelten Unterscheidungen sind jedoch historisch sowie interkulturell variabel und kontingent. Daraus folgt, dass eine Momentaufnahme der Unterscheidung von Erwachsenen und Kindern als *Institution* nur begrenzt analytisch tragfähig ist. Aufgrund dessen wird eine Prozessperspektive der Institutionalisierung respektive der Re-Institutionalisierung – also institutionellem Wandel – notwendig, die sowohl das Wissen um den Unterschied sowie die Praxis der Unterscheidung als einen graduellen Prozess der Institutionalisierung versteht, in dem Unterscheidungspraktiken als habituierte Akte erscheinen, eine objektivierte Wirklichkeit des Unterschieds zwischen Erwachsenen und Kinder erzeugen und durch rückwirkende

Internalisierung eine relative zeitliche Dauer aufweisen, aber ebenso einem Wandel unterliegen. Dabei handelt es sich um die Relationierung von kulturell beeinflusstem Wissen und durch Praxis erzeugte Kultur sowie der Interdependenz von Unterschiedswissen und Unterscheidungspraxis der Erwachsenen-Kind-Differenz, die in der analytischen Sprache des Konzepts der Institutionalisierung und seiner Weiterentwicklung im soziologischen Neo-Institutionalismus zugänglich wird.

Zweiter Teil

Re-Institutionalisierung früher Kindheit
durch die Politik zur Kleinkindbetreuung
in Luxemburg

4 Methodologische Rahmung und methodisches Vorgehen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung stellt eine Einzelfallanalyse des Luxemburger Wohlfahrtsstaates dar, in der die These der Konstitution, Modifikation und Differenzierung des kulturellen Erkenntnismusters früher Kindheit anhand einer auf der EU-Ebene politisch markanten Umbruchsphase in den 1990er und 2000er Jahren bearbeitet wird. In der wohlfahrtsstaatstheoretischen Terminologie Kaufmanns (2003, S. 16 f.) gesprochen, stellt der Luxemburger Wohlfahrtsstaat (*Polity*) somit die Beobachtungseinheit der Untersuchung dar, der im Hinblick auf die zentralen wohlfahrtsstaatlichen und wohlfahrtspolitischen Inhalte und Operationen (*Policies*) – repräsentiert und konkretisiert durch soziale Rechte – untersucht wird, die politisch auf die Kleinkindbetreuung rekurrieren, um die darin enthaltenen impliziten Vorstellungen und Wissensformen früher Kindheit (*Social ideas*) herauszuarbeiten. Beschäftigungs-, Familien- oder Bildungspolitik werden somit nicht explizit als solche auf ihre Inhalte hin untersucht, sondern vor dem Hintergrund der kindheitstheoretischen Konzeption der Arbeit einer Re-Interpretation unterzogen. Weitgehend ausgeschlossen bleiben in diesem Zusammenhang die politischen Auseinandersetzungen unterschiedlicher Interessensgruppen (*Social politics*), die zwar in ihrer Prozesshaftigkeit als Grundlage der politischen Inhalte und Operationen und zudem als Anlass weiterführender Auseinandersetzungen gesehen werden, nicht aber eigenständiger Gegenstand der Untersuchung sind. Sie gehen allenfalls als Hintergrundinformation und Interpretationshilfe in die Untersuchung ein.

Der zentrale Gegenstand, in dem die Re-Institutionalisierung von Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung in der vorliegenden Einzelfallanalyse Luxemburgs untersucht und nachgezeichnet wird, besteht in rechtlichen Regulierungen, damit in Gesetzen und daraus abgeleiteten Rechtsverordnungen, wie sie sich den

Dimensionen der Politik der Kleinkindbetreuung zuordnen lassen. Damit orientiert sich die Untersuchung an einem Forschungszugang der soziologischen Politikforschung (Kaufmann, 2009a), wobei der Schwerpunkt des Problemzusammenhangs ein dezidiert kindheitssoziologischer (Mierendorff, 2010) und kein im engeren Sinne politikwissenschaftlicher ist (Schneider und Janning, 2006). Die Problemstellung richtet sich auf das kulturelle Kindheitsmuster und nicht auf die Politik, ihre politisch relevanten Inhalte, Intentionen oder Wirkungsweisen. Die Anlehnung an einen soziologischen und politikwissenschaftlichen Zugang eröffnet die Perspektive dafür, wohlfahrtsstaatliche Politik über den Gegenstand rechtlicher Regulierungen zu erschließen. Dieser Gegenstand ist unter den verschiedenen Erscheinungsformen politischer Inhalte – etwa politische und öffentliche Diskurse und Debatten – ein maßgebliches Medium »der politischen Gestaltung der sozialen Bedingungen« – hier vor allem der Bedingungen von Kindheit. Neben den Medien Information und Geld ist das Recht ein zentrales Mittel der politischen Steuerung und Regulierung sowie eine zentrale politische Interventionsform (Kaufmann, 2009a; Mierendorff, 2010, S. 73 f.). Auch wenn die Politik mit ihren Motiven, Intentionen und Inhalten nicht in rechtlichen Regulierungen aufgeht, so ist dennoch im Medium »Recht ... der politische Steuerungsimpuls kodiert« (Mierendorff, 2010, S. 74; Voigt, 1986). In der folgenden Untersuchung wird es darauf ankommen, das im Recht inhärente Kindheitsmuster herauszustellen.

Im Unterschied zu Erscheinungsformen von Politikgehalten wie Programmen, Diskursen oder Debatten, beruht Recht auf einem Konsens unterschiedlicher, teils interessenbedingt widerstreitender Positionen differenter gesellschaftlicher Akteursgruppen – etwa Wirtschaftsverbände, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände, Interessensvertreter von sozialen Diensten der Kleinkindbetreuung, Familien, Eltern und teils auch von Kindern. In diesen Akteursgruppen bilden sich Konfliktparteien oder Interessensallianzen (siehe Kap. 1.2, Mahon, 2002). Rechtliche Regulierungen stehen am Ende öffentlicher oder politisch-programmatischer Debatten und Auseinandersetzungen und bilden den geronnen Konsens divergierender Interessen. Das Medium Recht versteht sich als »normative Kommunikationsform« und damit als semantische Vermittlungsinstanz von unterschiedlichen, interessenbedingten Relevanzsetzungen und Bedeutungszuschreibungen, die im Ergebnis einen Kompromiss darstellen. Dieser Kompromiss büßt nicht an normativer Kraft ein, mit der er das entsprechende Handlungsfeld, die beteiligten Akteure und ihr Handeln im Sinne der Politik reguliert und steuert (Mierendorff, 2010, S. 74). Frühe Kindheit als kulturelles Erkenntnismuster resultiert nicht alleinig aus rechtlichen Regulierungen. Recht und seine normierende Wirkung ist primär ein Ausdruck eines politischen Gestaltungswillens und nicht der gesellschaftlichen Verhältnisse sozialer Wirklichkeit. Vor diesem Hintergrund kann die Untersuchung zunächst auch nur Aussagen über das Kindheitsmuster in Bezug auf eben

diesen politischen Gestaltungswillen treffen. Jedoch ist in der Verabschiedung und dem Wirksamwerden von Recht in demokratisch verfassten Staaten ein breit getragener gesellschaftlicher und politischer Konsens eingelassen, in dem ebenso implizite konsensuelle Bedeutungen, Sinngehalte und Semantiken von Kindheit eingehen. »Politische Regulierung, die über das Recht vermittelt ist, kann also nicht als ein von gesellschaftlichen *Deutungsmustern* abgelöster, selbstbezogener Prozess verstanden werden« (Mierendorff, 2010, S. 74 f.; Hervorh. CH). Sozial geteilte Deutungsmuster gehen somit stets in die Konstitution von Recht ein und entfalten darüber ihre normative Geltungskraft für einen wohlfahrtsstaatlichen Kontext, für den die rechtlichen Regulierungen Gültigkeit besitzen.

Vor dem institutionentheoretischen und wissenssoziologisch begründeten konzeptionellen Hintergrund, wird frühe Kindheit als kulturelles Erkenntnismuster in der folgenden empirischen Untersuchung konzeptualisiert als ein solches soziales Deutungsmuster, das in die rechtliche Regulierung von Kleinkindbetreuung eingelassen ist und sich in diesen Regulierungen herauslesen und herausarbeiten lässt. Die empirische und wissenssoziologische Analyse sozialer Deutungsmuster zählt zu den kulturtheoretisch orientierten Verfahren einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, die paradigmatisch verortet ist in einer qualitativen, verstehenden und interpretativen Soziologie (Hitzler und Honer, 1997b). Als eine spezifische Weiterentwicklung der objektiven Hermeneutik (vgl. hierzu Reichertz, 2012) wurde die »klassische« Deutungsmusteranalyse zuerst im Kontext eines Forschungsantrags von Ulrich Oevermann (1973/2001) in die sozialwissenschaftliche Diskussion eingebracht und seit dem verschiedentlich – wenn auch unterschiedlich stark konzeptionell elaboriert – weiterentwickelt (vgl. zur Übersicht Lüders und Meuser, 1997; Plaß und Schetsche, 2001). Am Paradigma der verstehend-interpretativen Soziologie orientiert sowie vor dem Hintergrund der gewählten Problemstellung und der theoretisch-konzeptionellen Überlegungen, erfolgt im Sinne eines sozialwissenschaftlich-hermeneutischen Verfahrens die methodisch kontrollierte interpretative Rekonstruktion des Deutungsmusters Kindheit in den zur Untersuchung stehenden Rechtstexten und -dokumenten.

Der Terminus des Deutungsmusters stellt in der sozialwissenschaftlichen Forschung kein klar definiertes Konzept dar. Bestimmungsversuche changieren dabei zwischen struktur- und objekttheoretischen sowie handlungs- und subjekttheoretischen Ansätzen. In seiner allgemeinsten Bedeutung rekuriert der Begriff des Deutungsmusters auf »die Organisation der Wahrnehmung von sozialer und natürlicher Umwelt in der Lebenswelt des Alltags (nach A. Schütz, CH)« (Lüders und Meuser, 1997, S. 58). Deutungsmuster stellen subjektive Deutungen überschreitende Konfigurationen kollektivierter Bedeutungen dar, die einen »funktio-

nenalen Bezug zu objektiven Handlungsproblemen« aufweisen und »normative Geltungskraft« für ein soziales Gemeinwesen oder eine soziale Gruppe besitzen; Deutungsmuster sind zudem »auf einer latenten, tiefenstrukturellen Ebene angesiedelt und mithin nur begrenzt reflexiv verfügbar«, sie verdanken ihre Konstitution »generativen Regeln« und sind vor diesem Hintergrund »intern konsistent strukturiert«; darüber hinaus stellen sie eine »eigene Dimension sozialer Wirklichkeit« dar, woraus sich ihre Stabilität, aber ebenso ihre Offenheit für Veränderungen ableiten lässt (siehe die Sammelzitation zur Spezifizierung des Terminus bei Lüders und Meuser, 1997, S. 59). Kindheit empirisch als Deutungsmuster aufzufassen rekurriert somit auf die gesellschaftliche Aufgabe der Organisation des Aufwachsens und der kollektiven und normativen Wirkung innerhalb einer sozialen Einheit, verdankt sich einer genealogisch gewachsenen und konsistenten Struktur, die als soziale Wirklichkeit eine relative Kontinuität, aber ebenso eine genealogisch und entwicklungsbedingte Modifikation aufweist.

Die Politik zur Kleinkindbetreuung über rechtliche Regulierungen zum Untersuchungsgegenstand zu machen, überschreitet dabei eben jene subjektive und handlungstheoretische Perspektive auf soziale Wirklichkeitsausschnitte, in denen das an Deutungsmustern orientierte, regeleleitete Handeln von Akteuren in ihrem Alltag im Vordergrund steht. Politik und Recht werden zwar von Personen respektive politischen Akteuren prozessiert und gestaltet. Der Bedeutungsgehalt abstrahiert jedoch von singulären Personen, Akteuren und Subjekten. Anstelle dessen tritt das Deutungsmuster Kindheit als kollektivierte Konglomerat von politischen Aushandlungsprozessen in Erscheinung, die sich durch eine nicht individualistische Soziologie, wie sie eine Analyse dieses Deutungsmusters intendiert (Lüders und Meuser, 1997), untersuchen lassen. Die Re-Institutionalisierung von Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung erfordert darum eine Strategie der Deutungsmusteranalyse, die in einer wissenssoziologischen und damit an die institutionentheoretischen Konzeption anschlussfähigen Perspektive einzelne Personen, Subjekte oder Akteure, deren subjektiven Deutungen und Alltagswissen, transzendiert. »Deutungsmuster gehören einer Ebene des Wissens an, die jenseits oder unterhalb dessen liegt, was den Akteuren als Handlungspläne, Einstellungen, Meinungen intentional verfügbar ist« (Lüders und Meuser, 1997, S. 64).

Die Abstraktion von Einzelpersonen durch die Fokussierung der Politik und des konsensuellen Rechts bedarf eines wissenssoziologischen Verständnisses, das Wissen nicht subjekttheoretisch fasst. Die Analyse von Deutungsmustern rekurriert nicht auf subjektive, individuell und mental repräsentierte Deutungsschemata, sondern versteht soziale Deutungsmuster als objektivierte »Formkategorie sozialen Wissens« (Pleiß und Schetsche, 2001, S. 522). Der letzte Ursprung liegt zwar in Deutungen von Einzelsubjekten; als eigentliche Deutungsmuster aber treten sie nur als sozial kollektivierte Wissen in Erscheinung, welches das Wahr-

nehmen, Denken und Handeln orientiert. »Deutungsmuster *funktionieren* gleichermaßen als kollektive Programme, die Reaktionen von Menschen auf Ereignisse steuern, wie als gemeinsame Protokolle, welche die Interaktionen zwischen den Subjekten regeln« (Pläß und Schetsche, 2001, S. 525; Hervorh. i. Orig.). Solche Programme respektive Protokolle dienen der Reduktion von Komplexität, machen soziale Situationen vorhersehbar, markieren Grenzen des Möglichen und Unmöglichen und sind gemeinschaftsbildend (Pläß und Schetsche, 2001, S. 525 f.). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Deutungsmuster Kindheit, wie es in rechtliche Regulierungen zur Kleinkindbetreuung eingeht, somit auch über das normative Medium des Rechts das Handlungsfeld der Kleinkindbetreuung programmiert und regelt.

Wie bereits deutlich wurde, zielen die Politik der Kleinkindbetreuung sowie die in ihrem Zusammenhang konstituierten rechtlichen Regulierungen nicht unmittelbar auf Kinder und Kindheit, sondern primär auf die Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie. Im Vordergrund stehen somit andere politische Intentionen und Motive, die nicht direkt auf Kinder gerichtet sind. Dennoch setzt die politische Regulierung und Steuerung der Kleinkindbetreuung als Teil der Familien- und Arbeitsmarktpolitik ein bestehendes und vorherrschendes, nicht beliebiges Muster von Kindheit voraus, das implizit in den politischen Regulierungsprozess eingeht und ihn damit implizit mitbestimmt. Ebenso gehen mit neuen oder modifizierten rechtlichen Regulierungen auch Änderungen des Kindheitsmusters einher. Vorstellungen über und Bedeutungen von Kindern sind als *impliziter Sinngehalt* (Hitzler und Honer, 1997a) in rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung stets enthalten und als Teil des sozialen Deutungsmusters Kindheit dem politischen Regulierungs- und Steuerungsprozess inhärent.

Für den nicht wissenschaftlichen Beobachter verhandeln rechtliche Regulierungen der Kleinkindbetreuung eben das, was sie regulieren, nämlich die Betreuung von Kindern (als Handlungsfeld) unter der Bedingung des Wandels der Lebens- und Erwerbsformen in Privathaushalten mit Kindern. Die wissenschaftliche Problemstellung und These, wie sich durch diese politischen Regulierungen das Kindheitsmuster verändert und differenziert, bedarf darum eines empirischen Vorgehens der Deutungsmusteranalyse, die darauf abzielt, »methodisch kontrolliert durch den oberflächlichen Informationsgehalt des Textes hindurchzustoßen zu tieferliegenden ... Sinn- und Bedeutungsschichten und dabei diesen Rekonstruktionsvorgang intersubjektiv nachvollziehbar zu halten« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 23). Fokussiert werden die in rechtlichen Regulierungen »latenten« respektive »verborgenen«, »text-immanenten« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 23 f.), darum aber kaum weniger relevanten Semantiken, Sinngehalte und Bedeutungen von

früher Kindheit als kulturelles Muster. Dieses Vorgehen geht somit über kategorial fragmentierende, Äquivalenzen von Bedeutungen voraussetzenden, inhaltsanalytischen Verfahren hinaus, die von der Entsprechung der Bedeutungen im Datenmaterial und der Bedeutungszuschreibung im wissenschaftlichen Interpretationsprozess ausgehen (vgl. ex. zur Inhaltsanalyse Mayring, 2010).

Da die politisch-rechtlichen Regulierungen Kindheit nicht zu ihrem originären Gegenstand machen und Kinder mehrheitlich nur indirekt als Teil von Privathaushalten thematisiert werden, erschließen sich die Semantiken des institutionalisierten Deutungsmuster früher Kindheit im Forschungsprozess jedoch nicht unmittelbar. Stattdessen zeigt sich die Bedeutung von Kindern und damit rückschließend auf das Kulturmuster Kindheit im Sinne des doppelten Kindheitsbegriffes, in Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen – für die Politik konkret zwischen Kindern und ihren Eltern sowie zwischen Kindern und dem Wohlfahrtsstaat; ebenso trifft die Politik Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Kindern respektive Kindergruppen (siehe Kap. 3.3.2). Vor diesem Hintergrund gilt es unter methodologischen Gesichtspunkten den differenztheoretischen Zugang der Untersuchung in das wissenssoziologische Konzept der Deutungsmusteranalyse zu integrieren. Die Rekonstruktion des Deutungsmusters frühe Kindheit vollzieht sich damit nicht am impliziten Sinngehalt kollektiver Deutungen, sondern am impliziten Sinngehalt von *Unterscheidungen*, die in rechtlichen Regulierungen vorgenommen werden und Bedeutungen herstellen. *Deutungsmuster beruhen in diesem Sinne auf Unterscheidungsmustern, durch die in der vollzogenen Differenz Bedeutungen und Sinngehalte generiert werden.* Eine Unterscheidung ist zugleich eine Bezeichnung, mit der eine Deutung des Unterschiedenen einhergeht (siehe Kap. 3.3.1; vgl. Kap. 2 in Luhmann, 2002; im Rekurs auf Spencer Brown, 1969/1999). Etwas von etwas anderem zu unterscheiden und damit zu bezeichnen, sagt etwas über den Inhalt beider Seiten der Differenz aus – was etwas ist und was es eben nicht ist. Auf der Grundlage von Unterscheidungsprozessen konstituieren sich Sinn und Bedeutungen somit in der Einheit der Differenz.

Wir nehmen die Idee der Unterscheidung und die Idee der Bezeichnung als gegeben an, und daß wir keine Bezeichnung vornehmen können, ohne eine Unterscheidung zu treffen. Wir nehmen daher die Form der Unterscheidung für die Form (Spencer Brown, 1969/1999, S. 1)

Das Deutungsmuster frühe Kindheit erschließt sich durch die Herausarbeitung von Unterscheidungsmustern, mit denen die frühe Kindheit als eigenständiges kognitives Kulturmuster einen Sinn und eine Bedeutung erhält. Kindheitssoziologisch ist die Politik zur Kleinkindbetreuung dahingehend zu befragen, welche generationalen und synchronen Unterscheidungen sie trifft und welcher implizite Sinngehalt sich aus diesen Unterscheidungen herauslesen lässt.

Mit diesem Untersuchungsansatz wird keinesfalls unterstellt, dass damit die Politik zur Kleinkindbetreuung besser verstanden werden kann als diese sich selbst versteht – das wäre der Fall und der Anspruch einer Policy- respektive Politikfeld-Analyse. Anstelle dessen zielt dieses Vorgehen darauf ab, dem expliziten politischen Gehalt rechtlicher Regulierungen ein anderes, alternatives Verständnis an die Seite zu stellen. Darin ist eine zentrale wissenschaftliche Aufklärungsleistung für die Politik zu sehen, in deren Praxis unhinterfragte wissenssoziologische Selbstverständlichkeiten in Bezug auf das mit der Politik zur Kleinkindbetreuung einhergehende Kindheitsmuster aufgezeigt werden, um einen Beitrag zu leisten zur »Entzauberung gesellschaftlicher (im konkreten Fall politischer, CH) Wirklichkeitskonstruktionen« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 25). Darin besteht in sozialwissenschaftlich-hermeneutischen Verfahren wie dem der Deutungsmusteranalyse, der entscheidende forschungsstrategische Anspruch, »quasi-naturwüchsiges, alltägliches Verstehen methodisch zu problematisieren, theoretisch zu hinterfragen und epistemologisch zu reflektieren« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 25). Die rechtlichen Regulierungen als Ausdruck der Politik zur Kleinkindbetreuung sind demnach nicht als das zu lesen, was sie sind, nämlich politisch intendiertes Medium zur Steuerung eines gesellschaftlichen Politik- und Handlungsfeldes, sondern als Ausdruck eines politisch inhärenten und sich über die Zeit verändernden impliziten Wissens um Kindheit im Kontext von Kleinkindbetreuung und im Verhältnis zwischen Arbeitsmarkt, Staat und Privathaushalten.

4.1 Auswahl der relevanten rechtlichen Regulierungen des Cash for care und der Care services in der Form von Rechtsdokumenten

Die Einzelfallanalyse der Politik des Luxemburger Wohlfahrtsstaates und seiner rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung richtet sich auf ein kollektiviertes Wissen von Kindheit, als Deutungsmuster einer nicht-subjektivistischen *Formkategorie sozialen Wissens*; ausgeschlossen werden damit individuelle Wissensformen und Repräsentationen einzelner Akteure und deren alltäglicher Wirklichkeitskonstruktionen (Platz und Schetsche, 2001, S. 530). Dieser Wechsel in eine formkategoriale, wissenssoziologische Perspektive erfordert eigene forschungsmethodische Zugänge, Instrumente und Techniken und bedarf adäquater Datenformate, die zum Gegenstand der Analyse gemacht werden. Die Untersuchung verortet sich vor diesem wissenssoziologischen Hintergrund somit im Bereich sozialwissenschaftlicher *Dokumentenanalyse* (Lange und Mierendorff, 2009b, S. 204), die im Kontext einer de- und sozialkonstruktivistischen Methodologie in Abstraktion von singulären Personen und Perspektiven die »Dekonstruktion des Wissens über Kindheit und Kinder« sowie die »Institutionalisierungsprozesse (fokussiert), über die sich Kind-

heit permanent herstellt« (Lange und Mierendorff, 2009b, S. 192, Erg. CH) fokussiert.

Anders als ein Großteil der sozialwissenschaftlichen Kindheits- und Kinderforschung, in der Lebenslagen, Lebensverhältnisse, Lebenswelten oder Lebenskulturen von Kindern durch direkte quantitative oder qualitative Befragung respektive Beobachtung bei Erwachsenen und Kindern untersucht werden (im Überblick Grunert, 2010; Wittmann, Rauschenbach und Leu, 2010), bedient sich die vorliegende Untersuchung ausschließlich *nicht-reaktiven sozialwissenschaftlichen Methoden* zur interpretativen Rekonstruktion des Kindheitsmusters. Eine wissenssoziologisch orientierte empirische Deutungsmusteranalyse richtet sich primär auf die »mediale Verbreitung« von Deutungsmustern in ausgewählten und einschlägigen Dokumenten (Pfaß und Schetsche, 2001). Rechtsdokumente zur Regulierung und Steuerung der Kleinkindbetreuung sind nicht das Produkt einzelner Akteure respektive Individuen, sondern stellen das Ergebnis eines kollektiven und konsensuellen Aushandlungsprozesses verschiedener politischer Akteure dar und sind damit repräsentativ für die jeweils gültige Politik. Auch wenn die Grenzen teils fließend sind, so stellt diese Untersuchung ebenso wenig eine (wissenssoziologische) Diskursanalyse dar, in der stärker die Thematisierungen und Diskurse in Abhängigkeit unterschiedlicher Positionen untersucht werden, und in der Gesetze vielmehr das Ergebnis von Diskursen sowie Grundlage weiterer Diskurse darstellen (Keller, 2010).

Deutungsmuster lassen sich nicht auf individuelle Positionen reduzieren, auch wenn individuelle Akteure als Teil des sozialen Kollektivs an der Hervorbringung und Generierung eines Deutungsmusters beteiligt sind. Die Herausforderung der Untersuchung besteht darin, »das interaktiv erzeugte kollektive Sinngebilde (frühe Kindheit, CH) genetisch, d. h. in seiner sozialen Gewordenheit und damit aber auch in seiner den einzelnen Akteuren vorausgesetzten und dennoch von ihnen (re-)produzierten Intersubjektivität nach(zu)vollziehen« (Lüders und Meuser, 1997, S. 68). Das interpretativ-rekonstruktive Vorgehen fokussiert vor diesem Hintergrund die in politisch-parlamentarischen und legislativen Prozessen produzierte *dokumentarische Wirklichkeit* (Wolff, 2012, S. 511), die sich in entsprechenden Gesetzen und Rechtsverordnungen als qualitativ-materiale Textdokumente synthetisiert.

Im Sinne qualitativer Dokumentenanalyse können diese Textformate als statische und *standardisierte Artefakte* (Wolff, 2012, S. 503) aufgefasst werden, die ihre Relevanz in modernen Gesellschaften im Besonderen »dem säkularen Trend zur *Verrechtlichung* und *Organisierung* aller Lebensbereiche (verdanken), insbesondere der Entwicklung einer modernen Verwaltung, die sich wesentlich durch das Prinzip der Aktenförmigkeit auszeichnet« (Wolff, 2012, S. 502; Hervorh. i. Orig., Erg. CH). Die ausgewählten politisch-rechtlichen Dokumente repräsentieren »in-

stitutionalisierte Spuren« (Wolff, 2012, S. 503), die den Gegenstand der Dokumente zum Zeitpunkt ihrer Entstehung repräsentieren, dennoch in ihrer archivierten Form über die Zeit beständig sind. Die Herausarbeitung des Deutungsmusters Kindheit in rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung rekuriert somit auf rechtliche Dokumente als zentrale Datenbasis, die nicht eigens zum Zwecke der Untersuchung entstanden sind, sondern der Regulierung und Steuerung eines ausgewählten politischen Regulierungs- und Handlungsbereichs dienen. Damit erübrigen sich die Verfahren der Sozialforschung zur eigenständigen Generierung von Daten durch diverse standardisierte oder nicht standardisierte Erhebungstechniken. Die Datenbasis liegt bereits in Form von Rechtsdokumenten als »quasinatürliche« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 11), nicht künstlich erzeugte Daten vor. Es handelt sich um »geronnene, fixierte ... in objektivierter Form vergegenwärtigte Daten« (Hitzler und Honer, 1997a, S. 6), die der theoretisch angeleiteten interpretativen Rekonstruktion zugänglich und in ihrer archivierten Form intersubjektiver Nachprüfbarkeit zugänglich sind.

Die wissenssoziologische Analyse des Deutungsmusters Kindheit in rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung im Einzelfall des Luxemburger Wohlfahrtsstaates erstreckt sich über einen überschaubaren Zeitraum von etwas mehr als zwei Dekaden, für den die relevanten und einschlägigen rechtlichen Regulierungen ausgewählt werden. Während historische und diachron verfahrenende Deutungsmusteranalysen (prominent etwa die Untersuchung zum Deutungsmuster »Mutterliebe« von Yvonne Schütze) größere Zeiträume und ganze Epochen umfassen, so richtet sich die vorliegende synchrone Untersuchung der Re-Institutionalisierung des Deutungsmusters früher Kindheit auf einen sozialen und kulturellen, entsprechend der Problemstellung historischen, vor allem politisch motivierten und rechtlich durchgesetzten Umbruch innerhalb eines ausgewählten Zeitausschnitts. Dies erfolgt hier in »gegenwartsdiagnostischer Absicht« (Lüders und Meuser, 1997, S. 66 f.) zur Untersuchung des institutionellen Wandels des kulturellen Erkenntnismusters früher Kindheit im Kontext einschneidender und europaweit zu identifizierenden Veränderungen der Politik zur Kleinkindbetreuung. Auch wenn die Institutionalisierung des Kindheitsmusters ein ständiger, unterschiedliche historische Epochen überdauernder Prozess ist, so führt die Forschung zur Politik der Kleinkindbetreuung das Augenmerk der Untersuchung auf den einschneidenden Politikwechsel wie er sich an der Wende zum 21. Jahrhundert in Europa abzeichnet und arbeitet die damit einhergehende und weitreichende Re-Institutionalisierung von Kindheit in Luxemburg in diesem Übergang heraus.

Wie aus den Erörterungen im ersten Teil der Arbeit deutlich wird (siehe Kap. 2.2.2), lässt sich für den Wechsel von den 1990er Jahren zu den 2000er Jahren ein einschneidender Shift in Bezug auf die Politik zur Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie und damit indirekt auch auf die Kleinkindbetreuung identifi-

zieren (Lewis, 2009a). Der Politikwechsel besteht vor allem darin, dass im Verlaufe der 1990er Jahre in stärkerem Maße Maßnahmen des *Cash for care* gefördert wurden, und mit dem Wechsel ins 21. Jahrhundert die Politik hingegen die Förderung von *Care services* intensivierte. Diese Feststellung leitete auch die Recherchen und die Auswahl der relevanten Rechtsdokumente für die vorliegende Einzelfallanalyse an und legte – zunächst vorläufig – den für die Untersuchung relevanten Zeitraum auf diese beiden Dekaden fest. Neben einer ersten Internet- und Literaturrecherche zu bestehenden Leistungen, Maßnahmen und Diensten in den Dimensionen der Kleinkindbetreuung (Time, Money, Service), wurde von der Eingrenzung des Untersuchungszeitraums ausgehend, das öffentlich zugängliche Amtsblatt des Großherzogtum Luxemburgs (*Mémorial. Journal Officiel du Grand-Duché de Luxembourg*) über dessen frei zugänglichen online Dienst *Legilux*²⁷ systematisch nach einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen mithilfe relevanter Stichworte durchsucht und die dort verfügbaren elektronischen Kopien der Gesetze und Rechtsverordnungen nach den Dimensionen der Politik zur Kleinkindbetreuung geordnet und archiviert. Um sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Rechtsdokumente in die Untersuchung eingehen, wurden für alle Gesetze und Verordnungen deren Genealogien und auch Querverbindungen zu anderen Gesetzen und Verordnungen gesichtet und systematisch überprüft.

Die Recherchen zeigten, dass neben der Dimension der *Care services*, also rechtliche Regulierungen zur Infrastruktur der Kleinkindbetreuung, im Sinne der Definition keine eigenständige rechtliche Regulierung besteht, die sich lediglich auf die Arbeitszeit bezieht (*Working time*, siehe Kap. 2.2.2). Die rechtliche Regulierung von Arbeitszeiten respektive der Freistellung von Erwerbsarbeit, geht stets einher mit einer gleichzeitigen wohlfahrtsstaatlichen Alimentierung wie im Falle des Elternurlaubs. Die Zuordnung wurde darum nur zur Dimension des *Cash for care* vollzogen, da andernfalls eine Regulierung in zwei Dimensionen zugleich aufzufinden wäre. Da der zentrale Aspekt freier Zeit durch eine politische Maßnahme des *Cash for care* in der Interpretation berücksichtigt wurde, entstehen somit keine inhaltlichen Widersprüchlichkeiten.

Die Systematisierung der recherchierten Gesetze und Rechtsverordnungen erfolgt nach den beiden relevanten Dimensionen des *Cash for care* und der *Care services* (siehe Kap. 2.2.2). Zur Dimension des *Cash for care* zählen ein Erziehungsurlaub und dessen Alimentierung, ein Elternurlaub und dessen Alimentierung sowie ein monetäres Gutscheinsystem für die Betreuung von Kindern. Zur Dimension der *Care services* gehören rechtliche Regulierungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den sozialen Diensten sowie daran geknüpfte spezifische Regulierungen der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung; darüber hinaus zählt auch

²⁷ Siehe <http://www.legilux.public.lu>, Letzter Zugriff: 28.09.2012.

der Bereich der Kindertagespflege sowie der Bereich der fakultativen Früherziehung zu dieser Dimension.

Bei der Auswahl der Gesetze und Rechtsverordnungen wurde nicht nur die erstmalige rechtliche Regulierung berücksichtigt, sondern darüber hinaus auch etwaige rechtliche Änderungen innerhalb des Untersuchungszeitraums. Die Recherche hat außerdem gezeigt, dass sich der Untersuchungszeitraum nicht ohne weiteres strikt auf den Beginn der 1990er Jahre festsetzen lässt. Die jüngste rechtliche Regulierung ist auf das Jahr 1988 datiert und betrifft die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung eines Erziehungsurlaubs. Da es sich dabei um die einzige politische Maßnahme im Sinne dieser Untersuchung handelt, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gesetzlich eingeführt wurde, bedarf es zudem keiner weiteren Vorverlegung des Untersuchungszeitraums. Die Recherche hat gezeigt, dass die Konzeption tatsächlich einen wichtigen und abgrenzbaren historischen und politischen Umbruch umfasst. Mit der Einführung des Erziehungsurlaubs und seiner Alimentierung im Jahr 1988 ist somit der Startpunkt der Untersuchung markiert. Eine zu strikte zeitliche Grenzziehung (etwa exakt ab dem Jahr 1990) würde somit einen wichtigen Bestandteil der Politik der Kleinkindbetreuung ausschließen und das Gesamtbild verzerren.

Die Recherche hat darüber hinaus verdeutlicht, dass sich die rechtliche Regulierung der Kleinkindbetreuung keinesfalls auf einen fest umgrenzten Rechtsbereich festsetzen lässt, wie etwa im deutschen Wohlfahrtsstaat innerhalb des Kinder- und Jugendrechts (Mierendorff, 2010). Als transversaler Bestandteil von Sozial-, Familien-, Arbeitsmarkt- oder Bildungspolitik berührt die Regulierung der Kleinkindbetreuung dementsprechend auch ganz unterschiedliche Rechtsbereiche. Hierzu zählen neben einzelnen, nicht koordinierten Gesetzen und Verordnungen, vor allem das Sozialrecht, das Arbeitsrecht, das Schulrecht und auch das bürgerliche Recht. Bereits dieser Umstand verweist darauf, dass Kleinkindbetreuung stets ein Politikfeld darstellt, das anderen Politikfeldern untergeordnet ist, vordergründig der Arbeitsmarktpolitik. Diese fehlende rechtliche Integration wie sie etwa Teil des deutschen Kinder- und Jugendrechts in Bezug auf die Kleinkindbetreuung ist, muss im Kontext der Analyse in Rechnung gestellt werden. Allerdings ist dieser Umstand und die rechtliche Desintegration der Kleinkindbetreuung gegenwärtig Teil neuer politisch-rechtlicher Aushandlungsprozesse, in denen noch nicht verabschiedete Gesetzesentwürfe zur Diskussion stehen, welche die Betreuung von Kindern als Teil einer neuen Kinder- und Jugendgesetzgebung integrieren möchten.²⁸

²⁸ Chambre des Députés, Session ordinaire 2011–2012: Projet de Loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse. (No. 6410, 20.03.2012).

Die zentrale Basis der materialen Analysen zur Rekonstruktion des Kindheitsmusters besteht also in den politisch-rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung. Dennoch, und damit anderen Untersuchungen folgend (Mierendorff, 2010), werden als Unterstützung des Verständnisses und der Interpretation über die Rechtsdokumente hinaus, auch weitere Quellen und Materialien zur Kontextualisierung der Untersuchung herangezogen. Dabei handelt es sich um wissenschaftliche sowie auch nicht-wissenschaftliche Fachbeiträge, die sich auf die politischen Maßnahmen der Kleinkindbetreuung beziehen und diese vor dem Hintergrund konkreter Problemstellungen diskutieren. Hierzu zählen einerseits ministerielle und administrative Ausführungen und Erläuterungen zu einzelnen politischen Maßnahmen wie Familienleistungen oder Angebote der Tagesbetreuung, die auf die zu untersuchenden rechtlichen Regulierungen Bezug nehmen. Ebenso werden solche Fachbeiträge herangezogen, die sich auf das politische und wohlfahrtsstaatliche System Luxemburgs beziehen, um die rechtlichen Regulierungen nicht für sich, sondern entsprechend der Vorgehensweise der Deutungsmusteranalyse in ihren wohlfahrtsstaatlichen Entstehungs- und Gültigkeitszusammenhang zu stellen, in dem sie nur verstanden und interpretiert werden können.

4.2 Untersuchungsschritte zur Rekonstruktion des Deutungsmusters Kindheit

Die Untersuchung der Re-Institutionalisierung geht für den gewählten und theoretisch abgeleiteten Zeitausschnitt sequenzanalytisch vor. Die Sequenzanalyse zählt dabei unter den theoretisch-methodologischen Grundlegungen der Deutungsmusteranalyse zu ihren wichtigsten Verfahrensweisen (Lüders und Meuser, 1997). Die rechtlichen Regulierungen werden demnach einer systematischen, sequenziellen und chronologisch aufeinanderfolgenden rekonstruktiven Interpretation in Bezug auf Kindheit unterzogen. Es geht damit um ein lineares Verstehen der Re-Institutionalisierungsprozesse von Kindheit als sozial-genetischer Prozess. Eine kontra-chronologische Umorganisation oder theoretisch-kategoriale Fragmentierung der rechtlichen Regulierungen würde die Genealogie der Prozesse der Re-Institutionalisierung aufbrechen und die kumulative Entwicklung des Deutungsmusters vor dem Hintergrund bestehender Ausprägungen konterkarieren. Modifikationen des Deutungsmusters werden nur verständlich vor dem Hintergrund seiner vorherigen Erscheinungsformen. Dennoch ist es – vor allem in der vorliegenden synchronisch angelegten Untersuchung – unausweichlich, einen zeitlichen Startpunkt zu wählen. Entsprechend der theoretisch begründeten Selektion des Zeitraums ist dieser im vorliegenden Fall so gewählt, dass sich der politische Umbruch ausreichend beschreiben und analysieren lässt (siehe Kap. 2.2.2).

In Anlehnung an Lüders und Meuser (1997) erfolgt die Analyse des Deutungsmusters Kindheit in den rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in

Luxemburg in drei zentralen Arbeitsschritten. Zunächst erfolgt (1) die Darstellung der »Grobstruktur des Falles« (S. 69), um den politischen und wohlfahrtsstaatlichen Kontext Luxemburgs zu charakterisieren, in dem die rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung entstanden sind und für den diese Gültigkeit besitzen, und um darüber hinaus auf »die elementaren Handlungsprobleme« (S. 69) des politischen und wohlfahrtsstaatlichen Kontextes einzugehen, die sich in Bezug auf die Betreuung von Kindern stellen. Für diesen Arbeitsschritt greift die Untersuchung auf bestehende Forschungsarbeiten zum Luxemburger politischen und wohlfahrtsstaatlichen System zurück.²⁹ Der zweite Arbeitsschritt (2) fokussiert in Anlehnung an Lüders und Meuser (1997) die Deskription und Interdependenzen der rechtlichen Regulierungen in Bezug auf ihren expliziten Inhalt und ihre Strukturierung. Über die politischen und wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalles Luxemburg hinaus, richtet sich die Untersuchung damit auf die Zusammenhänge der Regulierungen und darauf wie sich diese Zusammenhänge und Interdependenzen auf mögliche Ausprägungen des Deutungsmusters Kindheit auswirken können (S. 70). Hierbei ist vor allem von Relevanz, wie sich einzelne rechtliche Regulierungen parallel entwickeln, sich wechselseitig überlagern und beeinflussen. Ergänzend zu den zentralen Rechtsdokumenten, werden zugleich auch – sofern verfügbar – entsprechende wissenschaftliche oder politische Fachpublikationen als Interpretationshilfe herangezogen.³⁰ In der sequenziellen Feinanalyse letztlich (3) erfolgt die detaillierte Untersuchung der rechtlichen Regulierungen in ihrer zeitlichen Abfolge in Bezug auf das Deutungsmuster Kindheit. Im Lichte der Problemstellung der Arbeit werden dabei interpretativ an den Rechtsdokumenten mögliche und plausible Varianten von Deutungsmustern als Unterscheidungsmuster entworfen und in weiteren Interpretationssequenzen überprüft, beibehalten oder wenn notwendig verworfen (S. 70). In der technischen Umsetzung der Untersuchung dieses letzten Schritts der Feinanalyse werden begleitend zum Durcharbeiten der Rechtsdokumente Analysenotizen angefertigt, Analysememos zu den einzelnen Rechtsdokumenten verfasst und vor allem zentrale Unterscheidungen zwischen Kindern und Eltern, aber auch in Bezug auf die Relation zwischen Kindern und Wohlfahrtsstaat sowie zwischen unterschiedlichen Kindergruppen markiert und notiert.

Diese Untersuchungsschritte dienen der methodischen Anleitung der Untersuchung sowie der kontrollierten Vorgehensweise. Diese Kontrolle bezieht sich vor allem darauf, »Gefahren endloser Spekulationen« (Lüders und Meuser, 1997, S. 70) zu vermeiden und zu nachvollziehbaren und nachprüfbaren Resultaten zu gelangen. Ein weiterer Kontrollmechanismus für die Untersuchung stellt die *Spar-*

²⁹ Teile dieser Beschreibung finden sich im folgenden Kapitel 4.3. Weiter führende und detaillierte Ausführungen finden sich zudem in den Anhängen II und III.

³⁰ Gesetzeskommentare wie etwa das von Johannes Münder zum SGB VIII in Deutschland existieren in Luxemburg nicht.

samkeitsregel dar, die den rekonstruktiven Interpretationsprozess dazu anhalten, »nur Lesarten zu bilden, die nach menschlichem Ermessen plausibel sind« (Lüders und Meuser, 1997, S. 71). Der verstehende und interpretative Prozess wird durch die methodische Anleitung der Untersuchungsschritte sowie durch deren methodisch kontrolliertes Vorgehen möglicher Beliebigkeit spekulativer Interpretationen entzogen. Diese methodische Kontrolle wird vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass es eben nicht um das explizit aufgeführte geht, sondern um dahinterliegende, implizite Bedeutungs- und Sinngehalte.

Die Darstellung der Analyseergebnisse erfolgt in drei Schritten.³¹ Das folgende Kapitel 4.3 wird zunächst das Gesamttabelleau der untersuchten rechtlichen Regulierungen entlang der Dimensionen der Politik zur Kleinkindbetreuung vorstellen und in relevante betreuungspolitische Phasen einteilen. Im darauf folgenden Kapitel erfolgt über zentrale rechtliche Basisunterscheidungen eine Hinführung zur Analyse. Mit diesen Basisunterscheidungen vollzieht das Luxemburger Recht über das juristische Alter sowie über die Zuschreibung von Rechten, Pflichten und eines rechtlichen Status, Unterscheidungen zwischen Erwachsenen und Kindern sowie zwischen unterschiedlichen Kindern. Im Ergebnis stellt sich dabei die rechtlich definierte Gruppe der Kleinkinder heraus, auf die sich die Untersuchung bezieht (Kap. 5.1). Entsprechend dem sequenzanalytischen Vorgehen der Untersuchung und um die Chronologie der rechtlichen Regulierungen der Politik zur Kleinkindbetreuung nachvollziehbar zu machen, werden anschließend die einzelnen Phasen rechtlicher Regulierungen vorgestellt. In einem ersten Schritt erfolgt zunächst eine allgemeine Deskription der jeweiligen Regulierung in ihrem expliziten Bedeutungsgehalt sowie in Bezug auf ihre Genealogie (Kap. 5.2 bis 5.4), um von dort aus die implizierten Sinn- und Bedeutungsgehalte in Bezug auf das institutionalisierte Muster früher Kindheit entlang seiner zentralen Ausprägungen vorzustellen (Kap. 6). Daran schließt sich eine Synopse der Analyse an, die mit einer Diskussion der Ergebnisse schließt (Kap. 7).

4.3 Gesamttabelleau rechtlicher Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in den Dimensionen Cash for care und Care services von 1988 bis 2012

Die gegenwärtig bestehenden rechtlichen Regulierungen sind keinesfalls zu gleicher Zeit und aus einem Guss entstanden, sondern verdanken sich unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Impulsen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und vor unterschiedlichen politischen Hintergründen. Um einen ersten Überblick über alle

³¹ Hintergrundinformationen zum politischen und wohlfahrtsstaatlichen System Luxemburgs finden sich in den Anhängen II und III. Hierzu zählt vor allem eine Darstellung des Gesetzgebungsprozesses im politischen System Luxemburgs.

relevanten Gesetze und Rechtsverordnungen in ihrem zeitlichen Verlauf zu gewinnen, richtet die folgende Darstellung ihren Blick auf die Genealogie sämtlicher, in die Untersuchung einbezogener rechtlicher Regulierungen der Kleinkindbetreuung in ihrer chronologischen Reihenfolge. Keine der relevanten Regulierungen innerhalb des betrachteten Zeitraums ist dabei außer Kraft gesetzt, allenfalls per Gesetzesänderung modifiziert oder mit anderen Gesetzen koordiniert worden. Daraus folgt, dass sämtliche untersuchten rechtlichen Regulierungen der Politik zur Kleinkindbetreuung gegenwärtig parallel nebeneinanderher bestehen. Die am Ende dieses Kapitels befindliche Abbildung 4.A stellt in einer grafischen Übersicht die Genese und Parallelität der untersuchten rechtlichen Regulierungen zusammen, wie sie sich über den Zeitraum der etwas mehr als zwei vergangenen Dekaden entwickelt haben (1988–2012).

Die erste rechtliche Regulierung, die zugleich den Startpunkt der Untersuchung markiert, stellt die 1988 gesetzlich verabschiedete und 1989 eingeführte Erziehungszulage dar, die der Förderung der Betreuung und Erziehung eines Kindes im eigenen Haushalt durch einen Elternteil dient. In der Luxemburger Amtssprache wird diese Zulage als *Allocation d'éducation* bezeichnet und lässt sich als wohlfahrtsstaatliche Familienleistung der Entschädigung semi-formaler Betreuungsarbeit im Privathaushalt der Dimension Cash for care zuordnen (CNPF, 2004). In der Übersicht wird deutlich, dass die *Allocation d'éducation* in Bezug auf das Gesamttabelleau der rechtlichen Regulierungen für einen Zeitraum von etwas mehr als zehn Jahren bis 1999 die einzige Regulierung zur Kleinkindbetreuung darstellt. Für die Dimension der Care services, also der sozialen Dienste der Tagesbetreuung, sind keinerlei Regulierungen vorhanden – was jedoch die Existenz von Care services respektive Betreuungseinrichtungen im Großherzogtum keinesfalls ausschließt.

Neben der *Allocation d'éducation* existieren weitere Familienleistungen (*Prestations familiales*) im Luxemburger Wohlfahrtssystem, die allerdings entweder punktuelle und keine langfristigen Leistungen darstellen oder für die kein konzeptueller Bezug zur Politik der Kleinkindbetreuung an der Wende zum 21. Jahrhundert hergestellt werden kann. Zu diesen weiteren, universal geltenden Familienleistungen zählen (vgl. CNPF, 2004):

- seit 1947 die monatliche *Allocation familiale*, ein Kindergeld als Individualrecht des Kindes,
- ebenfalls seit 1947 die *Allocation de naissance*, eine einmalige Zulage anlässlich der Geburt eines Kindes,
- seit 1980 die *Allocation de maternité*, eine monatliche Zulagenpauschale für einen Zeitraum von acht Wochen vor und nach der Geburt, dem Mutterschaftsurlaub, sowie

- seit 1986 die *Allocation de rentrée scolaire*, eine jährliche Zulage zu Beginn eines neuen Schuljahres.

Für die Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen entscheidend ist die gesetzliche Regulierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten – dem Gesetz bezüglich der *Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques*, auch als *ASFT-Gesetz*³² abgekürzt –, worunter der gesamte soziale Sektor respektive der Bereich organisierter sozialer Hilfe und seine Einrichtungen zählen. Darunter fallen in Luxemburg vor allem die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, aber ebenso auch Einrichtungen wie die der stationären Hilfen zur Erziehung (Schmit, 2009) oder psychosoziale ambulante Familienhilfen (Theisen, 2009). Auch wenn die rechtliche Regulierung erst 1998 erfolgt, so bestanden bereits zuvor soziale Dienste unterschiedlicher Art, allerdings ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage und ohne einer einheitlich geregelten Finanzierung durch die öffentliche Hand (Achten und Schmit, 1998; Manderscheid und Vandevinit, 2009). Im Anschluss an und aufbauend auf diesem Gesetz folgt dann ein Jahr nach seiner Verabschiedung, also 1999, eine aus diesem Gesetz hervorgehende, gesonderte Rechtsverordnung zur Regulierung der Dienstleistungsorganisationen der damals bereits vorhandenen Kindertageseinrichtungen. Diese formal geleistete Betreuungsarbeit gehört zur Dimension der Care services der Politik zur Kleinkindbetreuung. Diese Tageseinrichtungen werden in der Luxemburger Amtssprache unter den Terminus der *Structures d'accueil sans hébergement pour enfants* gefasst. Ihre gegenwärtig prominentesten Organisationsformen sind die *Crèches* für nicht schulpflichtige Kinder unter drei Jahren, *Foyers de jour* für Schulkinder zwischen vier und zwölf Jahren sowie *Garderies* als eine kurzfristige Betreuung von Kindern unter acht Jahren (Achten, Horn und Schronen, 2009; Achten und Schronen, 2008).

Im selben Jahr wird zudem vor dem Hintergrund einer EU-Direktive bezüglich der Einführung eines Elternurlaubs in den Mitgliedsstaaten (siehe Kap. 2.2.2, Rat der Europäischen Union, 1996) im Rahmen des Luxemburger nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (vgl. auch Kerschen, 2008) mit dem so genannten *Congé parental* (Elternurlaub) eine weitere betreuungspolitische Maßnahme eingeführt, dessen wohlfahrtsstaatliche Alimentierung (*Indemnité de congé parental*) – vergleichbar der Erziehungszulage – zu den staatlichen Familienleistungen zählt (CNPF, 2004). Die Entschädigung bezieht sich auf eine temporäre Freistellung vom Arbeitsmarkt beider Eltern zu verschiedenen Zeitpunkten, um die Betreuung eines Kindes im eigenen Haushalt zu leisten, verbunden mit der garantierten Rückkehr an den Arbeitsplatz. Damit gehört diese Familienleistung – ebenso wie die *Allocation d'éducation* – zur Dimension des Cash for care für eine semi-

³² Activités sociales, familiales et thérapeutiques

formale Betreuungsarbeit im Privathaushalt. Diese Maßnahme und deren Alimenterung ersetzt nicht die bestehende Erziehungszulage, sondern ergänzt diese weiterhin bestehende wohlfahrtsstaatliche Familienleistung: Allocation d'éducation und Indemnité de congé parentale bestehen bis in die Gegenwart hinein nebeneinander her, können aber nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Von 1999 bis 2005 bleiben diese rechtlichen Regulierungen der beiden Familienleistungen sowie die Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten zur Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen, ohne einschneidende Änderungen nebenher bestehen. Erst im Jahr 2005 wird hingegen vor dem Hintergrund der nationalen Umsetzung der Lissabon-Strategie und der Erfüllung der Barcelona-Ziele, eine neue, die bestehenden Einrichtungsformen ergänzende Organisationsform der Tageseinrichtungen ins Leben gerufen und durch eine entsprechende Rechtsverordnung reguliert, die ebenfalls aus dem ASFT-Gesetz hervorgeht. Es handelt sich um die Verordnung zu den *Maisons relais pour enfants*, einer Organisationsform von Kindertageseinrichtungen auf Gemeindeebene, die sowohl für unter Dreijährige als auch für Schulkinder gedacht ist (Achten, Horn und Schronen, 2009; Achten und Schronen, 2008). Diese Kindertageseinrichtung stellt eine formalisierte Betreuungsarbeit in der Dimension der Care services der Politik zur Kleinkindbetreuung dar.

Während an den beiden bestehenden Familienleistungen zur Kleinkindbetreuung keine einschneidenden Änderungen oder gar Ergänzungen neuer Leistungen vorgenommen werden und diese bis in die Gegenwart bestehen bleiben, so findet vor dem Hintergrund der EU-Politik im Horizont der Lissabon-Strategie eine zunehmende rechtliche Regulierung von Diensten und Einrichtungen der Tagesbetreuung statt. Im Anschluss an die Einführung der *Maisons relais pour enfants* im Jahre 2005, werden 2007 per Gesetz die zuvor informell bestehenden Tätigkeiten der Tageseltern im Rahmen der Kindertagespflege gesondert rechtlich reguliert, die nun als formalisierte Betreuungsarbeit ebenfalls der Dimension der Care services zuzuordnen sind. Dieser Bereich wird in Luxemburg mit dem Ausdruck *Assistance parentale* bezeichnet und die Tageseltern als *Assistants parentaux* (Theisen, 2009).

An der Schnittstelle zwischen Tagesbetreuung und Schulsystem besteht seit 1998 eine Einrichtungsform der fakultativen vorschulischen Früherziehung für Dreijährige – die sogenannte *Éducation précoce* (Kneip, 2009). Sie ist der eigentlichen Vorschule *Éducation préscolaire* vorgelagert, die wiederum eine obligatorische Schulvorbereitung auf den Primarbereich des Schulsystems darstellt. Das Angebot einer *Éducation précoce* wird von den Luxemburger Gemeinden bereitgestellt, jedoch ist dies für die Gemeinden zunächst nicht verpflichtend. Die Einführung geht auf eine Empfehlung des Unterrichtsministeriums zurück (vgl. MENFP,

1997). Dabei handelt es sich um eine hybride Einrichtungsform, weil sie einerseits der Administration des Unterrichtsministeriums und nicht der des Familienministeriums untersteht, andererseits jedoch von der eigentlichen Vorschule und Schulpflicht für Kinder im Alter von vier und fünf Jahren – der *Éducation préscolaire* – zu unterscheiden ist. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung zur Tagespflege, wird im Jahr 2009 diese Früherziehung ebenfalls über das Schulgesetz für die Gemeinden verpflichtend festgeschrieben und eigens rechtlich reguliert. Dennoch bleibt der Besuch für dreijährige Kinder nach wie vor fakultativ. Alle Luxemburger Kinder haben ein Recht diese Einrichtung zu besuchen, dennoch sind sie von der gesetzlichen Schulpflicht ausgenommen, die erst ab vier Jahren für die *Éducation préscolaire* gilt.

Der fakultative Charakter der Früherziehungseinrichtungen macht diese zu einer Alternative für Dreijährige zu den anderen Organisationsformen der Kindertagesbetreuung jenseits des Unterrichtssystems. Zudem ist ihr Auftrag als ein sozialpädagogischer zu verstehen, der vor allem auf die Sprachförderung und Integration von nicht luxemburgischen Kindern gerichtet ist und sowohl von Lehr- als auch von Betreuungspersonal (Erzieherinnen) erfüllt wird. Nicht zuletzt stellen sie unabhängig von ihrem sozialpädagogischen Programm eine kostenfreie, weil dem Unterrichts- und Bildungssystem zugeordnete Betreuungsform für Eltern zur Verfügung – anders als die kostenpflichtigen Tageseinrichtungen und die Tagespflege, für die Elternbeiträge geleistet werden müssen. Diese Organisationsform der Früherziehung ist vor diesem Hintergrund als eine formale Betreuungsarbeit zu verstehen und damit der Dimension der Care services der Politik zur Kleinkindbetreuung zuzuordnen.

Die letzte gültige rechtliche Regulierung ist die Einführung eines Gutschein- respektive Gutschrift-Systems – der *Chèque-service accueil* – im gleichen Jahr 2009 (MFI, o. J., 2010). Die staatliche Förderung wird hier auf einzelne Kinder gerichtet und umfasst direkte geldwerte Leistungen für die organisierte Tagesbetreuung sowie für die Förderung von Freizeitaktivitäten. Diese können zwar für die Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen oder bei Tageseltern in Anspruch genommen werden, richten sich aber darüber hinaus auch auf die Förderung von kostenpflichtigen nachmittäglichen musischen oder sportiven Aktivitäten von Kindern in Musikschulen oder Sportvereinen. Dieser rechtlichen Regulierung ist ein implizites Recht des Kindes auf staatliche Förderung der Betreuung, Erziehung und Bildung inhärent, da der Bezugspunkt der staatlichen finanziellen Förderung das einzelne Kind ist. Der monetäre Charakter der wohlfahrtsstaatlichen Förderung und Subventionierung von formalisierter Betreuungsarbeit begründet die Einordnung dieser Maßnahme in die Dimension des Cash for care der Politik zur Kleinkindbetreuung.

Die für die Untersuchung ausgewählten rechtlichen Regulierungen von Maßnahmen und Leistungen der semi-formalen und formalen Kleinkindbetreuung, lassen sich in der Gesamtübersicht (Abbildung 4.A) in drei betreuungspolitischen Phasen gruppieren. Das Kriterium der Unterteilung in drei Phasen ergibt sich aus einer diachronen Betrachtung sowie in Bezug auf die chronologische Untersuchung der rechtlichen Regulierungen. Die Phasen konstituieren sich zum einen aufgrund der zeitlichen Distanz unterschiedlicher rechtlicher Regulierungen sowie ihrer zeitlichen Kumulierung.

Die *erste Phase (I)* umfasst dabei lediglich

- die *Allocation d'éducation* (Erziehungszulage) für den Zeitraum von 1988 bis 1998 (die Zulage besteht dennoch bis in die Gegenwart hinein).

Die *zweite Phase (II)* beinhaltet die rechtlichen Regulierungen

- der *Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques* (Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, *ASFT-Gesetz*),
- der *Structures d'accueil sans hébergement pour enfants* (soziale Dienste der Kindertageseinrichtungen) und
- die *Indemnité de congé parental* (der Elternurlaub und seiner wohlfahrtsstaatlichen Entschädigung).

Diese 2. Phase erstreckt sich über den Zeitraum von 1998 bis 2005 (wobei alle drei Regulierungen bis in die Gegenwart hinein bestehen).

Letztlich die *dritte Phase (III)*, die den Zeitraum seit 2005 bis in die Gegenwart umfasst, beinhaltet

- die rechtliche Regulierung der *Maisons relais pour enfants*,
- das Gesetz zur *Assistance parentale* (Tagespflege durch Tageseltern),
- die gesetzliche Fixierung der *Éducation précoce* (fakultative Früherziehung) sowie
- der *Chèque-service accueil* (das Gutscheinsystem) zur Tagesbetreuung und für ›betreuende‹ Freizeitaktivitäten.

In dieser dreiteiligen Ordnung, die sich an der zeitlichen Entwicklung der unterschiedlichen Leistungen und Maßnahmen sowie ihres Inkrafttretens orientiert, wird bereits deutlich, dass sich die gesamte rechtliche Regulierung der Kleinkindbetreuung über die drei unterschiedenen Phasen hinweg intensiviert – zunächst eine rechtliche Regulierung in der ersten Phase bis 1998, drei in der zweiten Phase bis 2005 und zuletzt vier rechtliche Regulierungen in der dritten Phase, die bis in die Gegenwart reicht. Bereits hier zeigen sich erste Anzeichen für den zentralen Shift in der EU-Politik zur Balancierung von Erwerbstätigkeit und einem Leben mit Kindern, der vor allem durch die Lissabon-Strategie erheblich angetrieben wird.

Abbildung 4.A: Betreuungspolitische Phasen rechtlicher Regulierungen der Kleinkindbetreuung in den Dimensionen des Cash for Care und der Care Services im Großherzogtum Luxemburg seit 1988.

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
I	Loi: Allocation d'éducation 1988 / 0-2 Jahre / CC																								
II	n. r. r.																								
	Loi: Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques 1998 / 0-3, 4-12 Jahre / CS																								
	Règ: Gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants 1999 / 0-3, 4-12 Jahre / CS																								
III	n. v.																								
	Loi: Indemnité de congé parental 1999 / 0-4 Jahre / CC																								
	Règ: Maisons relais pour enfants 2005 / 0-3, 4-12 Jahre / CS																								
	Loi: Assistance parentale 2007 / 0-12 Jahre / CS																								
	Loi: Éducation précoce II 2009 / 3 Jahre / CS																								
	n. v.																								
	Règ: Chèque-service accueil 2009 / 0-12 Jahre / CC **																								
	1980er																				2000er	2010er			

CC: Cash for care;

CS: Care services

n. r. r.: nicht rechtlich reguliert, aber als Organisationsform vorhanden

n. v.: nicht vorhanden

5 Deskription der wohlfahrtspolitisch-rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg

5.1 Rechtliche Basisunterscheidungen des Status Kind

»*What is a child? ... How is the child possible as such?*« (Jenks, 1996/2005). Ausgehend von diesen Fragen ist *Kind*, neben den unterschiedlichen objekttheoretischen Möglichkeiten und Zugängen sowie konzeptuellen Kindheitsbegriffen (siehe Kap. 3.3), auch und vor allem ein kulturell abhängiges juristisches Muster, das an das Alter als vermeintlich natürliche Kategorie gebunden ist. Im Sinne einer zweiwertigen Unterscheidung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind, der Markierung eines Datums für diese Unterscheidung sowie der Verallgemeinerung dieser Unterscheidung, erzeugt das bürgerliche Recht den Status *Kind* im Unterschied zum Erwachsenen, in dem Minderjährige von Volljährigen rechtlich differenziert werden (Nemitz, 1996, S. 127). Die Markierung erfolgt dabei anhand des juristischen Alters, das an den Tag der Geburt gebunden ist und als variabel zu definierendes Datum die Zweiteilung vollzieht. Das moderne Recht zeichnet sich zugleich dadurch aus, dass es für alle Personen, die dem jeweiligen Recht unterliegen, gültig ist und damit die Status der Minder- und Volljährigkeit auf alle Personen entsprechenden Alters generalisierbar sind. Die rechtliche Unterscheidung von Minder- und Volljährigen, Kindern und Erwachsenen, erzeugt im Horizont synchroner juristischer Gleichheit der Rechte und Pflichten eine diachrone juristische Ungleichheit zwischen den Generationen (Nemitz, 1996, S. 128) und ist damit grundlegend für die jeweilige generationale Ordnung (siehe Kap. 3.3.1). Das vermeintlich universale und natürlich gegebene, jedoch eigentlich juristisch variable Kriterium des Alters, wird hier dazu herangezogen, Staatsangehörige von Staatsbürgern, unvollständig Handlungsfähige von vollständig Handlungsfähigen sowie Unmündige von Mündigen zu unterscheiden.

Die vorliegende Arbeit fokussiert die Re-Institutionalisierung früher Kindheit als kulturelles Erkenntnismuster durch die Politik zur Kleinkindbetreuung, in dem differenztheoretisch die durch die Politik vollzogenen Unterscheidungen zwischen Eltern und Kindern, dem Wohlfahrtsstaat und Kindern sowie zwischen unterschiedlichen Kindergruppen betrachtet wird. Bevor diese Untersuchung vollzogen wird, muss zunächst grundsätzlich der rechtliche Status *Kind* für den Luxemburger Wohlfahrtsstaat geklärt werden, der historisch und kulturvergleichend keinesfalls einheitlich, sondern variabel und kontingent ist. Die eigentliche Untersuchung auf der Ebene der Politik zur Betreuung von Kleinkindern wird somit durch die folgende Betrachtung rechtlicher Basisunterscheidungen eingeleitet, mit denen sich der rechtliche Status des Kindes respektive des Kleinkindes herausarbeiten lässt. Dabei werden mehrere rechtliche Unterscheidungsschritte berücksichtigt, die nicht nur die Erwachsenen-Kind-Differenzierung aufzeigt, sondern zugleich und im Sinne des doppelten Kindheitsbegriffs (siehe Kap. 3.3) die juristische Herstellung unterschiedlicher Kinder verdeutlicht. Folgende Unterscheidungen werden berücksichtigt: zunächst die Unterscheidung zwischen volljährigen Erwachsenen und minderjährigen Kindern sowie die Unterscheidung zwischen Eltern und Kindern wie sie beide im bürgerlichen Recht vollzogen werden. Darauf folgend kann anhand von Unterscheidungen, die das Luxemburger Jugendgesetz vornimmt, die Differenzierung der Gruppe der Minderjährigen in Jugendliche und Kinder nachvollzogen werden. Sodann werden die zentralen rechtlichen Unterscheidungen betrachtet, die in Bezug auf die Definition von ›Familie‹ durch das Luxemburger Gesetz zur sozialen Absicherung getroffen werden, die auf der Ebene von Privathaushalten bereits unterschiedliche Kindergruppen konstituiert. Letztlich kristallisiert sich durch die Schulgesetzgebung das Kleinkind im rechtlichen Sinne heraus, das vom Vorschul- und Schulkind unterschieden wird. Im Nachvollzug dieser mehrstufigen rechtlichen Unterscheidungen wird zugleich deutlich, wie Unterscheidungen als *Institution* mit einer entsprechend unterschiedlichen pädagogischen *Organisation* des Aufwachsens einhergeht (siehe Kap. 3.3.1, Nemitz, 1996).

Die primäre und grundlegende rechtssoziologische Differenz zwischen Minderjährigen und Volljährigen respektive zwischen Kindern als Staatsangehörige und Erwachsenen als Staatsbürger, wird im Code Civil als Kodifizierung des Luxemburger bürgerlichen Rechts getroffen. Im Art. 388 werden seit 1975 sämtliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als minderjährig bestimmt und ihnen ab diesem Alter die Volljährigkeit zugesprochen.

Le mineur est l'individu de l'un et de l'autre sexe qui n'a pas encore l'âge de dix-huit ans accomplis. (Art. 388 du Code Civil)³³

³³ Siehe zum *Texte coordonné des Code Civil*: <http://www.legilux.public.lu>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

Erst vor dem Hintergrund dieser Basisunterscheidung wird es nachvollziehbar, im juristischen Sinne überhaupt von Kindern zu sprechen. Dass es sich dabei um eine juristische Konstruktion handelt, die nicht Ausdruck einer natürlichen Tatsache oder der physischen und psychischen Eigenschaften von Personen ist, sondern eine historisch variable Konstruktion, kann dadurch verdeutlicht werden, dass der Luxemburger Code Civil bis 1975 die Unterscheidung zwischen Minder- und Volljährigen an der juristischen Altersgrenze von 21 Jahren festmachte.

Der Ausdruck »Minderjährige« (le mineur) vollzieht die »Dualisierung« und bezeichnet den Unterschied gegenüber dem Volljährigen (Erwachsenen) anhand der »Datierung« durch das juristische Alter von 18 Jahren und liefert als bürgerliches und allgemeingültiges Recht auch unabhängig vom Geschlecht die »Generalisierung« der Unterscheidung für jede einzelne, dem Recht unterstehende Person (vgl. zu Dualisierung, Datierung und Generalisierung Nemitz, 1996). Somit sind Kinder von Erwachsenen über eine juristische Zuschreibung und daran gebundene, differente Rechte und Pflichten getrennt, unabhängig von den juristisch relevanten Beziehungen, die zwischen ihnen bestehen.

Die im Hinblick darauf aufbauende primäre Unterscheidung zwischen Kindern und ihren Eltern findet sich ebenfalls im bürgerlichen Recht Luxemburgs im folgenden Artikel des Code Civil:

Les père et mère, légitimes ou naturels, qui exercent l'autorité parentale sont administrateurs légaux des biens de leurs enfants mineurs non émancipés. (Art. 389 du Code Civil)

Über die Einführung der rechtlichen Differenz zwischen Kindern und Erwachsenen hinaus, erfolgt hier die Unterscheidung zwischen Eltern und Kindern. Den leiblichen oder rechtlich legitimierten Eltern, welche die *Autorité parentale* (elterliche Gewalt)³⁴ innehaben, sind die rechtlichen Verwalter des Eigentums ihrer minderjährigen Kinder und tragen die Verantwortung der Vermögenssorge. Hier konkretisiert sich der Ausdruck Minderjähriger explizit als Kind respektive Kinder, und es werden darüber hinaus explizit Vater und Mutter benannt und adres-

³⁴ Das deutsche Pendant hierzu wäre die »elterliche Sorge« wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als Recht und Pflicht der Eltern bestimmt wird. Allerdings besitzt der Ausdruck der »Autorité parentale« (elterliche Gewalt) einen anderen, autoritäreren Zungenschlag. Um diese Differenz nicht einzuebnen, wird der originale französische Ausdruck nicht mit dem deutschen Pendant übersetzt. Der entsprechende § 1626 Familienrecht des deutschen BGB lautet: »Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)«. Im Luxemburger Code Civil wird an anderer Stelle, Art. 372, die *Autorité parentale* wie folgt bestimmt: »L'autorité parentale se définit comme l'ensemble des droits et pouvoirs que la loi reconnaît aux père et mère quant à la personne et aux biens de leurs enfants mineurs non émancipés afin d'accomplir les devoirs de protection, d'éducation et d'entretien qui leur incombent«.

siert. Die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern wird konkretisiert in einer Unterscheidung von (unabhängigen) Eltern und (abhängigen) Kindern.

Über diese asymmetrische Eltern-Kind-Beziehung hinaus, definiert der *Code de la Sécurité Sociale* die ›Familiengruppe‹. Diese *Détermination de groupe familiale* ist im Zusammenhang dieser rechtlichen Regulierung für die Zuweisung von Familienleistungen von Relevanz, vor allem der des Kindergeldes (*Allocation familiale*).

Sont considérés comme appartenant à un même groupe familial ... tous les enfants légitimes ou légitimés issus des mêmes conjoints, ainsi que tous les enfants adoptés par les mêmes conjoints en vertu d'une adoption plénière. (Art. 270 du Code de la Sécurité Sociale)³⁵

In dieser juristischen Konstruktion der Familiengruppe wird definiert, was rechtlich unter einer Familie verstanden wird und welche Personen der Familiengruppe als zugehörig gelten. Diese Definition entspricht dabei einem traditionellen bürgerlichen Familienverständnis (Herrmann, 1997), wonach Partnerschaft der Ehegatten (Conjoints) sowie Elternschaft gegenüber den ehelichen, von beiden Eltern teilen oder einem der beiden abstammenden Kindern (enfants légitimes ou légitimés issus) aufeinander bezogen werden. Die zentrale Unterscheidung betrifft dabei die zwischen miteinander verheirateten Eltern und ihren leiblichen Kindern. Die gesetzliche Definition wird zudem erweitert, indem der Platz der leiblichen Kinder durch – in einem anerkannten Verfahren – adoptierte Kinder eingenommen werden kann, die zugleich den Ehegatten als Eltern und der Familiengruppe zugerechnet werden.

Dennoch werden auch den Entwicklungen moderner Privathaushalte mit Kindern Rechnung getragen, die diesem traditionellen Familienbild nicht entsprechen (siehe Kap. 2.1.2.2), indem der Kreis rechtlich anerkannter Kinder einer Familiengruppe erweitert wird. In der Tat werden dabei der Haushalt sowie der Umstand, dass das Kind im Haushalt aufwächst, zugrunde gelegt, womit die Fragwürdigkeit der Gültigkeit eines normativen Familienverständnisses aufgeworfen wird.

Sont assimilés aux enfants légitimes d'une personne, aussi longtemps qu'ils sont légalement déclarés et élevés dans son ménage et qu'ils remplissent les conditions visées à l'alinéa précédent

³⁵ Siehe zum *Texte coordonné des Code de la Sécurité Sociale*: <http://www.legilux.public.lu>. Letzter Zugriff: 28.09.2012. Im frankophonen juristischen Sprachgebrauch ist nicht eindeutig, ob der Begriff »conjoint« dem Ehegatten als Synonym für »époux« gleichgestellt ist oder ob er unabhängig von einer Heirat auf Partnerschaft erweitert wird. Da im folgenden Zitat der Begriff Conjoint auch im Kontext von unterschiedlichen rechtlich legitimierten Lebensgemeinschaften verwendet wird (Loi du 9 juillet 2004 relative aux effets légaux de certains partenariats), wird aufgrund der offiziellierten Lebensgemeinschaft die Heirat oder ein vergleichbarer Rechtsakt mit dem Begriff Conjoint verbunden.

- a) les enfants adoptés en vertu d'une adoption simple;
 - b) ses enfants naturels qu'elle a reconnus;
 - c) les enfants du conjoint ou du partenaire au sens de l'article 2 de la loi du 9 juillet 2004 relative aux effets légaux de certains partenariats;
 - d) ses petits-enfants, lorsqu'ils sont orphelins ou que les parents ou celui d'entre eux qui en a la garde effective sont incapables au sens de la loi.
- (Art. 270 du Code de la Sécurité Sociale)

Während etwa die internationale rechtliche Regulierung der Kinderrechte durch die vereinten Nationen³⁶ alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres respektive nach den jeweils in den Nationalstaaten gültigen bürgerlichen Rechten definierten Minderjährigen, als »Kinder« fasst, finden sich im Luxemburger Rechtssystem weitere Differenzierungen, die Kinder darüber hinaus von Jugendlichen unterscheiden. Das Jugendgesetz von 2008 definiert hierzu:

On entend dans la présente loi: ... 2) par *enfants*, les jeunes qui n'ont pas atteint l'âge de 12 ans; 3) par *adolescents*, les jeunes âgés d'au moins 12 ans accomplis et de moins de dix-huit ans (Art. 3, A-109L-25.07.08)³⁷

Innerhalb der Gruppe der Minderjährigen wird hier eine Differenzierung zwischen Kindern als Personen, die das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht haben, und Jugendlichen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und jünger als 18 Jahre alt sind, eingeführt. In die Differenz zwischen Minderjährigen und Volljährigen ist somit durch das Jugendgesetz eine weitere Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen eingelagert, die ebenfalls an die Datierung über ein juristisch definiertes Alter gebunden ist.

Der rechtliche Status, der dem Nachwuchs altersgradiert Rechte und auch Pflichten zuschreibt, drückt sich im Besonderen in Bezug auf das Schulsystem aus. Der *Code de l'éducation nationale*, das Schulgesetzbuch, in dem alle relevanten Gesetze und Verordnungen das Schulsystem betreffend koordiniert sind, trifft ausgehend von der rechtlichen Gruppe der minderjährigen Kinder, eine weitere Unterscheidung, die ebenfalls an das juristische Alter gebunden mit spezifischen Rechten und Pflichten

³⁶ »Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt« Vgl. UNICEF (2012). *Konvention über die Rechte des Kindes*. URL: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/D_0006_Kinderkonvention.pdf. Letzter Zugriff: 29.09.2012.

³⁷ Neben dem üblichen Belegverfahren für Publikationen, werden in dieser Arbeit für den Beleg der rechtlichen Regulierungen Siglen verwendet. Die Sigle »A-109L-25.07.08« in diesem Fall verweist darauf, dass es sich um ein Dokument aus dem Luxemburger Amtsblatt »Mémorial A« handelt, die darauffolgende Ziffer benennt die laufende Nummer des Gesetzes innerhalb des Amtsblattes und der folgende Buchstabe verweist darauf, ob es sich um ein Gesetz (>L< für Loi) oder um eine Rechtsverordnung (>R< für Règlement) handelt. Daran schließt sich das Datum der Veröffentlichung des Gesetzes an. Das entsprechende Verzeichnis aller untersuchten rechtlichen Regulierungen befindet sich im Anhang I.

einhergeht. Alle Luxemburger Kinder im Alter von drei oder mehr Jahren besitzen das staatlich garantierte Recht auf eine schulische Ausbildung.

Tout enfant habitant le territoire du Grand-Duché âgé de trois ans ou plus a droit à une formation scolaire qui, complétant l'action de sa famille, concourt à son éducation. Ce droit est garanti par l'État conformément aux dispositions des lois régissant les différents ordres d'enseignement (Art. 2, loi du 6 février 2009 relative à l'obligation scolaire, A-20L-16.02.09-I).

Die allgemeine Schulpflicht, die sich fortlaufend auf zwölf Jahre erstreckt, gilt allerdings erst für Kinder im Alter von vier Jahren, wodurch sich ein Altersunterschied von einem Jahr ergibt, der das Recht auf schulische Ausbildung von der Pflicht der Teilnahme an schulischer Unterrichtung trennt. Diese Regelung ist auf die spezifische Organisation des Luxemburger Schulsystems zurückzuführen, die an späterer Stelle erörtert wird (siehe Kap. 5.4.3).

Tout enfant habitant le Luxembourg âgé de quatre ans révolus avant le premier septembre, doit fréquenter l'École. Cette obligation s'étend sur douze années consécutives à partir du premier septembre de l'année en question (Art. 7, loi du 6 février 2009 relative à l'obligation scolaire, A-20L-16.02.09-I).

Im europäischen Vergleich gehört Luxemburg neben Zypern und Nordirland mit dieser frühen Schulpflicht zu den Ausnahmen (EACEA, 2011). In den Nachbarländern Belgien, Deutschland und Frankreich ist die allgemeine Schulpflicht an das juristische Alter von sechs Jahren geknüpft. Anders etwa als im Vorschulsystem Frankreichs, ist die Luxemburger Vorschule obligatorisch, was das frühe Einschulungsalter erklärt. Allerdings existiert ein feiner Unterschied gegenüber dem Schulbesuch im Primarbereich. Während das Fernbleiben von Kindern dort mit strafrechtlichen Konsequenzen einhergeht, wird der Nichtbesuch der Vorschule in Luxemburg trotz Pflicht nicht strafrechtlich verfolgt (Oberhuemer und Schreyer, 2010, S. 226). Der Vergleich Luxemburgs mit seinen Nachbarstaaten macht aber vor allem die Kontingenz und Variabilität deutlich, mit der Kinder rechtlich zu Schulkindern werden. Die Attribuierung von Kindern als Schulkinder ist somit keine natürlich Konstante und verdankt sich keiner anthropologischen Notwendigkeit, sondern stellt eine nicht notwendig so vorzunehmende und historisch³⁸ wie kulturvergleichend juristische Konstruktion dar. Das vierjährige Kind in Deutschland gilt als, der Schule noch ferne »Kindergartenkind«, während das Luxemburger vierjährige Kind bereits in das Schulsystem eingetreten ist und einer rechtlichen Pflicht des Schulbesuchs unterliegt.

³⁸ Die Luxemburger Vorschule wurde per Gesetz 1963 für das gesamte Großherzogtum generalisiert. Seit 1976 war der Vorschulbesuch ab fünf Jahren obligatorisch, seit 1992 wurde diese Obligation auf Vierjährige ausgeweitet (MENFP, 2010S, S. 26).

Das Gesetz zur allgemeinen Schulpflicht unterscheidet die Gruppe der Kinder somit in solche, die der Schulpflicht unterliegen, von solchen Kindern, die ein Recht, aber keine Pflicht auf schulischen Unterricht besitzen, und damit wiederum von solchen, denen mithilfe einer juristischen Altersgrenze noch kein entsprechendes Recht zugesprochen wird. Da das Luxemburger Schulsystem neben dem Primarbereich für Kinder ab sechs Jahren auch einen Vorschulbereich ab vier Jahren vorsieht, für den die Schulpflicht bereits Gültigkeit besitzt (MENFP, 2010), lassen sich somit in der Gruppe der Kinder – in Differenz zu Erwachsenen und auch Jugendlichen – die juristische Konstruktion des »Schulkindes« ab sechs Jahren, die des »Vorschulkindes« ab vier Jahren sowie die des »Kleinkindes« jünger als vier Jahre, anhand der bestehenden rechtlichen Regulierungen voneinander abgrenzen. Damit ist aufgrund rechtlicher Basisunterscheidungen der Gesetzgebung in Luxemburg und dem zentralen Kriterium der gesetzlichen Schulpflicht, die Gruppe herauskristallisiert, die die vorliegende Untersuchung fokussiert: das noch nicht schulpflichtige Kleinkind als Repräsentant früher Kindheit.

5.2 Erste betreuungspolitische Phase von 1988 bis 1998: Erziehungszulage

Die erste Phase rechtlicher Regulierung der Politik zur Kleinkindbetreuung für den Zeitraum von 1988 bis 1998 beinhaltet lediglich die Familienleistung der Allocation d'éducation, der Erziehungszulage für den Erziehungsurlaub. Diese Leistung stellt eine wohlfahrtsstaatliche Alimentierung einer semi-formalen, weil im Privathaushalt von den Eltern vollzogenen Betreuungsarbeit dar und wird in der vorliegenden Untersuchung der Dimension des Cash for care der Politik zur Kleinkindbetreuung zugeordnet. Für den Zeitraum der ersten Phase sind im Sinne der Definition von Kleinkindbetreuung in dieser Arbeit keine weiteren rechtlichen Regulierungen aufzufinden, sodass sich die folgende Deskription auf die Allocation d'éducation beschränkt.

5.2.1 Cash for care: Allocation d'éducation seit 1988

Die Allocation d'éducation stellt eine im engeren Sinne familien- und arbeitsmarktpolitische Leistung dar, die im Horizont der Luxemburger Politik zur Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie steht: »L'allocation d'éducation a pour objectif la conciliation de la vie familiale et la vie professionnelle«.³⁹ Die Allocation d'éducation sieht vor, durch eine monatliche monetäre Unterstützung einem Elternteil die Möglichkeit zu geben, seine Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung auszusetzen oder – unter besonderen Bedingungen der ökonomi-

³⁹ Caisse Nationale des Prestations Familiales du Grand-Duché de Luxembourg (2012). URL: <http://www.cnpf.lu/>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

schen Situation des Haushalts – lediglich zu reduzieren. Eltern können diese Leistung auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie vor der Geburt oder mit Verfall des Anspruchs keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, da die Zulage nicht grundsätzlich an die Erwerbstätigkeit beider Eltern gebunden ist. Somit tritt diese Familienleistung deutlich stärker als familienpolitische Leistung hervor und weniger als eine Leistung, die auf die Förderung der Beschäftigung am Arbeitsmarkt gerichtet ist. Die Allocation d'éducation kann nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, sprich acht Wochen nach der Geburt, bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, den Zahlungszeitraum zu verlängern, wenn etwa mehr als drei Kinder im Haushalt leben, im Falle von Mehrlingsgeburten oder wenn die Familienleistung für Kinder mit Behinderung in Anspruch genommen wird. Die Anspruchsberechtigung der Eltern ist gebunden an ihren nachweislich dauerhaften Wohnsitz in Luxemburg. Zudem sind Eltern, die keinen Wohnsitz in Luxemburg haben auch dann berechtigt, die Familienleistung in Anspruch zu nehmen, wenn einer der beiden Elternteile einer sozialversicherten Beschäftigung im Großherzogtum nachgeht und für das betreffende Kind das Luxemburger Kindergeld erhält. Damit erstreckt sich die Allocation d'éducation auf die Erwerbstätigen mit Wohnsitz in den umliegenden EU-Partner- und Grenzländern.

Der rechtliche Anspruch auf die Allocation d'éducation wird durch das Gesetz den leiblichen oder gesetzlich legitimierten Eltern zugeschrieben respektive dem Elternteil, der zugleich das Kindergeld für das betreffende Kind bezieht. Es besteht somit kein gesonderter individueller Anspruch des Kindes wie etwa im Falle des Kindergeldes. Bei der Allocation d'éducation handelt es sich um eine universelle Leistung, die allen in Luxemburg wohnhaften Eltern mit Kleinkindern unter zwei Jahren zusteht – darüber hinaus auch Eltern aus den Grenzstaaten, in denen ein Elternteil im Großherzogtum einer Erwerbstätigkeit nachgeht – unabhängig vom Haushaltseinkommen und ohne einer gesonderten Bedarfsprüfung. Die Erziehungszulage kann jedoch zudem bei Eltern in Privathaushalten mit geringem Haushaltseinkommen (gemessen am gesetzlich garantierten Mindesteinkommen, dem *Revenu minimum garanti*, RMG, vgl. Böwen, 2009) oder auch in einem Arrangement mit Teilzeiterwerbstätigkeit und gleichzeitiger Kindererziehung in Anspruch genommen werden, bei der die Leistung halbiert wird. Sie stellt somit eine finanzielle Stärkung von einkommensschwachen Haushalten dar, in denen die Zulage auch bei Erwerbstätigkeit beider Eltern oder eines allein Erziehenden, gegebenenfalls auch erwerbstätigen Elternteils gewährt wird. Gegenwärtig liegt die Höhe der Leistung der Allocation d'éducation bei 485,01 Euro pro Monat für ein Kind (Stand: 2012), sofern sie in vollem Umfang ausgezahlt wird (vgl. CNPF, 2004). Zum Vergleich: Der gesetzlich festgelegte und an den Lebenshaltungsindeks gekoppelte soziale Mindestlohn (*Salair social minimum*, SSM) liegt derzeit

bei 1.757,56 Euro für qualifizierte Arbeitnehmer mit vollendetem 18. Lebensjahr.⁴⁰ Er liegt damit bei mehr als dem dreieinhalbfachen der Erziehungszulage und kann somit kein eigenständiges Erwerbseinkommen ersetzen. Die Allocation d'éducation ist somit lediglich eine geringfügige Aufwandsentschädigung, die grundsätzlich ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen des zweiten Elternteils voraussetzt, der die Zulage nicht in Anspruch nimmt.

Das Gesetz zur Einführung der Allocation d'éducation wurde 1988 verabschiedet und trat laut Artikel 13 zum 1. Januar 1989 in Kraft (A-44L-17.08.88). Artikel 1 bestimmt die Einführung der Familienleistung wie folgt:

Il est créé une allocation d'éducation qui est accordée sur demande aux personnes qui remplissent les conditions prévues par la présente loi. (A-44L-17.08.88)

Im darauf folgenden Artikel 2 wird der Personenkreis definiert, dem ein Recht auf die Erziehungszulage zugesprochen wird und die Bedingungen festgelegt, unter denen dieses Recht in Anspruch genommen werden kann. Neben der Grundbedingung, den Wohnsitz auf dem Territorium des Großherzogtums zu haben, steht primär die Bedingung im Vordergrund, dass sich die anspruchsberechtigte Person primär der Erziehung des eigenen Kleinkindes bis zwei Jahren im eigenen Haushalt widmet und währenddessen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Sprachlich wird der Anspruch geschlechtsneutral *Personen* zugesprochen und nicht Eltern oder gar spezifisch Müttern oder Vätern. Die gleichzeitige Erwerbstätigkeit ist für den Bezug der Erziehungszulage nur in dem Falle von Haushalten mit geringem Einkommen erlaubt, sofern sie aufgrund dessen keine anderen wohlfahrtsstaatlichen Einkommensersatzleistungen (Revenu de remplacement) beziehen; die entsprechenden Einkommensschwelle zur Feststellung des gesonderten Leistungsbedarfs bei niedrigem Haushaltseinkommen im Verhältnis zum Mindesteinkommen (RMG), werden dabei aufsteigend gestaffelt nach der zunehmenden Anzahl der Kinder im Haushalt festgelegt. Die Artikel 3 und 4 nehmen Bestimmungen vor, was mit diesem Gesetz unter Erwerbstätigkeit und Einkommensersatzleistungen verstanden wird. Die Artikel 5 bis 7 regeln die Modalitäten der Gewährung der Allocation d'éducation wie die Fälligkeit der Zahlung, die Zahlungsweise, die Dauer der Zahlung, das Aussetzen und die Beendigung der Zahlung sowie die Höhe der Leistung. Während gegenwärtig die Höhe der Leistung festgesetzt ist, so wurde sie mit der Gesetzesintroduction (bis einschließlich 2005) an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt – mit dem Anstieg der Lebenshaltungskosten ging somit bis 2005 auch eine Steigerung der Allocation d'éducation einher. Die Artikel 8 bis 11 bestimmen die administrative Zuständigkeit und Verfahrensweise und schreiben diese Aufgabe der Luxemburger Familienkasse (Caisse nationale des prestations

⁴⁰ Vgl. <http://www.guichet.public.lu>, Letzter Zugriff: 28.09.2012.

familiales, CNPF) als öffentlich-rechtliche Dienstleistungseinrichtung zu, die dem Luxemburger Familienministerium untersteht.

Als am längsten gültiges Gesetz innerhalb des Gesamttabelleaus rechtlicher Regulierungen der Kleinkindbetreuung, wurde es auch über die Zeit zahlreichen Änderungen und Modifikationen unterzogen sowie durch diverse Rechtsverordnungen präzisiert. Zu den zentralen Änderungen und Präzisierungen zählen dabei die Folgenden:

- Die im gleichen Jahr wie das Gesetz verabschiedete Rechtsverordnung zur Präzisierung der Einkommenskategorien, die als Grundlage für die Berechnung der Allocation d'éducation für unselbständig und selbständig Beschäftigte dienen (A-63R-10.12.88).
- In der Änderung des Gesetzes zur Allocation d'éducation im Jahre 1992 werden die Konditionen der Anspruchsberechtigung im Artikel 2 modifiziert und der anspruchsberechtigte Personenkreis differenziert. Zudem wird über eine Änderung des Artikel 5 die Dauer der Zahlung für Personen auf maximal bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des betreffenden Kindes erhöht, wenn es sich um Personen in kinderreichen Haushalten (mit mehr als drei Kindern) oder um Personen in Haushalten handelt, in denen ein Kind mit Behinderung aufwächst. Die Änderung des Artikels 6 sieht eine Erhöhung der Leistung von 2.000 auf 3.000 Luxemburger Franc pro Monat für ein Kind vor, die mit dem jeweils gültigen Lebenshaltungsindex multipliziert werden. Zuletzt wird dem Staat die alleinige Zuständigkeit für die finanzielle Trägerschaft der Familienleistung zugeschrieben und nicht mehr über Sozialversicherungsbeiträge ko-finanziert (A-53L-28.07.92).
- Im darauf folgenden Jahr 1993 wird eine weitere Rechtsverordnung verabschiedet, die sich wie die Verordnung von 1988 (siehe oben) ebenfalls auf die Einkommenskategorien beziehen, die der Grundlage für die Berechnung der Allocation d'éducation für unselbständig und selbständig Beschäftigte respektive unterschiedliche Berufsgruppen dienen (A-47R-30.06.93).
- Im Jahr 2002 wird der erste Bezug zum 1999 eingeführten staatlich alimentierten Elternurlaub eingeführt; dabei ist vor allem das Verhältnis der beiden Familienleistungen relevant sowie der Ausschluss einer gleichzeitigen Anspruchsberechtigung auf beide staatliche Zulagen (siehe unten, A-135L-10.12.02).
- Zwei Jahre später wird die Allocation d'éducation zudem auf den neu eingeführten zivilen Solidaritätspakt ausgeweitet, den *Pacte civil de solidarité* (PACS) für eingetragene und öffentlich anerkannte Partnerschaften (A143L-06.08.04).

- Im Jahr 2006 wird die Festsetzung der Leistungspauschale vom Lebenshaltungsindex entkoppelt und auf 485,01 Euro pro Monat für ein Kind festgesetzt (Art. 6, A114L-27.06.06).
- Zwei Jahre darauf, 2008, wird das Gesetz in seiner Eigenständigkeit außer Kraft gesetzt und in das Gesetz zum Einheitsstatut für Arbeiter und Angestellte integriert (A-60L-15.05.08).

5.3 Zweite betreuungspolitische Phase von 1998 bis 2005: Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, Kindertageseinrichtungen, Elternurlaub

Die zweite Phase der Entwicklungen rechtlicher Regulierungen umfasst in einem ersten Schritt die Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Dienstleistungsorganisationen im luxemburger sozialen Sektor. Aus dem Gesetz zur Regulierung dieser Zusammenarbeit ergeben sich weitere Rechtsakte über Rechtsverordnungen, welche unter anderem die Kindertageseinrichtungen betreffen. Die rechtliche Basis des Gesetzes zur Zusammenarbeit von Staat und sozialen Diensten sowie die Konkretisierung dieses Gesetz durch eine Rechtsverordnung im Bereich der Kindertagesbetreuung, werden beide der Dimension der Care services zugerechnet. Innerhalb der zweiten Phase tritt aber ebenso ein Gesetz in Kraft, mit dem der Elternurlaub und dessen wohlfahrtsstaatliche Alimentierung eingeführt werden. Diese betreuungspolitische Maßnahme und die damit einhergehende Familienleistung der Kleinkindbetreuung, werden der Dimension des Cash for care zugeordnet.

5.3.1 *Care services: Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques seit 1998*

Die *Relations état – organismes sociaux, familiaux et thérapeutiques* respektive die Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, finden ihre rechtliche Grundlage im entsprechenden Gesetz vom 8. September 1998. Dieses Gesetz, das abgekürzt auch ASFT-Gesetz genannt wird, umfasst die *Activités sociales, familiales et thérapeutiques* (vgl. Achten und Schmit, 1998; Manderscheid und Vandivinit, 2009; Schmit, 2009). Das ASFT-Gesetz ist das Ergebnis einer Entwicklung, die in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ihren Anfang nimmt (Manderscheid und Vandivinit, 2009) und zunächst die – rechtlich noch nicht regulierte – Zusammenarbeit zwischen dem Staat und Einrichtungen der Heimerziehung betrifft, bevor die Form und das Modell dieser Zusammenarbeit über die Zeit auf andere Bereiche im sozialen Sektor übertragen wurde. Missstände zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Heimerziehung wie eine schlechte

Infrastruktur und inadäquate Räumlichkeiten, Personalmangel, vor allem fehlende finanzielle Mittel oder die Ausgrenzung der Bewohner gegenüber dem Gemeinwesen, erhöhen den Druck gegenüber dem Staat, die Situation in der Heimerziehung zu verbessern (Manderscheid und Vandivinit, 2009). Um die Landschaft der freien Trägerschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzips nicht zu schwächen, wurde auf den Ausbau staatlicher Einrichtungen verzichtet und bestehende soziale Dienste in frei-gemeinnütziger Trägerschaft gestärkt. So wurden im Laufe der 1970er Jahre erste Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Staat, vertreten durch das Familienministerium, und sozialen Diensten getroffen, welche die wechselseitige Verpflichtung und Anerkennung der Vertreter beider Vertragsparteien, der teilweisen administrativen Kompetenzübertragung an ein Verwaltungsgremium (Verwaltungskomitee) mit Beteiligung ministerielle Repräsentanten und einrichtungsexterner Fachvertreter sowie die verpflichtende Beratung durch ein weiteres Gremium aus externen Fachvertretern wie Ärzten, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeiter (Manderscheid und Vandivinit, 2009).

Mit dem Inkrafttreten des ASFT-Gesetzes 1998 wurde das seit den 1970er Jahren entwickelte Modell der Vereinbarungen oder *Modell der Konvention* zwischen Staat und sozialen Diensten rechtlich verankert.

Das Konventionsmodell beruht auf dem Prinzip, dass der Staat, in den meisten Fällen das Familienministerium, mit einer gemeinnützigen Vereinigung einen Vertrag (*convention*) abschließt, in dem diese die Trägerschaft einer sozialen Dienststelle oder Einrichtung übernimmt, für die der Staat über den Staatshaushalt dann einen Teil der Finanzierung trägt (Schmit, 2009, S. 366).

Zur staatlichen Finanzierung gehören Investitionskosten, infrastrukturelle und Personalkosten und eine Fehlbedarfsfinanzierung, sprich eine Finanzierung von Kosten, die aus der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Betriebskosten resultieren. Entscheidend für diese Zusammenarbeit ist das Verhältnis von Abhängigkeit und Autonomie sozialer Vereinigungen, die durch die Zusammenarbeit mit dem Staat einen größeren – vor allem finanziellen – Handlungsspielraum und Sicherheit erhalten, zugleich aber einen Teil der Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit durch Verpflichtungen gegenüber dem Staat einbüßen müssen, der über das Konventionsmodell kontrollierenden und steuernden Einfluss auf den sozialen Sektor nimmt (Achten und Schmit, 1998). Der Staat hat zudem über die Vergabe von Konventionen die Möglichkeit, die Verteilung dieser Vereinbarung und die damit einhergehende Verteilung von staatlichen Subventionen über das gesamte soziale und therapeutische Handlungsfeld zu verteilen (Schmit, 2009, S. 366).

Zu den wichtigsten Bereichen und Tätigkeitsfeldern, in denen das Konventionsmodell zur Anwendung kommt, zählen vor allem Dienste im sozialpädagogischen

sowie im Gesundheits- und Pflegebereich. Während der sozialpädagogische Bereich der Heimerziehung seit den Anfängen des Konventionsmodells das wichtigste soziale Handlungsfeld darstellt, für das Konventionen ausgearbeitet wurden, so sind es gegenwärtig ebenso die sozialen Dienste und Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen, die eine wichtige Stellung in der Gesamtheit der Konventionen einnehmen (Schmit, 2009). Einer der zentralen öffentlichen Kritikpunkte an dem ASFT-Gesetz besteht darin, dass es sich vorwiegend auf die sozialen Dienste konzentriert und weniger auf die eigentlichen Dienstleistungen in Bezug auf die Klienten und Adressaten (Schmit, 2009). Insofern entsteht eine große Distanz zwischen der rechtlichen Regulierung der Dienste des sozialen Sektors und den Nutzern dieser Dienste – hier insbesondere die Kinder.

Das ASFT-Gesetz (A-82L-24.09.98) operiert auf zwei Ebenen. Zunächst werden im 1. Kapitel die Regelungen zur Betriebserlaubnis – dem *Agrément* – getroffen, die für alle Einrichtungen im sozialen Sektor in Luxemburg obligatorisch ist, ungeachtet dessen, ob es sich um privatwirtschaftliche und gewinnorientierte Einrichtungen oder um gemeinnützige Einrichtungen in freier Trägerschaft ohne Gewinnzweck handelt. Kapitel 2 fortfolgende hingegen konkretisieren die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Staates sowie der *Convention*, der eigentlichen Vereinbarung zwischen Staat und sozialen Diensten in frei-gemeinnütziger Trägerschaft mit bestehender Betriebserlaubnis.

Art. 1 legt fest, dass professionelle Tätigkeiten im sozialen, familialen und therapeutischen Handlungsfeld nur unter der Bedingung ausgeübt werden dürfen, dass eine Betriebserlaubnis des zuständigen Ministeriums im Einflussbereich von Familie, Jugend, Gesundheit oder der Förderung von Frauen vorliegt. Die Betriebserlaubnis respektive das *Agrément* sind dabei vergleichbar derjenigen in Mittelstands- und Handwerksbetrieben (Schmit, 2009, S. 367), wobei das *Agrément* im sozialen Bereich auf die Besonderheiten und Anforderungen der jeweiligen spezifischen Handlungsfelder ausgerichtet ist. Die Betriebserlaubnis kann sowohl einer natürlichen als auch einer juristischen Person erteilt werden. In allgemeiner Bestimmung für den sozialen Sektor wird der Gegenstand der Tätigkeiten im Art. 1 definiert als (1) Aufnahme, Betreuung oder Unterbringung von mehr als drei Personen zur gleichen Zeit über Tag und/oder Nacht sowie (2) Tätigkeiten im Rahmen von Beratung, Hilfe und Unterstützung, Sorge- und Pflegeleistungen, Ausbildung im sozialen Bereich, Freizeitgestaltung oder beruflicher Orientierung. Die weitgehend unbestimmten Bedingungen zum Erhalt des *Agrément* sind Gegenstand des Art. 2. Dazu zählen die Ehrenhaftigkeit des Antragstellers, die Entsprechung der Räumlichkeiten mit Minimalnormen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Nutzer der Dienstleistung, eine ausreichende Zahl qualifizierten Personals, um den Bedürfnissen und Anforderungen der Nutzer sowie den Erfordernissen zur Ausführung der Dienstleistung gerecht zu werden, eine Finanz- und

Budgetplanung sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Gleichheit der Zugangsrechte der Nutzer der Dienstleistung unabhängig ihrer ideologischen, philosophischen oder religiösen Weltanschauungen sowie die Wahrung ihrer Privatsphäre. In den folgenden Artikeln 3 bis 8 werden vor allem Bestimmungen vorgenommen, die sich auf die Erneuerung einer Betriebserlaubnis bei modifizierten Bedingungen beziehen sowie auf die Umstände, unter denen das Agrément durch das Familienministerium abgelehnt oder zurückgezogen werden kann. Im Vordergrund stehen dabei vor allem der Schutz und das Interesse der Nutzer von sozialen Dienstleistungen. Zudem definieren die Art. 9 und 10 die Pflicht des verantwortlichen Ministeriums, über die Einhaltung der Bedingung des Agrément zu wachen und ermöglichen diesem, gegebenenfalls strafrechtliche Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen zu ergreifen.

Während sich diese obligatorischen Regulierungen zum Agrément über den gesamten Bereich sozialer oder therapeutischer Tätigkeiten erstrecken, folgen im 2. Kapitel des Gesetzes die Regelungen für die sozialen Dienste und Einrichtungen, die eine Kooperation mit dem Staat eingehen (Konventionsmodell). Zunächst werden hierzu die Bedingungen und Modalitäten festgelegt, unter denen sich der Staat mit einer finanziellen Unterstützung beteiligt. Zunächst legt Art. 11 fest, dass eine entsprechende Vereinbarung – die Convention – mit dem Staat geschlossen werden muss, in der die Leistungen und Modalitäten der Geschäftsführung vertraglich verbindlich festgelegt werden, die Art der finanziellen Beteiligung durch den Staat, die Informations-, Kontroll- und Sanktionsmittel, mit denen der Staat die Leistungen und die Führung der Geschäfte überwacht sowie die Art und Weise der Kooperation zwischen den Vertragsparteien. Gemäß den Anforderungen des Staates ist ein kontinuierliches Rechnungswesen zu gewährleisten. Ferner haben die staatlich unterstützten Tätigkeiten den von der amtierenden Regierung festgestellten Notwendigkeiten sozialer Dienste zu entsprechen. Art. 12 präzisiert die Kosten, die in den Bereich der staatlichen Unterstützung fallen. In Art. 13 werden außerdem die Anteile bestimmt, mit denen sich der Staat an sozialen Diensten beteiligt. Für Investitionskosten zum Aufbau eines sozialen Dienstes etwa kann der staatliche Anteil bis zu 50 Prozent betragen, und bei erhöhter regionaler oder nationaler Dringlichkeit des Aufbaus eines sozialen Dienstes kann der Anteil der Investitionskosten darüber hinaus bei 80 bis 100 Prozent liegen.

Die Artikel des Kapitel 3 des ASFT-Gesetzes (A-82L-24.09.98) beziehen sich auf die beiden, die bestehenden Konventionen und Kooperationen zwischen sozialen Diensten und Staat begleitenden Organe und Gremien, der *Commission d'Harmonisation* sowie das *Comité de Concertation*, deren Aufgaben und Ziele sowie deren paritätische Zusammensetzung durch unterschiedliche Repräsentanten von staatlicher Seite sowie von Seiten der sozialen Dienste. Die Commission d'Harmonisation war bereits feste Instanz der Zusammenarbeit, bevor diese ge-

setzlich konstituiert wurde und dient der »Abstimmung und der Entwicklung der Konventionsbestimmungen sowohl auf inhaltlicher als auch auf finanzieller Ebene« (Schmit, 2009, S. 367). Das Comité de Concertation hingegen erarbeitet Gutachten für die Bestimmungen des Erhalts eines Agréments und ist mit der Erhebung des Bedarfs im sozialen Sektor Luxemburgs betraut (Schmit, 2009, S. 367). In Art. 17 im 4. Kapitel werden die strafrechtlichen Regelungen bei Zuwiderhandlungen von natürlichen oder juristischen Personen gegen das Gesetz bestimmt. Hierzu zählen Geld- und Gefängnisstrafen sowie die zeitweilige oder endgültige Schließung einer sozialen Einrichtung oder eines Dienstes. Die verbleibenden Kapitel 5 und 6 beziehen sich auf Übergangs- und Abschlussverfügungen.

Aus dem ASFT-Gesetz sind zahlreiche Rechtsverordnungen hervorgegangen, welche das Gesetz für diverse Teilbereiche der sozialen, pflegerischen oder therapeutischen Arbeit und deren Dienstleister konkretisieren. Das Gesetz selbst hingegen ist über die Zeit weitgehend beständig geblieben. Die rechtliche Regulierung vom 14. Dezember 1998 in Bezug auf das ASFT-Gesetz bezieht sich lediglich auf eine orthografische Korrektur (A-104L-14.12.98). Die einzige inhaltlich relevante Modifikation des ASFT-Gesetzes erfolgte am 28. Juli 2011 (A-167L-05.08.11). Die erste von drei Änderungen betrifft zunächst den Art. 1 des Ursprungsgesetzes und erweitert den Tätigkeitsbereich sozialer Dienste, für welche das Gesetz Gültigkeit besitzt. Hinzukommen professionelle Dienstleistungen, die der fachlichen Feststellung und Bewertung individueller Stärken und Schwächen von Klienten sowie die darauf aufbauend der Orientierung, Koordinierung und Bewertung von Entwicklungsmaßnahmen dienen. Die zweite Änderung erlaubt es natürlichen oder juristischen Personen aus dem europäischen Wirtschaftsraum temporär ihren Dienst im Großherzogtum Luxemburg auszuüben, wenn sie in ihrem Herkunftsland dazu autorisiert sind. Die dritte Änderung betrifft den Art. 2 des Gesetzes und führt eine Regelung ein, wonach Anfragen auf ein Agrément einer Empfangsbestätigung bedürfen.

5.3.2 *Care services: Gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants seit 1999*

In der Rechtsverordnung vom 28. Januar 1999 erfolgen die konkreten Ausführungsbestimmungen von Art. 1 des zuvor erörterten ASFT-Gesetzes für das Agrément zur Unterhaltung einer *Structure d'accueil sans hébergement pour enfants*. Dabei handelt es sich – wortwörtlich übersetzt und im Luxemburger Sprachgebrauch auch häufig verwendet – um *Auffang- respektive Betreuungsstrukturen* für Klein-, Vorschul- und Schulkinder außerhalb des Privathaushalts und der Schule, in denen keine nächtliche Unterbringung erfolgt. Dieser Begriff umfasst dabei vielfältige, für Luxemburg spezifische Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Die Entstehung dieser Einrichtungen nimmt in den 1980er Jahren ihren Anfang und zielt vorwiegend auf die Schaffung von Gelegenheiten der Kleinkindbetreuung für einkommensschwache Familien sowie für alleinerziehende Eltern, deren Beiträge – auch heute noch – einer einkommensabhängigen Staffelung unterzogen werden (Schmit, 2009, S. 368). Sie werden darum für diese Zeit auch als Dienste sozialer Nothilfe verstanden. Eltern sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf dem Arbeitsmarkt partizipieren und dadurch Einkommensausfälle aufgrund der Geburt von Kindern vermeiden zu können. Die Tageseinrichtungen unterliegen dabei klar – vor allem in ihrer Orientierung an einkommensschwachen Familien – einer politischen, armutspräventiven Intention der Ermöglichung, Erwerbsleben und ein Leben mit Kindern vereinbaren zu können, und damit einer Politik zur Balancierung von Erwerbsarbeit und Familie. Sie werden auch heute noch unter der Kategorie *Conciliation vie familiale / vie professionnelle* in den Jahresberichten des Familienministeriums aufgeführt (vgl. zuletzt MFI, 2012). In der Mehrzahl handelt es sich um Crèches (Krippen), Foyers de jour (Kindertagesstätten) und Garderies (kurzzeitige Kleinkindbetreuungsstellen) (Achten, Horn und Schronen, 2009, S. 692 f.; Achten und Schronen, 2008), auch wenn – wie im Folgenden ersichtlich wird – darunter auch andere Einrichtungen und Dienste fallen. Die Träger dieser Tageseinrichtungen sind in Luxemburg fast ausschließlich privat organisiert, abgesehen von wenigen kommunalen Einrichtungen wie etwa in der Hauptstadt Luxemburg (Achten, Horn und Schronen, 2009). Die private Trägerlandschaft teilt sich auf in einen privat-gewerblichen Sektor⁴¹ der Kindertageseinrichtungen sowie in einen Sektor frei-gemeinnütziger⁴² Trägerschaft. Für beide Sektoren gelten dabei die gleichen Konditionen zum Erhalt eines Agrément (siehe Kap. 5.3.1). Das Konventionsmodell findet jedoch nur in Zusammenarbeit mit frei-gemeinnützigen Trägern Anwendung.

Die erste rechtliche Regulierung der Structures d'accueil sans hébergement pour enfants (im Folgenden abgekürzt als Structures d'accueil bezeichnet) vom 28. Januar 1999 teilt sich in vier Abschnitte auf (A-7R-08.02.99). Zunächst werden allgemeine Bestimmungen über ihren Tätigkeitsbereich und ihre Einrichtungsformen definiert. Der zweite Abschnitt bestimmt die konkreten Bedingungen für die Structures d'accueil zum Erhalt des Agrément. Der dritte Abschnitt regelt die Kontrollmodalitäten in Bezug auf die Erfüllung der Bedingungen, die an das Agrément geknüpft sind. Der vierte Abschnitt beinhaltet Regelungen zur Beantragung eines Agrément. Im Art. 1 des ersten Abschnitts erfolgt zunächst der Bezug auf das ASFT-Gesetz und der dort allgemein getroffenen Bestimmungen zu den Activités sociales, familiales et thérapeutiques sowie zu den allgemeinen Bestim-

⁴¹ Meist handelt es sich dabei um Betriebe, die der deutschen GmbH vergleichbar sind. Die Bezeichnung lautet in Luxemburg *Société à responsabilité limitée* (S.à.r.l.).

⁴² Hierbei handelt es sich um gemeinnützige Vereine ohne Gewinnzweck, in Luxemburg als *Associations sans but lucratif* (a.s.b.l.) bezeichnet.

mungen zum Erhalt und zur Kontrolle eines Agrément. Im Besonderen für die Structures d'accueil wird in Art. 2 festgelegt, dass eine entsprechende Tätigkeit in der Tagesbetreuung von Kindern nur ausgeführt werden darf, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis des Familienministeriums vorliegt.

Von besonderer Bedeutung ist der folgende Art. 3. Zunächst wird das Tätigkeitsfeld sozialer Dienste der Tagesbetreuung bestimmt. Die Tätigkeiten der Fremdbetreuung von Kindern außerhalb von Privathaushalt und Schule ohne eine dauerhafte Unterbringung über Nacht (wie es für die Heimerziehung gilt) setzt mindestens die Betreuung von drei Kindern zur gleichen Zeit voraus, die gegen ein Entgelt der Eltern betreut werden. Diese Tätigkeiten können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen geleistet werden, die weder die Eltern- noch die Vormundschaft für die Kinder innehaben. Das Ursprungsgesetz unterscheidet im selben Art. 3 sechs unterschiedliche Formen respektive Typen von Diensten und Tageseinrichtungen, die sich im Hinblick auf die betreute Zielgruppe und teils auch in Bezug auf Art und Umfang ihrer Tätigkeiten unterscheiden:

1. *La crèche* (eine Krippe) ist ein professioneller Dienst respektive eine Einrichtungsform zur Fremdbetreuung und Erziehung von Kindern *unter vier Jahren* respektive von *noch nicht eingeschulerten Kindern*.
2. *Le centre de loisirs pour enfants* (ein Kinderfreizeitzentrum) ist ein Dienst der Betreuung und Erziehung von Schulkindern unter 13 Jahren außerhalb der Schulstunden sowie außerhalb der Schulferien.
3. *Le foyer de jour pour enfants* (eine Tagesstätte für Kinder) ist nach dem Ursprungsgesetz eine Einrichtung, die beide vorherigen Formen in einem Dienst integriert.
4. *Le services de restauration et d'animation* (ein Mahlzeiten- und Freizeitdienst) ist ein Dienst zur Aufnahme und zum Empfang sowie zur Verköstigung und Betreuung von Schulkindern in den Mittagsstunden.
5. *Le service d'aide aux devoirs* (ein Dienst für Hausaufgabenhilfe) ist ein nicht schulischer Dienst zur Aufnahme und Betreuung von Schülern des Primarbereichs (Grundschule) außerhalb der Schulstunden zur Hilfe bei den Hausaufgaben und zum Zwecke der Unterhaltung der Kinder.
6. *La garderie* (eine kurzzeitige Kinderbetreuungsstelle) ist ein Dienst zur spontanen Aufnahme und Betreuung von Kindern *unter acht Jahren* von weniger als 16 Stunden pro Woche für ein Kind.

Außerhalb dieser sechs Formen von Einrichtungen und Diensten sind weitere Mischformen möglich, die aber den entsprechenden Regelungen für die einzelnen Formen Rechnung tragen müssen. Art. 5 verpflichtet die Structures d'accueil – wenn auch inhaltlich unbestimmt – zu einer den Kindern adäquaten erzieherischen Betreuung und zur Anpassung der Infrastruktur der Einrichtung im Sinne der Be-

dürfnisse der Kinder. Die Ausgestaltung der Unbestimmtheit wird dabei verlagert auf den Betreiber eines Dienstes, der im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung auf die betriebene Structure d'accueil individuell angepasste Maßnahmen ergreifen muss, um den Bestimmungen gerecht zu werden.

Die Artikel 6 bis 14 des zweiten Abschnitts zu den Bedingungen des Erhalts eines Agrément beziehen sich auf den Ausweis der Ehrenhaftigkeit (honorabilité)⁴³ der Leitung und der Angestellten einer Structure d'accueil, auf die Personalstruktur sowie dem gültigen, nach Altersgruppen definierten Betreuungsschlüssel. Zu den Bedingungen der Ehrenhaftigkeit gehört es, keiner Straftat, insbesondere gegenüber Kindern, angeklagt gewesen zu sein. Art. 9 und 10 definieren die Begrifflichkeiten der beruflichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung des Fachpersonals für den Bereich der Kindertagesbetreuung und konkretisieren die Anforderungen für die Direktion sowie das Betreuungspersonal einer Structure d'accueil. Zu den zentralen Qualifikationen des Personals gehören solche in den Bereichen Pädiatrie, Psychologie oder Pädagogik. Die auf Betreuungsgruppen zu berechnende Anzahl der Stunden für die professionell zu leistende erzieherische Betreuung⁴⁴ beruht auf einer Berechnungsformel, welche die Anzahl der Kinder pro Betreuungsperson (Betreuungsschlüssel gestaffelt nach Altersgruppen der Kinder) relationiert mit einer Multiplikation der Plätze pro Gruppe, der Anzahl der täglich geöffneten Stunden der Einrichtung sowie der Anzahl der geöffneten Tage pro Woche (vgl. Art 13.). Hervorzuheben ist dabei, dass der Betreuungsschlüssel für alle Betreuungsformen gilt (siehe oben), mit Ausnahme der Kurzzeitbetreuung in einer Garderie, in der mehr Kinder auf eine Betreuungsperson entfallen dürfen.

Die Art. 15 bis 27 definieren die allgemeinen Anforderungen an die Infrastruktur aller Structures d'accueil sowie nochmals gesondert für alle sechs bereits oben ausgeführten Formen. Neben den unbestimmten Definitionen, dass die Infrastruktur – also auf die Räumlichkeiten und das Gebäude bezogene Anforderungen – für Kinder nicht gesundheitsgefährdend sein dürfen, etwa durch Unannehmlichkeiten wie starker Lärm, unangenehme Gerüche oder Erschütterungen. Die Bestimmungen zu den Anforderungen der Bau- und Räumlichkeit der Einrichtungen nehmen den Großteil der gesamten rechtlichen Regulierung ein. Eine inhaltliche Konkretisierung der benannten Tätigkeiten der Betreuung und Erziehung wird nicht vorgenommen. Sie konzentrieren sich auf technische und infrastrukturelle Aspekte wie Temperatur, Licht, Flächenmaße, Mobiliar, Aufenthalts-, Küchen- und Schlafräume, Sanitäranlagen, Außen- und Grünflächen sowie auf die Größe der einzelnen Gruppen. In den Artikeln 28 bis 38 werden die Modalitäten zur Kontrolle der

⁴³ Die »Condition d'honorabilité« sind vergleichbar mit einem polizeilichen Führungszeugnis in Deutschland.

⁴⁴ »Erzieherische Betreuung« ist eine in Luxemburg übliche und wortwörtliche Übersetzung für sozialpädagogische Tätigkeiten.

zu erfüllenden Bedingungen zur Ausstellung eines Agrément geregelt sowie Modalitäten zur Kontrolle bereits bestehender Agréments durch das Familienministerium. Die abschließenden Artikel 39 bis 40 beinhalten die Konditionen der Beantragung sowie die erforderlichen Informationen einer Betriebserlaubnis bei dem dafür zuständigen Familienministerium.

Die ursprüngliche Rechtsverordnung zu den Structures d'accueil (A-7R-08.02.99) wurde im Jahr 2000 erweitert und im Jahr 2001 neu gefasst. Die Erweiterung betrifft die Konditionen zum Erhalt eines Agrément, das für einen begrenzten Zeitraum auch vorläufig ausgestellt werden kann (A-139R-27.12.00). Diese Erweiterung betrifft natürliche oder juristische Personen, die ihre Tätigkeit und Dienstleistung im Sinne der Rechtsverordnung bereits vor der rechtlichen Regulierung ausgeübt haben (vor September 1997), und die bis Ende 2001 die notwendigen Anforderungen für ein vollständiges Agrément auszuweisen haben. Am 20. Dezember wird eine Neufassung der Rechtsverordnung verabschiedet, welche die ursprüngliche Verordnung von 1999 außer Kraft setzt, mit der es jedoch nicht zu einer substantiellen Änderung kommt (A-159R-28.12.01). Es werden vor allem Präzisierungen und Differenzierungen einzelner Artikel vorgenommen sowie die Struktur des Gesetzes entsprechend überarbeitet. Die sechs Formen respektive Typen der Tageseinrichtungen und Dienste werden auf fünf reduziert, indem die Centre de loisirs pour enfants (siehe oben) entfernt werden (nun im Art. 3). Begleitend zu dieser Reduktion wird der Dienst der Foyer de jour pour enfants differenziert. Während zuvor dieser Dienst eine Kombination der Crèche und der Centre de loisirs darstellte, so gewinnt der Foyer de jour nun an Eigenständigkeit als Tagesstätte für Kinder. Dieser Dienst soll nunmehr darauf abzielen, Vorschul- und Schulkinder zu empfangen, zu betreuen und zu erziehen, welche Einrichtungen der fakultativen Früherziehung, des Elementar- oder des Primarbereichs besuchen. Diese außerfamiliale Fremdbetreuung bezieht sich auf die Zeiten außerhalb der Schule, an schulfreien Nachmittagen und während der Schulferien.

Während zuvor die Anforderungen an die Qualifikation und die Berufserfahrung des Personals sowie der Betreuungsschlüssel und die Anzahl der Stunden für die Leistung der erzieherischen Betreuung global für alle Structure d'accueil geregelt wurden, so erfolgt dies in der Neufassung der Rechtsverordnung gesondert für jeden der fünf Typen der Structure d'accueil (Art. 9 ff., A-159R-28.12.01). Zudem werden in den Bestimmungen und Anforderungen zur Infrastruktur, also der Bau- und Räumlichkeiten der Structures d'accueil, die zulässige Anzahl der Kinder pro Gruppe verändert (Art. 28). Während in der ursprünglichen Rechtsverordnung von 1999 etwa für Crèches eine maximale Anzahl von fünf Gruppen festgelegt und darüber hinaus für Kleinkindgruppen eine maximale Anzahl von zwölf Kindern je Gruppe festgesetzt wird, so wird in der Neufassung von 2001 eine maximale Größe von 100 Plätzen für die gesamte Einrichtung definiert, wobei die

maximale Größe je Gruppe mit 12 Kindern erhalten bleibt. Die Einrichtungen haben nun die Möglichkeit in ihrer Gesamtgröße um – im hier ausgewählten Beispiel – von 60 auf 100 Plätze zu expandieren. Zudem werden Mischtypen von Diensten und Einrichtungen gesondert berücksichtigt, ebenso wie alle anderen Einzelformen von Diensten.

5.3.3 *Cash for care: Congé parental und Indemnité de congé parental seit 1999*

Der 1999 über eine rechtliche Regulierung eingeführte *Congé parental* stellt den Luxemburger Begriff für den in den EU-Staaten verbreiteten Elternurlaub dar und ist Bestandteil des 1999 eingesetzten Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung. Er erlaubt es beiden Eltern nacheinander für einen festgesetzten Zeitraum die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, um sich der Betreuung und Erziehung der eigenen Kinder im Haushalt zu widmen und anschließend die Erwerbstätigkeit bei demselben Arbeitgeber wieder aufzunehmen. Als beschäftigungspolitische und auf den Arbeitsmarkt bezogene wohlfahrtspolitische Maßnahme, geht der Elternurlaub auf die Direktive 96/34/EG des Rates der EU zurück (Rat der Europäischen Union, 1996) und ist zentraler Bestandteil der Luxemburger Politik zur Balancierung von Erwerbsleben und einem Leben mit Kindern sowie zur Stärkung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt (CNPf, 2004; CSL, 2011, S. 8).⁴⁵ Neben diesen beiden primären Motiven, zielt die Einführung des Elternurlaubs sekundär auf eine aktive Beschäftigungspolitik, indem durch die zeitweise Beurlaubung von Erwerbstätigen zugleich temporär freie Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (CSL, 2011, S. 8). Der Elternurlaub stellt ein universelles Recht für alle erwerbstätigen Eltern dar, zu denen unselbständige, selbständige sowie Beamte im Staats- oder Kommunaldienst gerechnet werden⁴⁶ und ist damit ein Individualrecht von Müttern und Vätern innerhalb einer »Familiengruppe« (siehe Kap. 5.1).

Neben dem Recht auf einen Elternurlaub, haben beide Eltern ein Recht auf die staatliche Alimentierung der befristeten Abwesenheit vom Arbeitsmarkt. Die finanzielle und sozialstaatlich getragene Entschädigung des Elternurlaubs, in der Luxemburger Amtssprache *Indemnité de congé parental* genannt, stellt somit eine ebenso universelle Leistung dar, die im Kontext der bestehenden Familienleistungen – wie etwa der Allocation d'éducation – durch die Luxemburger Familienkasse abgewickelt und entrichtet wird (vgl. Kerschen, 2008). Es handelt sich dabei um eine für alle Anspruchsberechtigten festgesetzte monatlichen Pauschale von derzeit 1.778,31 Euro brutto als Ersatzzahlung für das ausbleibende Erwerbsein-

⁴⁵ Vgl. auch: Caisse Nationale des Prestations Familiales du Grand-Duché de Luxembourg (2012). <http://www.cnpf.lu/>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

⁴⁶ Die EU-Richtlinie hingegen sieht den Elternurlaub nur für abhängig Beschäftigte vor.

kommen, was abzüglich des fälligen Sozialversicherungsbeitrags einem Nettobetrag von 1.709,78 Euro entspricht (Stand 2012).⁴⁷ Damit liegt die monatliche Entschädigung des Elternurlaubs somit in etwa bei dem sozialen Mindestlohn in Luxemburg von derzeit 1.757,56 Euro und damit deutlich über der monatlichen Pauschale der Allocation d'éducation (siehe Kap. 5.2). Die Regelung der Entschädigung des Elternurlaubs als universelles Recht sieht zudem keine gesonderte Einkommens- oder gar Bedarfsprüfung für die Berechtigung der Inanspruchnahme vor.

Die Einführung des Congé parental sowie dessen monetäre Entschädigung stellen eine eigenständige rechtliche Regulierung im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung dar (Artikel XXIV, A-13L-23.02.99). In Luxemburg wurde der Elternurlaub 1991 zum ersten Mal in die parlamentarische Diskussion eingebracht, wobei es bis 1998 dauerte, um die Diskussion erneut zu forcieren und den Elternurlaub im darauffolgenden Jahr einzuführen. Der erste Artikel definiert den Personenkreis, der einen Anspruch auf einen Elternurlaub hat sowie die Bedingungen, unter denen dieses soziale Recht in Anspruch genommen werden kann. Die primäre Voraussetzung ist mindestens ein Kind im Haushalt der anspruchsberechtigten Person, das jünger als fünf Jahre ist und das ein Anrecht auf Kindergeld besitzt. Damit sind sowohl leibliche (eheliche, uneheliche und gesetzlich legitimierte, CSL, 2011, S. 21) Kinder als auch Adoptivkinder gemeint, für die ein Adoptionsverfahren läuft. Eine weitere Bedingung besteht darin, dass sich der Elternteil, der das Recht auf einen Elternurlaub wahrnimmt, vorwiegend um die Erziehung des Kindes kümmert und zugleich (a) während des Elternurlaubs keiner Erwerbstätigkeit oder (b) lediglich einer 50-prozentigen Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Ferner muss er entweder dauerhaft im Großherzogtum gemeldet und wohnhaft sein oder dem gemeinsamen Sozialversicherungsabkommen der EU unterstehen.⁴⁸ Zudem muss die rechtmäßige und lückenlose Erwerbstätigkeit auf dem Territorium Luxemburgs für das vorangehende Jahr nachweisbar sein. Darüber hinaus muss vor der Geburt oder Adoption des Kindes entweder eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der Sozialversicherung bestehen oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als Beamte im Staats- oder Kommunaldienst oder im öffentlichen Dienst vollzogen worden sein.

Der Art. 2 der rechtlichen Regulierung definiert den zeitlichen Umfang des Elternurlaubs, den jeder Elternteil in Anspruch nehmen kann sowie die Bedingungen, unter denen eine Verlängerung des Zeitraums möglich ist. Der Rechtsan-

⁴⁷ Caisse Nationale des Prestations Familiales du Grand-Duché de Luxembourg (2012). URL: <http://www.cnpf.lu/>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

⁴⁸ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, Verordnung 1408/71, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1971:149:0002:0050:DE:PDF>. Letzter Zugriff: 21.09.2012.

spruch bezieht sich auf einen zeitlichen Umfang von sechs Monaten für jeden Elternteil und kann im Falle von Mehrlingsgeburten oder einer Adoption von mehreren Kindern für jedes Kind um zwei Monate verlängert werden. Gehen die Eltern während des Congé parental einer Teilzeiterwerbstätigkeit nach, so besteht Anspruch auf eine zwölf Monate währende Freistellung in Teilzeit, die im Falle von Mehrlingsgeburten oder -adoptionen um vier Monate verlängert werden kann. Im dritten Artikel wird die Aufteilung des Elternurlaubs festgelegt, der von den Eltern nur nacheinander sowie von jedem Elternteil und für jedes Kind nur einmalig und in Gänze genommen werden kann. Der erste Elternurlaub muss dabei unmittelbar an den Mutterschaftsurlaub – oder an den Aufnahme- respektive Empfangsurlaub für Adoptivkinder – anschließen, also spätestens acht Wochen nach der Entbindung. Dem anderen Elternteil wird sodann eine Frist zur Inanspruchnahme des zweiten Urlaubs gesetzt, die mit der Vollendung des fünften Lebensjahres des betreffenden Kindes endet. Allein erziehende Eltern sind hingegen darin frei, wann sie binnen der ersten fünf Lebensjahre des Kindes den Urlaub in Anspruch nehmen.

Art. 4 regelt die Modalitäten und Fristen der Antragsstellung für den Elternurlaub beim Arbeitgeber. Im darauf folgenden Artikel 5 werden die Pflichten und Rechte des Arbeitgebers definiert, der grundsätzlich dazu verpflichtet ist, die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum beantragten Zeitpunkt und die Fortführung der Tätigkeit nach der Unterbrechung zu gewähren. Nur unter Ausnahmebedingungen kann der Arbeitgeber eine Verschiebung des Urlaubs erwirken, etwa bei einer erheblichen Störung der Unternehmensorganisation, bei gehobenen Personen auf Führungsebene, bei saisonabhängigen Arbeiten oder etwa bei Unternehmen mit kleiner Belegschaft. Bei schwer wiegenden Erfordernissen seitens des Kindes, kann diese Verschiebung wiederum nicht vom Arbeitgeber durchgesetzt werden, so bei Ereignissen, welche die kontinuierliche Anwesenheit des Elternteils im Haushalt erforderlich machen, wie Krankheit oder Schulprobleme des Kindes. Art. 6 betrifft den Arbeitsvertrag, der während des Elternurlaubs ausgesetzt wird und grundsätzlich unkündbar ist. Nach Rückkehr aus dem Elternurlaub hat der zuvor beurlaubte Arbeitnehmer ein Anrecht auf seine vorherige Arbeitsstelle oder muss, sofern aus triftigen Gründen dies unmöglich ist, eine seiner Qualifikation und seiner vorherigen Vergütung adäquaten Stelle besetzen können. Art. 7 grenzt den Elternurlaub von anderen arbeitsrechtlichen Urlaubformen in seiner Eigenständigkeit ab.

Mit dem achten Artikel des Gesetzes zur Einführung eines Congé parental (A-13L-23.02.99) wird im Gesetzestext die zentrale Unterscheidung zwischen dem Recht auf einen Elternurlaub und der Entschädigung desselben eingeführt. Dieser Artikel legt zunächst den finanziellen und monatlich pauschal zu erhaltenden Umfang der Entschädigung des Elternurlaubs fest, der bei der Einführung des Eltern-

urlaubs 1999 bei 11.000 Luxemburger Franken (vor Abzug des Sozialversicherungsbeitrags) für den Vollzeiturlaub liegt (272,68 Euro nach festem Euro-Umrechnungskurs der Euroeinführung am 1. Januar 1999, wonach 1 Euro 40,3399 LUF entsprechen⁴⁹). Diese Entschädigung wird dabei an den Lebenshaltungsindex (Indice des prix à la consommation) gekoppelt respektive mit dem jeweils gültigen Index multipliziert. Die Zahlung der Entschädigung ist Teil der Administration der Familienleistungen der Luxemburger Familienkasse. Im Art. 9 werden dabei zudem die Modalitäten der Antragsstellung, die erforderlichen Informationen und Daten sowie die Zahlung der Leistung durch die Familienkasse festgelegt. Der folgende Art. 10 grenzt die Indemnité de congé parental von der Allocation d'éducation oder vergleichbarer, aber in anderen Mitgliedsstaaten beziehbarer Leistungen ab. Grundsätzlich gilt hier, dass eine Leistung für ein Elternteil und ein Kind nicht kumuliert werden kann. (RMG Bezug, Böwen, 2009) Das erforderliche gesamte Finanzvolumen zur Entrichtung der Entschädigung für alle Anspruchsberechtigten wird anteilig vom Beschäftigungsfond sowie vom Staatsbudget bezogen (Art. 11). Zur Einführung des Congé parental wurde im Gesetz zum Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung ebenfalls (Art. XXIV, Chapitre 3.- Dispositions finales, A-13L-23.02.99) festgelegt, dass im Juli 2003 eine Evaluationsstudie vorgesehen ist, welche die Umsetzung des Elternurlaubs überprüfen soll.⁵⁰

Im Gegenstandsbereich rechtlicher Regulierungen zur Kleinkindbetreuung der Untersuchung gehört diese zum Elternurlaub zur umfangreichsten, vor allem in Bezug auf Änderungen und Präzisierungen. Aus diesem Grunde rekurren die weiteren Ausführungen vor allem auf die zentralen Modifikationen, die für die Untersuchung relevant sind. Das Gesetz zum Nationalen Aktionsplan, in dem der Elternurlaub verankert ist (A-13L-23.02.99), wurde 2002 revidiert (A-37L-05.04.02). Diese Revision betrifft jedoch nicht die Regelungen zum Congé parental und dessen Entschädigung. Eine entscheidende Änderung vollzieht sich durch die Gesetzesänderung im Dezember 2002 (A-135L-10.12.02). Während im ursprünglichen Gesetz bei Mehrlingsgeburten oder Adoptionen mehrerer Kinder der Elternurlaub nur um zwei Monate bei einem Vollzeiturlaub und um vier Monate bei einem Teilzeiturlaub verlängert werden konnte, so wird diesen kinderreichen Familien nun das Recht gewährt, für jedes einzelne geborene oder adoptierte Kind die volle Länge des Urlaubs zu nehmen (Änderung des Art. 2). Im Gesetz von 1999 wurde zudem der Mutter des Kindes der Vorrang eingeräumt, den Elternurlaub in Anspruch zu nehmen, wenn der andere Elternteil zugleich und konkurrie-

⁴⁹ <http://www.ecb.int/euro/intro/html/index.de.html> (28.09.2012)

⁵⁰ KPMG, Assurance Advisory Services Luxembourg (2002). *Etude d'évaluation de l'impact du Congé parental au Grand-Duché de Luxembourg. Présentation des résultats*. URL: http://www.gouvernement.lu/salle_presse/actualite/2002/12/23biltgen/dossier.pdf. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

rend diesen Anspruch für sich geltend machen wollte. In der Änderung des Gesetzes im Jahr 2002 wurde diese Regelung ersetzt, indem dem Elternteil der Vorrang zukommt, dessen Familienname im Alphabet vorangeht. Eine weitere Änderung betrifft den Art. 10, der den Bezug und die Abgrenzung zur Erziehungszulage und vergleichbaren, nicht-luxemburgischen Leistungen vornimmt. Der Ausschluss der Kumulierung der Entschädigung des Elternurlaubs mit der Erziehungszulage oder anderen, vergleichbaren Familienleistungen aus anderen Staaten, wird für den Fall ausgenommen, in dem drei oder mehr Kinder im Haushalt leben oder im Falle eines Kindes mit Behinderung.

Die bereits im Ursprungsgesetz 1999 verankerte Überprüfung der Maßnahme des Congé parental durch eine gesonderte Evaluationsstudie wurde 2002 veröffentlicht (siehe Fn 56). Daraus ging dann eine Änderung des Gesetzes von 1999 hervor, die auf den Juli 2003 datiert ist (A-102L-24.07.03). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich alle relevanten Akteure, die Sozialpartner sowie die breite Bevölkerung, für den Elternurlaub aussprechen (vgl. auch CSL, 2011, S. 9). Aufgrund dessen wurde der Congé parental per Gesetzesänderung auf unbestimmte Zeit festgeschrieben, verankert und damit als wohlfahrtspolitische Maßnahme auf Dauer gestellt sowie die entsprechenden Artikel zur Bindung an eine entsprechende Evaluation entfernt.

Die Änderung des Gesetzes zum Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vom Juli 2003 (A-195L-31.12.03) betrifft nicht den Elternurlaub, sondern lediglich den mit diesem eingeführten *Congé pour raisons familiales*, ein kurzfristiger und kurzzeitiger Urlaub aus familiären Gründen, der damit für diese Untersuchung außerhalb des Gegenstandsbereich der Kleinkindbetreuung liegt.

Eine weitere einschneidende Modifikation wird durch die Gesetzesänderung vom Juni 2006 vorgenommen (A-114L-27.06.06), die im Kontext der »Anpassung einiger Anwendungsmodalitäten für die gleitende Lohn- und Besoldungsskala« (Übers. CSL, 2001, 9) steht. Die entscheidende Änderung in Bezug auf den Congé parental besteht darin, dass – ebenso wie bei der Erziehungszulage – die Bindung an den Lebenshaltungsindex aufgehoben wird (Art. 9). Damit wird die Entschädigung des Elternurlaubs auf den damaligen und noch gegenwärtig gültigen Pauschalbetrag für den Vollzeiturlaub von 1.778,31 Euro (brutto, entsprechend die Hälfte für den Urlaub in Teilzeit, siehe oben) festgesetzt. Die monatliche Pauschale für den Elternurlaub bleibt damit vorerst von einer Steigerung der Konsum- und Lebenshaltungskosten, die durch einen Anstieg des Lebenshaltungsindex berücksichtigt werden, unberührt. Die Familienleistungen und damit auch die *Indemnité de congé parental* sollten von nun an »aufgrund von politischen Entscheidungen, die Gesetzesabänderungen begründen« (CSL, 2011, S. 9; Komma i. Orig.), mit denen eine Erhöhung der Leistung einhergeht. Damit gilt nun seit sechs Jahren

derselbe Leistungsbetrag für den Elternurlaub. Mit der Basis von 272,68 Euro im Jahr der Einführung des Congé parental 1999 (siehe oben), läge der monatliche Pauschalbetrag für den Elternurlaub gemessen am Jahresdurchschnitt des Lebenshaltungindex des Jahres 2011 von 7,8483 bei 2.140,07 Euro.⁵¹ Eltern, die einen Elternurlaub in Anspruch nehmen, würden gegenwärtig somit gut 360 Euro mehr im Monat erhalten.

Im August desselben Jahres 2006 wurde per Gesetz ein integriertes Arbeitsgesetzbuch (Code du Travail) für Luxemburg geschaffen (A-149L-29.08.06). Mit diesem Gesetz werden die zahlreichen rechtlichen Regulierungen in Form von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen des Luxemburger Arbeitsrechtes in einem Gesetzbuch integriert (texte coordonné) wie etwa der Code de la Sécurité Sociale. Diese Integration betrifft ebenso die gesetzliche Regelung zum Elternurlaub, wobei nach dem Prinzip des »Droit constant« »das geltende Recht ... auf keinen Fall in der Substanz verändert werden (sollte)« (CSL, 2011, S. 10). Auch wenn sich der Inhalt und die Substanz der rechtlichen Regulierung des Elternurlaubs damit nicht geändert haben, so besitzt dieser Rechtsakt dennoch eine entscheidende Bedeutung für die vorliegende Untersuchung. Ursprünglich als Teil des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung und als Teil einer Arbeitsmarktpolitik, ist hier von Interesse, dass diese Familienleistung nun expliziter Gegenstand der Gesetzgebung ist, die sich auf den Arbeitsmarkt und das Arbeitsrecht bezieht. Der Bezug auf die Politik zur Balancierung von Erwerbs- und Familienleben wird durch diesen Rechtsakt markant unterstrichen.

Im Dezember 2006 kommt es dann zum dritten Mal im selben Jahr zu einer Änderung des Gesetzes zum Congé parental (A-242L-29.12.06). Dabei handelt es sich um eine grundlegende und damit um die umfangreichste Gesetzesänderung. Unter den Änderungen, die zahlreiche Details betreffen, werden im Folgenden nur die zentralen Modifizierungen hervorgehoben, die für die Untersuchung von Interesse sind.⁵² Die erste Änderung betrifft die Bedingungen, unter denen der zweite Elternurlaub in Anspruch genommen werden kann. Er muss nunmehr mindestens zur Hälfte vollzogen sein, bevor das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat (Art. L. 234-45, A-242L-29.12.06). Zudem wird die besondere Situation von Auszubildenden berücksichtigt, die nun nicht dazu verpflichtet sind, das Anrecht auf den ersten Elternurlaub unmittelbar an den Mutterschaftsurlaub anzuschließen. Sollte der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gefährdet sein, kann der erste

⁵¹ Vgl. das Luxemburger Amt für Statistik: <http://www.statistique.public.lu>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

⁵² Unberücksichtigt bleiben Modifikationen etwa bezüglich Arbeitsverhältnis, den Arbeitsvertrag betreffende Angelegenheiten, Mindestarbeitszeiten, die Einstellung von Vertretungen am Arbeitsplatz, Kündigungsbedingungen, Rechte des Arbeitgebers, Fristenregelungen, Tod des Kindes oder Scheitern eines Adoptionsverfahrens, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen oder Pfändbarkeit des Elterngeldes (vgl. auch CSL, 2011).

Elternurlaub verschoben werden, und somit wird beiden Eltern die Frist bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes gewährt (Art. L. 234-48, A-242L-29.12.06). Eine erneute Schwangerschaft oder Adoption während eines laufenden Elternurlaubs, setzt diesen nicht wie zuvor außer Kraft, sondern unterbricht ihn. Der Elternurlaub wird dann wieder aufgenommen, wenn der neue Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub beendet ist. Ein erneuter Elternurlaub im Anschluss an den zweiten Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub wird zu dem verbleibenden Elternurlaub aufsummiert (Art. L. 234-49, A-242L-29.12.06).

5.4 Dritte Phase von 2005 bis 2012: *Maison relais pour enfants*, Tagespflege, fakultative Früherziehung und Gutscheinsystem

Die dritte und letzte betreuungspolitische Phase ist die umfangreichste und umfasst rechtliche Regulierungen zu vier unterschiedlichen betreuungspolitischen Maßnahmen und Leistungen. Zunächst werden auf der Grundlage des ASFT-Gesetzes die bestehenden Organisationsformen formaler Kindertagesbetreuung um die so genannte *Maison relais pour enfants* erweitert. Zudem wird die bis dahin bestehende informelle Betreuungsarbeit von Tageseltern rechtlich einer Formalisierung unterzogen. Ferner wird der Bereich rechtlicher Regulierungen um Angebote der fakultativen, der Vorschule vorgeordneten Früherziehung erweitert, und als letzte rechtliche Regulierung vollzieht sich die Einführung eines Gutscheinsystems für Betreuungsleistungen. Während die ersten drei Regulierungsbereiche der Politik zur Kleinkindbetreuung als formale Betreuungsarbeit in außerhäuslichen Kontexten verortet werden, sind sie der Dimension der *Care services* zuzurechnen. Die Einführung des Gutscheinsystems hingegen stellt eine betreuungspolitische Maßnahme zur finanziellen Förderung von Betreuungsleistungen dar, die vor diesem Hintergrund der Dimension des *Cash for care* zugeordnet wird.

5.4.1 *Care services: Maisons relais pour enfants seit 2005*

Als Teil einer forcierten Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie, wurde das bestehende Angebot an Kindertageseinrichtungen im Jahr 2005 durch eine neue Einrichtungsform erweitert. Dabei handelt es sich um Einrichtungen im Rahmen des Konzepts der *Maisons relais pour enfants*, die an anderer Stelle auch als »Kinderhäuser« bezeichnet werden (Oberhuemer und Schreyer, 2010). Eine *Maison relais pour enfants* ist nicht gleichzusetzen mit einer Einrichtung, sondern stellt als Konzept eine kommunale Organisationseinheit dar, unter die – je nach Gemeinde – mehrere Teileinrichtungen (in Luxemburg auch *Antennes*, Außenstelle, oder *Unité*, Einheit, genannt) beinhalten kann (vgl. auch Honig

und Haag, 2011). Neben den bislang bestehenden Tageseinrichtungen und Diensten der Kindertagesbetreuung, vor allem den Crèches, den Foyers de jour sowie den Garderies (siehe Kap. 5.3.2), treten nun diese neuen, flexiblen und flächendeckend vorhandenen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit großzügigeren Öffnungszeiten als die bestehenden Angebote (Achten, Horn und Schronen, 2009). Damit hat sich das Motiv der Nothilfe von einkommensschwachen und alleinerziehenden Eltern relativiert, wie es zur Entstehungszeit der ersten Tageseinrichtungen in den 1980er Jahren in Luxemburg bestimmend war (Schmit, 2009). Mit den Maisons relais wird ein breiterer Adressatenkreis angesprochen. Wie der französische Ausdruck »relais« bereits suggeriert, stellen diese Einrichtungen mit ihrem sozialpädagogisch orientierten Angebot ein »Bindeglied zwischen Eltern, Schule, Vereinen und weiteren Angeboten« (Achten, Horn und Schronen, 2009, S. 693) dar. Von der nationalen und politischen Einrichtungskonzeption her, »stehen beim Aufbau der Maisons Relais das Kind mit seiner Familie und nicht die Einrichtung im Mittelpunkt der Planung« (Achten, Horn und Schronen, 2009, S. 693). Entscheidend für den flächendeckenden Ausbau ist die Verankerung einer Maison relais in jeder der 106 Luxemburger Gemeinden, wobei deren Aufbau und Betrieb in Zusammenarbeit von Familienministerium, Gemeinden und privat-gemeinnützigen Vereinen erfolgt.

Die *Maisons relais pour enfants* (im weiteren nur noch Maisons relais genannt) wurden über eine Rechtsverordnung vom 20. Juli 2005 eingeführt (A-123R-10.08.05), bei der es sich um eine Ausführungsbestimmung des bereits erörterten ASFT-Gesetzes handelt. Vergleichbar der Verordnung zu den Structures d'accueil, regelt sie vor allem die allgemeinen, personalstrukturellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die spezifischen Modalitäten zum Erhalt und der Kontrolle des Agrément für den Betrieb einer Maisons relais. Zu den primären Nutzern⁵³ der Maisons relais werden Personen unter 18 Jahren gerechnet, womit rein rechtlich ein weitaus größerer Adressatenkreis angesprochen wird, als in den herkömmlichen Tageseinrichtungen üblich. Diese Setzung ist dabei Teil des Konzepts, wobei faktisch die Betreuung von Kleinkindern, Vorschulkindern und Schulkindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren erfolgt (Art. 2). In Art. 2 werden neben der Festlegung der Altersgrenze sowohl obligatorische Leistungen definiert, die von jeder Maisons relais erbracht werden müssen, als auch fakultative Leistungen mit denen Betreiber einer Maisons relais ihr Angebot je nach Bedarf und Notwendigkeit erweitern können. Zu den verpflichtenden Leistungen zählen vor allem solche, die auf die Betreuung von Schulkindern ausgerichtet sind: Öffnungszeiten und Empfang der Nutzer der Einrichtungen außerhalb der Schulzeiten, Verpflegung mit einem Mittagessen und Zwischenmahlzeiten, Be-

⁵³ In der Tat ist im Rechtstext mit dem Ausdruck »usager« vordergründig von Nutzern respektive Teilnehmern die Rede.

aufsichtigung der Nutzer, Freizeitaktivitäten und sozialpädagogische (*socio-éducatif*) Aktivitäten sowie die Unterstützung der Nutzer bei ihren Hausaufgaben. Das freiwillig realisierbare Angebot bezieht sich auf sozialpädagogische Unterstützungsleistungen, die Beaufsichtigung kranker Nutzer in dessen heimischen Räumen oder in der Einrichtung, sozialpädagogische oder kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen für Nutzer und ihre Familien, Elternbildung sowie sozialpädagogische, intergenerationale oder interkulturelle Begegnungen und Veranstaltungen auf der Ebene des Gemeinwesens.

In Art. 5 findet die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen der Maisons relais sowie der Schule und der Familie ihren rechtlichen Niederschlag, auch wenn eine inhaltliche Konkretisierung dieser Zusammenarbeit unbestimmt bleibt. Zudem wird im gleichen Artikel der Gleichheitsanspruch wiederholt, der sich ebenso im ASFT-Gesetz befindet (siehe Kap. 5.3.1), und sich auf die Wahrung der Gewaltfreiheit und Nichtdiskriminierung bezüglich Geschlecht, Fähigkeiten, ethnische Herkunft, sozialer Status oder Weltanschauungen der Nutzer bezieht. Darüber hinaus wird der Betreiber einer Maison relais dazu verpflichtet, ein pädagogisches Konzept zu entwickeln, das Qualitätskriterien der Betreuungsleistung festlegt sowie gegenüber Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und dem Familienministerium kommuniziert.

Ebenso wie in der rechtlichen Regulierung der Structures d'accueil, legt die Verordnung zu den Maison relais die Notwendigkeit des Ausweises der Ehrenhaftigkeit des Betreibers und des Personals fest (Art. 7). Die Art. 9 fortfolgende regeln die Anforderungen an die Personalstruktur einer Maison relais und die Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte, die sich auf die Gewährung der in der Verordnung definierten Leistungen (siehe oben) sowie auf Kontroll-, Organisations-, Ausbildungs- und Supervisionsaufgaben beziehen. Laut Art. 10 müssen vier Fünftel der Mitarbeiter einer Maisons relais eine fachliche Qualifikation aus psychosozialen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Fachbereichen, aus dem Gesundheits-, Pflege oder Hauswirtschaftsbereich oder aus dem Bereich der Familienhilfe besitzen. Der Umfang des fachlichen Personals kann jedoch während der Ferienzeiten reduziert werden. Ferner – und für Luxemburg von entscheidender Bedeutung – ist die Festschreibung, dass das Betreuungsfachpersonal die luxemburgische Sprache beherrschen muss sowie eine weitere in Luxemburg gebräuchliche Sprache (Art. 11). Zudem wird der Betreiber einer Maison relais dazu verpflichtet, für eine kontinuierliche Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte zu sorgen (Art. 12). Art. 13 legt den Betreuungsschlüssel fest, wobei auf eine Fachkraft sechs Nutzer kommen, die jünger als zwei Jahre alt sind und neun Nutzer, die zwei bis fünf Jahre alt sind. Für ältere Kinder werden weitere Staffelungen vorgenommen.

Die Art. 16 fortfolgende definieren die infrastrukturellen, also baulichen und räumlichen, vor allem technischen Anforderungen, die eine Maison relais erfüllen muss, um in Betrieb genommen werden zu können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den Structures d'accueil). Den zentralen Bezugspunkt stellen dabei Aspekte des Schutzes der Nutzer dar. Hierzu zählen die Zugänglichkeit und Hygiene der Einrichtung sowie die Sicherheit und die Gesundheit der Nutzer. Auffällig bei diesen infrastrukturellen Bestimmungen ist dabei, dass anders als bei den Structures d'accueil, keine Angaben zur maximalen Zahl von Kindern für die gesamte Einrichtung gemacht werden, sondern diese vom Betreiber der Einrichtung festgelegt werden können. Für die gesamte Maison relais gibt es somit keine festgesetzte Maximalgrenze, wie viele Nutzer aufgenommen werden dürfen. Diese ergibt sich stattdessen aus der Mindestfläche von 3 Quadratmetern pro Nutzer im Aufenthaltsbereich und einem Maximum der Nutzer pro Gruppe von 30 Personen. In begründeten und zeitweiligen Ausnahmefällen dürfen die Maximalbestimmungen um ein Drittel überschritten werden. Die letzten Art. 23 bis 25 regeln die Modalitäten der Kontrolle der Bedingungen zum Erhalt eines Agrément für den Betrieb einer Maison relais.

Bislang wurde die Verordnung und Ausführungsbestimmung für die Inbetriebnahme einer Maison relais lediglich einmal modifiziert, und zwar durch die Verordnung vom 13. Februar 2009 (A-25R-18.02.09). Diese betrifft zunächst den 2. Art. zum fakultativen Leistungsangebot, das vor allem um musische und sportive Leistungsangebote sowie um Freizeit- und Unterhaltungsangebote während der Schulferien erweitert wird. Zudem wird der Art. 3 erweitert um die Möglichkeit, dass sich die Tätigkeiten innerhalb einer Maison relais im Rahmen eines interkommunalen, regionalen oder nationalen Ansatzes weiterentwickelt werden können. Zudem wird im Art. 10 – korrespondierend zur Erweiterung des fakultativen Leistungsangebots – die Anstellung von spezialisiertem Personal für Sport- und Musikangeboten vorgesehen. Die Änderung des Art. 20 bezieht sich auf die geplante Einführung der Betreuungsgutscheine (siehe Kap. 5.4.4) und in diesem Zusammenhang auf die auf fünf Jahre befristete Möglichkeit, zweckgebundene Räume für soziale, kulturelle oder sportliche Aktivitäten in Anspruch nehmen zu können.

5.4.2 *Care services: Assistance parentale seit 2007*

Der Terminus *Assistance parentale* bezeichnet im Luxemburger Sprachgebrauch die Tätigkeiten und Dienstleistungen von Tageseltern im Rahmen der Kindertagespflege – im Prinzip geschlechtsneutral von Tagesmüttern und -vätern, wobei nach wie vor fast ausschließlich weibliche Personen diese Tätigkeiten ausüben. Die Tagespflege stellt eine Formalisierung vormals informeller, vor allem familia-

ler Betreuungsarbeit dar (Pfau-Effinger, 2006). Diese Formalisierung findet dabei ihren prominenten Ausdruck in einer entsprechenden rechtlichen Regulierung dieser Dienstleistung. Die bereits bestehende Betreuungspraxis der Tagespflege, die im Jahr 2003 rund ein Fünftel aller Formen der Kleinkindbetreuung in Luxemburger Familien ausmachen (neben Großeltern, Tageseinrichtungen, Freunden oder Nachbarn, vgl. Lejealle, 2005), werden erstmals durch ein entsprechendes Gesetz vom 30. November 2007 eigenständig rechtlich reguliert (A-214L-07.12.07). Dieses Gesetz geht auf einen Gesetzesvorschlag der Familienministerin Marie-Josée Jacobs zurück, der im November 2005 der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde (Projet de Loi No. 5517). Im Exposé des motifs dieses Vorschlags wird auf die wachsende Notwendigkeit von Eltern – hervorgehoben werden Mütter – hingewiesen, ihre Kinder durch Personen wie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder andere informelle Personen fremdbetreuen zu lassen, vor allem aus Gründen der Erwerbstätigkeit, aber auch aus kurzfristig auftretenden Gründen wie Krankheit, Besorgungen oder anderweitige Verpflichtungen. Die Motive für das Gesetz stehen vordergründig im Horizont einer Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familienleben. Trotz der gestiegenen staatlichen Investitionen in die Angebote der Betreuung von Kindern in Einrichtungen, übersteigt die Nachfrage zum damaligen Zeitpunkt den Umfang der verfügbaren Plätze. Die Tagespflege wird dabei als Teil der bestehenden Angebote und Dienstleistungen der Tagesbetreuung gesehen und zeichnet sich im Besonderen durch seine Flexibilität aus, durch seine Bedeutung als Kompensation der Differenz zwischen Nachfrage und geringerem Angebot nach Fremdbetreuung sowie durch ein familiales und intimes Umfeld der Betreuung mit einer festen Bezugsperson. Das Gesetz soll dabei sowohl die Nutzer dieser Dienstleistung wie auch die Dienstleister selbst im Rahmen der Kindertagespflege durch minimale Normsetzungen und Kontrollmechanismen schützen.

Der Art. 1 des Gesetzes (A-214L-07.12.07) definiert den Gegenstand der Tätigkeiten in der Kindertagespflege, die eine regelmäßige und entgeltliche Leistung darstellt, in der minderjährige Kinder auf Anfrage der Sorgeberechtigten (autorité parentale) am Tage oder auch über Nacht betreut werden, wobei maximal fünf Kinder zur gleichen Zeit betreut werden dürfen. Es handelt sich um eine Serviceleistung, die entweder selbständig oder unselbständig ausgeübt werden kann. Zu den Leistungen gehören die Betreuung außerhalb der Schulzeiten und die Begleitung der Hausaufgaben, die Verpflegung mit Mahlzeiten, die Beaufsichtigung der Kinder, die Freizeitgestaltung und sozialpädagogische Aktivitäten (socio-éducatif) sowie die Beaufsichtigung während der Schlaf- und Ruhezeiten sowie bei Krankheit des Kindes. Der Art. 2 bindet die Tätigkeiten der Kindertagespflege an eine Betriebserlaubnis durch das zuständige Luxemburger Familienministerium, und der folgende Art. 3 bindet die Tagespflegepersonen – vergleichbar der Personen in

Tageseinrichtungen – an den Ausweis ihrer Ehrenhaftigkeit (*honorabilité*). Art. 4 legt Erfordernisse zur Gewährung der Betriebserlaubnis fest, die an die berufliche Vorqualifikation der Tagespflegeperson gebunden sind; hierzu zählt eine auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson bezogene Erstausbildung (*formation initiale*) in psychosozialen, pädagogischen, sozialpädagogischen, Gesundheits-, Pflegebereichen, im hauswirtschaftlichen oder einem diesen vergleichbaren Bereichen; zudem ist eine Tagespflegeperson zu einer Weiterbildung oder Supervision in Bezug auf ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson von 20 Stunden pro Jahr verpflichtet und muss mindestens eine der drei Luxemburger Amtssprachen beherrschen. Die Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ist Gegenstand des Art. 5. Vergleichbar den Bestimmungen für die Gebäude in Tageseinrichtungen, werden in Art. 6 – wenn auch mit geringeren Anforderungen – minimale Bestimmungen für die Räumlichkeiten festgelegt, in denen die Tätigkeit der Tagespflege ausgeführt wird; durch unbestimmte Regelungen gilt es, eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit der Kinder zu vermeiden und den Leistungen entsprechend Räumlichkeiten vorzuhalten (Mahlzeiten, Ruhepausen, Freizeitaktivitäten und Hausaufgabenhilfe). Für den Mahlzeiten- und Aufenthaltsraum müssen zudem mindestens 2 Quadratmeter für jedes Kind verfügbar sein, wobei die eigenen Kinder einer Tagespflegeperson mit zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind für die betreuten Kinder adäquate sanitäre Anlagen vorzuhalten. Art. 7 verpflichtet die Tagespflegeperson zur Mitgliedschaft in der Sozialversicherung sowie den Besitz einer Berufshaftpflichtversicherung. Der Art. 8 legt die Gültigkeit einer Betriebserlaubnis auf fünf Jahre fest und bestimmt die Möglichkeit der Ablehnung, Verweigerung oder Nichtverlängerung der Erlaubnis, wenn die Konditionen des Gesetzes nicht (mehr) erfüllt werden. Im Rahmen der Formalisierung der Tätigkeiten von Tageseltern wird darüber hinaus mit Art. 9 eine Initiative zwischen Familien- und Berufsbildungsministerium beschlossen, die sich der Aus- und Weiterbildung der Tageseltern annimmt. Art. 10 definiert Geldstrafen von 251 bis 10.000 Euro für Personen, die eine Tätigkeit der Kindertagespflege ohne Besitz einer Betriebserlaubnis des Familienministeriums ausübt. Der letzte Artikel 11 betrifft Übergangsbestimmungen für die bereits tätigen Tageseltern, denen eine dreijährige Tätigkeit in der Tagespflege als ausreichende Bedingung für ihre professionelle Qualifizierung zugesprochen wird.

Bislang ist das Gesetz vom 30. November 2007 die einzige Fassung für die Tätigkeiten in der Kindertagespflege. Lediglich eine Verordnung geht im Oktober 2008 aus diesem Gesetz hervor (A-157R-24.10.08). Sie betrifft die nähere Bestimmung der Aus- und Weiterbildung der Tageseltern in Kooperation von Familien- und Berufsbildungsministerium. Darin werden der Zugang, die Modalitäten und der Inhalt der Aus- und Weiterbildung definiert. Zu den zentralen Inhalten werden in Art. 2 Kurse und Seminare zu den Kinderrechten, zu Psychologie, Pädagogik, zur

Freizeitgestaltung, zu erster Hilfe sowie zu Hygiene und Sicherheit gezählt. Ferner wird die Erfordernis eines Praktikums im sozialpädagogischen Arbeitsfeld (*service socio-éducatif*) festgeschrieben, die Zertifizierung der Aus- und Weiterbildung sowie die Konstitution einer Kommission und deren Repräsentanten für die Belange der Aus- und Weiterbildung in der Tagespflege festgeschrieben.

5.4.3 Care services: *Éducation précoce* seit 2009

Der Gegenstandsbereich der Untersuchung rechtlicher Regulierungen bezieht sich nahezu ausschließlich auf Familienleistungen der Kleinkindbetreuung (Cash for care) oder soziale Dienstleistungen der Kindertagesbetreuung (Care services). Die rechtlichen Regulierungen richten sich somit zum einen auf die Familie respektive den Haushalt, in dem Kinder leben und aufwachsen sowie in Abgrenzung dazu auf den außerfamilialen Bereich der Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Offen bleibt eine weitere entscheidende und für das Kindheitsmuster in Luxemburg konstitutive Grenze. Es handelt sich um die Grenze zur Schule respektive zum Schulsystem. Die frühe Kindheit wird in dieser Untersuchung abgegrenzt durch die rechtliche Regulierung der Schulpflicht, die in Luxemburg im Vergleich zu anderen europäischen Staaten mit einem Alter von vier Jahren bereits sehr früh einsetzt, womit sich die Konstitution der frühen Kindheit per Gesetz auf die ersten vier Lebensjahre des Aufwachsens begrenzt (siehe Kap. 5.1). Die früh einsetzende Schulpflicht ist in Luxemburg auf den Einfluss – wie etwa in Frankreich – einer Vorschultradition zurückzuführen (siehe Kap. 1.1, Scheiwe, 2009). Auch wenn im Einzelfall Luxemburg keine klare Trennung von einer sozialpädagogischen Tradition vorgenommen werden kann, weil diese Tradition den gesamten Bereich der außerfamilialen und nichtschulischen Kindertagesbetreuung dominiert, so ist die Vorschule in Luxemburg aufgrund ihrer – im Vergleich zur Tagesbetreuung – starken historischen Verankerung im Laufe des 20. Jahrhundert dominant für die Konstitution des Schulsystems. Durch diese Konfiguration des Schulsystems lassen sich somit aufgrund der entsprechenden rechtlichen Regulierungen Schulkinder von Vorschulkindern unterscheiden, wobei beide Kindergruppen einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen. Erst vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung lässt sich die hier interessierende Gruppe der Kleinkinder und die frühe Kindheit abgrenzen, die unterhalb der Altersgrenze der Schulpflicht von vier Jahren liegt.

Die Besonderheit Luxemburgs zwischen einer Vorschultradition und einer sozialpädagogischen Tradition der Kleinkinderziehung, wird zudem verstärkt und betont durch eine weitere Einrichtungsform der Kleinkindererziehung und im Sinne dieser Arbeit auch der Kleinkindbetreuung. Während die Pflicht für die (vor-)schulische Erziehung und Unterrichtung ab einem Alter von vier Jahren gilt, so

besteht ein Recht auf schulähnliche (Früh-) Erziehung und Unterrichtung bereits ab einem Alter von drei Jahren. Der *obligatorischen Vorschule* ist im Luxemburger Schulsystem eine weitere Stufe der *fakultativen Früherziehung* für Dreijährige vorgeschaltet – dem so genannten *Enseignement précoce* respektive der *Éducation précoce*. Auch wenn die *Éducation précoce* dem administrativen Zuständigkeitsbereich des *Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle* (Ministerium für Erziehung und Berufsbildung) und nicht dem Familienministerium zugeordnet ist, handelt es sich dabei – und das ist hier entscheidend – um eine hybride Einrichtungsform zwischen Vorschule und sozialpädagogisch orientierter Kindertagesbetreuung. Bevor explizit auf die Beschreibung der entsprechenden rechtlichen Regulierung zur *Éducation précoce* eingegangen werden kann, sollen im Folgenden im Sinne eines Exkurses auf den Luxemburger Primar- und Elementarbereich des Schulsystems eingegangen werden, in dessen Kontext die Herausbildung der *Éducation précoce* steht.

Die Konstitution des Elementar- und Primarbereichs konstituiert sich in seiner gegenwärtigen Verfassung erst Ende der 2000er Jahre, vor allem vor dem Hintergrund weitreichender politischer und rechtlicher Reformen des Schulsystems. Durch das neue Schulgesetz aus dem Jahre 2009 wurde – neben anderen Reformen höherer Bildungsgänge – der gesamte Elementar- und Primarbereich umgestaltet und re-strukturiert. Der Anlass dieser Veränderungen besteht vor allem in dem unterdurchschnittlichen Abschneiden Luxemburgs bei den *large-scale assessments* der OECD. Der Kern der Reformen besteht in der Orientierung des Elementar- und Primarbereichs an einem kompetenzorientierten Ansatz und der Bestimmung von *socles de compétences* (Basiskompetenzen), die luxemburgische Kinder am Ende bestimmter Lernzyklen erreicht haben sollen (MENFP, 2010).

In Luxemburg lebende Kinder besuchen die Schule vom 15. September bis zum 15. Juli – mit Ausnahme der Ferien – in der Regel ganztags (von 8 bis 16 Uhr) mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit. Dienstags und donnerstags findet (ab 12 Uhr) kein Nachmittagsunterricht statt. Die ehemalige *Primärschule* (*Éducation primaire*, Grundschule) umfasste bis zu den Reformen eine Dauer von sechs Jahren und war in Jahrgangsklassen gegliedert. Diesem Primarbereich war zudem ein vorschulischer Elementarbereich vorgeordnet, der als Brücke zwischen dem familialen und schulischen Leben dienen sowie die besondere Aufgabe der Förderung der luxemburgischen Sprache und der Integration von Kindern aus zugewanderten Familien erfüllen sollte. Die Reformen im Jahr 2009 definieren den neuen Bereich des *Enseignement fondamental* (Grundbildung respektive Basisunterricht) des Schulsystems, der nunmehr neun Jahre umfasst und die Gliederung in Jahrgangsklassen durch eine Unterteilung in Lernzyklen ersetzt. Der ehemalige Grundschul-

und Primarbereich, in dem die Alphabetisierung der Kinder in den Sprachen Deutsch, Französisch und Luxemburgisch beginnt, umfasst nun im neuen Enseignement fondamental die je zwei Jahre umfassenden Lernzyklen zwei bis vier (insgesamt sechs Jahre). Der Vorschul- respektive Elementarbereich ist als erster Lernzyklus in den Enseignement fondamental strukturell, curricular und diachronisch integriert und umfasst zwei obligatorische Jahre des Schulbesuchs (Vorschule) sowie ein fakultatives Jahr (Früherziehung).

Die Vorschule wird in Luxemburg *Éducation préscolaire* genannt, deren Besuch für alle Luxemburger Kinder gesetzlich verpflichtend ist, die vor dem 1. September eines Jahres das vierte Lebensjahr vollenden. Ungeachtet dessen, ob Kinder die vorherige fakultative Früherziehung (*Éducation précoce*) für Dreijährige besucht haben, treten sie in die *Éducation préscolaire* – Vorschulerziehung, auf Luxemburgisch auch »Spillschoul« (Spielschule) genannt – ein. Seit den Reformen des Schulsystems im Jahr 2009 bildet die obligatorische *Éducation préscolaire* gemeinsam mit der vorangehenden fakultativen *Éducation précoce* den ersten Zyklus als Basis des gesamten Enseignement fondamental (vgl. Abbildung 5.A).

Abbildung 5.A zur Struktur des Enseignement fondamental

Alter	Vor der Reform 2009	Nach der Reform 2009
3–4	Éducation précoce (fakultativ)	Zyklus 1
4–5	Éducation préscolaire (obligatorisch)	
5–6		
6–7	Éducation primaire (obligatorisch)	Zyklus 2
7–8		
8–9		Zyklus 3
9–10		
10–11		Zyklus 4
11–12		

Im Gegensatz zu den ehemaligen Bewahranstalten im 19. Jahrhundert, erfüllt die zeitgenössische *Éducation préscolaire* respektive die luxemburgische Spiel- und Vorschule weitreichende Funktionen der Erziehung, Förderung und teils auch Schulvorbereitung von Kindern. Vor dem Hintergrund der multinationalen und -lingualen Gesellschaft Luxemburgs, kommt dem Erlernen und der Förderung der luxemburgischen Sprache sowie der interkulturellen Erziehung ein besonderer Stellenwert zu. In den altersgemischten Klassen mit durchschnittlich 15 bis 16 Kindern wird luxemburgisch gesprochen. Die Klassen werden von einer Vorschullehrkraft (mit Hochschulabschluss) unterrichtet und im Lernen begleitet. Die Unterrichtszeiten entsprechen denen der anderen Lernzyklen. Kennzeichnend für das Selbstverständnis der Vorschulerziehung in Luxemburg ist die Förderung und Erziehung der Kinder in der Balance zwischen spielerischem Lernen und Schul-

vorbereitung (Oberhuemer & Schreyer, 2010, S. 231). Dies drückt sich auch in den Begrifflichkeiten wie *Spillschoul* und ehemals *Jardin d'enfant* einerseits und *Éducation préscolaire* andererseits aus. Dennoch ist der *Éducation préscolaire* die Differenz zum Unterricht im Primarbereich wichtig. Es erfolgt keine Unterrichtung in einer Fächersystematik, sondern »Aktivitätsbereiche« werden benannt, in denen die Förderung der globalen kindlichen Entwicklung durch spielerisches Lernen in einem familienähnlichen Klima erfolgen soll (Kneip, 2009, S. 714; siehe hierzu auch die Ziele, Inhalte und Methoden des Rahmenplans).

Die fakultative Früherziehung respektive die *Éducation précoce* im Rahmen des ersten Lernzyklus des *Enseignement fondamental* wird im Folgenden aufgrund seiner hybriden Sonderstellung im Schulsystem an der Grenze zur frühkindlichen Kindertagesbetreuung und der Familie sowie seiner Bedeutung für die vorliegende Untersuchung gesondert betrachtet. In Anlehnung an die deutsche Terminologie kann dieser Lernzyklus, trotz seiner neuerlichen Zuordnung zum *Enseignement fondamental*, als Teil des Elementarbereichs des Schulsystems betrachtet werden. In Luxemburg lebenden Kindern wird ab einem Alter von drei Jahren ein gesetzlich kodifiziertes Recht auf kostenfreie öffentliche (Früh-) Erziehung im Rahmen des *Enseignement fondamental* zugesprochen.⁵⁴ Dieses Recht für Kinder ist hervorzuheben, weil der Besuch des Elementarbereichs in einem Alter von drei Jahren (noch) fakultativ ist und grundsätzlich für alle in Luxemburg wohnhaften Kinder gilt. Auch wenn die Neustrukturierung des Schulsystems den Elementarbereich in einen (dreijährigen) Zyklus zusammenfasst, so besuchen luxemburgische Dreijährige im ersten Jahr auf freiwilliger Basis die gesonderte Einrichtungsform der *Éducation précoce* (Früherziehung), die neben der Förderung der Kinder auch eine Funktion der Betreuung übernimmt. Ihre Sonderstellung ergibt sich aus den sozial- und bildungspolitischen Entwicklungen seit Ende der 1990er Jahre.

Die Einführung dieser Einrichtungen der Früherziehung vollzog sich vor dem Hintergrund der Wahrnehmung wachsender Probleme von Kindern im öffentlichen Schulsystem, vorwiegend von Kindern mit speziellen Lernbedürfnissen und insbesondere von Kindern aus der allochthonen Bevölkerung (Kneip, 2009). Gerade die starke multinationale Differenzierung der Bevölkerung sowie die ausgeprägte Mehrsprachigkeit im Schul-, Berufs- und Lebensalltag in Luxemburg, drängten zu politischen Anstrengungen, die Gleichheit von Bildungschancen und die gesellschaftliche Integration zu stärken. Als ein erster Schritt wurde dazu im Schuljahr 1997/98 den Gemeinden Luxemburgs nahegelegt, Einrichtungen der

⁵⁴ Vgl. Loi du 6 février portant organisation de l'enseignement fondamental (Mémorial A – 20 du 16 février 2009, p. 200), Chapitre I. Cadre général, section 2 – Le droit à l'enseignement fondamental, Art. 3. « Chaque enfant habitant le Grand-Duché de Luxembourg a droit à l'enseignement fondamental déterminé suivant les dispositions de la présente loi. » et Art. 5. « L'accès à l'enseignement public est gratuit pour chaque enfant habitant le Grand-Duché, inscrit à une école de sa commune de résidence, à une école d'une autre commune ou à une école de l'État. »

fakultativen Früherziehung für Kinder im Alter von drei Jahren zu schaffen (MENFP, 1997; Oberhuemer & Schreyer, 2010, S. 226). Mit der Veröffentlichung eines eigenen Rahmenplans für die *Éducation précoce* im Jahr 2000 konstituiert sich die Früherziehung als erste Stufe des Vorschulunterrichts und folgt damit einem Verständnis der »*préscolarisation*« (Kneip, 2009, S. 713). Durch die Begriffswahl »*Éducation précoce*« – wortwörtlich übersetzt *Früherziehung* – gab das Bildungsministerium dieser Einrichtung dennoch einen eigenständigen Sinn gegenüber der bereits bestehenden *Éducation préscolaire*.

Der Rahmenplan beschreibt die curricularen und didaktischen Arbeitsschwerpunkte der *Éducation précoce* vor dem Hintergrund der Herausforderungen der globalen kognitiven, sozialen und motorischen Entwicklung von Kindern in diesem Alter. Seit dem Aufbau dieser Einrichtung der Früherziehung bestehen das primäre Ziel und der zentrale Arbeitsschwerpunkt im Erlernen der luxemburgischen Sprache als zentrales Moment der gesellschaftlichen Integration und als Voraussetzung für die Alphabetisierung im Primarbereich. Darüber hinaus ist die Früherziehung aber auch auf die ganzheitliche Entwicklung und Enkulturation der Kinder gerichtet, die vor allem im gegenseitigen Austausch unter Gleichaltrigen gefördert werden soll. Die Gruppenstärke beträgt rund 18 Kinder, die von einer *institutrice du préscolaire* (Vorschullehrerin mit Universitätsabschluss) und in der Regel von einer *éducatrice* (pädagogische Fachkraft, Erzieherin) betreut werden (Oberhuemer & Schreyer, 2010, S. 232). Die Besuchszeiten richten sich zwar nach den allgemein gültigen Schulzeiten (siehe oben), können jedoch unter den Kindern im fakultativen Bereich zwischen drei halben und den maximal acht halben Tagen (Vor- und Nachmittage) variieren. Um allen in Luxemburg wohnhaften Kindern ein Recht auf Früherziehung einräumen zu können, werden diese Einrichtungen seit dem Jahr 2000 sukzessive und landesweit ausgebaut. Mit der Reform der Schulgesetzgebung im Jahr 2009, erfolgt letztlich die Verpflichtung der Gemeinden, Einrichtungen der für Kinder nach wie vor fakultativen *Éducation précoce* vorzuhalten (Oberhuemer & Schreyer, 2010, S. 226).

Im Zuge der Reform des Schulgesetzes von 2009, wird die *Éducation précoce* rechtlich als Bestandteil des Schulsystems festgeschrieben (A-20L-16.02.09-II). Zuvor bestand sie ohne rechtliche Grundlage und lediglich auf der Basis einer Empfehlung des Unterrichtsministeriums an die Gemeinden im Großherzogtum. Die *Éducation précoce* findet sich erstmalig in den *Lettre circulaire aux administrations communales concernant l'organisation scolaire 1996/97* (MENFP, 1996), einem regelmäßigen Rundschreiben des Unterrichtsministeriums an die Luxemburger Gemeinden, die für die Organisation der Schulen vor Ort zuständig sind. Zum damaligen Zeitpunkt und ihrer konzeptionellen Startphase, sieht das Unterrichtsministerium in der *Éducation précoce* eine »*Mesures en faveur des familles*« (Maßnahme zugunsten der Familien) sowie ihre Bedeutung für das Erlernen der

luxemburgischen Sprache. Im ministeriellen Rundschreiben des folgenden Schuljahres 1997/98 (MENFP, 1997) wird vor allem der Anspruch auf die Kompensation von Sprachdefiziten betont und vor allem die Eigenständigkeit der *Éducation précoce* gegenüber der bereits bestehenden *Éducation préscolaire* betont. Der Lettre circulaire des Unterrichtsministeriums für das Schuljahr 1998/99 (MENFP, 1998) hebt vor allem die Bedeutung des Erlernens der luxemburgischen Sprache für Kinder der allochthonen Bevölkerung und deren darauf beruhenden Integrationsprobleme hervor. Von besonderem Interesse, vor allem in Relation zur Kindertagesbetreuung, ist zudem der folgende Absatz dieses Rundschreibens:

Sur les enfants étrangers, la familiarisation avec la langue luxembourgeoise constitue une des priorités de *ces structures d'accueil*. L'accent sera mis sur une *approche ludique* de la langue dans des situations de communication réelles. Aussi le précoce sera une *institution de jeu* surtout, de *jeu éducatif* et communautaire, d'entraînement langagier par la pratique (narration d'histoires, contes, ..ant, découverte commune de livres d'images). Dans ce but, il importe de s'installer à *l'équilibre entre le nombre d'enfants luxembourgeois et étrangers* (MENFP, 1998, Hervor. : CH).

An dieser Stelle wird für die *Éducation précoce* derselbe Amtsterminus verwendet, mit dem ebenso die Tageseinrichtungen für Kinder bezeichnet werden: *Structures d'accueil* (siehe Kap. 5.3.2). Zudem wird das spielerische Lernen des luxemburgischen betont und darüber hinaus die pädagogische Gestaltung grundsätzlich an einem spielerischen Lernen orientiert und damit vom schulischen Lernen abgegrenzt. Ferner ist hervorzuheben, dass durch eine gleichberechtigte Zusammensetzung der Gruppen durch autochthone und allochthone Kinder die Ziele der *Éducation précoce* unterstützt werden sollen. Deutlich werden dabei die sozialpädagogischen Motive dieser hybriden Einrichtungsform zwischen Schule respektive Vorschule und Kindertagesbetreuung. Anders als Kindertageseinrichtungen ist die *Éducation précoce* frei von Einschreibgebühren oder Elternbeiträgen, weil es sich um eine öffentliche Bildungsmaßnahme respektive ein öffentliches Bildungsangebot handelt.

Für die Betrachtung der fakultativen Früherziehung sind drei rechtliche Regulierungen zentral, die am 6. Februar 2009 verabschiedet wurden. Dazu zählen ein erstes Gesetz zur allgemeinen Schulpflicht (A-20L-16.02.09-I), in dem das Recht auf schulische Bildung ab drei und die Pflicht zum Schulbesuch ab vier Jahren bestimmt werden (siehe Kap. 5.1), sowie ein zweites Gesetz zur Organisation (A-20L-16.02.09-II) sowie zum Personal (A-20L-16.02.09-III) des Enseignement fondamental. Im zweiten Gesetz zur Organisation des Enseignement fondamental wird die *Éducation précoce* erstmals als Teil des ersten Zyklus des Basisunterrichts festgelegt (Art. 1, A-20L-16.02.09-II). Bevor Kinder im Alter von vier Jahren die *Éducation préscolaire* besuchen müssen, können somit Dreijährige ein Jahr zuvor die fakultative Früherziehung der auf Gemeindeebene verankerten Einrich-

tungen der *Éducation précoce* besuchen (Art. 18) – entsprechend der Regelung zum Recht und zur Pflicht des Unterrichtsbesuchs im ersten Gesetz zur allgemeinen Schulpflicht (A-20L-16.02.09-I). Ferner wird die hybride Form der *Éducation précoce* in Art. 4 des Gesetzes zum Personal des Enseignement fondamental (A-20L-16.02.09-III) bekräftigt, in dem geregelt wird, dass sich das Fachpersonal in den Klassen der Früherziehung nicht nur aus einer Primarschullehrerin, sondern zugleich auch aus einer Erzieherin zusammensetzt, die üblicherweise zum Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen zählt. In Art. 48 werden sodann sämtliche Luxemburger Gemeinden dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Schulorganisation, eine Einrichtung der *Éducation précoce* vorzuhalten. Damit sind die wenigen, aber zentralen Regulierungen genannt, welche die *Éducation précoce* betreffen. Darüber hinaus werden für die seit 1998 bestehende Praxis der Einrichtungen der fakultativen Früherziehung keine weiteren Bestimmungen in den drei Gesetzen vom 6. Februar 2009 vorgenommen.

In einer Rechtsverordnung vom 26. August 2009 wird rund ein halbes Jahr später der Plan d'études – Lehrplan – für den gesamten Enseignement fondamental rechtlich festgeschrieben (A-184R-01.09.09). Dieser definiert für den gesamten ersten Zyklus, also für die *Éducation précoce* und *préscolaire* gemeinsam, zu erwerbende Kompetenzen und das zu erreichende Sockelniveau (*Niveau socle*) für unterschiedliche Bereiche wie Mathematik und logisches Denken, für die luxemburgische Sprache und das Entdecken von Sprachen, das Erfassen der Welt mit allen Sinnen, körperliche Ausdrucksweise, Sport und Gesundheit, kreative, ästhetische und kulturelle Ausdrucksweise in Kunst und Musik sowie das Leben im Gemeinwesen und Werteerziehung (siehe Anhang der Verordnung A-184R-01.09.09). Eine Überarbeitung des gesamten Lehrplans des Enseignement fondamental findet sich dann zwei Jahre später in der Verordnung vom 11. August 2011 (A-178R-22.08.11). Dieser Lehrplan stellt eine Integration der Basiskompetenzen und Lerninhalte für den kompletten Enseignement fondamental dar, in dem der erste Zyklus nicht für sich definiert wird, sondern im Kontext aller Zyklen eins bis vier. Am 16. Dezember 2011 wird zuletzt das Gesetz zur Organisation des Enseignement fondamental geändert (A-259L-20.11.11). Dieses Gesetz regelt die Vergütung des Lehrpersonals sowie des erzieherischen Fachpersonals in der *Éducation précoce* durch die öffentliche Hand.

5.4.4 *Cash for care: Chèque-service accueil seit 2009*

Der Luxemburger *Chèque-service accueil* ist ein Dienstleistungsgutschein für die Kleinkindbetreuung, durch den der Staat die elterlichen Kosten der Kleinkindbetreuung finanziell subventioniert (MFI, o. J.; 2010). Das zentrale Motiv dieser sozialpolitischen Maßnahme ist die Senkung der Kosten für die Kleinkindbetreu-

ung, mit der Perspektive, in Zukunft – je nach Möglichkeiten des Staatshaushaltes – ein gebührenfreies Angebot der Kleinkindbetreuung gewährleisten zu können (Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Nation am 22. Mai 2008). Darüber hinaus steht die Steigerung der Chancengleichheit der Kinder in Luxemburg im Vordergrund der Maßnahme: Die Einführung der Dienstleistungsgutscheine steht im Kontext des Ausbaus des Betreuungsangebotes, dessen Qualitätssteigerung, die fachliche Weiterentwicklung der Einrichtungen und die Bereitstellung eines universellen Betreuungsangebotes, das für alle Kinder gleich welchem sozioökonomischen Status zugänglich ist (Marie-Josée Jacobs in MFI, o. J.⁵⁵). Vor allem die Chancengleichheit von Kindern aus einkommensschwachen und von Armut bedrohten Haushalten soll gefördert werden. Zudem werden mit der Einführung der Dienstleistungsgutscheine ebenso erzieherische Motive verbunden, in dem die kindliche Entfaltung und Erziehung sowie das non-formale Lernen der Kinder durch die Ermöglichung des Zugangs zu Tageseinrichtungen gefördert werden soll (MFI, 2010, S. 12). Dennoch verliert – zumindest in der politischen Rhetorik – die Familie nur bedingt an Bedeutung, und auch der Bezug auf die Relevanz der Kleinkindbetreuung für den Arbeitsmarkt und die Erwerbstätigkeit beider Eltern bleibt nicht außen vor, wie im Vorwort der Familienministerin Marie-Josée Jacobs in der ersten Broschüre zu den Dienstleistungsgutscheinen vor deren Einführung deutlich wird (vgl. auch MFI, 2010, S. 12):

Die Strukturen der erzieherischen Betreuung dürfen keinesfalls die Familie ersetzen, die die erste und wichtigste Lebensschule ist. Ziel der Betreuungsleistungen ist, eine Ergänzung zur Erziehung durch die Familie zu schaffen. Ihre Aufgabe ist nachrangig, vor allem aus dem Blickwinkel der Verfügbarkeit der Eltern. Um ihren beruflichen und sozialen Aufgaben nachzukommen, ist die Mehrheit der Mütter und Väter gezwungen, den Familienhaushalt täglich zu verlassen. Die Betreuungsleistungen sind auch hinsichtlich des erzieherischen Rahmens, der bereitgestellt wird, nachrangig: verfügbare Infrastrukturen und Einrichtungen, sozialpädagogische Qualifikation des Personals sowie die Betreuung des Kindes in einer Gruppe gleichaltriger Kinder. (Marie-Josée Jacobs in MFI, o. J., S. 8)

Nach wie vor gehört die elterliche Erwerbstätigkeit zum zentralen Begründungsmuster für die Politik zur Kleinkindbetreuung, die nach wie vor eine Politik der Balancierung von Erwerbstätigkeit und Familie darstellt. Dennoch tritt mit den Dienstleistungsgutscheinen eine neue Motivlage in den Vordergrund – zumindest als politische Rhetorik. Neben der Kostenerleichterung für die Eltern sowie die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, treten nun aber auch in stärkerem Maße die Kinder selbst in den Fokus der Politik. Ersichtlich wird dies an der Zielsetzung, durch die Dienstleistungsgutscheine eine höhere Chancen-

⁵⁵ Der Zeitpunkt der Veröffentlichung muss zwischen Mai 2008 und März 2009 liegen; er wird in der Publikation nicht ausgewiesen.

gleichheit unter Kindern in Bezug auf die Betreuung zu erreichen. Programmatischer und pointierter, wenn auch inhaltlich unbestimmt, ist die zentrale Abschlusssatzung im Vorwort der Familienministerin zur bevorstehenden Einführung der *Chèque-service accueil*: »Unsere Kinder sind unsere Gegenwart und unsere Zukunft!« (MFI, o. J., S. 9) – eine Aussage, die ebenfalls den Titel der Publikation liefert. Zentral an dieser Aussage ist die politisch motivierte Kind-Zentrierung, deren Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft und vor allem die Vergesellschaftung von Kindern durch das Possessivpronomen ›unsere‹ betont wird.

Der Dienstleistungsgutschein stellt keine klassische wohlfahrtsstaatliche Beihilfe (*allocation en espèce*) dar, sondern versteht sich als eine universelle Sachleistung (*prestation en nature*) für die gesamte Luxemburger Kinderpopulation und ihre Familien (MFI, 2010, S. 12). Der Staat leistet einen finanziellen Beitrag zu den elterlichen Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sowie in organisierten Freizeitaktivitäten in Form von Musikunterricht oder Sportvereinen (ebd.). Der Staat beteiligt sich an den jeweiligen Stundensätzen für die in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen und finanziert darüber hinaus die (Mittags-) Verpflegung der Kinder in Tageseinrichtungen. Ferner wird die staatliche Leistung gestaffelt nach dem Haushaltseinkommen, sodass mit sinkendem Einkommen der staatliche Anteil ansteigt, um sozioökonomische Differenzen und Nachteile auszugleichen. Der Ausdruck *Gutschein* ist dabei im übertragenen Sinne zu verstehen und geht auf ursprüngliche Bestrebungen zurück, die staatliche Beteiligung tatsächlich über materielle Gutscheine abzuwickeln. Es hat sich stattdessen jedoch ein umfangreiches Abrechnungssystem entwickelt, im Rahmen dessen für jedes Kind eine Karte mit Identifikationsnummer ausgestellt wird, über welche die Kosten und der staatliche Anteil über ein EDV-System abgerechnet werden.

Der Dienstleistungsgutschein richtet sich nicht auf die Familie oder den Haushalt als Bezugseinheit, sondern auf individuelle Kinder im Alter unter 13 Jahren respektive Kinder, die den Primarbereich des Bildungssystems noch nicht abgeschlossen haben (MFI, 2010). Der Gutschein besitzt nur Gültigkeit für Kinder, die in einem Haushalt leben mit Wohnsitz im Großherzogtum (ebd.). Somit werden andererseits die Kinder der zahlreichen, am Luxemburger Arbeitsmarkt beschäftigten und teils auch für andere Familienleistungen anspruchsberechtigten Grenzgänger von dieser sozialpolitischen Leistung ausgeschlossen; nicht die Erwerbstätigkeit der Eltern ist der Bezug für die Anspruchsgewährung, sondern das in Luxemburg lebende Kind. Anders als der Großteil der Leistungen und Maßnahmen zur Kleinkindbetreuung, die bislang in die Untersuchung eingegangen sind, werden somit erstmals Kinder unmittelbar fokussiert und ihnen ein individueller rechtlicher Status und Rechtsanspruch zugeschrieben. Nicht der Familienhaushalt, nicht

der soziale Dienst oder die Früherziehungseinrichtung sind der Bezugspunkt einer wohlfahrtsstaatlichen Leistung oder Maßnahme des Cash for care oder der Care services, sondern das individuelle Kind, das in Luxemburg lebt. Damit werden jedoch nicht nur Kinder luxemburgischer Staatsangehörigkeit adressiert, sondern ebenso die zahlreichen allochthonen Kinder, die im Großherzogtum leben.

Die Chèque-service accueil werden in einer Verordnung vom 13. Februar 2009 rechtlich reguliert (A-26R-18.02.09), die auf dem bereits erörterten ASFT-Gesetz von 1998 (A-82L-24.09.98) beruht. Art. 1 definiert den Gegenstandsbereich der rechtlichen Regulierung, auf den sich die Maßnahme der Dienstleistungsgutscheine bezieht. Dieser erstreckt sich auf den außerschulischen Bereich der erzieherischen Betreuung (accueil éducatif), für den durch die Dienstleistungsgutscheine teilweise kostenlose und die Elternbeiträge verringernde Inanspruchnahme professioneller Erziehungsleistungen ermöglicht werden soll. Im Art. 2 werden die Personen bestimmt, denen ein Rechtsanspruch auf die Dienstleistungsgutscheine gewährt wird. Als Anspruchsberechtigte werden explizit Kinder genannt:

Le chèque-service accueil s'adresse à tous les enfants de moins de 13 ans ou n'ayant pas quitté l'enseignement fondamental et qui résident sur le territoire du Grand-Duché de Luxembourg (A-26R-18.02.09).

Anspruch auf den Chèque-service accueil haben alle in Luxemburg wohnhaften Kinder, die jünger sind als 13 Jahre respektive den Primarbereich des Bildungssystems noch nicht abgeschlossen haben. Für die anspruchsberechtigten Kinder werden zudem im Rahmen des Dienstleistungsgutscheines zwei Sonderregelungen eingeführt. Zum einen betrifft das Kinder, die in einem Haushalt leben, der den Regelungen des garantierten Mindesteinkommens unterliegt (Revenu minimum garanti, RMG, vgl. Böwen, 2009). Oder es betrifft Kinder, die von kommunaler oder ministerieller Seite in Zusammenarbeit mit psychosozialen, sozialpädagogischen oder medizinischen Diensten als von Armut gefährdet eingeschätzt werden – etwa bei problematischen und belastenden Familienhaushalten. Art. 3 bestimmt, dass die Vorteile des Chèque-service accueil nur gewährt werden dürfen, wenn entsprechend ausreichend Plätze in der zuständigen Gemeinde verfügbar sind. Zudem müssen bei der Aufnahme von Kindern im Rahmen des Dienstleistungsgutscheins soziale, ökonomische, familiale, medizinische, schulische und physische Kriterien berücksichtigt werden.

Der Art. 4 legt die Dienstleister fest, die berechtigt sind, ihre Leistungen über den Chèque-service accueil abzurechnen. Hierzu zählen Maisons relais, Crèches, Foyers de jour, Garderies, (Internats socio-familiaux), Assistants parentaux, vom Familienministerium anerkannte Freizeitaktivitäten sowie Einrichtungen für musischen oder sportiven Unterricht. Ferner werden im Art. 5 die unterschiedlichen Tarife des Dienstleistungsgutscheins festgelegt; hierzu zählen eine partielle Kos-

tenfreiheit der in Anspruch genommenen Betreuungsleistung, sowie sogenannte »tarif chèque-service« und »tarif socio-familial« für die Begünstigung des Elternbeitrags. Diese beiden Tarife sowie die partielle Kostenfreiheit werden in der Bestimmung der Regelleistung in Art. 6 gestaffelt festgeschrieben. Demnach sind die ersten drei Stunden einer Leistung pro Woche kostenfrei, bis 21 Stunden in Anspruch genommener Leistungen pro Woche werden nach dem Tarif chèque-service abgerechnet und bis 36 Stunden pro Woche nach dem Tarif socio-familial. Zudem reduzieren sich die Kosten für die Nutzung von kommunalen Angeboten des Sport- oder Musikunterrichts. Die Art. 7 und 8 beziehen sich sodann auf die Sonderleistungen für die beiden Gruppen der Kinder in Haushalten, die das garantierte Mindesteinkommen beziehen sowie für Kinder, denen ein erhöhtes Armutsrisiko bescheinigt wurde. Für diese beiden Gruppen fällt die öffentliche Unterstützung durch den Dienstleistungsgutschein großzügiger aus. Die Nutzung von Musik- oder Sportunterricht ist zudem kostenfrei, wird also zur Gänze durch öffentliche Mittel finanziert. Die Verteilung der Anteile an den Kosten für die Leistungen der Kleinkindbetreuung wird dabei zwischen Eltern und der öffentlichen Hand aufgeteilt (Art. 9). Hierbei wird das Haushaltseinkommen berücksichtigt, wonach mit steigendem Einkommen der staatliche Anteil an den Elternbeiträgen für Dienstleistungen reduziert wird und damit Kinder einkommensschwacher Haushalte stärker begünstigt werden. Allerdings setzt dies voraus, dass Informationen über das Haushaltseinkommen vorliegen, deren Angabe allerdings für Eltern freiwillig ist. Ferner werden bei dieser Staffelung der Kostenteilung zwischen Eltern und Staat ebenso die Anzahl der Kinder im Haushalt berücksichtigt sowie der Rang des Kindes in der Filialfolge. Um die Förderung durch den Dienstleistungsgutschein in Anspruch nehmen zu können, muss ein offizieller Beitritt in das Gesamtsystem vorgenommen werden, der vertraglich abgesichert ist. Die Modalitäten des Beitritts werden dabei in Art. 10 definiert, zu denen vor allem Grundinformationen zum begünstigten Kind sowie zu den Eltern gehören ebenso wie Informationen, um die Eingruppierung der Förderung in die Einkommensstaffelung vornehmen zu können. Für jedes Kind wird dabei eine Beitrittskarte mit individueller Identifikationsnummer ausgestellt, die ein Jahr gültig ist. Mit Art. 11 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme für den 1. März 2009 bestimmt. Der verbleibende Artikel 12 bezieht sich lediglich auf die Installation einer zentralen Datenbank unter Berücksichtigung der für Luxemburg gültigen Datenschutzrichtlinien.⁵⁶

Im Anhang I der rechtlichen Regulierung findet sich zudem die tabellarische Zusammenstellung des haushaltseinkommensbezogenen Beitrags der Eltern, den sie für Betreuungsleistungen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege zu leisten

⁵⁶ Vgl. Mémorial A – No. 91 (13.08.2002). Loi du 2 août 2002 relative à la protection des personnes à l'égard du traitement des données à caractère personnel.

haben. In diese Zusammenstellung gehen dabei zahlreiche Differenzierungskriterien ein. Dazu zählen die Gruppierungen nach dem Haushaltseinkommen, der Rang des anspruchsberechtigten Kindes unter allen im Haushalt vorhandenen Kindern, der Grundtarif für eine Betreuungsleistung sowie der Tarif chèque-service und der Tarif socio-familial. Ferner werden die für Eltern verbleibenden Anteile für das Mittagessen aufgeführt.

6 Phasen der Re-Institutionalisierung früher Kindheit in politisch-rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung in Luxemburg

Vor dem Hintergrund der Deskription der drei Phasen der Politik zur Kleinkindbetreuung und der in ihnen vollzogenen rechtlichen Regulierungen des Cash for care und der Care services, erfolgt nun die Interpretation und Rekonstruktion der darin enthaltenen zentralen Unterscheidungs- und Deutungsmuster, anhand derer die frühe Kindheit institutionalisiert und re-institutionalisiert wird. Dabei ist die zentrale Frage leitend, wie frühe Kindheit als soziale, insbesondere politische kulturell-kognitive Wissensform im Modus von Unterscheidungen zwischen Eltern und Kindern, zwischen Wohlfahrtsstaat und Kindern sowie zwischen unterschiedlichen Kindergruppen gedacht wird und welches implizite Wissen um Kleinkinder und frühe Kindheit darin zum Ausdruck kommt.

6.1 Das ›häuslich betreute Kleinkind‹ und das ›Kleinkind einkommensschwacher Haushalte‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der ersten betreuungspolitischen Phase

Für die erste betreuungspolitische Phase im Zeitraum von 1988 bis 1998 lässt sich für die Politik zur Kleinkindbetreuung lediglich das Gesetz zur Erziehungszulage identifizieren. Die rechtliche Regulierung der Allocation d'éducation formuliert einen universellen rechtlichen Anspruch der Eltern auf die häusliche Betreuung ihrer Kinder, nicht aber einen Anspruch von Kindern, von den Eltern zu Hause betreut zu werden (vgl. A-44L-17.08.88). Die Einführung der Erziehungszulage ändert somit über die Gewährung sozialer Rechte den rechtlichen Status von Eltern und nicht den von Kindern. Das Gesetz institutionalisiert zudem eine spezifi-

sche Gruppe von Kleinkindern zwischen der Geburt und der Vollendung des zweiten Lebensjahres und grenzt damit zugleich diese Kindergruppe von älteren Kindern ab, für dessen Eltern der rechtliche Anspruch auf eine Erziehungszulage nicht mehr gültig ist. Damit konzentrieren sich die folgenden Interpretationen des Musters früher Kindheit auf diese Gruppe von Kleinkindern zwischen null und zwei Jahren. Für die Interpretation sind dabei zwei zentrale Lesarten der Kognition der Politik von Relevanz. In der rechtlichen Regulierung der Allocation d'éducation vollzieht sich eine Institutionalisierung früher Kindheit als *häuslich betreutes Kleinkind* eines traditionellen Haushalts mit nur einer erwerbstätigen Person; aufgrund des grundsätzlich universellen Rechtsanspruchs aller Eltern auf diese Zulage, zeigt sich dieses Muster in seiner politischen Allgemeingültigkeit. Die frühe Kindheit wird somit politisch primär im häuslichen Kontext gedacht, der durch seine spezifische Konfiguration von Haushaltszusammensetzung und -komposition diese Zuweisung bestätigt und begünstigt.

Der zentrale Interpretationsansatz besteht darin, dass die Politik zur Kleinkindbetreuung durch die Allocation d'éducation Kleinkinder nahezu ausschließlich im traditionellen Haushaltsmodell mit einem männlichen Ernährer sieht, das einen erwerbstätigen Elternteil und einen Elternteil voraussetzt, der sich ausschließlich für mindestens die ersten beiden Lebensjahre um das Kleinkind kümmert. Zwar steht die Erziehungszulage bereits Ende der 1980er Jahre im Horizont einer Politik zur Balancierung von Erwerbstätigkeit und einem Leben mit Kindern, ist aber andererseits von der dem Erziehungsurlaub vorangehenden oder daran anschließenden Erwerbstätigkeit des anspruchsberechtigten Elternteils entkoppelt – im Unterschied zum Elternurlaub –, der gänzlich dem Arbeitsmarkt fern bleibt. Es besteht somit keine direkte rechtliche Verbindung zum Arbeitsmarkt. Kleinkinder werden primär im häuslichen Kontext verortet, der sich durch eine klare Rollenverteilung zwischen einem erwerbstätigen und einem nicht erwerbstätigen Elternteil auszeichnet, durch welche die ökonomische Basis des Haushalts gesichert wird und dennoch die informelle Betreuungsarbeit durch staatliche finanzielle Unterstützung semi-formal geleistet werden kann.

Das Kind wird somit kognitiv gegenüber einem Elternteil positioniert, der für die materielle Existenzsicherung des Haushalts und seiner Mitglieder zuständig ist sowie gegenüber einem Elternteil, der sich ausschließlich seiner Erziehung und Betreuung widmet. Die materielle Abhängigkeit des Kindes wird somit in Bezug auf den Alleinverdiener gesehen. Die geschlechtsunspezifische Formulierung in der rechtlichen Regulierung – es ist von Personen die Rede (Art. 2, A-44L-17.08.88) – lässt dabei *de jure* offen, bei welchem Elternteil es sich um die Mutter oder den Vater handelt, auch wenn *de facto* mehrheitlich die Mütter in westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten die Betreuungsarbeit übernehmen (siehe 2.1.2.3). Durch die Alimentierung der Erziehungszulage begünstigt der Wohlfahrtsstaat

somit dieses Haushaltsmodell der Aufteilung von Erwerbsarbeit und Betreuungsarbeit. Der elterliche Privathaushalt wird damit – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips des grundsätzlich konservativ-korporatistischen Luxemburger Wohlfahrtsstaates (Hartmann-Hirsch, 2009) – als primäre Instanz für die Betreuung und Erziehung von Kindern angesehen.

Dennoch hat die Politik zum anderen auch Abweichungen dieser Konfigurationen von Privathaushalten mit Kleinkindern vor Augen, mit denen die Institutionalisierung früher Kindheit differenziert vollzogen sowie Gruppen von Kleinkindern differenziert imaginiert und konstituiert werden. Neben dem häuslich betreuten Kleinkind institutionalisiert sich frühe Kindheit zugleich im Rekurs auf ein *Kleinkind einkommensschwacher Haushalte*. Aufgrund eines niedrigen Haushaltseinkommens können Eltern in solchen Haushalten auch dann ihren Anspruch auf die Erziehungszulage geltend machen, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Regelung trifft ebenso auf alleinerziehende Eltern zu. Die Grundlage hierfür ist eine Bedarfsprüfung gemessen am gesetzlich festgelegten sozialen Mindesteinkommen (Art 2, c), A-44L-17.08.88). Der Gesetzgeber antizipiert die Notwendigkeit von – trotz der Beihilfe durch die Erziehungszulage zur Aufbesserung des Haushaltseinkommens – von zwei Erwerbseinkommen für die materielle Wohlfahrt des Haushalts und seiner Mitglieder, damit auch der Kinder. Die Möglichkeit, das Haushaltseinkommen durch zwei Einkommen zu bestreiten wird somit nur für den Fall als relevant erachtet, in dem eine ökonomische Notwendigkeit besteht.

Kleinkinder in Haushalten mit vergleichsweise geringem Einkommen und damit zwei erwerbstätigen Eltern befinden sich somit vor dem Hintergrund der spezifischen sozioökonomischen Situation in einer anderen Betreuungssituation, in der sich die Aufteilung von Erwerbs- und Betreuungspflichten der Eltern nicht im Sinne des traditionellen Haushaltsmodells aufteilen lässt. Diese Situation von Haushalten und Eltern vor Augen und mit dem Ziel, durch wohlfahrtsstaatliche Leistungen zwischen den Einkommensunterschieden und sozialer Ungleichheit einen Ausgleich zu schaffen, werden politisch implizit unterschiedliche Muster früher Kindheit konstituiert. Das aufgrund der universellen Rechtssituation bestehende dominante Muster des häuslich betreuten Kindes lässt sich nicht auf die zweite Gruppe von Kindern übertragen, weil sie in ihrem häuslichen Kontext anders gedacht werden, nämlich als Kinder von zwei erwerbstätigen und damit nicht durchgängig im Haushalt präsenten Eltern. Die Politik rekuriert auf die unterschiedlichen sozioökonomischen Bedingungen von Haushalten und zielt auf die Kompensation dieser Unterschiede, produziert damit aber zugleich unterschiedliche Varianten, Kleinkinder zu denken. Vor dem Hintergrund der Alleinstellung der rechtlichen Regulierung der Erziehungszulage in der ersten betreuungspolitischen Phase, bleibt somit die Frage offen, an welche Alternativen der nicht mögli-

chen häuslichen Betreuung für diese Kindergruppe aus Sicht der bestehenden rechtlichen Regulierungen zu denken ist.⁵⁷

Trotz der universellen Gültigkeit der Erziehungszulage, wird das damit zugleich transportierte universelle Muster früher Kindheit differenziert. Das Wissen um und die Antizipation sozioökonomischer Ungleichheit zwischen Familienhaushalten sowie um dessen Konsequenzen der Schwächung materieller Wohlfahrt von Kindern, findet auf diesem Wege Eingang in die rechtliche Regulierung zur Erziehungszulage. Damit institutionalisiert sich jedoch auch ein implizites Wissen um differente Kleinkinder. Unterschieden werden hier Kinder in einkommensschwachen Haushalten von Kindern in Haushalten mit einem einzigen, ausreichenden Einkommen. Zudem scheinen die Unterschiede zwischen Haushalten anhand eines Vielfachen des Sozialen Mindesteinkommens in Kombination mit der Anzahl der Kinder im Haushalt, auch quantifizierbar und messbar zu sein – zumindest im Verständnis der rechtlichen Regulierung. Somit erhält soziale Ungleichheit als antizipiertes gesellschaftliches Faktum eine Relevanz in Unterscheidungsprozessen zwischen unterschiedlichen Kindergruppen, je nach der sozioökonomischen Situation des Haushalts, in dem sie leben. Die Abhängigkeit vom Arbeitsmarkt besitzt für Kinder in Haushalten mit geringem Einkommen eine größere Bedeutung und führt trotz der Erziehungszulage zur Abwesenheit beider Elternteile, um die materielle, auch für das Kind entscheidende Basis zu sichern.

Die dichotome Trennung von Kindern in gut situierten Haushalten nach dem Modell mit einem Male-Breadwinner und Kindern in sozioökonomisch schwachen Haushalten nach dem Modell mit Dual-Earner, wird jedoch in der weiteren Genealogie des Gesetzes differenziert, was auf Veränderungen in der von Eltern praktizierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zurückgeführt werden muss. Mit einer Änderung des Gesetzes zur Erziehungszulage im Jahr 1992 identifiziert die Politik zur Kleinkindbetreuung in dieser rechtlichen Regulierung auch Kleinkinder von Eltern, die einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit nachgehen (Art 1, 1. (3), a), A-53L-28.07.92). Während zuvor generell auf die Erwerbstätigkeit durch einen Elternteil verzichtet werden musste – Ausnahme bei Niedrigeinkommen – entsteht somit eine neue Gruppe von Kleinkindern, deren Elternteil einer Teilzeit-, der andere einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht. In diesem Falle haben die Eltern aber auch nur den Anspruch auf die Hälfte des regulären Leistungssatzes der Erziehungszulage. Das universell als gültig anzusehende Muster des häuslich betreuten Kindes wird somit zum Teil aufgebrochen, indem nun auch zunehmend

⁵⁷ In der Tat existieren diverse Möglichkeiten formaler und informeller Kinderbetreuung außerhalb des Haushalts während der 1990er Jahre, vor allem als Nothilfe für eben diese Gruppe von Eltern einkommensschwacher Haushalte. An dieser Stelle ist allerdings von Interesse, dass im Horizont aller rechtlichen Regulierungen der Kinderbetreuung bis 1998 keine entsprechenden Möglichkeiten vorgesehen sind.

Kleinkinder in solchen Haushalten gesehen werden, die nicht der traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Eltern folgen. Dennoch wird die geteilte, temporäre Präsenz eines der beiden Elternteile vorausgesetzt, durch welche die häusliche Betreuungsarbeit geleistet werden kann und für die entsprechend auch nur eine geteilte wohlfahrtsstaatliche Zulage vorgesehen ist.

Im Zuge der Gesetzesänderung von 1992 erfolgen zudem zwei weitere zentrale Unterscheidungen des Gesetzgebers, die für das kulturelle Muster früher Kindheit in Luxemburg relevant sind. Nun hat die Politik zum einen auch die besondere Situation kinderreicher Haushalte – im Sinne von vielen Kindern – vor Augen und zum anderen Haushalte mit Kindern, die eine Behinderung haben (Art. 1, 3., A-53L-28.07.92).⁵⁸ Mit dieser Gesetzesänderung differenziert die Politik zur Kleinkindbetreuung somit Kleinkinder in Haushalten ohne oder mit einem Geschwister und Kleinkinder in Haushalten mit drei oder mehr Geschwistern. Zudem wird durch die Bezeichnung von Kindern mit einer Behinderung eine Unterscheidung zwischen diesen und Kindern ohne Behinderung eingeführt, die einer Berücksichtigung des Gesetzgebers bedarf. Die Berücksichtigung erfolgt dabei jedoch nicht durch eine Erhöhung des finanziellen Umfangs der Erziehungszulage, sondern durch eine Ausdehnung des Zeitraums, für den die Anspruchsberechtigung gilt. Für Kinder in kinderreichen Familien sowie für Kinder mit einer Behinderung, wird die traditionelle Haushaltskomposition, wenn nicht finanziell stärker gefördert, so doch insofern bestätigt, dass Kinder in diesem Fall Kleinkinder für die ersten vier Lebensjahre und damit bis zum Beginn der gesetzlichen Schulpflicht in dieser Haushaltsform gedacht werden. Interessanterweise werden die höheren Kosten von kinderreichen Familien nicht berücksichtigt und stärker alimentiert, sondern die männliche Ernährer-Norm des Haushalts gestärkt.

Da innerhalb der ersten betreuungspolitischen Phase keine weiteren rechtlichen Regulierungen bestehen, kann dem zuvor erörterten kulturellen Muster früher Kindheit in seinen beiden differenzierenden Wissensformen ein Alleinstellungsmerkmal zugesprochen werden. Vor allem tritt die Ausprägung des *häuslich betreuten Kleinkindes* als die primäre Denkweise hervor wie sie in der Politik zur Kleinkindbetreuung in der Form rechtlicher Regulierung zum Ausdruck kommt. Dennoch zeigt sich durch die diskutierten Änderungen des Ursprungsgesetzes ansatzweise eine Modifikation. Veränderungen von Privathaushalten, vor allem in Bezug auf die Haushaltskomposition und die damit von Eltern praktizierte Arbeitsteilung, werden zunehmend durch die Politik in der Form von rechtlichen Regulierungen berücksichtigt. Darin ist ein erstes Anzeichen für Veränderungen der wohlfahrtsstaatlichen Reaktionsweisen im Rekurs auf Transformationen des

⁵⁸ Voraussetzung ist der gleichzeitige Bezug der Familienleistung für Familien mit Kindern mit Behinderung, die *Allocation spéciale supplémentaire (pour enfants handicapés)*. Vgl. Caisse Nationale des Prestations Familial. URL <http://www.cnpf.lu>. Letzter Zugriff: 28.09.2012.

wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zu sehen. Der Arbeitsmarkt gewinnt für das kulturelle Die Bedeutung des Arbeitsmarktes wächst für das kulturelle Muster früher Kindheit.

Dieser Bedeutungszuwachstrifft in der ersten betreuungspolitischen Phase zunächst und vordergründig auf die Gruppe von Kleinkindern zu, die vermittelt über die sozioökonomische Situation des Privathaushalts, in dem sie leben, einer Armutgefährdung unterliegen. In diesem Fall besitzt die Erziehungszulage vor allem den Charakter einer sozialen Beihilfe, in dem sie der Aufbesserung des Haushaltseinkommens durch Erwerbsarbeit beider Eltern – oder auch eines alleinerziehenden Elternteils – dient. Die doppelte elterliche Erwerbstätigkeit erfüllt die Funktion der Sicherung der materiellen Wohlfahrt von Kindern zum Schutz vor Armutslagen. Von dieser Abhängigkeit und Anbindung an den Arbeitsmarkt sind hingegen Kleinkinder weitestgehend ausgenommen, die in einem traditionellen Haushalt mit einem männlichen Ernährer gesehen werden. Für diese Kinder werden nach wie vor Elternteile angenommen, die über ein Erwerbseinkommen eines Normalarbeitsverhältnisses verfügen, sodass die informelle, durch die Erziehungszulage nun semi-formale Betreuungsarbeit temporär vom anderen Elternteil geleistet werden kann. Dessen Position im Arbeitsmarkt bleibt bei der rechtlichen Regulierung der Allocation d'éducation unberücksichtigt. Die im weiteren Verlauf der rechtlichen Regulierung und ihrer Modifikation vollzogene Berücksichtigung der Teilzeiterwerbstätigkeit, weist hingegen auf einen Trend hin, in der Politik zur Kleinkindbetreuung stärker die notwendige Anbindung an den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

6.2 Das kommerziell oder gemeinnützig betreute und das häuslich ›betreute Kleinkind erwerbstätiger Eltern‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der zweiten betreuungspolitischen Phase

Die zweite betreuungspolitische Phase zwischen 1998 und 2005 ist durch eine doppelte Stoßrichtung der rechtlichen Regulierungen bestimmt, die in zwei unterschiedliche Richtungen verläuft und damit das Spektrum erweitert, wie Kleinkinder gedacht und die frühe Kindheit als kulturelles Muster institutionalisiert wird. Es kommt dabei zu einer entscheidenden Veränderung der politisch-rechtlichen impliziten Wissensform der frühen Kindheit – sowohl in der generationalen Unterscheidung von Kindern und Eltern sowie zwischen Kindern und dem Wohlfahrtsstaat, als auch in der synchronen Unterscheidung unterschiedlicher Kinder. Wie in der gesamten EU greift auch Luxemburg Ende der 1990er Jahre die Richtlinie zur Einführung eines Elternurlaubs auf und stärkt – neben der nach wie vor bestehenden Allocation d'éducation –, durch die finanzielle Entschädigung des Congé parental die Dimension des Cash for care. Andererseits richtet sich die

rechtliche Regulierung des ASFT-Gesetzes sowie der Structures d'accueil gegen diesen Trend, indem die wenigen bestehenden Tageseinrichtungen als Dienste sozialer Nothilfe einheitlich gesetzlich reguliert werden. Gestärkt werden somit zeitgleich die Dimension der Care services und somit auch der Möglichkeitsbereich, in dem betreute Kleinkinder gedacht werden. Damit gehen unterschiedliche Varianten einher, zwischen Kindern, Eltern und dem Wohlfahrtsstaat zu unterscheiden und das Muster früher Kindheit zu institutionalisieren.

Dabei bieten sich für die Unterscheidungsmuster zwei Lesarten an, die sowohl Gemeinsames als auch Verschiedenes beinhalten. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass Kleinkinder in den rechtlichen Regulierungen der zweiten betreuungspolitischen Phase durchgehend als Kinder von Eltern gedacht werden, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen und von deren doppelten Erwerbseinkommen auf der Haushaltsebene auch die materielle Wohlfahrt von Kindern abhängt. Diese Ausprägung des Kindheitsmusters des *Kleinkindes erwerbstätiger Eltern* unterscheidet sich somit gravierend vom dominanten Muster des *häuslich betreuten Kleinkindes* der ersten Phase. Durch die gleichzeitige Gewichtung der beiden Dimensionen der Care services durch die Structures d'accueil respektive Crèches für Kleinkinder sowie des Cash for care durch die Indemnité de congé parental, wird das Muster des Kleinkindes erwerbstätiger Eltern differenziert. Zum einen wird trotz der elterlichen Erwerbstätigkeit, die Betreuung des Kleinkindes als semi-formale Betreuungsarbeit im Haushalt gedacht und zum anderen die Betreuungsarbeit alternativ dazu als formalisierte Betreuungsarbeit in Organisationen der Tagesbetreuung außerhalb des Privathaushalts. Sie lösen sich nicht ab, sondern ergänzen sich gegenseitig. Darüber hinaus wird dieses Muster einer weiteren Differenzierung unterzogen, die Kinder nicht in einem einheitlichen Sektor der Tagesbetreuung sieht, sondern sie implizit sowohl altersgradiert als auch nach unterschiedlichen kommerziellen und gemeinnützigen Organisationsformen denkt, denen gegenüber der Wohlfahrtsstaat unterschiedliche Rollen zwischen Beaufsichtigung und Investition einnimmt. Trotz des häuslichen Bezugs, der durch den Elternurlaub nach wie vor hergestellt und bestärkt wird, zeichnet sich vor diesem Hintergrund am Ende der 1990er Jahre ein institutioneller Wandel und damit eine deutliche Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit in rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung ab.

Die globale Ausrichtung des ASFT-Gesetzes auf den gesamten erzieherischen und sozialen Sektor kennt zunächst keine Kinder, sondern denkt in den Kategorien des Nutzers oder des Teilnehmers (*Usager*) eines sozialen Dienstes (A-82L-24.09.98). Mit der Kategorie Kind gelesen, wird ein sozialer Dienst erst dann zu einem solchen, wenn Kinder in einer Gruppe von mindestens drei Personen außerhalb des

Privathaushalts und der elterlichen Bezüge zusammenkommen sowie auf einschlägig qualifiziertes Fachpersonal zur Betreuung und Erziehung treffen (Art. 1, A-82L-24.09.98). Die Art und Weise, Kleinkinder zu denken, verlagert sich somit aus dem Privathaushalt hinaus und positioniert Kinder nun gegenüber Einrichtungen und dessen Fach- und Arbeitskräften der formalisierten Betreuung. Die klare Trennung zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit bestimmt in diesem Fall den Denkmodus der Politik. Die Besonderheit der Privatsphäre kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie dezidiert als von den Organisationsformen Unterschiedene bezeichnet wird und die rechtliche Regulierung vor diesem Hintergrund deren Schutz als notwendig erachtet (Art. 2, e), A-82L-24.09.98). Zudem verfolgt das Gesetz zugleich – trotz des nicht verpflichtenden Charakters des Besuchs sozialer Dienste für Kinder – den Anspruch der Gleichheit aller in Frage kommenden Kinder in Bezug auf die Zugangsmöglichkeiten.

Aufgrund der Betonung der sozialen Dienste und ihre Organisationsformen, erfolgt kein unmittelbarer Bezug auf Kinder respektive Kleinkinder. Auch wenn das ASFT-Gesetz zudem keine unmittelbare Verbindung zu Organisationsformen der Tagesbetreuung herstellt, sondern sich auf alle Dienste des Erziehungs- und Sozialsektors Luxemburgs bezieht, hat dieses rahmende Gesetz zentrale Konsequenzen, wie Kleinkinder – vermittelt über die entsprechenden Tageseinrichtungen, die durch das Gesetz gerahmt werden – im Verhältnis zwischen Eltern und Privathaushalt sowie gegenüber dem Wohlfahrtsstaat gedacht werden. Das ASFT-Gesetz bringt deutlich den Subsidiaritätsgedanken des grundsätzlich konservativ-korporatistischen Luxemburger Wohlfahrtsstaates zum Ausdruck (Hartmann-Hirsch, 2009; Schmit, 2009). Entsprechend der ersten betreuungspolitischen Phase, besitzt der häusliche Kontext den Vorrang in der Verantwortlichkeit gegenüber den in ihm lebenden Kindern. Das ASFT-Gesetz unternimmt in der zweiten Phase nun darüber hinaus eine Erweiterung, in dem die Grenzen des Privathaushaltes überschritten werden und die informelle oder semi-formale Betreuungsarbeit durch andere Organisationsformen teils übernommen werden. Nicht der Staat übernimmt – abgesehen von Ausnahmen – soziale Dienste in Eigenregie, sondern überlässt diese vor allem gemeinnützigen, den Bedürfnissen von Privathaushalten auf der Ebene von Gemeinwesen näheren und vor allem vom Staat finanziell geförderten gemeinnützigen Organisationen. Damit wird die Zwischeninstanz der gemeinnützigen Einrichtungen zwischen dem Privathaushalt und dem Wohlfahrtsstaat gestärkt und der alleinige Einfluss des Staates vermieden – wenn auch nicht gänzlich suspendiert.

Darüber hinaus differenziert sich die Denkweise wie und vor allem wo Kleinkinder in außerhäuslicher Betreuung gedacht werden. Dies liegt in der Strukturierung des ASFT-Gesetzes auf den beiden Ebenen des Agrément (für alle Organisationsformen der Kleinkindbetreuung obligatorische Betriebserlaubnis, Kap. 1, A-82L-

24.09.98) und der Convention (obligatorisches Modell der Konvention mit dem Staat, Kap. 2, A-82L-24.09.98) begründet. Ausgehend vom Subsidiaritätsgedanken und der Vorrangstellung des Privathaushaltes sowie der sich daran anschließenden Nachordnung des gemeinnützigen Sektors, bevor der Staat Aufgaben und Maßnahmen übernimmt, gilt nur für einen Teil der regulierten Organisationsformen der Kleinkindbetreuung. Die Obligation für eine Betriebserlaubnis zur Unterhaltung einer Tageseinrichtung für Kinder sowie die Option, mit dem Staat eine Konvention zu vereinbaren, für die nur gemeinnützige Träger in Frage kommen, konstituiert zugleich eine Denkweise, die Kinder in Bezug auf die möglichen Organisationsformen der Kindertagesbetreuung *ex negativo* auch in kommerziellen Einrichtungen ohne Konvention, ohne gemeinnützigen Hintergrund und ohne wohlfahrtsstaatliche Förderung und Einfluss sieht. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Trägerschaften, werden Kinder somit jenseits des Einflusses gemeinnütziger Einrichtungen und der wohlfahrtsstaatlichen Förderung und Einflusses gedacht. Sie befinden sich demnach in einem freien, durch Angebot und Nachfrage bestimmten Betreuungsmarkt, der seiner eigenen, lediglich auf die Minimalbestimmungen der rechtlichen Regulierung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis zurückgehenden Gesetzmäßigkeiten folgt. Dieser Markt unterliegt, anders als Einrichtungen mit einer staatlichen Konvention, dabei keiner wohlfahrtsstaatlichen Einflussnahme.

Neben dem häuslich betreuten Kleinkind, das aufgrund der weiterhin bestehenden Erziehungszulage erhalten bleibt, findet somit eine differenzierte Institutionalisierung früher Kindheit statt, die ausgehend von der doppelten Erwerbstätigkeit von Eltern, Kleinkinder nun zunehmend auch in professionalisierten und formalisierten außerhäuslichen Betreuungseinrichtungen verortet. Die gedankliche Positionierung von Kleinkindern differenziert sich des Weiteren auf zwei unterschiedlichen Ebenen. Zum einen auf einer Ebene gewerblicher Kindertagesbetreuung, über die der Staat mit minimalen Anforderungen den Schutz körperlicher Unversehrtheit und die Interessen des Kindes – wenn auch juristisch weitgehend unbestimmt und technisch-infrastrukturell – wacht; zum anderen auf der Ebene der den Privathaushalten näheren, durch den Staat sowohl finanziell unterstützt als auch in ihrer programmatischen Ausrichtung beeinflussten, gemeinnützigen Organisationsformen der Tagesbetreuung. Dennoch übernimmt der Staat keine eigene und alleinige Verantwortung in Bezug auf Maßnahmen der formalen Betreuungsarbeit durch staatliche Einrichtungen, sondern fördert und steuert diesen Bereich über die unterschiedlichen Gremien indirekt mit (Kap. 3, A-82L-24.09.98).

In der Rechtsverordnung zu den Structures d'accueil, welche auch die Crèches für Kleinkinder umfassen, gehen erstmals in den politisch-rechtlichen Regulierungen

zur Kleinkindbetreuung explizit Kinder in den Titel des Rechtstextes ein, eben: Structures d'accueil sans hébergement *pour enfants* (A-7R-08.02.99). Während sich die Allocation d'éducation auf die Erziehung bezog, die der anspruchsberechtigte Elternteil für das Kind im Haushalt bezog, und das ASFT-Gesetz – wie auch die Kritiker hervorheben – auf die Dienste und Einrichtungen (Schmit, 2009), und nicht auf die Dienstleistungen oder gar im Besonderen auf die Nutzer dieser Leistungen abhebt, so treten nun erstmals Kinder an prominenter Stelle hervor. Dennoch handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die aus dem ASFT-Gesetz hervorgegangen ist und damit nach wie vor Dienste – hier der Kindertagesbetreuung – fokussiert und nur bedingt auf die Kinder als Nutzer eingeht. Wie bereits im ASFT-Gesetz geregelt, kann erst dann im Sinne der rechtlichen Regulierung von einer organisierten Kindertagesbetreuung durch entsprechende soziale Dienste gesprochen werden, wenn außerhalb vom elterlichen Haushalt oder schulischer Unterrichtung mehr als drei Kinder zugleich in einer Einrichtungen aufgenommen und betreut werden. Es werden dabei deutlich die Grenzen zum Privathaushalt und zum staatlich getragenen Schulsystem deutlich. Der starke Fokus auf die administrativen Strukturen, Organisationsformen und Dienste kommt auch darin zum Ausdruck, dass Eltern kaum zum Gegenstand werden. Als außenstehende ist es in dieser rechtlichen Regulierung lediglich relevant, Kenntnis über die Rechtsverordnung zu besitzen.

Entscheidend in dieser rechtlichen Regulierung sind die Unterscheidungen, die zwischen unterschiedlichen Kindern nach Einrichtungsformen der Kindertagesbetreuung getroffen werden und wie damit vor allem Kleinkinder verortet und im Unterschied zu anderen, älteren Kindern gedacht werden (Art. 3, A-7R-08.02.99). Die Einrichtungsformen vollziehen eine Altersgradierung und -hierarchisierung und grenzen zugleich die Gruppe der Kleinkinder von älteren Kindern ab, die bereits eingeschult sind und andere Organisationsformen der außerhäuslichen und außerschulischen Tagesbetreuung besuchen. Das Kleinkind wird dabei in zwei unterschiedlichen Organisationsformen formaler Betreuung gesehen: das Kleinkind in einer Crèche zur kontinuierlichen außerhäuslichen Betreuung von Kindern zwischen der Geburt und dem gesetzlichen Schulpflichtalter (Art. 3, 1., A-7R-08.02.99); das Kleinkind in einer Garderie, in der es temporär und phasenweise auch mit älteren Kindern (bis zu acht Jahren) zusammentrifft (Art. 3, 6., A-7R-08.02.99). Mit diesen Bezeichnungen werden umgekehrt andere Organisationsformen von der Crèche und der Garderie unterschieden wie etwa der Foyer de jour, der als Tagesstätte für die Betreuung von Schulkindern außerhalb der Schul- und Ferienzeiten gedacht ist (Art. 3, 3., A-7R-08.02.99). Im Zuge der Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit erfolgt somit eine weitere Differenzierung des impliziten Wissens dahingehend, wie Kleinkinder politisch im Modus rechtlicher Regulierung gedacht werden. Zunächst die Differenzierung

zwischen einem häuslich betreuten und einem formal betreuten Kleinkind, sodann die Differenzierung zwischen dem Kleinkind auf einem Markt der Tagesbetreuung und der Betreuung in Einrichtungen in gemeinnütziger und vom Staat unterstützter Trägerschaft. Nun erfolgt darüber hinaus eine Differenzierung nach unterschiedlichen Organisationsformen formaler Betreuungsarbeit.

Diese differenzierenden politischen Denkformen des Kleinkindes stehen dabei in einem entscheidenden Verhältnis zum Arbeitsmarkt, der unter zwei zentralen Gesichtspunkten hervortritt. Der Arbeitsmarkt hat in Bezug auf die Sicherung des Haushaltseinkommens – wie in der ersten betreuungspolitischen Phase bereits in der Sichtweise auf das Kleinkind einkommensschwacher Haushalte ansatzweise deutlich wurde – einen gewachsenen Stellenwert erfahren und auch die Abhängigkeit von Kindern in Bezug auf die monetäre Wohlfahrtsproduktion erhöht. Kleinkinder werden nicht mehr nur in der Einheit mit dem nicht erwerbstätigen Elternteil gedacht, sondern von diesem nun deutlicher unterschieden. Das Haushaltsmodell mit nur einem erwerbstätigen Elternteil wird gedanklich erweitert um ein Haushaltsmodell, in dem die Notwendigkeit eines doppelten Erwerbseinkommens besteht. Diese Denkweise ist zugleich darauf zurückzuführen, dass die Möglichkeiten der außerhäuslichen Tagesbetreuung aus ihrer Tradition heraus vor allem auch Einrichtungen sozialer Nothilfe sind, um Eltern die Sicherung eines ausreichenden Haushaltseinkommens zu ermöglichen. Elterliche Entgelte für soziale Dienstleistungen der Kindertagesbetreuung sind einkommensgestaffelt. Damit werden aber zugleich politisch unterschiedliche sozioökonomische Bedingungen in den Haushalten antizipiert, denen durch die Maßnahmen entgegen gewirkt werden soll. Die rechtliche Regulierung der Kindertagesbetreuung antizipiert die weitläufige Notwendigkeit des doppelten Erwerbseinkommens auf dem Arbeitsmarkt auch über einkommensschwache Haushalte hinaus. Sie beantwortet diese mit einer Formalisierung und Professionalisierung von ehemals informeller Betreuungsarbeit in formalen Einrichtungen der Kleinkindbetreuung.

In der politischen Denkweise früher Kindheit kommt es somit zu einer doppelten Verlagerung auf den an Bedeutung zunehmenden Arbeitsmarkt. Zum einen die Verlagerung der unsichtbaren Arbeit des nicht erwerbstätigen Elternteils auf der Haushaltsebene, hin zur Ebene des Arbeitsmarktes zur erweiterten Subsistenzsicherung des Haushaltseinkommens; zum anderen wird die notwendige Betreuungsarbeit ebenso auf den Arbeitsmarkt verlagert, auf dem Fach- und Arbeitskräfte ihre professionellen Qualifikationen für Betreuungsarbeit über Einrichtungen anbieten und die, durch die vermehrte doppelte Erwerbstätigkeit von Eltern fehlende informelle Betreuungsarbeit kompensieren. In diesem Kontext vollzieht sich eine Denkweise des Kleinkindes, die seine Position im Gefüge von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat deutlich verändert. Kleinkinder werden nicht mehr nur im betreuenden Privathaushalt gedacht, sondern gedanklich aus diesem

hinaus und in den Arbeitsmarkt der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen verlagert. Diese Neupositionierung von Kindern vollzieht sich trotz der Tatsache, dass sich der rechtliche Status von Kindern nicht verändert. Kleinkindern wird kein eigenständiges soziales Recht auf Kleinkindbetreuung – sei sie nun semi-formal oder formal – zugewiesen. Das soziale Recht auf Kleinkindbetreuung wird den Eltern gewährt. Die Motivlage ist vor allem ökonomischer und volkswirtschaftlicher Art.

Auch wenn der Elternurlaub und seine monetäre Entschädigung als Familienzulage, die *Indemnité de congé parental*, zunächst eine institutionalisierende Bestärkung des Musters des häuslich betreuten Kleinkindes darzustellen scheint, das primär zu Hause betreut und erzogen wird, so zeigt sich der entscheidende Unterschied gegenüber der Erziehungszulage, der *Allocation d'éducation*, genau in dieser volkswirtschaftlichen und ökonomischen Motivlage. So paradox es klingen mag: Kleinkinder werden in der semi-formalen häuslichen Betreuung verortet, die in der Logik des alimentierten Elternurlaubs aber eine Kleinkindbetreuung durch zwei erwerbstätige Eltern darstellt. Die Erwerbstätigkeit wird zwar unterbrochen, aber dennoch bleiben die Eltern trotz ihrer temporären Freistellung passiv auf dem Arbeitsmarkt präsent. Die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt und in das bereits eingegangene Arbeitsverhältnis wird über Verpflichtungen des Arbeitsgebers für die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses am selben oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz garantiert. Obwohl es sich um eine universelle Leistung handelt, so kommt diese doch ausschließlich für Eltern in Betracht, die sich bereits eine ausreichend lange Zeit auf dem Arbeitsmarkt befinden. Nicht erwerbstätige Eltern können den Anspruch auf einen alimentierten Elternurlaub somit nicht geltend machen.

Die Abhängigkeit des Privathaushalts, der Wohlfahrt seiner Mitglieder und damit auch der darin lebenden Kinder vom Arbeitsmarkt, sind beim alimentierten Elternurlaub somit deutlich ausgeprägter als bei der Erziehungszulage. Bestärkt wird dies durch das grundsätzliche Recht beider Eltern, den Elternurlaub auch in Teilzeit zu nehmen, um die Distanz zum Arbeitsmarkt zu verringern. Die ökonomische Unsicherheit von Eltern durch den Ausfall eines Erwerbseinkommens wird somit vorhergesehen und durch Verpflichtungen des Arbeitsgebers zur Wiedereinstellung des beurlaubten Elternteils abgesichert. Der Privathaushalt und die Eltern sind dennoch nach wie vor eine entscheidende Instanz der Betreuung und Erziehung des Kindes, werden aber für den betreuenden Elternteil nicht mehr völlig losgelöst vom Arbeitsmarkt gedacht. Die Denkweise des häuslich betreuten Kleinkindes der ersten betreuungspolitischen Phase wird somit in ihrer Alleinstellung durch die betreuungspolitische rechtliche Regulierung des Elternurlaubs, wenn auch nicht gänzlich verabschiedet, so doch entscheidend überlagert.

Ein entscheidendes Unterscheidungsmuster der Re-Institutionalisierung früher Kindheit in der Politik zur Kleinkindbetreuung wird durch den Elternurlaub auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kind und Eltern vollzogen. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird in der rechtlichen Regulierung der Allocation d'éducation noch geschlechtsunspezifisch formuliert (Art. 1, A-44L-17.08.88), womit *de jure* sowohl der Mutter als auch dem Vater das Anspruchsrecht zusteht. Die rechtliche Regulierung des alimentierten Elternurlaubs unterscheidet nun das Kleinkind von Mutter und Vater. Während die Erziehungszulage die Gleichheit von Mann und Frau rechtlich garantiert (Art. XXIV, Art. 2, A-13L-23.02.99), reagiert das Gesetz zur Regulierung des alimentierten Elternurlaubs auf das gesellschaftliche Faktum der ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit zwischen Mann und Frau auf der Haushaltsebene. Die Stärkung der Chancengerechtigkeit gehört auch, neben der Erleichterung der Balancierung eines Erwerbslebens und eines Lebens mit Kindern, zu den zentralen EU-politischen Motiven der Richtlinie für den Elternurlaub (Lewis, 2009b). Darin ist ein eindeutiger und nachträglicher Beleg zu identifizieren, dass Kleinkinder vor allem im Rahmen der Allocation d'éducation in der Betreuung durch die Mutter gesehen werden. Damit bringt die Institutionalisierung früher Kindheit eine Ausprägung dieses Musters hervor, in der das *häuslich-mütterlich betreute Kleinkind* zum Vorschein kommt. Die Regelung, dass der alimentierte Elternurlaub nur dann im vollen Umfang in Anspruch genommen werden kann, wenn auch der Vater das soziale Recht wahrnimmt, stellt zugleich eine modifizierte Form des Denkens von Kleinkindern dar, die nun in Bezug auf ihre Betreuung auch gegenüber dem Vater positioniert werden, der einen Teil der Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Kind wahrnimmt und seine Erwerbstätigkeit dazu unterbricht.

In der rechtlichen Konstruktion des Elternurlaubs wird damit zugleich auch ein Denken von Kleinkindern sichtbar, das es grundsätzlich und zuvorderst in einem vollständigen Haushalt bestehend aus zwei Elternteilen aufwächst. Dies wird gerade durch die doppelte Adressierung von Vätern und Müttern deutlich, durch die ein häuslich-mütterlich betreutes von einem häuslich-väterlich betreuten Kleinkind unterschieden wird. Relativiert wird diese Konstruktion jedoch dadurch, dass der Gesetzgeber zugleich das Faktum alleinstehender Eltern vor Augen hat und somit auch das Kleinkind eines alleinerziehenden Elternteils mitdenkt. Während der Zeitraum, in dem Eltern nacheinander den Anspruch auf alimentierten Elternurlaub wahrnehmen können, für zwei Elternteile an Fristen gebunden ist, so haben alleinerziehende Eltern hier einen größeren Entscheidungsspielraum, wann sich der Elternurlaub am besten mit den Erwerbspflichten verbinden lässt. Die besondere Situation von alleinerziehenden Eltern wird dabei vor allem von ihrem Verhältnis zum Arbeitsmarkt bestimmt.

Ein entscheidender Unterschied zwischen der Allocation d'éducation und der Indemnité de congé parental besteht in Bezug auf die Altersgradierung, in der Kleinkinder gedacht werden. Das *häuslich betreute Kleinkind* der Erziehungszulage ist ein Kind zwischen der Geburt und der Vollendung des zweiten Lebensjahres (Ar. 2, A-44L-17.08.88). Für diesen gesamten Zeitraum erfolgt die durch die Erziehungszulage alimentierte häusliche Betreuung des nicht erwerbstätigen Elternteils. Das *betreute Kleinkind erwerbstätiger Eltern* des Elternurlaubs ist ein häuslich betreutes Kleinkind zwischen der Geburt und der Vollendung des fünften Lebensjahres, damit zugleich am Ende dieser Zeit bereits ein vorschulpflichtiges Kind (Art. 1, A-13L-23.02.99). Der Zeitraum der Anspruchsberechtigung ist beim Elternurlaub somit größer, auch wenn nicht über den gesamten Zeitraum der Anspruch wahrgenommen werden kann (in der Regel sechs Monate für jeden Elternteil), der durch die Erwerbstätigkeit beider Eltern unterbrochen wird. Der zweijährige Zeitraum der Anspruchsberechtigung bei der Erziehungszulage deckt sich hingegen mit der betreuten Zeit des Kindes. Dabei unterscheiden sich beide Leistungen auch in ihrer Höhe, die bei der Erziehungszulage bei weniger als einem Drittel des sozialen Mindestlohns liegt, beim alimentierten Elternurlaub hingegen mit diesem in etwa deckungsgleich ist. Damit drücken sich einerseits Vorstellungen über den erforderlichen finanziellen Umfang aus, den die Politik für die unterschiedlichen häuslichen Betreuungsvarianten vorsieht. Der Elternurlaub muss so etwa ansatzweise ein ausbleibendes Einkommen kompensieren können, die Erziehungszulage hingegen rechnet mit einem ausreichenden Haushaltseinkommen durch den Alleinverdiener, das lediglich um ein Drittel des sozialen Mindestlohns ergänzt wird (sofern keine Sonderregelungen für geringe Einkommen gelten). Vor allem aber werden Unterschiede deutlich, in welchem zeitlichen Umfang und in welchem zeitlichen Zusammenhang Kleinkinder zu betreuen sind. Unter der Bedingung des Elternurlaubs ist es ein über zwei Jahre hinweg betreutes Kind; im alimentierten Elternurlaub wird die häusliche Kleinkindbetreuung in weitaus kürzeren Zeiträumen gedacht und zudem durch Phasen der effektiven Erwerbstätigkeit beider Eltern gedacht.

Es muss am Ende der analytischen Betrachtung dieser zweiten betreuungspolitischen Phase nochmals betont werden, dass sich durch die Überlagerung und Parallelität von unterschiedlichen rechtlichen Regulierungen von Maßnahmen und Leistungen,⁵⁹ das kulturelle Muster früher Kindheit in dem Sinne re-institutionalisiert wird, dass es sich erweitert und differenziert. Vor allem in Bezug auf den alimentierten Elternurlaub wird dieser Aspekt ersichtlich, denn dieser ersetzt nicht die Er-

⁵⁹ Neben der zunächst alleinig bestehenden Allocation d'éducation, bestehen nun auch die durch das ASFT-Gesetz gerahmten Structures d'accueil pour enfants, insbesondere der Crèche, sowie der alimentierte Elternurlaub.

ziehungszulage und das damit spezifisch transportierte implizite Wissen vom häuslich betreuten Kleinkind, sondern es wird ergänzt und überlagert. Damit wird deutlich, dass im Horizont rechtlicher Regulierungen zugleich unterschiedliche Wissensformen früher Kindheit nebenher bestehen und auch Gültigkeit besitzen, die zwar Gemeinsamkeiten aufweisen, aber dennoch in ihrer Logik verschieden sind.

Gegenüber der ersten betreuungspolitischen Phase bis 1998, wird in der zweiten nun die maßgebliche Orientierung der Politik zur Kleinkindbetreuung deutlich, mit der das Muster früher Kindheit implizit einer deutlichen Anbindung an den Arbeitsmarkt unterliegt. Kinder werden zunehmend in der Abhängigkeit vom Erwerbseinkommen beider Eltern gedacht. Ein Ausbleiben des Erwerbseinkommens durch eine Freistellung vom Arbeitsmarkt zur Verrichtung semi-formaler Betreuungsarbeit innerhalb des Haushalts, wird in diesem Zusammenhang durch den alimentierten Elternurlaub wohlfahrtsstaatlich kompensiert. Der Bezug zum Arbeitsmarkt wird jedoch keinesfalls aufgelöst und die Notwendigkeit der monetären Wohlfahrtsproduktion durch Beschäftigung in der Verbindung mit Pflichten der Kleinkindbetreuung unterstützt. Dies gelingt zugleich durch die Positionierung von Kleinkindern gegenüber dem Arbeitsmarkt der personenbezogenen sozialen Dienstleistungen von entsprechenden Fach- und Arbeitskräften in Organisationsformen der Kleinkindbetreuung. Kindheit verlagert sich somit gedanklich aus der Sphäre des Privathaushaltes hinaus auf einen Arbeitsmarkt, der die informelle oder semi-formale Betreuungsarbeit unter wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Motiven kommodifiziert und professionalisiert (Lewis, 2009b).

Die implizite Wissensform des Musters früher Kindheit ist vor diesem Hintergrund nicht mehr jenseits des Arbeitsmarktes ausschließlich vom elterlichen Privathaushalt aus zu denken. Der Arbeitsmarkt hat für die Sicherung des Haushaltseinkommens sowie in seiner Relevanz für die Verrichtung von Betreuungsarbeit entscheidend an Bedeutung gewonnen. Gegenüber der ersten betreuungspolitischen Phase haben sich damit zugleich deutlich die Unterscheidungen zwischen Eltern, Kind und Wohlfahrtsstaat verändert (Lewis, 2006). Während die Erziehungszulage den Unterschied zwischen Kleinkind und Eltern im Privathaushalt gering hielt und der Wohlfahrtsstaat diese Unterscheidung nur im geringen Maße – lediglich über die Transformation informeller in semi-formale Betreuungsarbeit – beeinflusst, so zeigt sich für die zweite betreuungspolitische Phase eine demgegenüber stärkere Unterscheidung zwischen Kindern und Eltern, die über den Wohlfahrtsstaat durch Regulierungen und auch Subventionierungen außerhäuslicher Kleinkindbetreuung unter beschäftigungspolitischen Motiven durch die Politik vorangetrieben wird.

6.3 Bestärkung des kommerziell oder gemeinnützig ›betreuten Kleinkindes erwerbstätiger Eltern‹ und das Aufkommen des ›rechtlich individualisierten Kleinkindes‹ – Ausprägungen des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der dritten betreuungspolitischen Phase

Die festgestellte Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit der zweiten betreuungspolitischen Phase wird in der dritten Phase von 2005 bis 2012 fortgesetzt und zudem intensiviert. Während sich an der Lesart des *häuslich betreuten Kleinkindes* nach wie vor nichts ändert, da die entsprechende rechtliche Regulierung der Erziehungszulage bis in die Gegenwart hinein bestehen bleibt, lässt sich zudem die Lesart des *Kleinkindes erwerbstätiger Eltern* in der dritten Phase übernehmen, weiterführen und anhand weiterer rechtlicher Regulierungen verfestigen. Dies erlauben nun in der dritten betreuungspolitischen Phase ab 2005 weitere rechtliche Regulierungen, mit denen die bis in die Gegenwart bestehende Gesamtheit an Organisationsformen der Kleinkindbetreuung formalisierter Betreuungsarbeit ausgedehnt und komplettiert wird. Die Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit und dessen Ausprägung als Kleinkind erwerbstätiger Eltern wird nun deutlich vorangetrieben. Gegenüber der rechtlichen Regulierung der Structures d'accueil gewinnt im Horizont der Richtlinien-Politik auf der Ebene der EU eine neue Qualität.

Jedoch wird auch diese dritte betreuungspolitische Phase nicht allein durch diese Konkretisierung des Musters früher Kindheit dominiert. Zwei weitere bildungs- und familienpolitische und auf die Betreuung von Kindern rekurrierende rechtliche Regulierungen führen zu einer entscheidenden Modifikation der politischen Denkweise von Kleinkindern. Während Kleinkinder bislang unter dem Privathaushalt und seinen spezifischen Kompositionen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung subsumiert wurden – als häuslich betreutes Kleinkind und als Kleinkind erwerbstätiger Eltern – so wird nun, am Ende der 2000er Jahre das Kleinkind stärker in seiner Eigenständigkeit gedacht und ein eigenständiger rechtlicher Status zugeschrieben. Soziale Rechte werden nun nicht mehr alleine den Eltern zugeschrieben (Recht auf semi-formale oder formale Betreuung der eigenen Kinder), sondern zugleich – da sich die bestehende Rechtlage der Eltern nicht ändert oder auflöst – auch den Kindern. Diese zweite Lesart, die keinesfalls die bestehenden Lesarten ersetzen kann, weil alle daran gebundenen Regulierungen bis in die Gegenwart existieren, ergänzt die bereits aufgefundenen Lesarten durch eine weitere Lesart. Diese lässt sich als Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit im Modus des *rechtlich individualisierten Kleinkindes* interpretieren. Die neue kognitive Positionierung des Kleinkindes gegenüber dem Arbeitsmarkt wird dabei und erstmals vorangetrieben durch einen veränderten und eigenständigen rechtlichen Status von Kleinkindern. Die Politik zur Kleinkindbetreuung hat damit entscheidend einen institutionellen Wandel des kulturellen Musters früher Kindheit vollzogen, der vor allem auf ein wirtschaftliches Movens zurückzuführen ist.

Die rechtliche Regulierung der Maison relais pour enfants (A-123R-10.08.05) sowie die der Assistance parentale (A-214L-07.12.07) stehen im Horizont der EU-Strategie von Lissabon und den in Barcelona formulierten Zielen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung für nicht-schulpflichtige Kinder (siehe Kap. 2.2.2, Europäischer Rat, 2000, 2002). Für diese Strategie ist eine Denkweise konstitutiv, die beide Eltern im Arbeitsmarkt und das Kleinkind im außerhäuslichen Arbeitsmarkt formalisierter Betreuung sieht, wodurch die Einheit von betreuendem Elternteil und betreutem Kind im Privathaushalt weiter aufgelöst wird. Während über die Verteilung von Konventionen für die Structure d'accueil dem Staat nur ein bedingter Einfluss auf die Verteilung von sozialen Diensten der Tagesbetreuung auf dem gesamten Territorium Luxemburg möglich ist und zugleich der Betreuungsmarkt seine Angebote nach Kriterien der Nachfrage und nicht nach der regionalen Gleichverteilung richtet, so sieht das Konzept der Maison relais einen flächendeckenden, regionale Disparitäten ausgleichenden Ausbau in jeder Gemeinde im Großherzogtum vor. Dieser Ausbau wird ausschließlich von gemeinnützigen Organisationen im Kooperation mit Staat und Gemeinde bestritten. Die Förderung der Assistance parentale durch ihre rechtliche Formalisierung ist eine begleitende Maßnahme der Tagesbetreuung von Kindern, um den erforderlichen Platzbedarf laut den EU-politischen Vorgaben zu decken. Vor diesem Hintergrund wird die Denkweise und das entsprechende Muster früher Kindheit verstärkt – auch wenn es per Gesetz ohnehin für das gesamte Großherzogtum Gültigkeit besitzt.

Kleinkinder werden in den politisch-rechtlichen Regulierungen der Maison relais und der Assistance parentale – komplementär zu den bestehenden Structure d'accueil, insbesondere den Crèches – zunehmend im Bereich professionalisierter und formalisierter Betreuungsarbeit gedacht und damit gegenüber Fach- und Arbeitskräften der Kleinkindbetreuung auf dem Markt der Betreuungsdienste positioniert. Dennoch unterscheiden sich beide Regulierungen in Bezug auf den Kontext, in dem Kleinkinder in formalisierter Betreuungsarbeit gesehen werden. Die Regulierung der Maison relais stellt in ihrer gesetzlichen Bestimmung groß angelegte Einrichtungen dar, deren maximale Größe vom Betreiber bestimmt wird, in denen jedoch nicht mehr als 30 Kinder in einer Gruppe zusammenkommen können. Im Rahmen der Betreuungsarbeit einer Fachkraft werden zudem sechs Kleinkinder in einem Alter unter zwei und neun Kleinkinder in einem Alter zwischen zwei und fünf Jahren gesehen. Dieser Betreuungsschlüssel ist identisch mit dem für die Structures d'accueil Crèche, auch wenn die maximale Gruppengröße mit 12 bis 15 Kleinkindern in letzteren deutlich geringer ausfällt als in den Maisons relais. Im Rahmen der Betreuungsarbeit einer Tagespflegeperson werden Kleinkinder hingegen lediglich in einer Kindergruppe von maximal fünf Kindern gedacht, die gemäß der Regulierung der Assistance parentale in einem, dem elterlichen Privathaushalt ähnlichen Kontext verortet werden, nämlich dem Privat-

haushalt der Tageseltern. Aus diesem Grund kennt der Gesetzgeber dabei auch das leibliche oder rechtlich legitimierte Kind der Tagespflegeperson, das sich zugleich im Haushalt befinden kann.

Auffällig ist dabei zudem, wie Kinder in Relation zu räumlichen Flächenmaßen gesetzt werden. Für Crèches der Structures d'accueil wird für ein Kleinkind unter 18 Monaten eine Fläche von 3,5 m² und für ein Kleinkind zwischen 18 Monaten und vier Jahren eine Fläche von 3,3 m² vorgesehen (Art. 18 u. 19, A-7R-08.02.99). Für Maisons relais hingegen wird eine Fläche von 3 m² für ein Kleinkind als ausreichend erachtet (Art. 19, A-123R-10.08.05) und für ein Kleinkind in der Assistance parentale eine Fläche von lediglich 2 m² (Art. 6, A-214L-07.12.07). Darin wird der maßgeblich infrastrukturelle Bezug der rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung deutlich, mit dem der Schutz und die Sicherheit von Kleinkindern gegenüber misslichen Umständen der formalisierten Betreuungsarbeit von staatlicher Seite aus gewährleistet werden soll. Dieser technisch-strukturellen Präzision steht zugleich eine weitgehende Unbestimmtheit der Ausgestaltung der Betreuungsarbeit gegenüber, was eine universell gültige pädagogische Programmatik und Konzeption angeht. Dennoch werden im Rahmen der rechtlichen Regulierung der Maison relais zumindest die Betreiber dazu verpflichtet, ein eigenes Konzept zu entwickeln (Art. 5, A-123R-10.08.05).

Im Rückblick auf die Bestimmungen zu den Structures d'accueil, insbesondere zu den Crèches sowie im Vergleich zu den neuen Regulierungen der Maison relais sowie der Assistance parentale, lassen sich weitere zentrale Differenzen ausmachen, wie Kinder im Verhältnis zur formalisierten Betreuungsarbeit von Fachkräften gedacht werden. Kleinkinder werden demnach in Crèches der Structures d'accueil in Relation zum Personal gesetzt, wonach zum Mindesten die Hälfte des Betreuungspersonals aus einschlägig qualifizierten Fachkräften besteht (Art. 12, A-159R-28.12.01). Die rechtliche Regulierung der Maison relais hingegen sieht für den gesamten zeitlichen Betreuungsumfang einen Anteil von vier Fünftel an Fachkräften vor, denen sich Kleinkinder (und auch andere Vor-/Schulkinder) gegenüber sehen (Art. 10, A-123R-10.08.05). Allerdings werden hier auch nähere Bestimmungen über die Art der Qualifikation vorgenommen, wozu auch Hilfskräfte im erzieherischen Bereich zählen.

Tageseltern haben ihre Betreuungsarbeit vor der rechtlichen Regulierung vor allem auf informeller Basis ausgeübt, die nun durch das Gesetz zur Assistance parentale formalisiert und sichtbar wird sowie einen offiziellen Status auf dem Arbeitsmarkt erhält. Damit können aber zugleich geringere fachliche Qualifikationen in den einschlägigen sozialen und erzieherischen Arbeitsbereichen einhergehen. Vor diesem Hintergrund denkt die Politik zur Kleinkindbetreuung Kleinkinder in Situationen der formalisierten Betreuungsarbeit von Tageseltern, die zur Aus-

übung ihrer formalen Betreuungsarbeit – sofern nicht vorhanden – eine entsprechende Erstausbildung absolvieren müssen. Eine entsprechende Verordnung konkretisiert den Inhalt dieser Ausbildung. Auch wenn hier nicht auf die Details der Qualifikationsprofile eingegangen werden kann, die in allen rechtlichen Regulierungen ohnehin nur bedingt einsehbar sind, so zeigt sich jedoch eine entscheidende differenzierende implizite Denkweise der Politik. Mit den unterschiedlichen Organisationsformen der Crèche, der Maison relais sowie der Assistance parentale werden Kleinkinder auch in unterschiedlich qualifizierten Kontexten formalisierter Betreuungsarbeit gedacht. Zugleich handelt es sich stets auch um einen, in Bezug auf die fachliche Qualifikation des Betreuungspersonals begrenzten Kontext der Betreuungsarbeit, da Kleinkinder ebenso gegenüber nicht einschlägig oder nur geringqualifizierten Betreuungspersonen positioniert werden.

Eine zentrale Auffälligkeit in der rechtlichen Regulierung der Maison relais besteht des Weiteren darin, dass – anders als in den Structures d'accueil – deutlich weniger zwischen unterschiedlichen Kindern und insbesondere Kleinkindern unterschieden wird.⁶⁰ Zunächst werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder und damit Adressaten der Maison relais verstanden (Art. 2, A-123R-10.08.05). Damit zeigt sich ein Unterschied zum Luxemburger Jugendgesetz, das Kinder als Personen bis zu einem Alter von zwölf Jahren bestimmt und mit älteren Personen Jugendliche vor Augen hat (A-109L-25.07.08). Anders als in der Verordnung zu den structures d'accueil, die in Bezug auf die Organisationsformen der Kleinkindbetreuung eine Altersgradierung einführt und Kleinkinder primär in den Crèches sieht, schweigt sich die Verordnung zu den Maisons relais in Bezug auf Kleinkinder größtenteils aus. Lediglich zur Definition des Betreuungsschlüssels sowie in Bezug auf die Bestimmungen zu Sanitär- und Waschräumen, werden Kleinkinder (unter vier respektive fünf Jahren) erwähnt (Art. 22, A-123R-10.08.05). In Formulierungen im Rekurs auf das Schulsystem (Ferien, schulfreie Nachmittage, Zusammenarbeit mit der Schule etc.) wird hingegen deutlich, dass die Politik vor allem Schulkinder in den Maison relais pour enfants denkt, da die Regulierung stark auf deren Situation zugeschnitten ist (Art. 2, A-123R-10.08.05). Nichtsdestotrotz werden – und das belegt die Definition, in welchem Verhältnis das Kleinkind in seiner Gruppe gegenüber einer Fachkraft gesetzt wird (Art. 13, A-123R-10.08.05) – ebenso Kleinkinder in diesen Einrichtungen formalisierter Betreuungsarbeit gesehen.

Neben der Bestärkung der Lesart des Kleinkindes erwerbstätiger Eltern durch die rechtlichen Regulierungen der Maison relais und der Assistance parentale, lässt

⁶⁰ Gleiches gilt im Übrigen auch für die Assistance parentale, für die keine Altersgradierung der Kindergruppe vorgesehen ist.

sich für die dritte betreuungspolitische Phase aufgrund zwei weiterer rechtlicher Regulierungen die weitere Lesart des *rechtlich individualisierten Kleinkindes* identifizieren. Frühe Kindheit als Erkenntnismuster und implizite Wissensform modifiziert sich im Großherzogtum Luxemburg entscheidend am Ende der 2000er Jahre und zeigt eine weitere Re-Institutionalisierung des Kindheitsmusters an. Alle bisherigen rechtlichen Regulierungen der Erziehungszulage, der Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, der Kindertageseinrichtungen, der Maison relais pour enfants sowie der Tagespflege rekurren auf die Situation von Eltern und sprechen ihnen soziale Rechte auf semi-formale oder formale Betreuungsarbeit zu. Vor diesem Hintergrund werden Kleinkinder durch die rechtlichen Regulierungen implizit in Relation zu Eltern mitgedacht und kognitiv immer wieder neu positioniert, wie es durch die unterschiedlichen Lesarten zum Ausdruck kommt. Am rechtlichen Status von Kleinkindern hat diese implizit vollzogene Um- und Neupositionierung jedoch nichts geändert. Mit zwei weiteren rechtlichen Regulierungen im Jahre 2009 ändert sich diese Situation jedoch grundlegend, was zu einem neuen und qualitativ anderen Modus des Erkennens und Denkens von Kleinkindern und somit zu einer weiteren Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit in der Politik zur Kleinkindbetreuung führt. Es handelt sich dabei um die rechtliche Regulierung, mit der die *Éducation précoce* als Organisationsform der fakultativen vorschulischen Früherziehung rechtlich in das Schulsystem integriert wird, sowie um die rechtliche Regulierung zur Einführung eines Systems der Subventionierung der elterlichen Kosten für formale Betreuungsarbeit außerhalb des Privathaushalts durch das Gutschein- respektive Gutschriftssystem des *Chèque-service accueil*.

Unter politischen und administrativen Gesichtspunkten sind diese beiden rechtlichen Regulierungen getrennt voneinander. Die *Éducation précoce* untersteht der Administration des Unterrichtsministeriums und der *Chèque-service accueil* unter der des Familienministeriums. Unter historischen und systematischen Gesichtspunkten lässt sich hier keine Trennung vollziehen. Wie deutlich gemacht wurde, wird seit den Anfängen der *Éducation précoce* Ende der 1990er Jahre diese Organisationsform als eine familienpolitische Betreuungsstruktur für Kleinkinder gedacht, die das pädagogische Motiv der Sprachförderung allochthoner Kinder verfolgt (MENFP, 1998). Die sozialpädagogische Motivlage der *Éducation précoce* sowie das Kriterium der gesetzlichen Schulpflicht, die für diese Organisationsform nicht gültig ist, lassen sie als eine hybride Organisationsform der Kleinkindbetreuung zwischen Betreuungs- und Schulsystem erkenntlich werden. Nicht zuletzt stellt die *Éducation précoce* ein staatliches und – anders als die Kindertagesbetreuung – kostenfreies Bildungs- und Betreuungsangebot dar, mit dem der Möglichkeitsraum formaler Betreuungsarbeit für Eltern und Kinder erweitert wird, die hier sowohl von Primarschullehrerinnen als auch von Erzieherinnen geleistet wird.

Das Schulgesetz spricht jedem in Luxemburg wohnhaften Kind ab einem Alter von drei Jahren ein staatlich garantiertes Recht auf schulische Ausbildung zu (A-20L-16.02.09-I), womit eine synchrone Differenzierung der Kindergeneration erfolgt, die Kleinkinder mit diesem Recht *ex negativo* von Kleinkindern unterscheidet, denen dieses Recht nicht zugesprochen wird. Realisiert und garantiert wird dieses Recht wiederum durch ein flächendeckendes Angebot durch die Verpflichtung aller Luxemburger Gemeinden, eine Einrichtung der *Éducation précoce* für Kleinkinder vorzuhalten. Die Eigenständigkeit des Rechtes auf schulische Ausbildung gilt jedoch nur Kleinkindern in einem Alter von drei Jahren. Kinder ab vier Jahren werden in der gesetzlichen Pflicht gesehen, schulischen Unterricht zu besuchen – zunächst im obligatorischen Luxemburger Elementarbereich (ehemals *Éducation Préscolaire*), dann im Luxemburger Primarbereich (Cycle 2 bis 4 des Luxemburger Bildungssystems). Kinder mit einem Recht, aber ohne Pflicht auf schulische Unterrichtung, werden gegenüber einem formalen (Lehr- und) Betreuungspersonal positioniert, das sich sowohl aus einer Primarschullehrkraft als auch aus einer Erzieherfachkraft rekrutiert. Während die politische Konzeption der *Éducation précoce* vor ihrer rechtlichen Regulierung vor allem das allochthone Kind in diesen Einrichtungen dachte (MENFP, 1997, 1998), entfällt diese Differenz in der rechtlichen Regulierung durch die Adressierung aller in Luxemburg wohnhaften Kleinkinder und dem ihnen universell gewährten Rechtsanspruch.

Während Kleinkinder nach wie vor als Kleinkinder erwerbstätiger Eltern gedacht werden und diese Denkweise in Bezug auf elterliche Erwerbstätigkeit aufgeht, so werden Kleinkinder nun zudem als rechtlich individualisierte Kleinkinder und damit in einer partiellen Unabhängigkeit von ihren Eltern und dem Privathaushalt gesehen. Während die Rechtelage der Eltern auf die semi-formale Betreuungsarbeit im Haushalt und die formale Betreuungsarbeit in Betreuungseinrichtungen als Ersatz informeller häuslicher Betreuungsarbeit gerichtet ist, verbindet sich der universelle Rechtsanspruch von Kleinkindern auf schulische Ausbildung mit pädagogischen Motiven. Diese Motivlage steht dabei im Horizont einer wohlfahrtsstaatlichen Investition in die Qualifizierung des Nachwuchses für den weiteren Verlauf im Schulsystem und damit für die Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Kleinkinder werden vor diesem Hintergrund als Humanressource und Humankapital gesehen, deren frühzeitiger Beginn des Lernprozesses den Erfolg im Schulsystem und die Chancen auf dem späteren Arbeitsmarkt erhöht. Die damit vollzogene Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit in der Denkform des (bildungs-) rechtlich individualisierten Kleinkindes, entzieht auf der Ebene der Politik zur Kleinkindbetreuung durch rechtliche Regulierungen das Kleinkind somit partiell der Privatsphäre des Haushalts und ergänzt die formale Betreuungsarbeit vor dem Hintergrund wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Motive zugleich um einen pädagogischen Anspruch der frühzeitigen ›Ausbildung‹ des Nachwuchses.

Die politische Denkweise des rechtlich individualisierten Kleinkindes wird über die rechtliche Regulierung der *Éducation précoce* hinaus zudem durch die Regulierung des *Chèque-service accueil* befördert und bestärkt. Dieser spricht explizit Kleinkindern ein universelles Recht auf die staatliche Förderung und Subvention ihrer formalen Betreuung in Tageseinrichtungen, bei Tageseltern sowie in organisierten musischen oder sportiven Freizeitaktivitäten zu (Art. 2, A-26R-18.02.09). In dem Motiv dieses universellen Rechtes für alle in Luxemburg wohnhaften Kinder ist in der Herstellung sozialer Gerechtigkeit durch Kleinkindbetreuung begründet. Im Umkehrschluss verdeutlicht sich darin jedoch eine politische Denkweise, die sich auf das Faktum sozialer Ungleichheit unter Kleinkindern und deren Privathaushalten richtet und somit unterschiedliche Kleinkinder vor Augen hat. Durch das Gutscheinsystem denkt die Politik zur Kleinkindbetreuung sehr differenziert unterschiedliche Kleinkinder gestaffelt nach Einkommensgruppen des Haushalts, in dem sie leben. Diese Gruppen bilden die Grundlage für die Berechnung des Anteils der Eltern an den Kosten für die formale Betreuung der Kleinkinder neben der staatlichen Subvention (siehe Anhang A-26R-18.02.09).

Das Recht auf die staatliche Subventionierung der Betreuung jedes individuellen Kleinkindes stellt zugleich ein universelles Recht auf formalisierte Betreuung dar. Die rechtliche Regulierung des *Chèque-service accueil* formuliert somit einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz im Bereich der Kindertagesbetreuung. Das setzt zudem voraus, dass entsprechende Möglichkeiten der Kleinkindbetreuung auch vorhanden sind. Entsprechend muss die Politik zur Kleinkindbetreuung den Konflikt vor Augen haben, der entstehen kann, wenn der Rechtsanspruch eines Kleinkindes aufgrund fehlender Angebote der Tagesbetreuung nicht wahrgenommen werden kann. Zudem besitzen auch Kleinkinder ein Recht auf Tagesbetreuung, die in einem Haushalt leben, in dem nicht beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Bezug zur elterlichen Erwerbstätigkeit ist somit – im Unterschied zu den bisherigen rechtlichen Regulierungen – entkoppelt. Das soziale Recht erwerbstätiger Eltern auf die Betreuung der eigenen Kleinkinder ist somit enger gefasst, als das nun realisierte Recht von Kleinkindern auf Betreuung.

Mit der Regulierung des Rechtsanspruchs auf den *Chèque-service accueil* wird die politische Neupositionierung des Kleinkindes zwischen der Geburt und dem vierten Lebensjahr über die Neubestimmung ihres rechtlichen Status im Rahmen der Kleinkindbetreuung weiter forciert. Auch wenn Kleinkinder letztlich in Bezug auf die Inanspruchnahme dieses Rechtes von den Eltern abhängig sind, so hat sich dennoch der politische Denkmodus entscheidend verändert. Der enge Bezug des Kindes auf den Privathaushalt der Eltern sowie auf die Erwerbstätigkeit der Eltern wird durch den individuellen Rechtsanspruch gelockert. Kinder werden als rechtlich individualisierte Personen gesehen, die mit ihren Ansprüchen prinzipiell Eltern und Wohlfahrtsstaat gegenüber stehen. Kleinkinder treten in der Politik kog-

nitiv aus dem Haushalt heraus. Die Richtung dieser Bewegung und Neupositionierung von Kleinkindern ist dabei einerseits auf den Markt formaler Betreuung durch Betreuungsfachkräfte auf dem Arbeitsmarkt gerichtet sowie in Richtung des Staates, gegenüber dem sie nun – auch als Minderjährige – einen eigenständigen Rechtsanspruch auf die individuelle und monetäre Förderung ihrer Kleinkindbetreuung geltend machen können. Die politische, rhetorisch-programmatische Formel, Kinder seien Gegenwart und Zukunft der Gesellschaft, illustriert die Denkweise des gesellschaftlichen Besitzanspruchs auf das Kleinkind, auch wenn zugleich der ›Familie‹ eine eminente und vorrangige Bedeutung zugesprochen wird. Vermittelt über den Wohlfahrtsstaat, seiner wohlfahrtsstaatlichen Politik zur Kleinkindbetreuung und dem universellen Recht auf Kleinkindbetreuung, werden im politischen Denken Kleinkinder kognitiv aus dem Privathaushalt heraus in die Nähe des Arbeitsmarktes gerückt, für den Kinder als gesellschaftliche Ressource und als »unsere« Zukunft relevant sind (MFI, o. J., 2010).

Einen besonderen Stellenwert besitzt in diesem Zusammenhang auch der Bezug auf Fragen sozialer Ungleichheit unter Kindern. Als ein bekanntes gesellschaftliches Faktum geht dies in die Denkweise von Kleinkindern durch die Politik und damit in die Formulierung rechtlicher Regulierungen mit ein. Dabei zeigt sich wie die Politik vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheit unterschiedliche Kleinkinder in unterschiedlichen Haushalten denkt und diese in Relation zur staatlichen Förderung setzt. Neben dem Kleinkind, das von Armut betroffen oder gefährdet ist, lassen sich darüber hinaus unterschiedliche Gruppen von Kleinkindern herauslesen, die sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen als ein Vielfaches des *Salaire social minimum* (SSM) berechnen lassen. Sofern die freiwillig preisgebenden Informationen zum Haushaltseinkommen vorhanden sind, lässt sich neben dem *armutsgefährdeten Kleinkind*, das der stärksten wohlfahrtsstaatlichen Förderung bedarf, ebenso ein Kleinkind unterscheiden, das in einem Haushalt lebt, der das 1,5-, 2,0-, ... 4,5- oder mehr als 4,5-fache des SSM als Haushaltseinkommen aufweist (siehe Anhang A-26R-18.02.09). Diese Staffelung dient der Berechnung der jeweiligen Anteile an den Betreuungskosten, die aufgrund der staatlichen Förderung noch durch die Eltern zu entrichten sind. Die Förderung durch den *Chèque-service accueil* stellt ein universelles Recht des Kleinkindes dar. Wie umfangreich die staatliche Förderung ausfällt, hängt allerdings nicht vom Kleinkind ab, sondern davon, in welchem Haushalt das Kleinkind lebt und welchen sozio-ökonomischen Bedingungen dieser unterliegt – demnach in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen der Eltern des Kleinkindes.

In rechtlicher Hinsicht wird die Nachfrageseite für Angebote und Dienstleistungen der Kleinkindbetreuung durch das System des Chèque-service durch den individuellen Rechtsanspruch seitens der Kinder gestärkt. Prinzipiell werden Kinder, wenn auch vermittelt über ihre Eltern, zu Marktteilnehmern auf einem Markt an Angeboten professioneller und formaler Betreuungsarbeit (Joos, 2003). Somit stellt sich eine implizite Wissensform des Musters früher Kindheit seitens der Politik heraus, das im Modus der Kleinkindbetreuung stark durch seine *Vermarktlichung* geprägt ist. Dies erfolgt im Rahmen der rechtlichen Regulierung der *Éducation précoce* sowie der des Chèque-service accueil durch eine Verstärkung der Unterscheidung zwischen dem Kleinkind, seinen Eltern und dem Wohlfahrtsstaat. Dabei handelt es sich um Unterscheidungen, in denen vermittelt über den veränderten rechtlichen Status von Kleinkindern, ihre neue gesellschaftliche Position zum Ausdruck kommt. Diese Denkweise hat nun wenig mit Kognitionen zu tun, die Kleinkinder im häuslichen Kontext und der Beziehung zu ihren Eltern ›verschwinden‹ lassen.

7 Schlussbetrachtung: Re-Institutionalisierung als Vermarktlichung der frühen Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung

Das erste Kapitel hat die Ausgangsfrage aufgeworfen, was unter dem Begriff der Kleinkindbetreuung zu verstehen ist und auf welche vielfältigen Probleme Kleinkindbetreuung als politisch rekonstruierter Begriff eine Antwort liefern muss. Von dort aus wurde im zweiten Kapitel der wohlfahrtsstaatliche Kontext der Politik zur Kleinkindbetreuung eröffnet, der sich durch einen grundlegenden Wandel des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements zwischen Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Wohlfahrtsstaat auszeichnet. Dieser Wandel konkretisiert sich in der Tertiarisierung des Arbeitsmarktes sowie in den Veränderungen der Haushaltszusammensetzung und der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zwischen Erwerbs- und Betreuungsarbeit. Von dort aus erfolgte die Erörterung, wie wohlfahrtsstaatliche Politik als eine Politik zur Kleinkindbetreuung auf diese Veränderungsprozesse des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements reagiert. Vor dem Hintergrund des politisch rekonstruierten Begriffs der Kleinkindbetreuung als semi-formale und formale Betreuungsarbeit, ließen sich vor allem drei zentrale Dimensionen der Politik zur Kleinkindbetreuung herausstellen, in denen im Kontext der Restrukturierung moderner Wohlfahrtsstaaten die politische Reaktion auf die Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements erfolgt. Dabei handelte sich um Politiken zu sozialstaatlichen Geldtransfers, zur Infrastruktur an Dienstleistungen oder zu Arbeitszeitenregelungen in Bezug auf die Kleinkinderbetreuung. Auf der politischen Ebene der Europäischen Union ließ sich dann verdeutlichen, dass ein zentraler zeitlicher Schnitt erfolgt, der eine markante Verlagerung in der EU-weiten Politik zur Kleinkindbetreuung darstellt. Während die 1990er Jahre geprägt sind von Maßnahmen zur Förderung semi-formaler Betreuungsarbeit im Privathaushalt durch Leave schemes wie den Elternurlaub, so findet nach der Jahrtausendwende

ein politisches Umdenken statt, das vor dem Hintergrund beschäftigungspolitischer Erwägungen die außerhäusliche formale Betreuungsarbeit in diversen Organisationsformen der Kleinkindbetreuung fördert. Diese Schwerpunktverlagerung stellt jedoch kein Ersetzen des alten durch den neuen Schwerpunkt dar, sondern vielmehr eine Erweiterung der politischen Reaktionsweisen auf die Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements und der Umstrukturierung moderner Wohlfahrtsstaaten.

Ausgehend von einer dekonstruktiven Forschungsperspektive auf Kindheit und der Infragestellung dessen, was unter ›Kind‹ in unterschiedlichen Kontexten zu verstehen ist, wurde im dritten Kapitel ein differenztheoretischer Untersuchungsansatz der Re-Institutionalisierung des kulturell-kognitiven Musters früher Kindheit entwickelt, der auf einem doppelten Kindheitsbegriff der epistemischen Unterscheidungen zwischen Erwachsenen und Kindern sowie zwischen unterschiedlichen Kindern aufbaut. Die theoretisch-konzeptionellen Vorarbeiten haben somit frühe Kindheit wissenssoziologisch als kulturspezifisches Erkenntnismuster konzipiert. Von dort aus leitet sich die zentrale These ab, dass sich das kulturelle Erkenntnismuster früher Kindheit in der Form eines impliziten und kulturspezifischen Wissens durch Unterscheidungen zwischen Erwachsenen und Kindern sowie zwischen Kinderkollektiven konstituiert und institutionalisiert. Veränderungen und Ausdifferenzierungen in den Unterscheidungen zwischen Erwachsenen und Kindern sowie zwischen Kinderkollektiven führen zu einer Modifizierung und Differenzierung des impliziten und kulturell-kognitiven Wissens und damit zu einer Re-Institutionalisierung des kulturellen Erkenntnismusters früher Kindheit. Es steht somit nicht die Frage im Vordergrund, was Kinder als Menschen im natürlich-biologischen Sinne und aufgrund ihrer physischen und psychischen Eigenschaften sind, auch nicht die Frage nach den Alltagserfahrungen von Kindern in ihren Lebenswelten und ebenso wenig die Frage nach den sozial, ökonomisch oder kulturell bestimmten Lebensverhältnisse von Kindern. Stattdessen steht die Frage im Vordergrund, wie Kinder von der Politik gedacht werden, wie Personen und Staatsangehörige im Lichte von Unterscheidungsprozessen das Attribut *Kind* erhalten und sich somit ein kulturell-kognitives, kontingentes Erkenntnismuster Kindheit konstituiert. Die materialen Untersuchungen im zweiten Teil der Arbeit haben sich in einem konkreten Anwendungsfall dieser Frage angenommen. Hier wurden Prozesse der Institutionalisierung und Re-Institutionalisierung auf der operativen Ebene der Luxemburger Politik zur Kleinkindbetreuung im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Umstrukturierung untersucht und in ihrer Ausformung und Richtung betrachtet.

Auf der Grundlage der epistemischen Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen sowie zwischen Kindergruppen operiert die Politik zur Kleinkindbetreuung implizit mit der Unterscheidung zwischen Kleinkindern und ihren Eltern,

zwischen Kleinkindern und dem Wohlfahrtsstaat sowie zwischen unterschiedlichen Gruppen von Kleinkindern. Die Politik zur Kleinkindbetreuung reagiert als Politik jedoch nicht primär auf Kinder, sondern auf den Zusammenhang des Bedarfsausgleichs im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement von Arbeitsmarkt, Wohlfahrtsstaat und Privathaushalten, in denen Kinder leben. Sie expliziert die Reaktionsweisen in einer Politik, die sich auf die Möglichkeiten der Balancierung von Erwerbsleben der Eltern und deren Leben mit Kindern richtet. Diese Politik konkretisiert sich dabei in der politisch-rechtlichen Regulierung der Kleinkindbetreuung in den benannten Dimensionen semi-formaler Betreuungsarbeit, politisch gefördert durch Time for care und Cash for care sowie formaler Betreuungsarbeit im Kontext von Care services. In diesen beiden Dimensionen und ihrer zeitlich wechselnden Schwerpunktsetzung vollzieht sich gleichzeitig die politisch-operative Anwendung der Unterscheidung zwischen Kindern und Eltern respektive Kindern und Staat sowie zwischen unterschiedlichen Kindergruppen. Um Rückschlüsse auf das Muster früher Kindheit und seine Veränderungen zu ermöglichen, wurden diese Unterscheidungen als Re-Institutionalisierung eines kulturspezifischen und impliziten Wissens um dieses Kulturmuster durch die Politik interpretiert. In theoretischer Hinsicht richtet sich die Untersuchung somit begrifflich auf eine betreuungspolitische Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit. Betreuungspolitik wird hierbei als virtuelle Gesamtheit unterschiedlicher, für die Kleinkindbetreuung relevanter wohlfahrtsstaatlicher Politikfelder verstanden, zu denen vor allem Arbeitsmarkt-, Demografie-, Sozial- und Familienpolitik, aber ebenso Bildungspolitik gehören.

7.1 Ausprägungen des re-institutionalisierten Musters früher Kindheit im Großherzogtum Luxemburg seit 1988

Die Untersuchung unterscheidet drei betreuungspolitische Phasen, in denen sich im zeitlichen Verlauf jeweils die politisch-rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung im Großherzogtum Luxemburg verdichten. Die erste Phase im Zeitraum zwischen 1988 und 1998 ist dabei lediglich von der rechtlichen Regulierung einer Erziehungszulage respektive der Luxemburger Allocation d'éducation geprägt. Dabei handelt es sich um eine Leistung des Cash for care, mit der die elterliche informelle Betreuungsarbeit im Privathaushalt wohlfahrtsstaatlich alimentiert wird und diese den Status semi-formaler Betreuungsarbeit erhält.

Die zweite betreuungspolitische Phase für den Zeitraum von 1998 bis 2005 verdeutlicht hingegen umfangreichere rechtliche Regulierungen in der Form von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Dazu zählt das Gesetz zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, das ASFT-Gesetz, sowie die daraus hervorgehende Rechtsverordnung zur Regulierung der Structures d'accueil pour enfants,

in der vor allem für den Bereich der Kleinkindbetreuung die Organisationsform der Krippe von Bedeutung ist, die so genannte Crèche für Kinder unter vier Jahren. Durch diese beiden rechtlichen Regulierungen stärkt die Politik die Dimension der Care services außerhäuslicher formaler Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen. In der zweiten betreuungspolitischen Phase wird jedoch zugleich auch die Dimension des Cash for care und damit die semi-formale Betreuungsarbeit im Privathaushalt mit Kindern gefördert, in dem die bestehende Erziehungszulage um die wohlfahrtsstaatliche Alimentation und Entschädigung des Elternurlaubs, die sogenannte Indemnité de congé parental, im Rahmen des Luxemburger Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung im Kontext EU-politischer Richtlinien zum Elternurlaub ergänzt wird.

Die dritte betreuungspolitische Phase, die von 2005 bis in die Gegenwart hineinreicht, umfasst die meisten rechtlichen Regulierungen, die in die Untersuchung eingehen. Zunächst findet eine Bestärkung der Dimension der Care services statt, in dem die bestehenden Organisationsformen der Tagesbetreuung, die Structures d'accueil pour enfants, mit der Rechtsverordnung zur Maison relais pour enfants um eine weitere, neue Organisationsform der Kindertageseinrichtungen erweitert wird. Diese Rechtsverordnung geht dabei ebenfalls aus dem ASFT-Gesetz hervor. Zudem wird durch ein weiteres Gesetz der Bereich der Kindertagespflege als Organisationsform der Tagesbetreuung von Kleinkindern formalisiert, der zuvor lediglich informell bestand. Darüber hinaus wird im Zuge bildungspolitischer Reformen die bislang rechtlich unverbindlich bestehende Organisationsform der Éducation précoce, sprich die sich seit 1998 auf Gemeindeebene entwickelnde fakultative Früherziehung, im Kontext der Reorganisation des Schulsystems eigens rechtlich reguliert. Diese drei Organisationsformen in der Dimension der Care services der Kleinkindbetreuung, stellen somit eine Stärkung der außerhäuslichen, formalen und in den Teilarbeitsmarkt personenbezogener sozialer Dienstleistungen integrierte Betreuungsarbeit dar. Die letzte rechtliche Regulierung in der dritten betreuungspolitischen Phase betrifft das Gutscheinsystem des Chèque-service accueil zur wohlfahrtsstaatlichen Subvention der elterlichen Kosten für die Kleinkindbetreuung. Im Sinne der konzeptionellen Terminologie handelt es sich dabei um eine Stärkung der Dimension des Cash for care zur monetären Förderung formaler und außerhäuslicher Betreuungsarbeit auf dem Teilarbeitsmarkt der Kindertagesbetreuung. Die Rechtsverordnung zu dem Chèque-service accueil stellt die gegenwärtig letzte rechtliche Regulierung zur Kleinkindbetreuung dar.

Im zeitlichen Verlauf dieser drei betreuungspolitischen Phasen stellt die Analyse der rechtlichen Regulierungen differente Ausprägungen des kulturell-kognitiven Erkenntnismusters früher Kindheit heraus, die in unterschiedlichen impliziten Sinngehalten und Wissensformen um Kleinkinder zum Ausdruck kommen. Mit diesen werden Personen in der Unterscheidung gegenüber Erwachsenen – den

Eltern und dem Wohlfahrtsstaat – als spezifische Kleinkinder politisch hergestellt. Die erste Ausprägung wird als die Institutionalisierung des *häuslich betreuten Kleinkindes* bezeichnet, die vor allem die erste betreuungspolitische Phase dominiert, die alleinig durch die rechtliche Regulierung der Allocation d'éducation geprägt ist. Kleinkinder werden in der Politik zur Kleinkindbetreuung vordergründig im Privathaushalt und in der Beziehung zu einem betreuenden Elternteil gedacht. Diese Kognition von Kleinkindern baut dabei auf dem Subsidiaritätsgedanken sowie auf der verbreiteten Norm des männlichen Ernährer-Haushaltes auf. Kleinkinder werden in zweifacher Weise gegenüber einem erwerbstätigen und einem nicht erwerbstätigen Elternteil unterschieden. Die Betreuungsarbeit wird vor diesem Hintergrund für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes wohlfahrtsstaatlich alimentiert. Die Ausprägung des häuslich betreuten Kleinkindes wird im Kontext der Regulierung der Allocation d'éducation zudem um eine weitere Ausprägung ergänzt, die Kleinkinder in Privathaushalten mit geringem Haushaltseinkommen unterscheidet. Die Kognition des institutionalisierten *Kleinkindes einkommensschwacher Haushalte* setzt dabei bedarfsgeprüfte Sonderregelungen der wohlfahrtsstaatlichen Alimentierung in Kraft, indem die Politik sozioökonomische Ungleichheiten zwischen Privathaushalten mit Kleinkindern antizipiert. Im Ergebnis werden durch die rechtliche Regulierung der Erziehungszulage unterschiedliche Kleinkinder differenter Haushalte in der Unterscheidung zwischen einkommensschwach und nicht einkommensschwach gedacht. Im Zuge dessen verändern sich aber auch die Unterscheidungen zwischen Kleinkind und Eltern, da im Falle von Einkommensarmut die Erwerbstätigkeit beider Elternteile, respektive die Erwerbstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils, trotz Betreuungsverpflichtungen vorgesehen ist.

Die Ausprägung des Musters früher Kindheit als häuslich betreutes Kleinkind wird mit dem Wechsel in die zweite betreuungspolitische Phase ergänzt und modifiziert. Es vollzieht sich eine Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit in der Ausprägung des *Kleinkindes erwerbstätiger Eltern*, dass die Phase zwischen 1998 und 2005 dominiert und den Bezug auf die Partizipation beider Eltern am Arbeitsmarkt als Norm generalisiert. Grundsätzlich werden Kleinkinder in Haushalten gedacht, in denen sie mit zwei Elternteilen zusammenleben. Die rechtliche Regulierung der Indemnité de congé parental setzt zwar als wohlfahrtsstaatlich alimentierte semi-formale Betreuungsarbeit das häuslich betreute Kleinkind voraus. Die Aufrechterhaltung des Bezugs beider Elternteile zum Arbeitsmarkt, der auch während der häuslichen Betreuung der Kleinkinder durch einen der beiden Elternteile rechtlich gesichert ist, modifiziert jedoch die vorherige Ausprägung des Musters früher Kindheit in Bezug auf die elterliche Abhängigkeit von Erwerbsarbeit. Das Kleinkind wird damit politisch stets in der Unterscheidung seiner erwerbstätigen Eltern gedacht, deren temporäre Freistellung von Erwerbs-

pflichten durch den Wohlfahrtsstaat monetär ausgeglichen wird. Vor dem Hintergrund des EU-politischen Motivs der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit sowie der universelle Charakter des Rechtsanspruchs auf den Elternurlaub, erzeugt keinen rechtlichen und kognitiven Unterschied zwischen Vater und Mutter gegenüber dem Kind, da beide vom sozialen Recht auf einen alimentierten Elternurlaub adressiert werden. Zudem zeigen sich keine differenzierenden Momente des Kindheitsmusters in Bezug auf unterschiedliche Kleinkinder, da es sich um einen, für alle erwerbstätigen Eltern universell gültigen Rechtsanspruch handelt.

Die Ausprägung des institutionalisierten Musters früher Kindheit in der Form des Kleinkindes erwerbstätiger Eltern wird zudem durch weitere politisch-rechtliche Regulierungen promoviert. Neben der häuslichen, semi-formalen Betreuung werden Kleinkinder erwerbstätiger Eltern nun zugleich außerhalb des Privathaushalts gedacht. Den zeitlichen Restriktionen für häusliche Betreuung durch Erwerbspflichten beider Eltern wird in der rechtlichen Regulierung dadurch entgegnet, dass Kleinkinder in gesonderten außerhäuslichen Organisationsformen formaler Kleinkindbetreuung gedacht werden. Hierzu zählen die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Staat und sozialen Diensten, insbesondere die zu den Structure d'accueil der Crèche. Hiermit vollzieht sich eine implizite Kognition der Politik – vermittelt über die impliziten sozialen Rechte von Eltern auf Kleinkindbetreuung –, in der Kleinkinder gegenüber Fach- und Arbeitskräften des Teilarbeitsmarktes personenbezogener sozialer Dienstleistungen positioniert werden. *Ex negativo* werden Kleinkinder damit zeitweise außerhalb des Einflussbereiches der Eltern im Privathaushalt gedacht. Mit der Unterscheidung zwischen Kleinkindern und ihren erwerbstätigen Eltern wird somit eine weitere Unterscheidung zwischen Kleinkindern und dem Fachpersonal formaler Betreuungsdienstleistungen eingeführt.

Durch die spezifisch rechtliche Konstruktion des ASFT-Gesetzes differenziert sich das institutionalisierte Kleinkind erwerbstätiger Eltern zudem weiter aus. Kleinkinder werden dabei einerseits in kommerziellen Organisationsformen der Tagesbetreuung verortet, die ihre formale Betreuungsarbeit und -leistung auf einem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Markt anbieten. Der Wohlfahrtsstaat zeigt sich dabei lediglich in der Verantwortung, über die allgemeinen, vor allem technischen und infrastrukturellen Bedingungen zur Wahrung des Schutzes, der körperlichen Unversehrtheit und der Interessen von Kleinkindern zu wachen. Von diesem kommerziell betreuten Kleinkind erwerbstätiger Eltern wird darüber hinaus das gemeinnützig betreute Kleinkind unterschieden, für dessen Situation formaler Betreuung der Wohlfahrtsstaat einen größeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Betreuungsarbeit sowie vor allem eine finanzielle Verantwortung übernimmt. Mit dem Konventionsmodell, das im Rahmen des ASFT-Gesetzes vorwiegend gemeinnützigen Organisationsformen der Tagesbetreuung eine Zusammenarbeit mit dem Wohl-

fahrtsstaat und damit auch eine staatliche Subvention ermöglicht, erzeugt somit eine differente Gruppe von Kleinkindern, die in stärkerem Maße der wohlfahrtsstaatlichen Einflussnahme und Verantwortlichkeit unterliegt. Die politische Kognition des Kleinkindes erwerbstätiger Eltern enthält somit zugleich ein implizites Wissen um differente Kleinkinder in verschiedenen Organisationsformen formaler Kleinkindbetreuung.

Das Kleinkind erwerbstätiger Eltern wird mit dem Wechsel in die dritte betreuungspolitische Phase erneut bekräftigt und verstetigt. Im Hintergrund wirkt dabei zugleich der politische Einfluss auf der Ebene der EU, der über strategische Ausbauziele die formale und außerhäusliche Betreuung von Kindern vorantreibt. Damit überträgt sich das auf der EU-Ebene zur Norm erhobene Adult-worker model auf die nationalstaatliche Situation und fördert das bereits institutionalisierte Kleinkind erwerbstätiger Eltern. Im Zuge der rechtlichen Regulierung der Maison relais pour enfants wird dabei aufgrund seiner Auswirkung auf einen flächendeckenden Ausbau formaler Kleinkindbetreuung, die vorherrschende Ausprägung des Musters früher Kindheit ausgeweitet und ausgedehnt. Die Kognition des Kleinkindes außerhalb des Privathaushalts und in Gegenüberstellung professioneller Betreuungsarbeit, wird somit vorangetrieben. Aufgrund der Konstruktion der rechtlichen Regulierung der Maison relais, die auf der Ebene von Gemeinden die Zusammenarbeit mit ausschließlich gemeinnützigen Trägern vorsieht, tritt somit die Kognition des gemeinnützig betreuten Kleinkindes gegenüber der vorherigen betreuungspolitischen Phase deutlicher hervor. Neben der nach wie vor bestehenden rechtlichen Regulierung der Structures d'accueil, wird somit eine weitere Gruppe von Kleinkindern gedacht, die neben dem Kleinkind in der kommerziellen oder gemeinnützigen Crèche, auf die Anwesenheit in Maison relais pour enfants bezogen ist. Innerhalb der rechtlichen Regulierung der Maison relais ebnet sich jedoch die unterschiedliche Wahrnehmung differenter Kinder ein. Als globales Konzept der Tagesbetreuung richtet sie sich auf vielfältige Bedürfnislagen der Betreuung, vor allem in Bezug auf die Betreuung des Schulkindes. Während im Zuge der EU-politischen Entwicklungen somit das gemeinnützig betreute Kleinkind erwerbstätiger Eltern bestärkt wird, führt die rechtliche Regulierung und damit Formalisierung der Assistance parentale zugleich zur Stärkung des kommerziell betreuten Kleinkindes. In der Politik zur Kleinkindbetreuung kommt dabei eine implizite Wissensform zum Vorschein, die Kleinkinder in der Tagespflege – gegenüber Kleinkindern in Tageseinrichtungen – stärker in kleineren und dem häuslichen Kontext ähnlichen Kindergruppen sieht, die dennoch Teil des Arbeitsmarktes formaler Betreuung sind.

Die dritte betreuungspolitische Phase lässt sich jedoch nicht alleinig durch das Kleinkind erwerbstätiger Eltern charakterisieren. Die rechtliche Regulierung der Éducation précoce sowie die des Chèque-service accueil bringt eine weitere poli-

tische Kognition von Kleinkindern hervor, die eine einschneidende Transformation des institutionalisierten Musters früher Kindheit darstellt. In diesen beiden rechtlichen Regulierungen kommt die politische Vorstellung eines *rechtlich individualisierten Kleinkindes* zum Vorschein, das sich entscheidend von den bisherigen Ausprägungen des Musters früher Kindheit unterscheidet. Im Zuge dessen werden im Rahmen aller untersuchten rechtlichen Regulierungen zur Kleinkindbetreuung erstmals nicht Eltern, sondern Kleinkindern Rechte zugesprochen – das kulturelle Recht auf formale Bildung sowie das soziale Recht auf formale Betreuung. Eltern werden hierdurch nun in weitaus stärkerem Maße außerhalb des Privathaushaltes und nun auch unabhängig von der elterlichen Erwerbstätigkeit gedacht. Der Wohlfahrtsstaat hingegen tritt stärker in die Verantwortung für die Lernprozesse und die Entwicklung von Kindern in formalen Einrichtungen der Betreuung, die nun auch mit Ansprüchen und Anforderungen konfrontiert werden, die Betreuungsarbeit zugleich pädagogisch zu rahmen und kindliches Lernen und Kompetenzentwicklung zu fördern. Das zentrale *Movens* steht dabei im Horizont des lebenslangen Lernens und der frühzeitigen Vorbereitung auf das Schulsystem und den späteren Arbeitsmarkt.

Während die Organisationsform der *Éducation précoce* vor ihrer rechtlichen Regulierung deutlich zwischen autochthonen und allochthonen Kleinkindern unterscheidet, da dieses Angebot vormals vor allem allochthone Kleinkinder zur Förderung ihrer sprachlichen Kompetenzen adressierte, so wird die *Éducation précoce* als fakultatives Element im Schulsystem mit seiner rechtlichen Regulierung generalisiert und mit universeller Gültigkeit für alle Kleinkinder in Luxemburg versehen. Dennoch erfolgt trotz der Einebnung der Unterscheidung von autochthonen und allochthonen Kleinkindern, eine weitere Unterscheidung, die deutlich die Grenze zum verpflichtenden schulischen Unterricht markiert. Der hybride Charakter der *Éducation précoce* wird damit bestärkt und die Unterscheidung zwischen dem Schulkind und dem Kleinkind in das Schulsystem verlagert. Die Politik sieht dabei ein Kleinkind mit einem Recht auf Bildung, das für das juristische Alter von drei Jahren gilt, sowie davon unterschieden Kleinkinder unter drei Jahren, denen dieses Recht nicht zuteilwird, sowie wiederum Schulkinder ab einem Alter von vier Jahren, die einer gesetzlichen (Vor-) Schulpflicht unterliegen. Als Teil des öffentlichen Schulsystems tritt nun der Staat vermittelt über die *Éducation précoce* verstärkt in die Verantwortung gegenüber Kleinkindern, indem sowohl finanziell als auch in curricularer Hinsicht die formale Betreuung in der *Éducation précoce* staatlich geregelt wird.

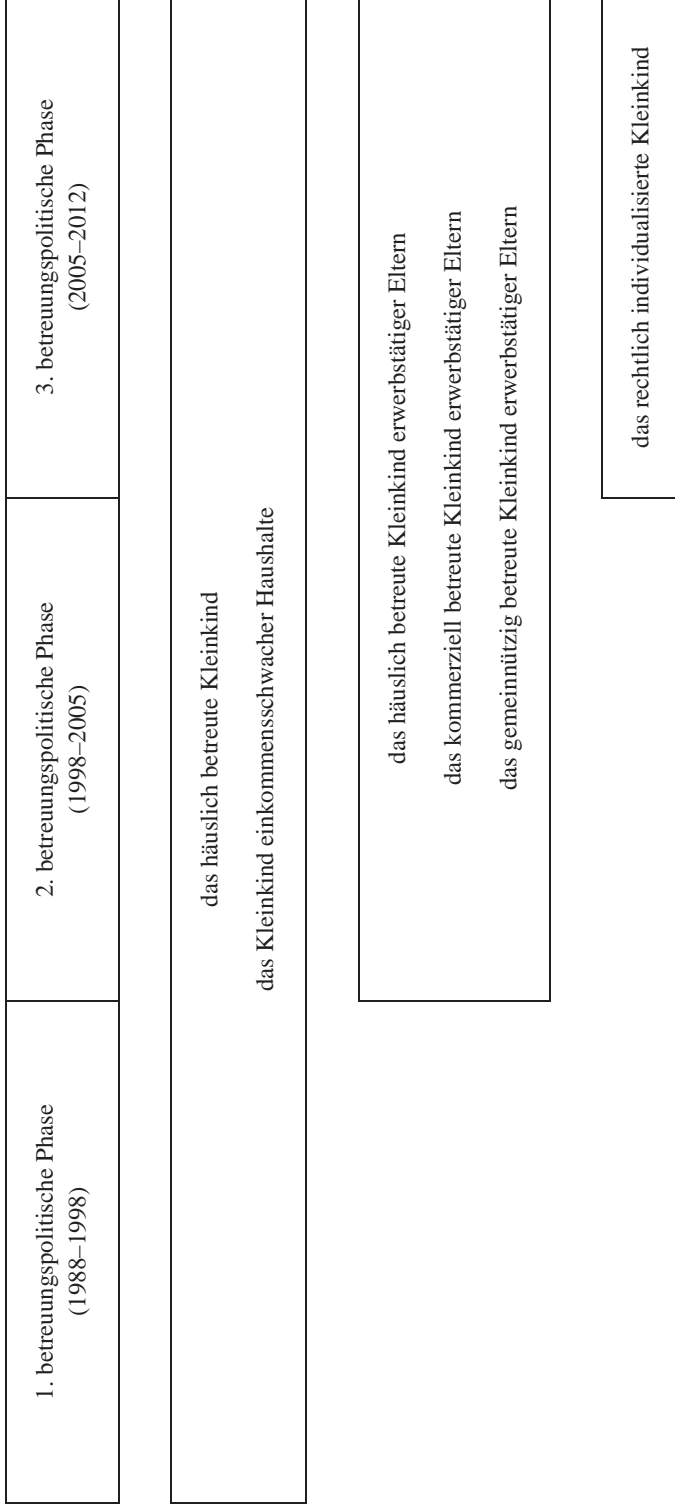
Die Ausprägung des kognitiven Musters früher Kindheit als rechtlich individualisiertes Kleinkind wird zudem durch die rechtliche Regulierung des *Chèque-service accueil* bestärkt. Auch wenn es sich konkret um das Recht auf die staatliche Förderung von Kleinkindbetreuung handelt, die Kleinkindern zugeschrieben wird, so lässt

sich diese Regelung zugleich als ein universeller Rechtsanspruch aller in Luxemburg lebenden Kleinkinder – unabhängig von ihrem Alter – auf formale Betreuung in Tageseinrichtungen und der Tagespflege lesen. Über soziale Rechte wird die Unterscheidung zwischen Kleinkindern bestärkt, die rechtlich und formal gegenüber ihren Eltern unabhängiger gedacht werden. Das Kleinkind mit einem Recht auf formale Betreuung zu sehen, verändert kognitiv zugleich seine Position vor allem gegenüber dem Teilarbeitsmarkt formaler Kleinkindbetreuung. Auch wenn vermittelt über die Eltern, durch die die Realisierung des Rechtsanspruchs faktisch erfolgen muss, so wird formal-rechtlich die Position von Kleinkindern als Teilnehmer auf dem durch Angebot und Nachfrage definierten Betreuungsmarkt gestärkt. Auf diesem Markt werden aufgrund des Rechtsanspruchs auf wohlfahrtsstaatliche Förderung und vermittelt über die Eltern, die angebotenen Betreuungsleistungen nachgefragt und in Anspruch genommen. Dennoch, und damit entgegen der Funktionsweise von Märkten, ist mit dem Rechtsanspruch auf den Chèque-service accueil zugleich eine politische Kognition verbunden, die Kleinkinder – vergleichbar der rechtlichen Regulierung der Allocation d'éducation – unterschiedlicher Privathaushalte sieht. Mit dem politischen Gerechtigkeitsanspruch, der in die rechtliche Regulierung des Chèque-service accueil eingelassen ist, werden somit Kleinkinder differenziert, die gemessen am Haushaltseinkommen einer unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Subventionierung bedürfen. Das durch die Politik zur Kleinkindbetreuung hervorgebrachte Muster früher Kindheit und die Institutionalisierung des rechtlich individualisierten Kleinkindes denkt somit trotz des universellen Rechtsanspruches des Chèque-service accueil, vor dem Hintergrund einkommensbedingter Ungleichheiten, unterschiedliche Kleinkinder.

Die Ungleichzeitigkeit der Ergebnisdarstellung verdeckt jedoch einen entscheidenden Aspekt der Gleichzeitigkeit. Auch wenn sie zeitlich nacheinander in Kraft treten, so bestehen jedoch sämtliche untersuchten rechtlichen Regulierungen der Politik zur Kleinkindbetreuung bis in die Gegenwart hinein. Keines der Gesetze und Rechtsverordnungen wurde endgültig außer Kraft gesetzt. Die untersuchten rechtlichen Regulierungen sowie die darin rekonstruierten impliziten Wissensformen und Bedeutungsgehalte des institutionalisierten Musters früher Kindheit, lösen sich somit in der zeitlichen Entwicklung nicht gegenseitig ab, sondern überlagern und ergänzen sich. Für den gesamten Untersuchungszeitraum bilden die rechtlichen Regulierungen und die Ausprägungen des Musters früher Kindheit somit mehrere Schichten von politischen Leistungen und Maßnahmen sowie von damit einhergehenden impliziten Bedeutungen und Sinngehalten des Kindheitsmusters, die gleichzeitig und parallel nebeneinanderher bestehen. Die extrahierte Ausprägung des Musters früher Kindheit des häuslich betreuten Kleinkindes, wie es innerhalb der ersten betreuungspolitischen Phase aus der Regulierung der Allocation d'éducation abgeleitet wurde, besitzt somit in der Gegenwart zeitgleich

seine Gültigkeit neben dem rechtlich individualisierten Kleinkind, das sich am Ende der ersten Phase verdeutlicht hat. Neben der daraus resultierenden Vielfalt der Optionen semi-formaler und formaler Betreuung von Kleinkindern, ergibt sich für die Kognition der Politik der Kleinkindbetreuung zudem eine umfangreiche Differenzierung des Musters früher Kindheit. Die Politik zur Kleinkindbetreuung unterscheidet somit gegenwärtig und zugleich differente Kleinkinder, das häuslich betreute Kleinkind ebenso wie das Kleinkind erwerbstätiger Eltern und das rechtlich individualisierte Kleinkind (siehe Abbildung 7.A).

Abbildung 7.A: Ausprägungen des Musters früher Kindheit in den drei betreuungspolitischen Phasen.



7.2 Diskussion der Untersuchungsergebnisse und Fragen weiterführender Forschung

Die vorliegende Untersuchung belegt eindrücklich den institutionellen Wandel und die damit einhergehende Ausdifferenzierung des Musters früher Kindheit durch die Politik zur Kleinkindbetreuung im Großherzogtum Luxemburg. Die Analyse verdeutlicht anhand der rechtlichen Regulierungen über die betrachteten betreuungspolitischen Phasen hinweg, die diachrone Modifikation sowie die synchrone Ausdifferenzierung des institutionalisierten, kulturell-kognitiven Musters früher Kindheit. Dieses Muster verändert sich dabei grundlegend in der Genealogie der untersuchten politisch-rechtlichen Regulierungen und differenziert sich zugleich mehrfach aus. Innerhalb des gesamten betrachteten Zeitraums eröffnen sich zentrale und einschneidende Schnittstellen des institutionellen Wandels und der Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit. Die Kognition des häuslich betreuten Kleinkindes gilt nahezu konkurrenzlos für einen Zeitraum von rund zehn Jahren. Sie wird lediglich differenziert durch die Ausprägung des Kleinkindes einkommensschwacher Haushalte, das sich auf die Armutsgefährdung von Kleinkindern bezieht. Gegen Ende der 1990er Jahre vollzieht sich sodann eine entscheidende Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit, die in der Kognition des betreuten Kleinkindes erwerbstätiger Eltern zum Ausdruck kommt. Eine erneute und entscheidende Schnittstelle der Re-Institutionalisierung früher Kindheit lässt sich ferner für die Mitte der 2000er Jahre identifizieren, indem die bestehenden Ausprägungen des Musters früher Kindheit um die Kognition des rechtlich individualisierten Kleinkindes erweitert werden. Diese Schnittstellen der Re-Institutionalisierung vollziehen einerseits eigenständige Ausdifferenzierungen des Musters früher Kindheit, da keine der Kognitionen aufgelöst, sondern sämtlich nebeneinanderher Gültigkeit besitzen. Zum anderen hat die Untersuchung verdeutlicht, dass auch innerhalb der Kognitionen weitere Differenzierungen vorgenommen werden, mit denen das Kleinkind in unterschiedlicher Weise gedacht wird, etwa im Unterschied zu anderen Kleinkindern oder in unterschiedlichen Kontexten semi-formaler oder formaler Betreuungsarbeit.

Die Untersuchungen der Politik zur Kleinkindbetreuung des Großherzogtum Luxemburgs zeigt darüber hinaus auf, dass sich die Re-Institutionalisierung und damit Modifizierung und Differenzierung des Kulturmusters früher Kindheit in einer wachsenden politisch und kognitiv vollzogenen Marktabhängigkeit und Marktbindung konkretisiert. Es verdeutlicht sich eine zunehmende *Vermarktlichung* des Musters früher Kindheit. Diese Vermarktlichung ist dabei zu verstehen als eine kulturell-kognitive Neupositionierung von Kleinkindern innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Arbeitsmarkt, Staat und Privathaushalt. Die von der

Politik gedachte Position von Kindern verlagert sich, vermittelt über den Wohlfahrtsstaat, aus dem Privathaushalt hinaus, hin zu einer stärkeren Anbindung an den Arbeitsmarkt mit seinen Funktionsprinzipien. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse stützen auch für Luxemburg die These vom wohlfahrtsstaatlichen »Umbau von Kindheit« und der »Re-Kontextualisierung von Kindheit« (Honig und Ostner, 2001) innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Staat (vgl. auch Joos, 2002, 2003). In der Verlagerung von einem versorgenden und kompensierenden, vor allem auf Armutslagen bezogenen, hin zu einem auf die Aktivierung von Beschäftigungspotentialen gerichteten sozialinvestiven Wohlfahrtsstaat (vgl. Olk, 2007), verändert sich im Zuge dieses Umbaus der, vor allem rechtliche Status von Kleinkindern. In dieser Statusveränderung drückt sich eine gedankliche Um- und Neupositionierung von Kindern aus. Dieser Zusammenhang konkretisiert sich dabei in den veränderten Prozessen der Unterscheidung zwischen Kind und Eltern sowie Kind und Wohlfahrtsstaat. Die vorliegende Arbeit re-interpretiert dabei *den Umbau und die Re-Kontextualisierung von Kindheit* als Prozess der kulturell-kognitiven Re-Institutionalisierung des kulturellen Musters früher Kindheit durch die Wohlfahrtspolitik zur Kleinkindbetreuung.

Die Veränderungen innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements von Arbeitsmarkt, Privathaushalt und Staat sowie die politischen Reaktionen darauf im Kontext der Umstrukturierung moderner Wohlfahrtsstaaten, wirken sich entscheidend auf das Verhältnis zwischen Wohlfahrtsstaat, Eltern und Kleinkindern aus (Lewis, 2006). Auch wenn in vergleichender Betrachtung unterschiedlicher Wohlfahrtsstaaten hierzu deutliche Differenzen auszumachen sind, so lässt sich jedoch für Europa ein genereller Trend identifizieren. Kleinkinder werden im 20. Jahrhundert primär im Privathaushalt und in der Verantwortung und Abhängigkeit der Eltern verortet. Lediglich im Sinne eines versorgenden Wohlfahrtsstaates greift dieser in sozialen Notsituationen zum Schutze des Kindes in die Privatsphäre des Haushalts ein. Betreuungsarbeit ist vor diesem Hintergrund jenseits wohlfahrtsstaatlicher Intervention primär informelle und unbezahlte Betreuungsarbeit der Eltern, insbesondere der Mutter. Die Veränderungen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements in Bezug auf die Tertiärisierung des Arbeitsmarktes, die Veränderung der Haushaltszusammensetzung und der Haushaltskomposition geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, weichen jedoch den engen Bezug von Kleinkindern und dem elterlichen Privathaushalt zunehmend auf.

Der Bedeutungsverlust des Modells des Male-Breadwinner Haushalts, in dem die enge Verbindung zwischen Kleinkind und Privathaushalt überhaupt möglich ist, verlangt nach einer strukturellen Kompensation durch wohlfahrtspolitische Maßnahmen und Leistungen. Informelle und unbezahlte Betreuungsarbeit wird hier zunächst durch semi-formale, wohlfahrtsstaatlich finanzierte Betreuungsarbeit

ersetzt, sodann durch die Intensivierung formaler und bezahlter Betreuungsarbeit außerhalb des Privathaushalts. In diesem Zusammenhang tritt weitaus stärker der Wohlfahrtsstaat direkt oder indirekt in die Verantwortung für die Betreuung von Kindern ein, ohne jedoch die Letztverantwortlichkeit der Eltern aufzuheben (Mieendorff, 2010). Während er zuvor lediglich im Sinne sozialer Nothilfe intervenierend und kompensierend eingreift, weiten sich seine Interventionen nun zunehmend auf alle Kinder aus, in dem er kompensierende und strukturelle Bedingungen und Möglichkeiten für den Bedeutungsverlust des Male-Breadwinner Haushalts schafft. Dies erfolgt zunächst über die Alimentierung semi-formaler Betreuungsarbeit im Haushalt, dann über die Bereitstellung eigener, staatlicher Angebote der formalen Kleinkindbetreuung oder über die Förderung und Regulierung öffentlich-privater, aber nicht staatlicher Organisationsformen formaler Betreuungsarbeit für Kinder. Diese Verlagerung kommt dabei bereits deutlich im Policy-Shift auf der Ebene der EU zum Ausdruck (siehe Kap. 2.2.3; Lewis, 2009a).

Die Vermarktlichung des Musters früher Kindheit ist dabei in drei zentralen Aspekten zu sehen. Zunächst wächst die *Abhängigkeit von Privathaushalten und damit indirekt auch die Abhängigkeit von Kindern vom Arbeitsmarkt*, in dem die materielle Wohlfahrt von Kindern stärker an das elterliche – sofern vorhanden doppelte – *Erwerbseinkommen* gebunden ist. Dieser Aspekt zeigt sich deutlich bei dem Wechsel vom *häuslich betreuten Kleinkind* zum *betreuten Kleinkind erwerbstätiger Eltern*. In dieser ersten Form der Vermarktlichung werden die ökonomischen Unsicherheiten von Privathaushalten mit Kindern und deren Einkommenssituation von der Politik vorhergesehen und über die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit beider Eltern durch staatliche Unterstützungsleistungen sowie durch die Förderung von Angeboten und Dienstleistungen der außerfamilialen Betreuung und Erziehung von Kleinkindern abgesichert (Honig und Ostner, 2001). In diesem Zusammenhang werden auch Unterscheidungen der Politik deutlich, die Kinder unterschiedlicher Privathaushalte antizipiert, die sich in Bezug auf die Einkommenssituation unterscheiden. Die Unterscheidungen von Kindern unterschiedlicher Haushalte rekurren dabei implizit auf ein Wissen um das Faktum der Ungleichheit der Einkommensverhältnisse und die daraus hervorgehenden sozialen Ungleichheiten. Der Bedarfsausgleich und die materielle Wohlfahrt von Kindern wird stärker auf die Abhängigkeit beider Elternteile von einem Erwerbseinkommen bezogen und in stärkerem Maße durch den Arbeitsmarkt und nicht durch sozialstaatliche Kompensationsleistungen für Niedrigeinkommen oder Erwerbsausfall bestimmt. Die Relevanz immaterieller Wohlfahrt von Kindern durch Beziehungen durch Mitglieder im Privathaushalt wird dabei reduziert und durch Außenbeziehungen zu professionellen Erziehern und Betreuern in Organisationsformen der Kindertagesbetreuung kompensiert.

Des Weiteren kommt es in diesem Kontext zu einer *Verlagerung informeller und semi-formaler Betreuungsarbeit auf den Arbeitsmarkt formalisierter Betreuungsarbeit*. Das formal *betreute Kleinkind erwerbstätiger Eltern* ist ein *kommerziell* oder *gemeinnützig* betreutes Kind, dessen Betreuungssituation durch außerfamiliale Tageseinrichtungen geprägt ist. Damit konkretisiert sich eine zweite Form der Vermarktlichung des Musters früher Kindheit, indem die ursprünglich informelle Betreuungsarbeit gegenüber Kindern, die faktisch vorwiegend von Müttern geleistet wird, vor dem Hintergrund der wachsenden Professionalisierung von Betreuungsarbeit und der zunehmenden Verlagerung von Maßnahmen der Kleinkindbetreuung auf den Arbeitsmarkt ersetzt wird. Diese werden die in Form von sozialen Diensten gegen ein elterliches Entgelt oder auch durch staatliche Subventionen angeboten. Dabei handelt es sich um einen Teilarbeitsmarkt formaler Kleinkindbetreuung, auf dem formale Betreuungsarbeit für Kinder durch professionelle Fach- und Arbeitskräfte angeboten wird – im Übrigen weitgehend von weiblichem Fachpersonal dominiert. Dieser Arbeitsmarkt der Kleinkindbetreuung ist dabei keinesfalls homogen, sondern kennt unterschiedliche Organisationsformen der Betreuung von Kindern, die sich in unterschiedlichen Kontexten und auf der Basis einer Altersgradierung vollziehen. Somit werden zugleich durch die Politik Unterscheidungen unterschiedlich betreuter Kinder eingeführt, die außerhalb des Privathaushalts gegenüber professionellen Fach- und Arbeitskräften der Kleinkindbetreuung positioniert werden.

Es handelt sich dabei um eine Kommodifizierung von Betreuungsarbeit im Sinne ihrer Professionalisierung und Integration in den dritten Sektor des Arbeitsmarktes personenbezogener soziale Dienstleistung wie Soziales, Bildung oder Gesundheit. Diese Kommodifizierung steht zugleich im Horizont der Förderung eines Adult-worker model und einer, die Beschäftigung aktivierenden Wohlfahrtspolitik (Lewis, 2009b). Die Wohlfahrtspolitik im Kontext wohlfahrtsstaatlicher Umstrukturierung ist dabei von der Annahme geleitet, »that more care will become commodified and that women will become paid rather than unpaid carers« (im Rekurs auf Esping-Andersen Lewis, 2006, S. 11). Der weitgehend bestehende hohe Anteil an weiblichen Fachkräften im Bereich formaler Kleinkindbetreuung ist dabei ein Indiz dafür, dass der Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu einem bedeutenden Teil auf den Bereich personenbezogener sozialer Dienstleistungen wie der Kleinkindbetreuung zurückzuführen ist (siehe Kap. 2.1.2.1).

Außerdem kommt es zu einer ebenfalls auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt bezogenen *Investition in zukünftiges Humankapital im Rahmen formaler Betreuungsarbeit*. Kennzeichnend hierfür ist der veränderte Status des *rechtlich individualisierten Kleinkindes*. Davon ausgehend zeigt sich eine dritte Form der Vermarktlichung des Musters früher Kindheit, die sich auf die Modifikation der Betreuungs- und Dienstleistungsfunktion der Kleinkindbetreuung für Eltern, hin zu einem

wachsenden Anspruch der frühzeitigen Förderung des frühkindlichen Lernens und des Kompetenzerwerbs im Rahmen der Kleinkindbetreuung konkretisiert und erweitert (vgl. auch Joos, 2002). Dieser wirtschaftlich motivierte pädagogische Anspruch verdankt sich dabei politischen Argumentationen, die sich auf die Notwendigkeit lebenslangen Lernens beziehen. Das bedeutet hier, dass alle Kinder als – bildungsökonomisch verstandene – gesellschaftliche Humanressource und Humankapital durch Förderung ihres Lernens, ihrer Entwicklung und ihrer Kompetenzen, bereits frühzeitig auf das Bildungssystem und damit auf den zukünftigen Arbeitsmarkt vorbereitet werden sollen.

Dabei handelt es sich um eine politische Wahrnehmung der Funktionserweiterung der Kleinkindbetreuung, die im Kontext einer kognitiven Homogenisierung der »Europäisierung« des Aufwachsens (Ostner, 2009) steht. Hierbei geht es um einen allgemeinen und auf supranationaler Politikebene der OECD und der EU promovierten Trend (vgl. ex. Europäische Kommission, 2011; OECD, 2001, 2004), in allen Mitgliedsstaaten und universell für alle Kinder unter drei Jahren die frühkindliche Bildung und das frühkindliche Lernen zu fördern und durch entsprechende Maßnahmen der Kleinkindbetreuung und -erziehung zu intensivieren. Zur Umsetzung dieses Trends muss in den Mitgliedstaaten eine entscheidende Veränderung des rechtlichen Status von Kindern erfolgen, der ihnen die gesellschaftliche Partizipation durch einen universellen Anspruch auf das kulturelle Recht auf Bildung zuschreibt. Damit vollzieht sich eine rechtliche Individualisierung von Kindern, die sie in wachsendem Maße in Unabhängigkeit von ihren Eltern begreift und somit maßgeblich das Verhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat verändert (vgl. Ostner, 2009; vgl. auch zum Begriff der Individualisierung Lewis, 2006; Ostner, 2003, 2007). Damit werden zugleich auf der Ebene der Politik zur Kleinkindbetreuung Veränderungen in den Unterscheidungen zwischen Kindern und Eltern sowie Kindern und Wohlfahrtsstaat erforderlich, die diese neue Verhältnisbestimmung ermöglichen. Die Relevanz von Eltern wird im Zuge dieser politischen Denkweise nicht aufgehoben, sondern vor allem darauf reduziert, durch Erwerbseinkommen (beider Eltern) die materielle Wohlfahrt von Kindern zu sichern. Der Wohlfahrtsstaat hingegen übernimmt eine maßgebliche Rolle in der Förderung und Sicherstellung der Maßnahmen frühkindlicher Bildung und frühkindlichen Lernens.

Ebenso wie die Förderung eines Modells des Adult-worker model, steht diese veränderte politische Denkweise im Horizont eines sozialinvestiven und aktivierenden Ansatzes moderner Wohlfahrtsstaaten, der sich auf die Sicherung des Wirtschaftswachstums und der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Volkswirtschaft richtet. Mit der wohlfahrtsstaatlichen Investition in die Förderung frühkindlicher Lernprozesse und Kompetenzen durch Maßnahmen frühkindlicher Betreuung und Erziehung, verspricht eine solche Wohlfahrtspolitik volkswirtschaft-

lich relevante Erträge in der Zukunft. Das politisch wahrgenommene schwindende qualifizierte Arbeitskräftepotential aufgrund des demografischen Wandels, soll durch ausreichend vorhandene Möglichkeiten der Kleinkindbetreuung kompensiert werden und darüber hinaus der Feststellung des wachsenden Mangels an qualifizierten Arbeitskräften durch den frühzeitigen Beginn des Lernprozesses und des Kompetenzerwerbs bei Kleinkindern entgegenget werden (Ostner, 2009, S. 57). Moderne Wohlfahrtsstaaten haben dabei bereits mit dem Kleinkind den zukünftigen Erwerbstätigen als qualifizierte Arbeitskraft vor Augen (Lewis, 2006), dessen Chancen im Bildungs- und später im Erwerbssystem durch seine frühzeitige Förderung steigen. Diese, vor allem für die OECD und die EU kennzeichnende und in ihren Mitgliedsstaaten implementierte Denkweise, ist dabei primär wirtschafts- und beschäftigungspolitisch motiviert; Kleinkindbetreuung und ihre Erweiterung um frühkindliche Bildung stellt somit politisch ein »funktionalistisches« Instrument dar (Ostner, 2009, S. 57). Hierbei geht es im Kontext von *Kleinkindbetreuung* am wenigsten um Kinder, sondern um wirtschaftliche Interessen und Motive (vgl. Lewis, 2006). Im Rahmen formaler Betreuungsarbeit geht es somit zugleich und in wachsendem Maße auch um Investitionen in zukünftige Humanressourcen und Humankapital. Für die Politik verlagert sich die Position von Kleinkindern innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements, vermittelt über den Wohlfahrtsstaat, zunehmend aus der Privatsphäre des Haushalts hinaus, hin zum (zukünftigen) Arbeitsmarkt und der in ihm gültigen Wettbewerbs- und Konkurrenzprinzipien.

Die Verlagerung der Politik zur Kleinkindbetreuung auf der Ebene der EU, die sich zwischen den 1990er und 2000er Jahren identifizieren lässt, liefert einen zentralen Anhaltspunkt für eine Re-Institutionalisierung und damit Modifizierung und Differenzierung der frühen Kindheit. Dem entsprechen auch die beiden ersten Aspekte der Vermarktlichung früher Kindheit im Horizont der Politik zur Kleinkindbetreuung. Dieser Bezug verdankt sich jedoch vordergründig dem Verhältnis von Eltern und dem Arbeitsmarkt, insbesondere von Frauen und deren wachsender Erwerbsbeteiligung. Der dritte Aspekt hingegen ist weitaus stärker auf Kleinkinder selbst, ihren rechtlichen Status und ihre gesellschaftliche Position gerichtet. Er stellt somit eine Ergänzung der Politik zur Kleinkindbetreuung dar, die auf wirtschaftliche Motive und pädagogische Ansprüche im Horizont wohlfahrtsstaatlicher Investitionen in die gesellschaftlichen Humanressourcen zurückzuführen ist. Diese Ergänzung ist dabei ein Phänomen, das sich vor allem im Laufe der 2000er Jahre identifizieren lässt und zu einem gewichtigen Teil auf Auswirkungen der Large-scale assessments der OECD (v. a. PISA) auf die Politik zurückführbar ist, welche die politische Wahrnehmung und das politische Denken von Kindern entscheidend verändert haben. Die Veränderungen im Verhältnis zwischen Eltern und Erwerbstätigkeit sind jedoch die Ausgangsbasis, von der aus die sozialinves-

tiven Motive an die Kleinkindbetreuung herangetragen werden. Jenseits des Schulsystems und dem verpflichtenden schulischen Unterricht, stellt die Ausdehnung formaler Kleinkindbetreuung die Voraussetzung dar, um universelle pädagogische Ansprüche an diese heranzutragen. Anders wäre die Gewährung eines universellen Rechtes auf (frühe) Bildung politisch nicht vertretbar.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Kleinkinder mit weniger als einem, mit zwei, oder mit drei Jahren zu Beginn des 21. Jahrhunderts zeitweilig den elterlichen Haushalt verlassen, um während der vor allem erwerbsbedingten Abwesenheit der Eltern Einrichtungen und Personen der formalen Tagesbetreuung und Früherziehung zu besuchen, hat somit gegenüber dem 20. Jahrhundert eine ganz neue Qualität erreicht. Auch unabhängig von den Alltagserfahrungen und den Lebensverhältnissen von Kindern, zeigt sich dieser Umstand auch darin, wie Kleinkinder und die frühe Kindheit auf diese Art und Weise politisch anders gedacht werden, war es doch im Laufe des 20. Jahrhundert – jenseits von sozialer Nothilfe – *undenkbar*, Kleinkinder an einem anderen Ort als im elterlichen Haushalt und bei ihren Müttern zu sehen. Diese umfassende, weit reichende und einschneidende kognitive Verlagerung nimmt so selbstverständliche Züge an, dass sie sich mit guten Gründen und anhand des Materials belegbar, als eine tiefgreifende kulturell-kognitive Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit interpretieren lässt, in der sie als Wissensform nicht nur konstituiert, sondern im Zuge der wohlfahrtsstaatlichen und wohlfahrtspolitischen Entwicklungen modifiziert und differenziert wird. Welcher kognitive Stellenwert dabei dem Arbeitsmarkt in seinen unterschiedlichen Ausprägungen zugeschrieben wird – für die monetäre Wohlfahrt, für Betreuungsdienstleistungen und als Zielperspektive des Aufwachsens – ist historisch keinesfalls neu. Die Relevanz der Marktbindung und -abhängigkeit von Kindheit bricht sich jedoch entscheidend mit den Vorstellungen und Konstruktionen von Kindheit, wie sie das Denken über und Wissen um Kinder als Kleinkinder in intimen familialen Beziehungen im 20. Jahrhundert dominiert haben.

Die Arbeit fokussiert einen Ausschnitt, ein kurzes Zeitfenster und einen zeitlichen Umbruch, auf den die supranationalen politischen Entwicklungen aufmerksam machen, die keinesfalls abgeschlossen sind. Auch wenn die Resultate der Untersuchung die Vermutung einer kontinuierlichen Entwicklung nahe zu legen scheinen, so wird hier keinesfalls von einer Kontinuität im Sinne von Fortschritt ausgegangen. Dennoch zeigt der gegenwärtige Status quo, der vor allem die rechtliche Individualisierung von Kleinkindern markiert, einen allgemeinen Trend an. Aktuelle politische Bestrebungen im Großherzogtum Luxemburg zielen darauf ab, den Bereich der organisierten Kindertagesbetreuung in Einrichtungen aus seinem Bezug auf die sozialen Rechte von Eltern oder der Regulierungen des Sektors

sozialer Dienste zu lösen. Auf diesem Wege werden die sozialen Rechte von Kindern und Kleinkindern betont. Ausdruck dessen ist das gegenwärtig im parlamentarischen Prozess befindliche Gesetzesprojekt zur Modifikation des Jugendgesetzes (A-109L-25.07.08), um den Bereich der Kindertageseinrichtungen im neuen *Kinder- und Jugendgesetz* zu integrieren.⁶¹ Damit wird zugleich der Gedanke der non-formalen Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen gestärkt und unmittelbar auf den rechtlichen Status von Kindern bezogen. Inwiefern auf diesem Wege die Marktbindung des Musters früher Kindheit weiter vollzogen wird oder ob sich doch eine distanzierende Entwicklung gegenüber dem Arbeitsmarkt abzeichnet, bleibt eine offene Fragestellung für weiterführende Forschung.

Der verfolgte Ansatz, nach der Art und Weise zu fragen, wie die Politik Kleinkinder implizit denkt, wenn sie den Bereich der Kleinkindbetreuung im wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhang gestaltet, kann dabei umfangreichere Erkenntnisse um das Muster früher Kindheit hervorbringen, als die Frage zu stellen, wie Politik Kleinkinder direkt adressiert. Es handelt sich um zwei Ebenen: die explizite Gestaltung der Kleinkindbetreuung und die damit verbundenen impliziten Vorstellungen von Kleinkindern. Letztlich bleibt die Frage offen, wann und wie es im Rahmen der Kleinkindbetreuung tatsächlich um Kinder geht. Wie die Untersuchung gezeigt hat, stehen stets andere Erwägungen im Vordergrund, wenn politisch die Frage nach der Kleinkindbetreuung aufgeworfen wird. Selbst wenn Organisationsformen formaler Betreuung in ihrem Titel *pour enfants* sind, geht es letztlich immer um mehr und um anderes: um die Subsistenzsicherung von Haushalten, die Förderung von Beschäftigung, die Steigerung der Geburtenrate, die professionsbezogenen Interessen von sozialen Diensten oder die Sicherung eines qualifizierten Nachwuchses für den Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund haben es pädagogisch-programmatische Formulierungen schwer, die das Kind *als Kind* in den Vordergrund stellen und ausschließlich Fragen pädagogischer Gestaltung aufwerfen, die in ihren Möglichkeiten und Grenzen immer auch politisch definiert sind. Die herausgestellten impliziten Denkweisen der frühen Kindheit machen deutlich, wie mit einer einheitlichen Orientierung am Arbeitsmarkt, zugleich eine Vervielfältigung der Denkweisen früher Kindheit einhergeht. Am deutlichsten wird dies in der Steigerung der politisch erzeugten Freiheiten von Eltern, zwischen semi-formaler oder formaler Betreuung zu wählen sowie innerhalb formaler Betreuung nochmals zwischen unterschiedlichen Organisationsformen der kommerziellen oder gemeinnützigen Kleinkindbetreuung sowie der Früherziehung. Die zahlreichen Erfordernisse, denen die Politik zur Kleinkindbetreuung genügen muss, führen sowohl in einer diachronen als auch in einer synchronen analytischen Betrachtung zu einer umfangreichen Differenzierung des Musters früher

⁶¹ Chambre des Députés, Session ordinaire 2011–2012: Projet de Loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse. (No. 6410, 20.03.2012).

Kindheit, das die gesamte betreffende Gruppe der Kleinkinder in unterschiedlichen Kontexten, in unterschiedlichen sozialen Beziehungen sowie in unterschiedlichen Organisationsformen der Kleinkindbetreuung denkt. Von einer Einheitlichkeit des Musters früher Kindheit kann somit keinesfalls gesprochen werden.

Eine zentrale Herausforderung für weiterführende Forschung besteht vor diesem Hintergrund darin, wie sich die Re-Institutionalisierung des Musters früher Kindheit, vermittelt über die daran gebundenen Organisationsformen der Kleinkindbetreuung, auf die empirischen Lebensverhältnisse und das Alltagsleben von Kindern auswirken. Die entsprechenden Forschungszugänge liegen dabei außerhalb des gewählten Ansatzes der vorliegenden Arbeit. Der Wandel und vor allem die Ausdifferenzierung des Musters früher Kindheit, die in der Analyse der Luxemburger Politik zur Kleinkindbetreuung zum Ausdruck kommen, machen darauf aufmerksam, dass die strukturellen Bedingungen sowie die Erfahrungen und Beziehungen im Alltag von Kindern, überaus heterogen sind und sich im Zuge der Vermarktlichung von Kindheit weiter ausdifferenzieren. Die rechtlichen Regulierungen der Kleinkindbetreuung erzeugen ganz unterschiedliche Bedingungen und Kontexte des Aufwachsens von Kleinkindern zwischen Elternhaus und öffentlicher Tagesbetreuung, zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflege, zwischen kommerziellen, gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen, die für die gesamte Gruppe der Kleinkinder unterschiedliche Relevanz besitzen.

Literaturverzeichnis

A

- Achten, M., Horn, N. und Schronen, D. (2009). Kindertageseinrichtungen. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesch und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (S. 691–698). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Achten, M. und Schmit, P. (1998). Trägerschaft und Finanzierung sozialer Dienstleistungen. Die verschiedenen Modelle der Organisation und Finanzierung von sozialen Diensten. *forum*(183), 23–27.
- Achten, M. und Schronen, D. (2008). Die Kinderbetreuung in Luxemburg seit der Einführung der »Maison Relais«. In Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.), *Die Entwicklung integrierter familienunterstützender Dienstleistungszentren. Expertisen aus Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und den Niederlanden* (S. 53–80). München: DJI.
- Alanen, L. (1988). Rethinking Childhood. *Acta Sociologica*, 31(1), 53–67.
- Alanen, L. (2001). Explorations in generational analysis. In B. Mayall und L. Alanen (Hrsg.), *Conceptualizing Child-Adult Relations* (S. 11–22). London, New York: Routledge.
- Alanen, L. (2005). Kindheit als generationales Konzept. In H. Hengst und H. Zeiher (Hrsg.), *Kindheit soziologisch* (S. 65–82). Wiesbaden: VS.
- Allmendinger, J. (1999). Bildungsarmut: Zur Verschränkung von Bildungs- und Sozialpolitik. *Soziale Welt*, 50(1), 35–50.
- Andresen, S., Casale, R., Gabriel, T., Horlacher, R., Larcher Klee, S. und Oelkers, J. (Hrsg.). (2009). *Handwörterbuch Erziehungswissenschaft*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Andrich, D. (2003). *La procédure législative et réglementaire*. Luxembourg: Service central de législation.
- Ariès, P. (1975). *Geschichte der Kindheit* (Mit einem Vorwort von Hartmut von Hentig). München, Wien: Hanser.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung. (2010). *Bildung in Deutschland 2010. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Perspektiven des Bildungswesens im demografischen Wandel*. Bielefeld: W. Bertelsmann.

B

- Bahle, T. (2009). Public Child Care in Europe: Historical Trajectories and New Directions. In K. Scheiwe und H. Willekens (Hrsg.), *Child Care and Pre-school Development in Europe. Institutional Perspectives* (S. 23–42). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Bäumer, G. (1929). Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie. In H. Nohl und L. Pallat (Hrsg.), *Handbuch der Pädagogik* (Band 5: Sozialpädagogik, S. 3–17). Langensalza: Beltz.
- Benner, D. (2003). *Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie. Eine problemgeschichtliche Studie zum Begründungszusammenhang neuzeitlicher Bildungsreform* (3., erweiterte Aufl.). Weinheim, München: Juventa.
- Ben-Arieh, A. (2008). The Child Indicators Movement: Past, Present, and Future. *Child Indicators Research*, 1, 3–16.
- Berger, P. L. und Luckmann, T. (1969/2010). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie* (Übers. von Monika Plessner, 23. Aufl.). Frankfurt am Main: Fischer.
- Berger, P. L. und Luckmann, T. (1966). *The Social Construction of Reality. A Treatise in the Sociology of Knowledge*. Garden City: Doubleday.
- Betz, T. (2008). *Ungleiche Kindheiten. Theoretische und empirische Analysen zur Sozialberichterstattung über Kinder*. Weinheim, München: Juventa.
- Betz, T. (2009a). Kindheitsmuster und Milieus. *Aus Politik und Zeitgeschichte*(17), 14–20.
- Betz, T. (2009b). »Ich fühl' mich wohl« – Zustandsbeschreibung ungleicher Kindheiten der Gegenwart. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 4(4), 457–470.
- Betz, T. (2010). Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Elternhaus: Erwartungen, Haltungen und Praktiken und ihr Einfluss auf schulische Erfolge von Kindern aus prekären sozialen Gruppen. In D. Bühler-Niederberger, J. Mierendorff und A. Lange (Hrsg.), *Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe* (S. 117–144). Wiesbaden: VS.
- Betz, T. (2011). Multikulturelle Kindheit im Spiegel der Kindersurveys. In S. Wittmann, T. Rauschenbach und H. R. Leu (Hrsg.), *Kinder in Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien* (S. 248–266). Weinheim, München: Juventa.
- Betz, T. und Mierendorff, J. (2011). Kindheit. Heterogenität. Ungleichheit. – Eine Einleitung. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 31(4), 341–348.
- Bischoff, S. und Betz, T. (2011). *Die diskursanalytische Rekonstruktion von politischen Leitbildern bildungsbezogener ›guter Kindheit‹*. (Educare Working

- Paper 1/2011). Frankfurt a. M.: Goethe-Universität. http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we2/professionalisierung/Projekt_educare.html. Letzter Zugriff: 28.09.2012.
- Blair, A. (2005). The Invisible Child in Education Law. In J. Goddard, S. McNamee, A. James und A. James (Hrsg.), *The Politics of Childhood. International Perspectives, Contemporary Developments* (S. 166–181). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Blum, S. (2012). *Familienpolitik als Reformprozess. Deutschland und Österreich im Vergleich*. Wiesbaden: VS.
- Bonoli, G. (2005). The politics of the new social policies: providing coverage against new social risks in mature welfare states. *Policy & Politics*, 33(3), 431–449.
- Bonoli, G. (2007). Time Matters. Postindustrialization, New Social Risks, and Welfare State Adaptation in Advanced Industrial Democracies. *Comparative Political Studies*, 40(5), 495–520.
- Bos, W., Hornberg, S., Arnold, K.-H., Faust, G., Fried, L., Lankes, E.-M., Schwippert, K., Tarelli, I. und Valtin, R. (2010). *IGLU 2006 – die Grundschule auf dem Prüfstand. Vertiefende Analysen zu Rahmenbedingungen schulischen Lernens*. Münster: Waxmann.
- Bourdieu, P. und Wacquant, L. J. D. (1996). *Reflexive Anthropologie* (H. Beister). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Böwen, P. (2009). Das garantierte Mindesteinkommen. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesch und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 1, S. 333–334). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Bradshaw, J. und Hatland, A. (2006). Introduction. In J. Bradshaw und A. Hatland (Hrsg.), *Social Policy, Employment and Family Change in Comparative Perspective* (S. 1–12). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Bradshaw, J., Hoelscher, P. und Richardson, D. (2007). An Index of Child Well-Being in the European Union. *Social Indicators Research*, 80, 133–177.
- Brückner, M. (2010). Care und Soziale Arbeit: Sorgen im Kontext privater und öffentlicher Räume. In W. Schröer und C. Schweppe (Hrsg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online* (Fachgebiet: Soziale Arbeit, Soziale Herausforderungen der Sozialen Arbeit). Weinheim, München: Juventa.
- Bühler-Niederberger, D. (2001). Makellose Kindheiten und die Konstruktion abweichender Kindergruppen. In I. Behnken und J. Zinnecker (Hrsg.), *Kinder – Kindheit – Lebensgeschichte. Ein Handbuch* (S. 601–616). Seelze-Velber: Kallmeyer.
- Bühler-Niederberger, D. (2011a). Gute Kindheiten – gute Kindheitsforschung. In S. Wittmann und T. Rauschenbach (Hrsg.), *Kinder in Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien* (S. 292–301). Weinheim, München: Juventa.

- Bühler-Niederberger, D. (2011b). *Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume*. Weinheim, München: Juventa.
- Bühler-Niederberger, D. und Sünker, H. (2009). Gesellschaftliche Organisation von Kindheit und Kinderpolitik. In M.-S. Honig (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung* (S. 155–182). Weinheim, München: Juventa.
- BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.). (2005). *Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule*. München: DJI.
- BMFSFJ und DJI: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). (2004). *OECD Early Childhood Policy Review 2002–2004. Hintergrundbericht Deutschland*. München: DJI.

C

- CNPF: Caisse Nationale des Prestations Familiales du Grand-Duché de Luxembourg (2004). *Die Familienleistungen im Großherzogtum Luxemburg*. Luxembourg: CNPF.
- Cortina, K. S., Baumert, J., Leschinsky, A., Mayer, K. U. und Trommer, L. (Hrsg.). (2008). *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick* (Vollst. überarb. Neuausgabe). Reinbek: Rowohlt.
- CSL: Chambre des Salaires Luxembourg (2011). *Arbeitsrecht. Der Elternurlaub, der Urlaub aus familiären Gründen, das Erziehungsgeld und die Geburtshilfe*. Luxembourg: CSL.

D

- Dahlberg, G. (2010). Kinder und Pädagogen als Co-Konstrukteure von Wissen und Kultur: Frühpädagogik in postmoderner Perspektive. In W. E. Fthenakis und P. Oberhuemer (Hrsg.), *Frühpädagogik international. Bildungsqualität im Blickpunkt* (2. Aufl., S. 13–30). Wiesbaden: VS.
- Daly, M. und Lewis, J. (2000). The concept of social care and the analysis of contemporary welfare states. *British Journal of Sociology*, 51(2), 281–298.
- de Moll, F. und Betz, T. (2012). *Mehr als betreuen? Herkunftsspezifische Bildungs- und Betreuungsarrangements im frühen Kindesalter. Ergebnisse aus dem Projekt EDUCARE – Leitbilder ›guter Kindheit‹ und ungleiches Kinderleben*. Posterpräsentation anlässlich des 23. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) vom 12.–14.03.2012 in Osnabrück.
- DiMaggio, P. J. und Powell, W. W. (1983). The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organizational Fields. *American Sociological Review*, 48(2), 147–160.

- DiMaggio, P. J. und Powell, W. W. (1991). Introduction. In W. W. Powell und P. J. DiMaggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis* (S. 1–38). Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Douglas, Mary (1966). *Purity and Danger. An Analysis of Concepts of pollution and Taboo*. New York: Praeger.
- Douglas, M. (1986). *How Institutions Think* (amerikanische Erstausgabe). New York: Syracuse University Press.
- Douglas, M. (1991). *Wie Institutionen denken* (Übers. von Michael Bischoff). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dumont, P., Fehlen, F. und Poirier, P. (2008). Parteiensystem, politische Parteien und Wahlen. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 155–189). Wiesbaden: VS.

E

- EACEA: Education, Audiovisual and Culture Executive Agency of the European Commission (2011). *Compulsory Education in Europe*. URL: http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/documents/compulsory_education/106_compulsory_education_EN.pdf. Letzter Zugriff: 28.09.2012.
- Europäische Kommission. (2011, 17.02.2011). *Mitteilung der Kommission. Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen*. Letzter Zugriff: 28.09.2012, http://ec.europa.eu/education/school-education/doc/childhoodcom_de.pdf
- Europäischer Rat. (2000, 24.03.2000). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Europäischer Rat (Lissabon) 23. und 24. März 2000*. Letzter Zugriff: 28.09.2012, <http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/BeschluesseDe.pdf>
- Europäischer Rat. (2002, 16.03.2002). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Barcelona, 15. und 16. März 2002*. Letzter Zugriff: 28.09.2012, http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/71067.pdf
- Esping-Andersen, G. (1990). *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Esping-Andersen, G. (1998). Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In S. Lessenich und I. Ostner (Hrsg.), *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive* (S. 19–56). Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Esping-Andersen, G. (1999). *Social Foundations of Postindustrial Economies*. Oxford: Oxford University Press.
- Evers, A. (1990). Im intermediären Bereich – Soziale Träger und Projekte zwischen Haushalt, Staat und Markt. *Journal für Sozialforschung*, 30(2), 189–2010.

- Evers, A. (1993). The Welfare Mix Approach. Understanding the Pluralism of Welfare Systems. In A. Evers und I. Svetlik (Hrsg.), *Balancing Pluralism. New Welfare Mixes in Care for the Elderly* (S. 3–31). Aldershot, Brookfield USA, Hong Kong, Singapore, Sydney: Avebury.
- Evers, A. (2008). Wohlfahrtsmix und Governance im Bereich der Kindertagesbetreuung. In A. Diller, M. Heitkötter und T. Rauschenbach (Hrsg.), *Familie im Zentrum. Kinderfördernde und elternunterstützende Einrichtungen – aktuelle Entwicklungslinien und Herausforderungen* (S. 41–67). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Evers, A. (2011). Wohlfahrtsmix im Bereich sozialer Dienste. In A. Evers, R. G. Heinze und T. Olk (Hrsg.), *Handbuch Soziale Dienste* (S. 265–283). Wiesbaden: VS.
- Evers, A. und Olk, T. (1996). Wohlfahrtspluralismus – Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs. In A. Evers und T. Olk (Hrsg.), *Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrts-gesellschaft* (S. 9–60). Opladen: Westdeutscher Verlag.

F

- Fehlen, F. (2008). Multilingualismus und Sprachenpolitik. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 45–61). Wiesbaden: VS.
- Finch, N. (2006). Family Change. In J. Bradshaw und A. Hatland (Hrsg.), *Social Policy, Employment and Family Change in Comparative Perspective* (S. 13–35). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Fried, L. und Roux, S. (Hrsg.). (2009). *Pädagogik der frühen Kindheit. Handbuch und Nachschlagewerk* (2. Aufl.). Berlin, Düsseldorf: Cornelsen.
- Fried, L. und Voss, A. (2010). Der vorschulische Bereich im internationalen und nationalen Vergleich. In W. Bos, S. Hornberg, K.-H. Arnold, G. Faust, L. Fried, E.-M. Lankes, K. Schwippert, I. Tarelli und R. Valtin (Hrsg.), *IGLU 2006 – die Grundschule auf dem Prüfstand. Vertiefende Analysen zu Rahmenbedingungen schulischen Lernens* (S. 199–230). Waxmann: Münster.
- Frønes, I. (1994). Dimensions of Childhood. In J. Qvortrup, M. Bardy, G. Sgritta und H. Wintersberger (Hrsg.), *Childhood Matters. Social Theory, Practice and Politics* (S. 145–164). Aldershot, Brookfield, Hong Kong, Singapore, Sydney: Avebury.

G

- Geißler, R. (2011). *Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung* (6. Aufl.). Wiesbaden: VS.

- Grundmann, M., Groh-Samberg, O., Bittlingmeyer, U. H. und Bauer, U. (2003). Milieuspezifische Bildungsstrategien in Familie und Gleichaltrigengruppe. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 6(1), 25–45.
- Grundmann, M., Dravenau, D., Bittlingmeyer, U. H. und Edelstein, W. (2006). *Handlungsbefähigung und Milieu. Zur Analyse milieuspezifischer Alltagspraktiken und ihrer Ungleichheitsrelevanz*. Berlin: Lit.
- Grunert, C. (2010). Methoden und Ergebnisse der qualitativen Kindheits- und Jugendforschung. In H.-H. Krüger und C. Grunert (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung* (2., aktualisierte und erweiterte Aufl., S. 245–272). Wiesbaden: VS.

H

- Haag, C. (2011). Rezension von: Wittmann, Svendy / Rauschenbach, Thomas / Leu, Hans Rudolf (Hg.): *Kinder in Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien*. Weinheim / München: Juventa 2011. *Erziehungswissenschaftliche Revue – EWR*, 10(3).
- Haas, B. (2005). The Work-Care Balance: Is it Possible to Identify Typologies for Cross-National Comparisons? *Current Sociology*, 53(3), 487–508.
- Hartmann-Hirsch, C. (2009). Klassifikation des luxemburgischen Sozialstaates. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesach und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 1, S. 251–263). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Hasse, R. und Krücken, G. (2005). *Neo-Institutionalismus. Mit einem Vorwort von John Meyer* (2. vollständig überarbeitete Aufl.). Bielefeld: transcript.
- Hengst, H. (1981). Tendenzen der Liquidierung von Kindheit. In H. Hengst, M. Köhler, B. Riedmüller und M. M. Wambach (Hrsg.), *Kindheit als Fiktion* (S. 11–72). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hengst, H. (2008). Kindheit. In H. Willems (Hrsg.), *Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge. Band 2* (S. 551–581). Wiesbaden: VS.
- Hengst, H. (2009). Generationale Ordnungen sind nicht alles. Über kollektive Identität und Erfahrungskonstitution heute. In M.-S. Honig (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung* (S. 53–78). Weinheim, München: Beltz.
- Hengst, H. und Zeiher, H. (2005a). Von Kinderwissenschaften zu generationalen Analysen. Einleitung. In H. Hengst und H. Zeiher (Hrsg.), *Kindheit soziologisch* (S. 9–23). Wiesbaden: VS.
- Hengst, H. und Zeiher, H. (Hrsg.). (2005b). *Kindheit soziologisch*. Wiesbaden: VS.

- Herrmann, U. (1997). Familie. In C. Wulf (Hrsg.), *Vom Menschen. Handbuch Historische Anthropologie* (S. 307–315). Weinheim, Basel: Beltz.
- Heywood, A. (2000). *Key Concepts in Politics*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Hirsch, M. und Thewes, M. (2008). Die Verfassung. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 93–105). Wiesbaden: VS.
- Hitzler, R. und Honer, A. (1997a). Einleitung: Hermeneutik in der deutschsprachigen Soziologie heute. In R. Hitzler und A. Honer (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Ein Einführung* (S. 7–27). Opladen: Leske + Budrich.
- Hitzler, R. und Honer, A. (Hrsg.). (1997b). *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Honig, M.-S. (1999a). *Entwurf einer Theorie der Kindheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Honig, M.-S. (1999b). Forschung »vom Kinde aus«? Perspektivität in der Kindheitsforschung. In M.-S. Honig, A. Lange und H. R. Leu (Hrsg.), *Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung* (S. 33–50). Weinheim, München: Juventa.
- Honig, M.-S. (2004). Wie bewirkt Pädagogik, was sie leistet? Ansatz und Fragestellung der Trierer Kindergartenstudie. In Honig, M.-S., Joos, M. und Schreiber, N., *Was ist ein guter Kindergarten? Theoretische und empirische Analysen zum Qualitätsbegriff in der Pädagogik* (S. 17–38). Weinheim, München: Juventa.
- Honig, M.-S. (2007). Kann der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung das Vereinbarkeitsproblem lösen? Rückfragen an den familienpolitischen Konsens. In F. Lettke und A. Lange (Hrsg.), *Generationen und Familien* (S. 354–377). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Honig, M.-S. (2009a). How Is the Child Constituted in Childhood Studies? In J. Qvortrup, W. A. Corsaro und M.-S. Honig (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Childhood Studies* (S. 62–77). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Honig, M.-S. (2009b). Das Kind der Kindheitsforschung. Gegenstandskonstitution in den childhood studies. In M.-S. Honig (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung* (S. 25–51). Weinheim, München: Juventa.
- Honig, M.-S. (Hrsg.). (2009c). *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung*. Weinheim, München: Juventa.
- Honig, M.-S. (2011). Auf dem Weg zu einer Theorie betreuter Kindheit. In S. Wittmann, T. Rauschenbach und H. R. Leu (Hrsg.), *Kinder in*

Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien (S. 181–197). Weinheim, München: Juventa.

- Honig, M.-S. (2012a, 13.03.2012). *Wovon handelt die Frühpädagogik? Praxis und Politik früher Bildung. Beobachtungen beim Blick über den Zaun*. Paper presented at the 23. Kongress »Grenzgänge« der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE), Universität Osnabrück.
- Honig, M.-S. (2012b, 4. Februar). *Kindertageseinrichtungen. Prozesse der Institutionalisierung – Institutionenpolitik, Kinderkultur*. [Manuskript der vollständigen Neubearbeitung des Teils 3 der Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit, hrsg. von L. Fried, B. Dippelhofer-Stiem, M.-S. Honig und L. Liegle, Beltz Verlag 2003]. Trier.
- Honig, M.-S. und Haag, C. (2011). Nationale Kinderbetreuung in Luxemburg. Eine Bestandsaufnahme. In MFI: Ministère de la Famille et de l'Intégration Grand-Duché de Luxembourg (Hrsg.), *Strukturen der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zu 12 Jahren* (Bd. 1, Non-formale Bildung und Betreuung in früher Kindheit und im Schulalter, S. 5–27). Luxembourg: MFI.
- Honig, M.-S., Lange, A. und Leu, H. R. (Hrsg.). (1999). *Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung*. Weinheim, München: Juventa.
- Honig, M.-S. und Ostner, I. (2001). Das Ende der fordistischen Kindheit. In A. Klocke und K. Hurrelmann (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen* (2., vollständig überarbeitete Aufl., S. 293–310). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hradil, S. (2001). *Soziale Ungleichheit in Deutschland* (8. Aufl.). Opladen: Leske + Budrich.
- Hummelsheim, S. und Timmermann, D. (2010). Bildungsökonomie. In R. Tippelt und B. Schmidt (Hrsg.), *Handbuch Bildungsforschung* (S. 93–134). Wiesbaden: VS.

I

- Igel, C. (2011). *Großeltern in Europa: Generationensolidarität im Wohlfahrtsstaat* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS.

J

- James, A. (2008). Day Care or Early Education? Perspectives on the institutional provision for the construction of a »good« childhood for young children in the UK? In G. Robinson, J. Goodnow, I. Katz und U. Eickelkamp (Hrsg.), *Contexts of Child Development: Culture, Policy and Intervention*. Darwin: Charles Darwin University.

- James, A. (2009). Agency. In J. Qvortrup, W. A. Corsaro und M.-S. Honig (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Childhood Studies* (S. 34–45). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- James, A. (2011). ›Child-Centredness‹ and ›the Child‹. The Cultural Politics of Nursery Schooling in England. In A. T. Kjørholt und J. Qvortrup (Hrsg.), *The Modern Child and the Flexible Labour Market. Early Childhood Education and Care* (S. 111–127). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- James, A. und James, A. L. (2001). Childhood: Toward a Theory of Continuity and Change. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 575(May), 25–37.
- James, A. und James, A. L. (2004). *Constructing Childhood. Theory, Policy and Social Practice*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- James, A. und James, A. (2005). Introduction: The Politics of Childhood – An Overview. In J. Goddard, S. McNamee, A. James und A. James (Hrsg.), *The Politics of Childhood. International Perspectives, Contemporary Developments* (S. 3–12). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- James, A. und James, A. (2008). *Key Concepts in Childhood Studies*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: SAGE.
- James, A., Jenks, C. und Prout, A. (1998). *Theorizing Childhood*. Cambridge: Polity Press.
- James, A. und Prout, A. (Hrsg.). (1990/1997). *Constructing and Reconstructing Childhood. Contemporary Issues in the Study of Childhood* (2. Aufl.). London, New York: Routledge.
- Jenks, C. (1996/2005). *Childhood* (2. Aufl.). London: Routledge.
- Jepperson, R. L. (1991). Institutions, Institutional Effects, and Institutionalism. In W. W. Powell und P. J. DiMaggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis* (S. 143–163). Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Joos, M. (2001). *Die soziale Lage der Kinder. Sozialberichterstattung über die Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland*. Weinheim, München: Juventa.
- Joos, M. (2002). Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Dienstleistung und Bildungsanforderungen. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 22(3), 231–248.
- Joos, M. (2003). Der Umbau des Sozialstaates und Konsequenzen für die Konstituierung von Kindheit – diskutiert am Beispiel des Gutscheinmodells für Kindertageseinrichtungen. In R. Kränzl-Nagl, J. Mierendorff und T. Olk

(Hrsg.), *Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Gesellschaftliche und politische Herausforderungen* (S. 121–150). Frankfurt a. M.: Campus.

Joos, M. (2006). De-Familialisierung und Sozialpädagogisierung. Eine Rekonstruktion der Kindheitsbilder und politischen Leitideen des Zehnten Kinder- und Jugendberichts. In S. Andresen und I. Diehm (Hrsg.), *Kinder, Kindheiten, Konstruktionen. Erziehungswissenschaftliche Perspektiven und sozialpädagogische Verortungen* (S. 109–134). Wiesbaden: VS.

K

Kaufmann, F.-X. (1997). *Herausforderungen des Sozialstaates*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kaufmann, F.-X. (2003). *Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kaufmann, F.-X. (2009a). *Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen* (3., erweiterte Aufl.). Wiesbaden: VS.

Kaufmann (2009b). Steuerungsprobleme im Wohlfahrtsstaat. In F.-X. Kaufmann (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen* (3., erw. Aufl., S. 229–262). Wiesbaden: VS.

Kaufmann (2009c). Staat und Wohlfahrtsproduktion. In F.-X. Kaufmann (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen* (3., erw. Aufl., S. 263–286). Wiesbaden: VS.

Kaufmann, F.-X. (2009d). Elemente einer soziologischen Theorie sozialpolitischer Intervention. In F.-X. Kaufmann (Hrsg.), *Sozialpolitik und Sozialstaat. Soziologische Analysen* (3., erw. Aufl., S. 71–108). Wiesbaden: VS.

Kelle, H. (2009). Kindheit. In S. Andresen, R. Casale, T. Gabriel, R. Horlacher, S. Larcher Klee und J. Oelkers (Hrsg.), *Handwörterbuch Erziehungswissenschaft* (S. 464–477). Weinheim, Basel: Beltz.

Keller, R. (2010). *Diskursforschung. Eine Einführung für Sozialwissenschaftler*. Wiesbaden: VS.

Kerschen, N. (2008). Entwicklungspfade von den Ursprüngen hin zu Europa: Das luxemburgische Wohlfahrtssystem. In K. Schubert, S. Hegelich und U. Bazant (Hrsg.), *Europäische Wohlfahrtssysteme. Ein Handbuch* (S. 379–401). Wiesbaden: VS.

Kjørholt, A. T. (2011). The Modern Child and the Flexible Labour Market: An Introduction. In A. T. Kjørholt und J. Qvortrup (Hrsg.), *The Modern Child and the Flexible Labour Market. Early Childhood Education and Care* (S. 1–15). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.

Klinkhammer, N. (2010). Frühkindliche Bildung und Betreuung im ›Sozialinvestitionsstaat‹ – mehr Chancengleichheit durch investive Politikstrategien? In D. Bühler-Niederberger, J. Mierendorff und A. Lange (Hrsg.), *Kindheit*

zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe (S. 205–228). Wiesbaden: VS.

- Kneer, G. (2010). Wissenssoziologie. In G. Kneer und M. Schroer (Hrsg.), *Handbuch Spezielle Soziologien* (S. 707–723). Wiesbaden: VS.
- Kneip, N. (2009). Tagesfrüherziehung. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesach und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (S. 709–718). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Koch, S. (2009). Die Bausteine neo-institutionalistischer Organisationstheorie – Begriffe und Konzepte im Lauf der Zeit. In S. Koch und M. Schemmann (Hrsg.), *Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft Grundlegende Texte und empirische Studien* (S. 110–131). Wiesbaden: VS.
- Koch, S. und Schemmann, M. (Hrsg.). (2009). *Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft Grundlegende Texte und empirische Studien*. Wiesbaden: VS.
- Konsortium Bildungsberichterstattung. (2006). *Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration*. Bielefeld: W. Bertelsmann.

L

- Laewen, H.-J. (2002). Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. In H.-J. Laewen und B. Andres (Hrsg.), *Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit. Bausteine zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen* (S. 16–102). Weinheim, Basel, Berlin: Beltz.
- Laewen, H.-J. (2009). Funktionen der institutionellen Früherziehung: Bildung, Erziehung, Betreuung, Prävention. In L. Fried und S. Roux (Hrsg.), *Pädagogik der frühen Kindheit. Handbuch und Nachschlagewerk* (2. Aufl., S. 96–107). Berlin, Düsseldorf: Cornelsen.
- Lange, A. (2010). Bildung ist für alle da oder die Kolonialisierung des Kinder- und Familienlebens durch ein ambivalentes Dispositiv. In D. Bühler-Niederberger, J. Mierendorff und A. Lange (Hrsg.), *Kindheit zwischen fürsorglichem Zugriff und gesellschaftlicher Teilhabe* (S. 89–114). Wiesbaden: VS.
- Lange, A. und Alt, C. (2009). Kindheitsforschung. In G. Mertens, U. Frost, W. Böhm und V. Ladenthin (Hrsg.), *Handbuch der Erziehungswissenschaft. Familie – Kindheit – Jugend – Gender* (Bd. III/1, bearbeitet von Hildegard Macha und Monika Witzke, S. 59–75). Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Lange, A. und Mierendorff, J. (2009a). Method and Methodology in Childhood Research. In J. Qvortrup, W. A. Corsaro und M.-S. Honig (Hrsg.), *The*

- Palgrave Handbook of Childhood Studies* (S. 78–95). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Lange, A. und Mierendorff, J. (2009b). Methoden der Kindheitsforschung. Überlegungen zur kindheitssoziologischen Perspektive. In M.-S. Honig (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung* (S. 183–210). Weinheim, München: Juventa.
- Lejealle, B. (2005). *Mode de garde des jeunes enfants : entre souhait et réalité ...* Differdange: CEPS/INSTEAD.
- Lenzen, D. (2002). Das Kind. In D. Lenzen (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs* (5. Aufl., S. 341–361). Reinbek: Rowohlt.
- Leu, H. R. (Hrsg.). (2002). *Sozialberichterstattung zu Lebenslagen von Kindern*. Opladen: Leske + Budrich.
- Lewis, J. (1998). The problem of lone-mother families in twentieth-century Britain. *Journal of Social and Family Law*, 20(3): 251–283.
- Lewis, J. (2001). The Decline of the Male Breadwinner Model: Implications for Work and Care. *Social Politics*, 8(2), 152–169.
- Lewis, J. (2006). Introduction: Children in the context of changing families and welfare states. In J. Lewis (Hrsg.), *Children, Changing Families and Welfare States* (S. 1–24). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Lewis, J. (2009a). Introduction. In J. Lewis, *Work-Family Balance, Gender and Policy* (S. 1–22). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Lewis, J. (2009b). Work-family balance policies: comparisons and issues. In J. Lewis, *Work-Family Balance, Gender and Policy* (S. 71–118). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Lewis, J. (2009c). *Work-Family Balance, Gender and Policy*. Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.
- Lewis, J., Campbell, M. und Huerta, C. (2008). Patterns of paid and unpaid work in Western Europe: gender, commodification, preferences and the implications for policy. *Journal of European Social Policy*, 18(1), 21–37.
- Liegle, L. (2008). Erziehung als Aufforderung zur Bildung. Aufgaben der Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder in der Perspektive der frühpädagogischen Didaktik. In W. Thole, H.-G. Roßbach, M. Fölling-Albers und R. Tippelt (Hrsg.), *Bildung und Kindheit. Pädagogik der Frühen Kindheit in Wissenschaft und Lehre* (S. 85–113). Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Lorig, W. H. und Hirsch, M. (2008a). Einleitung: Luxemburg – »Small, beautiful, and successful«? In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 7–11). Wiesbaden: VS.
- Lorig, W. H. und Hirsch, M. (Hrsg.). (2008b). *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS.

- Lüders, C. und Hornstein, W. (1997). Jugendberichterstattung zwischen Wissenschaft und Politik. In H. Richter und T. Coelen (Hrsg.), *Jugendberichterstattung. Politik, Forschung, Praxis* (S. 33–47). Weinheim, München: Juventa.
- Luhmann, N. (1991). Das Kind als Medium der Erziehung. *Zeitschrift für Pädagogik*, 37(1), 19–40.
- Luhmann, N. (2002). *Einführung in die Systemtheorie* (hrsg. v. D. Baecker). Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Lüders, C. und Meuser, M. (1997). Deutungsmusteranalyse. In R. Hitzler und A. Honer (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung* (S. 57–79). Opladen: Leske + Budrich.

M

- Maeße, J. (2011). *Bilder ›guter Kindheit‹ in Regierungsdokumenten. Endbericht einer Diskursanalyse*. (Educare Working Paper 2/2011). Frankfurt a. M.: Goethe-Universität. http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb04/we2/professionalisierung/Projekt_educare.html. Letzter Zugriff: 28.09.2012.
- Mahon, R. (2002). Gender and Welfare State Restructuring: Through the Lens of Child Care. In S. Michel und R. Mahon (Hrsg.), *Child Care Policy at the Crossroads. Gender and Welfare State Restructuring* (S. 1–27). New York, London: Routledge.
- Mandell, N. (1988). The least adult role in studying children. *Journal of Contemporary Ethnography*, 16(4), 433–467.
- Manderscheid, A. und Vandivinit, C. (2009). Die Entwicklung der Zusammenarbeit des Staates mit den freien Trägern in den Jahren 1967–1998. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesach und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. Band 1, S. 99–111). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Mannheim, K. (1928/1964). Das Problem der Generationen. In K. Mannheim (Hrsg.), *Wissenssoziologie* (Reprint von 1928, 2. Aufl., S. 509–565). Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Marten, C., Neyer, G. und Ostner, I. (2012). Neue soziale Risiken, neue Politiken – Familienpolitischer Wandel in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In H. Bertram und M. Bujard (Hrsg.), *Zeit, Geld, Infrastruktur – zur Zukunft der Familienpolitik* (S. 115–138). Baden-Baden: Nomos.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (11., aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz.
- McNamee, S., James, A. und James, A. (2005). Family Law and the Construction of Childhood in England and Wales. In J. Goddard, S. McNamee, A.

- James und A. James (Hrsg.), *The Politics of Childhood. International Perspectives, Contemporary Developments* (S. 226–244). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Merten, R. (2004). Die soziale Seite der Bildung. Ein sozialpädagogischer Blick auf PISA und PISA-E. In H.-U. Otto und T. Rauschenbach (Hrsg.), *Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Bildungsprozessen*. Wiesbaden: VS.
- Meyer, J. W. und Rowan, B. (1977). Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. *The American Journal of Sociology*, 83(2), 340–363.
- Michel, S. (2002). Dilemmas of Child Care. In S. Michel und R. Mahon (Hrsg.), *Child Care Policy at the Crossroads. Gender and Welfare State Restructuring* (S. 333–338). New York, London: Routledge.
- Michel, S. und Mahon, R. (Hrsg.). (2002). *Child Care Policy at the Crossroads. Gender and Welfare State Restructuring*. New York, London: Routledge.
- Mierendorff, J. (2010). *Kindheit und Wohlfahrtsstaat. Entstehung, Wandel und Kontinuität des Musters moderner Kindheit*. Weinheim, München: Juventa.
- Mierendorff, J. und Olk, T. (2010). Gesellschaftstheoretische Ansätze. In H.-H. Krüger und C. Grunert (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung* (2. überarbeitete Aufl., S. 125–152). Wiesbaden: VS.
- MENFP: Ministère de l'Éducation Nationale et de la Formation Professionnelle, Grand-Duché de Luxembourg (1996). *Lettre circulaire aux administrations communales concernant l'organisation scolaire 1996/97*. Luxembourg: MENFP.
- MENFP: Ministère de l'Éducation Nationale et de la Formation Professionnelle, Grand-Duché de Luxembourg (1997). *Courrier de l'Éducation Nationale. Lettre circulaire aux administrations communales concernant l'organisation scolaire 1997/98*. MENFP: Luxembourg.
- MENFP: Ministère de l'Éducation Nationale et de la Formation Professionnelle, Grand-Duché de Luxembourg (1998). *Courrier de l'Éducation Nationale. Lettre circulaire aux administrations communales concernant l'organisation scolaire 1998/99*. MENFP: Luxembourg.
- MENFP: Ministère de l'Éducation Nationale et de la Formation Professionnelle, Grand-Duché de Luxembourg (2010). *L'Éducation au Luxembourg 2009*. Luxembourg: MENFP.
- MFI: Ministère de la Famille et de l'Intégration, Grand-Duché de Luxembourg (o. J.). *Unsere Kinder: unsere Gegenwart, unsere Zukunft! Vorstellung des Systems der »chèques service« für die Kinderbetreuung*. Luxembourg: MFI.

- MFI: Ministère de la Famille et de l'Intégration, Grand-Duché de Luxembourg (2010). *L'accueil socio-éducatif des enfants. Manuel du »Chèque-Service Accueil« (CSA) pour enfants*. Luxembourg: MFI.
- MFI: Ministère de la Famille et de l'Intégration, Grand-Duché de Luxembourg (2012). *Rapport d'activité 2011*. Luxembourg: MFI.
- Moss, P. (2006). From a childcare to a pedagogical discourse – or putting care in its place. In J. Lewis (Hrsg.), *Children, Changing Families and Welfare States* (S. 154–172). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

N

- Näsman, E. (1994). Individualization and Institutionalization of Childhood in Today's Europe. In J. Qvortrup, M. Bardy, G. Sgritta und H. Wintersberger (Hrsg.), *Childhood Matters. Social Theory, Practice and Politics* (S. 164–187). Aldershot, Brookfield, Hong Kong, Singapore, Sydney: Avebury.
- Nauck, B. und Bertram, H. (Hrsg.). (1995). *Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich*. Opladen: Leske + Budrich.
- Nemitz, R. (1985). Familie und Schule als Dispositiv der Erziehung. Elemente einer marxistischen Erziehungstheorie. *Das Argument*, 27(149), 10–28.
- Nemitz, R. (1996). *Kinder und Erwachsene. Zur Kritik der pädagogischen Differenz*. Hamburg: Argument-Verlag.
- Nemitz, R. (2001). Frauen/Männer, Kinder/Erwachsene. In H. Lutz und N. Wenning (Hrsg.), *Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*. (S. 179–196). Opladen: Leske + Budrich.

O

- Oberhuemer, P. und Schreyer, I. (2010). *Kita-Fachpersonal in Europa. Ausbildungen und Professionsprofile*. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development (Hrsg.). (2001). *Starting Strong. Early Childhood Education and Care*. Paris: OECD Publications.
- OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development (Hrsg.). (2004). *Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*. Paris: OECD Publications.
- OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development (Hrsg.). (2006). *Starting Strong II. Early Childhood Education and Care*. Paris: OECD Publications.
- Oevermann, U. (1973/2001). Zur Analyse der Struktur von sozialen Deutungsmustern. *Sozialer Sinn*, 2(1), 3–33.

- Olk, T. (2007). Kinder im »Sozialinvestitionsstaat«. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 27(1), 43–57.
- Ostner, I. (1982). *Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft* (3. Aufl.). Frankfurt, New York: Campus.
- Ostner, I. (1998). Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. Die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich. In S. Lessenich und I. Ostner (Hrsg.), *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive* (S. 225–252). Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Ostner, I. (2003). »Individualisation« – The Origins of the Concept and Its Impact on German Social Policies. *Social Policy and Society*, 3(1): 47–56.
- Ostner, I. (2007). Whose Children? Families and Children in »Activating« Welfare States. In H. Wintersberger, L. Alanen, T. Olk und J. Qvortrup (Hrsg.), *Childhood, Generational Order and the Welfare State: Exploring Children's Social and Economic Welfare* (S. 45–57). Odense: University Press of Southern Denmark.
- Ostner, I. (2008). Ökonomisierung der Lebenswelt durch aktivierende Familienpolitik? In A. Evers und R. G. Heinze (Hrsg.), *Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung* (S. 49–66). Wiesbaden: VS.
- Ostner, I. (2009). »Auf den Anfang kommt es an« – Anmerkungen zur »Europäisierung« des Aufwachsens kleiner Kinder. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57(1), 44–62.
- Ostner, I. (2011). Care – eine Schlüsselkategorie sozialwissenschaftlicher Forschung? In A. Evers, R. G. Heinze und T. Olk (Hrsg.), *Handbuch Soziale Dienste* (S. 461–481). Wiesbaden: VS.
- Ostner, I. und Schmitt, C. (2008). Introduction. In I. Ostner und C. Schmitt (Hrsg.), *Family Policies in the Context of Family Change. The Nordic Countries in Comparative Perspective* (S. 9–35). Wiesbaden: VS.
- Otto, H.-U. und Thiersch, H. (Hrsg.). (2011). *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4., völlig neu bearb. Aufl.). München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

P

- Parker-Rees, R. und Willan, J. (Hrsg.). (2005). *Early Years Education. Bd. 1: Histories and Traditions. Bd. 2: Curriculum Issues in Early Childhood Education. Bd. 3: Policy and Practice in Early Education and Care. Bd. 4: Researching Early Education: Challenges and Futures* (Bd. 1–4). London, New York: Routledge.
- Pfau-Effinger, B. (2006). Cultures of childhood and the relationship of care and employment in European welfare states. In J. Lewis (Hrsg.), *Children, Changing Families and Welfare States* (S. 137–153). Cheltenham, Northampton: Edward Elgar.

- Plantenga, J., Remery, C., Siegel, M. und Sementini, L. (2008). Childcare Services In 25 European Union Member States: The Barcelona Targets Revisited. In A. Leira und C. Saraceno (Hrsg.), *Childhood: Changing Contexts* (S. 27–53). Bingley: JAI Press.
- Platz, C. und Schetsche, M. (2001). Grundzüge einer wissenssoziologischen Theorie sozialer Deutungsmuster. *Sozialer Sinn*, 2(3), 511–536.
- Prout, A. (2004). Herausforderungen für die neue Kindheitssoziologie. *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau*, 48(1), 57–72.
- Prout, A. und James, A. (1997). A New Paradigm for the Sociology of Childhood? Provenance, Promise and Problems. In A. James und A. Prout (Hrsg.), *Constructing and Reconstructing Childhood. Contemporary Issues in the Study of Childhood* (2. Aufl., S. 7–33). London, New York: Routledge.

Q

- Qvortrup, J. (1994). Childhood Matters. An Introduction. In J. Qvortrup, M. Bardy, G. Sgritta und H. Wintersberger (Hrsg.), *Childhood Matters. Social Theory, practice and politics* (S.1–23). Aldershot, Brookfield, Hong Kong, Singapore, Sydney: Avebury.
- Qvortrup, J. (1985). Placing Children in the Division of Labour. In P. Close und R. Collins (Hrsg.), *Family and Economy in Modern Society* (S. 129–145). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Qvortrup, J. (2009). Childhood as a Structural Form. In J. Qvortrup, W. A. Corsaro und M.-S. Honig (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Childhood Studies* (S. 21–33). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Qvortrup, J., Corsaro, W. A. und Honig, M.-S. (Hrsg.). (2009). *The Palgrave Handbook of Childhood Studies*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Qvortrup, J., Bardy, M., Sgritta, G. und Wintersberger, H. (Hrsg.). (1994). *Childhood Matters. Social Theory, Practice and Politics*. Aldershot, Brookfield, Hong Kong, Singapore, Sydney: Avebury.
- Qvortrup, J. (2011). Users and Interested Parties. A Concluding Essay on Children's Institutionalization. In A. T. Kjörholt und J. Qvortrup (Hrsg.), *The Modern Child and the Flexible Labour Market. Early Childhood Education and Care* (S. 243–261). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.

R

- Rat der Europäischen Union. (1996). *Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juli 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinba-*

zung über Elternurlaub. Luxembourg, Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

- Rauschenbach, T. (2000). Kindertageseinrichtungen im System der sozialen Infrastruktur. Perspektiven pädagogischen Handelns. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87(5), 173–183.
- Rauschenbach, T. (2011). Betreute Kindheit. Zur Entgrenzung öffentlicher Erziehung. In S. Wittmann, T. Rauschenbach und H. R. Leu (Hrsg.), *Kinder in Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien* (S. 160–172). Weinheim, München: Juventa.
- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie*, 32(4), 282–301.
- Reckwitz, A. (2008). *Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms* (2. Aufl.). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reichertz, J. (2012). Objektive Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In U. Flick, E. Von Kardorff und I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (9. Aufl., S. 514–537). Reinbek: Rowohlt.
- Reyer, J. (1987). Kindheit zwischen privat-familialer Lebenswelt und öffentlich veranstalteter Kleinkindererziehung. In G. Erning, K. Neumann und J. Reyer (Hrsg.), *Geschichte des Kindergartens. Institutionelle Aspekte, systematische Perspektiven, Entwicklungsverläufe* (Bd. II, S. 232–284). Freiburg i. B.: Lambertus.
- Roßbach, H.-G. (2008). Vorschulische Erziehung. In K. S. Cortina, J. Baumert, A. Leschinsky, K. U. Mayer und L. Trommer (Hrsg.), *Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick* (Vollst. überarb. Neuausgabe Aufl., S. 283–322). Reinbek: Rowohlt.

S

- Sauer, B. (2006). Politik und Staat. In A. Scherr (Hrsg.), *Soziologische Basics. Eine Einführung für Pädagogen und Pädagoginnen* (S. 141–144). Wiesbaden: VS.
- Schäfers, B. (2004). *Sozialstruktur und sozialer Wandel in Deutschland* (8., völlig neu bearbeitete Aufl.). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Scheiwe, K. (2009). Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Vorschulen in Europa. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57(1), 63–77.
- Scheiwe, K. und Willekens, H. (Hrsg.). (2009). *Child Care and Preschool Development in Europe. Institutional Perspectives*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Schmidt, T., Roßbach, H.-G. und Sechtig, J. (2010). Bildung in frühpädagogischen Institutionen. In R. Tippelt und B. Schmidt (Hrsg.),

- Handbuch Bildungsforschung* (3., durchgesehene Aufl., S. 351–363). Wiesbaden: VS.
- Schmit, P. (2009). Organisation und Finanzierungsmodelle der sozialen Dienste. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesch und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 1, S. 363–380). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Schneider, V. und Janning, F. (2006). *Politikfeldanalyse. Akteure, Diskurse und Netzwerke in der öffentlichen Politik*. Wiesbaden: VS.
- Schoos, J. und Schmit, C. (2009). Sozialstaat und Sozialpolitik. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesch und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 1, S. 275–289). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Schreiber, N. (2005). *Private Betreuungsarrangements für Kinder – Entwicklung eines Betreuungsindex mit Daten des DJI-Kinderpanels und Vorschlag eines Erhebungsinstruments für künftige Befragungen* (Arbeitspapier II–17). Trier: Universität Trier.
- Schroen, M. (2008). Parlament, Regierung und Gesetzgebung. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 106–129). Wiesbaden: VS.
- Scott, W. R. (2008). *Institutions and Organizations. Ideas and Interests* (3. Aufl.). Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage.
- Seele, C. (2012, i. Ersch.). Ethnicity and Early Childhood – An Ethnographic Approach to Children's Ethnifying Practices in Peer Interactions at Preschool. *International Journal for Early Childhood*.
- Senge, K. (2007). Was ist neu am Neo-Institutionalismus? Eine vergleichende Betrachtung der Organisationsumwelten zwischen dem Neo-Institutionalismus und anderen dominanten Ansätzen der US-amerikanischen Organisationssoziologie. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 32(1), 42–65.
- Senge, K. (2011a). *Das Neue am Neo-Institutionalismus. Der Neo-Institutionalismus im Kontext der Organisationswissenschaft*. Wiesbaden: VS.
- Senge, K. (2011b). John W. Meyer: Kultur als Hintergrundwissen und Konstituens sozialer Handlungen. In S. Moebius und D. Quadflieg (Hrsg.), *Kultur. Theorien der Gegenwart* (2., erw. und akt. Aufl., S. 763–772). Wiesbaden: VS.
- Sgritta, G. B. (2005). Kindheitssoziologie und Statistik. Eine generationale Perspektive. In H. Hengst und H. Zeiher (Hrsg.), *Kindheit soziologisch* (S. 49–64). Wiesbaden: VS.

Spencer Brown, G. (1969/1999). *Laws of form – Gesetze der Form*. Lübeck: Bohmeier.

T

Theisen, R. (2009). Kindertagespflege. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengesch und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 2, S. 719–731). Luxembourg: éditions Saint-Paul.

Thewes, G. (2011). *Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848*. Luxembourg: Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, Service information et presse.

Thiersch, R. (2011). Kindertagesbetreuung – Frühpädagogik. In H.-U. Otto und H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4., völlig neu bearbeitete Aufl., S. 735–749). München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Tippelt, R. und Schmidt, B. (Hrsg.). (2010). *Handbuch Bildungsforschung* (3., durchgesehene Aufl.). Wiesbaden: VS.

Tolbert, P. S. und Zucker, L. G. (1996). The Institutionalization of Institutional Theory. In S. R. Clegg, C. Hardy und W. R. Nord (Hrsg.), *Handbook of Organization Studies* (S. 175–190). London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage.

Trausch, G. (2008). Die historische Entwicklung des Großherzogtums – ein Essay. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 13–30). Wiesbaden: VS.

Tröhler, D. (2009). Harmonizing the Educational Globe. World Polity, Cultural Features, and the Challenges to Educational Research. *Studies in Philosophy and Education*, 29, 5–17.

U, V

Vester, H.-G. (2009). Institutionen und Organisationen. In H.-G. Vester (Hrsg.), *Kompendium der Soziologie I: Grundbegriffe* (S. 105–117). Wiesbaden: VS.

Voigt, R. (1986). Grenzen rechtlicher Regulierung. Zur Brauchbarkeit des Rechts als Steuerungsinstrument. In R. Voigt (Hrsg.), *Recht als Instrument der Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

W

- Walgenbach, P. (2002). Institutionalistische Ansätze in der Organisationstheorie. In A. Kieser (Hrsg.), *Organisationstheorien* (5., unveränderte Aufl., S. 319–353). Stuttgart: Kohlhammer.
- Walper, S. und Tippelt, R. (2010). Methoden und Ergebnisse der quantitativen Kindheits- und Jugendforschung. In H.-H. Krüger und C. Grunert (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung* (2., aktualisierte und erweiterte Aufl., S. 205–243). Wiesbaden: VS.
- Willems, H. und Milmeister, P. (2008). Migration und Integration. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 62–92). Wiesbaden: VS.
- Willems, H., Milmeister, P., Hartmann-Hirsch, C. und Kollwelter, S. (2009a). Migration und Immigration. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengeschedt und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg – Manuel de l'intervention sociale et éducative au Grand-Duché de Luxembourg* (Bd. 1, S. 165–182). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Willems, H., Rotink, G., Ferring, D., Schoos, J., Majerus, M., Ewen, N., Rodesch-Hengeschedt, M.-A. und Schmit, C. (Hrsg.). (2009b). *Handbuch der sozialen und erzieherischen Arbeit in Luxemburg – Manuel de l'intervention sociale et éducative au Grand-Duché de Luxembourg*. Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Wittmann, S., Rauschenbach, T. und Leu, H. R. (Hrsg.). (2010). *Kinder in Deutschland. Eine Bilanz empirischer Studien*. Weinheim, München: Juventa.
- Wolff, S. (2012). Dokumenten- und Aktenanalyse. In U. Flick, E. von Kardorff und I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (9. Aufl., S. 502–513). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Wustmann, C. (2009). Frühkindliche Erziehung. In S. Andresen, R. Casale, T. Gabriel, R. Horlacher, S. Larcher Klee und J. Oelkers (Hrsg.), *Handwörterbuch Erziehungswissenschaft* (S. 322–335). Weinheim, Basel: Beltz.

X, Y, Z

- Zahlen, P. (2008). Arbeitsmarktpolitik. In W. H. Lorig und M. Hirsch (Hrsg.), *Das politische System Luxemburgs. Eine Einführung* (S. 253–285). Wiesbaden: VS.
- Zahlen, P. (2009). Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. In H. Willems, G. Rotink, D. Ferring, J. Schoos, M. Majerus, N. Ewen, M.-A. Rodesch-Hengeschedt und C. Schmit (Hrsg.), *Handbuch der sozialen und erzieherischen*

- schen Arbeit in Luxemburg* (Bd. 1, S. 323–328). Luxembourg: éditions Saint-Paul.
- Zeiher, H. (1996). Kinder in der Gesellschaft und Kindheit in der Soziologie. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 16(1), 26–46.
- Zeiher, H. (2009a). Ambivalenzen und Widersprüche der Institutionalisierung von Kindheit. In M.-S. Honig (Hrsg.), *Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung* (S. 103–126). Weinheim, München: Juventa.
- Zeiher, H. (2009b). Institutionalization as a Secular Trend. In J. Qvortrup, W. A. Corsaro und M.-S. Honig (Hrsg.), *The Palgrave Handbook of Childhood Studies* (S. 127–139). Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Zinnecker, J. (1999). Forschen für Kinder – Forschen mit Kindern – Kinderforschung. Über die Verbindung von Kindheits- und Methodendiskurs in der neuen Kindheitsforschung zu Beginn und am Ende des 20. Jahrhunderts. In M.-S. Honig, A. Lange und H. R. Leu (Hrsg.), *Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung* (S. 69–80). Weinheim, München: Juventa.
- Zinnecker, J. (2000). Kindheit und Jugend als pädagogische Moratorien. Zur Zivilisationsgeschichte der jüngeren Generation im 20. Jahrhundert. In D. Benner und H.-E. Tenorth (Hrsg.), *Bildungsprozesse und Erziehungsverhältnisse im 20. Jahrhundert* (42. Beiheft der Zeitschrift für Pädagogik) (S. 36–68). Weinheim, Basel: Beltz.
- Zucker, L. G. (1977). The Role of Institutionalization in Cultural Persistence. *American Sociological Review*, 42(5), 726–743.
- Zucker, L. G. (1991). The Role of Institutionalization in Cultural Persistence (Nachdruck Beitrags in *American Sociological Review* von 1977 mit einem Nachwort). In W. W. Powell und P. J. DiMaggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis* (S. 83–107). Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Zymek, B. (2003). Ursachen und Konsequenzen von PISA 2000. In D. Rustemeyer (Hrsg.), *Erziehung in der Moderne. Festschrift für Franzjörg Baumgart* (S. 207–236). Würzburg: Königshausen und Neumann.

Anhang I: Verzeichnis der Gesetze und Rechtsverordnungen

- A-6L-18.02.75: Loi du 6 février 1975 relative à la majorité civile, l'autorité parentale, l'administration légale, la tutelle et l'émancipation.
- A-7R-08.02.99: Règlement grand-ducal du 28 janvier 1999 portant exécution des articles 1er et 2 de la loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique pour ce qui concerne l'agrément gouvernemental à accorder aux gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants.
- A-13L-23.02.99: Loi du 12 février 1999 concernant la mise en oeuvre du plan d'action national en faveur de l'emploi 1998.
- A-20L-16.02.09-I: Loi du 6 février 2009 relative à l'obligation scolaire.
- A-20L-16.02.09-II: Loi du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental.
- A-20L-16.02.09-III: Loi du 6 février 2009 concernant le personnel de l'enseignement fondamental.
- A-25R-18.02.09: Règlement grand-ducal du 13 février 2009 portant modification du règlement grand-ducal du 20 juillet 2005 concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires de maison relais pour enfants.
- A-26R-18.02.09: Règlement grand-ducal du 13 février 2009 instituant le « chèque-service accueil ».
- A-37L-05.04.02: Loi du 8 mars 2002 portant révision de la loi du 12 février 1999 concernant la mise en oeuvre du plan d'action national en faveur de l'emploi 1998.
- A-44L-17.08.88: Loi du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation et modification de la loi du 14 juillet 1986 concernant la création d'une allocation de rentrée scolaire.
- A-47R-30.06.93: Règlement grand-ducal du 29 juin 1993 ayant pour objet de préciser les modalités d'application de la loi modifiée du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation et modification de la loi du 14 juillet 1986 concernant la création d'une allocation de rentrée scolaire.
- A-53L-28.07.92: Loi du 27 juillet 1992 portant 1. modification de la loi du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation; ...
- A-60L-15.05.08: Loi du 13 mai 2008 portant introduction d'un statut unique.
- A-63R-10.12.88: Règlement grand-ducal du 8 novembre 1988 ayant pour objet de préciser les catégories de revenus ainsi que les modalités de leur mise en compte prévues à l'article 4 de la loi du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation et modification de la loi du 14 juillet 1986 concernant la création d'une allocation de rentrée scolaire.

- A-82L-24.09.98: Loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique.
- A-102L-24.07.03: Loi du 18 juillet 2003 portant modification des articles XXIV et XXX de la loi modifiée du 12 février 1999 concernant la mise en oeuvre du plan d'action national en faveur de l'emploi 1998.
- A-104L-14.12.98: Loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique.
- A-109L-25.07.08: Loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse.
- A-114L-27.06.06: Loi du 27 juin 2006 adaptant certaines modalités d'application de l'échelle mobile des salaires et des traitements et modifiant ... 7) la loi modifiée du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation; 8) la loi du 12 février 1999 portant création d'un congé parental et d'un congé pour raisons familiales.
- A-123R-10.08.05: Règlement grand-ducal du 20 juillet 2005 concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires de maison relais pour enfants.
- A-135L-10.12.02: Loi du 21 novembre 2002 portant: ... 3) modification de la loi du 1er août 1988 portant création d'une allocation d'éducation et 4) modification de la loi du 12 février 1999 portant création d'un congé parental et d'un congé pour raisons familiales.
- A-139R-27.12.00: Règlement grand-ducal du 22 décembre 2000 portant modification du règlement grand-ducal du 28 janvier 1999 portant exécution des articles 1er et 2 de la loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique en ce qui concerne l'agrément gouvernemental à accorder aux gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants.
- A-143L-06.08.04: Loi du 9 juillet 2004 relative aux effets légaux de certains partenariats.
- A-149L-29.08.06: Loi du 31 juillet 2006 portant introduction d'un Code du Travail.
- A-157R-24.10.08: Règlement grand-ducal du 6 octobre 2008 relatif à la formation aux fonctions d'assistance parentale portant exécution de la loi du 30 novembre 2007 portant réglementation de l'activité d'assistance parentale.
- A-159R-28.12.01: Règlement grand-ducal du 20 décembre 2001 portant exécution des articles 1er et 2 de la loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'Etat et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique pour ce qui concerne l'agrément gouvernemental à accorder aux gestionnaires de structures d'accueil sans hébergement pour enfants.
- A-167L-05.08.11: Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi du 8 septembre 1998 réglant les relations entre l'État et les organismes oeuvrant dans les domaines social, familial et thérapeutique et de la loi du 16

décembre 2008 relative à l'aide à l'enfance et à la familleA-195L-31.12.03: Loi du 19 décembre 2003 portant modification de la loi du 12 février 1999 concernant la mise en oeuvre du plan d'action national en faveur de l'emploi 1998.

A-178R-22.08.11: Règlement grand-ducal du 11 août 2011 fixant le plan d'études pour les quatre cycles de l'enseignement fondamental.

A-184R-01.09.09: Règlement grand-ducal du 26 août 2009 fixant le plan d'études pour les quatre cycles de l'enseignement fondamental.

A-214L-07.12.07: Loi du 30 novembre 2007 portant réglementation de l'activité d'assistance parentale.

A-242L-29.12.06: Loi du 22 décembre 2006 portant modification ... 1. de la loi modifiée du 12 février 1999 portant création d'un congé parental et d'un congé pour raisons familiales.

A-259L-20.11.11: Loi du 16 décembre 2011 modifiant et complétant l'article 76 de la loi du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental.

Anhang II: Der Prozess rechtlicher Regulierung im Luxemburger Kontext politischer Stabilität und Konsensorientierung

Der europäische Kleinstaat Luxemburg versteht sich laut Artikel 1 seines noch heute gültigen Verfassungstextes von 1868 als *demokratischer, freier, unabhängiger und unteilbarer Staat* (Übers. CH) und ist zugleich eine konstitutionelle Erbmonarchie eines Großherzogs des Geschlechts Nassau-Weilburg als Staatsoberhaupt (Hirsch und Thewes, 2008). Nach dem Ende der Herrschaft Napoleons und der geopolitischen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress 1814 bis 1815 sowie der darauf folgenden Londoner Konferenz und dem dort zwischen Belgien und den Niederlanden geschlossenen Vertrag von London, ist Luxemburg nach seiner Zugehörigkeit zu Frankreich und den Niederlanden seit 1839 ein eigenständiges Fürstentum und souveräner Staat (Trausch, 2008). Das für die Luxemburger Geschichte bedeutsame Jahr 1839 repräsentiert den Beginn der Herausbildung eines selbstverwalteten Staates, eines wachsenden nationalen Selbstverständnisses und der Entwicklung einer politischen Identität (Trausch, 2008), hin zu einem – trotz seines Status als Kleinstaat – bedeutenden nationalstaatlichen Akteur innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft im 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts.

Nicht nur geografisch, sondern vor allem auch außenpolitisch nimmt Luxemburg eine zentrale Stellung innerhalb Europas, in supranationalen Zusammenschlüssen und dessen internationalen Beziehungen ein. Vor allem im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und in Bezug auf die supranationale Politik der Europäischen Union spielt Luxemburg seit jeher eine gewichtige Rolle. Das Großherzogtum ist unter anderem Gründungsmitglied der Vereinten Nationen (UNO, 1945), der durch die OECD 1961 abgelösten Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE, 1948) und der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO, 1949). Vor allem aber ist Luxemburg Motor der Europäischen Integration als Gründungsmitglied der europäischen Montanunion (EGKS, 1951) sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, Römische Verträge, 1958), Vorläufer der Europäischen Gemeinschaft (EG, 1967) und der heutigen EU (Maastrichter Vertrag, 1993). Das politische Gewicht Luxemburgs für den Prozess der europäischen Integration drückt sich nicht zuletzt darin aus, dass es heute zahlreiche Organe der EU beheimatet. Als ursprünglich stark agrarisch geprägtes Land mit einer mit Deutschland gleichziehenden Industrialisierung (Trausch, 2008), zeichnet sich die Wirtschaft des Großherzogtums gegenwärtig durch seine Bedeutung als internationaler Finanzplatz und durch die Stärke seines Dienstleistungssektors aus, der die bis in die 1970er Jahre hinein währende Dominanz der Stahlindustrie zunehmend abgelöst hat. Aufgrund der langfristig anhaltenden ökonomischen Prosperität und des wirtschaftlichen Wachstums führt Luxemburg innerhalb der EU die Liste der Staaten mit dem höchsten Lebensstandard an und findet sich international auf den oberen Plätzen der Staaten mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen (Lorig und Hirsch, 2008a, S. 9). Innerhalb der Euro-Währungsunion weist Luxemburg zudem das geringste Haushaltsdefizit und die geringste Staatsverschuldung auf.

Da sich die Untersuchung der Re-Institutionalisierung von Kindheit in der Politik zur Kinderbetreuung in Luxemburg primär auf die Gesetzgebung und die ministerielle Berichterstattung der Umsetzung dieser Gesetzgebung stützt, sind im Folgenden vor allem die politischen Organe, Prozesse und Zusammenhänge zu erläutern, welche die Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen sowie dessen ministerielle Ausführung bestimmen. Im Vordergrund stehen dabei die in der Luxemburger Verfassung verankerte Gewaltenteilung – abgesehen von der Judikative – vor allem die verfassungsrechtliche Teilung zwischen der legislativen und exekutiven Gewalt, sowie der

Gesetzgebungsprozess wie er sich im Zusammenspiel dieser Instanzen bis zum Inkrafttreten juristischer Normen vollzieht.

Die Verfassung garantiert dem Luxemburger Volk die alleinige Machtsouveränität im Großherzogtum, nachdem 1919 per Verfassungsrevision die autokratischen Eigenschaften des Staatswesens und Prärogativen des Großherzogs begrenzt wurden (Hirsch und Thewes, 2008, S. 93, 95). Luxemburger Staatsbürger mit vollendetem 18. Lebensjahr sind aufgrund der obligatorischen Wahlbeteiligung bis zu ihrem 75. Lebensjahr dazu verpflichtet, alle fünf Jahre in Parlamentswahlen dieser Macht Ausdruck zu verleihen, indem sie wahlweise in einem kumulierenden oder panaschierenden Verfahren aus den Reihen der zur Wahl stehenden Parteien die 60 Volksvertreter der Abgeordnetenkammer (Chambre des Députés) als zentrale *legislative* Instanz in einer Verhältniswahl bestimmen (Hirsch und Thewes, 2008, S. 97 ff.).⁶² Bei diesen Abgeordneten unterschiedlicher Parlamentsfraktionen handelt es sich in der Regel nicht um Berufspolitiker (Schroen, 2008, S. 107). Diese geringe Zahl an Mandatsträger sowie deren weitgehend ehrenamtlich vollzogene Arbeit, stellt die Volksvertreter vor hohe Anforderungen. In der kleinsten Abgeordnetenkammer der EU müssen ihre Mandatsträger »einerseits Generalisten, andererseits aber auch Spezialisten in gleich mehreren Politikbereichen sein, um im Gesetzgebungsprozess ihre Artikulations- und Kontrollfunktion wahrnehmen zu können« (Schroen, 2008, S. 109).

Die *exekutive* Gewalt liegt verfassungsrechtlich und formal beim Großherzog als Oberhaupt des Staates (Chef de l'État) sowie als Repräsentant und »Symbol der Einheit und Garant der nationalen Unabhängigkeit« (Hirsch und Thewes, 2008, S. 98). Sein Anspruch auf den Thron und seine Stellung im Staat resultiert aus der Zugehörigkeit zur Filialgeneration seines Adelsgeschlechtes. Die exekutive Gewalt liegt jedoch in der demokratisch verfassten modernen Monarchie selbstredend nicht alleinig und primär beim Monarchen. Als Teil der Exekutive bildet die Regierung die zentrale intermediäre Instanz zwischen dem Großherzog und der Volksvertretung. Verfassungsrechtlich hat der Großherzog die Regierung und deren Minister zu »organisieren«, allerdings ist die Zusammensetzung der Regierung vom Ergebnis der nationalen Parlamentswahlen und der etwaigen, daraus resultierenden Parteienkoalitionen abhängig (Hirsch und Thewes, 2008, S. 99 ff.). Als »Erstem unter Gleichen« kommt dem designierten Premier- und Staatsminister (Premier ministre, Ministre d'État), der sich üblicherweise aus der stärksten Fraktion rekrutiert, als »Formateur« und Gestalter der Regierung im Auftrag des Großherzogs eine zentrale Stellung zu (Hirsch und Thewes, 2008, S. 100). Die Regierung, ihr Premierminister und ihre Ressortminister⁶³ stehen als Teil der Exekutive vor allem in der politischen Verantwortung gegenüber der Volksvertretung und sind für ihre Regierungstätigkeit und Handlungsfähigkeit auf deren Vertrauen angewiesen.⁶⁴ Als Träger eines Regierungsamtes und der Leitung ihrer Ministerien müssen sie ein

⁶² Wahlberechtigt ist nur die wohnansässige Bevölkerung, die in Besitz der luxemburgischen Staatsangehörigkeit ist. Das zur Wahl berechtigte Alter wurde 1972 von 21 auf 18 Jahre herabgesenkt; die obere Altersgrenze von 75 Jahren für die Wahlpflicht gilt seit 2003; zuvor lag sie bei 70 Jahren; bis 1954 erstreckte sich eine Legislaturperiode über sechs Jahre (Dumont, Fehlen und Poirier, 2008). Als plebiszitäres Element sieht die Verfassung in Ausnahmefällen zudem ein Volksreferendum vor (Hirsch und Lorig, 2008). Neben der Möglichkeit der Enthaltung, geben die Wähler ihr Votum entweder kumulierend für die Liste einer Partei oder panaschierend für einzelne Abgeordnete unterschiedlicher Parteien ab; der Wille für Koalitionsregierungen kommt darin zum Ausdruck, dass ein Viertel der Wähler ihr Votum durch Panaschieren über Parteilisten hinweg abgibt (Dumont, Fehlen und Poirier, 2008). Die Parteien finden im Übrigen keine Erwähnung in der Verfassung, sondern sind lediglich ableitbar aus dem Recht auf Vereinigungen sowie aus dem Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit (Hirsch und Thewes, 2008, S. 98–99). Während sich bis in die 1980er Jahre hinein die Anzahl der Abgeordneten in der Kammer nach dem Umfang der Bevölkerung in den vier Wahlbezirken Nord, Süd, Ost und Zentrum bemmaß, wurde sie 1989 per Verfassungsänderung auf 60 Sitze begrenzt, die in Relation zur Größe der Wahlbezirke verteilt werden (Dumont, Fehlen und Poirier, 2008).

⁶³ Wobei einzelne Minister teils mehrere Ressorts vertreten, so auch der Staatsminister selbst.

⁶⁴ Obgleich die Luxemburger Verfassung kein Misstrauensvotum des Parlaments gegenüber der Regierung vorsieht, ist die Regierung im Gesetzgebungsverfahren und ihrem politischen Handlungsspielraum stark an das Parlament gebunden.

bestehendes Mandat als Abgeordneter ablegen, da die gleichzeitige Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes und eines Abgeordnetenmandates verfassungswidrig ist (Schroen, 2008, S. 112).

Da der Luxemburger Parlamentarismus unter anderem aufgrund der Größe des Landes nur eine Kammer vorsieht und das Parlament somit die alleinige gesetzgebende Körperschaft bildet, stellt die Verfassung ihr den 21-köpfigen Staatsrat (Conseil d'État) als konsultativ-beratendes und korrektives Organ der Legislative zur Seite (Hirsch und Thewes, 2008, S. 97, 102). Der Staatsrat, dessen Mitglieder unmittelbar oder auf Vorschläge des Parlaments und des Rates selbst durch den Großherzog ernannt werden, vereint als »monarchisch-judikatives Mischorgan« (Schroen, 2008, S. 114) sowohl die beratende Funktion im Gesetzgebungsverfahren als auch eine Funktion der Verfassungsrechtsprechung. Aufgrund des Widerspruchs dieser doppelten Funktion und Kompetenzzuschreibung gegenüber international geltendem Menschenrecht, wurde diese judikative Funktion 1996 durch eine eigene Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit abgelöst und aus dem Staatsrat ausgelagert (Schroen, 2008). Da der Staatsrat ernannt, jedoch nicht frei gewählt wird, »besitzt er folglich auch keine mit dem Parlament konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Vielmehr trägt er den Charakter eines staatsrechtlich kompetenten, außerparlamentarischen Gesetzgebungsausschusses« dem die Funktion zukommt, »die Kompatibilität neuer Gesetzesvorhaben mit dem geltenden Recht zu überprüfen« (Schroen, 2008, S. 115). Auch für die Bekleidung eines Amtes im Staatsrat gilt die Unvereinbarkeit mit einem gültigen Mandat in der Abgeordnetenkammer (siehe oben). Der Staatsrat »kompensiert mit seinen Diensten zu einem guten Teil den dürftigen Abgeordneten- und Fraktionsapparat und arbeitet zugleich der Regierung zu« (Schroen, 2008, S. 115).

Das Parlament, der Großherzog und die Regierung sowie der Staatsrat sind die primären Stationen im Instanzenzug des Gesetzgebungsverfahrens; als sekundäre, aber dennoch in Teilen relevante und fakultativ in das Verfahren eingebundene Akteure sind darüber hinaus die sechs Berufskammern, der Wirtschafts- und Sozialrat sowie seit 1996 das Verfassungsgericht an Prozessen der Gesetzgebung beteiligt (Schroen, 2008, S. 117). Die »differenzierte Konsensbildung« im frühen Verlauf der Gesetzgebung gilt als besonderes Merkmal im politischen System des Großherzogtums sowie die Herausbildung einer »Gesetzgebungskultur ..., die den Rechtsstaat als ein Gemeinschaftsprojekt von öffentlicher Herrschaft und gesellschaftlichen Netzwerken versteht« (Schroen, 2008, S. 116 f.; Ausl. CH). Vor allem Parteien, Verbände und Interessensvereinigungen geben häufig den Anstoß für ein Gesetz; die eigentliche Initiative geht jedoch entweder von der Exekutivgewalt aus, wobei dann von einem Gesetzesprojekt respektive einem *projet de loi* die Rede ist, oder sie geht von der Legislative aus, einem so genannten Gesetzesvorschlag des Parlamentes, in der Amtssprache *proposition de loi*⁶⁵ genannt (Schroen, 2008, S. 118). Es zeigt sich allerdings in der gesetzgeberischen Praxis, dass Gesetzesinitiativen in der deutlichen Mehrzahl »von der Regierung und der ihr unterstellten Ministerialbürokratie« (Schroen, 2008, S. 118) ausgehen.⁶⁶ Dieser Zurückhaltung des Parlamentes steht jedoch der Umstand entgegen, dass es ihm obliegt, neben der eigentlichen Abstimmung und Verabschiedung von Gesetzen, auch die Präzisierung ihres Inhalts vorzunehmen; so ist im Verlauf der 1980er Jahre laut Schroen (2008) eine Praxis entstanden, in der »die parlamentarische Mitregierung über die Ausschüsse stärker geworden (ist), da diese zunehmend den endgültigen Wortlaut der Regierungsvorlagen bestimmen« (S. 118, Erg. CH). Trotz ihrer Zurückhaltung in Bezug auf Gesetzesinitiativen, nehmen die Vertreter des Volkes somit nicht nur Einfluss in Form der Zustimmung oder Ablehnung von Gesetzen, sondern haben als Volksrepräsentanten einen maßgeblichen Anteil an der konkreten Ausgestaltung und

⁶⁵ Die Gesetzesinitiative muss dabei von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt werden, um den weiteren Instanzenweg gehen zu können (Schroen, 2008).

⁶⁶ Schroen (2008, S. 118) führt als Beispiel an, dass von Januar bis Oktober 1995 gut 92 % der Gesetze durch die Regierung und nur knapp 8 % durch das Parlament initiiert wurden.

sprachlichen Formulierung des Gesetzeswortlautes, der im weiteren Verlauf in mehrheitsfähigen parlamentarischen Voten verabschiedet wird. Dieser zentrale Punkt spielt für die Untersuchung der Luxemburger Gesetze zur Politik der Kinderbetreuung eine entscheidende Rolle, weil sie formal dessen Allgemeingültigkeit, Repräsentativität und Legitimität für das Großherzogtum in ihrem Entstehungsprozess klärt und begründbar macht.

Der Auftakt des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Anschluss an eine Gesetzesinitiative unterscheidet sich zunächst zwischen einem Gesetzesprojekt der Regierung (*projet de loi*) und einem Gesetzesvorschlag des Parlamentes (*proposition de loi*) (vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen Schroen, 2008).⁶⁷ Bei letzterem ergeht an den zuständigen Ressortminister der Regierung die Aufforderung zu einer, vom gesamten Kabinett mit zu tragenden Stellungnahme, die an den Staatsrat und das Parlament weitergeleitet wird. Der Staatsrat gibt sowohl zu dem Gesetzesvorschlag als auch zur ministeriellen Stellungnahme seine Expertise ab und leitet diese an den, mit diesem Gesetzesvorgang betrauten, parlamentarischen Ausschuss weiter. Für die Eingabe eines Gesetzesprojektes hingegen fungieren die gesamte Regierung und ihre Minister als »gesetzgebender Ausschuss« (S. 119). Für die Eingabe eines Gesetzesprojektes der Regierung in das Parlament und den entsprechenden, durch weitere Abgeordnete versehenen parlamentarischen Ausschuss sowie zur Konsultation und Begutachtung an den Staatsrat, bedarf es zudem einer Verfügung (*Depotverfügung*) des Großherzogs als Teil der Exekutive. Nach der Initiation eines Gesetzes und der folgenden Ausarbeitung in einem parlamentarischen Ausschuss sowie nach dem Einholen der Expertise des Staatsrates, wird das Gesetz der parlamentarischen Lesung zugeführt, in der zunächst der Ausschuss, die Parlamentsfraktionen sowie der verantwortliche Minister ihre Stellungnahmen einbringen. »In dieser ersten gesamtparlamentarischen Meinungsbildung geht es um die Zielperspektive des Gesetzes als Ganzes, danach um die Diskussion seiner einzelnen Artikel« (S. 121). Vonseiten der Fraktionen sowie der Regierung können Änderungs- und Zusatzanträge in den jeweiligen Ausschuss eingebracht und müssen zur weiteren Stellungnahme an den Staatsrat weitergeleitet werden.

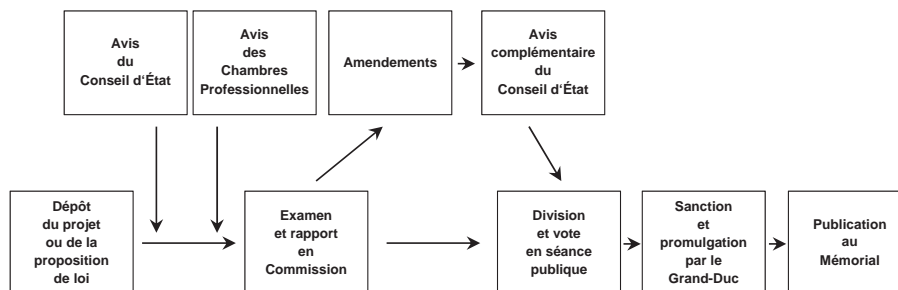
Nach den parlamentarischen Debatten sowie der Prüfung und Einarbeitung der Anträge sieht das weitere Verfahren *de jure* vor, dass in einem ersten Wahlgang über jeden Artikel des betreffenden Gesetzes gesondert abgestimmt wird, und dass eine etwaige, daraus resultierende Änderung des gesamten Gesetzes (prüfe diesen Zusammenhang erneut) eine weitere Konsultation des Staatsrates erforderlich macht (Hirsch und Thewes, 2008). Sodann wird ein weiterer Wahlgang im Parlament notwendig, sobald die Expertise des Staatsrates über die vorgesehenen Änderungen eingegangen ist. Die Verfassung sieht somit grundsätzlich, und um die Nachteile einer einzigen Kammer auszugleichen, ein doppeltes parlamentarisches Votum einer Gesetzesvorlage vor; sie bietet allerdings dem Parlament unter gegebenen Umständen die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Staatsrat auf einen zweiten Wahlgang zu verzichten (Hirsch und Thewes, 2008, S. 102). Seit einer Verfassungsänderung von 2004 erfolgt die besagte Abstimmung aller Einzelartikel zudem nur noch auf gesonderten Antrag von mindestens fünf Abgeordneten (Schroen, 2008, S. 122). *De facto* hat sich jedoch inzwischen eine Praxis der Gesetzgebung entwickelt, wonach über Gesetze ausschließlich in ihrer Gesamtheit votiert wird; zudem wird in der Regel auf das zweite parlamentarische Votum verzichtet, denn der Staatsrat kommt der Bitte des Verzichts auf ein zweites Votum durch das Parlament üblicherweise nach; jedoch besitzt der Staatsrat formal die Möglichkeit, einem grundsätzlichen Veto gegen ein Gesetz Ausdruck zu verleihen, sofern er verfassungsrechtliche oder das allgemeine Interesse betreffende Einwände hat (Schroen, 2008, S. 122). In diesem Fall kann er das Parlament dazu veranlassen, die Verabschiedung des Gesetzes für einen mindestens drei Monate währenden, vom Parlament einzuhaltenden Zeitraum aufzuschieben zu müssen. Über seine beratende

⁶⁷ Unter Gesichtspunkten der Dringlichkeit kann das Verfahren verkürzt werden (vgl. hierzu Schroen, 2008).

Funktion hinaus, ist es dem Staatsrat jedoch nicht möglich, die Verabschiedung eines Gesetzes in letzter Instanz zu verhindern; um das Parlament vor nicht ausreichend bedachten Entscheidungen zu bewahren, ist es durch diese Frist angehalten, den Einspruch des Staatsrates zu prüfen und zu bedenken, kann sich aber darüber hinwegsetzen und nach Ablauf der Frist das Gesetz dennoch verabschieden.

Nach Verabschiedung des Gesetzes partizipiert der Großherzog erneut am legislativen Verfahren – wie auch zu Beginn durch die Verfügung eines Gesetzesprojektes der Regierung. Er bestätigt die vom Parlament verabschiedeten Gesetze und nimmt die formale Aufgabe wahr, sie öffentlich zu verkünden (Schroen, 2008, S. 124). *De Jure* kommt dem Großherzog damit eine dem Parlament vergleichbare »legislative Entscheidungsgewalt« (Schroen, 2008, 124) zu, weil ein Gesetz per Verfassung erst dann in Kraft tritt, wenn es durch den Großherzog gebilligt und verkündet wurde; jedoch macht der Großherzog faktisch von diesem impliziten Vetorecht in der Regel keinen Gebrauch (Schroen, 2008, S. 124; vgl. auch Hirsch und Thewes, 2008, S. 103).⁶⁸ Neben der Verabschiedung, Bestätigung und Verkündung von Gesetzen (Lois), manifestieren sich die legislativen Verfahren in Luxemburg zudem über den »Verordnungsweg«, über den die für Gesetze erforderlichen Ausführungsbestimmungen konkret festgelegt werden (Hirsch und Thewes, 2008, S. 103). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die großherzogliche Verordnung (Règlement grand-ducal), die rechtlich von grundsätzlicher und »allgemeiner Natur« (Hirsch und Thewes, 2008, S. 103) ist.⁶⁹ Das Verfahren des Erlasses von Gesetzen und Verordnungen (vgl. hierzu zusammenfassend Abbildung II.1) stellt einen öffentlich transparenten und zugänglichen Prozess dar. Zum einen werden sämtliche Haushalte mit wahlberechtigten Personen kontinuierlich über die parlamentarischen Lesungen und Voten im Gesetzgebungsprozess postalisch informiert.

Abbildung II.1: Vereinfachter Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Großherzogtum Luxemburg (»Déroulement sommaire de la procédure législative«).



Quelle: Dieses Schaubild wurde unverändert aus Andrich (2003, S. 42) übernommen. Für eine detaillierte Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens siehe das umfassendere Schaubild bei Andrich (2003, S. 43).

⁶⁸ Eine Ausnahme vollzog sich im Jahre 1912, als die damalige Großherzogin Marie-Adelaïde die ihr gegebene Frist von drei Monaten verstreichen ließ, als es um die Bestätigung und Verkündung des damaligen Schulgesetzes ging; das führte zu einem »Kulturkampf« und kostete sie den Thron, den sie an ihre Schwester und Nachfolgerin Großherzogin Charlotte abtreten musste (Hirsch und Thewes, 2008, S. 103). Zu einer weiteren Verfassungskrise der Gegenwart führte die aus Gewissensgründen erfolgte Weigerung des amtierenden Großherzogs Henri im Winter 2008, das vom Parlament beschlossene Euthanasiegesetz zu unterzeichnen. In diesem Kontext traten vor allem die Konfliktlinien zwischen dem Willen der Volksvertretung, dem Monarchen und der katholischen Kirche hervor.

⁶⁹ Zudem existieren der großherzogliche Erlass (arrêté grand-ducal), der sich auf konkrete Personen bezieht sowie die ministerielle Verordnung und der ministerielle Erlass (règlement ministériel et arrêté ministériel), die sich auf die Organisation der Dienststellen, der Verwaltung und deren Personalrekrutierung beziehen (Hirsch und Thewes, 2008, S. 103).

Neben den zentralen verfassungsrechtlichen Organen und deren Bedeutung im Kontext der Gesetzgebung, ist es zudem erforderlich einen Blick auf die politischen Kräfteverhältnisse zu werfen, durch die der Zeitraum geprägt ist, der im weiteren zur Untersuchung steht. Ein markantes Charakteristikum für das Großherzogtum ist in seiner vorherrschenden »politischen Konsenskultur« (Schroen, 2008, S. 124) zu sehen. Luxemburg zeichnet sich durch weitgehend homogene und stabile politische Kräfteverhältnisse sowie durch eine, auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens basierende Politik aus (Lorig und Hirsch, 2008a). Gründe hierfür sind etwa in der positiven Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu sehen, die die gesellschaftlichen »Verteilungskämpfe« (Schroen, 2008, S. 124) verringert und die Grundlage für einen breiten Konsens geschaffen haben. Dies trifft ebenso auf Verbände und Interessensgruppen zu, denen formal eingerichtete Möglichkeiten der politischen Partizipation offen stehen, was nicht zuletzt auch durch den Umstand gefördert wird, dass in einem Land von so geringer Größe informelle Kontakte leicht und schnell aufgebaut und stabilisiert werden können (Schroen, 2008, S. 124). »Zur politischen Integration des Verbändepluralismus tragen Personalunion zwischen Partei-, Fraktions- und Verbandspolitikern (...), zeitweise einberufenen Arbeitskreise der politischen Parteien und so genannte Konventionen (*conventions*) über regelmäßige Beratungen mit Ministerien bei« (Schroen, 2008, S. 124; Ausl. CH; Hervorh. i. Orig.). Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen sind zudem in doppelter Weise mit ihren Interessen im politischen System und in Gesetzgebungsverfahren repräsentiert. »Auf der einen Seite die privatrechtlichen Organisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und auf der anderen die öffentlich-rechtlichen Institutionen der sechs Berufskammern« (Schroen, 2008, S. 124). Wie bereits weiter Phase angedeutet, besitzen vor allem die Berufskammern den Anspruch, ihre Position zu Gesetzesinitiativen sowie zum Staatshaushalt artikulieren und einbringen zu können; sofern deren Interessen unmittelbar berührt werden, ist die Regierung zudem dazu verpflichtet, im Sinne des bewährten »pluralistische(n) Modell(s) beruflicher Interessenvertretung«, die entsprechenden »Gutachten bei den betreffenden Kammern einzuholen« (Schroen, 2008, S. 125; Umst. und Erg. CH).

Eine politische Konsenskultur drückt sich im Besonderen auch in der Stabilität und Homogenität der Kräfteverhältnisse innerhalb des Luxemburger Parteienspektrums im gesamten 20. Jahrhundert sowie zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus. Die bürgerlich-konservative *Christlich-Soziale Volkspartei* (Chrëschtlech Sozial Vollekspartei, CSV) geht im Laufe des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein in Wahlen als stärkste politische Kraft hervor, übernimmt in wechselnden Koalitionen mit zwei weiteren Volksparteien die Regierungsverantwortung und stellte mit zwei Ausnahmen⁷⁰ seit 1919 den Premier- und Staatsminister; die CSV hat somit stets »eine Schlüsselposition im politischen System Luxemburgs inne gehabt« (Dumont, Fehlen und Poirier, 2008, S. 166), »gilt als Garant des gesellschaftspolitischen Status quo« (ebd., S. 169) und stellt bis in die Gegenwart hinein den »Nukleus der verschiedenen Regierungen« (Tausch, 2008, S. 27). Die zweitstärkste politische Kraft ist die sozialdemokratische *Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei* (Lëtzebuenger Sozialistesche Arbechterpartei, LSAP), gefolgt von der liberalen *Demokratischen Partei* (Demokratesch Partei, DP) (Dumont, Fehlen und Poirier, 2008). Ausschließlich mit diesen beiden Parteien koalierte die CSV in der Regierungsbildung im 20. Jahrhundert und zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Bis in die 1970er Jahre hinein zählte die *Kommunistische Partei Luxemburgs* (KPL) zur vierten, wenn auch deutlich schwächeren politischen Kraft, verlor allerdings seit dem zunehmend an Bedeutung. Mitte der 1980er Jahre entstanden zwei grüne Parteien, die sich Mitte der 1990er Jahre vereinten und gegenwärtig als ökologisch orientierte Partei *Die Grünen* (Déi

⁷⁰ Obwohl die CSV aus den Parlamentswahlen 1974 als stärkste Kraft hervorging (18 von 54 möglichen Parlamentssitzen), verzichtete sie aufgrund des dennoch unbefriedigenden Wahlergebnisses auf den Regierungsanspruch für Zeit von 1974 bis 1979; Großherzog Jean beauftragte Gaston Thorn, damaliger Spitzenkandidat der liberalen Demokratischen Partei (DP) als Gestalter einer neuen Regierung, da der Monarch bei ihm den »bemerkenswertesten persönlichen Wahlerfolg« sah (Schroen, 2008, S. 110). Eine weitere Ausnahme ist die Zeit zwischen 1925 und 1926 (Tausch, 2008, S. 27).

Gréng) im Parlament vertreten sind. Ende der 1980er erweiterte sich das Parteienspektrum um die Protestpartei des *Aktionskomitees für Demokratie und Rentengerechtigkeit* (heute: Alternativ Demokratisch Reformpartei, ADR), das für die Gerechtigkeit in der Verteilung der Altersbezüge im Privatsektor gegenüber dem öffentlichen Sektor eintrat und sich inzwischen im politischen Spektrum etabliert hat. Ende der 1990er Jahre trat zudem die eigenständige sozialistische und extreme Partei *Die Linke* (Déi Lénk) hinzu (vgl. zu Details bezüglich der Parteien, deren Geschichte und Programmatik sowie zu weiteren Kleinparteien Dumont, Fehlen und Poirier, 2008).

Die Abbildung I.2 im verdeutlicht die personellen Formationen und parteipolitischen Kräfteverhältnisse von Exekutive und Legislative im Großherzogtum Luxemburg innerhalb des Zeitraums, den die Untersuchung der Politik zur Kinderbetreuung fokussiert. Als Startpunkt dieser Politik wurde das Jahr 1988 mit der Einführung des Erziehungsgeldes festgesetzt. Die Übersicht beginnt darum mit der entsprechenden Legislaturperiode zwischen 1984 und 1989, in welche das Inkrafttreten des Gesetzes zur allocation d'éducation fällt. Seit 1964 war Seine Königliche Hoheit Großherzog Jean das Staatsoberhaupt und wurde im Jahre 2000 von seinem Sohn Henri abgelöst, der bis heute an der Spitze des Großherzogtums steht (Trausch, 2008, S. 24). In allen sechs Legislaturperioden von 1984 bis heute übernimmt ein Mitglied der CSV, die durchweg als stärkste Fraktion aus Parlamentswahlen hervorgeht, das Amt des Premier- und Staatsministers, stets vertreten durch einen Minister aus der jeweiligen Koalitionspartei. Bis 1995 bildeten Jacques Santer (CSV) als erster und Jacques F. Poos (LSAP) als dessen stellvertretender Minister die Regierungsspitze. Nach dem Ruf Jacques Santers zum Präsidenten der Europäischen Kommission im Jahr 1995 übernimmt fortan Jean-Claude Juncker (CSV), der bis dahin das Ministeramt für Finanzen und Arbeit innehatte, die Leitung der Regierungsgeschäfte (Thewes, 2011, S. 222). Der weiter neben Jean-Claude Juncker amtierende Vize-Premier Jacques F. Poos wurde durch den Wechsel der Koalition im Anschluss an die Wahlen von 1999 durch die liberale Politikerin Lydie Polfer (DP) abgelöst. In den beiden vergangenen Legislaturperioden 2004 bis 2009 sowie der laufenden Periode seit 2009 hat Jean Asselborn (LSAP) – neben dem Außenminister – das Amt des Vize-Premierministers inne. Während bis zur Regierungsbildung im Jahr 2004 die Anzahl der Minister *in persona* zwischen den Koalitionsparteien gleich verteilt war (6 zu 6 respektive 7 zu 7), übernahmen die Minister, die sich aus der CSV rekrutierten, seitdem – entsprechend der Fraktionsstärke im Parlament – das Übergewicht in der Regierung ein (9 zu 6).

Abbildung II.2: Exekutive und Legislative im Großherzogtum Luxemburg 1984–2012.

		EXEKUTIVE			LEGISLATIVE
		Großherzog	Premier- und Staatsminister, Vize-Premierminister	Minister nach Parteien (inkl. Premier u. Vize)	Parlamentsmandate nach Parteien
1984–1989		S.A.R. Jean	Jacques Santer (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6	CSV: 25 DP: 14 LSAP: 21 GAP: 2 (64/62)
			S.A.R. Jean	Jacques Santer (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6
1989–1994		S.A.R. Jean	Jacques Santer (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6	CSV: 21 LSAP: 17 DP: 12 GLEI/GAP: 5 ADR: 5 (60)
			Jean-Claude Juncker (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6	CSV: 21 LSAP: 17 DP: 12 GLEI/GAP: 5 ADR: 5 (60)
1994–1999	'94–'95	S.A.R. Jean	Jacques Santer (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6	CSV: 21 LSAP: 17 DP: 12 GLEI/GAP: 5 ADR: 5 (60)
	'95–'99		Jean-Claude Juncker (CSV), Jacques F. Poos (LSAP)	CSV: 6 LSAP: 6	CSV: 21 LSAP: 17 DP: 12 GLEI/GAP: 5 ADR: 5 (60)
1999–2004	'99–'00	S.A.R. Jean	Jean-Claude Juncker (CSV), Lydie Polfer (DP)	CSV: 7 DP: 7	CSV: 19 DP: 15 LSAP: 13 ADR: 7 Déi Gréng: 5 déi Lénk: 1 (60)
	'00–'04	S.A.R. Henri	Jean-Claude Juncker (CSV), Jean Asselborn (LSAP)	CSV: 9 LSAP: 6	CSV: 24 LSAP: 14 DP: 10 Déi Gréng: 7 ADR: 5 (60)
2004–2009		S.A.R. Henri	Jean-Claude Juncker (CSV), Jean Asselborn (LSAP)	CSV: 9 LSAP: 6	CSV: 26 LSAP: 13 DP: 9 Déi Gréng: 7 ADR: 4 déi Lénk: 1 (60)
seit 2009		S.A.R. Henri	Jean-Claude Juncker (CSV), Jean Asselborn (LSAP)	CSV: 9 LSAP: 6	CSV: 26 LSAP: 13 DP: 9 Déi Gréng: 7 ADR: 4 déi Lénk: 1 (60)

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage von Thewes (2011). Anmerkungen: (1) Die Abkürzung S.A.R. steht für die französische Anrede von Monarchen »Son Altesse royale« (Seine Königliche Hoheit, SKH). (2) GAP ist die erste ökologische grün alternative Partei (Déi Gréng Alternativ Partei, vgl. Dumont, Fehlen und Poirier, 2008, S. 177). (3) Im Jahr 1989 wurde die Zahl der Parlamentsabgeordneten auf 60 festgesetzt (siehe oben). (4) GLEI ist die zweite ökologische grün alternative Partei (Gréng Lëscht Ekologesch Initiativ, vgl. Dumont, Fehlen und Poirier, 2008, S. 177).

Von 1984 bis 1999 regierte die bürgerlich-konservative CSV über drei Legislaturperioden hinweg gemeinsam mit der sozialdemokratischen LSAP. Deren starker Stimmenverlust bei den Parlamentswahlen 1999 führte zu einer neuen Regierungskoalition aus CSV und der gestärkt aus den Wahlen hervorgehenden liberalen DP. In den Wahlen von 2004 verlor diese hingegen wieder an

Stimmen zugunsten der LSAP, die fortan und bis zur heute laufenden, zweiten gemeinsamen Legislaturperiode seit 2009 den Regierungspartner der CSV stellt. Die drei Volksparteien CSV, LSAP und DP bilden seit 1984 stets die stärksten Fraktionen der Abgeordnetenversammlung. Während bei den Wahlen 1984 die KPL keinen Sitz mehr für sich verzeichnen konnte, zog die neu gegründete Grün Alternative Partei (Déi Gréng Alternativ Partei, GAP) erstmals in das Parlament ein (Thewes, 2011, S. 204). Die Legislaturperiode zwischen 1989 und 1994 war hingegen durch ein parteipolitisch diversifiziertes Parlament gekennzeichnet, da neben den drei Volksparteien vier weitere kleine Parteien die Fraktionen des nun genau 60 Abgeordnete umfassenden Parlaments bildeten (erneut die KPL, die zunächst gesplitteten zwei grünen Parteien sowie die neu gegründete ADR als Protestpartei). Seit den darauf folgenden Legislaturperioden 1994 bis 1999 bis heute sind es neben CSV, LSAP und DP vor allem die Grünen und die ADR, die im Anschluss an Parlamentswahlen die Fraktionen im Parlament bilden. In den Legislaturperioden 2000 bis 2004 sowie in der laufenden Periode kann sich zudem die Linke jeweils eines der 60 Mandate in der Abgeordnetenversammlung sichern.

Exkurs: Migration und Sprache als zentrale Herausforderungen der Politik

Dieses Bild überaus homogener und stabiler Verhältnisse im politischen System Luxemburgs und seiner auf den breiten Konsens unterschiedliche Interessen bezogenen Kultur, bricht sich allerdings mit zentralen vergangenen und gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Als Kleinstaat mit einer Fläche von gerademal rund 2.500 km², einer Stärke der Gesamtbevölkerung von lediglich circa 500.000 Einwohnern und einer Hauptstadt mit weniger als 100.000 Einwohnern, weist das Großherzogtum trotz seiner geringen Größe eine außerordentlich heterogene Bevölkerungsstruktur auf. Ein herausstechendes Charakteristikum, das vor allem auch für die politische Gestaltung von zentraler Bedeutung ist, besteht vordergründig in der, nach wie vor anhaltenden, starken Arbeitsmigration aus Italien und vor allem Portugal in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Willems und Milmeister, 2008; vgl. auch Willems u. a., 2009a). Die multinationale Bevölkerung Luxemburgs zeichnet sich durch ein immenses Wachstum aus, das in den vergangenen Dekaden primär durch diese Immigration zustande gekommen und kaum auf den Zuwachs der autochthonen Bevölkerung luxemburgischer Nationalität zurückzuführen ist; das in Luxemburg gültige Abstammungsrecht für den Besitz respektive den Erhalt einer Nationalität geht einher mit einer geringeren Einbürgerung von Einwanderern; inzwischen besitzen mehr als zwei Fünftel der Wohnbevölkerung nicht die luxemburgische Nationalität (Willems und Milmeister, 2008, S. 63, 68 f.). In diesem Zusammenhang heben Willems und Milmeister (2008) das zentrale Problem der fehlenden politischen Partizipation und Integration der großen Zahl der Nicht-Luxemburger hervor, denen somit trotz des Wohnsitzes im Großherzogtum das Wahlrecht verwehrt ist (siehe oben). Darüber hinaus verstärkt sich die multinationale Zusammensetzung Luxemburgs in Bezug auf den Arbeitsmarkt. Rund zwei Fünftel der Erwerbstätigen pendeln werktags über die Grenzen der Nachbarländer Belgien, Deutschland und Frankreich und decken den anhaltenden Bedarf an Arbeitskräften auf dem Luxemburger Arbeitsmarkt (Willems und Milmeister, 2008, S. 63, 71 ff.). Die geringen Lohnnebenkosten und die daraus resultierenden, vergleichsweise hohen Nettolöhne und -gehälter (Zahlen, 2009, S. 324), gleichzeitig aber auch die deutlich geringeren Lebenshaltungskosten in den Nachbarländern, machen die Erwerbstätigkeit im nahegelegenen Großherzogtum für Grenzpendler attraktiv.⁷¹

Aus der starken Immigration ergeben sich ebenso politische Konsequenzen für die Sprachsituation. Vor dem Hintergrund der politisch-historischen Entwicklung ist diese seit jeher für das Groß-

⁷¹ Seit 2009 besteht neuerdings die Möglichkeit, die doppelte Staatsbürgerschaft anzunehmen (Thewes, 2011, S. 253).

herzogtum von zentraler Bedeutung, nicht zuletzt für die Herausbildung einer nationalen Identität (Trausch, 2008). Die Souveränitätsabtretungen vor seiner Eigenständigkeit, die Verletzungen seiner Neutralität in europäischen, zwischenstaatlichen Konflikten seiner Nachbarn sowie die seit jeher gleichzeitige Zugehörigkeit zur romanischen und germanischen Sprachgemeinschaft, hat in Luxemburg zu einer äußerst heterogenen Sprachsituation geführt, auf welche die Politik im 20. Jahrhundert nur zurückhaltend reagierte (Fehlen, 2008, S. 49). Während die Luxemburger Verfassung die französische und deutsche Sprache bis 1948 gleichstellte, wurde diese Gleichberechtigung durch eine Verfassungsänderung zunächst zugunsten des Französischen aufgehoben; das Lëtzebuergesch, die dem Deutschen ähnliche Muttersprache der autochthonen Bevölkerung – ursprünglich ein eigenständiger moselfränkischer Dialekt –, wird erst Mitte der 1980er Jahre per Gesetz zur Nationalsprache erklärt, zugleich aber die nationale Mehrsprachigkeit durch die erneute Gleichsetzung der französischen und deutschen Sprache bekräftigt (Fehlen, 2008, S. 49). Die einheimische Bevölkerung, vor allem der Anteil mit luxemburgischer Nationalität, beherrscht durch die Alltagskommunikation und die multilinguale Alphabetisierung innerhalb des Bildungssystems, formal alle drei gesetzlich festgeschriebenen Sprachen. Die Sprech- und Sprachenpraxis ist davon gekennzeichnet, dass das Luxemburgische vordergründig die Alltagskommunikation bestimmt, das Französische und Deutsche hingegen primär die Amtssprachen oder die Sprachen in den Medien darstellen (Fehlen, 2008, S. 45). So ist die luxemburgische Gesetzgebung ausschließlich in französischer Sprache verfasst. Eine besondere Herausforderung stellt diese Sprachsituation vor allem für Immigranten dar, die aus Staaten kommen, in denen keiner dieser Sprachen heimisch ist – wenn auch aus dem romanischen Sprachraum stammend, trifft dies vor allem auf die große portugiesische Gemeinschaft zu. So müssen das Bildungssystem und die Bildungspolitik den ständigen Konflikt zwischen dem Festhalten an der Dreisprachigkeit und der in Bezug auf Herkunft und Sprache überaus heterogenen Schülerschaft bearbeiten (Fehlen, 2008, S. 54).

Anhang III: Der hybride Luxemburger Wohlfahrtsstaat zwischen den Wohlfahrtswelten

Die spezifischen, auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung bezogenen Besonderheiten Luxemburgs erschweren eine eindeutige Zuordnung des Luxemburger Wohlfahrtssystems zu gängigen wohlfahrtsstaatstheoretischen Typologien und Klassifizierungen wie sie etwa von Esping-Andersen vorgeschlagen wurden (siehe oben, Esping-Andersen, 1990, 1998; Hartmann-Hirsch, 2009). Mit der beginnenden Gestaltung des Luxemburger Staates als moderner Sozial- und Wohlfahrtsstaat Anfang des 20. Jahrhunderts, orientiert er sich am deutschen, konservativ-korporatistischen Modell der Koppelung von Erwerbstätigkeit und sozialer Sicherung, wie es Otto von Bismarck in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts durch gesetzliche Sozialversicherungssysteme zur Absicherung gegenüber Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und Altersarmut einführte. So wurden auch in Luxemburg rund 20 Jahre später, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, entsprechende Systeme für die Arbeitnehmerschaft unterschiedlicher Berufsgruppen initiiert und aufgebaut, so die Krankenversicherung 1901, die Arbeitsunfallversicherung 1902 und die Invaliditäts- und Rentenversicherung 1911; diese Versicherungen wurden 1925 in einem gesonderten Gesetzbuch zur Sozialversicherung (Code des assurances sociales) zusammenfassend kodifiziert und damit die »Etablierung des luxemburgischen Wohlfahrtsstaates« markiert (Kerschen, 2008, S. 379). Der Staat hatte die Gewährleistung eines Großteils sozialer Leistungen und Dienste übernommen, die lange zuvor durch die – in Luxemburg nahezu ausschließlich vorherrschende – römisch-katholische Kirche erfolgte sowie die Leistungen und Dienste, die Industrielle der Stahlindustrie ausschließlich für ihre Arbeitnehmerschaft getragen hatten (Hartmann-Hirsch, 2009, S. 251 f.).

Neben der Orientierung am Bismarck'schen Sozialversicherungssystem übte Anfang der 1940er Jahre zudem der Bericht des Ökonom und liberalen Politiker William Henry Beveridge zur Neugestaltung des britischen sozialen Sicherungssystems Einfluss auf die Konfiguration des Luxemburger Wohlfahrtssystems aus (*Social insurance and allied services* oder Beveridge-Report, 1942). Der Beveridge-Bericht argumentiert für einen Universalismus von Rechten und Ansprüchen auf soziale Sicherheit, die entkoppelt von Erwerbstätigkeit durch Steuern finanziert garantiert wird, und die in wirtschaftsliberalen Systemen auf der Grundlage geringer Steuereinnahmen lediglich Minimalleistungen zur Verfügung stellen und in skandinavisch-sozialdemokratischen Staaten aufgrund hoher Steuerbelastungen umfangreiche Leistungen und Maßnahmen garantieren (Hartmann-Hirsch, 2009, S. 254; Kerschen, 2008, S. 379). Unter dem Einfluss dieser beiden sozialpolitischen Stränge erfolgte im Laufe des 20. Jahrhunderts eine Ausgestaltung des Luxemburger Wohlfahrtssystems, das bis in die Gegenwart hinein sowohl die an Erwerbstätigkeit gebundene, zentral organisierte und korporatistisch strukturierte Sozialversicherung, als auch universale Rechte auf Schutz vor diversen sozialen Risiken garantiert (Kerschen, 2008).

Es ist diese doppelte Orientierung des Luxemburger Sozialmodells und seines Systems sozialer Sicherung, die eine eindeutige typologische Zuordnung zwischen korporatistisch-konservativen, liberalen oder sozialdemokratischen Wohlfahrtsregime erschwert. Trotz geringer Lohnnebenkosten und einem geringen Steuersatz – üblicherweise ein Kennzeichen wirtschaftsliberaler Systeme – , war Luxemburg bis in die Gegenwart hinein in der Lage, durch umfangreiche Einnahmen durch die Ansiedelung ausländischer Unternehmen sowie durch ein anhaltend starkes Wirtschaftswachstum, neben den umlagefinanzierten Sozialversicherungen, zudem großzügige universale Sicherungsleistungen für unterschiedliche soziale Risiken finanzieren zu können (Hartmann-Hirsch, 2009). Die »Grundstruktur des luxemburgischen Systems (kann man) im korporatistischen Modell ansiedeln, während die Großzügigkeit der Leistungen auf Mittelstandsniveau klare Anlehnung an

die skandinavischen Staaten suggeriert« (Hartmann-Hirsch, 2009, S. 257; vgl. zur Typologie auch Schoos und Schmit, 2009, S. 278). Für die prinzipielle Zuordnung zum konservativ-korporatistischen Typ führt Hartmann-Hirsch (2009) drei zentrale Merkmale auf: die alleinige Verantwortung des Wohlfahrtsstaates in der Leistungsdistribution, die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips (im 20. Jahrhundert vor allem in Bezug auf die Betreuung von Kindern) und damit ein funktionierendes männliches Ernährer-Modell sowie die Grundlegung und Berechnung von Leistungen auf Haushalts- bzw. Familienebene und nicht auf der Ebene von Einzelpersonen. Mit dem skandinavisch-sozialdemokratischen Typ hat Luxemburg hingegen etwa den garantierten Anspruch auf ein gesetzliches Mindesteinkommen (Revenu minimum garanti, RMG, Böwen, 2009) gemeinsam, der je nach Komposition des Empfängerhaushalts (etwa Anzahl der Kinder) in seinem Umfang den gesetzlich definierten monatlichen Mindestlohn (Salaire social minimum mensuel) übersteigen kann (Hartmann-Hirsch, 2009, S. 258). Die Vergleichbarkeit mit den hohen »skandinavischen Standards« und einer »mittelständisch orientierten Sozialpolitik« stellt sich im Luxemburger Wohlfahrtssystem zudem über Kindergeldleistungen oder eine gesonderte Leistung zum Schuljahresbeginn ein (Hartmann-Hirsch, 2009, S. 258). Auch wenn im Laufe der 2000er Jahre zunehmend die zukünftig wachsenden Belastungen der öffentlichen Haushalte sichtbar werden, so war es vor allem der Zusammenhang zwischen starken Beschäftigungs- und Wirtschaftswachstum sowie die Expansion des Dienstleistungssektors und der Niederlassung zahlreicher ausländischer Unternehmen aufgrund der geringen Lohnnebenkosten und Steuern, die umfangreiche und großzügige wohlfahrtsstaatliche Leistungen und Maßnahmen fiskalisch ermöglichten.

